GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Grosherzoglich=Badiſches
Regierungs=Blatt

Fünfter Jahrgang

Nro. 1. bis 45.

1807.

Diöces

Evangeliſch Lutheriſche

Ortſchaften.	Geborne. Ehelich. Mänl.	Weibl.	Unehelich. Mänl.	Weibl.	Kopulirte Paar.	Ge[…] von 1 bis 7 Jahren M.	W.	7. 14 M.	W.	14. 21 M.	W.
Altenheim — — —	21	18	3	3	10	6	5	1		1	1
Broggingen — — —	9	8		1	7	2	2				
Ichenheim, Dundenheim — —	15	16		1	8	4	3		1		
Kürzel und Schutterzell — —	7	8				1	4		1		
Kippenheim Mahlberg und Weiler. —	28	20			5	8	14	4	3	1	2
Ottenheim — — —	13	14	1		10	3	2	1			
Tutſchfelden — — —	12	9		1	1		1				
Sulz — — —	7	6			2	2					
Wagenſtatt — — —	3	5		1	1						
Summa.	115.	104.	4.	7.	44.	26.	31.	6.	5.	2.	3.
	230.										

Digitized by Google

Mahlberg

irchenſtatiſtiſche Tabelle pro. 1805.

torbene

21. 28.		28. 35.		35. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63.		63. 70.		70. 77		77. 84.		84. 91.		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W	M.	W	M.	W.	M.	W.
		1				1		1	2			1	2	1	4		2				
		1																			
				1	1	1		1				1		2	2		2		1		
								1		1	1		1					1			
			2	1	1		1	1					1		2	2					
	1									1	1			2							
							1								1						
	1.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	4.	2.	2.	2.	2.	4.	5.	9.	2.	4.	1.	1.		

124.

Männlich 68.
Weiblich 56.

Digitized by Google

Obrigkeitliche Aufforderung.

Auf erhobene Klage des Burgers und Schmidtmeiſters zu Wiesloch Georg Zuber, gegen ſeine Ehefrau Anna Maria gebohrne Jahnin von Plankſtatt, wegen böslicher Verlaſſung wird genannte Anna Maria aufgerufen binnen Sechs Wochen a dato vor dahieſig Grosherzoglichem Kirchenrath in Perſon zu erſcheinen, und ſich wegen ihres Austrites gehörig und um ſo gewiſſer zu verantworten, als im entgegengeſetzten Fall klagender Ehemann des Ehebandes mit allen ihre Perſon und Vermögen betreffenden Folgen für entbunden wird erklärt werden. Verordnet bey Grosherzogl. Evangel. Reformirten Kirchenrath zu Heidelberg den 14. Nov. 1806.

Carlsruhe. Es ſoll der vor kurzem ſeine Ehefrau, Roſina Barbara Feſtin, gebohrne Gebhardin von Vögisheim, böslich verlaſſen habende Samuel Feſt, Metzgermeiſter von Lörrach, der ſich eines zweiten Ehebruchs verdächtig gemacht hat, auf die deßfalls von ſeiner Ehefrau dahier angebrachten Eheſcheidungsklage, binnen 3. Monaten von heute an, vor hieſigem Ehegericht in Perſon erſcheinen und auf die angebrachte Klage ſich gehörig verantworten, ſofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Grosherzogl. Ehegericht d. 3. Dec. 1806.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem RechtsKandidaten Karl von Ittner bei dem Oberamt Rötteln den Beiſiz cum voto consultativo zu verſtatten,

Die von ihrem ErblandPoſtmeiſter dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis vorgenommene Ernennung des Xaver Kramer zu Raſtatt zum daſigen Poſtverwalter, und der nachgelaſſenen Wittwe des Poſthalters Johann Georg Kramer zur Poſthälterin ebendaſelbſt, zu beſtättigen.

Unterm 4. Oct v. J. wurde der bisherige Landfourier Koch von Sr. Königlichen Hoheit zum Hoffourier ernannt.

Auch haben Höchſtdieſelben den Tauſch des Special und Pfarrers Scherer zu Bahlingen mit dem zu ſeinem Dienſtnachfolger ernannt geweſenen Diacon Obermüller zu Müllheim, wornach erſterer auf ſeinem Poſten verbleibt, und leztern die Pfarrey Blanſingen zu beziehen überlaſſen wird, zu beſtättigen gnädigſt geruhet,

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt reſolvirt, in der Reception von 1805. Carl Ludwig Hitzig von Rötteln, Georg Heinrich Ziegler von Schopfheim, Gottlob Beck von Langenſteinbach, Carl Friedrich Eiſenlohr von Hochſtetten, und Ferdinand Zandt von Oettlingen in ordinem Candidatorum Ministerii, aufzunehmen.

Todes-Anzeige.

Der Schullehrer Reiz zu Wilhelmsfeld iſt am 19ten Dec. 1806 mit Tod abgegangen.

Regierungs-Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 20ten Jänner.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Verkündigung.

Des am 5ten October 1806. mit dem Großherzoglichen Hauße Heſſen wegen der Souveränität über die zwiſchen den beiderſeitigen Staaten liegende Ritterſchaftliche Orte abgeſchloſſenen, und am 8ten eiusd. von Ihro Königlichen Hoheit dem Grosherzog von Baden ratifizirten Theilungs-Vertrags.

Da über die Auslegung der Conföderations-Acte vom 12ten July zwiſchen den Commiſſarien der Grosherzoge von Baden und von Heſſen K. H. K. H. mehrere Zweifel entſtanden ſind, ſo haben ſich ſolche, in Gefolg mehrerer deshalb unter Vermittlung der franzöſiſchen Uebergabs Commiſſarien, ſtatt gehabten Conferenzen, endlich über Nachſtehendes vereinbart.

Art. 1. Der Grosherzog von Baden verzichtet auf alle Anſprüche an diejenige Ritterſchaftliche Beſitzungen, welche in den alten ſouveränen Staaten des Grosherzogs von Heſſen, ſo wie auch in der von nun an ebenfalls der Heſſiſchen Souveränität unterworfenen Grafſchaft Erbach und Herrſchaft Breuberg eingeſchloſſen ſind, beſonders und namentlich auf die Herrſchaft Fränkiſch-Grumbach und Zubehörde, den Ort Georgenhauſen, und die inclavirte Ritterſchaftliche Antheile an denen mit den Herrn Grafen von Erbach gemeinſchaftlich beſeſſenen Ortſchaften Leutenau, Gumpen und Winterkaſten.

Art. 2. Der Grosherzog von Baden treten ab und überlaſſen dem Grosherzog von Heſſen ihre Mitberechtigung auf die Souveränität der zu dem Canton Ottenwald gehörigen Ritterſchaftlichen Orte: Bürkenau und Kallſtadt. Ebenſo wird

Art. 3. Von dem Großherzog von Baden die Grosherzoglich Heſſiſche Souveränität über die in ebengedachtem Canton gelegene Herrſchaft Rothenberg inſoweit anerkannt, als ſolche Kraft eines im Jahr 1797 abgeſchloſſenen, von Sr. Königlichen Majeſtät von Deutſchland beſtätigten Vertrags dem Herrn Grafen von Erbach Fürſtenau gegenwärtig noch eigenthümlich zuſteht, mithin ſeit dieſer Zeit deshalb keine Retroceſſion Statt gehabt hat.

Digitized by Google

Ihro Königliche Hoheit verzichten auf alle Anſprüche, welche Sie aus dem Grund der Contiguität an gedachte Herrſchaft und die davon abhängende Weiler: Heimbronn, Fickenbach und Kortelsgrund hätten machen können.

Ihro Königliche Hoheit der Grosherzog von Heſſen laſſen die Anſprache fallen, welche derſelbe auf den Ort Mosbronn hätte machen können, nachdem die betreffende Acten vorgelegt worden ſind.

Art. 4. Der Grosherzog von Baden leiſten Verzicht auf die Ortſchaften: Wirth u. Trennfurth, und willigen ein, daß ſie auf immer der Souveränität des Grosherzogs von Heſſen unterworfen werden.

Art. 5. Dagegen und in Betracht der obbemerckten Verzichtleiſtungen treten der Grosherzog von Heſſen ab, und überlaſſen an den Grosherzog von Baden die Souveränität über den dem Herrn Fürſten von Löwenſtein gehörigen, dem Grosherzog von Heſſen durch Art. 24. der Rheiniſchen BundesActe ausdrücklich zugeſchiedenen Flecken Heubach, ſo wie auch den Ritterſchaftlichen Ort Lautenbach am Mayn (Grundherr von Fechenbach.)

Art. 6. Gleichergeſtalten verzichten der Grosherzog von Heſſen auf alle Anſprüche, welche Höchſtdieſelbe aus dem Grunde eines Zuſammenhangs mit ihren Beſizungen im Kreichgau und der umliegenden Gegend an die Maſſe der Ritterſchaftlichen Gebiete im Kraichgau formiren könnten, und treten alle Ihre desfallſigen Rechte an des Grosherzogs von Baden Königliche Hoheit ab.

Art 7. Und da endlich von Seiten des Hauſes Baden wegen einiger alten Staatsdienſtbarkeiten, welche demſelben von dem Fürſtlichen Hauße Leiningen, als Nachfolger in die desfallſige Rechte der Maynziſchen und Pfälziſchen Kur, ſo wie auch der Abtey Amorbach angefallen ſind, über die zu dem Gräflich Erbachiſchen Amt gehörige Ortſchaften: Unterſensbach, Hebſtoll, Kailbach, Gallenbach und Heſſelbach einige Rechte der hochgerichtlichen und Cent-Herrlichkeit angeſprochen worden, deren Ausdehnung ſich das Gräflich Erbachiſche Hauß, welches das Recht der Beſteurung und andere HoheitsRechte daſelbſt ausübt, beſtändig widerſezt hat: So entſagen des Grosherzogs von Baden Königl. Hoheit zu Genügung des Art. 34. der Rheiniſchen BundesActe und in Betracht der obbemerckten Verzichtleiſtungen, zu Gunſten des Grosherzogs von Heſſen Königl. Hoheit auf alle Rechte der hohen Gerichtsbarkeit, welche Höchſtdieſelbe über obgedachte 5. und etwa über andere Ortſchaften der Grafſchaft Erbach, beſonders über die Hälfte des zu der nunmehro Heſſiſchen Herrſchaft Breuberg gehörigen Orts Kirchberfurt zuſtehen könnten, mit Ausnahme jedoch der Zehnten und anderer GrundRechte, deren ruhiger Genuß bis zu einem künftigen Austauſch oder ſonſtigen Arrangement dem Hauße Baden verbleibt.

Indeſſen verzichten der Großherzog von Heſſen ausdrücklich zu Gunſten des Haußes Ba-

Digitized by Google

den auf alle Rechte und Anſprüche an die Ortſchaften Kunzenbach und Ritſchweyer, die dem Herrn Grafen von Erbach gehören; und mit deſſen übrigen Beſizungen nicht zuſammen hängen. So geſchehen u. ſ. w. Darmſtadt am 5ten Oct. 1806.

Landesherrliche Verordnung.

Die Diſpenſation des Wittwers zur Heurath mit der verſtorbenen Frau Schweſter betreffend.

Die in der Hofraths-Inſtruction §. 35. und dem Wochenblatt von 1797. Nro. 2. enthaltene Verordnung, nach welcher die Diſpenſation eines Wittwers mit der verſtorbenen Frau Schweſter, oder einer Wittwe mit des verſtorbenen Mannes Bruder, im Fall einer, vor der Diſpenſations-Erlangung eintretenden Schwängerung nicht Statt gegeben werden ſoll, wird andurch, auf ſpeciellen Befehl, auf ſämtliche Grosherzoglich Badiſche Lande ausgedehnt, mit dem Zuſatz, daß es keinen Unterſchied bewirke, die allzuvertrauliche Bekanntſchaft möge während der Ehe, oder erſt nach derſelben eingetreten ſeyn, indem jeder vor erwirkter Diſpenſation zur Heurath eingetretener unziemlicher Umgang alle Hoffnung zur Diſpenſation, damit nicht Anlaß zu Familien-Hurereyen gegeben werde, für immer ausſchließe; wornach ſich alſo Jedermann zu achten hat. Decretum im Großherzogl. Ev. Luth. Ehegericht. Karlsruhe d. 14. Jenner 1807.

Anzeige der Brandfälle betreffend.

Die ſämtlichen Ober-OberVogtey-Aemter und Aemter der Markgrafſchaft, Pfalzgrafſchaft und des obern Fürſtenthums, die die im verwichenen Jahr 1806 in ihren Diſtricten entſtandenen Brandfälle noch nicht, oder wenigſtens nicht vollſtändig, angezeigt haben, werden hiedurch zur ſchleunigſten BerichtsErſtattung über dieſelbe bei eigener Verantwortlichkeit aufgefordert, um wegen Ausſchreibung der Beiträge zu Vergütung dieſer Brandſchäden das erforderliche anordnen zu können. Decretum Carlsruhe in Conſ. Aul. 2. Sen. am 6ten Januar 1807.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Karlsruhe. Auf die von der Johann Michael Schlegeliſchen Ehefrau, einer gebohrnen Catharina Biſchoffin von Nusbaum, gegen ihren Ehemann, Georg Schlegel von da, erhobene Klage wegen böslicher Verlaſſung und ehelicher Unfähigkeit, ſoll dieſer binnen 3. Monaten, von heute an, vor hieſigem Ehegericht in Perſon erſcheinen und auf die angebrachte Klage ſich

Digitized by Google

gehörig verantworten, ſofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, und gegen ihn auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Karlsruhe im Großherzogl. Ev. luth. Ehegericht d. 14. Jenner 1807.

Militär = Avancement und Anſtellung.

Vom 20. December 1806.

Es haben Se. Königl. Hoheit allergnädigſt geruht, den Junker Franz v. Leloup zum Second = Lieutenant bey der Leib-Grenadier-Garde und den Junker Erasmus Straus beim Huſaren-Regiment Markgraf Ludwig zum jüngſten Second-Lieutenant zu ernennen.

Am 13. Januar 1807.

Hat es Sr. Königl. Hoheit allergnädigſt gefallen, den in Heßiſchen Dienſten geſtandenen Hauptmann v. Laroche Sternenfels als Major von der Infanterie a la Suite vom Corps zu placiren und ihm die Erlaubniß zu ertheilen, dieſe Uniform tragen zu dörfen.

So wie ſich Allerhöchſtdieſelben bewogen geſunden haben, den Feldjäger Hecht vom Generalſtaab zum Second-Lieutenant zu befördern und ihm noch die vacante 5te Second-Lieutenants = Stelle im Jäger-Bataillon gnädigſt zu conferiren,

Ferner:

Den Second-Lieutenant v. Ramſchwag vom Garniſons-Regiment v. Lindheim zum Premier-Lieutenant und den Stuckjunker Hayniſch vom Artillerie-Bataillon zum jüngſten Second-Lieutenant in dieſem Regiment gnädigſt zu ernennen.

Dienſt = Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Herrn Hofrichter zu Mannheim Freihrn. Carl von Hacke unter Beibehaltung ſeiner dermaligen Dienſtſtelle zum wirklichen Geheimen-Rath mit Sitz und Stimme in dem Grosherzoglichen Geheimen-Raths-Collegio in den Fällen ſeiner Einberufung zu ernennen.

Auch haben Höchſtdieſelbe allergnädigſt geruht, dem bisherigen Theilungs = Commiſſarius Seyfarth beim Oberamt Ettlingen die vacante Kanzliſten = Stelle beim Oberhofmarſchallen-Amt zu übertragen,

Den bisherigen Hoflaquai Bauer zum Kammerlaquai Höchſt Ihrer Garderobe zu ernennen,

Dem Silberarbeiter Deimling dahier den Karacter als Hofſilberarbeiter und dem Schloſſermeiſter Amberger in Raſtatt den Karacter eines Hofſchloſſers beizulegen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt des Groſherzogthums Baden

Dienſtags den 27ten Jänner.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a) Wegen nöthiger Befähigung zu inländiſchen Poſtdienſtſtellen.

Nach der von des Groſherzogs von Baden Königlicher Hoheit getroffenen Anordnung über die Poſtanſtalten in Höchſtdero Staaten, welche durch das Edict vom 25. Sept. 1806. öffentlich bekannt gemacht worden iſt, ſollen von dem Herrn ErblandPoſtMeiſter, Fürſten von Thurn und Taxis, auf die zu beſezende Poſtdienſtſtellen inländiſche tüchtige Subjecte zur Auswahl vorgeſchlagen werden.

Damit es nun jeweils an tüchtigen inländiſchen Subjecten nicht fehlen möge, werden auf Großherzoglichen Höchſten Befehl diejenige, welche ſich dem Poſtweſen widmen wollen, und dereinſt als OberPoſtMeiſter, Poſtmeiſter, Poſtverwalter, PoſtSecretarii ꝛc. angeſtellt zu werden wünſchen, hiermit aufgefordert und angewieſen, ſich zu ſolchen Dienſtſtellen durch gründliche Erlernung der darzu erforderlichen theoretiſchen und practiſchen Wiſſenſchaften gehörig zu befähigen, und zur Vorbereitung ſich die nöthige Kenntniſſe in Sprachen, in der Geographie, auch in dem Rechnungs- und SpeditionsWeſen zu verſchaffen.

Verordnet im Großherzoglichen GeheimenRath den 22. Jänner 1807.

b) Einrichtung der PoſtamtsSiegel und Schilde betreffend.

Zu der in dem Regierungsblatt von 1806. Nro. 31. bekannt gemachten landesherrlichen Anordnung über die PoſtAnſtalten wird ad Art. 4. hiermit nachgetragen, daß Ihre Königliche Hoheit dem Herrn ErblandPoſtmeiſter, Fürſten von Thurn und Taxis verſtattet haben, auf den PoſtamtsSieglen und Schilden an deſſen Poſthäuſern und Poſt-Bureaux unter das Groſherzoglich Badiſche Wappen mit der daſelbſt verordneten Umſchrift auch das Fürſtlich Thurn- und Taxiſche Wappen in kleinerer Form zu ſetzen. Beſchloſſen Carlsruhe im Groſherzoglichen GeheimenRath den 23. Jänner 1807.

c.) Die Diſpenſation des Wittwers zur Heurath mit der Schweſter der verſtorbenen Frau betreffend.

Nach einem eingelangten Groſherzogl. Badiſchen hohen Geheimen RathsBeſchluß vom 27. Dezember v. Jahrs G. R. N. 5648. ſoll künftig im Falle einer - vor der Diſpenſations-Erlangung, eintrettenden Schwängerung, der Diſpenſation zur Verehlichung eines

Digitized by Google

Diöce

Evangeliſch lutheriſche

Ortſchaften.	Geborne. Ehelich. Mänl.	Weibl.	Unehelich Mänl.	Weibl.	Kopulirte Paar.	G… von 1 bis 7 Jahren M.	W.	7. 14 M.	W.	14. 2… M.	W…
Lahr — — —	81	83	9	4	39	37	16	1		2	
Dinglingen — — —	28	21	1	2	5	6	3			1	1
Hugsweyer — — —	7	4	3	1	2		2				
Frieſenheim — — —	18	13	3	1	11	7	4	2	3		1
Summa.	134.	128.	16.	8.	57.	50.	25.	3.	3.	3.	3.
	286.										

Digitized by Google

a h r

rchenſtatiſtiſche Tabelle pro. 1805.

orbene																					
21. 28.		28. 35.		35. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63.		63. 70.		70. 77		77. 84.		84. 91.		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
3	2	2	—	2	2	4	6	2	1	2	6	8	4	2	4	1	4	1	1		
1	1	1				1	1		2		1	1	1			1	1				
					1					1	1	1	1								
1	2	2	3	1	2			2	1	1		1	2	1	1	1	1				
5.	5.	5.	3.	3.	5.	5.	7.	4.	4.	4.	8.	11.	8.	3.	5.	3.	6.	1.	1.		

179.

Männlich 100.
Weiblich 79.

Digitized by Google

Wittwers mit der Schweſter ſeiner verſtorbenen Ehefrau, als einem Anlaß zu bedenklichen Familien = Hurereyen, niemals mehr ſtatt gegeben werden. Welches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Heidelberg den 12 Jenner 1807. Verordnet im Evangeliſchen Reformirten Kirchenrath.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Karlsruhe. Auf die von der Johann Michael Schlegeliſchen Ehefrau, einer gebohrnen Catharina Biſchoffin von Nusbaum, gegen ihren Ehemann, Georg Schlegel von da, erhobene Klage wegen böslicher Verlaſſung und ehelicher Unfähigkeit, ſoll dieſer binnen 3. Monaten, von heute an, vor hieſigem Ehegericht in Perſon erſcheinen und auf die angebrachte Klage ſich gehörig verantworten, ſofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, und gegen ihn auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Karlsruhe im Großherzogl. Ev. luth. Ehegericht d. 14. Jenner 1807.

Carlsruhe. Es ſoll der vor kurzem ſeine Ehefrau, Roſina Barbara Feſtin, gebohrne Gebhardin von Vögisheim, böslich verlaſſen habende Samuel Feſt, Metzgermeiſter von Lörrach, der ſich eines zweiten Ehebruchs verdächtig gemacht hat, auf die deßfalls von ſeiner Ehefrau dahier angebrachten Eheſcheidungsklage, binnen 3. Monaten von heute an, vor hieſigem Ehegericht in Perſon erſcheinen und auf die angebrachte Klage ſich gehörig verantworten, ſofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Grosherzogl. Ehegericht d. 3. Dec. 1806.

Dienſt = Nachrichten.

Ihre Königliche Hoheit haben nach dem Vorſchlag des Herrn ErblandPoſtmeiſters gnädigſt genehmigt, daß Johann Becker als PoſtamtsVerwalter in Heidelberg angeſtellt, und der bisherige PoſtamtsVerwalter Johann Michael Nickum Altershalber jubilirt gleichwohlen aber in ſeinen übrigen bisherigen DienſtVerhältniſſen ferner belaſſen werde.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Amtskeller Ströhlin zu Biſchofsheim, auf ſein unterthänigſtes Bitten, in Gnaden zur Ruhe zu ſezen, dagegen dieſen AmtskellereiDienſt dem Buchhalter Ludwig, bei der Burgvogtey Badenweiler, vom 23ten Jenner künftigen Jahrs an, zu übertragen, auch den bisherigen Scribenten Barbo bei gedachter Amtskellerey, als HofrathsKanzliſt einzuberufen,

Und dem Med. Dr. Wilhelm Voß von Heidelberg als Hebarzt — ſo wie dem Kandidaten der Pharmacie Joſeph Höfle von Markdorf als Apotheker licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt des Großherzogthums Baden

Dienſtags den 10ten Februar.
1 8 0 7.
Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Milde Gaben von öffentlichen ArmenAnſtalten können nicht mit Arreſt beſtrickt werden.

Da die milde Gaben, welche den Armen von den Armen-Anſtalten abgereicht werden, in der Regel nur auf die Kompetenz der Empfänger berechnet ſind; ſo wird andurch aus Anlaß eines vorgekommenen Falls ausdrücklich erklärt, und verordnet, daß ſolche unter keinem Vorwand bey den Gerichtsſtellen mit Arreſt ſollen beſtrickt werden können. Beſchloſſen Karlsruhe im Großherzoglichen Geheimen Rath den 30. Jenner 1807.

GeneralVerfügung an ſämmtliche Ober-Obervogtey-Aemter und Aemter, auch Brand-Gelder-PartikularVerrechnungen des Obern-Fürſtenthums, der Marggrafſchaft und der Pfalzgrafſchaft:

Da die Taxation der dem BrandVerſicherungsInſtitut einverleibten kirchlichen und anderer öffentlicher Gebäude bisher nicht immer nach gleichen Regeln und billigen Verhältniſſen geſchehen, und es daher, beſonders, nachdem durch die neuere Brandverſicherungs-Ordnung die Freiheit der Eigenthümer, unter dem Werth einzulegen, aufgehoben worden, erforderlich iſt, die zur Mitleidenheit genöthigte Korporationen durch eine allgemein beſtimmte Vorſchrift hierüber ſicher zu ſtellen, ſo wird folgendes verordnet:

1.) Bey Kirchen, die gar keine Feuerung haben, mithin bey weitem nicht gleicher FeuersGefahr wie andere Gebäude unterworfen ſind, ſoll auch darauf billige Rückſicht genommen, mithin das Taxatum des BrandVerſicherungsAnſchlags in billigem Verhältniß zu dem ſeltenern Erſazfall gemindert, und beſonders das ſogenannte InnGebäude, ſo weit es als beweglich Guth angeſehen werden kann, als Orgeln, Gloken, Uhren, Altäre und Kirchenſtühle nicht mit zum Anſchlag geſchlagen werden.

2.) Bey ſolchen öffentlichen Gebäuden, deren Gebrauch aufgehoben und von denen vorauszuſehen iſt, daß ſie bey einem Verkauf keinen Liebhaber finden und nach einem Brand-Unglück nicht wieder hergeſtellt werden, ſoll dem Eigenthümer überlaſſen bleiben, ob und unter welchem geminderten Werth er dieſe Gebäude in die BrandVerſicherung eintragen laſſen will, wenn nämlich ſolche Gebäude nicht in Städten ſtehen, und alſo der Plaz nicht wieder überbaut werden muß; in Städten aber iſt der Anſchlag nach dem VerkaufsWerth zu berechnen.

Wornach ſich alſo nicht nur bey künftiger Aufnahme ſolcher Gebäude in die Brandverſicherung zu benehmen, ſondern auch wegen der bereits aufgenommenen die erforderliche Reviſion zu veranſtalten iſt. Decretum Karlsruhe in Conſilio aulico II. Senatus am 20. Jenner 1807.

Digitized by Google

D i ö c e ...

Evangeliſch Lutheriſche ...

Ortſchaften.	Geborne. Ehelich. Mänl.	Weibl.	Unehelich. Mänl.	Weibl.	Kopulirte Paar.	G... von 1 bis 7 Jahren M.	W.	7. 14. M.	W.	14. 2... M.	W...
Auenheim — — —	18	10		1	5	10	7			1	
Biſchofsheim und Filial — —	31	31	1	4	12	6	10				
Bodersweyher und Filial — —	17	20	1	1	8	4	6				
Diersheim — — —	19	9	1		3	6	1			1	
Eckhartsweyher und Filial — —	14	15		2	3	8	7			1	
Freiſtett — — —	24	35	5	2	7	11	9	3	1	2	
Heſſelhurſt — — —	11	6		1	1	3					
Korck und Filialien — —	25	32	3		10	8	13				
Leyelshurſt — — —	23	19	2		6	5	1				
Lichtenau und Filial — —	25	22	3		10	6	3				
Linx — — —	17	10		1	1	8	2				
Leutesheim — — —	9	7			2	2	1				
Memprechtshofen — —	11	10		1	4	1	4			1	
Sand — — —	10	11	1		4	1	1		1		
Scherzheim und Filial — —	23	11			4	5	4				
Wilſtett — — —	20	19	2	2	8	9	8				
Summa.	297.	267.	19.	15.	88.	93.	71.	3.	2.	7.	2...

598.

Männlich 316
Weiblich 282

iſchofsheim

rchenſtatiſtiſche Tabelle pro. 1805.

orbene

21. 28.		28. 35.		35. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63.		63. 70.		70. 77.		77. 84.		84. 91.		91. 09.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
	1										2	2		1	2		2				
		2			1	1	2	2		3	1	1	4		1						
										1		1			1	2	1				
	1					1					2						1				
						1	2				1			2		3					
							1	1		2		1		3	2	1	1		2		
									1	1	1						1				
			1		2		1	2	1			4	3			1					
1	1	1				1				2	2		1	1	1		1				
3	1	1		1		1					2	1	1	1	1	1	1				
							1			2	1										
1		1							1			2		1							
1										1							1				
		1							1	1		1			1						
					1						1	1				1					
1								1		1	1	1	1	1	1		2	1			
7.	4.	6.	1.	1.	4.	5.	7.	6.	4.	14.	14.	15.	10.	10.	10.	9.	11.	1.	1.		

319.

Männlich 177.
Weiblich 142.

Digitized by Google

Nachtrag.

Zu der in Nro. 33. des Regierungs-Blatts v. 23. December vor. J. 1806. enthaltenen Berichtigung wegen der unter Grosherzoglich Badiſchen Hoheit ſtehenden Ritterorte:

Ad. B.) zur Provinz der Marggravſchaft gehörig.

1.) Allmannsweier; hier iſt als Grundherr zum 4ten Theil auch noch beyzuſezen von Frankenſtein.

2.) Die zum Gericht Schutterwald gehörige Orte: Schutterwald, Höfen und Langenhurſt, (Grundherr von Frankenſtein) ſind noch nachzutragen.

3.) Statt Schauenburg und Griesbach muß geſezt werden: Schauenburg und Gaißbach.

Verſteigerung der Fourage-Lieferung.

Zufolge Entſchlieſung des Grosherzoglichen Hofraths-Collegii II. Sen. der Badiſchen Markgrafſchaft wird die in dieſem Monat zu Ende gehende Fouragelieferung für das in hieſiger Gegend ſtationirte Grosherzogliche Militair an den Wenigſtnehmenden und ohne Annahme eines Nachgebots öffentlich Salva ratificatione verſteigert, die hiezu Luſttragenden haben ſich alſo am Montag als am 16. Februar in der Frühe um 9. Uhr auf dahieſigem Rathhaus einzufinden. Carlsruhe am 5 Febr. 1807.

Literariſche Anzeige.

Von der Auswahl von Predigten über einen ganzen Jahrgang der im Grosherzogthum Baden (evangeliſch lutheriſchen Antheils) vorgeſchriebenen neuen Texte, beſonders für häusliche Erbauung, von C. F. Rinck, Stadtpfarrer zu Gernsbach, 2 Bände, groß octav, Raſtatt bey Sprinzing 1806, (Preis 4. fl., auf Schreibpapier 5. fl.) — iſt einſtweilen der Ite Theil in den Theologiſchen Annalen Nov. 1806, Marburg, Seite 868. bis 872, folgendermaßen rezenſirt worden:

„(Sehr ſauber und einladend gedruckt.) — An innerm Werth ſind dieſe Predigten ſich „ziemlich gleich. Der Gewerbe und Handthierung treibende Bürger wird dieſes Buch in „ſeiner Familie mit Nutzen gebrauchen: und für ſolche iſt es auch beſtimmt. Im Gan„zen ſind die Predigten braf gerathen. Darum geben wir gerne das Zeugniß, daß dieſe „Schrift für häusliche Erbauung in dem Kreiſe für den ſie ſich eignet, wegen des vielen „Guten, das ſie enthält, ſehr nützlich wirken kann — und wir haben insbeſondere die„ſe Weihnachtspredigt und die über Bruder- und Schweſterliebe mit Vergnügen geleſen."

Militär Avancement.

Vom 30. Januar 1807.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog haben unter obigem Dato allergnädigſt geruht, den Generalmajor von Cloßmann, zum General-Lieutenant, und die Oberſten Vierordt vom Corps, von Vincenti vom Regiment Erbgrosherzog, von Porbeck vom Regiment Markgraf Ludwig Infanterie, und Graf von Yſenburg vom Corps, zu Generalmajors zu ernennen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben den Stadtbuchhalter Bauz zu Durlach unter einſtweiliger Belaſſung auf ſeiner bisherigen Stelle zu Fortſetzung der ihm übertragenen Stadt-Rechnungs-Geſchäfte und bei fernerer Uebertragung der Durlacher Schazungs-Renovations-Geſchäfte mit dem Karakter eines Rechnungs-Reviſors in Höchſtdero Dienſte aufzunehmen gnädigſt geruht.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt des Großherzogthums Baden
Dienſtags den 17ten Februar.
1 8 0 7.
Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verkündigung.

Freyzügigkeit mit Oeſtreich betreffend.

Nachdem in Gefolge der diſſeits dem K. K. Oeſtreichiſchen Gouvernement gegebenen Verſicherung,

daß man die zwiſchen den beyderſeitigen Staaten beſtehende Freyzügigkeits-Convention vom 21. Dec. 1804. (Regierungsblatt Nro. 10. vom 14. Merz 1805.) inſoweit auf das Breisgau und die Ortenau und überhaupt auf die indeſſen neuerworbene Lande ausdehnen wolle, als Oeſtereichiſcher Seits gegen dieſe Lande die Reciprocität beobachtet werde,

von Seiten dieſes Allerhöchſten Hofs erklärt worden iſt,

daß man rückſichtlich der Freyzügigkeit gegen alle neü Badiſche Lande, ſomit auch gegen das Breisgau und die Ortenau die genaueſte Reciprocität beobachten, und ſich ganz im Geiſte der oballegirten Convention vom 21. Dec. 1804. benehmen werde,

ſo iſt dieſe Ausdehnung der wechſelſeitigen Freyzügigkeit in Anſehung derer bishero in die landesherrliche Caſſen gefallenen Abzugsgebühren nunmehro für vertragsmäſig feſtgeſezt anzuſehen, was als Nachtrag zu der Verkündigung vom 14. Nov. ai. præt. (Regierungs-Blatt Nro. 30. vom 2. Dec. ejusd. ai.) zur allgemeinen Nachachtung anmit bekannt gemacht wird. Verkündet in dem G. H. Geheimen-Rath. Karlsruhe d. 5. Febr. 1807.

Landesherrliche Verordnung.

Herrſchaftliche Frohnden betreffend.

Nachdeme Seine Königl. Hoheit Sich wegen einiger Anſtände, die ſich rückſichtlich der wechſelſeitigen Frohndpflichtigkeit der Unterthanen in den verſchiedenen Landes-Provinzen, ergeben, unterthänigſten Vortrag erſtatten laſſen, ſo haben Höchſtdieſelbe in Erwägung hievon folgendes um dieſes Gegenſtandes willen zu verordnen gnädigſt gutgefunden:

a. In Anſehung der Landes- und der dahin gehörigen Landesherrlichen Frohnden wollen Höchſtdieſelben daß nach nunmehro aufgehobenem Reichsverband nach erlangter Souverainität und nach Zuſammenſchlagung ſämmtlicher Lande in einen Staatskörper, der Grundſaz als Regel aufgeſtellt werde, daß es bey ſolchen Frohnden auf die vorherige Diverſität der Lande, nicht mehr ankommen, ſondern, daß aus einem Landestheil in den andern mit Beobachtung ſchicklicher Stationen gefrohndet werden ſoll und müſſe, ſo oft der verfaſſungsmäſige Fall einer ſolchen Frohnd eintrift, wobey jedoch folgende Modifikationen der Billigkeit gemäs erachtet werden:

1.) Wenn zu einem Objekt zu frohnden iſt, welches nur einem einzelnen Amt zu gut kommt, z. B. zu Erbauung eines Amthaußes, ſoll auch nur das betreffende Amt zu frohnen ſchuldig ſeyn.

2. Da wo das Objekt einer Provinz zu gut kommt, z. E. eine Kanzley, haben die in einem Umkreis von 4. — 6. Stunden herum liegende Aemter und zwar aus dem Grund zu con-

Digitized by Google

D i ö c e

Evangeliſch Lutheriſche

Ortſchaften.	Geborne. Ehelich. Mänl.	Weibl.	Unehelich. Mänl.	Weibl.	Kopulirte Paar.	von 1 bis 7 Jahren M.	W.	7. 14 M.	W.	14. 2 M.
Eggenſtein	14	21	1	2	5	4	4			
Graben	29	11	1	2	7	9	14	2		
Gernsbach	24	16	2	2	9	15	3		1	
Staufenberg Filial	15	6			2	1	2			
Hochſtetten	6	11	1		4	6	4	1		
Knielingen	15	19	5	2	7	9	7	1		
Liedolsheim	20	22			7	5	13			
Linkenheim	24	16	3	1	3	6	7			
Mühlburg	13	12	1	3	9	2	4	1		1
Rüppurr	27	15	2		9	9	2			1
Rußheim	14	10			6	5	4			
Schröck Fillial	10	6	1		3	2	1			
TeutſchNeureuth	19	18	2	2	2	6	2			1
Summa	230.	183.	19.	14.	73.	79.	67.	5.	1.	3.

446.

Männlich 249

Weiblich 197

Digitized by Google

arlsruhe

rchenſtatiſtiſche Tabelle pro. 1805.

orbene																					
21. 28.		28. 35.		35. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63.		63. 70.		70. 77		77. 84.		84. 91.		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
			1	1				1	2	2	3					2	1				
1				1		1	1	1		1	1	1	3	1							
1	1	1				2	1		1			2	2			2					
1							1	1	1			1				1	1	1			
1						1	1								1						
		1	1	1	2			1					1					1			
1		1							1												
	1		1		1						1			1							
	1								1												
		2	2					1	1	1			1		1		1				
	1			1			1		1	1			2	2		2					
						1		1	1							1					
				2					1	3		1	1		1						
5.	4.	5.	5.	6.	3.	5.	5.	6.	10.	8.	5.	5.	10.	4.	2.	8.	3.	2.			

259.

Männlich 141.

Weiblich 118.

Digitized by Google

curriren, weil ihnen durch das nahe wohnen bey der Kanzley manche Bequemlichkeit und Nutzen zugehet, das nemliche verſteht ſich auch bey Erbauung und Reparation der nöthigen herrſchaftlichen Schlößer, Luſthäuſer (wohin jedoch in Beziehung auf einen ſolchen Umkreis die wirthſchaftlichen DominialGebäude nicht gehören, bey welchen die Frohndfähigkeit ſub Lit. b. beſtimmt wird) aus dem oben angeführten Grund. Eben ſo iſt es,

3.) bey den Frohnden wegen Bedürfnißen des Hoflagers, daſſelbe mag ſich in der gewöhnlichen Reſidenz, oder ſonſt wo im Land befinden, zu Herbeiſchaffung der Naturalien für die Collegial-Diener, zu halten, wobey zunächſt die nahe gelegene Aemter beizutragen haben, weil ſie den meiſten Genuß von dem Hof haben. Sind die Bedürfniſſe weiter her zu holen; ſo haben alle in tractu liegende Aemter nach beſtimmten Ablößungs-Stationen von 6. zu 6. Stunden zu concurriren.

b.) Was die gutsherrliche Frohnden, d. h. ſolche Frohnden betrift, welche der Landesherr als Gutsbeſizer zu prätendiren hat, ſo iſt es hiebey lediglich bey den durch Verträge beſtimmten Rechten oder in Ermanglung derſelben bey der Obſervanz zu belaſſen, dergeſtalt, daß die Unterthanen, welche ſeither zu einem herrſchaftlichen Guth gemeſſen oder ungemeſſen haben frohnden müſſen, auch ferner dahin in ſolcher Maaſe zu frohnden haben ſollen. Wornach ſich zu achten und welches zur allgemeinen Kenntniß zu bringen iſt. Verkündet Karlsruhe aus Grosherzogl. Geheimen Finanzrath d. 27. Jan. 1807.

Allgemeine Verordnung, die BrandgelderRechnungen betreffend.

Sämtliche Brandgelder Recepturen werden andurch an die ohngeſäumte Einſendung der annoch rückſtändigen Brandgelder particular Rechnungen vom 1ten Jenner 1805 bis lezten December 1806 ernſtlich erinnert. Decretum Carlsruhe in Conſ. Aul. 2. Sen. den 12. Febr. 1807.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Geheimen Referendär Herrn Dr. Johann Ludwig Klüber zum erſten Profeſſor der Rechte auf der Univerſität Heidelberg, und zum ordentlichen Beiſitzer der dortigen JuriſtenFacultät jedoch mit Beibehaltung ſeiner bisherigen Geheimen Referendariatsſtelle zu ernennen,

Und unterm 16ten December vorigen Jahrs dem bisher in Dienſten der Frau Reichsgräfin von Hochberg Excellenz geſtandenen nach Baſel ziehenden Gärtner, Friedrich Schneeberger, den Character als Hofgärtner zu ertheilen, und ihm zugleich die Aufſicht über die Baumſchulen in dem Oberamt Röteln zu übertragen.

Nach Beſchluß vom 26ten Jan. iſt der erledigte Schuldienſt zu Sellbach dem bisherigen FilialSchulmeiſter Aloys Wipfler zu Langenbrand, dann der FilialSchuldienſt zu Langenbrand dem Präceptor Johann Baptiſt Bohner zu Stollhofen, endlich der FilialSchuldienſt zu Altſchweier dem Schullehrer Andreas Graf zu Balzhofen conferirt, und dadurch der Schuldienſt zu Balzhofen erledigt worden.

Ihre Hoheiten, die Herren Markgrafen Friderich und Ludwig von Baden, haben gnädigſt geruht, Ihren Kammerrath und jeweiligen KameralDirector Heinrich Vierordt zu Ihrem FinanzRath, und zwar vom 9ten July 1802 an, zu ernennen.

Digitized by Google

RegierungsBlatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 3ten Merz.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a. Wegen der Verpflegung der Großherzogl. Truppen auf Durchmärſchen ꝛc. auſſerhalb ihrer Garniſon oder Kaſerne.

Von dem Grosherzoglichen KriegsCollegio iſt bereits unterm 8ten Merz v. J. an ſämmtliche Regiments und Corps-Commandeurs nachſtehende Verordnung erlaſſen worden:

Nach der bisherigen Obſervanz zahlt ein jeder dieſſeitiger Soldat, vom Feldwebel abwärts, wenn er auf Durchmärſchen, Cantonnements, Commando, Patrouillen, Ordonnanzen ꝛc. auſſerhalb ſeiner Garniſon und auſſer Kaſſernen bey dem Bürger einquartiert iſt, für die tägliche Hausmannskoſt, ſo wie ſie der Quartiergeber ißt, 4. kr. es wäre denn, daß der Wirth aus patriotiſchem Antrieb dieſe Zahlung beſtimmt verweigere. Ob nun zwar dieſe Zahlung jedesmal auf der Stelle und vor dem Abmarſch der Truppe geſchehen müßte, ſo hat ſich doch ſchon mehreremale der unangenehme Fall vom Gegentheil ereignet, und man iſt mit einzelnen Nachforſchungen allhier behelliget worden, welche man um ſo weniger hat befriedigen können, da es nach Verlauf einiger Zeit ohne die gröſte Weitläufigkeit nicht wohl mehr auszumachen geweſen, welcher Soldat der ſchuldige geblieben. Um dieſem Mißſtand und oft gerechten Klagen auszuweichen, hat das hohe GeneralCommando ſämmtlichen Truppen des Corps aufgegeben, ſich jedesmal vor dem Ausmarſch aus dem Marſch- oder Cantonnements-Quartier von dem Beamten oder OrtsVorſtand in die Beſcheinigung über gehaltene gute Mannszucht auch beſtimmt bemerken zu laſſen, daß dieſer Verköſtigungs-Betrag richtig bezahlt worden und die Truppen dem QuartierOrt Nichts oder Was? ſchuldig geblieben ſeyen und dieſe Scheine jedesmal bey dem Rücktritt in die Garniſon ans hohe GeneralCommando einzuliefern. Die-

Digitized by Google

ſe Beſcheinigung iſt daher jedesmal unverweigerlich zu ertheilen und kann man ſich daher für die Zukunſt in keinem Fall auf eine weitere Detail- Nachforſchung einlaſſen

Es wird daher ſolches ſämmtlichen betreffenden Civilbehörden andurch zur ebenmäßigen Nachachtung und Mitwirkung bekannt gemacht.

Beſchloſſen Karlsruhe im Grosherzogl. GeheimenRath d. 27. Febr. 1807.

b.) SalzlieferungsContract mit der Kaiſerl. Franzöſiſchen Salinen Regie betr.

Auf Höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit werden hiemit ſämmtlich betreffende Stellen der Grosherzoglichen Lande angewieſen — von ihrer Seite aufs ernſtlichſte dahin bedacht zu ſeyn, daß der mit der Kaiſerl. Franzöſiſchen SalinenRegie abgeſchloſſene mit dem 1ten Merz d. J. ſeinen Anfang nehmende SalzlieferungsContract ohne weitere Beanſtändigung überall zum gebührenden Vollzug gebracht und den ſchon bekannten Admodiateurs in ihren Anſtalten und Einrichtungen zur Ausführung deſſelben aller dienſtliche Vorſchub geleiſtet werde. Verfügt im Grosherzoglichen Geheimen FinanzRath den 25. Febr. 1807.

c.) Einfuhr fremder HandwerksArbeiten aus dem Ausland und aus einem innländniſchen ZunftDiſtrict in den Andern.

Da in den neuen Landen ſchon mehrmals die Frage entſtanden iſt, in wie fern fremde HandwerksArbeiten theils aus dem Auslande theils aus einem innländiſchen ZunftDiſtrict in den andern einzuführen erlaubt ſey, ſo wird als Geſez für geſammte Grosherzogliche Lande anmit verordnet und feſtgeſezt:

Es iſt ein Unterſchied zu machen zwiſchen Bau-Arbeitern, deren Arbeit nemlich an den Ort gebunden iſt, für den ſie gemacht wird, und andern Handwerkern.

Bei den Erſteren

a.) findet unter innländiſchen Profeſſioniſten hierinn kein Zunftzwang ſtatt: der Bauherr kann alſo auch Meiſter von Bauhandwerkern aus andern Zunftbezirken des Landes anſtellen; und

Digitized by Google

b. Auch Ausländer können ohne Hindernis der Zunft im Lande angeſtellt werden, wenn dieſelbe aus einer Gegend ſind, wo die dieſſeitige ZunftGenoſſen die gleiche Zulaſſung genieſſen, und zwar ſoll das Princip der Reciprocität auch dahin erſtreckt werden, daß, wenn in dem Auslande auf dem Verdienſt eines dort arbeitenden Badiſchen Unterthanen eine Abgabe ruht, alsdann auch der dieſſeitige Bauherr oder arbeitende fremde Meiſter den 10ten Pfennig deſſen, was letzterer verdient, halb in die herrſchaftliche und halb in die Zunftkaſſe erlegen ſoll. Jedoch wird dem betreffenden HofrathsCollegio die Befugnis ertheilt, von dieſer Retorſionsweiſen Erhebung des 10ten Pfennings zu diſpenſiren, wenn man ſich ausländiſcher Meiſter in einer Gegend bedienen will, wo keine gut qualificirte Innländer vorhanden ſind.

Was die Handwerker betrift, welche nicht zu den Bau-Arbeitern gehören, deren Arbeit alſo an den Ort nicht gebunden iſt, für welche ſie gemacht wird; ſo können

a.) Innländer und Ausländer ohne Unterſchied auf Meſſen- und Jahrmärkten dergleichen ZunftFabrikate feil haben.

b.) Auch auſſer Meſſ- und Jahrmarktzeiten kann jeder Einwohner ſeine Effecten in einem andern inn- oder ausländiſchen Zunftdiſtrict als in dem, in welchem er wohnt, beſtellen, nur muß ſie nicht der fremde Zunftmeiſter zubringen, ſondern der erkaufende Eigenthümer ſie abholen, mit Ausnahme der Leinenweber, Schneider und anderer ſolcher, welche ein ihnen gegebenes Eigenthum der Kunden verarbeiten, und es daher auch ſelbſt abliefern dürfen. Es darf demnach

c.) kein Zunftgenoſſe auf eigene Rechnung verfertigte Arbeit in einem ZunftDiſtrict, zu dem er nicht gehört, auſſer Märkten zum Verkauf bringen.

Sämmtliche Grosherzogliche Stellen und LandesEinwohner haben ſich alſo hiernach zu achten, und jene die vorkommenden Streitigkeiten darnach zu entſcheiden. Ex consilio Secret. am 20. Febr. 1807.

d.) Brandſchadensumlage pro. 1806.

Die für das Jahr 1806. zu vergütende Brandſchäden betragen inclusive der Beſoldung des Verrechners und der Zinnſen von erhaltenen Vorſchuſſen überhaupt.

— 10,160 fl.

Digitized by Google

Der Anſchlag ſämtlicher aſſecurirten Gebäude hingegen beläuft ſich auf

—— :· 39,632,692. fl.

Es iſt daher, weil ein Kreuzer zur Deckung der Erfordernis nicht hinreicht, eine Umlage von —— zwey Kreuzer
auf jedes Hundert Gulden Anſchlag erforderlich.

Es werden deswegen ſämtliche Obervogteyen, Ober- und Aemter auch Recepturen der drey Provinzen des Grosherzogthums Baden andurch angewieſen, vorgedachte Erfordernis auf ſämtliche im combinirten SocietätsVerband ſtehende Mitglieder nach Maasgabe des 1806r BrandverſicherungsAnſchlags der Gebäude und der BrandverſicherungsOrdnung vom Jahr 1803. gleichbalden umzulegen und einzuziehen, ſofort die nach der in jener Verordnung ertheilten Vorſchrift einzurichtende ſummariſche EinzugsTabellen, ohne es auf Erinnerungen ankommen zu laſſen, längſtens innerhalb einem Viertel Jahr ohnfehlbar hieher einzuſenden, und ſo bald eine Summe von 200. fl. beyſammen ſeyn wird, berichtliche Anzeige davon anhero zu machen, die Gelder hingegen nach Abzug der in der BrandverſicherungsOrdnung beſtimmten EinzugsGebühren ad 1. kr. von jedem eingezogenen Gulden, biß auf weitere diſſeitige Diſpoſition wohl verwahrt in Deposito zu behalten. Wobei zur Nachricht angefügt wird, daß diejenige Orte, welche nunmehr an fremde Herrſchaften abgetreten worden, für ſothanes Jahr noch den Beitrag gleichwohl zu entrichten ſchuldig ſeyen.

Uebrigens verſiehet man ſich zu denen betreffenden Stellen daß dieſelbe den Einzug möglichſt beſchleunigen und zufolge der BrandVerſicherungs-Ordnung Abſchnitt Fol. 1. §. 4. keine Ausſtände aufkommen laſſen werden. Verordnet im Grosherzoglich Badiſchen Hofraths-Collegio 2 Senats. Carlsruhe den 17. Febr. 1807.

e.) Niederlaſſung der Chirurgen die noch keine wirkliche Dienſtanſtellung haben.

Bei einigen Chirurgen, die zwar Licenz zu practiciren, aber noch keine wirkliche Anſtellung haben, ſind wegen ihrer Niederlaſſung an einem Ort Anſtände entſtanden, woraus die Nothwendigkeit hervor gehet, darüber eine gewiſſe Norm feſtzuſetzen. Man ſieht ſich daher veranlaßt zu verordnen, daß jeder, der in dem medizinischen — wund — oder hebärztlichen Fach Licenz, aber noch keine wirckliche Dienſtanſtellung hat, und ſich verheirathen und irgendwo niederlaſſen will, die Erlaubniß hiezu bei der Grosherzoglichen General Sanitäts-Commiſſion zu ſuchen haben ſolle, welche ſodann darüber, ob es in artiſtiſcher Hinſicht ſeiner

Digitized by Google

Beſtimmung zuträglich ſey, entſcheiden, ſodann aber mit dem Hofraths-Collegium der Provinz in welcher ſich der Supplikant niederlaſſen will, communiciren wird, damit dieſes in Miterwägung deſſen, was in bürgerlicher Hinſicht zuträglich iſt, den Trauſchein entweder verwillige oder abſchlage. Verordnet Carlsruhe im Grosherzogl. Geheimen-Rath den 16. Febr. 1807.

Rechtsbelehrung
über einige Fragen betreffend, die NotariatsOrdnung.

Nachſtehende, durch einen Anlaß hervorgerufene RechtsBelehrung über drei Gegenſtände, die NotariatsInſtrumente betreffend, wird andurch öffentlich bekannt gemacht:

1.) Ob geſchriebene offene Teſtamente in Gegenwart der Zeugen niedergeſchrieben oder vorgeleſen werden müßten? Hier darf man ſich nur erinnern, daß nach der geſezlichen Sprache nicht das Ausſprechen oder das Niederſchreiben des Innhalts eines lezten Willens dasjenige ſey, was den Act des Teſtirens ausmache, ſondern die Erklärung, daß ein beſtimmter Aufſaz der WillensMeinung derjenige ſey, welchen ein Erblaſſer für ſeinen lezten und liebſten Willen geachtet wiſſen wolle, um daraus das Rechts-Reſultat zu ziehen, daß, wann in Gegenwart der Zeugen der Teſtirer aus ſeiner Hand, mithin ſo, daß keine Verwechslung oder Unterſchiebung gedenkbar iſt, den Zeugen einen Aufſaz, mit der Erklärung, vorlegt, er habe ihn durchgeleſen, oder ſich vorleſen laſſen und erkenne ihn für ſeinen lezten Willen, den er jezt zu beurkunden verlange; damit Alles erfüllt ſeye, was die Notariats-Ordnung fordere, und keineswegs nöthig ſey, daß der Innhalt in der Zeugen Gegenwart verleſen werde.

2.) Ob die vorgeſchriebene Form auch einen ſchriftlichen Aufſaz bey mündlichen Teſtamenten fordere, oder nicht die Gegenwart von ſieben Zeugen genug ſey, ohne Verfaſſung und Wiedervorleſung des Aufſazes nöthig zu haben? Hier iſt vor ſich klar, daß die NotariatsOrdnung, indem ſie den Notariats-Teſtamenten ihre Form giebt, damit keinerley nicht notariatliſche Teſtamente und deren Formen abſchaffe. Wo daher ein Erblaſſer ein gemeinrechtliches Teſtament vor ſieben Zeugen mündlich macht, da iſt und bleibt dieſes ein gemeinrechtliches, nicht nach der NotariatsOrdnung zu beurtheilendes Teſtament, es mögen nun ein oder ſieben Notarien unter oder neben den ſieben Zeugen vorhanden ſeyn, da eine überflüſſige Vorſorge wenigſtens nie ſchaden kann. Wo aber Kraft des Privilegs des

Lieutenant in der hieſigen Cavallerie anzuſtellen, und zum FlügelAdjutanten von der Cavallerie zu ernennen.

Desgleichen hat es Sr. Königl. Hoheit gefallen, den Louis Eduard v. Müllenheim als 3ten jüngſten Second-Lieutenant bey der Garde du Corps in die dabey noch vacante Stelle unterm 25. Febr. zu placiren.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, dem BergInſpector Kümmich in Kandern unter Belaſſung bey ſeiner jezigen Stelle, den Karakter eines Bergraths mit dem davon abhängenden Rang in der 7ten Klaſſe zu ertheilen, und den bisher in Dienſten des nun aufgehobenen Kloſters St. Blaſien als Buchhalter auf dem Eiſenwerk Allbruck geſtandenen Thomas Vogt in gleicher Eigenſchaft in Grosherzogl. Dienſte aufzunehmen.

Die Pfarrey Sandweier iſt dem Kaplan Schell zu Gernſpach, dann die Pfarrey Sandhofen dem Kaplan Fieſer zu Bietigheim conferirt worden.

Am 16. d. M. iſt der Schuldienſt zu Roth im Amt Philippsburg durch das Ableben des dortigen Schullehrers Hillenbrand erledigt worden.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 17ten Merz.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wegen Rubricirung der Bittſchriften.

Auf höchſt unmittelbaren Befehl Sr. Königl. Hoheit des Grosherzogs wird andurch die ſchon längſtens beſtehende im alphabetiſchen Auszug der Badiſchen Geſezgebung unter dem Wort: „Suppliken" Theil I. §. 5. und Theil II. §. 7. ausgeführte Verordnung aufs gemeſſenſte erneuert: daß alle unter der Adreſſe Sr. Königl. Hoheit laufende Bittſchriften und Berichte mit maaßgebenden Innhalts Rubriken verſehen — und daß, ſoweit ſie ſich zu den oberen Dicaſterien vereigenſchaften, äuſſerlich auf der Adreſſe diejenige obere Stelle, wohin ſie gehören, augenfällig bemerkt werden ſolle, damit Se. Königl. Hoheit nicht unnöthiger Weiſe Höchſtſelbſt dadurch behelliget werden.

Verordnet Carlsruhe im Grosherzogl. Geheimen Cabinet d. 13. Merz 1807.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Prämie auf Entdeckung eines Theilhabers an einem zu Dettingen geſchehenen Einbruch.

Es wird hiermit auf Verlangen öffentlich bekannt gemacht: daß die Fürſtlich Primatiſche Regierung in Aſchaffenburg eine Belohnung von Fünfzig Ducaten demjenigen zuſichere, der einen erwieſenen Theilnehmer an dem unlängſt geſchehenen Einbruch in Dettingen dem Herrn Directorialrath Molitor in Aſchaffenburg ſo angibt, daß er entweder von dort aus ſelbſt gegriffen, oder durch Requiſition an eine auswärtige Behörde gegriffen werden könne; unter dem Anhang, daß auch unverbrüchliche Verſchwiegenheit, wenn es der Angeber fordere, wer es auch immer ſey, und nebſt dieſer Verſchwiegenheit Zuſicherung der Strafloſigkeit, im Fall er ein Glied der Bande ſelbſt wäre, garantirt werde. Verkündet Karlsruhe d. 5. Merz 1807.

Einlieferung der BrandVerſicherungs Tabellen.

Sämmtliche Obervogteyen, Ober- und Aemter auch Recepturen, werden andurch aufgefordert, die Brandverſicherungs- Anſchlags- Abgangs- und Zuwachs- Tabellen, welche auf den 10ten Jenner d. J. verfallen, ſo weit ſolche noch nicht eingeliefert worden ſind, ohne weitere Erinnerung abzuwarten, nunmehr ohngeſäumt und vorſchriftmäßig anhero einzuſenden. Decretum Carlsruhe in Consil. aulico 2. S. d. 10. Merz 1807.

Digitized by Google

D i ö c e

Evangeliſch Lutheriſc

Ortſchaften.	Geborne. Ehelich. Mänl.	Geborne. Ehelich. Weibl.	Geborne. Unehelich. Mänl.	Geborne. Unehelich. Weibl.	Copulirte Paar.	von 1 bis 7 Jahren M.	von 1 bis 7 Jahren W.	7. 14. M.	7. 14. W.	14. M.
Bahlingen — — —	23	28	3	3	11	6	8		2	2
Biſchoffingen — — —	8	5	3		3	3	2			
Bickenſohl — — —	3	4		1						
Bötzingen — — —	23	20	3		4	5	3			
Denzlingen — — —	11	10	6	5	2	1	3			1
Eichſtetten — — —	38	33	5		14	9	3	1		1
Emmendingen — — —	33	32	4	6	18	17	5	2	1	3
Gundelfingen — — —	9	8		2	5		1			
Ihringen — — —	31	41	3	3	11	10	5			1
Heppenbach — — —	4	9	4	1	3	1	4		1	
Köndringen — — —	13	17	2	1	10	2	2			
Leiſelheim — — —	4	6	2		1	6	3			
Königſchaffhauſen Filial — —	13	16	1	2	3	6	4		2	1
Malterdingen — — —	16	15	2	5	9	4	4			2
Mundingen — — —	21	15	4	2	8	13	9		1	
Nimburg — — —	15	12	4	2	12	2	5		1	
Ottoſchwanden — — —	24	31	8	7	12	6	6			1
Prechthal — — —	1	4	1		1	1	1			
Serau — — —	15	9	6	4	3	3				
Theningen — — —	17	14	5	1	7	7	3	1		
Vörſtetten — — —	12	12	2	2	11		2			
Weißweil — — —	19	14	4		12	6	3			1
Summa.	353.	355.	72.	47.	160.	108.	76.	4.	8.	13.

827.

Männlich 425
Weiblich 402

Digitized by Google

Hochberg.

rchenſtatiſtiſche Tabelle pro. 1805.

orbene

21. 28.		28. 35.		35. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63.		63. 70.		70. 77.		77. 84.		84. 91.		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
		1	2			1		3		5	2	1	2	1	2	2					1
1													1			1					
													1								
1	1	1	1				1	2	1	2	2	1	2	2	3						
				1		4	1	2	3	3	1			1			1				
2			2	1	1		2	3		3	2	2	2	4	2	1		1			
3	1			2	4	2	2	5	2	3	5	1	4	4	1	1					
1				1		1			2		1	1		1							
2		1					1	1			1	1	2	1	1						
						1	1		1			3				1					
1				1					1	1		3	2		3	1	1				
				1				1													
		1				1	1	1			1				1						
		1	1		1			2	1		3	3		2			1				
1						1		3	1	2	1	1	1	1	1		1				
	1		1					2		1		2	1		2		1	1			
		1	[illegible]			2		1		3	5	1	1			1		1			
										1		1		1	1						
1		1						2	1	2	1							1			
			8	1			1	2	1	1		1	3				1				
	1					3	2	1				1	1		2	1	1				
							1		1	2		2	1				3				
13.	4.	7.	19.	8.	6.	16.	13.	31.	15.	29.	25.	25.	24.	18.	19.	9.	10.	4.			1

509.

Männlich 285.
Weiblich 224.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem bisherigen Breisgauiſchen Ritterſchafts-Präſidenten von Andlau Homburg in Bellingen den Character als Titular GeheimerRath beyzulegen.

Sodann

den Obriſtlieutenant Gottfried Carl v. Tannſtein;

den Hauptmann Heinrich v. Brand;

den Rittmeiſter Wilhelm Friedrich Eberhard Bernhard v. Degenfeld;

den Freyherrn Julius Gemmingen v. Steinegg;

den Freyherrn Ludwig Rüdt v. Collenberg;

den Grafen Peter v. Hennin in Freyburg;

den Freyherrn Franz Anton v. Falkenſtein in Freyburg; und

den Hauptmann v. Heddersdorf; — zu Kammerherren,

nicht weniger

den Oberforſtamtsverweſer Freyherrn v. Neveu;

den Freyherrn v. Fahnenberg;

den Freyherrn Franz Göler v. Ravensburg; — zu Kammerjunkern,

und ferner

den Grafen Philipp v. Kageneck;

den Baron Auguſt v. Perglas;

den Freyherrn Carl Ludwig Friedrich v. Leutrum; zu Hofjunkern zu ernennen.

Ferner dem in Dienſten Ihrer nachgebohrnen Herren Söhne der Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig Hoheiten ſtehenden Finanzrath und KameralDirector Heinrich Vierordt den Rang der Grosherzogl. Hofkammerräthe vom 9. July 1802. an zu ertheilen.

Dem vormaligen Herzogl. Pfalzzweybrükiſchen Bibliothekär und nunmehrigen Herausgeber der Mannheimer deutſchen Zeitung Ernſt Andreas Lamay den Charakter und Rang eines Grosherzogl. Raths beyzulegen.

Dem Landchirurg Rheinberger zu Eichſtetten den Charakter als Oberlandchirurg und dem Kandidaten der Chirurgie Franz Joſeph Dismas Reichle von Sauldorf bey Petershauſen als Oberwundarzt licentiam practicandi illimitatam zu geſtatten

Per K. C. Nro. den 2. curr. wurde die durch den Tod des Erzprieſters und Stadtpfarrers Rösler erledigte Pfarrey Steinbach dem bisherigen Pfarrer Becher zu Durmersheim, die Pfarrey Durmersheim, dem zeitherigen Pfarrer Morgenſtern zu Ettlingenweiher, jene von Ettlingenweiher, dem Pfarrer Pecher zu Wieſenbach, und die zu Wieſenbach, dem Pfarrer Krieg zu Forbach conferirt.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 24ten Merz.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Erläuterung über die Notariats-Ordnung.

Die NotariatsOrdnung für das Grosherzogthum im ſechsten Artikel erwähnt der am Ende angehängten Verpflichtungsformel; aus Anlaß eingelaufener Nachrichten widerſprechender Verpflichtungs Anſichten bemerkt man nun aber zuerſt, daß dieſe Formel am Schluß dem Abdruck nicht angehängt worden iſt.

Dieſem abzuhelfen wird anmit erklärt:

1o.) daß die NotariatsDienſte als eine weitere Kategorie ſub. Lit. G. der Ausnahme des neunzehnten Artikels der EidesOrdnung beyzufügen ſind, mithin die Notarien ihre Verpflichtung mittelſt würklicher EidesAblegung zu übernehmen haben;

2do.) daß da einem Notar lediglich nichts als Beurkundung der Wahrheit einer Thatſache nach Artikel 7. aufgetragen iſt, welche als ſolche niemals irgend jemand zum widerrechtlichen Schaden gereichen kann, wenn nicht von dem Urkundsbegehrenden Misbrauch davon gemacht wird, den alsdann dieſer und nicht der Notar zu verantworten hat; und da nach Art. 21. er nahmentlich auch in Sachen, welche wider den Landesherrn, die Standesherren, die Räthe und Diener gehen, ſich zu Beurkundung der Wahrheit gebrauchen laſſen muß, ihm auſſer den allgemeinen Unterthanen-Pflichten keine beſondere DienſtRückſicht auf Landes- oder Standesherren in ſeine NotariatsVerpflichtung eingerechnet werden kann, vielmehr

3tio) er, wenn er anderer Aemter wegen in beſondern Dienſtpflichten ſtehet, wie es bey DienſtVerrichtungen, die mit dem Notariat nicht unvereinbarlich erklärt ſind, geſchehen kann, dieſe Dienſtpflichten auf ſein Notariat keine Folge haben, noch ihn in Verſehung dieſes Amts im mindeſten zu etwas verpflichten können, wozu ihn die Notariats-Ordnung nicht verpflichtet, oder was vollends deren entgegen wäre; welchemnach

4to ſeine eydliche Verpflichtung in ihrem Weſentlichen nur dahin lauten muß:

„ daß er jeden Vorgang, der ihm zu beurkunden vorgelegt wird, mit möglichſter Aufmerk-
„ ſamkeit beobachten, auch ſeine Zeugen dazu anhalten, die Beſchreibung darüber mit aller
„ erforderlichen Genauigkeit und mit Beobachtung der reinſten Wahrheit auſſezen, in Be-
„ willigung ſeiner Amtsverrichtung und in ihrer treuen Verſehung ſich durch keinerley
„ Rückſicht auf ſeinen Landes- oder Brodherrn, noch auf eignen gegenwärtigen oder künfti-

Digitized by Google

Diöce[...]

Evangeliſch Lutheriſche[...]

Ortſchaften.	Geborne. Ehelich. Mänl.	Weibl.	Unehelich. Mänl.	Weibl.	Copulirte Paar.	von 1 bis 7 Jahren M.	W.	7. – 14. M.	W.	14. – 2[...] M.
Blankenloch — — —	26	16	1		15	9	9	1	1	
Berghaußen — — —	15	16	1		6	9	5			
Durlach — — —	93	86	16	10	30	64	58	1	2	4
Grözingen — — —	32	23	3	2	13	9	4			
Hohenwettersbach — —	12	8	2	3	5	3	1			
Hagsfeld — — —	8	7	1	3	3	3	1			
Rintheim — — —	5	7	1		1	1	2			
Söllingen — — —	16	7	1	1		5	2	1	1	1
Spöck — — —	16	17			10	6	5	2		
Stafforth — — —	12	14			3	3	4			
Weingarten — — —	7	10			3			5	12	1
Wolfartsweyer — — —	3	6	1		6	5	6	1		
Summa.	245	217.	27.	19.	95.	117.	97.	11.	16.	6.

508.

Männlich 245

Weiblich 217

Digitized by Google

D u r l a ch.

rchenſtatiſtiſche Tabelle pro. 1805.

torbene

	21.–28. M.	21.–28. W.	28.–35. M.	28.–35. W.	35.–42. M.	35.–42. W.	42.–49. M.	42.–49. W.	49.–56. M.	49.–56. W.	56.–63. M.	56.–63. W.	63.–70. M.	63.–70. W.	70.–77. M.	70.–77. W.	77.–84. M.	77.–84. W.	84.–91. M.	84.–91. W.	91.–99. M.	91.–99. W.
																						1
			1	1	1			1	2		2		1		1	2		1				
	1	1						1				1		1	2							
	3	2	2	4	6	4			7	5	8	4	2	3	4	5	3	7		1		
									1				2				2		1			
		1	1						1		1		1			2						
												1	1	1			1					
					1			1	1	1	2											
		1						1					1			1						
							1		1			2			1	1	1		1			
	4.	5.	4.	5.	8.	4.	1.	4.	13.	6.	13.	8.	8.	5.	8.	11.	7.	8.	2.	1.		

396.

Männlich 216.
Weiblich 180.

Digitized by Google

„ gen Vortheil, durch keinerley Eindrüke von Menſchenfurcht oder Menſchengefälligkeit, auch
„ durch keinerley Vorgunſt oder Ungunſt leiten laſſen; mithin nichts thun noch unterlaſſen
„ ſolle, was zur reinen Darſtellung der Wahrheit in den Augen deſſen, dem ſeine Beur-
„ kundung vorgelegt wird, nöthig ſeyn kann; ſofort in der Form, dem Umfang, und der
„ Taxe der Beurkundung die beſtehende Notariats-Ordnung und die noch täglich jeweils er-
„ ſcheinende Geſeze genau zu beobachten habe; ſo lieb ihm iſt, die Entſezung von Ehren
„ und Dienſtfähigkeit, nebſt den Strafen des Meineids dieſſeits und jenſeits des Grabes zu
„ vermeiden.

Hiernach haben ſich daher die Grosherzogliche ProvinzCollegien wegen der Verpflichtung und die Notarien in Erfüllung ihres Amts zu richten. Decretum Carlsruhe in Consil. secret. den 19. Merz 1807.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Entgegen den Philipp Joſeph Freyherrn von Frankenſtein, Probſt und reſpective Capitular der ehemaligen Domſtifter zu Worms und Speyer, iſt bey der von dem Gemeinſchuldner ſelbſt anerkannten und in Actis vorliegenden Unzulänglichkeit ſeines Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger der Gantprozeß erkannt, und für ſämmtliche dieſe Gläubiger, welche an die hier geſammelte AdminiſtrationsMaſſe Anſpruch zu haben vermeinen, zur Anbringung ihrer Forderungen, Liquidirung derſelben, und Ausführung des etwaigen Vorzugs-Rechts Terminus auf Montag den 27. April d. J. anberaumt, an welchem Tag ſie entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte in der Stadt Bruchſal Morgens 9. Uhr auf dem Biſchöflichen VicariatsGebäude zu erſcheinen, im AusbleibungsFall aber zu gewärtigen haben, daß ſie von gegenwärtiger GantMaſſe gänzlich ausgeſchloſſen werden.

Bruchſal d. 4. Febr. 1807. Von Biſchöflicher Commiſſions wegen.

Dienſt-Nachrichten.

Ihro Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden haben gnädigſt geruhet, den Pfarrer zu Nußheim Guſtav Friedrich Wucherer als evangeliſch lutheriſchen Stadt und Univerſitätspfarrer in Freiburg zu erneunen.

Und dem hieſigen Poſthalter Sebald Kreglinger den Karakter als Poſtverwalter zu ertheilen.

Der Pfarrer Laj zu Iffezheim iſt zum Grosherzoglichen Schulviſitator für den Schulviſitatur-Bezirk Raſtatt, an die Stelle des nach Steinbach promovirten Pfarrers Becker zu Durmersheim per K. C. N. 2281. unterm heutigen ernannt worden.

Todes-Anzeige.

Der Pfarrer zu Heiligenkreuz-Steinnach Strieder iſt unterm 12. dieſes mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

RegierungsBlatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 7ten April.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Allgemeines Verboth für ſämtliche Grosherzogliche Lande und Unterthanen gegen die Einfuhr und den Handel mit engliſchen Waaren.

Carl Friedrich ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch Unſere Verhältniße mit auswärtigen, mit Uns verbündeten Staaten Uns bewogen gefunden, in Unſerm geſammten Großherzogthum

1.) alle mittelbare oder unmittelbare HandelsVerbindung mit England oder engliſchen Handelshäußern andurch ſtreng zu verbiethen.

2.) Auch bey Strafe der Confiſcation die Ausfuhr engliſcher Waaren nach Frankreich eben ſo als deren Niederlage in der Abſicht, um zu deren Einſchwärzung nach Frankreich beförderlich zu ſeyn, zu unterſagen; und

3.) Von der Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung an alle Einfuhr von Waaren, die aus England kommen und den Handel damit einzuſtellen.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Karlsruhe d. 31. März 1807.

(L.S)

Obrigkeitliche Aufforderung.

Diejenige Katholiſche Pfarrämter, welche die Schul-Entlaſſungs-Tabellen für dieſes Jahr in Gemäsheit Kirchen-Commiſſions Ordnung §. 18. noch nicht an ihre Schul-Viſitaturen eingeſendet haben, werden andurch an die unverſchiebliche Einſendung derſelben erinnert. Beſchloſſen bey Grosherzoglich Badiſcher Katholiſcher Kirchen-Commiſſion. Bruchſal den 19. Febr. 1807.

MilitairVeränderung Avancements und Anſtellungen.

vom 24. May 1807.

Es hat Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzog gefallen, die bisher zum GarniſonsRegiment von Olizy gerechneten 2 halbe Invaliden-Compagnien zu Schwezingen und Dilsberg von dieſem Regiment abzunehmen, und dieſelben von nun an, als ein eigenes ſtehendes Invaliden-Corps behandeln zu laſſen, auch den Hauptmann v. Proeſtler und den Premierlieutenant Sax vom Garniſons-Regiment v. Olizy zu dieſem Invaliden-Corps überzuſezen. Desgleichen haben Se. Königliche Hoheit geruht, den Staabs-Capitain Schulz und den Premierlieutenant v. Stockhorn (leztern mit Ertheilung des Staabs-Capitains Characters) vom Garniſons-Regiment v. Lindheim; den Second lieutenant Gollinger vom Regiment v. Olizy und den Second-Lieutenant Beier vom Regiment von Biedenfeld, zu penſioniren. Dagegen wurden aus dem bisherig Fürſtlich Salm-krautheimiſchen Militair übernommen und angeſtellt: Der Staabs-Capitain Ferdinand

Google

D · i ö c e

Evangeliſch lutheriſche

Ortſchaften.	Geborne. Ehelich. Mänl.	Weibl.	Unehelich. Mänl.	Weibl.	Copulirte Paar.	Ge[…] von 1 bis 7 Jahren M.	W.	7. 14 M.	W.	14. 21 M.	W.
Brötzingen — — —	30	21	3	1	1	10	9		1	2	2
Büchenbronn — — —	11	3	1	1	6	1	1			2	2
Dietlingen — — —	17	15	3		5	7	3				
Dürrn — — —	9	20		1	3	5	9				
Ellmendingen — — —	14	24		1	6	3	4				
Eutingen — — —	11	19		1	9	3	4		2		
Huchenfeld — — —	6	13	1	1	2	3	1				
Iſpringen — — —	26	13			4	8	6				1
Ittersbach — — —	14	7			2	2	3				
Langenalb — — —	12	12			3	3					
Langenſteinbach — — —	28	34	5	1	10	10	8				
Niefern — — —	20	20		2	5	3	4		1		
Nöttingen — — —	22	13	4	1	3	13	7	1			
Pforzheim — — —	78	65	4	7	32	34	27	1	1	4	
Altſtadt Würm u. Dillſtein — —	36	34	7	3	7	13	15			1	
Weiler — — —	8	7		1	3	2	7				
Weiſſenſtein — — —	2	11	1		1	2	4				
Summa.	344	331.	29.	21.	102.	122.	110.	2.	5.	9.	5

725.

Männlich 373

Weiblich 352

Digitized by Google

P f o r z h e i m.

…rchenſtatiſtiſche Tabelle pro. 1805.

21.–28. M.	21.–28. W.	28.–35. M.	28.–35. W.	35.–42. M.	35.–42. W.	42.–49. M.	42.–49. W.	49.–56. M.	49.–56. W.	56.–63. M.	56.–63. W.	63.–70. M.	63.–70. W.	70.–77. M.	70.–77. W.	77.–84. M.	77.–84. W.	84.–91. M.	84.–91. W.	91.–99. M.	91.–99. W.
		1		1	2		1				1		1	2	3						
		1		1	2		1				1		1		1						
			1				1	3			1	1	2	3	1		2				
1			1				2				2	1			1						
			1											3	3						
						2						3	1	1	1						
									1		1		1		1	1					
						1		1		1		1	1								
				1	1					1	1			2			1				
											1		1	1	1						
1							2			1	1		1	1		3					
			1		1	1				2	2	2	1		2		1				
						1	1			3	2	3			2						
5	2	2	2	2	1		3	7	4	5	2	5	3	8	6	7	4	3	4	1	1
		2	2	2	2	1	2			1	2	5	4	4	1		3	2	1	1	
								1	2					1							
					3									1				1			
7.	2.	6.	8.	7.	12.	6.	13	12.	7.	14.	17.	21.	17.	27.	23.	11.	11.	6.	5.	2.	1.

488.

Männlich 252.
Weiblich 236.

Digitized by Google

Kaiſer und der Premier-Lieutenant Benedict Kühn, beym Regiment v. Lindheim, ſo wie der Staabs-Capitain Franz Jagemann beym Garniſons-Regiment v. Olizy. Bey dieſem letztern wurde die vacante von Proeſtlerſche Compagnie dem Staabs-Capitain v. Lenz vom Regiment v. Röder conferirt. Im Regiment v. Lindheim wurde der Hauptmann von Berthier zum Major befördert, und im Regiment v. Röder der Premier Lieutenant Heckerodt zum Staabs-Capitaine avancirt.

Zugleich haben Se. Königl. Hoheit im leichten Dragoner-Regiment den Second Lieutenant Rottmann zum Premier-Lieutenant befördert, und den Franz Georg Chriſtian v. Stern als Second-Lieutenant angeſtellt.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog haben das Curatorium der Univerſität Heidelberg Höchſtdero GeheimenRath Freiherrn von Reizenſtein; das der Univerſität Freyburg aber dem vormalig Fürſtl. Heitersheimiſchen GeheimenRath von Ittner zu übertra en;

ſodann weiter auf gedachter Univerſität Heidelberg nachfolgende Profeſſoren neu anzuſtellen geruht:

Im theologiſchen Lehrfach:

den bisherigen Profeſſor Philipp Conrad Marheinike in Erlangen, als auſſerordentlichen Profeſſor,

den bisherigen Privatlehrer W. E. de Wette in Jena in gleicher Eigenſchaft.

Im Juriſtiſchen Lehrfach:

den K. Sächſiſchen Oberhofgerichts-Aſſeſſor und Profeſſor Carl Salomon Zachariä, in Wittenberg als ordentlichen Profeſſor mit dem Charakter als Hofrath.

Im mediciniſchen Fach:

den bisherigen Profeſſor Franz Joſeph Schelver in Jena, als ordentlichen Profeſſor.

Im Staatswirthſchaftlichen Lehrfach:

den bisherigen Privatlehrer in Heidelberg Philipp Chriſtoph Eſchenmeier, als auſſerordentlichen Profeſſor. Und endlich

zum Philologiſchen und humaniſtiſchen Unterricht:

den ſeitherigen Lehrer an dem Gymnaſio in Weimar Johann Heinrich Voß, den jüngern als auſſerordentlichen Profeſſor.

Ihre Königl. Hoheit haben dem Kammerherrn Carl Friedrich Schilling von Canſtatt den Character eines Grosherzogl. GeheimenRaths mit Maitres-Rang beizulegen gnädigſt geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben ſich allergnädigſt bewogen geſunden,

dem bisherigen Aſſiſtenzarzt Dr. Wundt zu Heidelberg den Phyſikatscharakter, und

dem Chirurg Friedrich Fink zu Kippenheim als Hebarzt,

dem Kandidaten der Chirurgie und Hebekunſt Friedrich Heitzmann von Gengenbach als Unterwundt- und Hebarzt,

dem Kand. der Chir. und Thierheilkunde Heinrich Kaufmann von Bözingen als Unterwund- und Thierarzt, und

den beiden Kandidaten der Thierheilkunde, Jakob Burkhard von Ketſch und Johann Stahl von Königſchafhauſen, jedem als Thierarzt licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen. (Hierbey das Regiſter zum Jahrgang 1806.)

Digitized by Google

Regierungs-Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 14ten April.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Ratificirter Vertrag ſamt SeparatArtikel zwiſchen Baden und Würtemberg, die Theilung der inclavirten RitterOrte betr. zum Art. 25. des Rheiniſchen Bundes.

Seine Königliche Majeſtät von Würtemberg und Ihro Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden, beide gleich belebt von den aufrichtigſten Geſinnungen der ſteten Unterhaltung einer wechſelſeitigen guten Nachbarſchaft, haben zu der, nach dem 25ten Artikel des Rheiniſchen Bundes-Vertrags erforderlichen Ausgleichung der, zwiſchen den beiden Staaten gelegenen Rittergüter in den vormaligen Ritter Kantonen Donau, Algau und Hegau, Neckar, Kraichgau und Odenwald, bevollmächtigte Commiſſarien, und zwar: Von Seiten Sr. Königlichen Majeſtät von Würtemberg: den Königlich Würtembergiſchen Kämmerer, Geheimen Rath, Oberlandes-Regierungspräſidenten und Großkreuz des Königlichen CivilVerdienſtOrdens, Freiherrn von Reiſchach, dann den Königlich Würtembergiſchen Kämmerer und bevollmächtigten Geſandten an dem Grosherzoglich Badiſchen Hof, Grafen von Taube;

Von Seiten des Grosherzogs von Baden Königliche Hoheit: den Grosherzoglich Badiſchen Hofraths-Präſidenten in Mörßburg Freiherrn von Bauer zu Heppenſtein, dann den Grosherzoglich Badiſchen HofrathsDirector in Mannheim von Davans ernannt, welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ausgewechſelt hatten, nach reifer Prüfung des Gegenſtandes ihrer Unterhandlungen, und genauer Erwägung der wechſelſeitigen Verhältniſſe im allgemeinen, zur folgenden Ausſcheidung der von dem einen und dem anderen Theil in Anſpruch genommenen Rittergüter übereingekommen ſind:

I. Soll der Krone Würtemberg die Souveraineté nach allen ihren Ausflüſſen, ſo wie ſie der Art. 26. des Rheiniſchen BundesVertrages feſtſezt und beſtimmt, über folgende Rittergüter ausſchließlich überlaſſen ſeyn; als namentlich über die Rittergüter:

1) In dem Kanton Hegau. a) die Herrſchaft Bodmann mit: Bodmann, Espaſſingen, Wallwies, Spittelsberg, Mooshof, Riemhof, Bodenwald, Karkeck und Mühlensberg. b die Herrſchaft Hohenſtoffeln, mit: Weiterdingen, Biethingen, Binningen, Pfaffenwieſen, Hofwieſen, Humbol, Storzeln, Ditfurt. c) die Herrſchaft Ho-

henkrähen mit Hohenkrähen und Duechtlingen. d) Schlatt ſ unter ſ Krähen. e) die Herrſchaft Langenſtein mit: Langenſtein, Eichelbingen, Orſingen, Wölkershauſen, Probſthoef, Lochmühlen, Hartmühlen. f) die Herrſchaft Millingen mit: Millingen, Etſchraite, Hotterlohe. g) Bärenberg. h) die Herrſchaft Steißlingen mit: Steißlingen und Wiex. i) die Herrſchaft Heilsberg mit: Heilsberg, Eberingen, Gottmadingen. k) die MajoratsHerrſchaft Randek, mit: Randek, Kaltenbach, Müerbach und Karpen. l) Buchheim. m) Beuern, Zugehörde von der Herrſchaft Worblingen.

2.) In dem Kanton Kraichgau. a) Klingenberg. b) Neiperg. c) Schwaigern. d) Maſſenbach. e) Maſſenbachhauſen. f) Fürbach. g) Bonfeld.

3.) In dem Kanton Odenwald. a) Jaxthauſen. b) Ohlenhauſen mit Ober ſ und UnterPfizhof, Stolzenhof und Leutenſtallhof. c) Korb, mit Hagenbach, Roſſach, UnterKeſſach und Diepach. d) Meßbach. e) Dörzbach. f) Laibach. g) Widdern zu $\frac{5}{3}\frac{3}{1}\frac{}{2}$tel Gemmingenſch und zu $\frac{4}{3}\frac{8}{1}\frac{}{2}$tel Zyllenhardiſch. h) Bürg, nebſt Präſteneck und Lobenbach. i) Aſſumſtatt. k) Berlichingen. l) Dominect und Seehof.

II.) Soll des Grosherzogs von Baden Königlicher Hoheit die Souveraineté nach allen ihren Ausflüſſen, ſo wie ſie der Art. 26. des Rheiniſchen Bundesvertrages feſtſezt und beſtimmt, über folgende Rittergüter ausſchließlich überlaſſen ſeyn, als namentlich über die Rittergüter:

1.) In dem Kanton Donau: a) Billafingen.

2.) In dem Kanton Hegau. a) die Herrſchaft Waldsberg mit: Krumbach', Bithingen im Madach. Boll. Gallmannsweiler. Grünſlecken. Kohllöffel. Sohlenmayer. Kazenmayer. Kröbelmayer. Hütel. Riedhof. Haßlemhof. Waldsperg und Ilgenthal. b) die Herrſchaft Worndorff, mit: Worndorff. Dannenbrunn. Pfeifenmacher. Strecker und Rößler. c) Stetten unter Höſen. d) Herrſchaft Schrozburg mit Schrozburg. e) Herrſchaft Marbach mit Marbach. Wangen und Langenmoos. f) Herrſchaft Langenrhein mit Langenrhein. Starkenhof. Steckenhof. Höſenhof. g) die Herrſchaft Gütingen mit Gütingen. Möͤkingen. Röhrwang. Hirtenhof. h) Freudenthal. i) Lückeringen. k) Linz. l) die Herrſchaft Worblingen mit: Worblingen. Geilingen. Hüttesheim und Schleiſenbach.

4.) Im Kanton Neckar Schwarzwald. a) das von Gemmingen'ſche Gebiet im Hagenſchieß, mit: Neuhauſen, Hohenwart, Hamberg, Schellbrunn, Steineck, Mühlhauſen, Lehningen, Tiefenbrunn.

5.) In dem Kanton Kraichgau: Neben den theils privativ ſ theils in Gemeinſchaft mit einem ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer bereits zuſtehenden Ritter ſ Orten, annoch: Neiden=

ſtein; Eichtersheim; Rohrbach; Weiler; Dühren; Grumbach; Gundelsheim; Gemmingen; Adelshofen mit Dammhof; Boxhof; Ittlingen; Biſchofsheim nebſt Helmhof. Oberbiegelhof. Unterbiegelhof; Hochhauſen; Haſſelbach; Ehrſtatt mit: Eulenhof und Neuhauß; Flehingen; Sickingen; Sulzfeld mit Ravensburg; Beerwangen; Bobſtatt; Wollenberg; Mühlbach mit Guttenberg; Michelfeld; Adersbach mit Rauhof; Rappenau; Dreſchklingen; Hüffenhart; Kälbertshauſen; Heinsheim mit Zimmerhof; Martinshof; Kohlhof; Menzingen.

6.) In dem Kanton Odenwald: Nebſt den in dieſem Canton gelegenen den unter die Grosherzoglich Badiſche Souverainität gekommenen Herren Fürſten theils ganz, theils in Gemeinſchaft mit ein- oder anderem Adelichen eigends gehörigen — dann den als inclavirt anerkannten Ritterorten, ferner: a) Adelsheim mit Mimmershof und Hergelſtatterhof. b) Hungheim. c) Merchingen. d) Sennfeld mit Volkshauſen. e) Leibenſtatt und Dollnatshof. f) Widdern, zn $\frac{55}{112}$ Gemmingiſch und $\frac{48}{112}$ Zyllenhartiſch. g) Derlingshof: h) Dambergerhof nnd Seehaus.

Hierbei wurde weiter beiderſeits ſtipulirt:

III.) Alle dieſe Ritterherrſchaften ſollen mit allen Zugehörungen demjenigen Theil zufallen, welchem das Haupt-Object zugetheilt iſt, inſoferne nicht eine oder die andere Appertinenz dem einen der contrahirenden Höfe hier ausdrüklich überlaſſen iſt.

IV.) Die beiderſeitigen Allerhöchſten und Höchſten Contrahenten leiſten wechſelſeitig auf alle aus der Souveraineté auf irgend eine Art reſultirende, und mit ſolcher in Verbindung ſtehende Rechte, vollen Verzicht. Auf gleiche Weiſe ſollen

V.) die LehenRechte auf alle dieſe Rittergüter einander gegenſeitig abgetreten ſeyn, als unvereinbarlich mit dem Geiſte des Presburger Friedens, mit dem Art. 34. der Bundesacte — und ſonach mit der beiderſeitigen Souveraineté, wogegen

VI.) die eigenthümliche Güter, Zehenden, Handlohn, Jagd- und andere dergleichen Privatrechte, Gefälle, Zinnſen u. ſ. w. fernerhin unter der Souveraineté des einen und des andern contrahirenden Hofes beſeſſen und bezogen werden.

VII.) Wegen den RitterHerrſchaften: Homburg mit Stahringen, Stetten am kalten Markt, Mainwangen, ſowie wegen den Herrſchaften: Münchhof und Hülzingen, behalten ſich Se. Majeſtät der König von Würtemberg bevor, durch den bereits entamirten MiniſteriellenWeg ſich mit Sr. Königlichen Hoheit dem Grosherzog von Baden, wo möglich in's Einverſtändniß zu ſezen, während der Dauer dieſer Unterhandlungen aber, ſolle der bisherige Beſizzuſtand unverändert bleiben: und da

Digitized by Google

3.) Da es die Abſicht iſt, durch dieſe Straße dem Grosherzoglich Badiſchen Hof eine freie, ungehinderte Militair-Commercial-Communication zwiſchen denen am Bodenſee und der obern Donau gelegenen Ländern zu verſchaffen; ſo ſollen Se. Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden befugt ſeyn, auf dieſe Straße, ohne weitere vorgängige Requisitoriales Ihre Truppen und einzelne Armee-Corps hin- und herziehen zu laſſen.

Sodann auch

4.) alles Badiſche Eigenthum, inſoweit darüber, und daß es würklich Badiſches Eigenthum ſey, die erforderliche Ausweiſe ertheilt werden, ohne Beſchwerde, Tranſito- oder andere Zölle und Abgaben transportirt und ungehindert fortgeführt werden. Dagegen aber

5.) alle übrige, nicht Grosherzoglich Badiſchen Unterthanen gehörige Güter und Effecten, die gleichwohl auf dieſer Straße herab- oder heraufgeführt werden, die gewöhnlichen herkömmlichen Tranſito-Zölle und Abgaben entrichten. Endlich

6.) ſoll dieſer Separat-Artikel ſo angeſehen werden, und gleiche Kraft und Würkung haben, als ſey derſelbe Wort für Wort dem unter'm heutigen Tag abgeſchloſſenen Haupt-Staats-Vertrag einverleibt; auch

7.) die Ratification deſſelben in gleicher Form und Friſt als der Haupt-Staats-Vertrag gegenſeitig ausgewechſelt worden.

Alſo verabredet, in duplo ausgefertigt und unterzeichnet zu Stuttgart am dreyzehnten November Eintauſend, achthundert und ſechs.

(LS.) von Reiſchach. (LS.) von Bauer.

(LS.) Graf von Taube. (LS.) von Dawans.

Digitized by Google

Rechtsbelehrung

Ueber den §. 97. des StrafEdicts.

Da man wahrgenommen hat, daß der Art. 97. des StrafEdikts, wornach, wenn jemand wegen mehrerer verſchiedenartiger Verbrechen vor Gericht ſteht, und nicht ſchon eines derſelben die Todtes oder lebenslängliche Gefängnißſtrafe nach ſich zieht, wo die geringere Strafe durch die größere verſchlungen wird, der Strafe des HauptVerbrechens noch zwey Drittheile der auf jedes der weiters begangenen Verbrechen einzeln geſezten Strafen zugeſezt werden ſoll, hier und da auch auf den Fall angewendet wird, wo ein Verbrecher wegen mehreren Diebſtählen zu beſtrafen iſt, ſo findet man nöthig, andurch zu erklären, daß jener Artikel nach ſeinem Ausdruck und Sinn nur bey verſchiedenartigen, nicht aber bei mehreren gleichartigen nur zu verſchiedener Zeit begangenen Verbrechen, wohin mehrere vom nehmlichen Verbrecher begangene Diebſtähle zu nehmen ſind, ſeine Anwendung finde, bei mehreren gleichartigen oder für gleichartig erklärten Verbrechen aber wie z. B. nach dem §. 48. des EdiktsVerfälſchung und Diebſtahl, für gleichartig erklärt iſt, und aus gleichem Grund jeder Betrug wodurch aus Gewinnſucht ein anderer um das Seinige gebracht wird, gleichartig ſeyn würde, die Strafe lediglich durch Zuſammenaddiren der auf jedem einzelnen Verbrechen ſtehenden Strafe ohne Abrechnung eines Drittels zu berechnen ſeye. Beſchloſſen Karlsruhe in Großherzlichem Geheimen Rath den 3ten April 1807.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Karlsruhe. Auf die, von der Büleriſchen Ehefrau, einer gebohrnen Eva Herrin von Ottoſchwanden, gegen ihren Ehemann, Johann Georg Büler, wegen bößlicher Verlaſſung erhobene Scheidungsklage ſoll dieſer binnen 3 Monaten perſönlich erſcheinen und ſich über ſeinen Austritt verantworten, widrigenfalls ſeine Ehefrau des mit ihm getragenen Ehebandes für entbunden erklärt und gegen ihn auf Betreten das Weitere vorbehalten wird. Verordnet Karlsruhe im Großherzogl. Ev. Lutheriſch. Ehegericht den 8. April 1807.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben rückſichtlich des Subaltern-Perſonals Höchſtdero KriegsCollegii folgende Verfügungen zu treffen gnädigſt geruht:

Beim 1ten Departement ſollen angeſtellt werden:

Der KriegsSecretair Brief, als wirklicher KriegsSecretair, was er bisher geweſen.

KriegsCaſſier Obermüller, der zum wirklichen KriegsSecretaire ernannt, und in dieſer Qualität auch zum 2ten Departement aufbehalten iſt.

Digitized by Google

Die beiden KriegsCanzliſten **Beck** und **Pfeuffer**, welche zu CanzleiRegiſtratoren avanciren.

Beim 2ten Departement:

Der von Leiningen hieher gezogene Secretaire **Eckert**, welcher zum CanzleiSecretaire ernannt wird.

Der im Feld ſtehende KriegsCommiſſarius **Hauer**, der ſeinen bisherigen Rang zwiſchen den beiden Secretarien **Brief** und **Obermüller** beibehält.

Der bisherige RegimentsQuartiermeiſter **Herrmann**, welcher als Controlleur der KriegsCaſſe angeſezt wird, den Rang mit den KriegsSecretairs erhält, und ſeinen Plaz vor dem CanzleiSecretair nimmt.

KriegsZahlmeiſter **Mozer**. Die Anſtellung der KriegsCanzliſten aber wird bis nach geendetem Feldzug oder Rückkehr der im Feld angeſtellten employé's des KriegsCommiſſariats ꝛc. ausgeſezt.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt des Großherzogthums Baden

Freytags den 17ten April.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Conſtitutiv-Reſcript, über die Organiſation des Großherzoglichen GeheimenRathsCollegii.

Wir Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc. geben anmit männiglich, den es betrift, zu vernehmen.

Da wir in Unſerm Edict vom 4. Febr. 1803. über die Organiſation der oberſten oder directiven und der mittleren oder adminiſtrativen StaatsVerwaltung in deſſen zweiten Artikel, die Verfaſſung Unſeres GeheimenRathsCollegii beſtimmten, konnten Wir den inzwiſchen eingetretenen mannichfachen Wechſel der Weltbegebenheiten und den dadurch entſtandenen Drang der Zeiten, ſo wenig als die nun daraus abgequollene große StaatsVeränderungen voraus-ſehen.

Wann Erſtere Uns nöthigten, die zum Vollzug jener Verfaſſung erforderliche Geſchäfts-Abtheilung in die beſtimmte Ordnung ſezen zu laſſen, ſo bringen Uns Leztere die Nothwendigkeit unter Augen, ſie jezo nicht länger unvollzogen zu laſſen, zugleich aber einigen Modificationen Ihres Vollzugs ſtatt zu geben. Dieſemnach iſt Unſer Wille:

Erſtens, Es bleibt zwar die bisherige collegialiſche Verfaſſung Unſeres StaatsMiniſterii als des Centralpuncts, auf den der Regent vorzüglich würkt, beſtehen. Jedoch

Zweitens, ſoll die dort ſchon verordnete Vertheilung deſſelben in Departements für gewiſſe Gattungen der Directiv-Gegenſtände, die bisher noch nicht gehörig in Ordnung gekommen iſt, nun wirklich vollzogen werden, nur aber ſo, daß ſtatt der vorher in jenem Edict beſtimmten drey Abtheilungen, nun deren vier werden ſollen, jede unter Vorſitz eines dirigierenden Miniſters aus einer beſtimmten Anzahl von Geheimen- und StaatsRäthen, auch Geheimen Referendarien beſtehend, nehmlich: das StaatsDepartement, das JuſtizDepartement, das PolizeiDepartement, und das FinanzDepartement.

Drittens, Das StaatsDepartement unter Vorſiz des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten bearbeitet und fertigt aus, alles was FamilienVerhältniſſe oder nachbarliche Beziehungen betrift, oder untrennbar mit berührt,

Digitized by Google

namentlich

1) Alle Familien und HausAngelegenheiten, HausVerträge, und was ſonſt noch in das PrivatFürſtenrecht einſchlägt, es mag nun den regierenden Stamm oder

2) die Nachgebohrne des Hauſes, deren Appanage, Einrichtung, Verheurathung betreffen, oder ſonſt ſie perſönlich berühren. So weit ſie hingegen als Beſizer von Gütern oder Standesherrſchaften bei einem Geſchäft in Betracht kommen; ſo fällt ſolches in diejenige Abtheilung, welcher alle andere Geſchäfte gleicher Art angehören.

3) Die Angelegenheiten des Hofſtaats, Ausfertigung der Patente zu Hofchargen, Annahme und Abſchaffung der Hofdienerſchaft, mit Allem dahin gehörigen, ſo lange nicht eine Veränderung oder Verwaltung der StaatsAusgaben für dieſen Zweig der Staatsbedürfniſſe in Frage ſteht, als welches zu dem Finanzrath gehören würde.

4) Die Angelegenheiten der dem Hof angehörigen Anſtalten, als Bibliothek, KunſtCabinette, Theater u. d. gl. jedoch nur ſoweit von der Direction die Rede iſt, ſintemalen der hierauf zu machende Aufwand zu dem Reſsort des FinanzDepartements gehöret.

5) Die Polizei bei Hofe.

6) Alle Angelegenheiten, die allgemeine Feſtſezung der RangVerhältniſſe und jene die Handhabung derſelben bei Hof betreffend; die Handhabung im Land gehört für das JuſtizDepartement.

7) Alle Hof- und StaatsCeremonial, Courtoiſie und Titulatur Sachen.

8) Alle Ordens und Hof- oder Civil-Uniforms Angelegenheiten.

9) Alle diplomatiſche Angelegenheiten, als Verhältniſſe mit auswärtigen Souverains, Tractaten, Krieg- und Friedens-Sachen, Rheiniſche BundesAngelegenheiten, Verhandlungen mit Geſandten und Agenten auswärtiger Höfe, Vorſtellungen bey StaatsAudienzen u. ſ. w.

10) Die Anſtellungen der Geſandten bei fremden Höfen, und Vorſchlagung des GeſandtſchaftsPerſonals, ſo wie überhaupt;

11) Die StandesPolizei, mithin alles, was die Aufnahme zu einem gewiſſen Stand, Ertheilung von Adelsbriefen, Characteriſirungen ſolcher Staatsbürger, die nicht ſchon Diener und dadurch einer einzelnen MinisterialAbtheilung zugewieſen ſind; Aufſicht auf die Adelsbücher oder Regiſter u. d. gl. betrift.

12) Alle DienſtAnſtellungen und Beförderungen der, dieſer Abtheilung angehörigen, oder ihres Dienſts wegen unter ihren GeſchäftsCrais geeigneten Perſonen. Endlich

Digitized by Google

13) Alle Grenz- und Hoheits-Verhältniſſe gegen das Ausland, beide jedoch alsdann erſt, wenn ſie von dem betreffenden Miniſterio des Innern, als zu diplomatiſchen Verhandlungen geeignet, dahin gegeben werden.

Viertens, Das JuſtizDepartement unter Vorſiz des JuſtizMiniſters hat alle jene Geſchäfte des Innern, welche vornehmlich die Aufrechthaltung der beſtehenden Rechte und Verhältniſſe aller Staatsbürger aller Claſſen zum Zwek haben: namentlich

1) Die Oberaufſicht über alle höhere und niedere Gerichte im Lande, und über die geſammte Verwaltung der Streit- und Strafgerechtigkeitspflege, ſo wie

2) den Vorſchlag, oder nach Befinden die Prüfung eines von andern Stellen einkommenden Vorſchlags zur Beſezung der höhern und niedern Juſtizſtellen.

3) Alles was in die Leitung der GerichtsPolizei einſchlägt, mithin auch das dahin einſchlagende Tax- und SportelnWeſen, den gerichtl. StempfelPapier Gebrauch, das Notariats-Weſen, das DepoſitenWeſen, Gerichtsboten, Fürſprecher und Anwälde u. d. gl. ingleichem die Ertheilung der Moratorien anlangt.

4) Die ganze Rechts- und StrafGeſezgebung (die polizeiliche alſo ausgenommen) das heißt, jede womit die Strafe natürlich verbotener Handlungen beſtimmt oder geändert, über die Verhältniſſe der Staatsbürger unter einander in Bezug auf Mein und Dein Vorſchriften gegeben, ihren Handlungen zum Behuf der Gültigkeit, Formen, oder zum Behuf ihrer Deutung in zweideutigen Fällen, Normen vorgemeſſen, oder irgend etwas, was die Art ihrer gerichtlichen Ausführung betrift, geordnet werden ſoll.

5) Die zur Regentenamtlichen Cognition erwachſenden perſönliche und FamilienAngelegenheiten der Standesherren und die OberAufſicht über die ihnen zur Verwaltung überlaſſenen Staatsgerechtſame, und über ihre dazu angeordnete Stellen, mithin die Handhabung ihrer Freyheiten einſeits und die Oberherrlichkeit über ſie andererſeits.

6) Das gleiche bei dem LandAdel und allen mit beſonderen RechtsVerhältniſſen verſehenen UnterthanenClaſſen, ſo weit es von den ProvinzStellen, denen die Beſorgung hiervon zunächſt obliegt, an die oberſte Staatsbehörde erwächſt.

7) Alle LehenSachen, es ſeyen Thronlehen, Ritterlehen oder Cammerlehen (bloße gemeine Gutslehen, werden als DomainenVerwaltungs-Gegenſtände, wann ſie an die OberſtBehörde erwachſen, durch den Finanzrath erledigt.) Jene hingegen ſind alle unmittelbar hierher zu ziehen: Da künftig nur ein einiger Lehenhof Unſeres Grosherzogthums beſtehen, und in dieſer Abtheilung des Geheimenraths beſorgt werden ſoll.

Digitized by Google

8) Die Hoheits- und Grenzſtreitigkeiten mit Standes- oder Grundherren, ſo lange ſie nicht in diplomatiſchen Wegen in Hinſicht auf Mitbefangenheit eines auswärtigen Staats behandelt werden müſſen; ingleichem alle Vorſorge für Erhaltung der Grenzen und Hoheits-Rechte, welche in dieſe Categorie gehören.

9) Die Aufſicht über die einzurichtende Landtafeln oder Erb- Kauf und HypothekenBücher, über Canzleiſäßige Güter und über das Creditweſen der Canzleiſäßigen.

10) Die Reclamationen über Kränkungen wohlerworbener Rechte durch StaatsEinrichtungen oder Staatsmaasnahmen, aus welcher Stelle dieſe nun ausgefloßen ſeyen.

11) Die Ehepolizei, mithin alles, was Leitung oder Auflöſung der Ehen und des ehelichen Standes betrift.

12) Die Direction des GeneralLandesArchivs.

13) Den Vorſchlag der Beſezung aller zu dieſer Abtheilung gehörigen Stellen und Dienſte.

Fünftens, Das PolizeiDepartement unter Vorſiz des PolizeiMiniſters beſorget alles, was die Leitung der einzelnen Staatsbürger und Anſtalten zum allgemeinen Staatszwek betrift, mithin die Staats- und OberlandesPolizei in ihrem ganzen Umfang, geiſtlich und weltlich, wohin alles verfällt, was nicht beſtimmt einer der vorigen MiniſterialAbtheilungen oder dem GeheimenFinanzDepartement zugewieſen wird: Namentlich gehört hieher:

1) Die OberAufſicht über den LandesBiſchof und deſſen Vicariat, ſo wie über die proteſtantiſche Conſiſtorien.

2) Die Verhältniſſe mit dem Römiſchen Hof und der catholiſchen Hierarchie.

3) Die Erledigung aller Angelegenheiten, welche Kirchen- Pfarr- und hohe und niedere Schuldienſte betreffen.

4) Die Kirchen- Schul- und Sitten- Polizei, wohin auch alles gehört, was in die Liturgie, das Studienweſen, geiſtliche Diſpenſationen u. d. gl. einſchlägt.

5) Die OberAufſicht über Univerſitäten, Liceen, Gymnaſien, Pädagogien und Mittelſchulen.

6) Die Sorge für alle dem Kirchen- und Studien- oder Schulweſen beſtimmte Baulichkeiten.

7) Sämmtliche die allgemeine LandesPolizei betreffende Gegenſtände, als die Bevölkerungsliſte, Volkszählungen u. d. gl.

8) Die SubjectionsPolizei oder alles, was Annahme oder Entlaſſung der UnterthanenAufenthaltsGeſtattung für Fremde, Vereigenſchaftung zu dieſen oder jenen Freyheiten und deren Verleihung und Einweiſung in die desfallſige Schranken angeht.

Digitized by Google

9) Die Grenz, und MarkungsPolizei, nehmlich die Vorſorge für richtige Beobachtung und zeitige Verbeſſerung der Landes- Bann- GutsGrenzen, und die Leitung aller desfallſigen Angelegenheiten, ſo lange ſie nicht zu einer der vorhergehendem Abtheilungen gehören.

10) Die GeſundheitsPolizei mit der Aufſicht auf die GeneralSanitätsCommiſſion und alle dahin einſchlagende Angelegenheiten, ingleichen auf die IrrenhausAnſtalten.

11) Die FeuerPolizei, und die BrandVerſicherungsAngelegenheiten.

12) Die StraſenPolizeiSachen, SchiffarthsSachen und Strom-Polizei.

13) Die Handlungs- Zunft- und GewerbsAngelegenheiten.

14) Die ArmenPolizei ſamt allem was die Verſorgung der Armen, Kranken, Preſthaften und Waiſen, inner- oder außerhalb eigenen Anſtalten betrift, alſo auch die Aufnahme und Behandlung in Spitälern, Waiſenhäuſern, Arbeitshäuſern, und der Gang dieſer Anſtalten ſelbſt.

15) Die AufwandsPolizei nach allen ihren Zweigen.

16) Die SicherheitsPolizei, nebſt allem, was zu deren Erhaltung und Wiederherſtellung vorzukehren iſt.

17) Die ſämtliche PoſtAngelegenheiten.

18) Alle OberpflegſchaftsAngelegenheiten, es möge nun von Gemeinden, Kirchſpielen, Körperſchaften, StaatsInſtituten oder einzelnen, wegen Jugend oder Gebrechen, in dieſe Categorie einrückenden Perſonen die Rede ſeyn, ſammt der VolljährigkeitsErgänzung (venia aetatis) MundtodErklärung u. ſ. w.

19) Die Aufſicht auf alle RegierungsCollegien oder PolizeiStellen in den Provinzen, und

20) der Vorſchlag der Beſezung der in ober- oder unterer Ordnung in dieſes Fach gehörigen Dienſte, oder die Prüfung der von mittleren Stellen dahin kommenden desfallſigen Vorſchläge. Solchemnach

Sechstens, Behält das FinanzDepartement unter dem Vorſiz des FinanzMiniſters alles, was die StaatsWirthſchaft oder die Vermehrung, Verwaltung und Verwendung der StaatsEinnahmen zum Gegenſtand hat: namentlich

1) Die Aufſicht auf die ProvinzCammern, General- und Provinzial-Caſſen und Staatseinnehmereyen und den Vorſchlag oder die VorſchlagsPrüfung in Bezug auf desfallſige Dienſtbeſezungen.

2) Die Leitung der allgemeinen StaatsEinnahmen und Ausgaben, Verfaſſung des desfallſigen

Digitized by Google

Staate, die dem Regenten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ſind, und der jährlichen Bilance über Zunahm und Abnahm des StaatsVermögens, Ausweiſung über deren Befolgung oder Ueberſchreitung und ihre Urſachen.

3) Die oberſte Aufſicht über das desfallſige Rechnungsweſen der obern- und untern Stellen.

4) Die Beſorgung des StaatsCredits und Schuldenweſens.

5) Alles was Erwerbung, Sicherſtellung oder Veräußerung der Domainen zum Vorwurf hat.

6) Bewirthſchaftung der herrſchaftlichen KammerGüther und aller vom Staat betriebenen Gewerbe, Bergwerke, Goldwaſchen, u. ſ. w.

7) Desgleichen die herrſchaftliche WaldBewirthſchaftung ſamt allem, was das Flozweſen und den Holzverkauf betrift.

8) Die landesherrliche Fiſcherei- und Jagd-Angelegenheiten.

9) Die Wald- und Feld-Cultur-Polizei.

10) Das Damm, Teich und Fluß, auch StraßenBauweſen.

11) Die Stadt- und Land-Bau-Polizei.

12) Das Fabrikweſen ſowohl, was Anlegung als Förderung und Direction derſelben betrift.

13) Das Münzweſen und die MünzPolizei.

14) Die SteuerPolizei oder alles, was Vermehrung oder Verminderung oder Veränderung oder Steuer und Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Erhebung betrift.

15) Oberaufſicht über alle hohe Oberherrlichkeiten oder Abgaben, die von Landeshoheits wegen, ſeye es überhaupt für den Staat, wie zum Exempel Pfundzoll, Zoll, Stempfel-Papier, oder für gewiße beſtimmungsmäſige Verwendungen, als Chauſſee-Geld, Frohnd-Geld u. ſ. w. einzuziehen ſind.

16) Die Leitung aller Auflagen auf das Land zu gemeinen Landes-Bedürfnißen des ganzen oder einzelner Provinzen oder Amts-Bezirke.

17) Die Direktion des Marſch- und Transportweſens auch der Lieferungen für alle Kriegs-Völker, beſonders für Fremde; immaßen für die Einheimiſche der Kriegsrath das Hauptweſen beſorget.

18) Alle und jede Verpflegs-Sachen und oeconomiſche Militair-Angelegenheiten, ſo weit ſie vom KriegsCollegium an dieſe Staatsbehörde gebracht werden müßen.

Siebentens, Bei Allem dieſem verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Geſchäfte-Vertheilung nicht den Zweck hat, alles an die oberſte Behörde zu ziehen, was in eine dieſer

Digitized by Google

Rubriken einſchlägt, und damit die ganze StaatsVerwaltung, durch die Oberſte verſchlingen zu laßen; ſondern daß eine Angelegenheit, von welcher Gattung ſie nun auch ſey, nur alsdann dahin kommen möge, wann ſie entweder Perſonen verbindlich oder frey machen ſoll, die unmittelbar unter der oberſten Behörde ſtehen, oder wann nach den vorliegenden und ferner demnächſt nachfolgenden Ordnungen über die Adminiſtration oder mittlere Staats-Verwaltung, dieſe ſolche ohne höhere Anfrage abzuthun, nicht ermächtiget iſt, oder wann gegen deren Erledigungen, wegen vermeinter Widerrechtlichkeit, Unbilligkeit oder Zwekwidrigkeit, ein Recurs an die höhere Staatsbehörde eintritt, oder wann aus irgend einem Anlaß darinn, wegen anſcheinend gewordener Vernachläſſigung der Ordnung eine erkundigende und nach Befinden verbeßernde Einſchreitung nöthig würde.

Achtens, Wenn Wir hierdurch die in jenem Departement zu beſorgende Geſchäfte ihm ſo genau, als es immer möglich, zugemeßen, auch durch die bei jeder Abtheilung voraus-geſchickte General-Norm der Zuſcheidung den GeſichtsPunct angegeben haben, wornach die etwa unbenannte Geſchäfte leicht vertheilt werden können; ſo bleibt Uns in dieſer Hinſicht nur noch übrig zu bemerken, daß diejenige Miniſterial-Abtheilung, in welche ein Geſchäft gewieſen iſt, auch alle desfallſige Ausfertigungen klein und gros, ſie mögen mit oder ohne Regentenamtliche eigene Kenntnißnahme, mit oder ohne Dazwiſchenkunft des ganzen Geheimen-Raths-Collegii verfaßt werden, zu beſorgen habe; wohingegen da, wo ein Geſchäft weſentlich in zweierlei Departements einſchlägt, es nie ohne mündliche Rückſprache mit dem Anderen, die von kurzer Hand genommen werden kann und ſoll, beſorgt, die Fertigung aber immer in jenem Rath geſchehen muß, wohin es nach ſeinem Haupt-Geſichts-Punct gehört, wo aber dieſer etwa zweifelhaft wäre, in jenem der oben in der Ordnung der Benennungen der frühere iſt.

Neuntens, Alle Unſere Landesſtellen, Diener und Unterthanen können ſich, es wäre dann, daß ſie eine bloſe Bitte um freie Gnaden-Verwilligungen anbringen wollten, welche Wir nicht als Regent zu bewilligen hätten, ſondern aus Unſern Privat-Mitteln ertheilen könnten, nur dann an Uns ſelbſt unmittelbar wenden, und mithin auf der Addreße ihrer Eingaben: zu eigenen Handen bemerken, wann ſie entweder ihre Sache bei dem Miniſterium ſchon angebracht hatten, und ihre Wünſche nicht erreichten, ſofort doch Gründe zu haben glauben, durch deren Vorſtellung ſie hoffen, Uns zu einer andern Reſolution bewegen zu können, oder wann ſie Vorträge oder Anzeigen an Uns zu machen hätten, die ſie Niemanden als Uns Selbſt zuerſt anvertrauen zu können vermeinen. Außer dieſen drey Fällen müßen

Digitized by Google

alle Sachen, die an Uns zur Erledigung durch die oberſte StaatsVerwaltung gebracht werden ſollen, außer der allgemeinen Aufſchrift an Uns zugleich die Bemerkung des Departements auf der Addreße enthalten, an welches nach obiger Ordnung die Sache gehört, und nur, wann der Einſender ſich nicht wohin es gehöre, zu beurtheilen getraut, iſt ihm erlaubt, blos die allgemeine Bemerkung: An das Geheime Raths-Collegium, beizuſezen.

Zehentens, dienet zur Nachricht, daß vorerſt und bis auf etwaige Aenderung der Montag, für die Sizungen des Staats-Departements und des Polizei-Departements, der Mittwoch für die Sizungen des Juſtiz- und des Finanz-Departements, und Freytag zu den Sizungen des vollen Raths beſtimmt iſt; außerdem aber kleinere und vorbereitende oder Eile habende Sachen an jedem Werktage expedirt werden.

Indem Wir dieſes zur allgemeinen Wißenſchaft verkünden, verſehen Wir Uns auch, daß jeder, den irgend ein Artikel in ſeinem Theil berühren kann, darnach achte.

Daran geſchiehet Unſer Wille. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 20. Merz 1807.

Carl Friedrich.

Vt. Frhr. von Gayling. (L.S)

Auf Seiner Königlichen
Hoheit Special Befehl.
L. Winter.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 21ten April.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Nachtrag

zu dem, durch das Regierungsblatt Nro. 11. vom 17. April 1807. bekannt gemachten Erklärungs-Edict, über die Organiſation des Großherzoglichen Geheimen Raths-Collegii. ddo. Carlsruhe den 20. März 1807.

Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigſt bewogen, zu Vermeidung aller aus Unſerm Erklärungs-Edict über die Organiſation Unſers GeheimenRathsCollegii vom 20. vorigen Monats etwa entſpringenden Mißverſtändniſſe, und zur genauern Erläuterung des ſiebenten Artikels von erſagtem Edict andurch ausdrücklich zu beſtimmen und feſtzuſezen, daß Uns alle jene in deſſen dritten Artikel verzeichnete, den Hof betreffende Geſchäfts-Gegenſtände, worüber Wir bisher auf den unmittelbaren Vortrag des Obriſtkammerherrn-Amts Unſere Entſchlieſung ertheilt haben, — ebenſo auch forthin, zu aller Zeit und ohne Ausnahme, von erſagt Unſerm Obriſtkammerherrn-Amt unmittelbar zur Reſolutions-Faſſung vorgelegt, und daß alsdann erſt, wann der Gegenſtand eine Miniſterial-Ausfertigung erfordert, oder Wir es eigens befehlen, Unſere desfallſige höchſte Entſchlieſung von dem ObriſtKammerherrn-Amt dem StaatsDepartement Unſers GeheimenRathsCollegii eröffnet, und ſomit ein Gegenſtand der dortigen GeſchäftsBehandlung werden ſolle.

Gegeben Carlsruhe d. 19. April 1807.

Carl Friedrich.

Landesherrliche Kundmachung.

Militär-Ordens-Ertheilung.

Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſo w. Ober- und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Hauſen, Möskirch, Hohen Oven, Wildenſtein und Waldsberg, zu

Digitized by Google

leiningen, Mosbach, ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim; auch zu Hägnau ꝛc.

Um Unſerm geſammten TruppenKorps ein abermaliges Merkmahl Unſerer ausgezeichneten Gnade und eine verſtärkte Aufmunterung zur Tapferkeit, Treue und Anhänglichkeit an Unſere höchſte Perſon zu geben, haben Wir gnädigſt gut gefunden, einen Unſern Namen führenden militäriſchen VerdienſtOrden für Generals und Oberofficiers — und zu gleicher Zeit eine Verdienſt-Medaille für Unterofficiers und gemeine Soldaten zu ſtiften, welche durch ausgezeichnete Thaten gerechte Anſprüche auf die Gnade ihres Souveräns, und auf den Dank des Vaterlands ſich erworben haben; mit dem Orden ſowohl, als mit der Medaille eine GehaltsZulage zu verbinden, wozu Wir, was den Orden betrift, hiermit einen jährlichen Fond aus der Generalkaſſe ausſetzen; die Zulage für die Verdienſt-Medaille aber aus der Kriegskaſſe verabreichen laſſen wollen.

Zu Erhöhung des Werths, welchen Wir auf erſagt Unſern VerdienſtOrden gelegt wißen wollen, haben Wir die Würde eines Großmeiſters deſſelben in eigener Perſon übernommen, und laſſen die Statuten bekannt machen, welche ſowohl dem Orden ſelbſt, als der ebengedachten Ehren-Medaille zur Grundlage dienen ſollen; in dem zugleich die Namens-Verzeichniße über die Conferirung dieſer beyderley Ehrenzeichen bekannt gemacht werden.

Gegeben, Carlsruhe d. 4. April 1807.

Carl Friedrich.

Erſte Militäriſche Ordens- und Medaillen Vertheilung in Gefolge des Allerhöchſten Reſcripts vom 4ten dieſes.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht, bey HöchſtIhrem Feld-Korps folgende Ordens und Medaillen zu ertheilen, und zwar:

A.) Ordens

1.) dem Commandirenden Generallieutenant v. Cloſſmann, das Commandeur-Kreuz.
2.) Dem Oberſten v. Stetten Commandeur des Regiments v. Harrant.
3.) Dem Premierlieutenant und Adjutant v. Seuther, vom Reg. Marggraf Ludwig Infanterie.
4.) Dem Oberſten Eichrodt von demſelben.
5.) Dem Oberſtlieutenant v. Tannſtein von demſelben.
6.) Dem Major Brückner von demſelben.
7. Dem Major v. Cancrin vom Regiment Marggraf Ludwig Huſaren.
8.) Dem Hauptmann Fein vom Regiment Marggraf Ludwig Infanterie.

Digitized by Google

9.) Dem Hauptmann und Brigade-Major Keßler von demſelben.
10.) Dem Staabs-Capitän Brückner von demſelben.
11.) Dem Premier-Lieutenant Schach von demſelben.
und zwar dieſen zehn letztern ſämmtlich den MilitärOrden der 3ten Klaſſe.

B.) Goldene Medaillen.

1.) Dem Corporal Schönthal und
2.) dem Huſar Preiſig vom HuſarenRegiment Marggraf Ludwig.
3.) Dem Feldwebel Degler vom Regiment v. Harrant.
4.) Dem Corporal Sahl vom Regiment Marggraf Ludwig Infanterie.

C.) Silberne Medaillen.

1.) Dem Wachtmeiſter Volk.
2.) Dem Standartenjunker Becker.
3.) Dem Corporal Griebel.
4.) Dem Corporal Schumacher.
5.) Dem Huſar Lang.
6.) Dem Huſar Gilmann.
7.) Dem Huſar Zorn.
8.) Dem Huſar Schell.
9.) Dem Huſar Engeſſer, ſämmtlich vom Regiment Marggraf Ludwig Huſaren.
10.) Dem Corporal Schmidt.
11.) Dem Scharfſchütz Becherer.
12.) Dem Scharfſchütz Reichling.
13.) Dem Scharfſchütz Walthner.
14.) Dem Mousquetier Arrier und
15.) Dem Mousquetier Neu ſämmtlich vom Leibregiment Großherzog.

Rechtsbelehrung

In dem Regierungsblatt vom 17. dieſes Monats, worinn das — nicht Conſtitutiv Reſcript, wie es irrig benannt worden, ſondern — Erklärungs-Edict über die Organiſation des GeheimenRathsCollegii eingerückt iſt, ſind einige den Sinn entſtellende Druckfehler eingeſchlichen, die man mit denen zum Theil aus ihrem Anlaß nöthig erſchienenen Erklärungen hier anzuzeigen nöthig findet.

Art. 4. Nro. 5. müſſen die Worte:

„Die Handhabung ihrer Freyheiten einſeits und die Oberherrlichkeit über ſie andererſeits"

geleſen werden:

Die Handhabung ihrer Freiheiten einſeits und der Oberherrlichkeit über ſie andererſeits;

Digitized by Google

indem keineswegs die Meinung iſt, jedes Geſchäft, wann es die Ausübung der Oberherrlichkeit über ſie zum Erfolg hat, von dem durch die Materie beſtimmten Departement ab, und an das JuſtizDepartement zu ziehen, ſondern lediglich jene, wo es nicht mehr auf die Materien an ſich, ſondern auf Schlichtung einer aus deren Anlaß entſtandenen Colliſion zwiſchen den Oberherrlichen und Standesherrlichen Rechten ankommt.

Art. 5. Nro. 12. werden:

Die Strafen — Polizey-Sachen genannt,

wo raus man etwa ſchlieſſen möchte, daß Straf- und Polizey-Sachen hier gemeint wären, es hat aber heiſſen ſollen:

Straſſen Polizey-Sachen.

Art. 6. Nro. 15.

Wird der Aufſicht über die hohe Oberherrlichkeiten erwähnt, woraus der Sinn nicht zu errathen iſt, ſtatt daß es hat heiſſen ſollen:

Ueber die hohe Herrlichkeiten,

womit die Regalia majora dahier bezeichnet zu werden pflegen.

Indem dieſes anmit berichtigt wird, macht man auch bekannt, daß erſt die nachfolgende Anordnung über die Perſonal-Organiſation beſtimmen wird, wann die dort verkündete Einrichtung ihren Anfang nehme, mithin in Addreſſirung der Eingaben und Beurtheilung der Unterfertigungen ſich darnach zu achten ſey. Decretum in Cons. secret. den 20. April 1807.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruhet, den Notarius und Mitglied des Criminalgerichts des Cantons Baſel, Johann Jacob Beſt in Baſel zu Ihrem Agenten daſelbſt zu ernennen.

Ferner die, in den Rechtswiſſenſchaften geprüften Candidaten Eckſtein, von Dürrheim, von Ow und Franz Caſſinone in die Zahl der RechtsCandidaten aufnehmen zu laſſen.

Dann dem Chirurgus Sievert dahier den Character als HofChirurgus beizulegen.

Dem Kandidaten der Chirurgie Franz Xaver Storch von Mertingen im Breisgau als Unterwundarzt licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen.

Und dem Geiſelmaier Jacob Appenzeller zu Scheibenhard das Prädicat als Schaffner beizulegen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 28ten April.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Herabſezung des Werths der ausländiſchen nicht conventionsmäſigen SechsKreuzer und GroſchenStücke betreffend.

Zur Verhinderung des Eindringens fremder geringhaltiger Scheidemünze und zu Erhaltung der Ordnung im Münzweſen werden andurch alle ausländiſche nicht conventionsmäſige Sechskreuzerſtüke auf Fünf und einen halben Kreuzer — und alle auswärtige nicht conventionsmäſige Groſchen auf Zwey und einen halben Kreuzer vom Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung an — nicht blos bei den herrſchaftlichen Kaſſen, ſondern für den allgemeinen Verkehr überhaupt herabgeſezt und dabey angefügt, daß nach Verfluß eines halben Jahrs alle ausländiſche Groſchen ſo wie überhaupt alle Silberkreuzer gänzlich werden verrufen werden; wonach ſich jedermann zu benehmen hat, und ſämmtliche Behörden über den Vollzug dieſer Anordnung gebürend und genau zu wachen angewieſen werden. Beſchloſſen Carlsruhe den 15 April 1807. Bey Grosherzoglichem Geheimenfinanzrath.

Ausleihung von Heiligen-Capitalien betreffend.

Die Unterſuchung des heiligen Vermögens bei verſchiedenen Katholiſchen Gemeinden hat gezeigt, daß mehrere Capitalien auf Handſchriften und Nachhipotheken ausgeliehen ſeyen; die heiligen Pfleger und Kirchenvorſtände werden auf dieſes geſezwidrige Verfahren aufmerkſam gemacht, und wird die Verordnung hiemit erneuert — kein Geld auf Handſchriften oder Nachhipotheken künftig auszuleihen, und jene Capitalien, wofür nur Handſchriften und Nachhipotheken ausgeſtellt ſind, bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit ſogleich aufzukünden, oder auf erſte Gerichtliche Sicherheit verlegen zu laſſen. Bruchſal den 13. April 1807.

Grosherzoglich Bad. Kathol. Kirchen-Commiſſions-Kanzley-Handſchrift.

Landesherrliche Verkündigung.

Da man vermuthet, daß der eines zu Warſchau mit dem Feinde unterhaltenen Verſtändniſſes überwieſene franzöſiſche Ex General Thuring unter der Uniform eines franzöſiſchen

Digitized by Google

D i ö c e s

Evangeliſch Lutheriſch

Ortſchaften.	Geborne. Ehelich. Mänl.	Weibl.	Unehelich Mänl.	Weibl.	Kopulirte Paar.	G… von 1 bis 7 Jahren M.	W.	7. 14. M.	W.	14. 21. M.	W.
Bauſchlott — — —	17	13	5		5	5	1	1			
Eiſingen — — —	16	7		1	4	5	5				
Göbrichen — — —	14	11		1	6	1	3				
Kleinenſteinbach — — —	8	7			1	3	3				
Königsbach — — —	29	23	4		7	11	9	1	1	1	
Oberwöſſingen — — —	8	8	1	1	2	10	9	1			
Stein — — —	21	23		2	11	8	6	1			
Unterwöſſingen — — —	16	21	1		4	8	11				
Wilferdingen — — —	8	10	1	1	2	2	1				
Summa.	137	123.	12.	6.	42.	53.	48.	4.	1.	1.	

278.

Männlich 149
Weiblich 129

Digitized by Google

S t e i n.

irchenſtatiſtiſche Tabelle pro. 1805.

orbene																					
21. 28.		28. 35.		35. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63.		63. 70.		70. 77.		77. 84.		84. 91.		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1	1			3					1			2					1				
							1	1	1	1		1			1	2					
1								1			1			1	3						
										1	1	1			2						
1			1		2			1							3	1	3				
	2												1	1	1		1	1			
	1	1			1	2		1		2	1		1	1	1	1	1				
		1	1			1	1					3				2	2				
		1						2	2			1		1	1						
3.	4.	3.	2.	3.	3.	3.	2.	6.	4.	4.	3.	8.	2.	4.	12.	6.	8.	1.			

188.

Männlich 99.
Weiblich 89.

Digitized by Google

Generals eben dieſe Rolle in Deutſchland fortſeze, ſo werden ſämmtliche Ober und Aemter und übrige polizeiliche Behörden des Grosherzogthums Baden hiermit aufgefordert, auf dieſen im nachſtehenden Signalement beſchriebenen Ex General Thüring die genaueſte Aufmerkſamkeit allen ihren Untergebenen zur Pflicht zu machen, ihn im Betrettungsfall arretiren, und hievon ſogleich die Anzeige an das GeheimeRathsCollegium gelangen zu laſſen. Ex Cons. Secret. am 20. April 1807.

Signalement.

Heinrich Joſeph Thüring ehemaliger franzöſiſcher BrigadeGeneral zu Landrecies bei dem Schweizer Regiment Deptingen gebohren, iſt 41. Jahr alt, 5 Schu 5½ Zoll groß, hat Kaſtanienbraune Haare und Augenbraune, graue Augen, ein rundes Geſicht und Kien, einen kleinen Mund und gewöhnliche Naſe.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Grosherzog haben unterm 31ten Merz dieſes Jahrs gnädigſt geruht, den Geheimen Rath Ernſt Sigmund Herzog von der bisher bei dem Grosherzoglichen Geheimen FinanzRath bekleideten Stelle auf ſein unterthänigſtes Anſuchen in Gnaden zu entheben — wogegen derſelbe bei Grosherzoglichem GeheimenrathsCollegio ſeine Dienſte fernerhin leiſten wird.

Sodann haben Serenissimus bei Höchſtdero GeheimenFinanzDepartement den Geheimen Referendair Carl Friedrich Fiſcher, indem jedoch derſelbe bei dem Grosherzoglichen Kriegskollegio ferner verbleiben ſoll — und den Geheimen Referendair Carl Maximilian Maler angeſtellt und den ſchon dabei ſtehenden GeheimenHofrath Carl Chriſtian Kloſe zum GeheimenReferendair in Gnaden ernannt — auch den Hofrath Philipp Heinrich Holzmann unter dem Character und Rang eines Grosherzoglichen Geheimen Hof und Finanzraths und Beſtimmung ſeines Rangs in der vierten Klaſſe der erneuerten RangOrdnung vom 30ten Januar 1800. in Ihr Geheimes FinanzDepartement gezogen, und endlich noch den Hofraths Sekretair und Expeditor Daniel Reinhard Heidenreich mit dem Charakter als Kanzleirath zu den gleichen Funktionen bei dieſem Departement gnädigſt auserſehen.

Ferner haben Höchſtdieſelben unterm 13 d. M. den dahier wohnenden Lehrer der franzöſiſchen Sprache, Louis de Graimberg zum öffentlichen Lehrer der franzöſiſchen Sprache an dem hieſigen Lycäum, mit dem Charakter als Profeſſor, und mit dem Rang eines GymnaſienProfeſſors ernannt.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Großherzogthums Baden

Dienſtags den 12ten May

1807.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Anzeige

von der Thronbelehnung des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis.

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog haben heute den Herrn Fürſten Carl Alexander von Thurn und Taxis mit der ihm bereits im vorigen Jahre als Thronlehen gnädigſt übertragenen Würde und dem Amt eines Grosherzoglich Badiſchen ErblandPoſtmeiſters förmlich zu belehnen geruht.

Das Lehen wurde mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, von dem Herrn Fürſten durch deſſen dirigirenden Herrn Geheimen Rath Freiherrn von Brinz Berberich vor dem Throne Seiner Königlichen Hoheit empfangen, und die BelehnungsHandlung in Gegenwart der Grosherzoglichen Familie, des Staatsminiſteriums und des geſammten HofStaats mit hergebrachter Feyerlichkeit vollzogen. Carlsruhe am 4 May 1807.

Landesherrliche Verordnung.

Ausdehnung des FreyzügigkeitsVertrags mit Bayern.

Der mit dem Königlich Bayeriſchen Gouvernement abgeſchloſſene, durch das Regierungsblatt vom 1ten May 1804. Nro. 18. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte FreyzügigkeitsVertrag iſt nunmehro auf die beyderſeitige neue Lande dahin ausgedehnt worden, daß auch in dieſen lezteren alle in die Staatskaſſe flieſende Abzüge aufhören, und über dies die in den alten und neuen Landen bisher bei Ueberzügen aus leibeigenen Orten bezogene Mannmiſſions-Gebühr, inſoweit ſie in die Staatskaſſe fällt, aufgehoben ſeyn ſolle; welches hiermit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Ex Conſ. Secr. am 27 April 1807.

Ausdehnung der AbzugsConvention mit Sachſen - Gotha.

Die im Frühjahr 1788. mit dem Herzoglichen Hauſe Sachſen-Gotha wegen des freyen Abzugs der beiderſeitigen Diener errichtete, und im Jahr 1803. auf die durch den lezten Reichsfriedensſchluß Ihro Königlichen Hoheit zugeſchiedene Entſchädigungslande; jedoch damals mit Ausnahme des ObernFürſtenthums ausgedehnte Konvention iſt nunmehro nicht nur auf die Ehegenoſſinnen und Wittwen der beyderſeitigen Diener, ſondern auch auf alle Grosherzogliche Diener, welche für die alten oder neuen Lande Sr. Königlichen Hoheit angeſtellt ſind, auf verbindliche Art ausgedehnt worden, welches zur Wiſſenſchaft und Nachachtung für vorkommende Fälle andurch bekannt gemacht wird. Ex Conſ. Secr. am 27. April 1807.

Digitized by Google

Haupt = Tabelle.

Der im Jahr 1806. in der Badiſchen Rheinpfalz Gebohrnen, Copulirten und Verſtorbenen Evangeliſch=Reformirten nebſt beigeſetzter Seelenzahl.

	Nahmen der Gemeinden.	Seelenzahl.	Gebohrne ehelich männlich	Gebohrne ehelich weiblich	Gebohrne unehelich männlich	Gebohrne unehelich weiblich	Copulirte Paar.	Geſtorbene von 1—7 Jahr männlich	weiblich	7-14 männlich	weiblich	14-21 männlich	weiblich	21-28 männlich	weiblich	28-35 männlich	weiblich	35-42 männlich	weiblich	42-49 männlich	weiblich	49-56 männlich	weiblich	56-63 männlich	weiblich	63-70 männlich	weiblich	70-77 männlich	weiblich	77-84 männlich	weiblich
Städte	Carlsruhe	244	6	5	1	1	3	3	4	1		1		1										1		1		1			
	Mannheim. Iſt die Seelenzahl nicht angegeben.		62	49	3	4	21	27	26	1	1	2	3	5	2	2	5	1	8	3	2	4	4	5	7	4	6	4	4	3	
	Heidelberg. Desgleichen von der Gemeind zum h. Geiſt		65	72	5	10	27	49	41		4	3	1	2	2	6	2	1	[illegible]	1		4	2	2	3	6	5	5	4	2	2
Inſpection [illegible]	Rohrbach	715	15	13	1		7	10	2	2		1												1				1			1
	Kirchheim mit Filialien	515	13	11	2	1	7	5	3														1					1			
	Leimen u. Lingenthaler Hof.	717	18	11		1	9	5	5										1			2		1	1				7		1
	Sandhauſen	404	9	8	1	1	5	5	2			1													1	1		1			1
	St. Ilgen	120	2	1	1	1	2	1	4								1											1	1		
	Nußloch	513	10	7		1	1	3	5							1			1							1		1			
	Eppelheim	310	6	9	1	1	5	2	3										1		1	1			1				1		
	Wieblingen	457	3	10			2	4	7						1					1		1									
	Gränzhof	38	2	1			1														1										
	Waldorf	590	20	14			6	7	3							2	1	2						1	1		1		1		
	Wiesloch u. Beuertal u. Fillalien	1167	27	28	3		4	18	8	1			1		1		1		1	1		1	4			2	3		1		1
[illegible]lberg	Neuenheim u. Münchhof } Iſt die Seelenzahl nicht angegeben.		8	5	2			6																		1	1	1		1	1
	Handſchuchsheim } Iſt die Seelenzahl nicht angegeben.		12	15	1	1	6	5	5						3									1	1		1		2		
	Doſſenheim u. Schwabenheim } Iſt die Seelenzahl nicht angegeben.		9	2			2															2								2	2
	Schriesheim	1456	31	20	3	1	6	14	10	1				3					1				1	2	5	1	4	3	2		1
	[illegible]	531	5	9		1		4	5																		1				

Inspection [illegible]	[illegible]				1															1				1				1		
	Urſenbach	Seelenzahl nicht angegeben																												
	Heiligkreuz			1	2		1			1																				
	Rippenweiler			1	1																									
	Rittenweiler				1																									
	Hilſenhahn	unter Heilig ✝ Steinach begriffen.							1																					
	Lampenhahn u. Obergemeind			3			1		1																1				1	
	Ziegelhauſen			6	7	3		2		1								1					2						1	
Inſpection Ladenburg	Ladenburg	wie oben		9	6		2	5	5	7			1										1	2	1	1			1	
	Heddesheim ſamt Höfen	wie oben		9	8		2	2	5	5	2					1					2						1		2	
	Sandhofen			5	10				5	9																	1	1		
	Scharhof			2	3			1	2	2		1								1										
	Kirſchgartshäuſer Hof		534					1											1											
	Sanddorf				2				1			1																		
	Feudenheim		756	16	17	1	1	5	8	6								1	2							1	1			
	Walſtatt		112	1	4	1		1	1			1														1				
	Käferthal		253	3	7		1	2			2											1		1						
	Ilvesheim	wie oben		7	5			2	5	2				1											2	2				
	Schönau ſamt Höfen		735	10	9	1		4	6	3		1							1					1		1			1	
	Neckarhauſen	wie oben		7	2			1																				1		
	Heilig ✝ Steinach			2	6			5																						
	Heddesbach			2																										
	Eiterbach			1	1			1										1												
	Altneudorf		1374	3	5	1	1		1																1					
	Wilhelmsfeld			6	12		1	2	1	1		1									1									
	Altenbach mit Höfen			7	4			1	1	1														1						
Inſpection Bretten u. Weingarten	Bretten		631	15	11	4		9	10	3			2	2	1	1				1	1	1	1	1		1	1	1	2	
	Gölzhauſen		13		1			1																						
	Rincklingen u. Filialien.		295	10	2		1	4	2	2				1					1		1					2		1	1	
	Weingarten		1036	30	29	2	1	13	13	8													1			2	1	3	1	
	Heidelsheim		975	16	23		1	9	7	2			1								2				1	1		1		
	Helmsheim		115		4			1	1	2				1		1										1		1		
	Mühlbach		371	4	4	1		4	1	1	1																2	1		
	Eppingen		938	27	24	3		10	14	9				1	1					1	2	1								5	2
	Friedrichsthal		413	12	8	2		2	3	3				1		2		2			1								1	
	Welſchneureuth		208	7	5			2	1														1			1			1	
	Pforzheim		63	2					2	1			2		1					1	1		1	1						
	Palmbach		182	4	4				2	'															1					
	Mutſchelbach		79		2			1		1			1											1						

(Die Fortſetzung folgt.)

Angabe der Religions-Eigenſchaft in Ehe und Ehe-Verſpruchs-Klag-Sachen.

Da nach dem 3ten Organiſations-Edict, in Ehe und Eheverſpruchsſachen die Konfeſſion des Beklagten nicht durchgehends den Gerichtsſtand begründet, ſo muß, um dieſen ſicher zu erkennen, in der Klagſchrift die Religions-Eigenſchaft beider Theile angegeben werden: ſonſt wird dem Verfaſſer, nebſt dem, daß er in die Koſten eines Vorbeſcheids verfällt, auch wenn die Sache wirklich hieher gehört, für die Ergänzung des Mangels nichts paſſirt. Verordnet im Groſherzoglich Badiſch evangel. reformirten Kirchenrath in Heidelberg den 24ten April 1807.

Dienſt-Nachrichten.

Ihro Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den ehemaligen Fürſtlich Leiningiſchen Oberſtallmeiſter Georg von Diemar zu Höchſtdero Kammerherrn,

Und den bisherigen Pagen Franz Rüdt von Collenberg und den Lieutenant der Garde zu Pferd Louis Marie René Edouard von Müllenheim zu Höchſt Ihren Hofjunkern zu ernennen.

Ferner den BergInſpector Maier als Bergmeiſter nach Gengenbach, und den Berg-Inſpector Paul in gleicher Eigenſchaft ins Münſterthal zu verſezen, wodurch das Bergamt Badenweiler gänzlich aufgelößt wird; dieſen Bergbeamten iſt die landesherrliche unmittelbare Aufſicht über den Bergbau übertragen, , ſoweit nicht beſondere Inſpectionen ſchon errichtet ſind, oder noch errichtet werden, und zwar dem BergInſpector Paul vom Albfluß bei Waldshut an bis ans Kloderthal unterhalb Freiburg, und dem Bergmeiſter Meier vom Kloderthal einſchließlich an bis mit Einſchluß des Kapplerthals bei Achern.

Sodann dem hieſigen Burger und Friſeur, Friderich Götz, den Character als Hoffriſeur beizulegen.

Endlich den bisherigen Schullehrer zu Auerbach Carl Heinrich Glaßner zum Schullehrer und Cantor bey der Evangel. Luth Stadtgemeine in Raſtatt, den an der Mädchenſchule zu Pforzheim angeſtellt geweſenen Schuladjunct Johannes Aſal in gleicher Eigenſchaft bey der Evangel. Luth. Stadtgemeine in Freiburg zu ernennen, ſofort

den Vacanten Hügelheimer Schuldienſt, dem bisherigen Schulmeiſter Jacob Herr zu Vögisheim, dieſen Schuldienſt dem Schulſeminariſten Jeremias Beydeck von Hügelheim gebürtig, und

den vacanten Schuldienſt zu Wiechs, dem SchulCandidaten Johann Conrad Weiß von Müllheim zu übertragen. Weniger nicht

auf den erledigten Schuldienſt zu Eutingen, den bisherigen Schulmeiſter zu Hohenwetterſpach Georg Adam Vetter, und an deſſen Stelle den SchulCandidaten Johann Friderich Käppler von Hohenwetterſpach gebürtig, zu berufen.

Ihro Hoheit die Frau Marggräfin haben Ihrem bisherigen Silberdiener Friedrich Reuſch den Karakter als Fürſtl. Silberverwalter beizulegen gnädigſt geruhet.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden
Dienſtags den 19ten May
1 8 0 7.
Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Die PerſonalOrganiſation des Grosherzogl. Miniſterii betreffend:

Von wegen Sr. Königlichen Hoheit des Grosherzogs von Baden, Unſers gnädigſten Herrn, wird andurch bekannt gemacht, daß, nachdem durch das Edikt im Regierungsblatt dieſes Jahrs Nro 11 die künftige Verfaſſung des Miniſterii als Collegium im Ganzen, und nach vier zur Bearbeitung der Geſchäfte beſtimmten Departements verkündet worden iſt, Höchſtgedacht Unſer Souverain nunmehr folgende Perſonalorganiſation zu deſſen Ausführung beſchloſſen haben:

Ihro Königliche Hoheit beſtimmen nemlich

Zum StaatsDepartement.

1.) Den StaatsMiniſter der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Edelsheim als dirigirend.

2.) Den Geheimen Rath Meier als ſupplirend mit Beibehaltung des zum Polizeydepartement gewieſenen Referats in PoſtSachen.

3.) Den GeheimenRath Herzog,

4.) Den GeheimenRath Hofer,

5.) Den GeheimenReferendär Wielandt,

6.) Den GeheimenLegationsRath von Zillenhardt (bisherigen Juſtizrath in Mannheim)

7.) Den GeheimenLegationsRath von Hainau, und ſind bey dieſem Departement für beſondere Aufträge der Geheime LegationsRath Tiſſot, und der Geheime LegationsRath Groß (bisherige Legationsräth.)

ſodann für Verſehung des Sekretariats der zum RegierungsRath ernannte Geheime Sekretär Gerſtlacher, mit Aſſiſtenz des Geheimen Kanzleypraktikanten Joſeph von Roggenbach, zur Expeditur aber der Geheime Expeditor Kraut (bisherige Kanzley-Sekretär) angeſtellt.

Digitized by Google

Zum JuſtizDepartement

1.) Den Staatsminiſter Baron von Gayling als dirigirend.

2.) Den GeheimenRath Seubert als außerordentlich beiwürkend in dem ihm vorbehaltenen Theil der LehensSachen.

3.) Den GeheimenRath Reinhardt als ſupplirend.

4.) Den GeheimenRath Fein

5.) Den GeheimenRath von Marſchall

6.) Den GeheimenReferendär Senßburg (ſeither GeheimerHofrath bey dem Hofraths-Collegio in Carlsruhe.)

7.) Den GeheimenHofrath und Referendär von Gulath.

und hat bey dieſem Departement der zum Regierungsrath ernannte Geheime Sekretär Reinhardt unter Aſſiſtenz des Geheimen Kanzleypraktikanten Karl Friedrich Eichrodt das Sekretariat zu verſehen, ſo wie der KanzleySekretär Klein dabey als Geheimer Expeditor angeſtellt iſt.

Zum PolizeyDepartement.

1.) Den GeheimenRath Brauer als dirigirend mit Beibehaltung des zum JuſtizDepartement gewieſenen Referats in GeſetzgebungsSachen.

2.) Den GeheimenRath Chriſtian Graf von BenzelSternau als ſupplirend

3.) Den GeheimenRath (ſeitherigen GeheimenReferendär) Oehl.

4.) Den GeheimenReferendär Eichrodt (ſeitherigen Hofrathsdirector 2 Senats in Carlsruhe)

5.) Den Geheimen Referendär und derzeitigen KirchenrathsDirektor Herzberg.

6.) Einen noch zu gnädigſter Ernennung vorbehaltenen weiteren Referendär.

und hat bey dieſem Departement der zum Regierungsrath ernannte Geheime Sekretär Winter, unter Aſſiſtenz des Geheimen KanzleyPraktikanten Roth, das Secretariat zu verſehen; der Geheime Expeditor aber iſt noch unbenannt.

Zum FinanzDepartement

haben Ihro Königliche Hoheit wegen Beſtellung eines Finanzminiſters anderweit zu diſponiren ſich gnädigſt vorbehalten und ſind ſofort bei dieſem Departement angeſtellt.

1.) Der GeheimeRath Baumgärtner als ſupplirend, ferner

2.) Der Geheime Referendär Fiſcher,

3.) Der Geheime Referendär Maler,

4.) Der Geheime Referendär Kloſe,

5.) Der Geheime Hof- und FinanzRath Holzmann (ſeitheriger Hofrath bey dem HofrathsCollegio in Carlsruhe)

Digitized by Google

und zur Verſehung des Secretariats und der Expeditur den Kanzleyrath Heidenreich dem bereits beſtehenden Perſonali beigefügt.

Indem man dieſe einſtweilige Vollendung der Haupttheile der PerſonalOrganiſation des Miniſterii, — wovon wegen des Regiſtratur und übrigen BalleyPerſonals das Weitere demnächſt unter den Dienſtnachrichten erſcheinen wird — anmit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bringt; wird nun weiter zu Aktivirung der Sache anmit verordnet:

1.) Daß dieſe Geſchäftsbehandlung mit dem Erſten des nächſten Monats Juny als angehend angeſehen, mithin auf dieſe Zeit hin alle Eingaben nach dem Art. 9 des Eingangs gedachten OrganiſationsReſcripts eingerichtet, annebſt

2.) Alle vorhin an die ProvinzCollegien zu richten geweſene Eingaben in Lehensſachen von jezt an an das hieſige JuſtizDepartement eingereicht werden ſollen, ſofort

3.) Demjenigen, was ſonach unter der Fertigung dieſer verſchiedenen Departements Ediktsmäſig ergeht, alle die Achtung und Folge, wie den ſeitherigen GeheimenRaths oder GeheimenFinanzRaths Fertigungen geleiſtet werden ſolle, wobey

4.) Zur Nachricht dienet, daß in den Schreiben, welche nach Art. 16. des zwölften OrganiſationsEdicts nicht Namens des GeheimenRaths, ſondern des Departements ergehen, künftig ſtatt der damaligen Benennungen der RathsAbtheilung z. E. RegimentsRath die jeßige DepartementsBenennung z. E. zum Großherzoglich = Badiſchen JuſtizDepartement verordnete ꝛc. gebraucht werden wird: ſo wie auch ferner

5.) nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß der erſte zur Protokollführung des vollen Raths des geheimen Miniſterii beſtimmte Geheime Sekretär künftighin den Namen General=Secretär führt, deſſen Ernennung und RangsBeſtimmung aber Se. Königliche Hoheit Sich zur Zeit noch gnädigſt vorbehalten haben; und daß

6.) die Geheimen Expeditoren den Rang mit den Geheimen Sekretärs in der achten Rangklaſſe haben.

Verkündet auf Großherzogl. Specialbefehl. Karlsruhe den 6. May 1807.

Großherzogl. Badiſche Geheime Räthe.

General = Verordnung.

Die Gewährung der erkauften Domanial = Güter betreffend:

Wir Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc. haben aus bewegenden Urſachen beſchloſſen, und verordnen anmit für Unſere ſämmtlichen Lande, daß bey allen Veräuſſerungen von Unſern Domanial-Gütern der KaufContract, unangeſehen der in mehreren LandesTheilen deßfalls entgegenſtehenden Verordnungen, hinführo ohne gerichtliche Inſinuation und Gewährung (indem

deren Zweck in dieſem Fall auf andere Art erreicht wird) von dem Augenblick an volle Kraft und Gültigkeit haben ſoll, da bey dem betreffenden Provin:Collegio ein ordentlicher Kaufbrief ausgefertigt und an den Erkäufer des herrſchaftlichen Guths geliefert worden iſt. Hingegen ſoll dieſer leztere, der Erkäufer, unter dem Präjudiz, anſonſten der aus dem KaufContract erlangten Rechte verluſtig zu werden, obgedachten Kaufbrief binnen 30. Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da ihm derſelbe behändiget worden, unfehlbar dem betreffenden OrtsGericht zu dem Ende vorlegen, damit gegen die von ihm zu entrichtende gewöhnliche SchreibGebühr die Einrükung in das FlurBuch oder gerichtliche Hypotheken und ContractenProtocoll ordnungsmäſig vor ſich gehe. Als wornach ſich jedermänniglich zu achten. Gegeben Karlsruhe im Großherzogl. GeheimenRathsCollegio den 20. April 1807.

Bekanntmachung.

Die angeblich falſchen K. Oeſtreichiſchen 24. kr. Stücke betreffend.

Da das im Publikum entſtandene Gerücht, daß ſich Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſche 24. Kreuzerſtücke mit abweichendem Gepräge und den Münz-Buchſtaben A. und B. bezeichnet von den Jahren 1804. 5. und 1806. im Umlauf befänden, welche um 4.—9. kr. zu geringhaltig ſeyen — gänzlich falſch iſt, indem dieſe Münzſorten zufolge der mit ihnen vorgenommenen Prüfung in Schrot und Korn dem Conventionsfuß auf das genaueſte entſprechen, und ihre Verſchiedenheit nur darinn beſtehet, daß die eine Gattung auf dem Avers die Umſchrift eines Römiſchen Kaiſers und Königs, auf dem Revers aber, die Kaiſerl. Adler, die Oeſterreichiſche HausKrone und im BruſtSchild das Lothringiſche und Ungariſche mit der Ungariſchen Krone bedeckte Wappen tragen. Wohingegen die 2te Gattung auf dem Avers die Umſchrift eines Römiſch-Oeſterreichiſchen Kaiſers und auf dem Revers die Adler mit der Römiſchen ReichsKrone und im BruſtSchild unter der Oeſterreichiſchen KaiſerKrone 2. gekrönte Adler und das Ungariſche Wappen zeigt, ſo wird dieſes anmit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht.

Karlsruhe den 6. May 1807.

Aus Großherzoglichem Geheimen FinanzRath.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Es ſoll die ſchon im April 1806. ihren Ehemann Georg Schmitt den Burger und Schneidermeiſter zu Bretten böslich verlaſſen habende Ehefrau Magdalena Schmittin gebohrene Friedrichin, auf die dahier angebrachte Eheſcheidungsklage ihres Mannes binnen 3 Monaten von heute an vor hieſigem Ehegericht in Perſon erſcheinen, und auf die angebrachte Klage ſich gehörig verantworten, ſofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann ſeines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ſie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Grosherzogl. Evang. luth. Ehegericht. Karlsruhe den 13. May 1807.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 26ten May

1807.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

Ueber die Organiſation der oberſten JuſtizVerwaltung, wie ſolche nach Verkündigung und Ausführung der darauf abgemeſſenen PerſonalOrganiſation des Oberſten Gerichts eintretten ſoll.

Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Um nach den veränderten Bedürfniſſen, welche die ſeit Unſerem erſten OrganiſationsEdict vom Jahr 1803 eingetrettene Staatsveränderungen erzeugt haben,

Die Oberjuſtizverwaltung

Unſerer Lande zweckmäſig zu organiſiren, ſetzen und ordnen Wir hiermit:

1) An demjenigen, was in Anſehung des GewaltsCreiſes gedacht Unſer erſtes Edict Art. III. über bürgerliche Gerichtsbarkeit ordnet, finden Wir nur das zuzuſetzen, daß nun auch die Standesherren, d. h. ehemalige Reichsfürſten oder Reichsgrafen, die unter Unſere Oberhoheit gekommen ſind, ſodann die würklichen Hofrichter der Provinzen unter die erſte Inſtanzgerichtsbarkeit Unſeres Oberhofgerichtes verfallen, daß aber dieſes eng zu nehmende Privilegium nur jenen Perſonen und ihren Familien, auf die es beſtimmt gegeben iſt, zu kommen, nicht wegen Gleichheit des Standes, Charakters ꝛc. ohne Unſre beſondere Bewilligung ausgedehnt werden ſolle, auch bei jenen, die es Dienſtes halber haben, mit ihrem Tod

Digitized by Google

ceſſire, und der Familie nur das allgemeine Forum der Kanzleiſäſſigen bleibe. Wegen der Strafgerichtsbarkeit ſchränken Wir die Recurſe an das Oberhofgericht ſo weit ſie nicht im Caſſationsweg etwa anzubringen wären, auf die drey Fälle ein, wo auf Tod erkannt iſt oder wo ein Geſtrafter ſeine gänzliche Unſchuld ausführen will, oder wo nicht blos Verluſt des Dienſts, ſondern gänzliche Dienſtunfähigkeit erkannt worden iſt; Wir beſtimmen annebſt, daß dieſe ſich niemals über das BalleyPerſonale des OberHofgerichts erſtrecke, als wo nur der Vorſtand die etwa nöthige Sicherſtellung der Unterſuchung einzuleiten, das Provinzhofgericht aber die Unterſuchung anzuordnen und zu erledigen hat, an welches auch alle Civilproceſſe jenes Perſonals eben ſo gehören, wie dies bei dem gleichen Perſonal des StaatsMiniſterii ſchon geordnet iſt. Wegen dem StrafgerichtsStand derer, die unter der erſten Inſtanz des OberHofgerichts ſtehen, behalten Wir Uns vor, in einzelnen Fällen ein Gericht je nach Erforderniß des Falls zu delegiren, wo dergleichen Fälle aber im Weg einer Beſchuldigung wegen dem Intereſſe einer Parthie vorkommen, gehören ſie an das Oberhofgericht.

2.) Dieſes Unſer Oberhofgericht ſoll künftig aus dem Oberhofrichter, einem Kanzler, einem Vicekanzler und wenigſtens zehn oder nach etwaig künftiger Erforderniß, mehreren Oberhofgerichts Räthen beſtehen, welche, um die nöthige Erfahrungskenntniſſe mitzubringen, ſowohl aus den ſtaatsrechtlichen als aus den gerichtlichen Dienern Unſerer Lande ausgehoben werden ſollen.

3.) Es ſoll in zwey Senaten oder Kammern ſeine gewöhnliche Berathſchlagungen halten, und ſeine Erkenntniſſe geben, für gewiſſe hiernach folgende beſtimmte Fälle aber zum Beſchluß und Erkenntniß in vollem Rath ſich vereinigen.

4.) In dem erſten Senat ſollen vorläufig und bis auf Unſere Aenderung verhandelt und abgeurtheilt werden; a) alle RevisionsSachen, d. h. Sachen der Amtsſäſſigen oder Kanzleyſäſſigen, welche ohne das Recht zu neuen Verhandlungen an die Oberjuſtizſtelle erwachſen. b) alle AppellationsSachen ohne Unterſchied, alſo alle Sachen der Canzleyſäſſigen Perſonen, die in zweiter Inſtanz mit dem Recht zu neuen Verhandlungen am Oberhofgericht abzuthun ſind, die erſte Inſtanz mag bei dem Oberhofgericht oder bei einem Hofgericht geweſen ſeyn. Blos verhandelt werden darinn c) die ConſtitutionsSachen (wovon gleich hernach ein Mehreres) und d) die OberreviſionsSachen.

Digitized by Google

5.) In dem **zweiten Senat** werden eben ſo einſtweilen verhandelt und abgeurtheilt, a) die ſämmtliche OberAppellationsSachen, welche nemlich von Amtsſäſſigen mit dem Recht zu neuen Verhandlungen an das Oberhofgericht erwachſen; ſodann b) ſämtl. erſte Inſtanz-Sachen, die an das Oberhofgericht gehören, doch nur auf Einholung des vorgeſchriebenen responsi, blos verhandelt werden, c) die an das Oberhofgericht erwachſende CriminalSachen, und die dahin kommende d) CaßationsSachen (wovon unten ein mehreres.)

Sollte ſich jedoch finden, daß die Geſchäfte durch obige Eintheilung gegen Vermuthen ſich ſo ungleich vertheilten, daß durch die Austheilung der Referate für das plenum, wozu die Räthe beeder Senate mit concurriren können, dieſes nicht ausgeglichen werden könnte, ſo werden Wir über eine andere Eintheilung auf Vorträge Unſers Oberhofgerichts Vorſtandes weitere Ordnung geben.

6.) In **vollem Rath** kann nichts verhandelt werden, ſondern darinn werden blos Sachen, die zum Schluß reif ſind, abgeurtheilt, und zwar a) Alle SuperreviſionsSachen, wo gegen ein beim Oberhofgericht in zweiter Inſtanz ausgeſprochenes Urtheil dieſe dritte Inſtanz noch ſtatt findet, b) die CaßationsSachen, worunter jene zu verſtehen ſind, wo gegen einen Hofgerichtl. Spruch in Civil oder CriminalSachen, wider welchen eine direkte Nichtigkeits-klage nicht ſtatt findet, wegen unheilbarer Mißleitung des Proceſſes aus dem Edict de dato Baden den 4ten Oct. 1806 mittelſt der Reviſion eine Rectificirung des Verfahrens nachgeſucht wird. c) Die ConſtitutionsSachen, wenn eine Perſon des Herrn oder Ritterſtandes nach berichtigter neuen Verfaſſung des Groſsherzogthums mit dem Regenten in Streit erwüchſe, ob eine gewiſſe Berechtigung zu dem Umfang der SouveränitätsRechte, oder zu dem Umfang der Standesherrl. oder Grundherrl. Rechte gehöre, oder ob eine gewiſſe Ausübungs-Art der SouveränitätsRechte mit der Verfaſſung und denen darinn begründeten Rechten jener privilegirten Unterthanen Claßen vereinbarlich ſey, worüber ein weiteres Edict das Nähere beſtimmen wird, d) die CriminalSachen, die nach den Landesgeſetzen an dieſes Oberhofgericht gehören, Endlich e) die Angelegenheiten, welche das ganze Collegium betreffen, wohin jedoch nur das was das gemeine Intereſſe der Juſtiz oder des Collegii betrift, zu ziehen iſt, keineswegs die CollegialPolizey, welche dem Vorſtand des Collegii zuſteht, ſo wie auch die Vorbereitung jener Angelegenheiten zum Vortrag in pleno von den drey Vorſtehern des Collegii geſchehen muß.

Digitized by Google

7.) Zum vollen Rath iſt das Erſcheinen des Oberhofrichters oder bey längerer Verhinderungen ſeines etwa ernannten Amtsverweſers, ſodann wenigſtens eines der beeden Canzler und auf das mindeſte einer Zahl von ſechs Räthen erforderlich, wenn nemlich nicht mehrere anweſend ſeyn können, weil etwa Abweſenheit, Krankheit, Betheiligung oder Befangenheit bey dem zu berathſchlagenden Gegenſtande ſie ausſchließt, wo dieſe Zahl nicht zuſammen gebracht werden könnte, muß die Plenarſizung auf eine andere Zeit verſchoben werden, oder wo dieſe nach Dringenheit der Sache zu entfernt ſchien, muß eine auſſerordentliche Adjunction! oder Vorſteher Amtl. Subſtitution durch Bericht an das Juſtiz Miniſterium nachgeſucht werden. Auſſerdem aber muß, wenn der volle Rath für OberreviſionsSachen ſich verſammelt noch weiter von dem Oberhofrichter darauf geſehen werden, daß der Canzler desjenigen Senats, der das lezte Urtheil fällte und der Referent, der dazu referirte, wegbleiben, hingegen der andere Canzler wo möglich da ſey, oder einer der zwey älteſten in der Sache nicht befangenen Räthe, wo Unverſchieblichkeit es forderte, von ihm für dieſen Fall als CanzleyAmtsverweſer ernannt werde, ingleichem darauf, daß die Zahl der Räthe durch deren Stimmen die vorige Urthel ergieng, wenigſtens um einen geringer ſey als jene der übrigen, die als noch vorhin bei der Erkenntniß unbetheiligt hinzutretten, weßfalls bei jedem Urtheil in den Akten der Name des anweſend geweſenen Vorſtehers und der Räthe von dem Secretär angemerkt werden muß, und der Oberhofrichter das Recht hat, wo es nöthig iſt, um jene Verhältniſſe herzuſtellen, noch einen oder den andern der vorhin betheiligten Räthe aus der Anſage ad plenum wegzulaſſen.

8.) Jedem Senat werden vier Glieder als ordentliche Räthe zugetheilt, welche nebſt dem Oberhofrichter und Canzler oder ViceCanzler in der Regel ſtets dem Senat anwohnen, auſſer dieſem bleiben zwey Räthe uneingetheilt in die Senate, welche theils zu den nöthig werdenden Adjunktionen, theils zu den Referaten an das Plenum die ihnen vorzüglich zugewieſen ſind, beſtimmt werden. Wenn nun wegen Krankheit oder erlangtem Urlaub ein Senatsglied abweſend ſeyn müßte, ſo hat der Oberhofrichter einen von jenen dafür zu adjungiren und wäre der Abweſende ein Canzler, alsdann ſteht ihm frey, den älteſten des Senats zu deßen Amtsverweſer zu ernennen: mithin immer dafür zu wachen, daß von der gleichen Anzahl von Räthen, wie ſie für den Senat beſtimmt iſt, jedes Endurtel gegeben werde. Würde durch auſſerordentliche Vorfälle ein Senat unter jene Zahl herunterſinken, ſo möchte er wohl laufende Sachen beſorgen, aber keine Verfügungen geben, welche die

Digitized by Google

Kraft eines Endurtheils haben, und müßte bey vorzusehender längern Dauer dieser Hinderniße durch Bericht an das Justizministerium eine ausserordentliche Aushülfe eingeleitet werden. Die Abwesenheit oder Verhinderung des Oberhofrichters hindert keine Senatsversammlung, weil alsdann der Canzler, deßen Stelle mitvertritt, ebenso auch nicht die Abwesenheit oder Verhinderung eines Canzlers, wo dann seine Amtsfunktionen dem Oberhofrichter zufallen, der jedoch wann er will, dazu das älteste Senatsglied substituiren kann, dieses aber nicht ohne wichtige Gründe thun wird. Beede Vorsteher zugleich können nicht abwesend seyn, wenn der Senat soll Urtheile geben können, sind also beede abwesend, so **können** nur laufende Sachen unter Interimsdirektion des ältesten Raths im Senat verhandelt werden, wozu jedoch jedesmal das Zusammenwirken von drey Räthen, oder einem Vorsteher und zwey Räthen, als die geringste erlaubte Zahl, nöthig ist.

9.) Die **Vertheilung der Glieder** in beede Senate machen jeden Jahrs zwischen Weihnachten und Neujahr der Oberhofrichter, Canzler und Vicekanzler einmüthig oder im Zwiespalt nach der Meinung desjenigen Canzlers, dem der Oberhofrichter beistimmt; wo aber des lezteren Meinung gegen beede allein stünde, nach der von dem Justiz-Ministerio einzuholenden Weisung; sie dauert unverändert während des ganzen Jahres fort, bis wieder zu obigem Termin, wo dann jedesmal eine neue Eintheilung unter allen Senats-Mitgliedern Plaz greift, soweit die Vorsteher dazu bewegende Ursachen bei sich finden, wiewohl in der Regel der Wechsel der Personen von einem Senat in den andern, der immer in der Zusammenstimmung des Ganzen Unvollkommenheiten erzeugt, möglichst zu vermeiden ist.

10.) Zu der **Kanzley** sollen ein **KanzleyVerwalter**, der die Aufsicht über Registratur, Secretariat, und Schreibstübe führe, das Protokoll des vollen Raths besorge, für die Insinuation der Beschlüsse an die Procuratoren, für die Absendung der Acten an die Untergerichte, und aller abgehenden Fertigungen, und die Rücklieferungen der Acten zur Registratur verantwortlich sey, das Depositenwesen unter Aufsicht und Mitverantwortlichkeit der beeden Canzler verwalte, und die TaxExtracte besorge; zwey Secretarien, je einer für jeden Senat, welche die in den Sizungen der Senate ergehende Beschlüsse ausarbeiten, die Expeditionen collationiren und deren Gleichlaut durch Unterschrift bezeugen, für deren Vorlegung an den Oberrichter und einen Rath zur Unterschrift sorgen, die TaxAnsäze mit Benennung des zahlenden Theils bewürken, für deren Notirung auf den Expeditionen wachen,

Digitized by Google

und dann Protokolle und Acten an den CanzleyVerwalter ausliefern; ein Regiſtrator, der die Regiſtraturbücher und die Referentenliſten nach der Anweiſung des Vorſtands führe, und die Hauptarbeiten der Regiſtratur beſorge; zwey Protocolliſten, welche die mit möglichſter Kürze einzurichtende und nur auf das Weſentliche zu beſchränkende fortlaufende Protokolle, ingleichem die Beſcheidbücher des Pleni und der beeden Senate fertigen, und in der Regiſtratur mit aushelfen, auch geeignet ſeyen, in Nothfällen die Stelle der Secretarien zu vertretten; endlich drey Kanzelliſten für ſämmtliche Abſchriften beſtehen: wozu in auſſerordentlichen Fällen einen Lohnſchreiber zu Hülfe zu nehmen, dem OberHofrichter frei bleibt.

11.) Die Procuratur ſoll aus acht Procuratoren, und drey Notarien, welche aus der Zahl der Procuratoren ſeyn können, aber nicht ſeyn müſſen, beſtehen; keine der Perſonen, welche bey der OberhofgerichtsKanzley angeſtellt ſind, weniger noch ein würklicher Rath kann eine oder die andere jener Amtsfunctionen nach erlangtem obergerichtlichen Staatsdienſt fortverſehen.

12.) Die Viſitation des Gerichts behalten Wir Uns bevor, ſo wie Wir hingegen die Viſitation der Hofgerichte, die wenigſtens alle drey Jahre geſchehen ſoll, zu veranlaſſen, dem Oberhofrichter nach vorgängiger Berathung mit den Kanzlern bey dem Juſtiz-Miniſterio unter Bemerkung deſſen, was quoad personas et modum zu erinnern ſey, in Antrag zu bringen, überlaſſen.

Hieran geſchiehet Unſer Wille und meinen Wir das ernſtlich. Gegeben unter Unſerm größern StaatsInſiegel in Unſerer ResidenzStadt Carlsruhe den 6. May 1807.

Vdt. Frhr. von Gayling. (L.S.) Vdt. Fr. Brauer.

Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl.
Ring.

Die Ausdehnung der diſſeitigen Strafgeſezgebung auf die SouveränitätsLande.

Carl Friedrich, von GOttes Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen 2c.

Da Uns unterthänigſt vorgetragen worden, wie mannigfaltig die gröſtentheils veraltete, und dem Geiſt der Zeit nicht mehr anpaſſende Strafgeſezgebungen der zu Unſerem Gros-

Digitized by Google

herzogthum neuerlich geſchlagenen neuen Lande, und wie gros der hieraus entſtehende Mißſtand und Nachtheil ſey, ſo finden Wir Uns gnädigſt bewogen, Unſerem über die Verwaltung der Strafgerechtigkeit unterm 4ten April 1803 ergangenen Edict auch für alle neue Unſerer Souveränetät unterworfene Lande von dem 1ten Aug. d. J. an hiermit vollkommene Geſezeskraft beizulegen: Indem Wir daher ſolches in den einzelnen Bezirken der neuen Lande gehörig publiciren laſſen, befehlen Wir Unſeren Juſtiz- und ſonſtigen betreffenden Behörden, ſich in vorkommenden Fällen aufs genaueſte darnach zu achten. Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben in Unſerer ResidenzStadt Carlsruhe am 13. May 1807.

Die Verzollung des Krapps und die auf deſſen Exportation zu legende Taxe betreffend.

Man findet ſich veranlaßt, mit Einverſtändniß des Grosherzogl. Geheimenraths-Collegii hiemit zu verordnen: daß in Zukunft bey geſchehender Ausfuhr des rohen Krapps der bisher erhobene Conceſsions-Tax ad 24 kr. p. Centner ferner erhoben, bey der Verführung im Land aber, bey jeder betrettenden Amtszollſtätte auf jede Pferdslaſt des Krapps

vom rohen — 5 kr.
vom gedörrten 10 kr. und
vom gemahlenen 12 kr.

entrichtet, und dieſes überall, wo dergleichen Pflanzen gebaut verführt und fabrizirt werden, mit Ausnahme der Mühlburger Fabrique, welche wie bisher von ihrem von Carlsruhe, Durlach und Pforzheim beziehenden Krapp von dem Durlacher AmtsZoll ferner befreyt bleibt, beobachtet werden ſoll; und will dieſes zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt machen.

Beſchloſſen Carlsruhe im Grosherzogl. GeheimenFinanzRath d. 9. May 1807.

Landes-Cultur-Verbeſſerung.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden andurch angewieſen, in Gemeinſchaft mit den Verrechnungen künftig alljährlich über ihre das Jahr-hindurch zu ſammelnde auf die Landes-Cultur-Verbeſſerung Bezug habende Bemerkungen Bericht zu erſtatten — und ſolchen am

Digitized by Google

Schluß jeden Jahrs zum Grosherzoglichen Geheimen Finanzrath einzuſenden. Beſchloſſen daſelbſt Carlsruhe am 9ten May 1807.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Es ſoll die ſchon im April 1806. ihren Ehemann Georg Schmitt den Burger und Schneidermeiſter zu Bretten böslich verlaſſen habende Ehefrau Magdalena Schmittin gebohrene Friedrichin, auf die dahier angebrachte Eheſcheidungsklage ihres Mannes binnen 3 Monaten von heute an vor hieſigem Ehegericht in Perſon erſcheinen, und auf die angebrachte Klage ſich gehörig verantworten, ſofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann ſeines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ſie aber auf Betretten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Grosherzogl. Evang. luth. Ehegericht. Karlsruhe den 13. May 1807.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben unterm 1. May dieſes Jahrs gnädigſt geruht, die Legations-Räthe Franz Heinrich Tiſſot und Georg Emanuel Groos zu HöchſtDero Geheimen-LegationsRäthen im Staats-Departement nach der ihnen zuſtehenden Dienſt-ancienneté zu ernennen,

Ferner den bei dem Geh. Finanzdepartement angeſtellten Geh. Sec. August Heinrich Fröhlich zugleich zum Mitglied Ihres Groherz. Kriegscollegii mit dem Karakter als KriegsRath und Beſtimmung ſeines Rangs in der 7ten Klaſſe der Rangordnung zu ernennen, woneben derſelbe auch das Secretariat des militäriſchen Carl Friedrich-VerdienſtOrdens zu verſehen hat,

Sodann den PoſtInſpector Carl Braun in dieſer Eigenſchaft in dem Grosherzogthum Baden zu beſtellen und zu beſtätigen,

Und den bisherigen Medicinal-Chirurgen und Geburtshelfer Carl Friedrich Herbſt von Carlsruhe zum Medicinal-Aſſiſtenten des Carlsruher Phyſikats für das heb- und mundärztliche Fach zu ernennen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Freitags den 29ten May

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

Einweiſung neu angeſtellter Pfarrer betreffend.

Sämtliche Grosherzogliche Ober- und Aemtere auch Schulviſitaturen der Pfalz, und Marggrafſchaft werden andurch angewieſen, die durch den §. 34. der Katholiſchen Kirchen-CommiſſionsOrdnung vorgeſchriebene Einweiſung neu angeſtellter Pfarrer durch einen gemeinſchaftlich unterzeichneten ſchriftlichen Befehl, und nicht, wie es ſeither mehrmalen gegen dieſe deutliche Vorſchrift geſchehen — perſönlich, und zum Theil auch mit Umgehung der Schulviſitaturen zu vollziehen. Verordnet Bruchſal am 4ten Mai 1807.

Bei Grosherzoglich Badiſcher Katholiſcher KirchenCommiſſion.

Aufnahme von Schullehrlingen nach Baden betreffend.

In das Präparanten Inſtitut zu Baden, ſollen künftig keine Schullehrlinge im Lauſe des UnterrichtsKurſus, ſondern nur immer zu Anfange deſſelben, nämlich auf Allerheiligen aufgenommen werden, welches hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Verordnet bei Grosherzoglich-Badiſcher Katholiſcher KirchenCommiſſion. Bruchſal am 11ten May 1807.

Militair-Beförderung.

Vom 12ten May 1807.

Se. Königlichen Hoheit der Grosherzog haben geruhet, die Oberſtlieutenants a la Suite vom Corps, von Stetten, von Streichert und von Roſenfels zu Oberſten zu ernennen.

Desgleichen dem in auswärtigen Dienſten geſtandenen Oberſtlieutenant Graf de la Ville den Karakter als Oberſt a la Suite von der Cavallerie, und dem in Heſſendarmſtädtiſchen Dienſten geſtandenen Major von Hornig, die Erlaubniß zu ertheilen, die SuiteUniform der Cavallerie als Major zu tragen.

Vom 21ten May.

Es hat Sr. Königlichen Hoheit dem Grosherzog allergnädigſt gefallen, den Hauptmann a la Suite vom Corps von Franck, mit Forttragung dieſer Uniforme zum Major zu befördern.

Digitized by Google

Haupt = Tabelle.

Der im Jahr 1806. in der Badiſchen Rheinpfalz Gebohrnen, Copulirten und Verſtorbenen Evangeliſch-Reformirten nebſt beigeſetzter Seelenzahl.

Beſchluß.

Nahmen der Gemeinden.	Seelenzahl.	Gebohrne ehelich männlich	Gebohrne ehelich weiblich	Gebohrne unehelich männlich	Gebohrne unehelich weiblich	Copulirte paar.	Geſtorbene von 1—7 Jahr männlich	1—7 weiblich	7-14 männlich	7-14 weiblich	14-21 männlich	14-21 weiblich	21-28 männlich	21-28 weiblich	28-35 männlich	28-35 weiblich	35-42 männlich	35-42 weiblich	42-49 männlich	42-49 weiblich	49-56 männlich	49-56 weiblich	56-63 männlich	56-63 weiblich	63-70 männlich	63-70 weiblich	70-77 männlich	70-77 weiblich	77-84 männlich	77-84 weiblich
Weinheim	2379	40	42	2		23	15	18	1	2	1		3		1		1		1	2	4	2	3	2	4	2	1	2	1	3
Groſſachſen	657	13	10			8	1	4						1						2		1	1		1			1		
Hohenſachſen u. Filialien.	362	9	2		2	4		1					1				1			1	1						1		1	1
Lützelſachſen	477	6	10	1		3		2									1				1						1			1
Laudenbach u. Filialien	624	11	12		3	6	6	4		2		1		1		1	1	1	1	1		2								
Helmſpach	667	16	15			3	6	6		1							1					1				1		1		
Sulzbach und Filialien	179	4	6	1		3	2	1			1											1								
Neckargemündt	670	15	16		1	4	5	4			2				2	1		1	2		1		2	3	1			1		
Wieſenbach u. Filialien	417	8	9			6														1								1		
Bammenthal und Höfe, Reilsheim	528	11	13	1		7	3	9	2		1			1												2	1			1
Waldhilspach	123		3			1	1	2																						1
Gaiberg und Ochſenbach	320	6	6	1		1	4	3				1		1		1								1				2		
Waldwimmersbach	370	7	4	1																										
Mauer	67	2	1		1	1														1										
Schatthauſen iſt unter Wießloch begriffen																														
Angelloch	68	2	1			2	1																							
Meckesheim	572	19	16		1	5	6	6	1	1								1	1	1		2			1					

ünchzell	34	2				2		1														1			1					
aisbacher Hof	24	1	5			1					1					1														
chwezingen u. Brül ſtersheim landſtatt eilingen u. Verſchauer Hof ockenheim dingen riedrichsfeld eckenheim eckarau	Von dieſer Inſpection ſind wegen erfolgtem Abſterben des Inſpectors Büttingshauſen keine Auszüge eingeſchickt worden.																													
eukirchen	461	13	8	1	1	3	12	9	3					2	1		2	1				1	1			1				
chwanheim	178	2	4	1		3	4	2	1		2	1	1																	
ber u. Unterſchwarzach	158	5	3				1	1	1					1		1								1					1	
eckarkazenbach	81	1	1			1	2												1											
ichelbach	52	1	1					1	1																					
reitenbronn	34																													
pfenbach	365	3	11			2		6										1			1									
eichartshauſen	26		1				1							1																
Haag	699	8	3	2																1						1	1			
Schönbrunn	322	4	5			3								1			1			1					1					
Mosbrunn	177	1	2		1	1								1			1											1		
Guttenbach. Hiervon fehlt die Ueberſichts Tabelle																														
llemühl	77	2	1			1																								
eichenbuch. Wie oben bemerkt																														
ſpach mit den CentOrten	285	4	4		1	4	6	8									1													1
ſchelbronn	57	1				1	1																							

Den 22ten May.

Avancirten Se. Königliche Hoheit der Grosherzog in der LeibGrenadierGarde den Fahnenjunker von Lelong, zum Secondlieutenant.

Im GarniſonsRegiment von Röder wurde der ehmalige Fürſtlich Schwarzenbergiſche Krais Officier vov Weinzierl, als jüngſter Premierlieutenant angeſtellt; und in dieſem Regiment der Sergeant Schaub vom ArtillerieBataillon, und der Fahnenjunker Stuber, vom Regiment, zu Secondlieutenants befördert.

Im GarniſonsRegiment von Lindheim, wurde der Stuckjunker Owenus vom Artillerie Bataillon, und der Fahnenjunker Mors vom Regiment, zu Secondlieutenants ernannt.

Im GarniſonsRegiment von Olizy aber, der Feldwebel Wismann von der LeibGrenadierGarde, und der Fahnenjunker Merci vom GarniſonsRegiment von Lindheim, — ſo wie im GarniſonsRegiment Biedenfeld der Bombardier Stumpf vom ArtillerieBataillon zu Secondlieutenants avancirt.

Den 24ten May.

Se. Königliche Hoheit der Grosherzog geruhten bei der LeibGrenadierGarde den Adam Baron von Schweikhardt zum jüngſten Secondlieutenant zu ernennen.

Im Regiment Erbgrosherzog wurden der Fahnenjunker Gerber vom Regiment, und der Bombardier Johann Sauerbrunn vom ArtillerieBataillon, zu Secondlieutenants, avancirt.

Im Leibregiment Grosherzog wird der Fahnenjunker Rüdt von Collenberg;

Im Regiment Markgraf Ludwig der Fahnenjunker Heitz vom Regiment, und der Stuckjunker Karl Rutſchmann von der Artillerie, ſo wie

Im Regiment von Harrant der Fahnenjunker Schuſter zu Secondlieutenants befördert.

Der penſionirte älteſte Obriſt Corneli, erhält den Karakter als GeneralMajor.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 2ten Juny

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung

Rechtlos-Erklärung der Jauner betreffend.

Wir Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen, geben andurch zu vernehmen:

Wir haben unter dem 30ſten Jänner 1804, bey der damals überhand genommenen Unſicherheit für nöthig erachtet, zu Steuerung dieſes Unweſens nachfolgende Verordnung zu erlaſſen:

„Wir finden Uns durch die überhandnehmende Störung der öffentlichen Sicherheit, und das freche Herumſchweifen ſo vielen liederlichen Geſindels bewogen, drey Wochen von Verkündung dieſes Edicts durch das Regierungsblatts an, alle Jauner, auch herumſchweifende Räuber, oder Diebe auf 3. Jahre für rechtlos zu erklären, und in deſſen Gefolge zu verordnen; daß

a.) Für Jeden, der als ein ſolcher in Jaunerliſten, Steckbriefen, oder obrigkeitlichen Signalements ausgeſchrieben iſt, auch innerhalb Landes beigefangen, und, falls er von obrigkeitlichen, zur Beyfahung verordneten Perſonen hätte erlegt werden müſſen, todt, oder ſonſt lebendig eingebracht wird, eine Prämie erſten Falls von Zwanzig fünf Gulden, letztenfalls von Fünfzig Gulden bezahlt werden ſoll,

b.) Daß alles dieſes Jauner und vagirende Geſindel hiermit aus dem Schirm der milden Landesgeſetzgebung geſetzt, mithin jeder, der in Unſern Landen in Unterſuchung verfällt, nach der Strenge der peinlichen Halsgerichtsordnung, und der Kreisſchlüſſe verurtheilt werden ſoll. Wobey Wir Uns jedoch

c.) Vorbehalten, diejenige ſowohl, welche zur Todesſtrafe nicht, ſondern nur zur mehrjährigen Verhaftungsſtrafe geeignet ſind, als jene, an welchen Wir aus Gründen etwa die Todesſtrafe nicht vollziehen laſſen wollen, auf Galeeren, oder in Colonien deportiren zu laſſen."

Da nun bey den wieder eingetretenen Kriegszeiten, und aus mehrern zuſammenkommenden Urſachen ſich dieſe Unſicherheit abermals vermehrt hat, ſo finden Wir für nöthig, dieſe Unſere höchſte Verordnung nicht nur auf weitere 3 Jahre, 3 Wochen von dieſer öffentlichen Verkündung an gerechnet, zu erneuern, ſondern dieſelbe auch auf Unſere, indeß neu angefallenen und Oberhoheitslande auszudehnen. Zu dieſem Ende befehlen Wir, daß dieſe

Verordnung durch das Regierungsblatt verkündet, nicht weniger in Patentform abgedruckt, und den EingangsOrten, auch in den Wirthshäuſern angeſchlagen werden ſolle, und tragen Unſern Hofgerichten, auch ſtandesherrlichen Obergerichten, auf, ſich ſtreng darnach zu achten. Gegeben unter Unſerm gröſern Staatsſiegel, und verkündet, Carlsruhe, im Grosherzogl. Geheimen Rath, den 25ten May 1807.

Inſtruction für die Policeybedienten zu ſicherer Vollziehung obiger Verordnung.

Zu ſicherer und unverfänglicher Vollziehung des vorſtehenden Edicts werden andurch auf Grosherzogl. Befehl die Militair Vorgeſetzte, Aemter, Stadträthe und Juriscictionen angewieſen, den untergeordneten PolizeyBedienten nachſtehendes hinlänglich zu erklären und einzuſchärfen:

1.) Die in dieſem Edict verkündete Schärfungen gelten nur die fremden diebiſchen Landſtreicher, in keinem Fall aber Badiſche Unterthanen, die auch als derartige Verbrecher immer nach Badiſchen Geſetzen zu beurtheilen ſind.

2.) Der Ausdruck: Falls er (der Verbrecher) von obrigkeitlichen, zur Beyfahung verordneten Perſonen hätte erlegt werden müſſen, todt, oder lebendig eingebracht wird, eine Prämie 2c. geſtattet, nicht anderſt auf einen Vaganten zu ſchieſſen, als

a.) In ſo weit nach den frühern Geſetzen ſchon auf Verbrecher, die in der Flucht, oder im WiderſetzlichkeitsFall gefangen werden ſollen, Feuer gegeben werden darf; oder

b.) In ſo weit eine Obrigkeit, oder inquirirender Richter ſelbſt ſchärfere Befehle wegen eines einzelnen Verbrechers beſtimmt, und ſeinem Untergebenen zuerſt giebt.

3.) Das erhöhte Prämium von fünfzig Gulden kann auch durch die Einfangung eines ſolchen lebendigen Verbrechers verdient werden, der entweder ſpeciell von der höhern Obrigkeit dem einfangenden Subalternen zuvor bezeichnet worden, oder der nachmals in der Inquiſition, als ein wirklicher Jauner, oder diebiſcher Vagant erkannt wird.

4.) Obrigkeitliche Signalements, die wegen kleiner Verbrechen eines Ausländers in die Landesblätter eingerückt werden, reichen nicht zu, daß ein ſolcher Menſch ſchon für rechtlos erkannt ſey; ſondern er muß im Signalement ausdrücklich als Jauner, oder in Diebsbanden verwickelter Vagant angegeben ſeyn. Auch nicht jedes in der Zeit und Art kurze und leichte Herumſtreifen eines Diebs reicht zu, ſondern er muß von dem verbrecheriſchen Gewerb Profeſſion machen, oder ein Jahr lang ſchon ohne beſtimmtes ehrliches Gewerb herumvagiren und dabey an einer ordentlichen Heimath Mangel haben. Beſchloſſen Carlsruhe, im Grosherzoglichen GeheimenRath den 25ſten May 1807.

Bürgerliche Verhältniſſe der Religioſen betreffend.

Wir Carl Friedrich 2c.

Zu Beſeitigung aller Ungewißheit über die bürgerlichen Verhältniſſe der Religioſen aufgehobener Stifter und Klöſter beiderlei Geſchlechts, wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung anmit verordnet.

1.) Alle ſolche Religioſen ſind von dem Tage der ihnen eröffneten Aufhebung ihres Klo-

ſters an, aller StaatsVerbindlichkeit des Gelübds der Armuth und des Klöſterlichen Gehorſams entbunden.

2.) Sie ſtehen daher von dieſer Zeit an, in Bezug auf ihre bürgerliche LebensVerhältniſſe nicht mehr unter der Gewalt ihrer OrdensObern, ſondern unter den betreffenden geiſt: und weltlichen Staatsbehörden, legen die Ordenskleidung, welche ſie etwa noch tragen, entweder ſogleich, oder wenigſtens alsdann ab, wann ſie abgetragen iſt, und ſind berechtigt, durch Erbſchaft und auf jede andere geſezmäſſige Weiſe zu erwerben, und Eigenthum an ſich zu bringen.

3.) An dieſem erworbenen Eigenthum ſteht ihnen indeßen nur die lebenslängliche Benuzung zu ihrer Nothdurft zu. Sie können daher bey Lebzeiten keine Veräußerung ohne obrigkeitliche Einwilligung, welche die Nüzlichkeit ihrer Diſpoſition bewähre, vornehmen, und haben demnach die ProvinzialCollegia dafür zu ſorgen, daß die ihnen zugefallene Capitalien in öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber in den gewöhnlich geſezlichen Wegen gegen Veräußerung ſowohl als gegen Verſchuldung ſicher geſtellt werden.

4.) Jedoch iſt dieſes ihr Vermögen nur zu Lebzeit unveräußerlich, und ſteht daher den Religioſen frei, über ſolches von Todtes wegen durch lezte WillensVerordnungen, oder auf ſonſtige geſezmäſige Art, nach Wohlgefallen, nur nicht zu todter Hand außer Landes zu diſponiren.

So weit übrigens einer oder der andere ſolcher Religioſen zu ſeiner GewißensBeruhigung der obbemerkten Punkte wegen auch die Beiſtimmung ſeiner geiſtlichen Obrigkeit nachſuchen will, dem ſtehet ſolches frei, und werden ſie dort alle billige Willfahr finden, da man zu den Ordinariaten das gerechte Vertrauen hegt, daß ſie der Abſicht der Staatsgewalt nicht entgegen handeln; vielmehr die Beruhigung der Gewißen bei deren Befolgung fördern, mithin keine Beſchwerden bei der weltlichen Macht veranlaßen werden. Gegeben Carlsruhe im Grosherzogl. GeheimenRath den 22. May 1807.

Verbott des GewehrEinkaufs für das Ausland betreffend.

Da dahier die Anzeige geſchehen, daß das Engliſche Gouvernement auf dem Continent Gewehre einkaufen laßen wolle, ſo werden ſämmtliche Ober: und Aemter und übrige Polizeiliche Behörden des Grosherzogthums andurch aufgefordert, aufs genauſte darüber wachen zu laßen, daß kein Gewehr: Einkauf für das Ausland und eben ſo wenig eine Durchfuhr von Gewehren ſtatt finde, wenn deren Deſtination nicht glaublich beſcheinigt werden kann, und dieſe Deſtination nicht von der Art iſt, daß aller Verdacht wegen einer Zufuhr in feindliche Lande oder zu feindlichem Gebrauche gänzlich hinwegfallen muß. Verordnet im Grosherzogl. Geh.Rath. Karlsruhe d. 22. Mai 1807.

Die Tragung der Koſten von Grenzberichtigungen betreffend.

Die Verordnungen, welche über die Tragung der Koſten, von Grenzberichtigungen bisher beſtanden ſind, werden andurch für ſämmtliche Landestheile dahin modificirt und näher beſtimmt.

Digitized by Google

I. Die Koſten der allgemeinen Landgrenzbegehungen, welche z. B. nach einem Krieg, bei einem Ländertauſch oder neuen Anfällen und Abtretungen, und ſonſt zu Erhaltung der Landes-Grenze, Hoheits-Regalien u. ſ. w. vorgenommen werden, ſollen aus der Staats-Kaße allein beſtritten, und nur alsdann, wann dadurch zugleich das an der Landesgrenze gelegene Eigenthum einer Gemeinde oder einer Privatperſon, das vorhero ſtrittig geweſen, ſicher geſtellt wird, ſoll für die betreffende Streke, von den dabei intereßirten Gemeinden, oder PrivatEigenthümern ein verhältnismäſiger Beitrag geleiſtet werden.

II. Der Aufwand derjenigen Grenzberichtigungen, welche von mehreren an das Ausland anſtoßenden Gemeinden beſonders nachgeſucht, oder um ihrentwillen von Ober-Polizeiwegen angeordnet werden, ſind zur Hälfte aus der StaatsKaſſe, und zur andern Hälfte aus der Kaße der dabei betheiligten Gemeinden zu erheben.

III. Wann die Berichtigung blos die Orts-Markungs-Grenzen gegen andere Orts-Gemarkungen betrifft, ſo müßen die Koſten, welche das dabei adhibirte amtliche oder forſteiliche Perſonal und die Anſchaffung neuer Steine verurſacht, wann das Geſchäft nothwendig war, von ſämmtlichen intereßirten Gemeinden, gleichtheilig, ſonſt aber von der Gemeinde, welche ſolche ohne Grund veranlaßt, allein übernommen werden.

Hierbei iſt jedoch zu bemerken, daß

a) die anſuchende Gemeinde jedesmal den KoſtenBetrag vorzuſchieſen und ſich den von dem Amt zu beſtimmenden Beitrag von den übrigen erſezen zu laßen hat.

b) Die Gebühren der dabei zugezogenen Gerichts-Leute und UrkundsPerſonen von jeder Gemeinds-Kaße insbeſondere allein zu berichtigen ſind, und

c) daß wann gleich in einer Gemarkung Domanial-Güther oder Waldungen oder Grundherrliche PrivatBeſitzungen eingeſchloßen ſind, das Aerarium ſo wie die einzelne Orts-Einwohner hieran nichts beizutragen haben, es ſeyen denn keine gemeine Mittel vorhanden, und ſohin eine Umlage auf die GrundEigenthümer nothwendig geworden.

IV. Die Zehendſteine ſind auf Koſten der darum anſuchenden ZehendHerren zu ſezen und zu renoviren.

V. Bei einer Grenzberichtigung aber, welche auf Anſtehen einer Körperſchaft, Grundherrſchaft oder ſonſtigen GutsEigenthümers vorgenommen wird, wobei die LandesGrenze nicht in Betrachtung kommt, und wo der Erfolg zeigt, daß dieſelbe nothwendig geweſen, ſollen die Begehungs- und SteinſezungsKoſten von ſämmtlich betheiligten Guts-Beſizern, das Grosherzogliche Aerarium nicht ausgenommen, nach dem Verhälinis des Antheils ihrer Güter, an der vorher ſtrittig geweſenen und durch die Renovation berichtigten Grenzlinie getragen; im entgegengeſezten Fall aber von dem, welcher die Koſten ohne Grund und höhere Autoriſation veranlaßt, allein übernommen werden.

VI. Sind die berichtigt werdende Steine zugleich Landes-Grenz-Gemark- und Zehend-Steine, ſo fallen die Koſten auf ſämmtliche Intereßenten in gleiche Theile.

VII. Bei Begehung der Landes-Grenzen iſt der Beizug der Oberforſtmeiſter oder Forſtmeiſter jedesmahl nothwendig, bei Berichtigung der Orts-Gemarkung, ſo wie auch der Wald-Grenzen aber iſt ſolcher nicht erforderlich, ſondern die Gegenwart des betreffenden Förſters dabei hinlänglich. Beſchloßen Carlsruhe im Grosherzoglichen Geheimen-Rath den 20. May 1807.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Großherzogthums Baden

Dienſtags den 9ten Juny

1807.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verkündigung.

Veräuſſerung von DomanialGütern betreffend.

Da Ihro Königliche Hoheit zu Beförderung des Wohlſtandes der Unterthanen und des herrſchaftlichen Intereſſe, beſonders auch zur Tilgung eines Theils der StaatsSchulden, nach einer in Gemäsheit des Art. 2. und 6 der Pragmatik über landesherrliche Veräuſſerungen und SchuldenAufnahmen abgehaltenen Geheimen Conferenz und dem darinn, nach Erwägung der ſtatutenmäſig einſchlagenden Rückſichten, einmüthig gefaßten Beſchluß, Sich gnädigſt entſchloſſen haben, einen Theil der minder beträchtlichen und zerſtreut liegenden DomanialGüter, und zwar vorerſt bis auf die Summe von Einer Million Gulden unter der obern Leitung des Geheimen FinanzRaths, zu veräuſſern, und für diſe Veräuſſerungen bis auf jene Summe die in der gedächten Pragmatik vorgeſchriebene Förmlichkeiten zum voraus beobachtet worden ſind; So wird dieß nicht nur dem Publikum, um die Käufer über die Ordnungsmäſſigkeit der Veräuſſerungen nach dem analogiſch hier anwendbaren Art. 8. des obangezogenen Statuts zu vergewiſſern, ſondern auch ſämmtlichen HofrathsCollegien und den übrigen untergeordneten Stellen, mit der Aufforderung und Weiſung, anmit bekannt gemacht, die höchſte Abſicht Ihro Königl. Hoheit nach ihren aufhabenden DienſtPflichten in alle Wege zu befördern und den Anordnungen des großherzoglichen Geheimen FinanzRaths die gebührende Folge zu leiſten. Gegeben im Grosherzoglichen Regiments und FinanzRath am 27. April 1807.

Curatelamt der Univerſität Heidelberg betreffend.

Da der Geh. Rath Freiherr von Reizenſtein das Curatelamt der Univerſität Heidelberg wieder niedergelegt hat, ſo wird ſolches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß alle ſeither an das Curatelamt zu erlaſſende Communicationen, bis zu deſſen Wiederbeſetzung, an den Akademiſchen Senat gerichtet, alle einer höheren Entſcheidung bedürfende Gegenſtände der

Digitized by Google

im Lande nicht in Rückſicht genommen werden ſollen, und mithin ſich ſonſt jeder den ihm im unverhofften ContraventionsFall zu gebenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben habe.

Ex cons. secret. am 29. May 1807.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Es ſoll die ſchon im April 1806. ihren Ehemann Georg Schmitt den Burger und Schneidermeiſter zu Bretten böslich verlaſſen habende Ehefrau Magdalena Schmittin gebohrene Friedrichin, auf die dahier angebrachte Eheſcheidungsklage ihres Mannes binnen 3 Monaten von heute an vor hieſigem Ehegericht in Perſon erſcheinen, und auf die angebrachte Klage ſich gehörig verantworten; ſofort des Rechtes abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann ſeines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ſie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Grosherzogl. Evang. Luth. Ehegericht. Karlsruhe den 13. May 1807.

Dienſt-Nachrichten.

Ihro Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, dem Curator der Univerſität Freyburg, ehemaligen Johannitermeiſteriſchen GeheimenRath und Kanzler von Ittner den Charakter als Grosherzoglichen GeheimenRath mit dem Rang in der 3ten Claſſe zu ertheilen,

Ferner unterm 29. May dem bisherigen Hofmedicus Dr. Ernſt Bär den Character und Rang eines MedicinalRaths beyzulegen,

Und dem Kandidaten der Medicin Dominick Deiß von Hagenau als HeilArzt — und dem Dr. Jakob Reibelt aus Mannheim als Heil- und Hebarzt licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen,

Endlich den bisherigen Artillerie Sergent Bernhard Müller zum Kuchenſchreiber anzuſtellen,

Dem bisherigen Kiefermeiſter Emanuel Friedrich Auguſt Hoyer von Dietelsheim den hieſigen HofKellerey Dienſt zu übertragen,

Den bisherigen Beiſchenk Carl Reinbold zum Mundſchenk zu befördern, und

Dem bisherigen HofKellereyKieferknecht Ludwig Müller die vacante Beiſchenkenſtelle zu conferiren,

auch den HofOffizianten Gabriel Bader zum Haußmeiſter in Baden zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 16ten Juny

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verkündigung.

Grosherzogl. Badiſche SalpeterOrdnung.

Wir Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

fügen anmit zu wiſſen:

Die vermehrten Bedürfniſſe hinſichtlich der Munition haben auch ein gröſers Quantum Pulver nötig gemacht, welches, wenn es nicht im Lande ſelbſt fabricirt und wenn die nötigſten Bedürfniſſe dazu nicht im Innland gewonnen werden könnten, mit ſchweren Koſten aus dem Ausland, woher es auch mit der doch erforderlichen Gewißheit nicht zu allen Zeiten zu erhalten wäre, herbeigeſchaft werden müßte.

Es fordert alſo das Beſte des Staats, auf deſſen Fabrication, insbeſondere aber auf die Gewinnung des HauptBedürfniſſes hiezu nemlich des Salpeters allen möglichen Bedacht zu nehmen. Um nun den erforderlichen Vorrath an Salpeter jederzeit zu erhalten, können Wir deſſen Produktion nicht der Willkühr und dem guten Willen einzelner überlaſſen, ſondern ſehen Uns veranlaßt, dieſelbe als ein Uns allein zuſtehendes Hoheitsrecht ohne Rückſicht auf die in einzelnen Landestheilen dieſerhalb beſtandene Verhältniſſe zu erklären, welche Wir durch hiezu eigends aufgeſtellte Entreprenneurs werden ausüben laſſen:

Damit jedoch die Befugniße dieſer leztern beſtimmt und Unſere getreuen Unterthanen nicht der Willkühr Preiß gegeben werden, erachten Wir für nöthig, nachfolgendes zu ſetzen und zu verordnen.

§. 1. Jedem Entreprenneur der Erzeugung des Salpeters ſoll nach Verhältniß ſeines Vermögens, ſeiner Betriebſamkeit, und ſeiner Kenntniße ein gewiſſer LandesDiſtrict angewieſen werden, worinn es ihm frei ſteht, Salpeter graben und ſieden zu laſſen, und obgleich demſel-

Digitized by Google

ben jener Diſtrict nur auf unbeſtimmte Jahre zu angezeigtem Behuf übergeben wird, indem die längere oder kürzere Belaßung der Pacht (entrepriſe) auf der Convenienz gnädigſter Herrſchaft und dem rechtlichen Benehmen des Entrepreneurs und ſeiner Untergebenen Salpeterſieder beruht, ſo hat doch derſelbe nur ſoviel Salpeter= Gräber und Sieder in dem ihm überlaſſenen Diſtrict anzuſtellen, als er bei einer zweckmäſigen zum SalpeterSieden gerechten Benuzung des Bodens nicht früher, wohl aber ſpäter, und nach Umſtänden in 6. bis 8. Jahren in ſeinem Diſtrict herumkommen und alsdann von vornen wieder anfangen kann.

Jeder Entrepreneur muß eine nach Beſchaffenheit der Umſtände ſich richtende Caution, welche aber in weniger nicht als dem vierten Theil des Werths des SalpeterMinimums, das der Entreprenneur jährlich einliefern muß, beſtehen kann, anlegen, auch zur Verſicherung ſeiner Treue gegen gnädigſte Herrſchaft ſich verpflichten laſſen.

Sämtliche Entreprenneurs ſtehen in dieſer Eigenſchaft, unter der Oberdirection des Zeitlichen Commandeurs der Artillerie. Sie haben allen Salpeter ſowohl einfach als doppelt geläuterten an das SalpeterMagazin in Carlsruhe abzuliefern.

§. 2. Den Entrepreneurs muß ſelbſt daran gelegen ſeyn, in einiger Zeit wiederum Kunſtverſtändige Salpeterſieder anzuziehen, damit kein Mangel an ſolchen Leuten in der Folge ſey.

Es wird daher denſelben zur Pflicht gemacht, junge Leute und zwar aus dem Lande dazu anzuziehen. Die Anlernung ſolcher jungen Leute kann ſich für jeden Entreprenneur nach der Gröſe ſeines Diſtricts auf einen bis drei aber nicht höher jedesmal erſtreken, wenn nicht beſondere Umſtände gnädigſte Herrſchaft zu der Erlaubniß einer höhern Anzahl vermögen.

Die Wahl der Leute muß beſonders auf diejenigen gerichtet ſeyn, welche keine eigene Güter beſizen, noch zu erwarten haben.

Die Anſetzung ſolcher jungen Leute, ihr Namen, Herkommen, Geburtsort und Amt wird jedesmal dem Commandeur der Artillerie und von dieſem dem KriegsCollegio angezeigt. Die Lehrzeit ſoll nicht über drei Jahre dauern, der Lehrherr kann ſolche nach den Umſtänden verkürzen.

Ein Lehrling in der Erzeugung des Salpeters iſt, wenn man glaubt, daß er ſeine Kunſt verſteht, von einem vom Commandeur der Artillerie dazu zu ernennenden Kunſtverſtändigen zu examiniren, und wenn er im Examen beſteht, ſo erhält er ein von dem Examinator und dem ArtillerieCommandeur unterſchriebenes und beſiegeltes Atteſtat über ſeine erlangte Kenntniße, damit er ſich zu allen Zeiten über die kunſtmäſige Erlernung der Salpeterſiederei legitimiren könne. Ein Lehrling ſowohl als der unterrichtende Salpeterſieder ſoll über ſeinen Fleiß und Treue und daß er durchaus nichts an Salpeter oder Salz u. ſ. w. verkaufen, und abhanden bringen, ſondern alles getreulich an ſeinen Vorgeſezten abliefern wolle, beim

Digitized by Google

Amt, in deßen Bezirk er arbeitet, verpflichtet, und das deßfalſige Protocoll an das Kriegs-Collegium eingeſendet werden.

§. 3. Keinem Salpeterſieder der nicht eine ſchriftliche Anweiſung von dem Salpeter Entreprenneur oder vom KriegsCollegio hat, unter dem er arbeitet, wird es verſtattet, in den Grosherzogl. Landen nach Salpeter zu graben, wer darwider handelt, wird mit Wegnahme des Geſchirrs und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Einthürmung beſtraft. Auch darf der Salpeterſieder nur in den Diſtricten graben, die ſeinen Vorgeſetzten und reſpective ihm überlaſſen und angewieſen ſind.

§. 4. Die Unterthanen ſind ohne Ausnahme nach der höchſten Beſtimmung ſchuldig und gehalten nach Salpeter graben zu laſſen, indeß ſteht es keinem Salpeterſieder frey, geradewegs auf eine ungebührliche Weiſe in die Häuſer, Ställe u. ſ. w. zu fallen, wie man bereits davon Erfahrung gemacht hat, ſondern die Salpeterſieder ſollen zuerſt dem Ober- oder Amt, daß ſie in einigen Orten graben wollen, die Anzeige machen, den Einwohnern und Eigenthümern aber jedesmal zweimal 24. Stunden vorher anſagen und mit Beſcheidenheit bekannt machen, daß ſie bei ihnen nach Salpeter zu graben gedächten. Ueberhaupt ſollen ſich die Salpeterſieder wie es Pflicht iſt gegen die Unterthanen mit Rechtlichkeit und Ordnung betragen, keinem zu liebe noch zu leide ihr Geſchäft treiben, ſondern ſo wie es einem rechtſchaffenen Salpeterſieder zukommt. Bringt man in Erfahrung, daß er ſich durch einen oder den andern hätte mit Geld abfertigen laſſen, ſo ſoll er nach Befinden der Umſtände mit Arreſt und körperlicher Züchtigung beſtraft, ſeiner Arbeit verluſtig und des Landes verwieſen werden.

§. 5. Sind die Salpederſieder befugt in Pferde, Hornvieh, SchaafStallen und Wagenremiſen auch in Scheuern und überhaupt wo Salpeter Erde vorhanden iſt, und nach der Natur des Localis zu vermuthen iſt, zu graben, Wohnungen und heilige und gefriedete Orte ſind davon ausgenommen. Die Salpeterſieder müſſen aber unſchädlich graben und dabei die GrundmauernWände und überhaupt das Gebäude ſchonen und nichts davon ruiniren.

Wo der Salpeterſieder gegraben hat, da muß er alles in den vorigen Zuſtand herſtellen, und hierzu ſollen ihn die Beamte ſtreng und unnachſichtlich ſogleich anhalten. Findet das Graben in einem Herrſchaftl. oder PrivatGebäude gegründeten Anſtand, ſo muß ſolches bei der betreffenden Behörde angezeigt, und es darf nicht gegraben werden, bis darüber nach vorgängiger Beaugenſcheinigung und in geeigneten Fällen unter Zuziehuung eines Bauverſtändigen nach vorheriger Communication mit dem KriegsCollegio entſchieden iſt, auch bleibt jedem Ober oder Amt überlaſſen, in eiligen Fällen, ein Proviſorium zu erkennen, indeſſen ſoll der Salpetenſieder damit er nicht ohne Arbeit bleibt, in einem andern Gebäude fortarbeiten. Wer unerhebliche Anſtände macht, wird zum Erſatz des etwa für den Salpeterſie-

Digitized by Google

der entſtandenen Schadens ohne weiters angehalten, und verfällt noch in eine weitere dem richterlichen Ermeſſen überlaſſene Geldſtrafe.

§. 6. Muß der Salpeterſieder auf ſolche Art und Weiſe graben, wie es bei rechtlichen und erfahrnen Siedern Gebrauch iſt, nehmlich er muß ſich jedesmal in den Raum einſchränken, den das Locale an die Hand giebt, damit er dem Eigenthümer ſo wenig unbequem als möglich werde; ſelten iſt ein Viehſtall ſo enge, und ungeräumig, daß z. B. wo vier bis ſechs Stück Hornvieh ſtehen, ſolche nicht ſoviel näher zuſammengeſtellt werden können, um Plaz für 1 Stück Vieh frei zu erhalten. Iſt dieſes nun der Fall, ſo kann der Salpeterſieder ſchon darinn arbeiten.

Ein Gleiches würde bei SchaafStällen der Fall ſeyn. Wo nun ebenbeſagte Fälle nicht eintreten, da würden ſolche Ställe bis zum Austreiben des Viehs zu verſchonen ſeyn. Der Salpeterſieder kann die Zuber zum beſſern künftigen Gedeihen des Salpeters an die Orte ſezen, wo gegraben wird, er muß aber verhüten, daß kein Vieh daraus ſauft. Die in der SalpeterErde etwa ſich findende Steine, werden zur Seite geworfen und nicht wieder damit vermiſcht. Die ausgelaugte Erde ſoll zur Beförderung des Wachsthums des Salpeters jedesmals wieder in die Ställe ꝛc. gebracht werden, die gegrabene Stellen und Pläze haben die Salpeterſieder wiederum in den vorigen brauchbaren Stand herzuſtehen. Hat Steinpflaſter aufgebrochen werden müßen, ſo iſt, nachdem die ausgelaugte Erde wieder an den Plaz gebracht worden, auch dieſes wieder in guten brauchbaren Stand, wie es vorhin war, zu ſezen, damit der Eigenthümer keine gerechte Klage führen könne. Damit man aber von dem Salpeterſieder in dieſem Fall auch nicht mehr verlange, als was billig und recht iſt, ſo ſollen die Vorſteher des Orts ſolches vorher beſichtigen und nachher auch darüber nach Billigkeit kurz entſcheiden.

Jeder Diſtrict Entreprenneur muß für ſeine angeſtellte Salpeterſieder ſoweit dieſe den zugefügten Schaden nicht erſezen können, haften.

§. 7. Die Salpeterſieder ſollen nicht obenhin die beſte SalpeterErde auf Gewinn hinwegnehmen, ſondern ſie ganz auf die beſtmöglichſte Weiſe bearbeiten und benuzen. Damit aber die Salpeterſieder Salpeterlauge bekommen, die das verſiedenswerth ſey, und nicht wie es häufig geſchieht, zu ihrem eigenen und der Herrſchaft Schaden vieles Holz unnötig verbrennen, ſo haben ſie die abgelaufene Lauge vom erſten Zuber auf einen zweiten friſch mit Erde angefüllten zu gieſen, dieſe Lauge nach Verlauf von 14. Stunden ablaufen zu laßen, ſolche denn, wenn ſie nicht wenigſtens drey Grad hält, wieder auf einen friſchen mit Erde angefüllten Zuber zu gieſen; die davon alsdann ablaufende Lauge wird Sudgerecht und von der Art ſeyn, daß ſie in weniger als der Hälfte Zeit eingeſotten, und folglich mehr als die Hälfte Holz erſpart werden wird. Auf den zweiten und dritten Zuber, wovon

Digitized by Google

die Sudgerechte Lauge erhalten worden, wird friſches Waſſer gegoſſen, das in 5 — 6. Stunden abgegoßen und dieß ſtatt friſches Waſſer auf friſch mit Erde angefüllte Zuber gegoßen.

Auf dieſe Art wird nun fortgefahren, bis die Salpeterſieder Sudgerechte Lauge erhalten haben, und man iſt zugleich verſichert, daß theils nichts in der Erde zurückbleibt, theils ſie nützlich für ſich ſelbſt und die Herrſchaft arbeiten

§. 8. Den ſämmtlichen Beamten, Ortsvorgeſetzten und Unterthanen wird es zur Pflicht gemacht, auf keine Art und Weiſe Veranlaßung zu geben, daß die Salpeterſieder in ihrer Arbeit geſtört oder gar mehrere Tage oder Wochen durch böſen Willen einzelner aufgehalten werden, wie ſolches ſeither der Fall geweſen, wodurch dieſe denn oft in Armuth und Dürftigkeit gerathen. Wenn daher in der Folge ein Salpeterſieder von einem Unterthan unverantwortlicherweiſe in ſeinem Geſchäft erweißlich gehindert wird, ſo ſoll er verbunden ſeyn, ihm den Schaden zu erſetzen; die Gemeine, wo ein Salpeterſieder graben will, iſt ſchuldig, dieſem zu Erbauung ſeiner Hütte einen ſchicklichen nicht Feuer gefährlichen Platz anzuweiſen.

§. 9. Holz und Aſche ſind die unentbehrlichſten nothwendigſten Bedürfniße eines Salpeterſieders zu Erzeugung des Salpeters, weder das Eine noch das Andere darf fehlen, wenn das Geſchäft nicht ſchlecht gehen, oder ganz ins Stocken gerathen ſoll. Die Salpeterſieder müſſen für eins wie fürs andere ſorgen, und wenn ſie das ihnen nöthige Brennholz aus Privat = und Gemeinds = Waldungen in hinlänglicher Quantität in billigen und jeden Orts gewöhnlichen Preiſen nicht erhalten können, ſo ſoll das OberforſtAmt in Zeiten von ihnen angegangen werden, damit daſſelbe wo möglich dem Bedürfniß abhelfe und das Holz in der üblichen ForſtTaxe gegen baare Bezahlung aus herrſchaftlichen Waldungen in möglichſter Nähe abgebe.

Hiebey wird dem Salpeterſieder die möglichſte HolzErſparniß empfohlen, und dem Ermeßen der OberforſtAemter überlaßen, über die Dringenheit und Nothwendigkeit der nachgeſuchten HolzAbgaben zu erkennen, welche Erkenntniß auf die von dem betreffenden Ortsvorgeſetzten einzuziehende Erkundigung oder von derſelben ausgeſtellte ordnungsmäßige Zeugniße ſich gründen mag.

Welcher Salpeterſieder überwieſen wird, daß er mit dem Holz Betrug und Schleichhandel treibt, wird beſtraft, und nach Umſtänden fortgejagt werden.

Von den Unterthanen verſpricht man ſich Bereitwilligkeit, in Anſehung der Beifuhr des Holzes und Billigkeit rückſichtlich des davon zu zahlenden Fahrlohns, im entgegengeſetzten Fall haben nach erlangter Anzeige die OberBeamten zu remediren.

Digitized by Google

Da HolzAſche das einzige Mittel iſt, den Salpeter zu gewinnen und zu erzeugen, und in Ermanglung deſſen das ganze Geſchäft ruht, ſo wie bey nicht genugſamem Vorrath derſelben die Salpeterſieder mit Verluſt arbeiten, indem die SalpeterSäure alsdann nicht genug verbunden wird ,und beym Verſieden der Lauge in Dampfen verlohren geht, ſo wird, damit obbeſagte Fälle ſo wenig zum gröſten Nachtheil der Herrſchaft als des Salpeterſieders eintreten könne, hiermit befohlen, daß im ganzen Grosherzogthum von jezt an, nicht geſtattet werden ſoll, daß weder Ausländer noch ſelbſt Innländer für erſtere voraus Holzuaſche aufkaufen ſollen, bey nachdrücklicher Geld = oder LeibesStrafe, je nach Ermeſſen der Umſtände.

§. 10. So wie denen Entreprenneurs bey Verluſt ihres ihnen zumSalpetergraben übergebenen Diſtricts und Verluſt der Caution hiermit unterſagt wird, an keinen er ſeye wer er wolle, im Lande oder auſſer Lands Salz oder Salpeter zu verkaufen, ſondern alles in die herrſchaftliche Salpeter = Magazins abzuliefern, ſo wird auch ebenfalls denen Handels = und Kaufleuten, Materialiſten, Apothekern und Juden hiermit aufs ſtrengſte verboten, weder von den Salpeter Entepreneurs noch von den Salpeter Gräbern ihren Lehrjungen, Frau und Kindern, noch ſonſtigen Angehörigen, Salpeter oder auch das davon zugleich erzeugte Salz an ſich zu kaufen oder kaufen zu laſſen, bey Verluſt des gekauften und nahmhafter Geld = oder auch Leibesſtrafe. Dagegen ſteht allen obbeſagten und übrigen Unterthanen frey, aus den Salpeter = Magazinen den benöthigten Vorrath um gleich billigen Preiß jedesmal zu kaufen. Kein Unterthan von welcher Religion, Kunſt oder Gewerbe er auch ſey, darf unter keinem Vorwand Salpetergeſchirr ohne Vorwißen des KriegsCollegii, dem daſſelbe ſtillſchweigend verpfändet iſt, an ſich kaufen, welcher darwider handelt, hat neben dem Verluſt der Auslage ebenfalls nahmhafte Geld = oder Leibesſtrafe verwirkt.

§. 11. Damit nun ſo wenig Unterſchleif bey der Gewinnung des Salpeters an den verſchiedenen Orten geſchehen möge, ſo ſoll der Salpeterſieder jedesmal, wenn er eine Läuterung vornimmt, ſolches den Ortsvorgeſetzten anzeigen, welche denn alle Jahre, oder von der Zeit als der Salpeterſieder an dem Ort gearbeitet hat, ein Verzeichniß von der Anzahl = Läuterungen und der Quantität des Salpeters an das Oberamt einſchicken.

§. 12. Damit die Salpeterſieder, die ihr Geſchäft mit Ernſt und Fleiß betreiben, überall ihrer Arbeit ohne Hinderniß abwarten und vorſtehen können, ſo ſoll jeder für ſeine Perſon, auch für ein Pferd von allen Herrſchaftlichen und Gemeinds Frohndienſten, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, befreit ſeyn, dieſe Begünſtigung und Freiheit wird, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch den SalpeterErzeugungs Entreprenneurs zugeſichert, und Falls ein oder anderer ein HauptSudwerk einrichten und ſelbſt betreiben, ſofort hiezu eigene Wirthſchafts = Pferde halten würde, wird die FrohndFreyheit auch auf dieſe bewilligt, ſofern ſie nicht

Digitized by Google

zum Bau eigener oder in Pacht genommener Güter, die gröſtentheils des Jahrs hindurch gebraucht werden.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben unter Unſerem gröſsern StaatsSiegel und verkündet im Groherzogl. Geh. Rath den 25. May 1807.

Verordnung.

Buchhandel und Buchdrucker Berechtigung betreffend.

Wir Carl Friedrich Grosherzog v. Baden, Herzog v. Zähringen ꝛc.

Wir nehmen ſeit einiger Zeit wahr, daſs diejenige, welche auf das BuchdruckereyGewerbe in Unſern Staaten berechtiget ſind, nach und nach unter dem Vorwand des Tauſchhandels, in welchen ſie durch ihren Verlag kommen, ſich eines Buchhandels bemächtigen, auch manche andere Perſonen ſich unter mancherley Vorwand dazu eindringen, wodurch den berechtigten Buchhandlungen Eintrag geſchieht, und am Ende dieſes Gewerbe, das nur bey gehöriger Gründlichkeit und Ausbreitung des Betriebs dasjenige leiſten kann, was mit Recht der Staat von ihm erwartet, durch Ueberhäufung der Theilnehmer zum Nachtheil der Schriftſteller und Verleger in Verfall geräth, ſomit folgeweiſe die wiſſenſchaftliche Bildung ſelbſt in ihren Fortſchritten gehemmt wird.

Dieſem Einhalt zu thun, finden Wir nöthig, durch gegenwärtiges Edict

Dem Buchhandel

anmit ſeine feſtbeſtimmte Regeln vorzuſchreiben.

1.) Eigene Verlags-Schriften nemlich, die jemand in ſeinen Koſten, oder in einer etwa ſelbſt habenden Druckerey hat drucken laſſen, kann jeder im Groſsen und Kleinen nach freyem Belieben verkaufen, oder auf jede rechtmäſige Art verwerthen. Wenn er aber eine Verwerthung durch Tauſch wählt, kann er dieſes nicht zum Anlaſs machen, die eingetauſchten Bücher wieder zum Verkauf auszuſezen, inſoferner ſonſt nicht dazu berechtigt iſt, vermög deſſen, was Wir nachher verordnen.

2.) Fremden Verlag eines Innländers kann a) an Orten, wo berechtigte Buchhandlungen ſind, niemand als dieſe verkaufen, b.) an Orten, wo deren keine ſind, können ihn auch Buchdrucker, Buchbinder und Buchmäckler verkaufern, ſo jedoch c.) daſs wo Perſonen dieſer dreifachen Gewerbe nebeneinander beſtehen, nur der Buchdrucker neue ungebundene und gebundene, der Buchbinder nur neue gebundene, und der Buchmäckler nur alte gebundene verkaufen möge, annebſt d.) wo deren keine ſind, kann jeder Kaufmann Bücher von Innländern zum Verkauf übernehmen, hingegen kann, e.) keiner derſelben auf eigenes Lager, ſondern le-

Digitized by Google

diglich in Commiſſionsweiſe, ſolchen Verkauf auf ſich nehmen, damit ſeine Niederlage nie in einen Buchladen ausarte; auch kann f) kein Buchdrucker einen fremden innländiſchen oder ausländiſchen Verlag, den er gedruckt hat, wenn gleich nur Commiſſionsweiſe, führen oder andern zu verkaufen auftragen, er könnte dann zu dem Auftrag und zu der Zahl, auf die er ihn ausgedehnt hat, ſich durch ſchriftliche Ermächtigung des Verlegers ausweiſen.

3.) Fremden Verlag eines Ausländers kann überall im Lande niemand als eine Buchhandlung zum Verkauf ausſezen. Wollen ihn alſo an Orten, wo keine Buchhandlungen ſind, andere als Auftrags-Verkauf führen, ſo müſſen ſie ihn von einer innländiſchen Buchhandlung in Auftrag übernommen haben, ſoweit vom Verkauf neuer Waaren die Rede iſt; dann im Verkauf von alter Waare der Buchmäckler (Antiquare) laufen ausländiſcher wie innländiſcher Druck und Verlag als berechtigt ein.

4.) Wer gebundene Bücher verkaufen kann und will, darf ſie nicht in ſeiner Koſt und Lohn durch eigene Arbeiter fertigen, ſondern muß ſie bey den dazu berechtigten Perſonen binden laſſen, wann er nicht zum Buchbinder Gewerbe berechtigt iſt.

5.) Wo ſchon Verbindungen dieſer verſchiedenen Gewerbe ohne erlangte Staatsberechtigung beſtünden, da müßen ſolche aufhören, mit dem Anfügen jedoch, daß ihnen von der Unterpolizey Obrigkeit eine ſchickliche Friſt und Weiſe dazu beſtimmt werde, ſo wie überhaupt Wir

6.) Uns vorbehalten, wo nöthig mehrere dieſer Gewerbe vereint zu verleihen, oder wo nöthig in einigen Stücken eine beſtandene oder ferner nöthig werdende Verbindung im einzelnen ausnahmsweiſe beſtehen zu laſſen.

Darnach iſt ſich zu achten und geſchieht daran Unſer Wille. Gegeben Carlsruhe den 25ten May 1807.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, den Groſsherzoglichen Obriſten Herrn Carl Wilhelm von Roſenfels in Wien zu Höchſtihrem Geſchäftsträger am Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſchen Hof. Und zugleich

den vormaligen Reichshofraths Agenten, Herrn Johann Andreas Heinrich von Fabrice als Legations Rath bei Höchſtihrer Geſandſchaft in Wien anzuſtellen.

Ferner den Poſtverwalter Anton Bauer zu Donaueſchingen als Groſsherzoglichen Poſtverwalter gnädigſt zu beſtätigen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 23ten Juny

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

General-Ausſchreiben.

Titel, Siegel und Wappen des Grosherzoglichen Hauſes Baden betreffend.

Von wegen Sr. Königlichen Hoheit des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Carl Friedrichs Grosherzogen zu Baden, Herzogen zu Zähringen u. ſ. w. Ober- und Erb-Herrn zu Fürſtenberg-Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Hauſen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenſtein, und Waldsberg zu Leiningen, Mosbach ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim, zu Wertheim; zu Neidenau, und Billigheim: auch zu Hagnau u. ſ. w. wird anmit unter Rückweiſung auf das Grosherzogliche Edict vom 13 Auguſt und auf die Bekanntmachungen vom 14 und 22 Auguſt vorigen Jahrs weiter über

Titel, Wappen und Siegel.

nachſtehendes aus den Großherzoglichen in der Sache ergangenen Entſchlieſungen zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

A.) Vom Titel.

Wo der Titel in gröſſerer Form zu gebrauchen iſt, da wird er ſo eingerichtet, wie er an der Stirne dieſes GeneralAusſchreibens ſteht, bis demnächſt derjenige Zuſatz bekannt gemacht werden kann, den er wegen Sr. Königlichen Hoheit Eventual Erbrechten auf die Surrogate des Königlich Bayriſchen Antheils an der Grafſchaft Sponheim noch zu erhalten hat.

Digitized by Google

2.) In dieſer gröſſeren Form wird er künftig nur gebraucht bey HuldigungsUrkunden, Haus : und Staats : Verträgen, Länder : Beſiznahms : und Abtrettungs : Urkunden und Handlungen, und bey allen jenen inneren Anläſſen, welche die Conſtitution der Staatsverwaltung in ihrem Weſen handhaben, ſolche ändern oder modificiren ſollen; ſodann bei allen Tractaten mit auswärtigen Staaten, allen StaatsCorreſpondenzen mit deren Regenten oder StaatsRepräſentanten, allen Vollmachten, die gegen auswärtige Regenten zu gebrauchen ſind, allen Creditiven und Recreditiven, Miniſterial : und Geſandſchafts : Päſſen; ferner in allen Lehens : Anwartſchafts : und Lehens : Erneuerungs : Urkunden; endlich in entſcheidenden oder anordnenden Schreiben und Verfügungen, welche an die Standesherren des Grosherzogthums unter vorgeſeztem oberherrlichen Titel ergehen.

3.) Der Titel in kleinerer Form umfaßt nur die Beyworte: **Von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.** womit er ſich ſchlieſſet.

4.) Dieſer Titel wird gebraucht in allen von Ihro Königlichen Hoheit gefertigten Requiſitions : Notifications und vertraulichen Schreiben, ſodann bey allen aus der inneren Landesverwaltung entſpringenden Verleyhungen, Zuſicherungen, und Kundmachungen, die nach den Vorſchriften über den Geſchäftsſtyl eine Beyſetzung des RegentenTitels bedürfen, und hieroben nicht der mehreren Feyerlichkeit wegen zum groſſen Titel geeignet erklärt ſind.

5.) Der groſſe Titel iſt allein dem Regenten eigen: Der kleinere aber allen Gliedern ſeiner fürſtlichen Familie gemein, nur mit der aus voriger Kundmachung ſich von ſelbſt verſtehenden Veränderung, daß ſtatt: Grosherzog geſezt werde: Erbgrosherzog, oder: Markgrav, oder: Prinz, woneben nach Beſchaffenheit der Fälle bey dieſen noch ihre beſizende Standesherrſchaften und beſondere Erbtitel hinzukommen.

B.) Vom Wappen.

6.) Das StaatsWappen Sr. Königlichen Hoheit des Grosherzogen beſteht in einem unten zugerundeten oder ſpaniſchen Hauptſchild, das fünfmal in die Queer oder Reyhenweiſe, und ſechsmal der Länge nach oder Pfahlweiſe, mithin im Ganzen in dreyſig Felder abgetheilt iſt, wovon die zwey mittlere Felder der mittleren Reyhe, folglich das mittlere Feld eines jeden der zwey mittleren Pfähle, oder von oben reyhenweiſe gezählt das fünfzehnde und ſechszehnte Feld nebſt einem kleinen Theil der in beeden mittleren Pfählen oberhalb und un-

terhalb anſtoſſenden Felder, von einem auch ſpaniſchen, ſchräglinks getheilten Mittelſchild bedeckt werden und daher keine Wappenfiguren haben.

7.) Das Mittelſchild hat im Felde rechts oben einen ſogenannten ſchregrechten goldenen Balken im purpurnen Felde (oder: ein ſchregrechts von Purpur, Gold, und Purpur drey = getheiltes Feld) als Wappenzeichen des ganzen ſouveränen Staats, und links unten einen goldenen ſtreitfertigen linksgehenden Löwen mit ausgeſchlagener Zunge, als Wappenzeichen der Zähringiſchen Abſtammung.

8. Das Hauptſchild hat in ſeinen Feldern (reyhenweiſe von der Rechten anfangend gezählt) in ſeinen acht und zwanzig freyen (d. i. durch das Mittelſchild nicht verdeckten) Feldern, die Wappenzeichen der einzelnen Theile, woraus das Grosherzogthum zuſammengewachſen iſt, nemlich (mit Rückweiſung auf das eilfte OrganiſationsEdict vom Jahre 1803. wegen aller hier nicht beſchriebenen Wappenzeichen) 1) Baden: 2) Hochberg, 3) Pfalz am Rhein; 4) Breisgau: ein rother goldgekrönter rechtſehender Löwe mit ausgeſchlagener Zunge auf Silber; 5) Sauſſenberg 6) Ortenau: eine rothe Burg zu beeden Seiten einen Thurm, in der Mitte ein offenes Thor mit ſilbernen Thorflügeln und ſchwarzem Fallgatter auf Gold; 7) Bruchſal: 8) Ettenheim; 9) Konſtanz das Fürſtenthum; 10) Heitersheim; im rothen Felde ein ſilbernes breites quadrirtes Kreuz, in welchen mitten in einem aufgelegten runden ſchwarzen Schild der Buchſtaben H. von Silber zu ſehen iſt; 11) Eberſtein; 12) Odenheim; 13) Gengenbach; 14) Bondorf ſammt Zuwachs; einen links ſpringenden Hirſch von natürlicher Farbe; 15 u. 16) leer und bedeckt vom Mittelſchild; 17) Salem; 18) Petershauſen; 19) Rötteln; 20) Badenweiler; 21) Lahr; 22) Mahlberg; 23) Lichtenau; 24) Reichenau; 25) Oehningen; 26) Ueberlingen ſammt Pfullendorf; zwey ſchwarze einfache Adler übereinander auf Gold; 27) Hauenſtein ſammt Reſten von Rheinfelden: ein ſechsfach von Silber und blau quergetheiltes Feld. 28) Meinau mit Blumenfeld, Beuggen, und der Freiburger Commende über einem von grün und blau quergetheilten Felde ein durchgehendes ſchwarzes mit Silber eingefaßtes mit goldenen Lilienſtengeln belegtes Kreuz, in deſſen rechten oberen Eck drey ſilberne Wellen, im linken oberen Eck eine ſilberne Lilie, im unteren rechten Eck eine ſilberne Beugge, im linken ein kleines ſchwarzes Kreuz; 29) Conſtanz die Stadt: ein rothes an den Ecken geſchweifttes durchgehendes Kreuz auf Silber; 30) Villingen und Bräunlingen einen rothen Adler in einem Felde von Blau und Silber der Länge nach getheilt.

9.) Als Nebenſtücke: a) eine Königskrone, welche auf dem Hauptſchild ruht. b.) Die vorigen Schildhalter Greif und Löwe, c. Die unter dem Hauptſchild hangend hervorblikende Inſignien des Hausordens. d.) Zehen von den Pranken der Schildhalter herabhängende ſpaniſche Schilde, deren fünf rechts und fünf links befindlich ſind, und welche unten in der Mitte durch einen ovalen Schild verbunden werden. e.) über und hinter allem dieſem ein purpurrothes mit ſilbernen Greifen beſtreutes inwendig mit Hermelin gefüttertes und oben in eine Zelthaube zuſammenlaufendes aufgeſchlagenes Wappenzelt.

10.) In den obgedachten umhangenden Schilden befindet ſich auf der rechten Seite im oberſten oder erſten mit einem Fürſtenhut bedekten Schild ein einfacher rechtsſehender rother Adler mit himmelblauem Schnabel und Füßen im goldenen mit Silber und aufgelegten blauen Wolken eingefaßten Felde, wegen Fürſtenberg; im zweiten mit der GravenKrone bedekten ein ſchwarzer ſchregrechter ſtufenweiſe gebogener Balken auf Silber, wegen Heiligenberg; im dritten mit Fürſtenhut bedekten auf einem von roth und gold quer getheilten auch mitten von einem blauen wellenförmigen Querbalken durchzogenen Feld oben eingehender ſilberner mit Gold gekrönter Löwe mit doppeltem Schweif, unten ein ſchwarzer Adler mit quer liegendem aufwärtsgekehrtem ſilbernem Halbmond auf der Bruſt, wegen Thengen: im vierten auf gleiche Art bedekten ein von Silber und Roth quer getheiltes Felde mit aus dem rothen aufſteigenden kurzen Spizen, wegen Kletgau: im fünften mit GravenKrone bedekten ein vierfach getheiltes Feld rechts oben und links unten Gold, und links oben, rechts unten grün, wegen Högnau. Auf der linken Seite im oberſten oder erſten mit einem Fürſtenhut bedekten Schild ein von blau und ſchwarz der länge nach getheiltes Feld, rechts zwei goldene Adler über einander rechtsſchauend, links ein goldener gekrönter rechtsſchauender Löwe mit ausgeſchlagener Zunge und aufgeſchlagenem doppelten Schweif, wegen Leiningen Mosbach; im zweiten mit einer GravenKrone gedekten Schild vier Felder, oben rechts ein achtfach von Gold und Roth getheiltes Feld, links drei ſilberne Lilien, davon zwei oben eine unten auf roth; unten rechts ein ſchwarzes Borhorn auf Silber, links drei goldene Kronen, auch davon zwei oben eine unten, auf blau, wegen Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Lauda; im dritten mit einem Fürſtenhut bedekten Schild in einem von Gold und Blau quer getheilten Feld oben einen wachſenden ſchwarzen Adler unten drei goldene Roſen zwei oberhalb eine unterhalb, wegen Wertheim; im vierten mit Fürſtenhut bedekten ein der länge nach getheiltes Feld rechts von ſchwarz und Silber queer geſtreift, links Grün, wegen Krautheim; im fünften mit einer GravenKrone gedeckten Schilde ein von Blau und Grün der länge nach getheiltes Feld, auf dem Blauen

Digitized by Google

zwei goldene rechts ſehende Adler über einander und über ſolchen ein rother ThurnierKragen, auf dem Grünen ein goldener Büffelskopf mit ausgeſchlagener rothen Zunge wegen Leiningen, Neidenan und Billigheim: endlich das ovale VerbindungsSchild leer für das künftige Eventual ErbWappen.

11.) Die vorgedachtermaßen umhangende Schilde als bloſes Hoheitszeichen führet nur der regierende Fürſt des Grosherzogthums, der ſich auch dieſes großen Staatswappens überhaupt nur zu beſonders auszeichnenden Anläſſen, wo die Obriſthoheit in Frage iſt, bedient, als z. E. zu Fahnen, Decorationen, oberſten Staats = Kriegs = oder Gerichts = Siegeln und dergl.

12.) Das kleine Staats = oder große Familien = Wappen beſtehet a.) ad art. 6. und 8. in einem Hauptſchild, worinn die im großen Wappen durch acht und zwanzig mit Figuren belegte Felder ſymboliſirte Lande, aus welchen das Grosherzogthum erwachſen iſt, nur durch einen an der Zahl gleichen Wechſel der Badiſchen Stammwappen Farben angedeutet werden, mithin enthält dieſer Schild nur acht und zwanzig von Gold und rothwechſelnde Schregrechte, Tincturänderungen oder Streifen, welchen nachmals b.) das Mittelſchild gerade ſo wie ad art. 7: bey dem vorigen Wappen aufligt, wobei endlich c. die Nebenſtücke ad 9. a.) und b.) aus Krone und Schildhaltern wie vorhin beſtehen, dagegen ad 9. c.) und d.) die umgelegte Schildkette wegbleibt, und an deren Stelle die (bei jenem nur hinter dem Schild unten hervorragende) Ordenskette mit Inſignien nun von den Pranken der Schildhalter herabhängend umgelegt iſt; endlich ad 9. ſtatt eines Wappenzelters nur ein aus der Krone hervorgehender an den Seiten aufgezogener Wappen = Mantel von Hermelin ausgeſchlagen da ſtehe, wie es den betreffenden Stellen beſonders zugeſandt werden wird.

13.) Das kleine Familien = Wappen beſteht aus dem oben ad 7. beſchriebenen Mittelſchild, auf dem die Krone ruht, aus deren um das Schild hängend die Kette des Hausordens mit unten anhangenden Inſignien hervorgehet.

C. Von den Siegeln.

14.) Staatsſiegel d. i. ſolche, welche in größerer Form gearbeitet ſind, und das große StaatsWappen mit den HoheitsSchilden führen, können nur die oberſte Staatsverwaltungs-Behörden, nemlich das Miniſterium (wo es in der Verwahrung des Generalſecretärs ruht) und das KriegsCollegium, ſodann das Oberhofgericht (wo es in Verwahrung des Canz-

leyVerwalters ſeyn ſoll) haben. Für das GeheimeRaths-Collegium führt es die Umſchrift: Karl Friedrich, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, in ſchicklicher Abkürzung; für das Oberhofgericht aber: Großherzoglich Badiſches Oberhofgericht. Erſteres wird da gebraucht, wo nach Art. 2. der große Titel erforderlich iſt, lezteres bey allen entſcheidenden Urtheilen und allen Urkunden eines vor Gericht vollzogenen feyerlichen Acts.

15.) Kanzleyſiegel: Dieſe ſollen nicht über zwey und ein halben Zoll rheiniſch höchſtens im Durchmeſſer haben, und das oben Art. 12. beſchriebene kleine Staatswappen darſtellen. Daſſelbe dient zum CabinetsInſiegel, zu den Siegeln aller Miniſterial-Departements, aller GeneralCommiſſionen, aller KirchenCollegien, aller Oberherrlichen Provinz Collegien oder ProvinzGerichte, auch des GeneralArchivariats und wird mit der Umſchrift der Stelle, deren es angehört, verſehen, in dem Geheimen Cabinet mit der Umſchrift des obigen Regenten-Titels und deſſen übrigen OrdensInſignien begleitet, in die ProvinzCollegien und GeneralCommiſſionen nach der Analogie der früheren Verordnungen mit Umſchrift verſehen, in den MiniſterialDepartements aber ohne alle Umſchrift des Regenten gelaſſen, ſtatt deren nur am ſchicklichen Ort die bezeichnende Anfangsbuchſtaben der Stelle *S. D. J. D. P. D, F. D.* beigeſezt werden. Es dient ſolches für die oben Art. 4. zum kleinen Titel geeignet erklärten Gegenſtände und überhaupt für alle öffentliche Beglaubigungen dieſer Stellen zur Verſchlieſſung aller an Standesherren ergehenden Befehl- oder Erſuch-Schreiben.

16.) KanzleyPettſchafte, welche etwas weniges oval und nur einen Zoll rheiniſch und nicht größer im größten Durchmeſſer ſeyn, und das kleine FamilienWappen aufweiſen ſollen, führen alle jene Stellen zum Verſchlieſen der Dienſtbriefe und Packete — ſo oft nicht die Verſchließung der Feyerlichkeit oder Beurkundung wegen das Kanzleyſiegel fordert, und zu Beurkundungen, welche nicht die Stelle ſelbſt, ſondern nur ein SubalternDiener derſelben Dienſthalber zu geben hat.

17.) Wegen der Siegel der executiven Stellen und der Städte bleibt es bey denen Regeln, welche das eilfte OrganiſationsEdict vom Jahr 1803. im 12. 13. 14. und 16ten Artikel aufgeſtellt hat, mit der in der Benennung *GRH. BADEN.* ſtatt *KUR. BADEN* ſich von ſelbſt verſtehende Aenderung, ſodann bei jenen, welchen das Herzſchild oder jezt Mittelſchild vorgeſchrieben iſt, mit der weiteren Aenderung, daß dieſes nun ſo, wie es in dem jezigen Wappen ſteht, zu nehmen ſey.

18.) Diejenige Siegel und Pettſchafte, welche vorhin das große Wappen oder doch das

Digitized by Google

Mittelſchild führten, ſind nun von allen ProvinzStellen, denen nach dieſem eine Specialweiſung desfalls zukommt, hiernach zu erneuern, und nach dem empfangenden Abdruck des voranbeſchriebenen groſſen FamilienWappens mit behöriger Umſchrift einzurichten. Das nemliche wird auch allen Exekutiven Stellen in den alten Landen, nemlich in jenen, die ſchon vor dem Preßburger Frieden Badiſch waren, in Abſicht auf ihre große oder mittlere Siegel anheim gegeben, wohingegen jene von ihren Pettſchaften, welche nur den Herzſchild oder Badiſchen Balken führen, bis zur gelegenheitlich nothwendigen Erneuerung noch in ihrer bisherigen Form beibehalten werden mögen. Denen ExecutivStellen in den neuen Landen, wird bei ihrer definitiven Organiſation auch geſagt werden, wie ſolche obigen Regeln gemäs, ihre Siegel und Pettſchafte einzurichten haben.

19.) Gleiche nähere Eröffnung des Grosherzogl. Willens bleibt auch in Bezug auf die Siegel der ſtandesherrlichen und grundherrlichen Beamtungen vorbehalten.

Verkündet aus Grosherzogl. GeheimenRathsCollegio d. 2. May 1807.

Kirchliche Conſtitution des Grosherzogthums Baden betreffend.

Nachdem die neue kirchliche Conſtitution des Grosherzogthums, bei dem Verleger des RegierungsBlatts beſonders im Druck erſchienen iſt, welche demnächſt, wie es dringendere Gegenſtände erlauben, auch dem RegierungsBlatt einverleibt werden wird, ſo wird dieſes einſtweilen mit der vorläufigen Eröffnung bekannt gemacht, daß ſie vom 1ten Auguſt d. J. an, in Kraft übergehe, daß in deren Gefolg

a.) Alle Eheſtreitſachen, als weltliche Gegenſtände, gemäs einer nachfolgenden Inſtruction, zu behandeln.

b.) Alle Klagſachen gegen Pfarrer und Geiſtliche aller Art, über Privat-Verbindlichkeiten und Schulden, lediglich bey der weltlichen Gerichts-Behörde der Kanzleiſäſſigen, anzubringen; auch

c) Nur von der weltlichen Behörde die Verlaſſenſchaft derſelben, nach Abſonderung des Amts halber empfangenen Kirchen-Eigenthums, deſſentwegen ein Kirchen-Verordneter der Sieglung und Entſieglung der Verlaſſenſchaft anwohnen, und ſein Amtsſiegel beydrucken darf, beſchrieben und vertheilt werden dürfe.

d.) Daß kein Patron einem katholiſchen Diöceſan-Biſchof einen Kirchenpfründner, gültig

Digitized by Google

zur DienſtUebergabe darſtellen kann, ohne das landesherrliche Gutheiſſen für deſſen Ernennung erlangt zu haben.

e.) Daß alle Vergehen der Geiſtlichen gegen Staatsgeſetze, von der weltlichen Strafbehörde der Kanzleiſäßigen zu richten ſind.

f.) Daß die beiden proteſtantiſchen Kirchen-Collegien aufgehoben, und dagegen vom 23. Oct. d. J. ein eigener, gemeinſchaftlicher Oberkirchenrath, ſodann 2. beſondere Verwaltungs-Collegien, ein lutheriſches hier, und ein reformirtes in Heidelberg, (mit Beſeitigung aller ſtandesherrlichen Kirchen-Collegien) niedergeſetzt werden.

g.) Daß die katholiſche Kirchen-Commiſſion gleichfalls aufgehoben, und ihr Geſchäft der betreffenden Provinz-Regierung mit Beigeſellung beſonderer Kirchen-Oekonomie-Deputationen übergeben wird.

h.) Daß alle katholiſche-geiſtliche Gerichtshöfe auſſer dem Grosherzogthum längſtens nur bis zum Abgang ihrer dermaligen Biſchöffe eine geiſtliche Gewalt im hieſigen Staat ausüben können, von wo an ſie an niemanden, als einen im Land ordnungsmäſig aufgeſtellten Landes-Biſchoff kommen kann.

Verkündet im Grosherzogl. GeheimenRath, Departement der Polizey. Carlsruhe den 15. Juny 1807.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 30ten Juny

1807.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung

Aufhebung der freien Pürſch.

Da man wahrgenommen hat, daß der §. 23 des 7 Organiſations-Edicts, die Aufhebung der freien Jagden betreffend, nicht in ſeiner Allgemeinheit verſtanden worden iſt, ſo wird der höchſten Entſchlieſſung Sr. Königlichen Hoheit gemäs, die freie Pürſch und zwar in den ſämmtlichen dermaligen Grosherzogl. Staaten für aufgehoben erklärt, und jedermann, der nicht vermöge ſeines Dienſts oder vermöge beſonders erlangter Conceſſion oder auf eine andere Art dazu berechtigt iſt, bei der im Ubertrettungsfall auf das Wildern geſezten Strafe, unterſagt, ſich mit der Jagd abzugeben. Verordnet im Grosherz. Geheimenrath. Departement der Polizey den 15 Juny 1807.

Weitere Herunterſezung der nicht Conventionsmäſigen 6 und 3 Kr Stüke betreffend.

Da von Seiten mehrerer benachbarter Regierungen in Anſehung der unkonventionsmäſigen Sechs und Dreikreuzerſtüken ganz neuerlich durch weitere Abwürdigung Maasregeln genommen worden ſind, welche die Einbringung dieſer geringhaltigen Scheidmünze in die Grosherzoglich Badiſchen Lande mit Grund befürchten laſſen, und es daher nothwendig iſt, dagegen aufs ſchleunigſte das Erforderliche vorzukehren, ſo werden hiemit von dem Tage der Publikation dieſer Verordnung an, alle nicht konventionsmäſig geprägte Sechs- und Dreikreuzerſtüke — die ſämmtlich Badiſchen, die ohnehin im Konventions-Fus geſchlagen ſind, allein ausgenommen — auf Fünf und Zwei Kreuzer herabgeſezt, ſo daß ſie nicht höher im Kourſe geduldet, angenommen und ausgegeben, vielweniger aber irgend jemanden in einem

Digitized by Google

höhern Werth aufgedrungen werden ſollen; wornach ſich jedermann vor Schaden zu hüten hat, ſo wie diejenigen, die es verſuchen würden, die devalvirten Scheidemünzen noch in die diſſeitigen Lande zu verbringen und dagegen die noch vorhandene grobe Sorten fortzuſenden, mit nahmhafter Strafe unnachſichtlich belegt werden ſollen. Beſchloſſen im Grosherzoglichen GeheimenRath. Departement der Finanzen. Carlsruhe den 25ten Juny 1807.

Bezahlung der FeyerlichkeitsKoſten am FrohnleichnamsTag aus dem Ortsheiligen betreff.

Da man bei der Superreviſion verſchiedener HeiligenRechnungen wahrgenommen hat, daß zu der Feierlichkeit auf Frohnleichnamstag den Ortsheiligen nicht unbeträchtliche Koſten für das zum Abfeuern erforderliche Pulver und Verköſtigung der Schüzen verurſacht werden, dieſer KoſtenAufwand aber als ſchon zum Theil nach früheren Verordnungen unterſagt, für die Zukunft nicht mehr geduldet werden kann, ſondern in den HeiligenRechnungen ohne weiters geſtrichen werden muß; als wird dieſes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung den betreffenden Behörden andurch ohnverhalten. Beſchloſſen bei der Grosherzoglich Badiſchen Katholiſchen KirchenCommiſſion. Bruchſal am 4ten Juny 1807.

Obrigkeitliche Aufforderung.

In abgeurtelter DivortienSache der geweßenen Peter Ortlippiſchen Eheleute von Schriesheim, wird auf die von der geſchiedenen Ehefrau verlangte Erklärung ihres vorhinigen Ehemanns, ob er ſie, indem ſie um die Erlaubniß der Wiederverehelichung dahier anſtehe, allenfalls wieder annehmen wolle, da ſein gegenwärtiger AufenthaltsOrt nach Angabe ſeines Vaters unbekannt iſt, mit dem Anhang hierdurch öffentlich vorgeladen, um innerhalb einem peremtoriſchen Termin von 6 Wochen dahier zu erſcheinen und die befragte Erklärung abzugeben, oder in deſſen Entſtehung zu gewärtigen, daß er als ſie nicht mehr annehmen wollend angeſehen werde. Verordnet im Grosherzoglich Badiſch Evang. Reformirten Kirchenrath Heidelberg den 8ten Juny 1807.

Militair = Beförderung.

Vom 1ten Juny 1807.

Se. Königlichen Hoheit der Grosherzog haben den Premierlieut. Schwarz im Huſaren-Regiment Markgraf Ludwig zum StaabsRittmeiſter, und den bei dieſem Regiment ſtehenden Second lieut. Rüdt von Collenberg zum Premierlieut. beide im nemlichen Regiment avancirt.

Digitized by Google

Im GarniſonsRegiment Röder den Fahnenjunker Rechthaler zum Secondlieutenant ſo wie Im GarniſonsRegiment Haff den in Königl. Würtembergiſchen Dienſten geſtandenen Lieutenant von Müller zum Secondlieutenant befördert.

Die in Kurheſſiſchen Dienſten geſtandene StaatsCapitain Bode, und Premier Lieut. von Haynau werden in dieſer Eigenſchaft a la Suite von der Infanterie des Corps angeſtellt.

Vom 2ten Juny.

Hat es Sr. Königlichen Hoheit gefallen, die Premierlieutenants Herz und Vanotti im GarniſonsRegiment Biedenfeld zu StaabsCapitains zu ernennen.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, den FlügelAdjutanten bei der Kavallerie, Obriſtlieutenant Carl Friedrich Herrmann von Freiſtedt zu HöchſtDero Kammer Herrn, mit Beſtimmung ſeiner Anciennetät nach der ihm als KammerJunker ertheilten Reſervation unmittelbar nach dem Obriſt Friedrich Auguſt v. Stetten und vor dem Obriſten Ferdinand Friedrich v. Biedenfeld, ſodann den Frhrn. Franz Ludwig v. Schrottenberg zum Kammerjunker, und den Lieutenant von der Garde du Corps Carl Friedrich v. Knieſtett zu HöchſtIhrem Hofjunker zu ernennen.

Unterm 28. April d. J. den bisherigen Hofrath Chriſtoph Emanuel Hauber bei dem StaatsDepartement des Grosherzogl. GeheimenRathsCollegiums für beſondere Aufträge, mit dem Rang und Character als Geheimen Legationsrath anzuſtellen.

Dem Geheimen Referendär Fiſcher wegen der ihm bei HöchſtDero GeheimenFinanzDepartement und beim Grosherzogl. KriegsCollegio obliegenden Geſchäfte die von ihm bisher begleitete Stelle beim OberhofMarſchallamt auf unterthänigſtes Bitten wieder abzunehmen und ſolche dem Hofrath Stebel zu übertragen.

Den in der Rechtswiſſenſchaft geprüften Ferdinand Siegel von Bruchſal in die Zahl der RechtsKandidaten aufzunehmen.

Den bisherigen Candidatum Miniſterii Eccleſiaſtici Carl Chriſtoph Peterſohn von Gondelsheim als Diacon in HöchſtIhre Reſidenzſtadt Carlsruhe und

Den bisherigen Candidatum Miniſterii Eccleſiaſtici Friedrich Deimling von Wöſſingen als Pfarrer nach Rußheim zu berufen.

Den Forſtverwalter Herrmann in Bruchſal wegen Alters und Kränklichkeit vom 23. April an, gnädigſt in Ruheſtand zu ſetzen, dagegen die Forſtverwaltung der beiden Diſtricte

Digitized by Google

Bruchſal und Odenheim, dem GeneralForſtSecretär Giehne, und dieſe Secretariats Stelle dem Geometer und Forſtpracticanten Velten von Bruchſal zu übertragen.

Dem Apotheker Johann Gottlieb Märklin von Stuttgardt als Apotheker, und dem Kandidaten der ThierArzneikunde Franz Wilhelm Widmann von Heidelberg als ThierArzt licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen.

Den bisherigen Verwalter der Bruchſaler milden Stiftungen Krauß zum wirklichen Kammerrath und Mitglied der Grosherzogl. KirchenCommiſſion, und ſtatt deſſen den bisherigen biſchöflichen VicariatsAſſeſſor Bauer zum Verwalter der milden Stiftungen zu ernennen.

Den bisherigen katholiſchen Pfarrer Schlinck zu Schriesheim auf die vacante Pfarrel Kreutzſteinach zu befördern und dem Kaplan Brugger zu Spechbach die Pfarrei Schriesheim zu conferiren.

Unterm 19. dieß die Pfarrei Kroſchweiher durch die genehmigte Reſignation des Pfarres Stammelbach dem Benediktiner Romanus Winter zu übertragen.

Den bisherigen Hoflaquais Kaſpar Ludwig zum Kanzleidiener bei dem Grosherzogl. Geh.JuſtizDepartement, und den Laquais bey des Herrn Marggraven Friedrich Hoheit, Daniel Eiſen, zum Kanzleidiener bei dem Grosherzogl. GeheimenPolizeiDepartement zu ernennen.

Den in Dienſten Sr. Hoheit des Herrn Marggraven Ludwig geſtandenen Daniel Nothhardt als Kanzleidiener bei dem GeheimenFinanzDepartement ſo wie

den ſeitherigen Mundſchenk Chriſtoph Wichtermann zum Hofkieſer in Durlach unterm 23. April d. J gnädigſt anzuſtellen.

Unterm 11. d. wurde der Filialſchuldienſt zu Balzhofen durch den Schullehrer Franz Klihr, der ſeither zu Diersburg geſtanden, beſezt.

Durch die beſchloſſene Zuruheſezung des alten Filial-Schullehrers Huſſchmitt zu Steinenſtadt iſt dieſer Schuldienſt offen geworden.

Ihro Hoheiten die Herren Marggraven Friedrich und Ludwig von Baden haben gnädigſt geruht, HöchſtIhren bisherigen RegierungsKanzleiSekretär Xaver Keller mit Titel und Rang eines Marggrävlichen Raths zum Oberamt und der Verrechnung Peiershauſen zu beſtimmen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Großherzogthums Baden

Dienſtags, den 7ten July.

1807.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

General-Ausſchreiben
über die Eintheilung des Großherzogthums Baden in Bezirke.

Nachdem des Großherzogen Königliche Hoheit im Jahre 1803 mittelſt des der ſechſten Organiſations-Edicte die Eintheilung ihrer damaligen Lande in drey Provinzen und jeden in einzelne Bezirke bekannt gemacht haben, deren wenige in der Folge nöthig gewordene Aenderungen nach und nach in den Regierungs-Blättern erſchienen ſind, und deren Reſultat in dem neueſten Badiſchen Addreſſe-Kalender vom Jahr 1806. zu finden iſt, nun aber durch die verſchiedene Ereigniſſe des Jahrs 1806. einige Aenderung nothwendig geworden, auch eine merkliche Vermehrung der Großherzogl. Lande eingetreten iſt, inzwiſchen Sr. Königl. Hoheit über einen allgemeinen Ihnen vorgelegten Plan Reſolution gefaßt haben, der jedoch erſt nach und nach in angemeſſene Ausführung kommen kann; ſo iſt mit Vorbehalt der demnächſt zu mehrerer planmäßigen Ausründung und Vereinfachung der executiven Bezirke zu gewartenden näheren Ausgränzungen, als Grundlage deſſelben, die ſchon durch die Großherzogl. Verordnung vom 5ten May 1806. ausgeſprochene Eintheilung in drey Provinzen, nemlich, die Oberrheiniſche oder Badiſche Landgrafſchaft, die Mittelrheiniſche oder Badiſche Marggrafſchaft, und die Unterrheiniſche oder Badiſche Pfalzgrafſchaft angenommen worden (wobey die ehemalige Provinz des Obern Fürſtenthums durch Einverleibung in die Erſte der drey vorhingenannten ihr Daſeyn verliert.)

In Abſicht der Bezirks-Eintheilung aber iſt folgendes Schema für jezo beliebt worden (wobey in Bezug auf die Oberämter und Aemter des alten Landes, ſoweit nichts beſonders bemerkt worden iſt, die Fortdauer des durch die Organiſation vom Jahr 1803 hergeſtellten Umfangs des Zuſtands ſtillſchweigend verſtanden iſt.)

A. In der Provinz des Oberrheins oder der Badiſchen Landgrafſchaft bleiben und werden zum Theil neu errichtet

1) Das Amt Markdorf. 2) Das Obervogteyamt Mörsburg, dem noch der Ort Hegnau untergeben wird. — 3) Das Obervogteyamt Ueberlingen mit dem proviſoriſch von Meinau empfangenen Ort Lippertsreute und den Grundherrlichen Orten Billafingen, Naſſen und Beuren. 4) Das Oberamt Conſtanz, dem außer der Stadtvogtey auch die Meinauiſche Orte und Zinken: Allmannsdorf, Staaten, Eck, Unterhaus, Eggelſee, Steigmoos, Haard, Sonnenbühl, Loretto, Käntle, Dingelsdorf, mit Oberdorf,

Neuhaußen, Mühlhalden, Rohnhauſen, Bürck und Rohnhauſer Hof, ſodann die Grundherrliche Orte Langenrain, Freudenthal, Liggeringen, Mokingen, Güttingen, Marbach, und Wangen, Worblingen, Gailingen, und Hittisheim untergeben werden. — 5) Das Amt Bohlingen. — 6 Das Amt Blumenfeld mit ſeinen Orten Blumenfeld, Bißlingen, Watterdingen, Wiehl, Uttenhofen, Beuren, Thalheim, Leipferdingen, Thengen hinter Burg, Nordhalden Epfenhofen. — 7) Das Obervogteyamt Pfullendorf, dem die ganze Adminiſtration der Juſtiz und Polizey im Ort Linz und die Oberhoheit über den grundherrlichen Ort Worndorf zugewieſen wird, wohingegen jene über Immendingen für dermalen der Fürſtl. Fürſtenbergiſchen JuſtizKanzley in beſonderen Auftrag gegeben wird.) 8) Das Obervogteyamt Villingen welches, nebſt den Städten Villingen und Bräunlingen die Orte Unterkirnach, Ueberrauchen, Grüningen, Riethen, Pfaffenweiler, Marbach, Klengen, Thierheim, Ober Eſchach, Neuhauſen, Hubertshofen, Bubenbach, Ober- und UnterBränd umfaſſet. — 9) Das Amt Bondorf mit den Orten: Bondorf, Steineſäge, und Steinemühl, Ottiswald, Summerau, Wellendingen, Münchingen, Gündelwangen, Boll, Oberhalden, Badhof, Thaneke, Holzſchlag Wittlekofen und Glashütte, Oehrlemühl, Oehlesäg, Roggenbach, Brunnadern, Ewatingen, Dillendof, Lausheim, Blumeneck, Grimmelshofen, Fiezen, Aydorf, Eſchach, Opferdingen, Aſelfingen, Ueberachen. — 10) Das Amt Bottmaringen mit den Orten Gräfenhauſen, Signau, Langefurth, Brünnleſpach, Rothhaus, Amertsfeld, Dürrbühl, Ebersbach, Balzhauſen, Horben, Ebnet, Roblhalten, Saubach, Hornberg, Dobel, Rohr, Birkendorf, Igelſchlatt, Tobel, Hährlingen, Buggenried, Bottmaringen, Mettenberg, Seewangen, Raßlet, Röthenberg, Rippolsried, Geroldshoffſtetten, Gutenburg, Aichen, Allmuth, Berau, Brendten, Staufen, Bilgenbach, Uhlingen, Wizhalden, Krenklingen, Hagnau, Dezeln, Thierberg, Rehhalden, Beitenfeld, Faulenfürſt, Schönenbach, Schwarzhalden, Schluchſee, die Vogtey Aeule, die Vogtey Untereiſenbrech, Wüſtengraben, Dreyberg. — 11) Das Oberamt Waldshut, die Stadt Waldshut mit Indlighofen, das Schloß Rötteln, mit den Orten Hohenthengen Herdern und Lienheim, die Einung Doggerne beſtehend aus dem Ort gleiches Namens und den weiteren, Eſpach, Gaiß, Schmitzingen, Waldkirch, Röggenſchwil, Wihlen, Dietlingen, Bierbronnen, Rohr, Auſpel, Bürglen, Heubach, Haſſelbach, die Einung Bierdorf oder der Ort gleiches Namens mit Bickingen, Rüchelbach, Kohlweg, Rieſenbach, OberAlphen, Renntſchwil, Bainholz, Ay, und der grundherrliche Ort Unteralphen, auch Gurtweil; die Einung Wolpadingen mit dem Ort gleiches Namens und Niederwihl, Ybach, Linden, Wilfingen, Hierbach, Hierholz, Schlageter, Happingen, Finſterlingen, Vogelbach, Riedingen, Ballenberg, Riedermühl, Fröhnd; endlich die Einung Höchenſchwand oder die Orte Stritiberg, Ammerichſchwand, Brunnäckern, Tiefenhäuſern, Elmeneck, Heppenſchwand, Frohndſchwand, Oberweſchnek, Segellen, Immenaich, Allnſperg, Unterweſchneck, Kutterau, Aiſperg, Neumühle. — 12) Das StaabsAmt St. Blaſien beſtehend aus St. Blaſien, Bernau, Ibach, Menzenſchwand,

Blaſiwald, Höchenſchwand, VorderTodmoos, HinterTodmoos, Weg, Au, Schwarzenbach. — 13.) Das ObervogteyAmt Schönau nemlich Schönau und Heriſchwand, Schönenbuchen, Eitern, Rollſpach, Multen, Uzenfeld, Präg, Thünau, Michelreute, Biſchmatt, Schöneberg, Wild⸗Ober und Nieder⸗Bohle, Ettenſchwand, Geſchwand, Wieden, Schmidlen, Hänſlen, Wembach, Königshütten. Kaſtell, Ober⸗ und NiederHabſchingen, Kühnenberg, Stutz, Holz, Todtnau. Todtnauerberg, Brandenberg, Fall, Schlechtenau, Afterſteeg, Haſpach, Muckenbrunn, Reuthe, ſodann die Grundherrſchaft Zell nemlich Zell, Rohrberg, Alzenbach, Riedicher, Gaisbühl, Mambach, Rohrnackt, Heeg, Sonnenmatt, Ottenſtein, Horbach, Schärburg, Erſperg, Stadel, Pfaffenberg, Käſern, Blauen, Attelſperg. — 14.) Das Oberamt Seckingen. Darunter Seckingen die Stadt. Kleinlaufenburg, Hauenſtein, die Einnung Hochſal aus dem Ort dieſes Namens, und Schachen, Ratzell, Albert, Luttingen, Grönholz, Stadenhauſen beſtehend; die Einung Gerwihl, die nebſt einem Ort gleiches Namens noch Burg, Rotzingen, Hartſchwand, Strittmatt, Segeten, Engelſchwand, Heriſchwand, Hagſcheuer, Oberwihl, Rieswihl, Herrisried unter ſich begreift; die Einung Murg, wozu neben dem gleichnamigen Ort Oberhof, Binschen, Niederhof, Rhinen, Häuner, Horpelingen, und Hechenwihl, gehören; die Einung Rickenbach, das iſt der Ort gleiches Namens ſamt Hottingen, Wieladingen, Willeringen, Jungholz, Bergalingen, Hutten, Atdorf, Ober und Nieder⸗Gebiſchbach, Altenſchwand, Glashütten; ſodann Ripolingen; endlich die Grundherrlichkeiten Oberſeckingen, Wehr, Enkendorf, Flinſcken, Kloſterhof, Lachen, Walbach, Oeflingen, Grünenbach, Oberſchwörſtetten, Unterſchwörſtetten Niederdoſſenbach. — 15.) Das Amt Beuggen, oder der Ort Beuggen, ſamt Kerſau und Riedmatte, Nollingen, Degerfelden, Herlen, Wiehlen, Warmbach, Eichſel, Adelhauſen, Minſeln, Nordſchwaben. — 16.) Das Oberamt Rötteln bekommt nach Stetten und die Grundherrlichkeiten Inzlingen, Bamlach, Böllingen, Rheinweiler und Kiel. — 17.) Das Oberamt Schliengen. — 18.) Das Oberamt Badenweiler 19. Das Staabsamt Wolfenweiler. — 20.) Das OberVogteyamt Heitersheim, nemlich Heitersheim, Schlatt, Weinſtetten, Griesheim, Bremgarten, Eſpach, Donſel Schmidthofen, Hartheim, Grezhauſen, Kirchhofen, Ober und UnterAmbringen, Ehrenſtetten, Offnadingen, Scherzingen, Pfaffenweiler, Oehlisweiler, die Stadt Neuenburg, und die Grundherrlichkeiten, Grotzingen, Biengen, Hauſen, Münzingen, Feldkirch an der Moli und Bolſchweil. — 21.) Das Staabsamt Staufen nemlich die Stadt Staufen, Ober⸗ und UnterMünſterthal St. Ulich. und Geyersneſt. — 22.) Das Staabsamt St. Peter nemlich St. Peter, Seelgut, Rohr, Eſchbach, Rechenbach, OberYbenthal, Hinterſtraß, WildGutach, Waldau und Hochſtraß, Glashütte, St Mergen, Wagenſteig. — 23.) Das Obervogteyamt Tyberg, das iſt Tryberg. Nußbach, Gremelspach, Niederwaſſer, Schonach, Schönenwald, Rohrbach, Fürtwangen, Rohrhardsberg, Fahnenberg, Gütenbach, Neukirch. — 24.) Oberamt Waldkirch, dahin gehören die Städte Waldkirch und Elzach, die Orte Simonteswald Simontswaldvogtey, Siegelau, Kollnau, Gutach, Bleibach, Stahl⸗

hof, Sickenthal, Glotterthal, Ohnenſpach, Heuwiler, Sienſpach, Siegelau, Eckelberger, Höfe, Oberwinden, und Prechthal, (Alt=Badiſchen Theils) ſodann die Grundherrlichkeiten, Buchholz, Föhrenthal, Biederbach, Niederſpitzenbach, Rißlerberg, Niederwinden, Schwangen, UnterJach, OberJach und Katzenmoos. — 25) Das Oberamt **Freyburg** beſtehend aus Breyſach der Stadt, Burgheim, Achtkarren, Hochſtetten, UnterRimſingen, Waſenweiler, Günglingen, Mördingen, Wippertskirch, Wendlingen, Uſhauſen, Lehen, Bezenhauſen, Kirchzarten, Zarten, Horben, Langacker, Zähringen, Güntersthal, Neuhäuſer, HofsGrund, Oberried, Kappel, ſodann den Grundherrlichkeiten OberRimſingen, Mördingen, Waltershofen, Dattwangen, Umkirch, Mundenhofen, Gottenheim, Buchheim, Neuershauſen, Holzhauſen, Ober=und NiederRothweil, Ober=und NiederReuthe, Hochdorf, Benzhauſen, Hügſtetten, Ebnet, Littenweiler, Wildthal, Dietenbach, Steig, Falkenſtein, Föhrenberg, Wiesneck, Alberſpach, Hinterzarten, Breitnau, Weilersbach, Merzhauſen, Ebringen, Norſingen, Wittnau, Binzighofen, Au, Selden. — 26) Das Stadtvogteyamt **Freyburg** die Stadt umfaſſend. — 27) Das Oberamt **Hochberg** in ſeinem alten Umfang mit Abnahme von Prechthal, und Zuwachs von Tehnenbach, auch den Grundherrlichkeiten Bözingen und Oberſchaffhauſen. — 28) Das Oberamt **Renzingen** enthaltend die Städte Renzingen, und Endingen, ſodann Herbolsheim, Wonnethal, Bombach, Nordweil, Oberhauſen, Niederhauſen, Wiehl, Weilingen, Sponeck, Küchlinsbergen, Riegel, und die Grundherrlichkeiten Forchheim, Saſpach, Lizelburg, Limburg, Ichtingen, Schelingen, Oberbergen mit Vogtsburg, Amoltern, Heimbach, Bleichheim, Streitberg, Hecklingen.

An dieſe Landesherrliche Bezirke ſchließen ſich demnächſt zu der Oberrheiniſchen Provinz folgende ſtandesherrliche Bezirke an

A. Von wegen **Klettgau** I) Das Oberamt gleiches Namens, oder die Orte Thiengen, Radelburg, Grießen, Berwangen, Lottſtetten, Erzingen, Stetten, WuttOeſchingen, Dettighofen, Unter=und OberLauchingen, BechtersBohl, Dangſtatt, Rheinheim, Balm, Degernau, Riſſenberg, ſamt Rißnacht, Bühl, Schwörzen, Rechberg, Riedern am Sand, Weisweil.

B) Von wegen **Thengen** II) Das Amt gleiches Namens beſtehend in Thengen, Stadt und Dorf Romingen, Kirchſtetten.

C) Von wegen **Fürſtenberg**. III) Das Amt **Blomberg** oder Blomberg, Riedböhringen, Hondingen, Randen, Riedeſchingen, Mundelfingen. IV) Amt **Stühlingen** oder Stühlingen, Lembach, Weizen, Schwennig, und Unterwangen, Oberwangen, Sporenberg, Mauchen, Eberſingen, Ober=und UnterMettingen, Ober=und UnterEggingen, Hofwies, Lehningen, Roßbach, UnterWittingen, Oſterdingen, Horheim, Riedern, V) Amt **Löffingen** oder Löffingen, Krähenbach, Rothenbach, Geſchweiler, Staleck, Räuberſchlößle, Dietfurt, Reiſelfingen, Sappenhofen, Urach, Direttkishauſen, Röthenbuch, Weiler, Unadingen, Neuburg, Bachen. VI. Amt **Neuſtadt**, oder Neuſtatt, Groſsthal, Eckbach, Siedelbach, Schildweide, Briegelsbach, Alten=

wag, Reichenbach, Friedenweiler, Altrothwaſſer, Ober = und Unter = Lenzkirch, Beerhalten, Neuhütten Ober = Mittel = und Unterfalken, Reitenbuch, Mühlingen Kappel und Grünwald. VII.) Amt Vöhrenbach nemlich Vöhrenbach, Lengelsbach, Schönenbuchthal, Leinacherthal, Uracherthal, Fallenbacherthal, Alt und Neufürſtenberg, Schollachthal, Schwarzenbach, LangOhrmatt. VIII.) Amt Haslach oder Haslach, Mühlenberg, Weiler, Steinach und Welſchſtein. IX.) Amt Wolfach oder Wolfach, Oberwolfach, Schoppach, Rippolsau, Wittichen, Schenkenzell, Hauſach, St. Roman. X.) Amt Doneſchingen oder Doneſchingen, Auſen, Kirchdorf, Wolterdingen, Thannheim, Glashütte. XI.) Amt Hüfingen, oder Hüfingen, Herzogenweiler, Brüggen, Miſtelbronn, Heidenhof, Sundhauſen, Pfohren. UnterBaldingen, Thalhof, Amtenhauſen, Getſingen, Wartenberg, Gutmadingen, Neudingen, Symphoren, Deggingen Tellingen, Kirchberg, Grünburg, Hauſen vor Wald, Behla, Fürſtenberg, Langſchloß, HochEmingen, Allmetshofen. XII.) Amt Möhringen, oder Möhringen, Ippingen, Eslingen, Hindenburg, Thiergarten, Mannenheim, Neuhöwen, Stetten, Aulfingen, Kirchen, und Kirchenhauſen, Sandhauſen, Hindſchingen, Zimmern. XIII.) Amt Engen nemlich Engen, Bargen, Emmingenabeg, Hattingen, Binſendorf, Zeihlen, Schenkenberg, Schlutterhof, Honſtetten, Waſſerburg, Eckhardtsbronn, Dudenſtatt, Thalmühle, Schopfloch, Bietelbronn, Zimmerhohlen, Aiſelfingen, Hohenhöwen, Neuhauſen, Welſchingen, Ehingen. XIV.) Amt Heiligenberg, nemlich Aach, Brennhauſen, Mattenbuch, Duchtenhauſen, Burgweiler, Ochſenbach, Zorneck, Judentenburg, Neubrunnen, Ruſchweiler, Riggertsreuthe, Arthbeck, Unterweiler, Hochreuthe, Oberboshaſel, OberRhemen, Galgenweiler, Rohrenbach, Winterſelgen, Illwangen, Glashütten, Rübacker, Bittenbronn, Heiligenberg, Frickingen, Bruckfelden, Beyſtetten, Beuren, Deggenhauſen, Mallweiler, Azenweiler, Wippertsweiler, Ober und Unterſickingen, Löhlwangen, AltenBeuren, Sinnaberg, Mogetſchweiler, Ober, und UnterLimbach, Wettenberg, Grünwangen, Hornsheim, Wendlingen, Wittenhofen, Weppach, Riedheim, Stadel, Heppach, Homburg, Effrizweiler, Kluſtern, Immenſtadt. Auch kommen noch hinzu von wegen der Herren Marggraven von Baden XV.) Das Amt Salem XVI.) Amt UnterElchingen XVII.) O. V. Amt Stetten am KaltenMarkt XVIII.) O. V. A. Münchhof XIX.) Amt Petershauſen XX.) Amt Herdwangen, XXI.) O. V. Amt Hilzingen.

Für die Provinz des MittelRheins oder die Badiſche Marggrafſchaft bleiben folgende BezirksVerwaltungen:

1) Das Oberamt Mahlberg, dem noch die Grundherrlichkeiten Ruſt, Diersburg, Meiſenheim, Allmannsweyer, Schmieheim, Nonnenweyer, Altdorf, Orſchweyer, Wittenweyer, nebſt den Höfen Ottenweyer und Rohrburg zugetheilt werden. 2) Oberamt Lahr das obgedachtermaßen Schuttern noch empfängt. — 3) Obervogteyamt Gengenbach das Offenburg abgiebt.) — 4) Oberamt Offenburg erhält nebſt der Stadt Offenburg, das Gericht Ortenberg mit den dazu gehörigen Ortſchaften Ortenberg. Feſenbach, Zell, Oberramſchweyer, Marlen, Goldſcheuer, Küttlersburg und Müllen, das Gericht Griesheim mit den dazu gehörigen Ortſchaften Schutterwald, Zunsweyer, Elgersweyer, Mal-

Digitized by Google

tersweyer, Bühl, Griesheim, Bohlſpach, Unterramſchweyer, und Ebersweier ſodann das Gericht Appenweyer mit den dazu gehörigen Ortſchaften Appenweyer, Urloffen, Zimmern, Zuſenhofen, Nußbach, Neſſelried, und Herzthal nicht weniger die Vogtey Dürbach (das ehemalige Amt Staufenberg) und die Grundherrlichkeiten, Niederſchopfheim, Hofweyer, Schutterwald, Berghaupten, Windſchläg und Gaigbach. — 5.) Oberamt Oberkirch behält was vorhin in der Abtheilung Oberkirch gehörte bekommt die zur Abtheilung Renchen geſchlagen geweſene Vogtey Ulm, und den Ortenauiſchen Ort Fernach. — 6.) Obervogteyamt Achern bekommt die Reſte des Oberamts Oberkirch zu Renchen, das Gericht Saſpach (welches das Oberamt Yberg abgiebt) und das Gericht Achern mit Ausnahme des an Oberkirch abzugebenden Dorfes Fernach, alſo noch Oberachern, Unterachern, Oehnſpach, Sautenbach, und Gambshurſt, Ober- und Unter-Michelbuch. — 7.) Das Oberamt Bühl giebt ab das Gericht Saſpach, bekommt das Gericht Ottersweyer, und Lauf, ſammt Horrenberg, Haft, Glashütte und Hatzenweyer Ortenauiſchen Theils, auch die Grundherrlichkeit Neuweyer. — 8.) Oberamt Schwarzach. — 9.) Oberamt Kork bekommt noch das Dorf Kehl mit Sundheim, und Mitteldorf. — 10.) Oberamt Biſchofsheim am hohen Steg. — 11.) Oberamt Steinbach. — 12.) Oberamt Baden. — 13.) Oberamt Eberſtein mit Gernsbach, Staufenberg und Scheuern. — 14.) Oberamt Raſtatt. — 15.) Oberamt Ettlingen. — 16.) Oberamt Pforzheim dem noch Untermutſchelbach, ſo eingetauſcht worden, ſodann die Grundherrlichkeiten Königsbach, Würm, Liebeneck, und Heudach, Tiefenbronn, Steinegg, Hohenwart, Schellbronn, Neuhauſen, Mühlhauſen an der Würm, und Lehningen zugewieſen werden. — 17.) Oberamt Stein dem noch Nußbaum einverleibt wird. — 18.) Oberamt Durlach dem nun die eingetauſchte Orte Grünenwettersbach und Palmbach einverleibt werden. — 19.) Oberamt Calsruhe.

C.) Für die Provinz des Unter-Rheins oder die Badiſche Pfalzgrafſchaft beſtehen folgende Bezirks-Verwaltungen.

1.) Das Amt Philippsburg. — 2.) Das Amt Schwezingen, welchem noch die eingetauſche Orte Alt- und Neu-Loßheim zugeſchlagen ſind. — 3.) Das Stadtvogtey-Amt Mannheim. — 4.) Das Amt Ladenburg. — 5.) Das Amt Weinheim. — 6.) Das Oberamt Heidelberg, zu welchem die Aemter Ober und Unterheidelberg und das Staabs-Amt Waldeck vereinigt werden, und welches in Streitſachen die Obergerichtsbarkeit über die Grundherrlichkeiten, Illwisheim, Leutershauſen, Urſenbach, Münchzell, Mauer, Schattbauſen und Beuerthal künftig beſorgen wird. — 7.) Das Stadtvogtey-Amt Heidelberg. — 8.) Das Amt Neckargemünd. — 9.) Das Amt Neckar-Schwarzach. — 10. Das Oberamt Weibſtatt, welches nebſt der Stadt gleiches Namens, die Grundherrlichkeiten Neidenſtein, Hofenheim, Darnbach, Eichtersheim, Düren, Michelfeld, Weiler, Rohrbach unter Steinsfurt, Ehrſtetten, Adersbach, Biſchofsheim, Haſſelbach, Boppſtadt, Wollenberg, Guttenberg, Mühlbach, Rappenau, Dreſchklingen, Kälbertshauſen, Rohlhof, Hüfenhardt, Heimsheim, Zimmerhof, Hochhauſen, Grumbach,

Digitized by Google

aus den Orten Eppingen und Mühlbach. — 12.) Das Amt Bretten, (welches Münzesheim abgiebt, und Jöhlingen ſammt Wöſpach auch Heidelsheim und Helmsheim bekommt. — 13.) Das Oberamt Gochsheim, Gochsheim, Münzesheim, Oberacker, Oberöwisheim, Unteröwisheim, Neuenburg, Waldangeloch, Bahnbrücken, ferner die Grafſchaft Odenheim, nemlich Odenheim, Tiefenbach, Rohrbach, Eichelberg, und Landshauſen, ſodann die Grundherrlichkeiten Gondelsheim, Menſingen, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld, Ravensburg, Adelshofen, Dammhof, Itlingen, und Borhof. — 14.) Das Amt Kislau, — 15.) Das Oberamt Bruchſal, welches das bisherige Stadt- und LandAmt in ſich vereinigt, und die zu dem nun eingehenden Amt Odenheim abgebene Orte Zeutern, Stettfelden, Langenbrücken, und Oeſtringen zurückempfängt, dagegen Jöhlingen und Wöſpach auch Heidelsheim und Helmsheim abgibt. — Hiezu kommt 16.) Das Oberamt des Ottenwaldes (welches noch ſeine nähere Einrichtung zu gewarten hat, ſo wie überhaupt die endliche Eintheilung der noch hin und wieder zu Standesherrlichen Aemter gezählter Grundherrſchaftlichen Orte vorbehalten wird) umfaſſend die Grundherrlichkeiten UnterEicholzheim, Binau, Hornberg, Neckarzimmern, Steinbach, Stockbronn, Adelsheim, Hergenſtatt, Warmersbach, Ober- und UnterEnbigheim, Sindolsheim, Eberſtatt, Bödigheim, Leibenſtatt, Tolneyshof, Mörchingen, Hungen, Neuenſtätten, Volkshauſen, Sennfeld, Waldhauſen, Reichertshauſen, Giſſigheim, Waldſtetten, Hettingenbeuern, Laudenberg, Rutſchdorf, Umpfenbach, Lautenbach am Mayn, Meſſelhauſen, Morſtatt, Hoffſtetten, Oberbalbach, Unterbalbach, Edelfingen, Gamburg, Eulenſchiebenhof.

An dieſe Landesherrlichen Bezirke ſchließen ſich wiederum folgende ſtandesherrliche Bezirke an.

A.) Wegen Leiningen Fürſtlichen Theils.

I.) Amt Hilsbach oder Hilsbach, Junghof, Immelshof, Kirchhard, Riechen, Sinsheim, Steinsfurt, Schluchtern, Streichenberg, Steppach, Elſens II.) Amt Mosbach oder Mosbach, Auerbach, Brucken, Neckarbüren, Dollau, Dietesheim Neckarelz, Kirſchſtädterhof, Knopfhof, Lorbach, Mörtelſtein, Mückenthalhof, Niſtenbach, Neuburg, Obrigheim, Rittersbach, Schreckhof, Sulzbach, Ober- Mittel- Unterſcheſſlenz, Sattelbach, mit den Grundherrlichkeiten, GrosEichholzheim, Siegelsbach, Heidersbach, Ober- und UnterGimpern, Wagenbach. IV.) Amt Eberbach, oder Eberbach. Bolsbach, Dillbach, Fährenbach, Friedrichsdorf, Ferdinandsdorf. Gerach, Razenbach, Lindach, Iggelsbach, Grumbach, Mülwen, Pleiterspach, Reineckshof, Robern, Rockenau, Schollbrunn, Stinpfelbronn, Trinz. Wagenſchwand, NeckarWimmersbach, Weisbach, Zwingenberg. V.) Amt Miltenberg oder Miltenberg. Amorbach. Bürgſtatt, Breitendiehl Bullau, Bauchen, Buch, Breitenbach, Boxbrunn, Berndielerhof, Dörnbach, Eichenbühl, Ebenheiterhof, Gönz, Guggenberg, Gaimühl, Gaiſenhof, Happdiehl, Kirchzell, Neunkirchen, Neudorf, Neidhof, Ohrenbach, Otterbach, Ottorfzell, Ottenmühl, Preunſchen, Pfohlbach, Rüdenau, Rüdern, Richelbach, Reuenthal, Reichertshauſen, Schippach, Schneeberg, Schölleiderhof Schefhof, Senſenhof, Wenſchdorf, Weilbach, Wettersbach, Weckbach, Wieſenthal, Windiſchbuchen, Zütterfelden, mit der Grundherrlichkeit Monbronn. VI.) Amt Walldüren, oder Walldüren, Brezingen, Birkfeldhof, Dornberg, Ehrfeld, Gerolshahn, Glas,

hofen, Gottersdorf, Grummershof, Gerichtſtetten, Hartheim, Höpfingen, Hambronn, Hornbach, Heimſtatt, Hofelden, Kaltenbronn, Gutach, Neuſes, Pülfringen, Rintſchheim, Reinhardſachſen, Rüdenthal, Rippberg, Schweinberg, Steinfurt, Schlemperthof, Vollmersdorf, Wetterdorf, Wallſtetten. VII.) Amt Bocksberg. Bocksberg, Burkau, Berolsheim, Boppſtadt, Dainbach, Epfingen, Grüſingerhof, Kupprichshauſen, Ruchſen, Ober und Unterſchüpf, Sachenflur, Schweigern, Schwabhauſen, Schillingſtadt, Seehof, Windiſchbuch, Wölchingen, und der Grundherrlichkeit Angelthurn VIII.) Amt Buchen: Buchen, Altheim, Auerbach, Dumbach, Einbach, LangenElz, Götzingen, Hainſtatt, Heſſelbach, Hettingen, Hollerbach, Limbach, Mudau, Mörſchenhardt, Neubrunn, Ober- und Unter-Neudorf Rumpſen, Reiſſenbach, Schloßau, Steinbach, Stutzenhardt, Scharingen, Unter- und Oberſcheidenthal, Schellenbach, Hemsbach, Seckach, Schlierſtatt, Seligenthal, Weidachshof, Zimmern. IX.) Amt Biſchofsheim an der Tauber: Biſchofsheim, Brunnthal, Birkhof, Dittmar, Dienſtätt, Eiersheim, Hochhauſen, Hundsheim, Külsheim, Königsheim, Königshofen, GroßRinderfeld, Schönfeld, TiefenthalerHof, Uſſigheim, Warbach, Warbachhauſen, Wiskerſtatterhof Wolferſtädterhof, Lauda, OberLauda Werbach, Diſtelhauſen, Bechſtein, Heckfeld.

B) Wegen Wertheim Fürſtl. und Gräfl. Theils X.) Amt Werthheim oder Wertheim, Eichel, Urpher, Bettingen, Lindelbach, Dertingen, Rambach, Diedenhofen, Höhenfeld, Nicklaushauſen, Wenkheim, Beſtenſcheid, Grünenwörth, Waldenhauſen, Bockenroth, Oedingeſäß, Sachſenhauſen, Naſſig, Sonderrieth, Steinbach, Heidhof, Neuhof, Trennhof Meßhof Otterhof, Gickelhof; XI.) Amt Rothenfels: Anſpach, Birkenfeld, Erlach, Greuſenheim, Kerbach, Plochsbach, Sandelbach, Steinfelden, Schaden, Waldzell, Zimmern. XII.) Amt Gerichſtetten, nemlich Gerichſtetten, Buch am Ahorn, Hirſchlanden, Schwarzenbronnerhof. XIII.) Amt Brombach oder Brombach, Reichelshof, Dorlesberg, Rutſchdorf Breitenauhof, Meßhof, Remmelhof, Wagenbuchhof, Mittelhof, Schafhof, Ernſthof, Dürrhof, Oedengeſäßhof. XIV.) Amt Roſenberg oder Roſenberg, Hohenſtad, Bremen, Loſsheim, Neidelsbach, Bronnacker. XV.) Amt Freudenberg d. i. Freudenberg, Ebenheid, Bockſthal, Mondfeld, Rauenberg, Meſſenthal, Kirſchenhof, Laukenhof, ſodann Heubach.

C) Wegen dem Fürſtenthum Krautheim. XVI.) Amt Grünsfeld oder Grünsfeld, Diutigheim, Gerichsheim, Gerlachsheim Hauſen, Ilmſpann, Impfingen, Krannesheim, Kitzbronn, Lielachshof, Ober- und UnterWittighauſen, Paimer, Poppenhauſen, Uhlbergerhof, Vilchband, Zimmern. XVII.) Amt Ballenberg oder Ballenberg, Erlenbach, Oberndorf, Ober- und UnterWittſtatt, Winzenhofen, Schollhof. XVIII.) Amt Krautheim oder Krautheim, Aſſemſtadt, Gommersdorf, Heslingshof, Horrenbach, Klepſen.

D) Endlich wegen Leiningen Gräfl. Theils XIX.) Amt Neidenau oder Neidenau, Billigheim, Herbolzheim, Allfeld, Mühlbach, Katzenthal, Stein. Gleichwie übrigens dieſes nur zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung dienet, alſo wird über Zeit und Art der Ausführung jeder Regierungsſtelle der Provinz die weitere Weiſung beſonders zugehen.

Kurfürſtl. ... Geheimen Rath ... Departement der Juſtiz und der Polizey.

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 14ten July

1807.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Ratificirter StaatsVertrag zwiſchen Baden und Würzburg.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog von Baden auf einer — dann Se. Kaiſerlich Königliche Hoheit der Erzherzog Grosherzog von Würzburg auf der andern Seite, wechſelſeitig von dem Wunſche ausgehend die HöchſtIhnen durch den Art. 25 der BundesActe zuſtehende Theilung der zwiſchen den beiden Staaten interponirten ritterſchaftl. Beſizungen, ſo wie auch einige nöthig gewordene GränzPurifikationen in dem Wege der gütlichen Ausgleichung zu beendigen, haben, und zwar

Se. Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden Ihren Hofrath von Manger

Se. Kaiſerlich Königliche Hoheit der Erzherzog, Grosherzog von Würzburg aber Ihren Kämmerer und LandesDirectionsRath Freiherrn von Zurhein

zu dieſem Geſchäfte zu bevollmächtigen geruhet, von welchen unter dem heutigen mit RatificationsVorbehalt folgender Vertrag verabredet worden iſt.

Digitized by Google

1. Se. Königl. Hoheit der Grosherzog von Baden verzichten auf Ihre Mediatiſirungs-Anſprüche auf die Ritterſchaftl. Beſizungen im Ochſenfurter Gau ſowohl als auf die Ritter-Orte, Steinbach, Uettingen, Stadelhofen und Urſpringen, und treten alle diejenigen Anſprüche, die Höchſtdenſelben aus dem 25ten Art. der Bundesacte zuſtehen mögen, ohne Ausnahme an Se. Kaiſerl. Königl. Hoheit den Erzherzog Grosherzog von Würzburg ab.

2. Des Grosherzogs von Baden Königl. Hoheit überlaßen ebenfalls an Se. Kaiſerlich Königliche Hoheit den Erzherzog Grosherzog von Würzburg die durch den Artikel 24 der genannten Bundesacte erhaltene Souveränität über den Fürſtl. Löwenſteiniſchen Antheil an dem Orte Rentlingen ſamt Dependenzen, deſſen Freihof zu Altersheim, und den Fürſtl. Leiningiſchen Hof Maiſenbach.

3. Se. Kaiſerl. Königl. Hoheit der Erzherzog Grosherzog von Würzburg begeben ſich dagegen Ihrer Mediatiſirungsrechte über die RitterOrte, Höfe und Beſizungen, Meſſelhauſen, Hofſtadt, Mörſtadt, Edelfingen, Ober und Unterbalbach und überlaſſen ſolche ausſchlüßig der Souveränität Sr. Königl. Hoheit des Grosherzogs von Baden.

4. Se. Kaiſerl. Königl. Hoheit der Erzherzog Grosherzog von Würzburg treten Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzoge von Baden die Souveränität über den Marktflecken Gamburg und den Eulenſchierberhof ſo wie auch Ihre HoheitsRechte in dem Schüpfergrunde und zwar namentlich zu Lengenrieden, Unterſchupf und Sachſenflur ab.

5. Beide höchſte Contrahenten begeben ſich wechſelſeitig aller derjenigen Rechte, welche aus der Souveränität auf irgend eine Art hervorgehen und damit in einer Verbindung ſtehen können, desgleichen verzichten dieſelben.

6. Auf die Lehensrechte und Herrlichkeiten ſowohl in den hier überlaßenen und ausgetauſchten Parzellen, als auch in allen Ihren übrigen Beſizungen.

7. Alle Ortſchaften und Gegenſtände dieſes Theilungs und Tauſchvertrags werden ſogleich nach deſſen Ratification übergeben, jeder Theil wird dem andern diejenige Acten und Urkun-

Digitized by Google

den längſtens innerhalb Sechs Wochen gegen Beſcheinigung abliefern, welche in Bezug auf die Landeshoheit ſowohl als auch auf den LehusVerband ſich in den beiderſeitigen Regiſtraturen vorfinden: Soviel dahingegen den Bezug der HoheitsGefälle in den wechſelſeitig zugeſtandenen Ortſchaften betrift, ſo wird dazu ebenfalls der Tag der Ueberweiſung zum Anfange beſtimmt.

8. Sämtl. Individuen, welche aus den abgetretenen Orten, entweder durch den Milizen Zug oder durch Werbung ſich in dem Militair ihres bisherigen Landesherrn befinden, ſollen in möglichſt kurzer Friſt an den nunmehrigen Souverain zurückgegeben werden, es verſtehet ſich jedoch, daß die ſämmtlichen auf den Geworbenen verwendeten Unkoſten wechſelſeitig wieder erſezt werden müſſen.

9. Se. Königl. Hoheit der Grosherzog von Baden verbinden ſich die Beſizungen der Univerſität und des Julius Hoſpitals in Garmburg, wie die privilegirteſten Güter der Grosherzogl. Badiſchen milden Stiftungen behandlen und dieſelbe nie härter als jene belegen, auch denſelben ihre GutsGefälle frei beziehen zu laſſen, ſo wie es ſich auch von ſelbſt verſtehet, daß dieſen Stiftungen die PatrimonialJurisdiction unter Landeshoheitlicher Aufſicht belaßen werden ſoll.

10. Beide höchſte Kontrahenten kommen ferner überein, zur gelegenen Zeit, die nach gegenwärtigem Vertrag noch immer vermiſchte LandesGrenzen zu purificiren, und wechſelſeitig ſich zu ſolchen Arrangements zu verſtehen, wodurch die beiderſeitige GebietsVermiſchung beſeitiget werde.

11. Die vorbehaltene Ratification dieſes Vertrags, ſo wie die erforderlichen OrtsUebergabsBefehle ſollen ungeſäumt eingeholt und daher in Würzburg ausgewechſelt werden. Alſo abgeredet, unterzeichnet und beſiegelt. Würzburg den 17 May 1807.

(L.S.) F. von Manger. (L.S.) F. v. Zurhein.

Digitized by Google

Landesherrliche Verkündigung.

Badiſche ObergerichtsOrdnung betreffend.

Es ſind diejenige Modificationen der unterm 20 Jenner 1803 erſchienenen KurBadiſchen OberGerichtsOrdnung, die theils ſeither durch einzelne erläuternde Verfügungen eingetreten, theils durch die neue Ordnung der Dinge in dem Grosherzogthum Baden nöthig geworden ſind, in einem Nachtrag bei dem Hofbuchhändler Ferdinand Kaufmann zu Mannheim erſchienen. Solches wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß gedachter Nachtrag eben ſo, wie die OberGerichtsordnung ſelbſten 2 Monate von dieſer Verkündung an, ſowohl für das Grosherzogliche OberhofGericht und die ProvinzHofgerichte, als auch für die zugelaſſene landgerichte oder JuſtizCanzleien der in dem Grosherzogthum befindlichen Standesherren, ſeinem ganzen Innhalt nach, und für die UnterGerichte, ſie ſeyen eigene oder grundherrſchaftliche und ſtädtiſche, in Hinſicht ihres Verhältniſſes zum OberGericht, der RechtsMittel und ihrer Förmlichkeiten, ſodann in Hinſicht des WechſelVerfahrens, (§. 104.) des RestitutionsVerfahrens, ſo viel die Friſten und Qualification betrift, (§. 153. — 155.) endlich in Hinſicht der Proceſſe, welche diſpenſationsweiß ſchriftlich geführt werden, des KoſtenPuncts (§. 230.) und der Schluß Auflage (§. 275.) vollkommen verbindliche Kraft habe. Aus Grosherzoglichem Geh. Rath. JuſtizDepartement. am 1 July 1807.

NB. Obiger Nachtrag iſt ebenfalls in Macklots Hofbuchhandlung in Carlsruhe zu haben.

Devalvation von nicht Conventionsmäſigen 6. und 3 Kreuzerſtücken betreffend.

Auf die von mehreren Stellen wegen geſchehener Devalvation der nicht konventionsmäſigen 6. und 3 Kreuzerſtücke dahier bereits eingekommene Anfragen, ſieht man ſich veranlaßt, hiemit zu erläutern, und weiters zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen, daß nur die eigentliche Grosherzogl. Badiſchen, mit dem Badiſchen Wappen bezeichnete 6. und 3 Kreuzerſtücke als vollgültig angenommen werden ſollen, daß aber alle übrige Scheidemünzen aus den Hoheitslanden oder dem Auslande, in ſofern ſie nemlich nicht konventionsmäſig geſchlagen

ſind, Sechſer und Groſchen in ihrem Werth auf 5 und 2 Kreuzer heruntergeſezt ſeyn ſollen. Verordnet im Grosherzogl. GeheimenRath. FinanzDepartement. Karlsruhe den 1. Juli 1807.

Privilegium der Steingeſchirr-Fabrick betreffend.

Da das von Sr. Königl. Hoheit Höchſtdero Frau Gemahlin, der Frau Reichsgräfin von Hochberg für die Steingeſchirr-Fabrick zu Rotenfels im Jahr 1802. ertheilte privilegium exclusivum für die Verfertigung feinerer und gröberer feuerveſter und nicht feuerveſter, aus Malſcher- und BalgerErde zuſammengeſezter Steingeſchirr-Gefäße, durch eine Höchſte Reſolution Sr. Königl. Hoheit vom 3. October vorigen Jahrs auf ſämmtliche bisher unter HochDero Souveränität gefallene Staaten, in ſoweit nicht ein ſchon beſtehendes Recht eines Dritten beſchränkt würde, ausgedehnt, und dieſes bereits öffentlich durch das RegierungsBlatt bekannt gemacht worden. So wird hiermit annoch weiter nachträglich verordnet, daß das Hauſiren mit gleichen Waaren und Niederlagen derſelben, von den Ober- und Aemtern nicht geduldet, die Zollbediente und Ortsvorgeſezte zu desfallſiger genauer Aufſicht angewieſen und die Contravenienten nach Befinden der Umſtände beſtraft werden ſollen.

Beſchloſſen im Grosherzogl. GeheimenRath. Departement der Finanzen. den 13. Juny 1807.

Verbot des Einfuhrs nicht franzöſ. Kupfer- und Scheidemünzen nach Frankreich.

Da vermög eines kaiſerl. franzöſiſchen, unterm 22. Juny von der Präfectur Mainz verkündeten Dekrets, d.d. Finkenſtein den 22. May die Einbringung aller ausländiſchen, das iſt, nicht franzöſiſchen Kupfer- und Scheidemünzen, in das franzöſiſche Reich, unter Konfiskation und andern auf die Einfuhr fremder Waaren nach Frankreich geſezten Strafen verboten, und deren Annahme bei Zahlungen und Abgaben in herrſchaftliche Kaſſen, unterſagt worden iſt, ſo wird ſolches hiemit jedermann bekannt gemacht und vor Schaden gewarnt. Verkündet im Grosherzogl. GeheimenRath. Departement der Finanzen. Karlsruhe d. 1. Juli 1807.

Digitized by Google

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog v. Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Da Wir aus einer Uns vorgelegten Ueberſicht über den beyläufigen Gehalt des durch eine eigene Hofkommiſſion unterſuchten Schuldenweſens, und Activvermögens, des Herrn Grafen Wenzel zu Leiningen Neudenau, Uns von der Unzulänglichkeit der ZahlungsMittel zu Deckung der Paſſiven, und ſomit von der Unvermeidlichkeit eines förmlichen Konkurs⸗Prozeßes überzeugt haben; ſo laden Wir alle diejenigen, welche an beſagten Herrn Grafen aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Forderung zu haben vermeinen, bey Strafe des Ausſchluſſes anmit vor, Montags den 21. Sept. dieſes Jahrs Vormittags 9. Uhr in Unſerm RegierungsGebäude zu Bruchſal vor Unſerer Oberhofgerichtlichen Kommiſſion entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der in Händen habenden Beweiße zu liquidiren, über deren Vorzugsrecht zu handeln, ſich über den ihnen allenfalls vorgeſchlagen werdenden Nachlaß⸗Vertrag ſowohl, als die dem Herrn Grafen auszuwerfende Kompetenz zu erklären, und ſondchſt das weitere Rechtliche zu gewärtigen. Gegeben Bruchſal am 23. Juny 1807.

Aus Auftrag Ihro Königl. Hoheit Höchſtdero Oberhofrichter, Vicekanzler, und Oberhofgerichtsräthe.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Da Wir aus einer Uns vorgelegten Ueberſicht über den beyläufigen Gehalt des durch eine eigene Hofkommiſſion unterſuchten Schuldenweſens, und ActivVermögens des Herrn Grafen Wilhelm zu Leiningen Billigheim Uns von der Unzulänglichkeit der Zahlungsmittel zu Dekung der Paſſiven, und ſomit von der Unvermeidlichkeit eines förmlichen Konkurs⸗Prozeſſes überzeugt haben; ſo laden Wir alle diejenigen, welche an beſagten Herrn Grafen aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Forderung zu haben vermeinen, bei Strafe des

Ausſchluſſes anmit vor, Montags den 21. Sept. dieſes Jahrs Vormittags 9 Uhr in Unſerm RegierungsGebäude zu Bruchſal vor Unſerer Oberhofgerichtlichen Kommiſſion entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der in Handen habenden Beweiſe zu liquidiren, über deren Vorzugsrechte zu handeln, ſich über den ihnen allenfalls vorgeſchlagen werdenden Nachlaß-Vertrag ſowohl, als die dem Herrn Grafen auszuwerfende Kompetenz zu erklären, und ſondchſt das weitere Rechtliche zu gewärtigen. Gegeben Bruchſal am 23. Juni 1807.

Aus Auftrag Ihro Königl. Hoheit Höchſtdero Oberhofrichter, Vicekanzler, und Oberhofgerichtsräthe.

Obrigkeitliche Aufforderung.

In abgeurtelter DivortienSache der geweſenen Peter Ortlippiſchen Eheleute von Schriesheim, wird auf die von der geſchiedenen Ehefrau verlangte Erklärung ihres vorhinigen Ehemanns, ob er ſie, indem ſie um die Erlaubniß der Widerverehelichung dahier anſtehe, allenfalls wieder annehmen wolle, da ſein gegenwärtiger AufenthaltsOrt nach Angabe ſeines Vaters unbekannt iſt, mit dem Anhang hierdurch öffentlich vorgeladen, um innerhalb einem peremtoriſchen Termin von 6 Wochen dahier zu erſchienen uud die befragte Erklärung abzugeben, oder in deſſen Entſtehung zu gewärtigen, daß er als ſie nicht mehr annehmen wollend angeſehen werde. Verordnet im Grosherzoglich Badiſch Evang. Reformirten Kirchenrath Heidelberg den 8. Juni 1807.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, ihren Kammerherrn und Geheimen-Legationsrath Freyherrn Ludwig von Haynau zu Höchſt ihrem außerordentlichen Bevollmächtigten Geſandten am Königlich Würtembergiſchen Hof,

den Oberforſtmeiſter Freyherrn Ludwig Ferdinand von Müllenheim

Digitized by Google

Den Fürſtl. Leiningiſchen Hofmarſchall Baron v. Frayſſ, den Fürſtl. Fürſtenbergiſchen GeheimenRath und Oberbaudirector v. Auffenberg und den Fürſtl. Fürſtenbergiſchen Land-Oberförſtmeiſter v. Laßberg zu HöchſtIhren Kammerherren.

den Geheimen KanzleyPraktikanten Freiherrn Joſeph v. Roggenbach zu HöchſtIhrem Hofjunker, und

Unterm 27. Juny dieſes Jahrs, den Kammerherrn und Regierungsrath Auguſt Frhrn. v. Helmſtat zum Geheimen Legationsrath zu ernennen.

Den ehemaligen GeſandtſchaftsKanzliſten Soliva in Regensburg als Geheimen Kanzliſten dahier, und

Den LandPhyſicus Dr. Nägelin von Barmen als auſſerordentl. Profeſſor der Medicin auf der Univerſität Heidelberg

Ferner den als Pfarrer nach Singen ernannt geweſenen bisherigen PfarrVerweſer zu Wies Carl Ludwig Fiſcher, als würklichen Pfarrer daſelbſt, und den nach Wies denominirt geweſenen bisherigen PfarrVerweſer zu Singen Friedrich Eiſenlöffel ebenfalls als würklichen Pfarrer allda, ihren Bitten gemäs, zu verſetzen,

den bisherigen Scribent Karl Giſer von Müllheim, als Kanzliſt bei dem Grosherzogl. O.H.M.Amt vom 23. April d. J., anzuſtellen.

Dem bisherigen Hoflakai Johannes Ludwig die erledigte HausmeiſterStelle im Schloß zu Durlach zu übertragen.

Den alten GeneralKaſſediener Bürge zur Ruhe zu ſezen, und ſeinen Sohn Chriſtian Bürge als Dienſtnachfolger zu ernennen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 21ten July

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Ratificirter Austauſch und PurificationsVertrag zwiſchen Baden und Würtemberg.

Seine Königliche Majeſtät von Wirtemberg und Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden

haben zu Vollendung des, mittelſt einer zu Regensburg abgeſchloſſenen Convention vom 10 Decbr. 1802. beſchloſſenen und hierauf durch unterzeichnete Königlich Würtembergiſche und Grosherzoglich Badiſche Bevollmächtigte bis zum Abſchluß verhandelten auch in Gemäsheit des Staatsvertrags vom 17 Oct. 1806 bereits durch würckliche Abtretung der beiderſeitigen Tauſchgegenſtände und die nachgefolgte Beſitzergreifung vollzogenen Tauſchgeſchäfts in erwähntem Staatsvertrage, Art. 6. die Uebereinkunft getroffen.

„Daß zur näheren Beſtimmung der bereits im weſentlichen bei den ältern Tauſchverhandlungen verabredeten Bedingungen, unter welchen die Abtretung der Tauſchgegenſtände geſchehen ſolle, ſo wie zur vollſtändigen Evalvation aller gegenſeitig abgetretenen Objecte, unmittelbar nach vollendeter Immißion in dieſelben Bevollmächtigten der beiden Allerhöchſt und höchſten Höfe zuſammen treten ſollen, um die lezte Hand an die Sache zu legen, mithin zuerſt die Evalvation der noch zu bilanzirenden Gegenſtände zu berichtigen, ſodann unter Zugrundlegung der ehehin ſtipulirten 40,000 fl. welche Seine Königliche Majeſtät von Würtemberg an Seine Königliche Hoheit den Grosherzog von Baden heraus zu bezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilanzirten Werths der beiderſeits neu hinzugekommenen Gegenſtände das alsdann ſich ergebende Verhältniß zu berechnen, nach dem Reſultat derſelben aber, je nachdem ſich auf Königlich Würtembergiſcher oder Grosherzoglich Badiſcher Seite ein Ueberſchuß zeigen wird, über die Ausgleichung deſſelben übereinzukommen und alle übrigen nach der Natur dieſes Geſchäfts und der einzelnen Gegenſtände noch weiter erforderliche Beſtimmungen feſtzuſetzen, auch insbeſondere wegen der Dobler und Eberſteiner GränzIrrungen das nöthige einzuleiten, das ganze Geſchäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortzuſetzen, und auf beiderſeitige Ratification eine endliche Uebereinkunft abzuſchließen.

Um nun in Gemäßheit dieſer Convention das ganze Tauſchgeſchäft zu ſeiner gänzlichen Vollendung zu bringen, haben Unterzeichnete Bevollmächtigte und zwar:

Auf Königlich Würtembergiſcher Seite der Geheime Legationsrath von Reuß Ritter des Königlichen CivilVerdienſt Ordens,

Der Hof und Finanzrath von Weiſſer, Ritter des Königl. Civil VerdienſtOrdens, und
Der Hof und Finanzrath von Weckherlin, Ritter des Königlichen CivilVerdienſtOrdens,

Digitized by Google

Auf Grosherzogl. Badiſcher Seite aber der Geheime Hofrath Ensburg.

Den erhaltenen allerhöchſt und höchſten Befehlen gemäß, die Unterhandlungen hier in Eßlingen fortgeſezt, und unter Beziehung auf die bey Eröffnung des Tauſchgeſchäfts gegeneinander ausgewechſelten Vollmachten, auf Ratification ihrer beiderſeitigen Höfe folgende Uebereinkunft abgeſchloßen:

I.) Abſchluß über das Ganze Würtemberg-Badiſchen Tauſches, mit Einſchluß einiger neu hinzugekommenen Gegenſtände.

§. 1. Zu Vollendung des Evalvationsgeſchäfts, als der Grundlage eines endlichen Abſchluſſes über den ganzen zwiſchen beiden Höfen abgeſchloſſenen Tauſch, hat man, nach Maasgabe der angeführten Beſtimmung des Staats-Vertrags, zuerſt die Bilanzen und Taxationen derjenigen beiderſeitigen Tauſchgegenſtände zu berichtigen geſucht, welche zu den in den ältern TauſchVerhandlungen ſchon begriffenen Gegenſtänden, nach den neuerlich eingetretenen Verhältniſſen und den Beſtimmungen des erwähnten Staatsvertrags noch weiter hinzugekommen ſind.

An ſolchen wurden von Königlich Würtembergiſcher Seite vorzüglich der Ort Nußbaum, die ehemalig teutſchordenſchen Zehendantheile zu Grünwetterſpach und Mutſchelbach,

Die Steuer und andere Gefälle aus den auf Dietlinger Markung gelegenen Birkenfelder Gütern und die Zehenden in dem von Gemmingenſchen Gebiet im Hagenſchies, auch

Die Dertinger Gefälle zu Gochsheim

Auf Grosherzoglich Badiſcher Seite hingegen

Die Ritterſteuren zu Neuhauſen und Pfauhauſen

Die Schaffnerei Horb, nach Abzug des ſchon unter den ältern Tauſchgegenſtänden begriffenen Theils derſelben

Das Weiler Unterniebelspach nebſt den unter den ältern Würtembergiſchen TauſchGegenſtänden begriffen geweſenen nun aber an die Krone Würtemberg wieder zurückfallenden Gefällen daſelbſt in Aufrechnung gebracht, und zu Bewirkung eines endlichen Abſchluſſes, unter Zugrundelegung der ehehin ſtipulirten Summe von 40,000 Gulden, ſich gegenſeitig Evalvations-Berechnungen mitgetheilt, hierauf aber wegen endlicher Ausgleichung der ſämmtlichen alten und neuen Tauſchgegenſtände ſich dahin vereinigt, daß von der Krone Würtemberg an den Grosherzoglich Badiſchen Hof noch eine baare Summe von Neuntauſend Gulden auf Georgii 1807 hinausbezalt werden, hierdurch aber nicht nur die geſammten Evalvationsgegenſtände, ſondern auch die bei den abgetretenen Beamtungen befindlichen Mobilien und Baulichkeiten völlig compenſirt, auch die Königlich Würtembergiſchen Seits vorgebrachte Forderungen in Betreff der Tuttlinger Occup. Koſten und der rückſtändigen Erbbeſtand-Gelder von Sponeck abgethan ſeyn ſollen.

In Anſehung der beiden Höfen in den gegenſeitigen Landen zuſtändigen Kapitalien aber iſt man, da dem Grosherzoglichen Hauße Baden eine gröſere Summe in den Königlich Würtembergiſchen Staaten, als der Krone Würtemberg in den Grosherzoglich Badiſchen zuſteht, dahin übereingekommen, daß nicht ſämmtliche Activkapitalien gegenſeitig übernommen werden, ſondern Grosherzoglich Badiſcher Seits an die Krone Würtemberg nur ſo viel Kapitalien abgetreten werden ſollen, als dieſe an Baden übergeben kann.

§. 2. In Gemäsheit dieſer Uebereinkunft werden von der Krone Würtemberg die ſämmtlichen Zehenden der Kellerei Heimsheim und der Herrenalbiſchen Pflege Mercklingen in dem ganzen von Gemmingenſchen

Digitized by Google

Vogteigebiete am Hagenſchies mit allen andern Rechten, Gefällen und Gebäuden, wie ſolche in den darüber vorgelegten zweien Bilanzen benannt ſind, ingleichem die Herrenalbiſchen und Oetingenſchen Gefälle in Gochsheim an das Grosherzogtum Baden abgetreten.

§. 3. Auf gleiche Weiſe tritt das Grosherzogthum Baden an die Krone Würtemberg ab: die Schaffnerei Horb mit allen davon abhangenden Zehenden und andern Gefällen, Rechten und Gebäuden, wie ſolche in der hierüber gefertigten neueren Bilanz enthalten ſind.

§. 4. Auch werden die Orte Grünwetterſpach, Mutſchelbach, Neuhauſen und Pfauhauſen nunmehr dergeſtalt für purificirt erklärt, daß der ehemalige teutſchordenſche Zehendantheil zu Grünwetterſpach und Mutſchelbach dem Grosherzogthum Baden und die ehemalige Ritterſteuer in Neu- und Pfauhauſen der Krone Würtemberg überlaſſen iſt.

Was hingegen das bewegliche und unbewegliche Vermögen des nun aufgehobenen Frauenkloſters zu Neuhauſen betrift, welches, nach dem StaatsVertrag vom 17 Oct. 1806 nach vorgängiger Evalvation, ebenfalls an die Krone Würtemberg übergeben ſollte: ſo hat man Grosherzoglich Badiſcher Seits ſich bereitwillig erklärt, das erwähnte Kloſter Vermögen auſſer dem Tauſch zu laſſen, mithin auch den Unterhalt der 6 Kloſterfrauen auf den Grosherzoglichen Fiscus zu übernehmen, welches man dann Königlich Würtembergiſcher Seits ſich ebenfalls gefallen ließ.

§. 5. Von Seiten Badens wird die Königlich Würtembergiſche FinanzKammer von aller KriegsSchadensConcurrenz aus den vormals zum Kirchengut gehörig geweſenen nunmehr ebenfalls an Baden überlaßenen Beſitzungen zu Bruchſal, welche an die Stadt Bruchſal noch zu bezahlen ſeyn möchten, vollkommen freigeſprochen.

§ 6. Da man in den Tauſchhandlungen von den Jahren 1804 und 1805 ſchon beiderſeits einverſtanden war, daß die Königlich Würtembergiſche Lehensherrlichkeit über das von Bettendorfiſche ⅓tel Zehends zu Oeſtringen, und die Grosherzoglich Badiſche Lehensherrlichkeit über die von Sturmfederiſche zwei Lehenhöfe zu Jngersheim gegen einander abgetretten werden ſollen, dieſe wechſelſeitige Ceſſion aber nur aus Verſehen in dem Staatsvertrag vom 17 Oct. v. J. nicht ausgedrükt immittelſt aber ſchon beſondere Ceſſions- und Ueberweiſungs Urkunden gegen einander ausgewechſelt worden ſind, ſo hat es hiebei dergeſtalt ſein Bewenden, daß die Krone Würtemberg keinen weitern Anſpruch auf das von Bettendorfiſche ⅓tel Zehends zu Oeſtringen und das Grosherzogthum Baden keinen weitern Anſpruch auf die von Sturmfederiſche Lehenhöfe zu Jngersheim mache.

II) Nähere Beſtimmung der Verhältniſſe in Anſehung der abgetrettenen Orte, Güter, Rechte und Gefälle.

§. 7. Was nun die nähere Beſtimmung der gegenſeitigen Verhältniſſe in Anſehung der abgetretenen Orte und deren Einwohner betrift, ſo iſt zwar in Anſehung der bisherigen Verbindung derſelben mit den Aemtern, deren Beſtandtheile ſie waren, die gänzliche Auflöſung derſelben eine nothwendige Folge der — dem neuen Souverain nun darüber zuſtehenden vollen Souverainität.

Da aber nach der Natur einer Geſellſchaft mehrerer bürgerlicher Gemeinheiten, als moraliſcher Perſonen, die auf dem ganzen liegenden Schulden allen einzelnen Gemeinden, nach dem Verhältniß des zwiſchen denſelben hergebrachten Beitrags Fußes, gemein ſind, ſo ſind die austretenden Gemeinden ſchuldig, nicht nur ihre Beiträge an dem auf das laufende Jahr von Georgi 1806 bis 1807. umgelegten oder noch umzulegenden Amtsſchaden zu entrichten, ſondern auch einen verhältnißmäßigen Antheil an den nach Abzug

Digitized by Google

des Activ Vermögens etwa übrig bleibenden Schulden des Amts zu übernehmen. Es wird daher die Verfügung getroffen werden, daß eine genaue Berechnung über den Activ und PaſſivStand ſolcher Aemter entworfen, und der Antheil der abgetretenen Orte nach dem Steuerfuß beſtimmt werde.

Ueber die ZahlungsTermine werden ſich die Vorſteher der abgetretenen Orte mit den Amtsvorſtehern vereinigen.

Sollten ſich hierüber, oder auch über die Berechnung des Activ und PaſſivStandes des Amts, oder über Beſtimmung der Quote des abgetretenen Orts, Anſtände ergeben, ſo wird man dieſelbe durch einen gemeinſchaftlichen Zuſammentritt der beiderſeitigen Beamten zu heben ſuchen.

Wenn dieſe Orte, nach den Anordnungen ihres nunmehrigen Souverains in neue Verbindung mit Amts-Corporationen eintreten; ſo werden dieſelbe zu einiger Theilnahme an den ältern — vor ihrer Einverleibung in dieſelben ſchon vorhanden geweſenen Schulden ſolcher Corporationen nicht angehalten werden.

§. 8. In Anſehung der auf den beiderſeitigen Staaten liegenden allgemeinen LandesSchulden hingegen, werden die abgetretenen Orte von ihrer bisherigen Verbindlichkeit, zu deren Tilgung beizutragen gegenſeitig entbunden.

§. 9. Alle abgetretene Orte, welche vorher in der Königlich Würtembergiſchen, oder der Grosherzoglich Badiſchen BrandverſicherungsGeſellſchaft geſtanden ſind, bleiben bis Georgii dieſes Jahrs in ihrem bisherigen Verband, bezahlen alſo auch zu dieſer Kaſſe den ſie treffenden Antheil zu Vergütung der Brand-Schäden, welche bis Georgii 1807 vorgekommen ſind.

Von dieſem Termin an gehen ſie ohne weiters in die BrandverſicherungsGeſellſchaft des neuen Staats mit dem bisherigen GebäudeAnſchlag über, jedoch unbeſchadet der Modificationen, welche in der Folge noch, nach den beſtehenden Geſetzen des neuen Staats, welchem ſie nun angehören, für nöthig erachtet werden.

§. 10. Beiden Souverains ſteht zwar frey, in den abgetretenen Orten eine neue Geſetzgebung einzuführen, Sie werden aber in ſolchem Fall die Verfügung treffen, daß die von den Einwohnern dieſer Orte bis dahin unternommene Handlungen und ihre daher entſpringende Verhältniſſe als die aus der ehelichen Gütergemeinſchaft herrührende Rechte, das Erbfolgerecht der Eheleute die ohne beſondere Verträge einander ſtillſchweigend auf das Landrecht geheurathet haben, die Kauf und TauſchVerträge, Schuld und UnterpfandsVerſchreibungen, Teſtamente und dergleichen in vorkommenden Fällen nur nach den bisher in erwähnten Orten gültig geweſenen Geſezen beurtheilt werden ſollen.

§. 11. Was die dermaligen Geiſt und weltlichen Diener in den gegenſeitig abgetretenen Ortſchaften betrift; ſo bleiben

a.) der Pfarrer und der Helfer zu Unteröwisheim, die Pfarrer zu Gochsheim, AltLoßheim, Waldangeloch, Oberacker und Nußbaum in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Geiſtl. Wittwenfiscus im Königreich Würtemberg. In deſſen Gemäsheit ſind ſie auch in Zukunft verbunden, die beſtimmten Beyträge nach den beſtehenden Geſetzen des Inſtituts fortzureichen. Der Grosherzoglich Badiſche Hof verſichert die richtige Bezahlung des SterbQuartals an den Wittwenfiscus auf Abſterben eines oder des andern der obbenannten Geiſtlichen (mit Einſchluß der kürzlich durch Sterbfall erledigt gewordenen Pfarrey Grünwettersbach) nach den in der Competenz vom Jahr 1793 verzeichneten Beſoldungstheilen, jedoch nach den Preißen, wie ſie während des Sterbquartals courſirend ſeyn werden.

b.) Von weltl. Dienern, welche von Königlich Würtembergiſcher Seite übernommen werden, bleiben der vormalige Staabsamtmann und der Oberförſter zu Neuhauſen gleichfalls in ihrer bisherigen Verbindung mit dem WittwencaſſenInſtitut zu Bruchſal, inſofern ſie fortfahren, die geordneten Beyträge nach den Regeln des Inſtituts zu entrichten.

Digitized by Google

Sollte bei dieſer Wittwencaſſe ein Sterbquartal dermalen herkömmlich ſeyn; ſo wird die Bezahlung deſſelben, nach dem dermaligen Verhältniß der Beſoldung von Königlich Würtembergiſcher Seite gleichfalls zugeſichert.

§. 12. Die Staabs und Kameralbeamten werden bei dem Genuß ihrer bisherigen rechtmäßigen Beſoldung und Emolumente in quali et quanto gelaßen.

Auch wird denſelben auf den Fall, wenn man zu Veränderungen in der Adminiſtration mithin zu Verſetzung oder Penſionirung derſelben ſich veranlaßt ſehen ſollte, die Belaßung bey ihrem vorigen Amts-Einkommen oder der Beſitz einer andern Stelle mit gleichem Gehalt zugeſichert. Jedoch findet die Verſetzung bei denjenigen Beamten nicht ſtatt, welche bereits in einem hohen Alter ſtehen, oder neben ihrem bisherigen Herrſchaftlichen Amte wegen der Unzulänglichkeit des DienſtEinkommens noch andere Nebenämter als Nahrungsquelle gehabt haben.

§. 13. Nach einer beſondern Uebereinkunft werden die Gefälle, welche ein Gegenſtand der ältern Tauſch-Unterhandlungen ſind, für Rechnung des abtretenden Theils noch bis Georgy d. J. adminiſtrirt.

Es haben daher die Beamten bis auf dieſe Zeit hin, ihrer vorigen Herrſchaft Rechnung abzulegen.

Auch bleiben ſie in Beziehung auf ihre bisherige Adminiſtration in ebendemſelben Verhältnuß wie zuvor, ſo daß auch mit Umgehung der Behörde, welcher ſie jezt untergeordnet ſind, von ihnen Berichte erfordert oder ſie zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit in Abſicht auf ordnungsmäßige RechnungsAblegung erinnert werden können.

Es werden ihnen daher auch ihre Amtscautionen nicht eher ausgefolgt, als bis ſie über ihre Verwaltung Rechnung abgelegt, und hierüber ihr Abſolutorium erhalten haben.

§. 14. In den zufolge der ältern TauſchUnterhandlungen abgetretenen Ortſchaften bleiben der vorigen Herrſchaft alle Ausſtände an Geld und Naturalien welche bis Georgy d. J. noch nicht eingetrieben ſeyn werden, und welche in den Rechnungen des abgetretenen Beamten laufen. Den Ortsbeamten wird es zur Pflicht gemacht werden, den Einzug dieſer Ausſtände ſich eben ſo ſehr, als wenn es ihre jetzige Herrſchaft beträfe, angelegen ſeyn zu laßen, die eingehenden Gelder an diejenige Beamtung, welche ihnen noch angewieſen werden wird, zu liefern, bei eingehenden NaturalAusſtänden für deren Verkauf, inſofern es verlangt würde, oder für deren Ablieferung an die Behörde zu ſorgen, am Ende jeden Jahrs über die noch ausſtehenden Poſten ein verurkundetes Verzeichniß zu übergeben auch über die Umſtände der Schuldner auf Verlangen Pflichtmäßige Zeugniſſe zu ertheilen.

§. 15. Die jeweiligen Kauf und Verkaufverträge, welche die auf Dietlinger Markung liegenden Birkenfelder Güter und Waldſtücke betreffen, ſollen in Zukunft bei dem Ortsgericht in Dietlingen oder bei dem Oberamt Pforzheim unmittelbar ſowohl zur gerichtlichen Erkenntniß darüber, als der herkömmlichen Taxen wegen, bei der in den Badiſchen Geſetzen darauf beſtimmten Strafe, angezeigt werden. Zu dem Ende werden die nötige Weiſungen an das Königlich Würtembergiſche Oberamt Neuenbürg zur weitern Kundmachung an die Gemeinde Birkenfeld erlaſſen werden.

§. 16. Wenn wegen der wechſelſeitig abgetretenen Gebäude für ein neues Bauweſen oder wegen Reparationen, die vor der Abtretung unter vorangegangener Legitimation geſchehen ſind, noch Baukoſten zu bezahlen ſind; ſo liegt ſolches den vorigen Eigenthümern des Gebäudes ob. Man wird daher, ſobald die deßfallſigen Koſtenverzeichniße eingekommen ſind, die Moderation und Decretur zur Ausbezahlung ohne Aufenthalt beſorgen.

§. 17. Zu näherer Beſtimmung des Art. 8. des Staatsvertrags vom 17. Oct. v. J. hat man ſich da-

Digitized by Google

hin verglichen, daß wenn in Lagerbüchern abgetretene und nicht abgetretene Orte in einem Bann beiſammen ſind, dieſe, inſofern es thunlich iſt, voneinander getrennt werden ſollten, damit jeder Theil über die ihm zugefallene Orte die Original-Urkunde erhalte.

Sollte eine Trennung nicht geſchehen können, ſo werden ſolche Bücher als Documenta communia angeſehen, ihre Aufbewahrung ſteht demjenigen Theil zu, welcher das meiſte Intereße dabei hat, und derſelbe gibt dem andern Theil beglaubte Abſchriften.

Was andere Actenſtücke, Protocolle und dergleichen betrifft, welche ebenfalls vermiſchten Innhalts ſind; ſo wird derjenige Theil, welcher im Beſitz dieſer Actenſtücke bleibt, auf jedesmaliges Verlangen dem andern Theil beglaubte Abſchriften mitheilen.

§. 18. Beide contrahirenden Höfe machen ſich zwar in Gemäsheit der Regensburger Präliminär-Konvention Art. 8. verbindlich, wegen der abgetretenen Orte, Güter, Rechte und Gefälle einander gegen alle Anſprüche eines Dritten die Gewähr zu leiſten. Um aber die gegenſeitigen Verhältniſſe hierüber nicht allzulang einiger Ungewisheit auszuſezen, iſt man dahin übereingekommen, daß dieſe Verbindlichkeit nur auf die nächſte 3. Jahre beſchränkt ſeyn ſoll. Nach Verfluß dieſer 3. Jahre iſt kein Theil dem andern zu einiger Gewährleiſtung verbunden.

III.) Vertauſchung einer gleichen Summe von Kapitalien in den gegenſeitigen Staaten.

§. 19. In Anſehung der, von beiden Höfen nach dem erſten §. einander abgetretenen Paßiv Kapitalien, welche in den Beilagen unter Lit. A. und B. verzeichnet ſind, ſteht ein Theil dem andern für die Richtigkeit und Güte dieſer Schulden nach ihrer dermaligen Beſchafenheit. Künftige Zufälle hingegen, wodurch ein Schuldner mit oder ohne Schuld in ZahlungsUnvermögenheit geſezt werden kann, gehen auf Gefahr des nunmehrigen Eigenthümers um ſo mehr, als jeder Theil es in ſeiner Hand hat, in Zeiten die geeigneten Maasregeln für ZahlungsSicherheit zu nehmen.

In Betreff der ZinnßRaten iſt bedungen, daß, obſchon die nächſten Zinnße zu verſchiedenen frühern oder ſpätern Terminen fällig werden, ſolche doch vom 22. April an einander gegenſeitig ohne beſondere Aufrechnung überlaſſen werden ſollen.

§. 20. Da das Grosherzogliche Hauß Baden in Neu- und Pfanhauſen, Grosgartach und im Konzenbergiſchen noch mehrere ActivKapitalien behält: ſo wird Königlich Würtembergiſcher Seits ſchleunige Juſtiz-Pflege gegen moroſe Schuldner, ſowohl in Anſehung der Zinnſe, als der aufgekündeten Kapitalien zugeſichert, und gleiche Zuſicherung auch wegen rückſtändiger Güterkaufſchillinge ertheilt: Auch wird der Ueberſendung dieſer Zinnß- und Kapital-Gelder kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

IV) Vertauſchung der grosherzoglich Badiſchen Waldungen auf dem Dobel gegen Königl. Würtembergiſche Waldungen an der Alb und im HirſchKopf.

§. 21. Da das Grosherzogliche Haus Baden in und um den Dobel mehrere von dem Würtembergiſchen Territorium umſchloſſene Waldungen beſeſſen hat, ſo iſt man, um den Grundſatz der Epuration auch bei dieſem Gegenſtande in Anwendung zu bringen, über folgenden Waldtauſch übereingekommen:

Es treten nemlich des Herrn Grosherzogs von Baden Königliche Hoheit an die Krone Würtemberg ab:

Digitized by Google

a. folgende Waldungen :
b. Die Herrſchaftlichen Gebäude und Güter auf dem Dobel

der Raiterbrand	163	Morg.	2.	V.	18.	Ruth.
Fiberg	484	——	2.	—	73	——
Kriegswald	374	——	1.	—	18.	——
Eſpachwald	352	——	2.	—	25.	——
das Frauenwäldlen	18	——	3.	—	20.	——
Hernenäterle	105	——	1.	—	27.	——
der Hüttenwald	477	——	2.	—	4.	——

Zuſammen 1976 Morgen 3. Vtl. 35 Ruth. Badiſchen Meſſes, und dagegen überläßt die Krone Würtemberg an das Grosherzogliche Haus Baden folgende Waldungen:

im Hirſchkopf	400	Morgen.				
Unterwald	730	——				
Mutterthal, Sägberg, Hardwald	546	——	3.	Vtl.	35.	Ruth.

Zuſammen 1676. Morgen 3. Vtl. 35 Rth. Badiſchen Meſſes.

§. 22. Jeder Theil erhält die ihm überlaſſene Waldungen mit voller Souverainetät, Eigenthum, Forſt- und Jagdrechten, auch dem darauf ſtehenden Holz.

§. 23. Der Meßgehalt der von Baden abgetretenen Waldungen wird durch eine neue Vermeſſung genauer unterſucht, und nach dieſem Erfund der von Würtemberg abzutretende Flächenraum definitiv beſtimmt werden. Beiderſeitige Waldbezirke werden verſteint und in Karten gelegt. Dieſe Geſchäfte geſchehen auf gemeinſchaftliche Koſten und jeder Theil wird hiezu einen verpflichteten Geometer ernennen.

§. 24. Bei der Abſcheidung der von Würtemberg abgetretenen herrenalbiſchen Waldungen wird folgende Grenzlinie, inſoweit der neue Erfund des Meſſes nicht eine nothwendige Abänderung veranlaſſen ſollte, zur Norm angenommen: Man wird nemlich in Anſehung der vom Unterwald abgegebenen 730. Morgen bei dem Holzbronnen anfangen, von da auf das nächſte Eck des Neuſazer Feldes und an dieſem fort bis dahin gehen, wo der Neuſazer Weg oder die Hauptſtraße von Neuenbürg nach Herrenalb in den Eichwald, die Scheidſuhren genannt, einfällt. Von hier wird ſodann die Gränze des TannenWaldes bis zu dem auf Würtembergiſcher Seite bleibenden Eichelgarten zur Badiſchen Gränze angenommen. Von dem Eichelgarten an, zieht ſich die Linie, hinter den Rotenſoler Gütern vorbei, in die Klinge vom Mutterthal, wodurch der an Baden abgetretene Theil vom Unterwald und Mutterthal abgegränzt iſt, und wobei übrigens die Gränzen ſoviel möglich regulär geführt werden. Vom Mutterthal zieht ſich die Linie an den Steinhäuslen vorbei, in den Sägberg, bei welchem die Gränze des Walds als Theilungsgränze angenommen wird, die ſich ſodann von dem Sägberg in den Hardwald fortzieht· von welch leztrem Wald ſo viel an Baden überlaſſen wird, als zu Ergänzung der abzutretenden Fläche, nach Abzug der im Hirſchkopf abgegebenen 400 Morgen, noch erforderlich iſt; jedoch dergeſtalt, daß oberhalb an der Bernbacher Straße für Würtemberg ein Streifen von 2. bis 3. Ruthen ſich eigenthümlich vorbehalten wird. Bei Vermeſſung der von Baden abgetretenen Waldungen, werden diejenigen Herrſchaftlichen Güterpläze, welche in den Gränzen jener Waldbezirke eingeſchloſſen ſind, in das Waldmeß eingerechnet.

§. 25. Für die unbeſtrittene TerritorialHoheit, welche Würtemberg mit ſeinen abgetretenen Waldungen an Baden überläßt, ſo wie für diejenige HolzDienſtbarkeit, nach welcher der Sägmüller in der Eiach

Digitized by Google

alle Jahre 200. Sägklöze gegen Bezahlung von 15 kr. per Stück aus den EibergWaldungen zu fordern hat, erhält die Krone Würtemberg, wie oben zu erſehen — 300. Morgen Walds mehr, als ſie abtritt. Hingegen wird ſich zu keiner weitern Uebernahme einer HolzDienſtbarkeit verſtanden, vielmehr iſt bedungen, daß, im Fall ſich in der Folge zeigen würde, daß eine dermalen unbekannte HolzAbgabe, oder das Recht Holz zu lehen, auf den Badiſcher Seits abgetretenen Waldungen ruhte, dieſes onus auf die eigenthümlich bleibenden Waldungen von Baden übernommen, und wenn diß je nicht möglich ſeyn ſollte, die Krone Würtemberg hiefür hinlänglich entſchädigt werden ſolle.

Gleiche Verbindlichkeit übernimmt auch Würtemberg in Abſicht auf diejenige HolzDienſtbarkeiten, die etwa auf den an Baden abgetretenen Waldungen ruhen möchten, der Zeit aber unbekannt ſind; wie dann insbeſondere das Holz, welches die Herrenalbiſchen Unterthanen bisher aus dem Unterwald empfiengen, ihnen in andern dorten gelegenen würtembergiſchen Waldungen angewieſen werden wird.

§. 26. Zur gänzlichen Ausgleichung des gegenſeitigen Waldwerths, ſo wie zum Erſatz der Badiſcher Seits auf dem Dobel überlaſſenen Herrſchaftlichen Gebäude werden von der Krone Würtemberg an das Grosherzogliche Haus Baden

2000. Klafter Buchenes und
3000. Klafter Thannen-Holz

innerhalb 4. Jahren unentgeldlich abgegeben, und zwar das Buchene-Holz in den Herrenalbiſchen Waldungen Thenſchach, Pfohlwald und Bottenberg, das Thannen-Holz hingegen aus dem Wurſtberg und aus den bereits genannten Waldungen nur ſo viel, als es das Bedürfniß der Innwohner von Bernbach erlaubt.

§. 27. In Abſicht auf die Abgabe dieſes Holzes werden folgende nähere Beſtimmungen gemacht:

a) Der Holzſchlag ſoll dergeſtalt geführt werden, daß in den erſten 3. Jahren jährlich 500. Klafter Buchenes- und 800 Klafter Thannenes- und im 4ten Jahr 500. Klafter Buchenes- und 600. Klafter Thannenes-Holz abgegeben werden.

b) Iſt das Scheiter-Holz, nach vorgängiger Ausgleichung des Königl. Oberforſtamts Neuenbürg, durch tüchtige von Seiten Badens anzuſtellende und zu bezahlende, von dem erwähnten Oberforſtamt aber zu beeidigende Holzhauer zu hauen und aufzumachen, und durch beeidigte Setzer, welche zur Hälfte von Baden angeſtellt werden können, ſezen zu laſſen, und zwar nach dem im Herrenalbiſchen eingeführten Holzmeß, die Klafter 6. Schuh hoch und weit, und 4. Schuh Scheit Länge ſamt den Schrott.

c) Zu dem Buchen ScheiterHolz werden keine Prügel, ſondern nur ſolche Miſſel aufgeſpalten, welche 6. Zoll und darüber im Durchmeſſer halten.

d) Wird man ſich Grosherzoglich Badiſcher Seits nicht entziehen, den mit dieſen HolzAbgaben bemühten ForſtOfficianten die geordnete Stammiethe zu gewähren.

e) Der Holzabſtich und die Uebergabe ſind gemeinſchaftlich durch die beiderſeitigen Oberforſtämter vornehmen zu laſſen.

f) Das zur Wegeinrichtung für den Transport des Scheiter-Holzes erforderliche Holz wird zwar Würtembergiſcher Seits abgegeben, jedoch unter der Bedingung, daß daſſelbe, ſo wie der Schlag verrückt, aufgemacht und zu dem übrigen Holz geſezt werde. Auch wird man Würtembergiſcher Seits für den LandTransport dieſes Holzes bis zur Alp oder bis an die Badiſche Landgränze gegen Mesbronn einen angemeſſenen Weg auszeichnen, und ſpricht Baden von einem Erſatz desjenigen Schadens frei, welcher

Digitized by Google

etwa durch dieſen Transport, ſo lang der ausgezeichnete Weg eingehalten wird, an Privatgütern verurſacht werden ſollte, ſo wie hingegen von Seiten Badens für einen Schaden, der durch einen zu unſchicklicher Jahrszeit unternommenen Transport, oder aus Verſchulden der Transportirenden verurſacht werden ſollte, Vergütung zugeſichert wird. Damit aber alles zu einer Jahreszeit geſchehe, die beiderſeits ſchon vor der Hand für ſchicklich anerkannt iſt, ſo ſollen die beiderſeitigen Oberforſtämter über die Zeit des Fällens, Abſtichs und Transports miteinander übereinkommen.

§. 28. Das bereits gefällte und zu Boden liegende Holz bleibt jedem Theil in den von ihm abgetretenen Waldungen eigenthümlich, hingegen iſt feſtgeſezt: daß bis zur Finaliſirung der ganzen Wald-Abtheilung in den vertauſchten Waldungen von nun an alle Holzfällungen durchaus eingeſtellt, und hierzu unverzüglich die nöthigen Einleitungen getroffen werden ſollen.

§. 29. Den in den beiderſeitigen Waldungen zu Waide und Eferich berechtigten Communen, werden ihre Rechte, ſo wie ſie ſolche bisher ausgeübt haben, vorbehalten. Damit aber jeder Theil zuverläſſige Kenntniß von dem Umfang des Rechts und Beſizſtandes dieſer Dienſtbarkeiten erhalte, werden darüber die näheren und officiellen Notizen und Belege aus den gegenſeitigen Regiſtraturen und Archiven mitgetheilt werden.

§ 30. Da dasjenige Holz, welches aus den durch Tauſch an Baden abgetretenen Waldungen von dieſem Hof auf dem Alpfluß künftig verflözt werden wird, durch einen Theil des Würtembergiſchen Territoriums geht, ſo wird Königl. Würtembergiſcher Seits die Verſicherung gegeben, daß dieſes Durchflözen frei und ungehindert geſchehen könne, und nie einige Abgabe dafür verlangt werden ſoll, der Grosherzoglich Badiſche Hof übernimmt hiedurch die Verbindlichkeit, den Schaden, der durch jenes Flözen auf irgend eine Weiſe an Grundſtücken verurſacht werden ſollte, den Eigenthümern zu erſezen und die Beſtimmung des Schadenerſazes, im Fall ſich hierüber Anſtände, erheben ſollten, welche mit denſelben nicht gütlich beigelegt werden könnten, den Würtembergiſchen Behörden zu überlaſſen.

§ 31. Zum Transport des Holzes aus den abgetretenen und beſonders zu umſteinenden 400. Morgen im Hirſchwald, kann man ſich Grosherzoglich Badiſcher Seits des von da über den Hirſchkopf an die Enz führenden Wegs bedienen, und wird Königl. Würtembergiſcher Seits nie Anſtand oder Hinderniß dagegen gemacht, noch eine Abgabe dafür gefordert werden. Auch kann das verführt werdende Holz auf einem convenablen Plaz Würtembergiſchen Territoriums ausgeſezt werden, wenn man ſich mit dem Eigenthümer des Plazes wird rangirt haben. Es iſt aber jedesmal vor der wirklichen Abführung des Holzes das Oberforſtamt Neuenbürg hievon in Kenntniß zu ſezen, um gegen einen möglichen Mißbrauch dieſer Vergünſtigung die geeigneten VorſichtsMaasregeln ergreifen zu können.

V) Beilegung der Eberſteiniſchen Territorial- und ForſtDifferenzien.

§. 32. Um die ſogenannten Eberſteiniſchen Territorial- und ForſtStreitigkeiten, welche die Hoheit über einen beträchtlichen Gränzbezirk zum Gegenſtand hatten, auf eine für beide Höfe angenehme Art beizulegen, und auch auf dieſer Seite künftigen Mißverſtändnißen vorzubeugen, iſt man von dem Hauptgeſichtspunct ausgegangen, daß mittelſt der zu ziehenden LandesGränzLinie jedem der beiden Souveräns die ſeiner Kammer und ſeinen Unterthanen zuſtändigen Waldungen ſo viel möglich auch der Hoheit nach zufallen möchten, und hat daher für nöthig erachtet, auch in Anſehung des Eigenthums der in dieſem Gränzbezirk liegenden, zum Theil zwiſchen beiderſeitigen Unterthanen ſtreitigen Waldungen neue Beſtimmungen zu veranlaßen.

§. 33. Aus dieſem Geſichtspunct wird, nach der von dem Magiſtrat zu Wildbaad bereits erklärten Willfährigkeit der Grosherzoglich Badiſche, zwiſchen dem vordern und hintern Wildbaader Stadtwald gelegene KameralWald, der Badiſche Diebau — oder der Siebiſche Wald genannt, gegen einen verhältnißmäßigen Theil des gedachten hintern Waldes der Stadt Wildbaad, der Streitwald im Kegelthal ge-

Digitized by Google

nannt, vertauſcht, und zwar an die Stadt Wildbaad, dieſer aber an das Grosherzogliche Haus Baaden abgetreten werden.

Dieſer Waldtauſch geſchieht ohne beſondere Rückſicht auf den Holzbeſtand, Morgen gegen Morgen.

Da aber der hintere Wildbader Stadtwald größer iſt, als der Badiſche DiebauWald, ſo wird bei der künftigen Vermeßung von dem hintern Stadtwald, und zwar auf der Seite gegen Baden, nur ſo viel dem Grosherzoglichen Hauße Baden überlaßen, als das Morgenmeß des Badiſchen DiebauWaldes, zwiſchen den beiden Wildbaader Stadtwaldungen beträgt.

Hierbei wird den beiden contrahierenden Theilen überlaßen, ob ſie den Tauſch auf vorſtehende Art vollziehen, oder noch eine beſondere Abſchätzung des gegenſeitigen Holzbeſtandes vornehmen laßen wollen.

§. 34. Da die Waldungen in der Diebau ein Königlich Würtembergiſches Lehen ſind, und die Stadt Wildbaad als Lehenträger den jährlichen Lehenzinnß mit 1. Pf. Heller oder 43. kr. 2. Heller alljährlich bezahlt hat, aus den in der Diebau gelegenen Badiſchen Waldungen aber ſeit geraumer Zeit der denſelben treffende Antheil nicht mehr entrichtet worden, und dadurch bis zum Jahr 1807. ein Rückſtand von 34. fl. 27 kr. 3. Heller entſtanden iſt, ſo hat man Königl. Würtembergiſcher Seits übernommen, die Stadt Wildbaad ſowohl wegen des erwähnten Rückſtandes, als auch für die Zukunft, wegen des die Badiſche Waldungen treffenden Antheils an dem jährlichen Lehnzinnß mit 19. kr. 3. Heller zu entſchädigen.

Auf die Lehnherrlichkeit ſelbſt, über die unter Badiſche Souverainetät fallenden Waldungen, und den daraus gebührenden Lehnzinnß Antheil von 19. kr. 3. Heller aber wird von Seiten Würtembergs hiemit Verzicht geleiſtet, und dieſelbe an das Grosherzogthum Baden abgetreten.

§. 35. Der von dem Heiligen zu Forbach in Anſpruch genommene Wald im Bärkopf an der Enz beim Thierbronnen, verbleibt der Krone Würtemberg, welche dagegen den Forbacher Heiligen — Zwölf Morgen Badiſchen Meeſes an der Spize des Würtembergiſchen CameralWaldes, der Langenhard genannt, abtritt.

Dieſe 12. Morgen ſind nach einer gegen den Würtemberg verbleibenden Walde gerade zu ziehenden Linie wegzumeßen.

§. 36. In Anſehung des zwiſchen der Gemeinde Beſenfeld und der Gernſbacher Schifferſchaft obgewalteten Streits über das Eigenthum des Bue oder Buſenwalds, auch Schloß und Schloßerwald genannt, wird der unterm 29. Dec. v. J. unter Vorbehalt der beiderſeitiger Landesherrlicher Genehmigung zu Stande gekommene gütliche Vergleich hiemit als gültig und beiderſeits verbindlich erklärt.

§. 37. In Abſicht auf den Streit zwiſchen der Gemeinde Göttelfingen und der Gernsbacher Schifferſchaft wegen des Walddiſtrikts die Maßhalten genannt, werden ſich die zur Gränzverſteinung abzuordnende Commiſſarien bemühen, denſelben gütlich beizulegen. Wenn aber kein Vergleich zu erzielen ſeyn ſollte, ſo wird derſelbe vor dem Gericht, wo er bereits anhängig ſeyn ſolle, entſchieden werden.

§. 38. Wegen der Streitigkeit zwiſchen den Bauern Johann Georg Renſchler und Conſorten von Göttelfingen und der Gernsbacher Schifferſchaft üben das Eigenthum der ſogenannten Ehinger oder EgnerWaldes, wird den zur LandesgränzVerſteinung abzuordnenden beiderſeitigen Commiſſarien der Auftrag ertheilte werden, daß ſie ſich angelegen laſſen ſeyn ſollen, eine gütliche Uebereinkunft zwiſchen beiden Theilen zu bewürken.

Sollte dieſe würklich zu Stande kommen, ſo wird auch die Landesgränze durch dieſen Wald hin nach der — über das PrivatEigenthum zu Stande gekommenen Abtheilung gezogen werden. Im entgegengeſezten Fall aber wird von dem lezten an den EhingerWald anſtoßenden Landesgränzpunkt die Territorial-Gränzlinie auf die in der Lit. C. beiliegenden Karte bezeichnete Art. bis an die Weinſtraße, ſoviel es der

Digitized by Google

natürlichen Lage nach thunlich ſeyn wird, in der Maaſe fortgeſezt, daß der EhingerWald in Anſehung der Hoheit zwiſchen beiden Höfen nach der in der gedachten Karte gezogenen Linie a, b, und deren Fortſezung bis zu dem lezten an dieſen Wald anſtoßenden Landesgränzpunkt in 2 Theile getheilt werden, und der mit A bezeichnete Theil unter Würtembergiſche der mit B bezeichnete Theil aber unter Badiſche Hoheit fallen ſolle, in Anſehung des ſtreitigen PrivatEigenthums aber die Sache in ihrem dermaligen Stande gelaſſen und beiden Theilen anheimgeſtellt, ihre Anſprüche im rechtlichen Wege auszuführen.

§. 39. Ueber den Königl. Würtembergiſchen KameralWald im ſchwarzen Rain, welcher auſſer dem Umfang des ſtreitigen Würtemberg EberſteiniſchenGränzBezirks unter Badiſcher Hoheit lag, tritt das Grosherzogthum Baden die Hoheit an das Königl. Haus Würtemberg ab.

§. 40. Unter Vorausſezung dieſer — von §. 33. bis 39. enthaltenen Beſtimmungen, wird zufolge des §. 32. vorausgeſezten HauptausgleichungsGrundſatzes, die Würtemberg Badiſche LandesgrenzLinie bis an das rechte Ufer der Murg, folgendermaſen beſtimmt.

Von dem an der äußerſten nordweſtlichen Spitze des Würtembergiſchen KameralWalds, die Wanne genannt, liegenden wilden See an lauft ſolche am Grubenfluß herunter, an den Schwarzbronnen und dann dem Schwarzbach nach bis zu dem Punkt, wo die Gränzen des Würtembergiſchen KameralWalds im ſchwarzen Rain, und die des dortigen Badiſchen KameralWalds zuſammenſtoßen.

Von dieſem Punkt an zieht ſich die TerritorialLinie weſtlich zwiſchen erſtgedachten beiden herrſchaftlichen Waldungen den Waldgränzen nach, über den Bergrücken hinüber, bis an die Mühl oder Kegelbach ſodann der Mühlbach nach hinauf, bis zu dem Punkte, wo der nach §. 33. von der Stadt Wildbaad dem Grosherzoglichen Hauſe Baden durch Tauſch abgetretene Wald ſeinen Anfang nimmt, hier zieht ſie ſich genau den Gränzen nach, wie der ſeitherige hintere Wildbaader Stadtwald zwiſchen gemelter Stadt und dem Grosherzoglich Badiſchen Hauſe nach der Vermeſſung getheilt ſeyn wird hinauf, bis dahin, wo dieſe Waldungen aufhören.

Von dieſem Punkt an ſollen die Landesgränzen genau nach den Laken des ſeitherigen Diebauiſch und nunmehr von der Stadt Wildbad eingetauſchten Walds ſofort nach den Gränzen des vordern Wildbader Wattwalds, zu dem in dieſer Gegend ſtehenden Badiſchen Jagdſtein, der ein Eckſtein iſt, ſodann den Jagdſteinen nach fortlaufen, bis auf den Punkt wo die nach §. 21. von dem Würtembergiſchen KameralWald im Hirſchwald abgetretene 400 Morgen aufhören.

Von hier an ziehen ſich die Landesgränzen, zwiſchen dem, der Krone Würtemberg verbleibenden Hirſchwald und dem an Baden abgetretenen Theil deſſelben, bis an den Eichgraben und dieſem nach bis an den Rohnbach, ſodann an dem linken Ufer deſſelben hinauf, ſo, daß auch die daran gelegene Häuſer und Güter in die Badiſche Gränze eingeſchloſſen werden, bis an das äußerſte nordöſtliche Ende des Würtembergiſchen KameralWaldes im Ahornsgrund.

Von hier an geht die Gränze den Laken dieſes Waldes nach bis zu dem nicht weit von dem Urſprung des Ahornbächleins ſtehenden Ecklaken, ſodann zwiſchen dem Gernsſpacher Schiffer und dem Würtembergiſchen KameralWald der SüßeKopf genannt, öſtlich herunter bis wo dieſe beiderſeitige Waldgränzen ſich wieder ſüdweſtlich ziehen, und in ein Ecklaken laufen. Von hieran gehen die Landesgränzen abermals der beiderſeitigen Waldgränzen zwiſchen den Gernsbacher Schiffer und Würtembergiſchen LangenhardsWaldungen weſtnördlich hinauf bis zur Süßemiß und von da abermals den Waldgränzen zwiſchen dem Würtembergiſchen Langenhard und dem Gernsbacher Schifferwald nach ſüdweſtlich fort, dergeſtalt jedoch daß die dem Forbacher Heiligen nach §. 35. abzutretende 12 Morgen von der Spitze des Langenhards innerhalb der Badiſchen TerritorialLinie fallen.

Von dem, nach erfolgter Abtretung dieſer 12 Morgen unter die Badiſche Hoheit, ſich ergebenden lezten, an den Ehinger Wald anſtoßenden Gränzpunkt, im Langenhard iſt nun nach der ſchon §. 38. ausge-

Digitized by Google

drückten Beſtimmung, wenn kein Vergleich zu Stande kommen ſollte die TerritorialGränzlinie auf den in der beiliegenden Karte mit b bezeichneten Punkt zu ziehen, und der Linie b a nach bis in die Weinſtraſe fortzuführen, im Fall eines gütlichen Vergleichs aber der an die Schifferſchaft fallende Theil des Ehinger Walds in die Badiſche — der an den Renſchler u. Cons. fallende Theil deſſelben, in die Würtembergiſche Linie einzuſchließen.

Von dem Ehinger Wald an ziehen ſich die Landesgränzen der Weinſtraße nach bis an das Ende des zwiſchen Beſenfeld und der GernsbacherSchifferſchaft, ſeither ſtreitig geweſene Bue oder Buſenwaldes auf den Schloſſerwaaſen, von da bis aufs höchſte, und dieſem nach bis auf das Beſenfelder Römerfeld, an dieſem hinunter bis an die Rindelbach und längſt der Rindelbach fort bis zu dem Punkt wo dieſelbe in die Murg fällt.

§. 41. An dieſer bisher beſchriebenen LandesgränzeLinie fallen alle Waldungen, Güter und Flüße auf der linken Seite derſelben unter anerkannt Königl. Würtembergiſche — und auf der rechten Seite eben ſo anerkannt, unter Grosherzogl. Badiſche Souverainetät.

Dieſe Gränzlinie wird zugleich für eine vollſtändige PurificationsLinie erklärt.

Keiner der paciſcirenden Theile iſt daher unter irgend einem Tittel oder Vorwand befugt, über die gezogene Gränzlinie hinaus die Ausübung irgend eines Hoheits oder Eigenthumsrechts in dem — dem andern Hofe zugefallenen Theil des bisher ſtreitig geweſenen GränzDiſtrikts in Anſpruch zu nehmen.

§. 42. Um auch auf der linken Seite der Murg die bisherigen Territorialſtreitigkeiten zu heben, wird,

1) In Anſehung des — an dem linken Ufer der Schönmünzach liegenden Kloſter Reichenbachiſchen Waldes, die Schol genannt, die Königl. Würtembergiſche Hoheit anerkannt.

2) In Abſicht auf die bisher ebenfalls ſtreitig geweſene Territorial Hoheit über die Hornwalder, welche zwiſchen der Murg und der vordern Seebach liegen und vornen auf die Schönmünzach und obgemelten Kloſter Reichenbachiſchen Schollwald, hinten aber auf die Raumünzach, das Langeck, und gegen den HieringsSee hinſtoßen, verzichtet die Krone Würtemberg auf die bisherige Hoheitsanſprüche und erkennt die Badiſche Souverainetät uneingeſchränkt an.

3) Ueber den ebenfalls der Landeshoheit, nach ſtreitig geweſenen Theil des Pommerwaldes die Zwüſelheck genannt, ſteht zwar das Grosherzogliche Haus Baden von ſeinen bisherigen HoheitsAnſprüchen ab, und erkennt die Königlich Würtembergiſche Souveraintät darüber an.

Da aber die Gernsbacher Schifferſchaft auf einen Theil dieſes Waldes EigenthumsAnſprüche machen ſoll; ſo werden derſelben dieſe Anſprüche in der Maaße vorbehalten, daß auf den Fall, wenn ſolche von der Schifferſchaft verfolgt werden ſollten, die Sache vor den Königl. Würtembergiſchen Behörden gerichtlich verhandelt und alsdann der rechtlichen Ordnung gemäß entſchieden werden ſoll.

§. 43. Alle in den vorhin ſtreitigen durch vorſtehende Artikel nun purificirten Bezirken Würtembergiſchen oder Badiſchen Gemeinden und einzelnen Unterthanen zuſtehende Waid und dergleichen Rechte werden denſelben hiemit ausdrücklich vorbehalten.

§. 44. Da über den Umfang der Waidberechtigung des Altenſtaiger Kirchſpiels von dem Oberforſtamt, und der Stadt Gernsbach an einem und gedachtem Altenſtaiger Kirchſpiel am andern Theil ſowohl wegen der petitoriſchen Anſprüche als wegen des Beſitzſtandes ganz entgegengeſezte Behauptungen aufgeſtellt werden, ſo wird den beiderſeitigen zur Verſteinung der Landesgränze abzuordnenden Commiſſarien aufgegeben werden, alle Mühe anzuwenden, zwiſchen beiden Theilen einen gütlichen Vergleich zu Stande zubringen.

Digitized by Google

Sollte aber dieſer nicht zu erzielen ſeyn, ſo ſollen ermeldte Commiſſarien über den Beſitzſtand in den nächſt vorangegangenen 15 Jahren möglichſt genaue Unterſuchung gemeinſchaftlich anſtellen, und über den Erfund Bericht an ihre beiderſeitigen Höfe erſtatten, damit dieſe weitere Communication mit einander darüber pflegen können.

§. 45. Damit aber die Waldberechtigten beruhigt und geſichert ſeyn mögen, daß ſie durch das jeweilige Waldverhängen in dem Waidgang nicht geſperrt oder auch nur beengt ſeyen, ſo wird Grosherzoglich Badiſcher Seits hiermit die Verſicherung gegeben, daß, ſo oft der Fall des Verhängens eintreten wird, man es nach Altersteig bekannt machen, einen Deputirten von der Waidgenoſſenſchaft beiziehen und dieſem die Nothwendigkeit des Verhängens, ſo wie den Umfang davon zeigen, auch die nöthige Oeffnung zum Durchtrieb der Heerde auf die Waide und an die benöthigten Bronnen mit demſelben beſtimmen werden, überhaupt aber ſowohl in Anſehung des Verhängens ſelbſt, als in Beſtimmung der Dauer deſſelben ſolche Maaß gehalten werden ſoll, daß immer noch hinlängliche Waiden für die Viehheerden der Waldberechtigten offen und ungebannt bleiben.

VI.) Gegenſeitige Verzichtleiſtung auf alle Jagd, Forſt, Geleit und andere Staatsdienſtbarkeitsrechte mit Ausnahme des Flozrechts.

§. 46. In Anſehung der Jagden, welche das Grosherzogl. Badiſche Haus in den AltWürtembergiſchen Staaten hergebracht hatte, wird der Vorbehalt der Jagdbezirke in und um den Dobel, welcher in dem Staatsvertrag vom 17. Oktobr. v. J., Art. 5. der Verzichtleiſtung auf ſämmtliche Jagden die durch das Oberforſtamt Pforzheim im Würtembergiſchen ehemals ausgeübt wurden, beigefügt worden war, nach nunmehr zu Stande gekommenem Dobler Waldtauſch für aufgehoben erklärt, mithin die Grosherzoglich Badiſche Verzichtleiſtung auf ſämmtliche durch das Oberforſtamt Pforzheim in Würtembergiſchen Bännen ausgeübten Jagden hiermit pure und ohne alle Ausnahme oder Einſchränkung wiederholt.

Auf gleiche Weiſe überlaſſen nun auch des Herrn Grosherzogs von Baden Königliche Hoheit an des Königs von Würtemberg Majeſtät, ſämmtliche Jagden, welche bisher von dem Grosherzoglich Badiſchen Oberforſtamt Gernsbach oder andern Badiſchen Oberforſtämtern in dem Umfang der AltWürtembergiſchen Staaten theils auf unſtrittig Würtembergiſchen Territorium, theils in dem nun an die Krone Würtemberg gefallenen Theil des bisher ſtreitig geweſenen Gränzbezirks ausgeübt worden waren, und leiſten auf dieſelben ſowohl als auf die angeſprochenen forſteylichen Rechte, gänzlich Verzicht.

Es wird jedoch die an Johann Heinrich Zaiſer zu Freudenſtadt verpachtete Jagd im Reichenbachiſchen, wovon das Pachtgeld jährlich voraus bezahlt worden iſt, gedachtem Pächter bis zum 19. Novbr. d. J. belaſſen werden, es wäre denn, daß er ſich ſolcher jezt ſchon freiwillig, und ohne eine Rückforderung an den Badiſchen fiscus zu machen, begeben wollte.

§. 47. Dagegen verzichtet auch die Krone Würtemberg auf alle wegen der AltWürtembergiſchen Lande, theils angeſprochnen, theils würklich ausgeübten Jagden im Grosherzogl. Badiſchen Gebiete.

§. 48. Alle beſtrittene und unbeſtrittene Königlich Würtembergiſche Geleitsrechte im Badiſchen, und alle beſtrittene oder unbeſtrittene Badiſche Geleitsrechte im Würtembergiſchen ſind hiemit gegen einander aufgehoben. Die Auslieferung und Uebernahme geſchieht in Zukunft an den TerritorialGränzen.

§. 49. Ueberhaupt werden alle StaatsdienſtbarkeitsRechte, welche einer oder der andere Hof etwa bisher in den Staaten des andern hergebracht haben mag, mit Ausnahme des Flozrechts, welches keinen Gegenſtand der dermaligen Unterhandlungen ausgemacht hat, gegenſeitig aufgehoben.

Digitized by Google

VII.) Beylegung der Hoheits und andern Irrungen wegen der Talfinger Markung bei Enzberg und Dürrn.

§. 50 Wegen der Talfinger Markung, und der darauf Bezug habenden Hoheits und andern Differenzien iſt man dahin übereingekommen.

1) Die SouverainetätsRechte über dieſen Diſtrikt ſollen zwiſchen den beiden Höfen nach dem Verhältniß der Morgenzahl, von welcher die Krone Würtemberg und reſpective das Grosherzogliche Haus Baden die Steuer bisher bezogen hat, getheilt werden.

2) Dieſes Verhältniß ſoll durch die beiderſeitigen Beamtungen, die die einſchlägigen Documente und Rechnungen unter ihren Händen haben, gemeinſchaftlich hergeſtellt, und hienach von einem Königlich Würtembergiſchen und einem Grosherzogl. Badiſchen Geometer die TerritorialScheidungsLinie mit möglichſter Rückſicht auf Local- und EigenthumsConvenienz beider Gemeinden Enzberg und Dürrn gezogen werden.

3) Die Krone Würtemberg hat alsdann auf dem derſelben zufallenden Theil dieſes Diſtrikts, und das Grosherzogliche Haus Baden auf den ihm zufallenden Theil alle Hoheitsrechte ausſchließlich und ohne Mitwürkung des andern Hofes, auszuüben.

4) Dieſe TerritorialLinie beſtimmt zugleich die künftige Markſcheidung zwiſchen Enzberg und Dürrn auf eben dieſem Diſtrikt.

5) Es treten alſo auch die in den beiden Staaten rückſichtlich der Loſung in Veräuſſerungsfällen beſtehenden Geſetze ein.

6) Die gemeine Zehend und andere Gefälle an Gülten und Zinnſen bleiben auch in Zukunft demjenigen, der bisher im Beſitz dieſer Gefälle war, er kann auch in Bezug und Abführung derſelben, wohin er es für gut findet, nicht gehindert werden.

7) Damit auch die Vorrechte der einen oder der andern Gemeinde, beſonders wegen der SchützenBeſtellung und SchützenGabe, ſodann wegen der bisher gemeinſchaftlich geweſenen Nutzungen und Laſten eine der TerritorialGränzſcheidung möglichſt accomodirte Beſtimmung für die Zukunft erhalten, ſollen die einſchlägigen beiderſeitigen Beamtungen gleich nach der Ratifikation gegenwärtigen Vertrags zuſammentreten unter Zuziehung und Vernehmung der bürgerlichen Ortsvorſteher und GemeindsDeputirten von Enzberg und Dürrn ebenmäßig eine gütliche Uebereinkunft zwiſchen den beiderſeitigen Gemeinden zu erzielen ſich beſtreben, und jede der beiden Beamtungen den Erfolg an ihre obere Behörde einberichten.

Bis zur Bewürkung und höhern Genehmigung einer ſolchen Uebereinkunft zwiſchen benannten beiden Gemeinden hat es bei dem bisherigen Beſitz der Vorrechte und der gemeinſchaftlichen Nutzungen und Laſten ſein Verbleiben.

VIII.) Uebereinkunft wegen der — der Waiſenkaſſe zu Villingen, und etwa auch einzelnen KirchenFabriken im Badiſchen gehörigen Kapitalien.

§. 51. Da nach dem Staatsvertrag d. 19. Oktbr. 1806. der Krone Würtemberg die von dem Kloſter St. Georgen in Villingen herrührende, und im Königreich Würtemberg angelegte Kapitalien überlaſſen werden, auch die Kapitalbriefe hiefür bereits zur Hand genommen worden, mit dieſem aber mehrere Poſten vermiſcht ſind, welche der von gedachtem Stift adminiſtrirten Waiſenkaſſe angehören: ſo werden ſogleich nach Ratifikation dieſes Vertrags von beiden Seiten, Beamte beauftragt werden, um durch Einſicht der Stiftiſchen — und WaiſenkaſſeRechnungen die einzelnen zu letzterer gehörigen Kapitalpoſten genauer zu erheben, worauf dann von Seiten Würtemberg die Schuldverſchreibungen von einer — dem Reſultat dieſer Unterſuchung entſprechenden Summe an Baden werden ausgefolgt, auch die inzwiſchen etwa

erhobene Waiſenkaſſengelder an den Badiſchen Verwalter werden übergeben werden. Sollte ſich bey der erwähnten Unterſuchung ergeben, daß unter den von Seiten Würtemberg zur Hand genommenen Kapitalbriefe ſolche befindlich ſeyen, deren Eigenthum einer Grosherzoglich Badiſchen Kirchenfabrik zuſtändig iſt, ſo wird man auch ſolche an die Eigenthümer auszufolgen, keinen Anſtand nehmen.

IX.) Ueber die Suſtentation der Geiſtlichen in den Klöſtern St. Georgen in Villingen, St. Peter und St. Blaſien.

§. 52. In Abſicht auf die Concurrenz zu den Penſionen der KloſterGeiſtlichen zu St. Georgen in Villingen, St. Peter und St. Blaſien hat es bei der zwiſchen den beiderſeitigen Bevollmächtigten s. d. 16. Merz d. J. getroffenen Uebereinkunft, welche S. lit. D. beiliegt, und den darinn enthaltenen Beſtimmungen ſein Verbleiben.

X.) Die über den Sinn und Anwendung dieſes Vertrags etwa entſtehende Zweifel und Anſtände betreffend.

§. 53. Wenn über den Sinn oder die Anwendung des gegenwärtigen Vertrags ſich Zweifel und Anſtände ergeben ſollten, ſo werden beide Höfe ſoviel möglich factiſcher Vorkehrungen ſich enthalten, und ſich vielmehr angelegen ſeyn laſſen, durch freundſchaftliche Communication ihrer gegenſeitigen Anſicht dieſelben zu heben, und auch dadurch das beſtehende gute Vernehmen zu erhalten ſuchen.

Gegenwärtiger Vertrag wird auf allerhöchſte und höchſte Ratification ausgeſezt und durch nachſtehende Unterſchriften bekräftiget. Eßlingen den 16ten April 1807.

(L. S.) Joh. Auguſt v. Reuß.
(L. S.) Joh. Friedr. Chriſt. v. Weiſſer.
(L. S.) Ferd. Auguſt Heinrich v. Weckherlin.

(L. S.) Ernſt Philipp Sensburg.

Vorſichtsvorſchriften gegen das Eindringen der Viehſeuche.

Die anhaltende heiße Witterung, und beſonders die Nachricht, daß in den angränzenden Ländern ſich bedenkliche Spuren von Seuchen unter den Pferden, dem Rindvieh und den Schweinen äuſſern, welche zwar allgemeine, übermäßige Hitze und Trockene zur Urſache haben, ſich jedoch unter verſchiedenen Krankheits-Formen bey den Thieren zeigen, die dem Landmann unter dem Namen:

gelber Knopf,
Milzbrand,
Wildes Feuer ꝛc.

bekannt ſind, veranlaſſen nachſtehende Höchſte Verordnung:

1.) Alles Vieh muß bey der heißen Tageswitterung ſo wenig als möglich iſt, übertrieben,
2.) täglich ein- oder zweymal mit kaltem Waſſer begoſſen, oder — wenn es die Lage des Orts geſtattet — im flieſenden Waſſer geſchwemmt werden, jedoch darf dieſes nicht geſchehen, ſo lange die Thiere ſchwitzen, ſondern ſie müſſen in dieſem Falle vorerſt trocken abgerieben werden, ehe man ſie dem kalten Waſſer ausſezt.
3.) Jedem erwachſenen Pferd gebe man täglich etlichemal zwey Löffelvoll von folgendem Gemiſch:
als geſtoßene Entian-Wurzel ½ Pfund.
Geſtoßene Wachholderbeer 1. Pfund.
—— Salpeter 6. Loth.
—— Küchenſalz 1 ½ Pfund,
und laſſe es ihnen, ſo wie auch dem übrigen Vieh nie an friſchem Trinkwaſſer fehlen.

Dem erwachſenen Rindvieh gebe man täglich etlichemal unter 3. Löffelvoll von obigem Pulver, noch mehrere zerquetſchte ſauere Aepfel mit dem kurzen Futter.

Digitized by Google

Den erwachſenen Schweinen werfe man in jedes gewöhrliche Getränk Einen Löffelvoll von gedachtem Pulver, nebſt etlichen ſaueren Aepfeln, und ſeze ihnen täglich ſogenannte ſauere - oder geſtandene Milch vor. Daß man dem kleinern, noch nicht erwachſenen Vieh eine geringere, und verhältnißmäſige Gabe dieſes Pulvers reichen müße, verſtehet ſich von ſelbſt.

4.) Man enthalte ſich, wo es nur immer möglich, ſo lange die heiße und trockene Zeit andauert, alles Waidgangs für das Vieh — wo aber nach Ermeßen des Bezirks - Beamten und Arztes dieſes nicht ausführbar wäre, und folglich

5.) Thiere auf die Waide geführt werden müßen, da laſſe man ſie nicht über die heiße Mittagszeit der Sonnenhitze ausgeſezt, ſondern bringe ſie lieber gegen Mittag nach Hauſe, um ſie mit friſchem Waſſer tränken und beſpühlen oder baden zu können.

Wenn aber ſich

6.) demungeachtet bey dem Vieh KrankheitsKennzeichen, als:

ein Zittern über den ganzen Leib, ein ſchnellerer Herzſchlag, heißes und trockenes Maul, Mattigkeit, Mangel an Freßluſt, Hinken am hintern Fuß, Geſchwulſt am Halſe, oder an einem andern Theil ſeiner Oberfläche —

zeigen ſollten, ſo hat der Beſitzer eines ſolchen erkrankenden Viehes, oder auch der Ortsvorgeſezte dieſes dem nächſtwohnenden Thierarzt anzuzeigen, damit dieſer die Form der Krankheit beſtimme, die dienlichen Heilmittel verordnen, und in bedenklichen Fällen dem Phyſicat des Bezirks die Anzeige davon machen könne.

Verordnet bey Grosherzoglich Badiſcher General-Sanitäts-Commiſſion. Karlsruhe den 21. July 1807.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, bey HöchſtIhrem Geheimen FinanzDepartement den HofgerichtsAdvokat Nebenius in Raſtatt zum Gehilfen bei daſigem Sekretariat, unter Belaſſung ſeines dermaligen, ſeiner Zeit nach ſeinen übrigen Verhältniſſen näher beſtimmt werdenden Karakters einzuberufen, den HofrathsRegiſtrator Leichtlen bei der Regiſtratur daſelbſt mit dem Karakter und Rang eines Geheimen Regiſtrators anzuſtellen und demſelben den bisherigen ArchivsPraktikanten Reinhard in gleicher Eigenſchaft als Gehülfen, mit der Verbindlichkeit, auch nöthigenfalls beim SekretariatDienſte zu leiſten, beizugeben, ſo fort den Kanzliſten Gehres in den Karakter und Rang eines Sekretär's zuſezen, und den Scribent Hörlin zum Kanzliſten dieſes Departements zu ernennen. Auch haben Höchſtdieſelben dem Münzwaradein Diez den Karakter und Rang eines Münzraths ertheilt.

Ferner haben Se. Königl. Hoheit geruht den bisherigen Pfarrer zu Bahlingen, Special Joh. Fried. Scherer als Pfarrer nach Tannenkirch, und zu deſſen Nachfolger den bisherigen Prorektor an dem Pädagogio zu Lörrach, Johann Heinrich Hirthes, zu ernennen, ſodann auf die vacante Pfarrei Vogelbach den bisherigen Pfarrer zu Dietlingen Philipp Wilhelm Ludwig an deſſen Stelle den ſeitherigen Pfarrer zu Neuenweg, Friedrich Ludwig Fiſcher, und auf deſſen Dienſt den, bisherigen penſionirten Pfarrer Erhard Chriſtian Eccard, zu berufen. Endlich

Dem Med. Dr. Valerian Laug von Urloffen als Arzt, Wund - und Hebarzt,
dem Med Dr. Johann Nepomuk Andreas Gruber von Mosbach als Arzt und Wundarzt,
dem StaabsChirurg Sohler von Weibſtadt und
dem Chirurg Franz Michael Sohler von Offenburg jedem als Hebarzt licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen.

Berichtigung.

In Nro. 24. d. J. Pag. 108. Zeile 18. ſtatt: dem bisherigen Hoflakay Johannes Ludwig die erledigte HausmeiſtersStelle im Schloß zu Durlach zu übertragen. Muß es heiſſen: dem bisherigen Hoflakay Joh. Ludwig die Adjunktur auf die HausmeiſtersStelle im Schloß zu Durlach zu übertragen.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Samſtags den 1ten Auguſt

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Zweites ConſtitutionsEdict, die Verfaſſung der Gemeinheiten, Körperſchaften und StaatsAnſtalten betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. In Verfolg jener Abſicht, die Wir in der frühern ConſtitutionsUrkunde über das Verhältniß des Staats zur Kirche geäuſſert haben, finden Wir nun nöthig in gegenwärtiger Urkunde über die Verfaſſung

der Gemeinden, Körperſchaften, und StaatsAnſtalten

in Unſerem Staate jene Grundregeln anmit zu erklären, worauf deren Rechts-Stand beruhen und woraus alle weitere Organiſation und Geſetzgebung für dieſelbe ausgehen ſoll.

1.) Jndem urſprünglich mehrere Familien mit Erlaubniß des LandEigenthümers auf einem Bezirk ſich niederließen um ihn anzubauen und zu benuzen, und einen Theil ſolcher Lande als Familien Eigenthum bekamen, dabey aber zum Vortheil ihrer Nachbarn an gewiſſe geſellſchaftliche Regeln in Abſicht auf die Benutzung des Bodens gebunden wurden, ein anderer Theil aber nur ihnen gemeinſchaftlich zur Benutzung überlaſſen ward, indeſſen wieder ein anderer Theil des Bodens in unverrüktem Eigenthum und Genuß des vorigen grosſen LandBeſitzers blieb; indem hiernächſt jene neuangeſiedelte Familien aus ihrer Mitte Perſonen erkohren, welche ihre gemeinſchaftliche Angelegenheiten beſorgten, und Uneinigkeiten, die daraus entſprangen, ſchlichteten; indem die damalige LandEigenthümer ſodann Gewalthaber oder Vögte ernannten, welche ihre Rechte auf dieſe angeſiedelte Leute wahren mußten; und indem endlich die Guts-EigenthumsBefugniſſe der urſprünglichen Land Eigenthümer nach und nach immermehr zu RegierungsRechten hinaufgeſteigert, oder zwiſchen ſolchem und einem andern Oberherrn je nach Zeit und Gelegenheit getheilt wurden; entſtand allmählig jene GemeindsVerfaſſung, welche jezo in Unſeren Staaten ſich vorfindet, nemlich als eine Sammlung mehrerer Familien, welche unter einer aus ihrer Mitte gezogenen leitenden Gewalt vereinigt ſind, um ihre Nahrung und Gewerbſamkeit durch einen theils getheilten, theils gemeinſchaftlichen Gebrauch eines beſtimmten Bezirks des StaatsGebietes zu befördern, und welche zugleich als Mittel für die leichtere Vollziehung der Staats-Regierung, gleichſam als unterſter Ring in der Kette der StaatsVerbindungen dienen. Sie ſind demnach von der einen Seite eine gemeinſchaftliche Vereinigung mehrerer Staatsbürger zu beſſerer Erreichung ihrer ſämtlich einzelnen Lebenszwecke durch GeſamtWürkung, von der andern Seite aber eine pflichtgebottene ZuſammenWürkung derſelben unter der gemeinſchaftlichen Leitung ihrer Vorſteher zur Beförderung der allgemeinen Staats-Wohlfart. Aus dieſem doppelten Geſichtspunkt iſt daher ſtets ihr Rechtszuſtand zu beurtheilen, und jede aus dem Einen abgeleitete Folgerung durch die Hinſicht auf den Andern ſo zu modificiren, daß ſtets beide Zwecke in richtiger Harmonie bleiben. Insbeſondere begründen ſich daraus folgende Pflichten:

Erſtens Keine Gemeinde kann neu entſtehen, es ſey nun durch Trennung von einer andern, oder durch neue Anſiedlung, ohne zuvor von Uns als Oberherrn dazu ertheilte Bewilligung.

Zweitens Ohne die gleiche Bewilligung kann auch keine ſich umgeſtalten, oder auflöſen.

Drittens. Die geſellſchaftlichen Rechte einer Gemeinde dürfen nur die leichtere Uebung ihrer Gewerbſamkeit zum Zweck haben und daraus abgeleitet werden, niemals aber auf Modificationen ihrer StaatsUnterthänigkeit bezogen, noch auf Ungenoſſen der Gemeinden oder auf andere Gemeinden ausgedehnt werden, ſoweit nicht eine beſondere FreyheitsUrkunde ihnen einen gröſſeren Umfang beſtimmt beilegt;

Digitized by Google

Viertens. Was eine Gemeinde weiter beſizt, je nachdem es gemeinverkäufliches PrivatGut iſt, oder eine Berechtigung in Staatsſachen, muß nach den beſtehenden, oder ferner ergehenden Geſezen über StaatsVerhältniſſe oder PrivatEigenthum beurtheilt werden, und kann nicht mehr und nicht weniger Sicherheit gegen jede Willkühr verlangen, als ähnliche Rechte anderer Staatsbürger auch.

2) Ihrer obengenannten Natur zufolge hat jede Gemeinde ihre Markung, nemlich einen in eigenen Grenzen eingeſchloſſenen Umfang des Staats-Gebiets, auf welchem ihre geſellſchaftliche Verbindung gewurzelt iſt; ihr BannRecht, oder die Befugniß unter Oberherrlicher Aufſicht für die Arbeiten und für den Gebrauch der Liegenſchaften diejenige Regeln feſtzuſezen und aufrecht zu halten, welche für den ungeſtörten Gang der Gewerbſamkeit der Gemeindsglieder die verträglichſten ſind; ihr MarkEigenthum beſtehend theils in AllmendGut oder ſolchem Grund und Boden, deſſen Eigenthum der Gemeinde, deſſen Genuß aber den Bürgern angehörig iſt, theils in GemeindsGut oder ſolchem Grund und Boden deſſen Eigenthum und Genuß der ganzen Gemeinde angehört, theils in GemeindsBauten oder ſolchen Anlagen an Wohngebäuden, Waſſergebäuden, und andern mehr, deren Eigenthum der Gemeinde gehört, es ſey nun, daß ſie zu beſtimmten Zwecken, wie Rathhäuſer und Hirten-Häuſer oder zu gemeinem Gebrauch wie Dorfbrunnen, Brandweyer u. ſ. w. vorhanden ſind, theils endlich in PrivatGut wovon blos die Markherrſchaft der Gemeinde, das Eigenthum aber ſowohl als das StiftungsRecht den einzelnen Gemeindsgliedern zuſteht. Jede Gemeinde hat ferner ihr Grundrecht, oder die Befugnis, jeden Uebergang desjenigen liegenſchaftlichen Eigenthums, worauf ſie die Markherrſchaft hat, von einer Hand in die andere als ungültig zu behandeln, der nicht ihrem Gericht zur Gewährung vorgelegt, und dadurch zum Eintrag in das Grundbuch, das iſt in die Erb- Kauf- und PfandRegiſter reif gemacht worden iſt, und jeder Veräußerung die auf Ungenoſſen geſchieht, das iſt auf ſolche Perſonen, die keinen Theil an dem Ortsrechts haben, welches die einzelne Verfaſſungen und Geſeze näher beſtimmen, in geſezlicher Zeit und Art ſelbſt, oder mittelſt einzelner Bürger einzulöſen; ſie hat ihren Gemeinbeutel, der aus dem Einkommen von MarkEigenthum, und wo dieſes zu den gemeinen Ausgaben nicht zureicht, aus Umlagen auf die Gemeindsgenoſſen erwächſt; ihr Gericht, das je nach der Gröſſe der Gemarkung verſchieden, doch nie unter drey und nie über zwölf ſeyn darf, und das die Gemeinde ſammt ihren Rechten vertreten, auch für Gehorſam und Ordnung der Bürgerſchaft verantwortlich ſeyn muß; ihren Vorgeſezten, (und nach Befinden einen VorſteherAmtsgehülfen) welcher die Rechte des Regenten wahre, den Handlungen des Gerichts das Anſehen gebe, die Befehle der vollziehenden Gewalt im Staat bekannt mache, und ihren Vollzug betreibe, der ſofort jedesmal in die obige Zahl der Gerichtsperſonen mit eingerechnet ſey; ſie hat endlich ihr Gemeindsſiegel, das allen Urkunden der Gemeinde, des Gerichts oder der Vorgeſezten, den nach Masgabe des Innhalts geeigneten, öffentlichen Glauben giebt.

3.) Ueber das GemeindsEigenthum, deſſen Veräuſſerung und Beſchwerung können Vorgeſezte und Gericht nichts verfügen, ohne die Beiſtimmung der Gemeinde, (oder ihres Ausſchuſſes da, wo wegen Gröſſe der Gemeinden oder andern Urſachen die Rechte der Gemeinden in die Hände eines Ausſchuſſes gelegt ſind), aber auch mit dieſer Beiſtimmung erlangt der Act nur durch Genehmigung der Oberpolizeybehörde des Staats ſeine Gültigkeit. Jene Beyſtimmung, wann ſie von der ganzen Gemeinde erhoben wird, erfordert Aufruf aller ſtimmfähigen Glieder-Erſcheinung von wenigſtens zwey Drittheilen, und Einwilligung des mehreren Theils der Erſchienenen; wo aber ein Ausſchus den Gemeindswillen erklärt, wird erfordert: Aufruf aller Ausſchusglieder, Erſcheinung von vier Fünftheilen, und Einwilligung von drey Viertheilen der Erſchienenen: Neue Privilegien können für einzelne Orte nach Beſchaffenheit der Erforderniſſe andere EinwilligungsFormen feſtſezen. Ueber den Gebrauch des Gemeinde-Vermögens, über die Verwendung des gemeinen Einkommens, die Ausübung der Gemeinen Befugniſſe, und die Anwendung des Bann- und Grund-Rechts, beſtimmen die Schlüſſe, welche von dem Gericht gefaßt, und von den Ortsvorgeſezten verfaſſungsmäſſig gutgeheiſen ſind: für eilende Fälle entſcheiden leztere allein: Verfaſſungsmäſſig iſt das Gutheiſen der Vorgeſezten, wann es der GeneralInſtruction gemäs iſt, die ſie von der Unterpolizeybehörde haben, oder wenn, wo es dieſe erfordert, für den einzelnen Fall die Weiſung dieſer Polizeybehörde zuvor von ihnen eingeholt worden iſt. Alle ſolche Schlüſſe, dürfen nie etwas anders zum Gegenſtand haben, als was obangemeldetermaaſen Zweck der Gemeinds-Vereinigung iſt; ſie unterliegen ſtets dem Oberherrlichen Recht der Minderung oder Mehrung, um ſtets im gemeinen Einklang mit dem Staats-Wohl erhalten werden zu können. Das Gericht hat die Rechts-

Digitized by Google

Vertrettung der Gemeinde in Klagen für oder wider ſie, im erſten Rechtszug: zu der Fortſezung der Gemeindsſtrittigkeiten in weiteren Rechtszügen (Inſtanzen) gehört die auf obgedachte Weiſung erhobene Beyſtimmung der Gemeinde. Wann der Streit nicht auf Koſten der einzelnen Glieder, ſondern auf den gemeinen Beutel geführt werden ſoll, ſo gehört noch ferner die Genehmigung der OberpolizeyBehörde dazu. Auf eigene Koſten können aber alle oder auch einzelne Bürger, in Gemeinds Angelegenheiten Streit führen oder fortführen, mithin als Geſchäftsvertretter der Gemeinden erſcheinen, wann ſie die Wagniß übernehmen wollen, im Fall des verlohrnen Prozeßes die Koſten auf ſich zu behalten, wogegen allemahl im Fall des endlichen Gewinns die Gemeinde ihnen zum KoſtenErſatz verbindlich wird.

5.) Im Grosherzogthum Baden, deſſen Lage durchaus die eines Gütherbauenden Staates iſt, ſind die größere und wichtige Gemeinden die **Landgemeinden** oder Dörfer, deren Haupteinrichtung auf Nahrung durch Ackerbau, Weinbau, Wieſenbau, Viehzucht, und gemeine HandArbeit berechnet iſt. Die Feld- und WaldBenuzung macht den Gegenſtand ihres Bannrechts aus. Die Wahl ihrer Richter ſteht — wo nicht ein Anders beſonders hergebracht iſt — dem Gericht ſelbſt zu; die Beſtätigung der Wahl aber, oder Erforderung einer neuen, wenn kein tauglicher gewählt wird, gehört vor die UnterpolizeyBehörde. Der Vorſchlag ihrer Vorgeſezten, die aus der Gemeinde von Herrſchaftswegen aufgeſtellt ſind, und ihrer AmtsGehülfen, wo dergleichen beſtehen, geſchieht durch Wahl der Gemeinde, doch unbeſchadet des herrſchaftlichen Rechts unter mehreren vorgeſchlagenen Perſonen auch den in der Wahl minder begünſtigten, durch ihre DienſtBehörden zum Amt zu ſetzen, oder eine andere Wahl mit Ausſchluß des gewählten unannehmlichen Subjects zu verordnen, oder bey überhandnehmenden Factionen auſſerordentlicher Weiſe ein taugliches Subject ohne Wahl auszuheben. Wie weit hierbey, wann von HerrſchaftsRechten die Rede iſt, Grundherren, Standesherren oder blos der Oberherr einzuwürken habe, iſt aus den desfallſigen Conſtitutionen demnächſt zu erlernen. Den Vorgeſetzten ſteht daneben ein VermittlungsRecht zu, vermög deſſen alle Streitſachen zwiſchen Ortsangehörigen, die nicht über eine halbe Mark Silbers (alſo dermahlen Zwölf Gulden ConventionsGeld) im Werth anſteigen, zuerſt an ſie gebracht werden müſſen; um darüber, (wann ihnen die Sache nicht zu ſchwer dünkt, in welchem Fall ſie die Parthien gleich ans Amt weiſen können) ihren VermittlungsSpruch zu geben, wenn nachmals Gewinn oder Verluſt von dem Schiedsſpruch der Vorgeſetzten nicht die Hälfte dieſer Summe überſteigt, muß ſolcher ohne weitere Berufung ans Recht zum Vollzug kommen, wenn er nicht unförmlich oder leidenſchaftlich erſcheint, wohingegen derjenige, welcher die Hälfte jenes Betrags überſteigt, an das ordentliche Bezirksgericht zur neuen Erörterung und RechtsEntſcheidung gebracht werden kann, ſo lang zehen Tage nicht abgelaufen ſind, deren Verlauf ſonſt für ſtillſchweigendes Anerkanntniß des Spruchs gilt. Was eine Landgemeinde mehr haben will, als die bis hieher aufgezählte Rechte der Gemeinden überhaupt und der Landgemeinden insbeſondere, muß durch eigene Bewilligungen, die dieſer Conſtitution nachfolgen, erlangt oder erhalten werden.

5.) Die **Städte** hatten zwar ihren urſprünglichen Charakter in der Anlage zur Vertheidigung gegen feindliche Angriffe, und zur Zuflucht für die umherliegende Gegend; dieſer iſt aber durch die veränderte Art Krieg zu führen weggefallen, und bleibt nur noch den eigentlichen Veſtungen in gewiſſer Maaſe eigen; dieſemnach beſteht nun ihr auszeichnender Charakter darinn, daß ihre Haupteinrichtung auf Nahrung durch Gewerbſamkeit, Kunſtfleiß, und Wohnungs-Annehmlichkeit für die zehrende Claſſe der StaatsBürger berechnet iſt. Zu dem BannRecht, das alle Gemeinden haben, kommt daher bey ihnen noch das **MarktRecht**, nemlich die Befugniß zu gewiſſen Zeiten in dem Jahr und in der Woche gröſere und kleinere Verſammlungstäge für Handel und Wandel zur allgemeinen Lebens- oder zur täglichen Speiſe-Bedürfniß zu haben; das **Gewerbs-Recht** oder die Ermächtigung der Stadtbürger, jede ehrliche Handthierung ohne Ausnahme jedoch mit Beobachtung der GemeindePolizey treiben zu dürfen, zu welchem Einer oder der Andre derſelben ſich ordnungsmäſig befähigt hat; anſtatt daß in Landgemeinden in der Regel nur ſolche zugelaſſen werden dürfen, die unmittelbar und zunächſt für den täglichen Gebrauch des Landmanns arbeiten und die **Rathsgewalt** nemlich die Berechtigung, die Ortspolizey in unterſter Ordnung, und vorzüglich jene die Bezug hat, auf Wohnungs- Gewerbs- Zunft- und HandelsSachen, auch auf Bequemlichkeit der Fremden, alſo auf die unmittelbare Gegenſtände der ſtädtiſchen Verbindung, zu beſorgen. Ihr Gericht führt daher den Namen des Stadtraths, oder des Gerichts und Raths; deſſen aus der Mitte der Bürgerſchaft genommener Vorgeſezter führt

den Namen eines Burgermeiſters, oder Oberburgermeiſters; deſſen Beſezung aber folgt den allgemeinen vorhin verzeichneten Regeln über Gemeinds-Vorſteher, wo die Stadtfreyheiten, oder Unſere jeweilig künftig nöthig findende Anordnungen nichts anders beſtimmen, nur muß der Vorgeſezte ſtets von der Oberpolizeybehörde, d. i. der landesherrlichen ProvinzStelle beſtättigt, oder von ihr zugelaſſen werden, wenn etwa eine Standes oder Grundherrſchaft das nächſte BeſtättigungsRecht hätte, und nur die Beſtättigung der Rathsglieder kann den UnterpolizeyBehörden allein überlaſſen ſeyn. Wer das BürgerRecht in einer Stadt des Grosherzogthums hat, und ordnungsmäſig fortführt, kann das dort damit erlangte Gewerbsrecht auch in andern Städten ausüben, ohne dort von neuem Burger zu werden, wann er nur ſich um den Schuz dort meldet und die nach Erforderniſſen der einzelnen Stadt weiter nöthige Eigenſchaften annimmt oder beſcheinigt. Der Werth der VermittlungsGegenſtände, iſt hier um die Hälfte höher als bey den Landgemeinden, mithin auf drey Viertel einer Mark fein Silbers im CurrentWerth beſtimmt, wobey übrigens das Recht die Sache weiter zu ziehen, oder nicht je nachdem der Gegenſtand die Hälfte des ganzen geſtatteten VermittlungsBetrags von $\frac{3}{4}$ Mark Silbers (oder dermahlen die Hälfte von 18 fl. Conventionsgeld) überſteigt oder nicht, nach den oben beſtimmten Regeln ſich richtet. Was ſie weiter haben ſollen, müſſen neue FreiheitsBriefe ausweiſen. Alle ſowohl in den Oberhoheits als EigenthumsLanden vor dem Preßburger Frieden gegebene Privilegien gelten nur, in ſoweit ſie mit der neuen nach und nach erſcheinenden StaatsConſtitutionen vereinbarlich ſind, und müſſen alſo im nächſten BeſtättigungsFall auf das ſpäteſte darnach eingerichtet werden.

6.) Ein Hauptunterſchied, welcher durch die Stadtfreyheiten ſeine Beſtimmung erwarten muß, bezieht ſich auf die Gerichtsbarkeit und Gerichtspflichtigkeit der Städte. Der Regel nach hat hierinn eine Stadt keinen Vorzug vor Landgemeinden; ſie hat nemlich ſo wenig als dieſe eine Straf oder Streit ſondern eine bloſe Polizey-Gerichtsbarkeit, obwohl dieſe bey Städten einen bedeutenderen Umfang und mehr Würckſamkeit haben kann; ſie iſt annebſt im Ganzen, wie in einzelnen Gliedern der Untergerichtsbarkeit desjenigen Bezirks unterworfen, dem ſie der Lage nach zugetheilt iſt, oder mit anderen Worten, ſie iſt amtsſäſſig. Sie kann aber, je nachdem es ihre Gröſſe, ihr Reichthum, und die Bildung ihrer Bürger geſtatten, eines doppelten Vorzugs genießen, entweder, daß ſie gar keinem andern Amtsbezirk zugetheilt ſey, mithin einen abgeſonderten StaatsBezirk bilde, durch eigene Beamte die Untergerichtsbarkeit über ihre Bürger in dergleichen Ausdehnung, wie ein Beamter in AmtsBezirken ſie ausübt, verwalten laſſe, und von ihr ſofort der zweite Rechtszug an das ProvinzGericht oder wem ſonſt dieſer Zweig der Mittelgerichtbarkeit nach einzelnen Orts und HerrſchaftsVerfaſſungen angehören mag, gehe, dagegen die Stadt im Ganzen als Gemeinde unter der Richtergewalt der Provinz- oder Mittelgerichte und unter der PolizeyGewalt der ProvinzRegierungen ſtehe, welche Städte canzleiſäſſig heiſen; oder daß die Städte zwar einem AmtsBezirk zugetheilt ſeyen, und der Beamte anſtatt der Provinzregierung über ſie die Polizeygewalt ausübe, ſie aber dennoch als StaatsPerſon, oder Gemeinde, unter dem ProvinzGericht ſtehe, dagegen über ihre Bürger im Einzelnen die Untergerichtbarkeit durch eigene Beamte für ſie beſorgt werde, welcherley Städte mit dem Namen der Vogteypflichtigen zu belegen ſind. Weder die eine noch die andere Gattung dieſer Städte kann ihre Gerichtbarkeit ſelbſt, noch durch Mitglieder, welche nicht der Rechte gelehrt ſind, ausüben; kann auch nicht die Rechtsgelehrte Beamte ſelbſt ſetzen, die ihre Gerichtsbarkeit zu verwalten haben; ſondern deren Sezung geſchieht vom Regenten. Ob dieſer mit oder ohne zuvor erforderten Vorſchlag tauglicher Perſonen, zur Auswahl darinn verfahre, dieſes zu beſtimmen, bleibt den StadtFreyheiten überlaſſen. Dem Regenten legt ein ſolcher ſtädtiſcher Beamter die Pflichten auf die GerechtigkeitsVerwaltung und UnterwürfigkeitsErhaltung ab: Der Stadt aber giebt er die ſchriftliche Zuſicherung, ſie bei ihren grundgeſezmäſigen Freiheiten, ſoviel an ihm iſt, zu erhalten und zu beſchüzen. Er iſt als Stadtamtmann der Obervorſteher des unter der Vorſteherſchaft eines Bürgermeiſters beſtehenden Rechts, und das Haupt der Stadtgemeinde, wenn von Vogteypflichtigen Städten die Rede iſt. Bey canzleyſäſſigen Städten hingegen wird der Rath in das Stadtvogteygericht und den Stadtmagiſtrat angetheilt: Hier iſt der Erſte der Rechtsgelehrten Richter, als Stadtdirector, Obervorſteher des Ganzen, und unmittelbarer Vorſteher des Stadtvogteygerichts, das ſo viele rechtsgelehrte Richter oder Beiſitzer hat, als die Geſchäfte erfordern; der Ober Burgermeiſter aber iſt das unmittelbare Haupt des Stadtmagiſtrats, er hat in Gemeinſchaft mit dieſem alles jenes zu beſorgen, was dem Rath einer amtsſäſſigen Stadt ob-

gedachtermaaſen zukommt, und ſtehet zu dem Stadtvogteygericht in der nemlichen Beziehung, wie jener der amtsſäſſigen Städte zum Landesherrlichen Amte.

7.) Keine Stadt kann im vollen Sinn des Worts eine Grundherrſchaft über abgeſonderte Landgemeinden haben; wo dergleichen bisher beſtanden hätte, da fällt die bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit ſamt den Sporteln, die davon fallen, ſo wie die Verwaſtung der Unterpolizey demnächſt den Landesherrlichen Aemtern zu, denen ſolche Orte zugetheilt worden: dagegen die angeſezte Strafen, Taxen, ſo wie die PrivatEigenthumsRenthen und die Nuzung der niederen Herrlichkeiten (regalia minora) verbleiben, der Stadt; jedoch ſind die Nutzungen der Gerichtbarkeit und nie deren Herrlichkeit ablöslich, und mögen alſo von dem Herrn der Gemeinde, es ſey von Uns als dem Oberherrn oder von dem Standesherrn, wo dieſelbe einem ſolchen angehörten, gegen Erlegung des Fünfundzwanzigfachen Betrags eines durch Fünfundzwanzigjährigen Durchſchnitt beſtimmten mittleren reinen Jahrbetrags an ſich gezogen werden.

8.) Obwohl es noch hier und da in Unſerem Staat Märkerſchaften, (Geraiden, Hubgadingen u. ſ. w.) giebt, das heißt eigens umſchloſſene Bezirke von Wald und Feld, welche mehreren Gemeinden zuſammen angehören, und einer gemeinſchaftlichen Markpolizey unterliegen; ſo hat jedoch die Erfahrung längſt bewieſen, daß ſie zu häufigen Thätlichkeiten, zu noch häufigeren Rechtsſtritigkeiten und zur allgemeinen Verödung der Mark führen. Alle dieſe ſind anmit zwar bey ihren beſitzlich hergebrachten Rechtsverhältniſſen für dermahlen beſtättigt, aber zugleich für auflöslich erklärt, und können auf Verlangen eines oder des anderen Theilnehmers am Märkerrecht mit Gutheiſen der Oberpolizey getheilt werden, ohne daß dawider von irgend einem Gericht Widerſpruch angenommen und gehört werden dürfe. Der Oberpolizey ſteht jedoch das Recht zu, die Zeit der Vertheilung und die Art derſelben ſo zu beſtimmen, daß jedem Theilhaber für wohlhergebrachte Gerechtſame ein billiger Beleg zukomme, und daß die zur getheilten Benuzung etwa nöthige Landwirthſchaftliche Vorbereitungen gehörig vorausgehen können.

Wo die verſchiedene Markberechtigungen ſelbſt beſtritten ſind, da muß vor der wirklichen Theilung dieſer Streit gütlich oder rechtlich voraus entſchieden werden, und zum Behuf dieſes Entſcheids mag alſo eine Klage und RechtsVerhandlung vor Gerichten zugelaſſen werden. Beſchwerden über die Theilung ſelber können, nur im Wege der Vorſtellung an die Oberſte StaatsverwaltungsBehörde angebracht werden.

9.) Wenn mehrere StaatsBürger unter einer leitenden Geſellſchaftsgewalt ſich verbinden, um damit die Erreichung eines Lebenszweks und den Genus der davon abquellenden Vortheile zu ſichern, und wenn dabey für ſteten Nachwuchs neuer Glieder ſtatt der Abgehenden geſorgt wird; ſo entſtehe damit eine ewige Geſellſchaft; iſt nun der Zweck einer ſolchen Geſellſchaft zugleich ein Theil des Staatszwecks, und in dieſer Hinſicht einer beſonderen StaatsEinwürkung empfänglich und bedürftig; iſt alſo dieſe Geſellſchaft eine ewige Staatsgeſellſchaft: ſo bedarf ſie eben wegen dieſer ihrer engen Verbindung mit dem Staatszweck einer eigenen landesherrlichen Beſtättigung und feſtbeſtimmten Beiwürkung: ohne dieſe iſt ſie ein ſtrafbares Unternehmen. Durch dieſe erſt erlangt ſie das Recht der Untheilbarkeit (nemlich, daß einzelne Glieder auf die Aufhebung der Vereinigung und die Theilung des Gemein-Vermögens nicht dringen können) und der Sicherheit gegen geänderte künftige Anſichten der einzelnen Glieder, ſodann das Recht der Perſönlichkeit, nemlich die Befähigung der Geſellſchaft im Ganzen zu allen Rechten und Vortheilen, welche ein einzelner Menſch als StaatsBürger zu genieſen hat und den Staatsſchutz mit allen ſeinen Rechtwürkungen. Das zehenjährige Daſeyn einer ſolchen StaatsGeſellſchaft, wenn es von der Staatsobrigkeit gekannt und geduldet wurde, gilt für eine ſtillſchweigende Beſtättigung. Jede auf eine oder die andere Art beſtättigte ewige Staatsgeſellſchaft iſt eine Körperſchaft: ſie hat als Verein im Ganzen alle jene Rechte und Pflichten, welche ein einzelner StaatsBürger in dieſer ſtaatsbürgerlichen Eigenſchaft hat, ſo weit nicht die VereinsBeſtättigung ſie von einem oder anderem ausſchließt; ſie hat aber auch darinn keine Vorzüge, als die ihr ein Gnadenbrief namentlich zugelegt; ſie hat jedes Recht der Gemeinden ſo weit dieſes nicht auf den Beſitz einer Markung gewurzelt iſt. Sie bleibt ſtets dem landesherlichen Auflöſungs- und UmgeſtaltungsRecht unterworfen, für jene Fälle, wo ihr Zweck durch Ausartung oder Veränderung der Umſtände mit dem Staatszweck im Gegenſtos verfällt. Im Auflöſungsfall

Google

wird das **Einbringen** der lebenden Mitglieder zu einem ihnen rückfälligen Eigenthum, ſoweit es nicht als Erkauf einer Lebſucht zugleich angeſehen werden müßte, und dieſe Lebſucht durch Penſionirung oder auf andere Art fortgereicht würde, in welchem Fall es demjenigen zufällt, welcher dieſe leiſtet; das **Stiftungsgut** (worunter alles einzubegreifen iſt, was von einzelnen Eigenthümern zu Beförderung des Zweks der Körperſchaft eigens gewidmet worden, und deſſen Widmung noch bekannt und erweislich iſt), muß zu anderen fortdaurenden Zwecken, die den vorigen am nächſten ſind, verwendet werden; das **Errungenſchaftsgut** aber, nemlich jenes, was Theils durch Einbringen verſtorbener Geſellſchaftsglieder theils ſonſt auf jede andere gemeine Erwerbsweiſe erworben, oder vorgeſpart worden, wird zu Herrenloſem Gut. Wer die leitende Gewalthaber zu ſetzen habe, welche Befugniſſe der Leitung dieſen zuſtehen, wieweit ſolche vor ſich allein oder mit Beywirkung aller oder einzelner Körperſchaftsgenoſſen zu handeln haben, welche Zwangsbefugniſſe dieſen für ihre Anordnungen allenfalls zuſtehen, oder ob ſie lediglich durch Anrufung obrigkeitlicher Hülfe handeln müſſen, endlich wie weit ihre Schlüſſe einer ausdrücklichen oberherrlichen Genehmigung bedürfen, dieſes müſſen die Grundgeſeze jeder Körperſchaft beſtimmen; was darinnen nicht beſtimmt iſt, darüber ordnet die Oberpolizey nach Ermeſſen. In jedem Fall bleibt für alle Schlüſſe oder Ordnungen einer Körperſchaft, in ſoweit ſie auf den Staatszweck Bezug haben, der Oberpolizeybehörde das Recht der Minderung oder Mehrung, das jedoch die PrivatRechte der Geſellſchaftsglieder nicht antaſten, ſondern gebührend erhalten und ſchirmen muß.

10.) Das bisher geſagte gilt auch von **Staats Anſtalten** (Inſtituten) d. h. von Sammlungen einzelner Staatsbürger, die mit Ausſicht auf ſtete Fortdauer gemacht wurden, und die unter einer von fremder Vorſorge aufgeſtellten mithin nicht geſellſchaftlichen leitenden Gewalt verbunden ſind, zur bloſen Theilnahme an dem Genus eines LebensVortheils, der durch fremde Bemühung erzielt wird, und der zugleich mit unter die ergänzende Theile des Staatszwecks gehört. Hier kommen alſo ſtets zweierley verſchiedene Gattungen von Betheiligten vor; Arbeitende und Genieſſende. Jedoch können hier die genieſende Mitglieder nie als Geſellſchaftsglieder angeſehen werden, mithin kann niemals von Mitwürkung derſelben zu Schlüſſen über den Gang und das Intereſſe der Anſtalt die Rede werden, ſondern ſie ſind bloſe Geſellſchaftsgenoſſen und haben in dieſer Eigenſchaft keine wechſelſeitige beſondere Rechte unter ſich, ſondern nur ein gemeinſchaftliches Intereſſe und das Recht an die ganze Geſellſchaft zu verlangen, daß ihnen von dem Genuß mit dem ſie eingetreten ſind, durch willkührliche Schlüſſe der Geſellſchaftsglieder nichts entzogen werde. Ob übrigens die für den Zweck der Anſtalt **arbeitende** Perſonen blos Staatsdiener nicht Geſellſchaftsangehörige ſeyen, in welchem Fall die Anſtalt eine **reine Staatsanſtalt**, wie z. E. Siechenhäuſer, Irrenhäuſer u. dgl.; oder ob dieſe zugleich Geſellſchaftsgenoſſen und Vertretter der Geſellſchaft ſeyen, in welchem Fall eine **gemiſchte Staatsanſtalt** vorhanden iſt, wie z. E. Dienerwittwen-VerſorgungsAnſtalten, dieſes hängt von Einſicht der Entſtehungsverträge ab. Eine reine **Staatsanſtalt** hat kein eigenes Recht Schlüſſe zu faſſen noch nach ihrem Ermeſſen zu beſtimmen, was für den Zweck geſchehen ſoll, ſondern dieſes alles ſo weit es nicht durch die EntſtehungsUrkunden unwiderruflich beſtimmt iſt, hängt von dem jeweiligen Gutfinden des Regenten ab, und ſeine Inſtructionen beſtimmen den Umfang des Würkungs Kreiſes der Arbeiter in der StaatsAnſtalt, ſo wie der Genustheilhaber. **Bei gemiſchten Anſtalten** hingegen findet ein doppelter Geſichtspunkt ſtatt. Das Verhältniß der arbeitenden oder beytragenden Mitglieder unter ſich und zum Zweck des Ganzen iſt jenes einer Körperſchaft, und in ſoweit tretten die von dieſen gegebenen Regeln ein; das Verhältnis der genieſenden Glieder hingegen unter ſich zum Zweck des Ganzen iſt das zuvorgezeichnete einer reinen Staats-Anſtalt.

11) Alle in dieſer ConſtitutionsUrkunde genannte Staatsperſonen — nemlich Gemeinden, Körperſchaften, Staats-Anſtalten aller Art, ſind als Minderjährige anzuſehen, und ſind alſo in Bezug auf ihre Handlungen und auf ihre Vermögens-Verwaltung oder Veräuſſerung, aller derer Rechte theilhaftig, welche durch die Rechts Geſezgebung des Landes oder der Provinz, in deren ſie exiſtiren oder handeln, den Minderjährigen zu Gut geordnet ſind, haben aller dieſen zukommenden beſonderen StaatsVorſorge zu genieſſen, aber auch alle die beſondere Pflichten der

Digitized by Google

Minderjährigen zu erfüllen, ſo weit ſie nach ihrer allgemeinen Natur und den beſonderen Grundgeſezen ihrer Verfaſſung auf ſie anwendbar ſind.

12.) Die nach dieſer Conſtitution bey mehreren Unſerer Städte nöthig werdende neue Organiſation, wodurch ſie auf einen dieſer Conſtitution angemeſſenen Stand umgebildet werden, wird andurch Unſeren adminiſtrativen Provinz-Collegien übertragen, welche vorderſamſt zum Polizey-Departement Unſeres GeheimenRaths den Plan, wie ſie dabey zu Werk gehen zu können vermeinen, um mit dem mindeſten Nachtheil für die Städtiſche Aerarien und Individuen die Sache auszuführen, ferner die Kategorien, in welche jede der organiſationsbedürftigen Städte zu ſezen iſt, und die beſondere Modificationen, die etwa ihre Individualität erfordert, gutächtlich anzuzeigen und desfalls die beſondere Reſolution nachmals zu erwarten haben.

Indem Wir anmit gegenwärtige Urkunde in ihrer Urſchrift, mit Unſerer Unterſchrift begleitet haben, und ſie in Kraft immerdaurender pragmatiſcher Sanction und Staatsgrundgeſezes für Unſeren neuen Staat verkünden, ſofort den lezterwähnten Auftrag Unſerer ProvinzCollegien ertheilen, fordern Wir Unſere ſämmtliche Staats-Angehörige, hohen und niedern Standes und Unſere ſämmtliche Diener jezige und künftige auf, ſich gebührend hiernach zu achten, daran geſchiehet Unſer Wille und meinen Wir das ernſtlich. Urkundlich Unſeres beigedruckten StaatsInſiegels. Karlsruhe den 14. Juli 1807.

Vt. Fr. Brauer. (L.S.) Vt. G. E. Graf von BenzelSternau.

Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl.
L. Winter.

Die neu erſcheinende EheOrdnung betreffend.

Im Druck erſcheint wirklich die neue EheOrdnung des Grosherzogthums Baden, wornach ins Künftige die, nun durch die neue KirchenConſtition Art. 16. weltlich gewordene EheSachen, von den betreffenden StaatsBeamten behandelt werden ſollen. Für jedes Amt iſt aus der AmtsCaſſe und für jeden KirchſpielsPfarrAmt aus den Stiftungen, gemeinen oder StaatsMitteln, je nach Anordnung der ProvinzRegierungen gleich nach Ankündigung ihrer Erſcheinung ein Exemplar anzuſchaffen, mit deſſen Innhalt dieſelbe ſich genau bekannt zu machen, und ſodann ſich darnach zu achten haben. Wann der gröſſere Theil des Innhalts als Normen für das policeiamtliche und pfarramtliche Verfahren einer gleich baldigen allgemeinen Kunde nicht bedarf, und wann es genüget, daß davon der Unterthan nach und nach durch die Wahrnehmung des obrigkeitlichen Verfahrens in Kenntnis komme: ſo ſind doch nachſtehende ſein eigenes Verhalten unmittelbar leitende Säze daraus für die beſtimmte baldigſte allgemeine Kundwerdung wichtig, und zu dem Ende hiermit ausgehoben.

1.) Nach dieſem neuen Geſez muß jede nach dem 31. Juli d. J. vorgehende Handlung, die dahin einſchlägt, gerichtet werden.

2.) Vor dem zurükgelegten fünf und zwanzigſten Jahr kann keine MannsPerſon und vor zurückgelegtem achtzehnten Jahr keine WeibsPerſon heirathen, ſie habe dann von der betreffenden Behörde wegen des Alters Nachſicht erhalten, ſonſt iſt der Uebertreter ſtrafbar und nach Befinden die Ehe nichtig.

3.) Keine KirchenDiſpenſation wegen der Verwandtſchaft macht eine Heirath erlaubt, ſo lang nicht auch von der ProvinzRegierung die Staats-Erlaubnis erlangt worden: aber auch kein KirchenVerbot hindert eine Ehe im Staat, ſo weit es nicht zugleich StaatsVerbot iſt. Verboten im Staat ſind Ehen zwiſchen leiblichen Eltern oder StiefEltern und Kindern, zwiſchen GrosEltern und Enkeln, zwiſchen SchwiegerEltern und SchwiegerKindern, zwiſchen leiblichen, halb- und StiefGeſchwiſtern, zwiſchen Neffen und Muhme (d. i. mit des Vaters oder der Mutter Schweſter) und zwar dieſe alle ohne zu hoffende Nachſicht — ſodann zwiſchen dem Oheim und der Nichte (d. i.

Digitized by Google

mit des Vaters oder der Mutter Bruder), ingleichem zwiſchen Schwäger und Schwägerin (d. i. mit des Bruders Wittwe oder mit der verſtorbenen Frauen Schweſter), wo jedoch bei wichtigen Gründen, wann keine unzüchtige Vertraulichkeit vorausgegangen iſt, Nachſicht zu hoffen ſteht — endlich zwiſchen GeſchwiſterKindern, wo jede Ehe, deren ſonſt nicht WiderrathungsGründe im Weg ſtehen, geſtattet wird. Alle weitere Verwandtſchaften bedürfen zur Ehe keine Staats-Nachſicht. Verboten ſind ferner Ehen der Perſonen, die durch eine frühere unaufgelößte Ehe oder durch ein unaufgelößtes KirchenVerbot nicht zu heirathen, gebunden ſind.

4.) Eine Ehe mag durch Tod, Zernichtung oder Scheidung aufgelößt werden, ſo muß der Mann drei Monate und die Frau neun Monate warten, ehe ſie ſich wieder verheurathen dürfen, wann nicht das Amt oder die unmittelbare Obrigkeit derſelben die Umſtände geeignet findet, desſfalls Nachſicht zu bewilligen.

5.) EheVerſprechen gelten nichts mehr; das heißt: Niemand kann daraus gegen den andern klagen, und man kann davon bis zur Einholung der Trau- (oder Ausruf-) Scheine frei abgehen: wer es ſpäter thut, kann zwar auch nicht gehindert werden, abzugehen, muß aber einen geſezmäſigen Abtrag zalen.

6.) Niemand hoch und nieder (die StandesHerren in ihrem Gebiet ausgenommen) darf ohne Trauſchein ausgerufen werden.

7.) Niemand auſſer den StandesHerren darf unausgerufen getraut werden, und wer Erlaubniß von der Behörde erlangt, nur ein vor allemal ausgerufen zu werden, darf, ehe dreimal vier und zwanzig Stunden, vom Aufgebot an, verfloſſen ſind, nicht getraut werden.

8.) Die Trauung kann der Pfarrer des Bräutigams, jener der Braut, oder jener des für die Ehe erwählten WohnOrts gültig verrichten; kein anderer ohne AmtsErlaubniß.

9) Geheirathete Leute, die in ein Kirchſpiel einziehen, müßen ihren Eheſchein (Copulationsſchein) dem PfarrAmt zu Anmerkung des Nöthigen im Ehebuch vorlegen.

10.) Alle EheErlaubnißGeſuche oder Eheſtrittigkeiten müſſen zuerſt bei dem PfarrAmt beider Eheleute angebracht werden, damit dieſer den Leuten Unterricht gebe und wo nöthig Vergleiche verſuche. Ohne einen Meldſchein vom PfarrAmt kann keiner bei Gericht Gehör finden.

11) Alle EheStrittigkeiten, die vom PfarrAmt nicht verglichen werden können, dürfen keineswegs an ein geiſtliches Gericht gebracht werden, ſondern allein an dasjenige Gericht, unter welchem die Eheleute unmittelbar ſtehen, aus deſſen Händen ſie auch die Entſcheidung zu empfangen haben.

12.) Die Unterrichter oder Commiſſarien unterſuchen nur, ſie müſſen aber die Entſcheidung von ihrem OberGericht einholen.

13.) Die Unterſuchung muß mit den Parthieen ſelbſt ohne Dazwiſchenkunſt von RechtsAnwälden oder Fürſprechern geſchehen.

14.) Wer ſich mit der endlichen Entſcheidung des OberGerichts nicht begnügen zu können vermeinte, und noch nichts zur Befolgung der Weiſung gethan hat, der kann mit einer Beſchwerde dagegen an das betreffende Departement des GeheimenRaths ſich wenden; wie das nachmals die Sache erörtert, dabei muß es bleiben

15.) Dieſe Ordnung gilt allen Unterthanen ohne Unterſchied der Religion.

Hiernach haben ſich folglich alle Unterthanen zu achten, die weiter ihnen dienliche Belehrung über des GeſezesInnhalt von den PfarrAemtern zu erwarten, und damit vor Schaden ſich zu hüten; die hohe und niedere Gerichte, ſo wie die adminiſtrative und executive ProvinzStellen aber darauf feſt zu halten. Verkündet Carlsruhe im G. H. GeheimenRath. JuſtizDepartement den 15ten July 1807.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 4ten August

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Erneuertes Verbott der Briefbothen und Inſtitutenmäſigen Fuhrwerke betreffend.

Da ungeachtet der von Sr. Königlichen Hoheit dem Grosherzog, dem Herrn Erbland-Poſtmeiſter gegebenen Zuſicherung, daß da, wo Briefpoſten und Poſtwägen beſtehen, keine Brief-Bothen und Inſtitutenmäſige Fuhrwerke geduldet werden ſollen, und ungeachtet der in Gefolge dieſer Zuſicherung ſchon mehrmals erlaſſenen Verbotte dennoch häufig dagegen gehandelt wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſes Verbott abermals mit folgenden näheren Beſtimmungen für ſämtliche Grosherzogliche Staaten theils zu erſtreken, theils in Erinnerung zu bringen, und hiernach zu verordnen.

1.) Es ſollen keine Inſtitutmäſige Fuhrwerke, nemlich ſolche beſtehen, die zu beſtimmten Tagen nach einer regulären Abwechslung auf Poſtwagen Routen hin und her fahren.

2.) Weder dieſe, noch Hauderer und Bothen dürfen geſiegelte und überhaupt verſchloſſene Briefe, ferner Briefpaketer, Geldpaketer, Pretioſen und kleine Effecten, die unter 25 Pf. ſchwer ſind, oder nicht zu offenen CommiſſionsBriefen gehören, ſammeln und verbringen: hingegen die ebengedachte kleinere CommiſſionsArtikel, offene Briefe mit Aufträgen, und Geld zu Beſorgung der Aufträge und Rückbringung des Aufgetragenen zu führen, iſt ihnen unverwehrt.

3.) Sämtliche Unterthanen und LandesEinwohner werden hiemit zu Vermeidung der unten auf den Uebertrettungsfall beſtimmten Strafe, gewarnt, obgedachte, zur reitenden und fahrenden Poſt geeignete Gegenſtände, den Bothen und Fuhrleuten nicht mit zu geben.

4.) Wenn bey einem Fuhrmann, Hauderer oder Bothen ein verſchloſſener Brief gefunden wird, welchen derſelbe zur Beſorgung übernommen hat, ſo zahlt derſelbe eine Strafe von 1 fl. 30 kr. wovon die Poſtbehörde das Porto, welches ihr dadurch entgangen iſt, wegnimmt, der Reſt aber gehört dem Angeber, oder den Polizey und Amtsdienern, welche bey der unten bemerkten Viſitation gebraucht werden.

Iſt der Aufgeber eines ſolchen Briefs bekannt, ſo zahlt er 1 fl. Strafe in das Allmoſen ſeines Aufenthaltsorts

5.) Für die bei einem Hauderer oder Bothen vorgefundene GeldPaquets und ſonſtige dem Poſtwagen gehörige und entzogene Beſtellungen, hat derſelbe das vierfache Porto nach

Digitized by Google

dem Tarif vom Ort der Aufgabe, bis an den Ort der Addreſſe zu erlegen, wovon die Poſtbehörde ihren Theil nimmt, der Reſt aber, wie oben, vertheilt wird.

Der Aufgeber — wenn er bekannt iſt, zahlt ebenfalls, wie oben 1 fl. in das Allmoſen.

6.) Den PoſtAemtern und übrigen Poſtbehörden wird nach vorher hiezu von dem OberPoſtamt erhaltenen Auftrag, und nach vorangegangenem Erſuchen an die OrtsObrigkeit zur Anwohnung, mithin unter deren Zuzug erlaubt, die Bothen viſitiren zu dürfen, ob ſie verbottene Gegenſtände mit ſich führen.

Jeder Bothe iſt gehalten, ſeinen ganzen Wagen viſitiren zu laſſen, und alles gegen die Verordnung mitgenommene auszulieferen, doch müſſen die Viſitatoren gegen Entkommung oder Beſchädigung der Effecten, die ſie viſitiren, gutſtehen.

Die Ortsobrigkeit hält über den Vorgang ein Protokoll ab, und ſorgt für die Vollziehung der Strafe, die erlegt ſeyn muß, ehe der ſtrafbare Hauderer oder Fuhrmann weiter fährt.

7.) Sämmtliche obere und untere Stellen werden hiermit angewieſen, nicht nur den Poſtbehörden bey der Viſitation der Bothen, die kräftigſte Aſſiſtenz auf jedesmaliges geziemendes Anſuchen derſelben, unentgeldlich zu leiſten, ſondern ſich auch den Vollzug der Strafen ernſtlich angelegen ſeyn zu laſſen; die bei den Bothen vorfindliche geſezwidrige Gegenſtände, denſelben abnehmen, und der Poſt zur Beſtellung an deren Addreſſe überliefern zu laſſen, und endlich auf die ſtrenge Erfüllung dieſer Verordnung ein wachſames Auge zu halten, und keine Uebertrettung zu geſtatten. Verordnet im Grosherzogl. GeheimenRath. Departement der Polizey. Carlsruhe den 13 July 1807.

InſertionsGebühren in den Allgemeinen Anzeiger der Deutſchen betreffend.

Nach vorhergegangener Uebereinkunft mit der Expedition des allgemeinen Anzeigers der Deutſchen ſind zu Verminderung der Koſten und zu Beförderung des Geſchäfts-Gangs hinſichtlich der Einrükungen in denſelben, nachfolgende Modificationen getroffen worden, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht und empfohlen werden.

1 An Inſertions-Gebühren ſind künftig für jede volle oder nicht volle Zeile ſtatt 4½ kr. nur 4 kr. im 24 fl. Fuß zu bezahlen.

2) Alle Zuſendungen von Grosherzogl. Behörden ſind unter der Addreſſe an die Expedition des allgemeinen Anzeigers der Deutſchen in Gotha zu machen, und ſie ſind bis Frankfurt, Wirzburg oder Nürnberg zu frankiren, von wo an die Expedition das Porto auf ſich nimmt.

3) Zu Verminderung des Porto ſind die Inſerenda, ohne begleitenden Brief, compreß auf einfaches Poſtpapier zu ſchreiben, und nur mit dem kleinen Amtsſiegel zu verſchlieſen.

4 Jedes Viertel-Jahr überſendet die Expedition den betreffenden Aemtern die Rechnung, welche, da ſie aus den Zeilen ſchon voraus die Rechnung machen, und das Geld einheben können, ſodann für die Berichtigung des Betrags und für deſſen Ueberſendung an die Expedition des A. A. entweder durch Anweiſung oder franco Frankfurt zu ſorgen haben. Verordnet im Grosherzogl. Geheimen Rath. Depart. der Polizey. Carlsruhe den 21 July 1807.

Digitized by Google

General Pardon.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog von Baden haben unterm 18. July gnädigſt zu reſolviren geruhet, daß allen denjenigen, welche dem Milizzug entwichen, und die nicht auf dem Marſch ins Feld, oder im Feld ſelbſt ſeit dem 1. October 1806. bis jezt deſertirt ſind, und ſonſt kein Verbrechen begangen haben, ein General Pardon ertheilt werden ſolle.

Dieſes wird hiermit mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß dieſer General Pardon auf 2. Monate vom Tag der Publikation an gelte, alle diejenigen aber, die innerhalb dieſer Zeit ſich nicht ſtellen, auf Betretten unnachſichtlich beſtraft, und auch ſonſt der geſezlichen Ordnung nach gegen ſie verfahren werden ſolle.

Verfügt Karlsruhe bey Grosherzoglichem KriegsCollegio der 18. July 1807.

Berichtigung,
das Wappen der Stadt Konſtanz betreffend.

Die in dem GeneralAusſchreiben vom 2. May d. J. über Titel, Siegel und Wappen des Grosherzoglichen Hauſes Baden unter Art. 8. Nummer 29. enthaltene Stelle über das Wappen der Stadt Konſtanz wird hiemit dahin berichtigt, daß das Wappen dieſer Stadt in einem ſchwarzen gewöhnlichen Kreuz auf Silber, mit einem über dem Kreuz durchlaufenden rothen Schwenkel beſtehe. Verkündet Karlsruhe im StaatsDepartement des Grosherzoglichen GeheimenRathsCollegii den 25. July 1807.

Tabellariſche Ueberſicht
der Studirenden auf der Univerſität Heidelberg in dem halben Jahr von Oſtern 1807. bis Michaelis deſſelben Jahres.

Die Zahl der daſigen Studirenden iſt gegenwärtig — — 417.

Unter dieſen ſind:

1.) Ausländer	—	—	265.
2.) Innländer	—	—	152.
			417.

Die Abtheilung nach den Facultäten iſt:

a.) Theologen	—	—	61.
b.) Juriſten	—	—	216.
c.) Mediciner	—	—	52.
d.) Cameraliſten	—	—	75.
e.) Philoſophen	—	—	13.
			417.

Militaire = Avancement.
vom 1. Juny 1807.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog haben allergnädigſt geruhet, den PremierLieutenant

Digitized by Google

Schwarz im HuſarenRegiment Markgraf Ludwig zum StaabsRittmeiſter, und den Secondlieutenant Rüdt von Collenberg in gedachtem Regiment, zum Premierlieutenant zu ernennen.

Im GarniſonsRegiment von Röder, den Junker Rechthaler, ferner

Im GarniſonsRegiment Haff, den in Königl. Wirtembergiſchen Dienſten geſtandenen Lieutenant von Müller als Secondlieutenant, ſo wie den in Kurheßiſchen Dienſten geſtandenen StaabsCapitaine Bode und Premierlieut. von Haynau in dieſer Eigenſchaft a la Suite von der Infanterie des Corps anzuſtellen.

Dann hat es Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzog allergnädigſt gefallen, den General-Major von Lindheim in Penſion zu verſezen, und dem Oberſtlieutenant Haff deßen Regiment als Chef, zu übertragen.

Vom 2. Juny.

Avanciren Se. Königl. Hoheit der Grosherzog im GarniſonRegiment von Biedenfeld die Premierlieutenants Herz und Banotti zu StaabsCapitains.

Vom 24. Juny.

Im InfanterieRegiment Markgraf Ludwig, den StaabsCapitaine von Asbrand zum würklichen Hauptmann, — den Premierlieutenant Eichrodt zum StaabsCapitaine und den Secondlieut. von Krieg zum Premierlieutenant.

Vom 30. Juny.

Geruhten Se Königl. Hoheit der Grosherzog, den Major Hofmeiſter im Real-InvalidenCorps zum Oberſtlieutenant — und im GarniſonsRegiment Haff den bisherigen Sergeanten Weizel von der LeibGrenadierGarde, zum Secondlieutenantzu befördern.

Vom 11. July.

Im Infanterie Regiment Erbgrosherzog den Secondlieutenant von Beuſt zum Premier Lieut.

Im InfanterieRegiment von Harrant den Premierlieutenant und Adjutant Medicus zum StaabsCapitaine und die beede Junkers Baier und von Miller in dieſem Regiment zu Secondlieutenants, und endlich

den 30. July.

Im leichten DragonerRegiment den EſtandartenJunker v. Hornig zum Secondlieutenant allergnädigſt zu avanciren.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben diedurch den Tod des Kirchenrath Pfeifers erledigte erſte Pfarrey zu Heidelberg dem ſeitherigen 2ten Pfarrer, Kirchenrath und Specialſuperintendent Wolf, und die zweyte Pfarrey dem ſeitherigen Pfarrer Dittenberger zu Theningen zu übertragen gnädigſt geruhet.

Auch haben Höchſtdieſelben die Pfarrey Grünwettersbach dem bisherigen Pfarrer zu Eiſingen Chriſtian Auguſt Reich, deſſen Dienſt dem bisherigen Pfarrer zu Hochſtetten Chriſtoph Friedrich Haußrath, und deſſen Stelle dem bisherigen præceptore latino zu Gochsheim Chriſtian Friedrich Stößer übertragen, ſofort auf die vacante Pfarrey Bözingen den bisherigen Pfarrer zu Schmieheim Johann Ernſt Zittel ernannt.

Endlich den bisherigen Hofrathskanzliſten Strohmeyer bey Höchſtihrem JuſtizDepartement als Geheimen Kanzliſten mit dem Character als Kanzley Secretär angeſtellt.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 11ten Auguſt

1807.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Die an Se. Königliche Hoheit den Grosherzog gerichtete Vorſtellungen betreffend.

In der höchſten Verordnung vom 20 Merz d. J. (Regierungsblatt Nro. 11.) Die Organiſation des Grosherzogl. Geheimenraths betreffend, haben Se. Königl. Hoheit in §. 9. gnädigſt beſtimmt, in welchen Fällen es erlaubt ſeyn ſolle, ſich an Höchſtdero Perſon ſelbſt zu wenden, nemlich

Erſtens, wenn um eine GnadenVerwilligung nicht aus Staats, ſondern aus Höchſtdero PrivatMitteln gebeten wird,

Zweitens, wenn man ſich bereits an das Miniſterium gewendet, daſelbſt eine günſtige Entſchlieſung nicht erhalten hat, jedoch Gründe zu haben glaubt, die Höchſtdieſelben zu einer andern Reſolution bewegen möchten, und endlich

Drittens, wenn man Entdekungen oder Anzeigen zu machen hat, die man Niemand als ſeinem Landes-Regenten zuerſt anvertrauen zu können vermeint.

Dieſer beſtimmten Vorſchrift ungeachtet werden Se. Königl. Hoheit beinahe täglich mit einer Menge ſchriftlicher Vorſtellungen behelligt, welche gröſtentheils gar füglich von den adminiſtrativen, und executiven Behörden erledigt werden können, häufig verworren und unverſtändlich, in den Thatſachen mit groben Unwahrheiten und gegen vorgeſetzte Stellen mit Unſchicklichkeiten angefüllt, hauptſächlich aber viel zu weitläufig und mit keinen InnhaltsAnzeigen verſehen ſind.

Dem höchſten SpecialBefehl Sr. Königlichen Hoheit zu folge wird obgedachte Vorſchrift mit dem weitern Anfügen, in Erinnerung gebracht, daß hinfort alle an Höchſtdieſelben ge-

Digitized by Google

richtete Bittſchriften möglichſt kurz gefaßt, in keinem Fall den Raum von 3 Folio Seiten überſteigen, mit den Innhalts-Anzeigen gehörig verſehen, auch wie es ohnehin den Geſetzen gemäs iſt, durchaus auf Stempſel-Papier geſchrieben werden ſollen, und daß, wenn ſich jemand ferner erlauben ſollte, gefliſſentlich wahrheitswidrige Angaben zu machen, die zunächſt obern Behörden zu übergehen, oder gegen die vorgeſetzten Stellen ſich unſchicklicher Ausdrücke zu bedienen, derſelbe mit einer unnachſichtlichen empfindlichen Strafe belegt werden ſolle.

Verkündet aus Grosherz. Geheimenrath. PolizeyDepartement. Carlsruhe am 8ten Auguſt 1807.

Verbott des Advocirens der von der Advocatur abgekommenen Staatsdiener.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden Herzog von Zähringen ꝛc.

Mehrere Betrachtungen haben unterm 21ten Juny 1794 (Wochenbl. 1794. Nro. 30. RealAuszug Th. 2 sub voce Advocaten §. 3.) die Verordnung veranlaßt, daß bei Vermeidung gewiſſer, dort näher benannter Strafen, kein von der Advocatur abgekommener, und überhaupt kein Staatsdiener, welchem es nicht Amtshalben zuſtehet oder beſonders erlaubt worden iſt, bei innländiſchen Gerichten weder unter eigenem noch unter der Parthie, noch unter dem Namen eines andern Advocaten practiciren ſoll.

Da nun jene RäthlichkeitsGründe auch bei den neuen Landen in voller Maaße anſchlagen, ſo wird die gedachte Verordnung auch auf dieſe anmit erſtreckt, und zugleich dahin näher beſtimmt und modificirt.

Das Schriftverfaſſungsrecht, welches, die sub b. et c. benannten Fälle ausgenommen, die Procuration eines Advocaten nicht ausſchließt, hat niemand als:

a.) diejenigen Staatsbürger, welche im juriſtiſchen Fache einen academiſchen Grad, oder die Reception als Rechtspracticanten erlangt haben, jedoch beide nur ſo lange ſie nicht als beſoldete Diener des Staats irgendwo activ angeſtellt worden ſind.

b.) Diejenige, welche förmlich als Anwälde recipirt ſind, und zwar nicht unter ihrem eigenen Namen bei denjenigen Collegien, wohin ſie recipirt ſind, ſondern auch bei den andern Collegien unter der Procuration der dabei angeſtellten Anwälde.

Digitized by Google

c.) Diejenigen rechtsgelehrten Diener oder Privatperſonen im Lande, welche mit einer Parthie ſo nah, als der §. 67. der ObergerichtsOrdnung es vorſchreibt, verwandt ſind, dieſe dürfen, wenn ſie am Orte des betreffenden Dicaſteriums wohnen, in Vertretung einer derlei ihnen verwandten Perſon, zugleich auch procuriren;

d.) Alle, welche aus irgend einem Grunde beſondere landesherrliche Erlaubniß ausgewirkt haben.

Damit nun alle diejenige, welche nicht in eine dieſer Categorien gehören, von der Schriftverfaſſung ausgeſchloſſen ſeyn mögen, ſo ſollen

1.) alle Nichtberechtigte, bei Vermeidung ernſtlicher Ahndung, binnen 4. Wochen von Bekanntmachung dieſes an, alle derartige Aufträge und Acten abgeben, oder unter Anführung triftiger Gründe um Diſpenſation einkommen.

2.) Die vom Anfang des Jahrs 1808. und forthin neuangehende Staatsdiener, welche zwar Proceßſchriften um Honorarien zu fertigen pflegten — ſie mögen nun förmliche Advocaten geweſen ſeyn oder nicht — haben ſich noch ausdrücklich zur genauen Beobachtung dieſer Verordnung zu ihren Dienſtacten zu reverſiren. Auch ſoll

3.) der Name des Schriftverfaſſers allemal neben dem des Procurators unterzeichnet werden, wenn der letztere nicht die ſpecielle ſeltene Erlaubniß, den Namen des Verfaſſers verſchweigen zu dürfen, erlangen ſollte; und endlich

4.) jeder Advocat ſich auf ſeinen Dienſteid verpflichten, daß er niemals eine fremde Arbeit, als ob ſie die ſeinige wäre, lediglich unterzeichnen und exhibiren wolle.

Hiernach iſt ſich daher allerſeits genau zu achten. Gegeben im Grosherzogl. Geheimen-Rath. Departement der Juſtiz. Karlsruhe den 24. July 1807.

Inventuren und VormundsBeſtellungen bey vormaligen ReichsRittern betreffend.

Da für die Zukunft die Hofraths-Collegien in Gemäsheit der ihnen ſchon proviſoriſch geſchehenen Ueberweiſung der Ritter-Orte und deßen Art. 5. bey SterbFällen, ehemaliger ReichsRitter die Inventurs-Aufnahmen und Vormundſchafts-Beſtellungen und überhaupt alle jene Vorkehrungen zuſtehen und übertragen ſind, welche bey Sterb-Fällen anderer Kanzleyſäſiger Perſonen geſetzlich vorgeſchrieben ſind, ſo wird dieſes zu dem Ende anmit allgemein bekannt gemacht, damit bey ſich ergebenden derley Sterb-Fällen am Ort wo das

Digitized by Google

Hofraths = Collegium ſeinen Siz hat, dieſem auſſerdem aber demjenigen Ober-Amt die ungeſäumte Anzeige hievon gemacht werde, welchem die Beſizungen des verſtorbenen Ritters in dem Regierungs = Blatt Nro. 23. zugetheilt ſind, als welches ſodann Kraft General-Gewalts vorfahren, über alles Weitere aber vom Provinz = Collegio, dem es zu berichten hat, Beſchrid erwarten ſoll. Verkündet Carlsruhe aus Grosherzogl. GeheimenRath. Polizey-Departement den 6. Aug. 1807.

Vertrag mit der Krone Wirtemberg die Patronat = Rechte betreffend.

Es wird anmit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, daß nach einer zwiſchen der Krone Wirtemberg und dem hieſigen Hofe getroffenen Uebereinkunft, die dem Einen oder dem Andern Souverain in den alten oder neuen Landen des Andern aus irgend einem Titel zuſtehenden Patronat-Rechte unter Vorbehalt des Eigenthums der davon herrührenden Güter, Zehnden und Gefälle, inſofern ſolche nicht zur Unterhaltung der Kirche, oder Salarirung des Pfarrers beſtimmt ſind, an den Souverain, deſſen Landen die Pfarrey angehört, wechſelſeitig übergehen ſollen, wornach alſo die der Krone Wirtemberg in diſſeitigen Landen ſeither zugeſtandene Patronat Rechte nunmehr Sr. Königl. Hoheit zufallen, und umgekehrt, die diſſeitige im Königl. Wirtembergiſchen Territorio dorthin. Alle Diener und Beamte, werden alſo anmit angewieſen, an Beſezungen lezterer Art keine Anſprache mehr zu machen, alle Vacatur = Fälle erſterer Art aber zur diſſeitigen Ernennung der betreffenden Stelle anzuzeigen. Verkündet aus Groſherzogl. GeheimenRath Departement der Polizey. Karlsruhe den 7. Aug. 1807.

Druckfehler.

In der höchſten Conſtitution, die Verfaſſung der Gemeinheiten, Körperſchaften ꝛc. betreffend RegierungsBlatt Nro. 26 vom 1 Auguſt d. J. pag. 126 Zeile 16 von oben iſt ſtatt StiftungsRecht, NieſungsRecht zu leſen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 25ten Auguſt

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Standesherrlichkeits-Verfaſſung in dem Grosherzogthum Baden betreffend.

Wir Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w. Ober und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim; Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim, zu Werthheim; zu Neidenau und Bilſigheim, auch Hagnau u. ſ. w.

Wir finden Uns bewogen, die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der durch die Rheiniſche BundesActe Uns zugewandten ehemaligen teutſchen ReichsFürſten und Graven und ihrer mediatiſirten Gebiete, nach geſchehener ausführlichen Prüfung ihrer Uns vorgetragenen Wünſche und Erinnerungen, in Folgendem endlich zu beſtimmen:

§. 1. Dieſe StandesHerren ſind als StaatsBürger zu betrachten. Statt perſönlicher Huldigung hat das FamilienHaupt, oder, falls daſſelbe minderjährig iſt, deſſen Vormundſchaft durch eine eigenhändig zu unterzeichnende SubjectionsUrkunde ſich und ſeine ſämmtlichen FamilienGlieder zu verpflichten:

„Uns als dem ſouveränen LandesFürſten und dereinſt Unſern RegierungsNachfolgern getreu und gehorſam zu ſeyn, und alles das zu thun und zu laſſen und abzuwenden, wozu ſie als getreue Staatsbürger gegen Uns und Unſere RegierungsNachfolger verpflichtet ſind.“

§. 2. Sie erhalten alle jene perſönlichen Rechte und Vorzüge, welche in Unſern Landen der erſten Claſſe des Adels wirklich zuſtehen oder künftig zuſtehen werden.

Digitized by Google

§. 3. Sie können diejenigen Titel und Wappen fortführen, welche ſie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, nur mit Hinweglaſſung aller jener Prädicate und Zeichen, welche auf das ehemalige Teutſche Reich Bezug haben, oder welche ſie als Regenten des Landes bezeichnen, oder welche auf abgetrettene überrheiniſche, nicht den Stamm-Namen bezeichnende Beſizungen Bezug haben. Sie können ſich demnach nicht Reichs-Fürſten, Reichs Grafen, ſondern nur Fürſten, Graven, nennen; ſie können den Beiſaz: regierende und von GOttes Gnaden: nicht gebrauchen. Der erſten vielfachen Perſon: Wir, können ſie ſich nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unſern Behörden verrichtet und an Uns oder an dieſe gerichtet werden.

§. 4. In ihren Schriften an die oberſte und die mittlere LandesStellen ſollen ſie ſich nach dem für andere Unterthanen vorgeſchriebenen Ceremoniel richten. Auch werden dieſe Stellen in den Erlaſſen an ſie eben derſelben Formen, wie bei andern Unterthanen, jedoch unter Beiſezung des Worts: Herr: ohne weiteres Prädicat, ſich bedienen.

§. 5. Ihnen wird auf Verlangen eine EhrenWache von Unſerm Militär an allen denjenigen Orten ihrer StandesGebiete, wo Militär in Garniſon iſt, verwilligt. Gleiche Vergünſtigung genieſen auch die Wittwen der Häupter der ſtandesherrlichen Familien. Denjenigen StandesHerren, welche die Bewachung durch ihre Jäger oder eigene Bedienſtete auf ihre eigene Koſten einer landesherrlichen EhrenWache vorziehen, bleibt die Haltung eines ſolchen eigenen TrabantenCorps von 25. bis 30. Mann freigeſtellt.

§. 6. In dem KirchenGebet kann, wo es bisher im StandesGebiete üblich war, des StandesHerrn und ſeines Haußes nach Uns und dem Unſrigen erwähnt werden. In der GebetsFormel aber findet eine nähere Specialiſirung der ſtandesherrlichen FamilienGlieder, als bei Unſerm Hauße üblich iſt, nicht Statt. In Trauerfällen der ſtandesherrlichen Familie wird das KirchenGeläut und die SaitenſpielsEinſtellung im StandesGebiete halb ſo lange als bei gleichen Fällen in Unſerer Familie bewilligt.

§. 7. In Betreff ihres ſtändigen Aufenthalts giebt die beſtimmte Verordnung des §. 31. der BundesActe Maas und Ziel. Einen temporären Aufenthalt auſſerhalb der dort benannten Lande werden Wir ihnen auf Anſuchen nicht erſchweren. Gleiche Wahlfreiheit, mit denſelben Beſchränkungen, haben ſie in Anſehung des Eintritts in fremde Dienſte. Gegen Staaten, welche etwa andere Grundſäze aufſtellen und die StandesHerren nöthigen wollten, in ihnen ihren Wohnſiz aufzuſchlagen, oder ihnen ausſchließlich ihre Dienſte zu widmen, behalten Wir Uns erforderlichen Falls die Erwiederung dieſer Grundſäze vor.

§. 8. Ihre bisher beſtandene FamilienGeſeze bleiben in ihrer Kraft, ſo weit ſie mit der Bun-

Digitized by Google

desActe und Unſeren landesGeſezen verträglich ſind. Doch unterliegen dieſelbe alsdann, wann ſie im Ganzen oder in einzelnen Stellen vor Gericht gebraucht werden wollten, vorerſt, ehe darauf geſprochen werden kann, zu Prüfung ihrer StaatsUnverfänglichkeit Unſerer landesherrlicher Einſicht und Beſtätigung. Auch in Zukunft bleibt den StandesHerren ihre Familien-Autonomie, aber die künftigen dahin gehörigen Statuten müſſen, wann ſie gültig ſeyn ſollen, jedesmal ſogleich Uns zur Prüfung und Beſtätigung vorgelegt werden.

§. 9. In allen, ihre Perſonen und Familien betreffenden Gegenſtänden der RechtsPolicei oder der willkührlichen Gerichtsbarkeit ſtehen ſie unter Unſerer und Unſers JuſtizMiniſteriums oberſter Leitung. Obſignationen, Inventuren und Theilungen bei Sterbfällen in der ſtandesherrlichen Familie werden von ihrer JuſtizCanzlei beſorgt, müßen aber zur Einſicht und Genehmigung an Unſer JuſtizMiniſterialDepartement eingeſendet werden, welches die hieher gehörigen Anfragen, ſo lange kein RechtsStreit darüber entſteht, zu entſcheiden hat. Ihm ſteht auch die obervormundſchaftliche Obſorge über minderjährige und ſolche StandesHerren, die nach den Geſezen zu bevormunden ſind, in dem Maaſe zu, wie ſie von Unſern HofrathsCollegien über canzleiſäßige Perſonen und ihre Familien ausgeübt wird.

§. 10. In ſtreitigen RechtsSachen werden die StandesHerren, rückſichtlich ihres PerſonalGerichtsſtandes, wie Unſere privilegirteſten StaatsBürger, nemlich wie die oberſten StaatsDiener, behandelt. In RealSachen aller Art ſtehen ſie als Beklagte in erſter Inſtanz unter dem Hofgericht der Provinz, wohin ihre Beſizungen gehören. Eben dieſen Gerichtsſtand haben ihre DomanialCanzleien.

§. 11. In PolizeySachen haben die StandesHerren, wie andere Unterthanen, die PoliceiGeſeze zu beobachten, und die Uebertretungen derſelben, die von Mitgliedern ihrer Familien innerhalb ihrer StandesGebiete begangen werden, vermöge dieſes Unſers beſtändigen Auftrags, zu rügen. Die StandesHerren ſelbſt unterliegen für ihre Perſonen innerhalb ihrer StandesGebiete keiner ſtändigen executiven PoliceiGewalt, ſondern ſie ſind nur Uns allein und denjenigen, die Wir etwa in vorkommenden Fällen beſonders bevollmächtigen werden, für policeiwidrige Handlungen verantwortlich. Auſſerhalb ihrer StandesGebiete ſtehen die StandesHerren und ihre FamilienGlieder unter denjenigen policeilichen Obrigkeiten, denen Unſere privilegirteſten StaatsBürger daſelbſt unterworfen ſind.

§. 12. In peinlichen Fällen ſezen Wir für die Häupter der ſtandesherrlichen Familien, mit Ausdehnung auf ihre Gemahlinnen und Kinder während den Lebzeiten ihrer Gatten und Väter, in Gemäsheit des §. 28. der BundesActe, folgende AusübungsArt des Auſträgal Privilegiums feſt: der Beſchuldigte benennt 3. StandesHerren, die in Unſern Landen

Digitized by Google

StandesGebiete beſizen. Jeder derſelben ernennt 2. ſubdelegirte Räthe aus Unſern Unterthanen. Wir wählen den Präſidenten. Das Gericht ernennt ſeinen Actuarius und 2. Unterſuchungs Commiſſarien. Dieſe können nicht zugleich Mitglieder des Gerichts ſeyn. Sie inſtruiren den ganzen Proceß unter der Leitung des Gerichts. Der Präſident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen. Das Urtel wird in Unſer JuſtizMinisterium zur Beſtätigung eingeſendet. In Fällen, wo nach Unſern LandesGeſezen die Berufung von Urtheilen der HofGerichte ans OberhofGericht gehen kann, ſteht dieſe den Verurtheilten frei.

Die gegen die StandesHerren etwa nöthigen policeilichen Maasregeln in CriminalSachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Anſehen angemeſſenen Wegen auf Anordnung Unſers JuſtizDepartements, oder wann eilige Fälle vorkommen ſollten, der Provincial-Regierungen ergriffen.

§. 13. Alle Privilegien und Freiheiten, welche die StandesHerren unter ihren vormaligen Verhältniſſen zum teutſchen Reiche genoſſen haben, können nur durch Unſere Beſtättigung künftig eine Wirkung haben. Auſſerdem ſind ſie als erloſchen anzuſehen.

§. 14. Die repräſentative Gewalt gegen andere Staaten kommt einzig Uns als dem Souverän zu. Keinem StandesHerrn iſt demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatiſchem Character abzuſenden, oder ſolche von Auswärtigen bei ſich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was ſie an auswärtige oberſte StaatsBehörden zu bringen haben, ſollen ſie Uns anzeigen, wo Wir ſie ſodann durch Unſere Geſandtſchaften werden vertreten laſſen. Unter dieſer Beſchränkung ſind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche ſie mit auswärtigen Staaten rückſichtlich ihrer darinn liegenden Beſizungen zu verhandeln haben.

§. 15. Die Lehenherrſchaft über die StandesHerren, welche Unſern alten Landen und jenen, die Wir durch den ReichsFriedensReceß von 1803. oder durch den Presburger Frieden erlangt haben, anhängt, und innerhalb Unſers ſouveränen BundesBezirks auszuüben iſt, ſoll ferner fortbeſtehen. Eben ſo gebührt Uns nunmehr innerhalb Unſers ſouveränen Staats die LehenHerrſchaft über alle bisherige ActivLehen auswärtiger Souveräns ſowohl, als des vormaligen teutſchen Reichs.

Ausnahmsweiſe hievon begeben Wir Uns zum Vortheile der StandesHerren der LehenHerrſchaft in Betreff derjenigen Lehen, welche in den zu Unſerm Staate gehörigen Theilen des vormaligen Schwäbiſchen und Fränkiſchen Craiſes gegen die Oeſterreichiſche Monarchie

Digitized by Google

im Ganzen oder gegen nicht abgetretene Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Provinzen LehensPflicht auf ſich getragen haben.

Die StandesHerren haben die Lehen, worüber nach dieſer Declaration die LehenHerrſchaft Uns zugefallen iſt, binnen der geſezlichen Friſt von 1. Jahr 6. Wochen und 3. Tagen, von ihrer Publication an, unter Einſendung des älteſten und jüngſten LehenBriefs und eines Verzeichniſſes aller LehenStücke bei Unſerm JuſtizMiniſterialDepartement als LehenHof gebührend zu muthen und alle übrigen Erforderniſſe zu beobachten.

§. 16. Alle nach dieſer Deklaration der Souveränität zugefallene Rechte und Nuzungen können nicht mehr Gegenſtand eines Lehens ſeyn, ſo fern Wir ſie nicht neuerdings zu verleihen gut finden. Sie werden demnach jezt gleich Uns zugeeignet und bei künftigen Belehnungen aus den LehenBriefen ausgeſchieden.

§. 17. Den StandesHerren bleiben die Activlehen, worüber ſie zur Zeit der BundesActe die LehenHerrſchaft rechtmäſig beſeſſen haben, innerhalb Unſerer Lande in ſo weit, als damit nur Güter, Renten und Rechte, die ſie ſelbſt als Eigenthum beſizen könnten, verbunden ſind. Was von denſelben zur Souveränität gehört (§. 16.) das fällt Uns zu. Den StandesHerren wird die Art und Weiße der Begebung ihrer Activlehen, ſo weit ſie Unſern Landes- und demnächſt ergehenden LehensGeſezen gemäs iſt, überlaſſen. Sie können alſo auch ihre Lehenhöfe beibehalten; dieſe können aber ferner keine Jurisdiction in ſtreitigen LehensSachen ausüben welche nicht durch die Sanction der neuen LehensConſtitution beſtätiget wird.

§. 18. Die Unterthanen in den StandesGebieten haben ihrem jeweiligen Souverän, nach anliegender Formel, den HuldigungsEid zu leiſten. Der jeweilige StandesHerr iſt befugt, ſie nach der weiter anliegenden Formel für ſich in Pflichten zu nehmen.

§. 19. Ueber die Perſonen, Unterthanen, Ortſchaften und canzleiſäßigen Güter derjenigen Kavaliers, welche bisher ganz oder rückſichtlich einzelner HoheitsRechte den StandesHerren unterworfen waren, hört künftig alle obrigkeitliche Gewalt derſelben, welchen Namen und Umfang ſie auch immer gehabt haben mag, jedoch einſtweilen noch mit Ausnahme der centbaren Berechtigungen (§. 23.) auf. Dieſe Kavaliers und ihre Beſizungen treten in diejenige Verhältniſſe ein, in welchen der vormals unmittelbare Adel in Unſerm Souveränen Staat künftig beſtehen wird.

§. 20. Die Geſezgebung in allen ihren Theilen iſt ein Uns allein innerhalb Unſerer Lande zuſtehendes Recht.

Den StandesHerren bleibt jedoch die Befugniß, Gebote und Verbote in Gegenſtänden,

Digitized by Google

welche die in ihrem Wirkungskrais liegende vollziehende Gewalt betreffen, innerhalb ihrer Standesgebiete zu erlaſſen.

Ferner ſteht es ihnen frei, ihren Dienern Reglements und Vorſchriften über ihre Amtsführung rückſichtlich ſolcher Gegenſtände, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und EigenthumsRechte betreffen, zu ertheilen, z. E. über die HerrſchaftFrohnden, die Jagden, die ForſtBenuzung und dergleichen.

Dieſe Gebote, Verbote, Reglements und Verfügnngen können jedoch niemals Unſern LandesGeſezen entgegen ſeyn, wo dieſes jezt oder künftig wäre, verfallen ſie von ſelbſt.

Die dermalen in den StandesGebieten beſtehenden Geſeze und Verordnungen behalten, ſo lang Wir ſie nicht ausdrücklich aufheben, oder etwas verordnen, was folgweiſe ihre Unwirkſamkeit mit ſich bringt, ihre verbindliche Kraft.

§. 21. Die Publication der Geſeze geſchieht in den StandesGebieten ganz auf die nemliche Art, wie in Unſern übrigen Landen.

§. 22. Das Recht, Gnaden Briefe oder Privilegien zu ertheilen, gebürt Uns allein: das Nachſichts- oder DiſpenſationsRecht hingegen geſtatten Wir den StandesHerren der Regel nach in allen Fällen, wo die executiven Behörden oder UnterPoliceyStellen Unſerer EigenthumsLande daſſelbe ausüben können. Auch wollen Wir ſolches auf alle WanderDiſpenſationen und auf die AlterDiſpenſationen ad effectum nubendi, vom vollbrachten 14 Jahr bei Weibsperſonen und 20 Jahr bei MannsPerſonen an, ausdehnen, rückſichtlich dieſer lezteren aber muß jedesmal zuvor bei der MilitärBehörde die MilizDiſpenſation eingeholt werden.

§. 23. Die Jurisdiction in burgerlichen Rechts- und policeilichen Straf- auch EheSachen iſt künftig über amtsſäßige Perſonen und Sachen in eben dem GewaltsUmfang von den ſtandesherrlichen Aemtern zu verwalten, wie ſie von den Aemtern Unſerer alten Lande in ihren GerichtsBezirken beſorgt wird. Jedoch kann ſich in der Regel ihr WirkungsCrais nie weiter als auf den Umfang der StandesGebiete und in ſolchem nur auf ihre Angehörige und Fremde nicht aber auf Unſere Diener und Angehörige erſtreken. Ausnahmsweiße laſſen Wir die von den StandesHerren und in ihrem Namen bisher ausgeübte centbare Rechte in ritterſchaftlichen und andern Ortſchaften Unſerer Lande auſſerhalb der StandesGebiete einſtweilen noch fortbeſtehen, bis Wir, nach näherer Erforſchung der CentVerhältniſſe, die Cent. Verfaſſungen ganz aufzuheben im Stande ſeyn werden.

In CriminalSachen gehört nur die Inſtruction der Proceſſe unter der Leitung der einſchla-

Digitized by Google

genden höheren GerichtsBehörde den ſtandesherrlichen Aemtern. Die Grenzen der bürgerlichen Straf ꝛ und der CriminalSachen beſtimmen ſich durch Unſer 8tes OrganiſationsEdict von 1803.

§. 24. Zu Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in 2ter Inſtanz über die Amtsſäßigen, in erſter Inſtanz über die canzleiſäßigen Unterthanen der StandesBezirke, ſodann der Strafpeinlichen auch EheGerichtsbarkeit innerhalb dieſer Bezirke bewilligen Wir den StandesHerren die Haltung von JuſtizCanzleien unter der Bedingung, daß ſie dieſelbe aus den ihnen bleibenden Einkünften unterhalten und daß diejenige, welche dazu ein eigenes Perſonal von wenigſtens 2 Räthen und einem Director oder Canzler nicht aufſtellen können oder wollen, entweder dieſe Gerichtsbarkeit an Unſer ProvinzHofGericht fallen laſſen, oder ſich einem nächſtgelegenen Standesherrn auf gewiſſe von Uns zu genehmigende Bedingungen anſchlieſen, wodurch ſie bei Beſezung der dortigen Juſtizcanzlei eine billige Concurrenz erhalten. Der Gewalts ꝛ Umfang dieſer Gerichte iſt ganz dem Unſerer HofGerichte analog. Nur gehören ihre eigene Räthe und Beiſitzer in Perſonal und Strafſachen nicht unter ihren Gerichtszwang, ſondern unter den der einſchlagenden Hofgerichte. Auch ſtehet ihnen, ſo wie überhaupt den ſtandesherrlichen Behörden in Fällen, wo von einem Vergehen eines ſtandesherrlichenDieners oder Unterthanen gegen den Souverain, oder deſſen Behörden die Frage iſt, keine Gerichtsbarkeit zu.

§. 25. In Hinſicht auf die Polizeiverwaltung ſollen alle diejenige Gegenſtände, welche nicht namentlich hierunten ausgenommen und ausſchließlich der oberen Polizei vorbehalten ſind, der ordentlichen Leitung und Obſorge der ſtandesherrlichen Beamten und ihrer JuſtizKanzleien unter der Oberaufſicht unſerer betreffenden Landesſtellen mit der Einſchränkung überlaſſen bleiben, daß unſere und ihre Einſchreitung Leitung und Anordnung ſowohl in Recursfällen der Betheiligten, als auch ſonſt ſo oft und ſo weit eine zureichende, durch die Geſeze gebilligte Veranlaſſung vorhanden iſt, eben ſo wie bei unſeren eigenen grundherrlichen Gerichtsbarkeiten eintreten könne.

§. 26. Unter die der Oberpolizey ausſchließlich vorbehaltene Gegenſtände gehören die Bildung, Beſtätigung oder Auflöſung der Gemeinden, Körperſchaften und StaatsAnſtalten, die Beſtimmung und Aenderung ihrer Verfaſſungen, die Ertheilung von Rechten und Freiheiten an ſie. Ferner

§. 27. Die Wahrung, Erhaltung und Berichtigung unſerer LandesGrenzen und überhaupt die Beſorgung des Intereſſe unſeres Staats und ſeiner Theile in den Verhältniſſen mit Auswärtigen rückſichtlich aller Zweige des öffentlichen Wohls (§. 14.) Desgleichen

Digitized by Google

§. 28. Die Aufnahme landfremder Mannsperſonen zu Landesunterthanen. Die Entlaſſung derſelben auſſer Landes. Sodann

§. 29. Alle Einrichtungen zu Leitung und Beförderung des Handels, die Errichtung und Aufhebung der Zünfte; die Ertheilung der Handels-Handwerks- und ZunftOrdnungen, die Verleihung von Gewerbs- und Handelsfreiheiten, namentlich auch der Mühlenrechte, der Tavern und WirthſchaftsGerechtigkeiten aller Art, ſie mögen perſönlich oder dinglich ſeyn, der freyen Ein- und Ausfuhr der Producten, der Stadt- und Marktberechtigungen; (wogegen gemeine Krämereien, Feuerrechts- Handwerks und Hauſierbewilligungen, ſoweit ſie blos perſönlich ſind, den Standesherren zur Ertheilung verbleiben) Ferner

§. 30. Die Anordnungen in Hinſicht auf die allgemeine LandesCultur. Auch

§. 31. Die obere Leitung der öffentlichen UnterrichtsAnſtalten. Die Prüfung und BefähigungsErklärung der Kandidaten zu öffentlichen Staatsdienſten in unſeren Landen, mit Einſchluß der Pfarrer und Schulkandidaten aller Religionen. Hiernächſt

§. 32. Die Oberaufſicht über die Heerſtraßen und Flüſſe; die Anordnung und Leitung der Anſtalten des Landſtraßen und Waſſerbaues, wovon die Vollziehung durch die ſtandesherrlichen Behörden zu beſorgen iſt. Die Aufſicht über die zu dieſen Anſtalten beſtimmte öffentliche Kaſſen und Verwendungen in Geld, Materialien und Arbeit, wohin vorzüglich die Chauſſee-Gelder (wovon die Standesherrn in ihren Gebieten frei ſind), die Chauſſee-Schatzungen, die Flußbau-Gelder und die Landesfrohnden gehören. — Auch

§. 33. Das Poſtrecht; ſo wie

§. 34. Das Münzrecht und die dahin gehörigen PolizeiEinrichtungen. Annebſt

§. 35. Die oberſte Forſt- und JagdPolizei worunter Wir begreifen: die Oberaufſicht über die Waldcultur, die Anordnung von Waldviſitationen, die Verbote des Holzverkaufs auſſer Lands, wo es nöthig erachtet wird, die Anſtalten gegen Wildſchaden, die geſetzliche Beſtimmung der Forſttaxen und Strafen, und ihre Ermäſigung in Recursfällen. Nicht minder.

§. 36. Die Leitung der allgemeinen MedicinalAnſtalten aller Art; die LandesEintheilung in Phiſicats- und Landchirurgats-Diſtricte; die Ernennung derjenigen Medicinal-Diener, die für mehrere unter verſchiedene Standesherren gehörige oder für Landes- und Standesherrliche Bezirke zugleich angeſtellt ſind. Endlich

§. 37. Die obere Polizei in BergwerksSachen; die geſetzgebende und richterliche Gewalt

walt rückſichtlich derſelben; die Ertheilung der Bergbau-Conceſſionen, wenn ein Standesherr im Standesgebiet auſſerhalb ſeines Eigenthums einen neuen Bergbau anlegen will.

§. 38. Rückſichtlich aller in unſeren Landen vorhandenen Religionen gebühret Uns allein und dem jeweiligen Souverain die Kirchliche StaatsGewalt, und rückſichtlich der proteſtantiſchen Religionen weiter noch die Kirchenregierung.

§. 39. Hiernach behalten Wir bei allen Religionen Uns vor: Das Recht ihrer ReligionsUebung zu beſtimmen — die Zulaſſung der zu Kirchendienſten präſentirten Subjecte von Staatswegen — die EinwilligungsErtheilung, und nach Befinden Mitwirkung bei Pfründ-Reſignationen, Pfründeinnungen und Theilungen — die Aufſicht auf die Amtsführung der Geiſtlichen, der Schullehrer, und die Ordnung der Schul- und Unterrichtsanſtalten, — die obere Leitung der Verwaltung des Kirchen- Schulen- und milden StiftungsVermögens.

§ 40. Bei den proteſtantiſchen Kirchen insbeſondere gebührt Uns das Recht, Kirchenordnungen zu machen, Conſiſtorien und Kirchenräthe anzuordnen, Diöceſen zu organiſiren, und überhaupt als proteſtantiſcher Landesherr die geiſtliche Regierung in ihrem vollen Umfange zu üben und in Unſerm Namen verwalten zu laſſen.

§. 41. Den Standesherren bleibt die Vergebung von Kirchen und Schuldienſten an geprüfte und dienſtfähig im Land erkannte Subjecte (§. 31.) an allen Orten Unſeres Staats, wo ſie dieſe Befugnis bisher beſitzlich und rechtlich hergebracht haben. Jedoch bedingen Wir hiebei, daß ſie Uns die Vergebung derjenigen geiſtlichen Dienſte abtreten, welche Wir zu Superintendturen, oder Inſpectoraten zu beſtimmen gut finden. Die Präſentirten müſſen bei Katholiken Unſer Gutheißen ihrer Ernennung und die weltliche Einweiſung, bei Proteſtanten die Beſtätigung und Dienſteinweiſung von Uns erlangen. — Ferner bleibt dem Standesherrn die VerwaltungsObſorge über das Kirchen, Schulen und milden StiftungsVermögen unter Unſerer Leitung.

§. 42. Das Recht der MilitärConſcription fällt mit dem ganzen Umfang der MilitärGewalt an Uns. Daher gebührt Uns auch die Diſpoſition über diejenige LandesKaſſen und Einkünfte, die zu Beſtreitung des militäriſchen Aufwands und überhaupt zu militäriſchen Zwecken bisher beſtimmt waren.

§. 43. Alle Steuren in den Standesgebieten fallen künftig in Unſere StaatsKaſſen. Die Liegenſchaften und Einkünfte der Standesherren werden eben ſo, wie die der Fürſten Unſeres Hauſes in ordentliche Schatzung gelegt, ſoweit ſie von der Beſchaffenheit ſind, daß auch

Digitized by Google

andere ſteuerpflichtige Klaſſen Unſerer Unterthanen davon ordentlich beſteuert werden. Dieſe Beſteurung nimmt ihren Anfang vom 23 April d. J. Nur die Reſidenzſchlöſſer der Standesherren mit den dazu gehörigen Hofraiten, Hof und Luſtgärten ſind davon frei.

§. 44. Die Beſteuerung der ſtandesherrlichen Liegenſchaften wird jeden Orts einſtweilen nach demjenigen Fuße regulirt, der bei den ungeſtreiten in jener Gegend üblich iſt, jedoch ſo, daß ihr BeſteurungsVerhältnis gegen dieſe nur wie 2. zu 3. angeſezt werde. Dieſe geringere Beſteurung hört jedoch auf, ſobald ſtandesherrliche Güter in das Eigenthum ſolcher Unterthanen, die dieſer Begünſtigung nicht genieſen, übergehen. Auch findet ſie auf diejenigen Güter, welche die Standesherren etwa künftig von dieſen Unterthanen erwerben, und auf diejenigen, welche ſie bisher ſchon ordentlich verſteuerten, keine Anwendung.

§. 45. Auſſer der Steuer erklären Wir folgende Auflagen für landesherrlich:

a) den Accis, Licent, Pfundzoll, von welchen Abgaben jedoch die Standesherren ruckſichtlich der zu ihrer Hauß- und Hofhaltung nöthigen Conſumtibilien frei ſind.

b) das BeſalzungsRecht,

c) das Stempelpapier,

d) den Ertrag der Land- Heer und Poſtſtraſſen, namentlich Landzoll mit der den Standesherren in eben der Maaße wie ad a zuſtehenden Befreiung, Gelaitsgeld.

e) die Nuzungen der Waſſerſtraßen namentlich Waſſerzoll mit der obigen FreiheitsVergünſtigung für die Standesherren, Floßgeld, auch Waſſerfallzinns.

f) das Salpeter Regal,

g) Das Recht über herrenloſes Gut, die Lacherben-Gelder, den Baſtardfall, das Baſtarderben, wo es hergebracht iſt.

h) Das Vorkaufsrecht der BergwerksAusbeuten nach Maasgabe des in Unſrem 7ten OrganiſationsEdict von 1803 Art. 27 enthaltenen Begriffs eigentlicher Bergwerke

i) Den ConfiscationsErtrag.

k) Die Goldwaſche.

§. 46. Den StandesHerren allein verbleiben

a) alle Einkünfte von ihren DomanialHöfen, eigenthümlichen Gütern, Schäfereien, Erbleben.

Digitized by Google

b) Alle bisher bezogene Zehenden, Bodenzinſe, Gülten, auch Handlohn von Gütern, — das NeubruchsZehendrecht kommt da, wo es nach bisheriger Uebung landesherrlich geweſen iſt, denen Landesherren als Grundherren zu, bleibt aber dem ordentlichen Zehendherrn da, wo er es beſizlich oder rechtlich als Zugehörde ſeines Zehendens hergebracht hat. Nur ſoll künftig der allgemein angenommenen Regel gemäs

a) den innländiſchen Pfarreien, wo ſie decimatores ordinarii minores geweſen ſind, auch in Neubruchs Diſtricten der kleine Zehend zufallen.

b) Soll in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, dagegen aber vorher gebaute Diſtricte in Urbau verſezt worden ſind, kein NeubruchZehenden eintreten, ſondern der Zehende dem ordentlichen ZehendHerrn zukommen. Ferner verbleiben den StandesHerren:

c) die eigenthümlichen Brauereien, Bier = Wein = BrandweinVerlag.

d) Alle aus dem LeibeigenſchfatsVerband fließende Abgaben, als Leibſchilling, Rauchhüner, Todfall, ManumiſſionsGebühren.

e) Die ſeither üblich geweſene Zwang = oder Bannuzungen, auch ausſchließliche Gewerbs=Verpachtungen, namentlich Bannkeltern, Bannbackôfen, Bannmühlen, Bannwein, Bann=Braurecht, und Kaminfegereipacht, jedoch unter der Bedingung, ſich den Abkauf ſolcher Nuzungen gegen den DurchſchnittsErtrag jederzeit gefallen zu laſſen.

f) Die Recognitionen von Gewerben, ſofern ſie nicht die Stelle der Gewerbs = Schazung vertreten.

g) Die Einkünfte der Bergwerke mit dem Anfügen, daß ſolche innerhalb ihrerStandesGebiete nur alsdann von andern neu angelegt und bebaut werden können, wenn die Standes=Herren ſich in beſtimmter Zeit erklären, ſie nicht ſelbſt bauen zu wollen.

h) Die Forſtgefälle und WaldrügStrafen, ſo weit ſie ſich bisher in deren Bezug befunden haben. Ebenſo

i) die Jagd = und FiſchereiNuzungen, und

k) die Herrſchaftsfrohnden, und Herrſchafts = Frohnd = Reluitionsgelder.

l) Die bisher übliche Abzugs = und EmigrationsGebühren, mit der Beſchränkung daß das Abzugsrecht bei keinem Zug innerhalb Landes in Ausübang komme.

§. 47. Als theilbar zur Hälfte zwiſchen Uns und den StandesHerren erkennen Wir
a) das Ohmgeld.

b) Die JudenſchuzGelder, welche jedoch da, wo Judenſchazung eingeführt iſt, ganz den Standesherren bleiben.

c) Die Gerichtsbarkeits- und Polizeigefälle namentlich Taxen, Sporteln, Strafen, theilen ſich nach der Berechtigung der Gerichtsbarkeits- und Policeigewalt, und fallen daher Uns oder den StandesHerren zu, je nachdem Unſere oder ihre Stellen die Verwilligung zu ertheilen, die Geſchäfte zu beſorgen oder die Uebertretung zu rügen haben, mit der Einſchränkung, daß wo ſie ohne eine Strafe wegen Unterſchleif bei Gefällen angeſezt wird, ohne Rückſicht auf die Stelle, welche ſie anſezt, Uns oder ihnen allein gehört oder getheilt wird, je nachdem das Gefäll, wogegen der Unterſchleif getrieben wird, zu beziehen iſt. Ueber die Beſtimmung der Stellen, welche dergleichen Gefäll-Unterſchleife, wenn die Gefälle Uns gehören, zu rügen haben, behalten Wir Uns noch beſondere Verfügung vor.

§. 48. Wenn Abgaben in den mediatiſirten Landen vorkommen ſollten, welche nicht unter eine der vorhin erwähnten Klaſſen gehören, ſo behalten Wir Uns die beſondere Beſtimmung darüber vor, mit der Zuſicherung, ſie nach der Analogie des bisher geſagten zu behandeln.

§. 49. Neben den LocalBeamten, Receptoren und JuſtizKanzleien und dem Subaltern Perſonal dieſer Behörden können die StandesHerren zu Verwaltung ihrer Patrimonial Einkünfte eine beſondere Domanial-Kanzlei anordnen und dieſelbe mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Secretarien, Kanzliſten und Rechnungs-Verſtändigen beſezen. Auſſer dieſen und den bei ihnen üblichen Hofämtern iſt ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen. Bloſe TitulaturErtheilungen ohne Amt ſind ihnen nicht geſtattet. Diejenige ihrer Diener, die bereits andere Titel haben, behalten dieſelbe fernerhin.

§. 50. Alle von den StandesHerren zu ſolchen Dienſten zu beſtellende Diener, die nach den Landesgeſezen eine beſondere Befähigung fordern (§. 31.) müſſen von ihnen aus der Zahl der landesherrlich geprüften und approbirten Subjecte gewählt und Unſerem Miniſterio angezeigt werden. Nur rückſichtlich ihrer CameralDiener ſind ſie an jene Wahl nicht gebunden. Alle müſſen aber nothwendig Landeseingebohrne ſeyn, oder als LandesUnterthanen vor ihrer Ernennung von Uns angenommen werden.

§. 51. Die zur Juſtiz- und PolizeiVerwaltung beſtimmten ſtandesherrlichen Diener ſind Uns nach anliegender Formel mit Handgelübd zu verpflichten, und mögen auf ähnliche Art auch dem StandesHerrn, nach ihrem Dienſtverhältnis gegen ihn verpflichtet werden. Sie ſind Uns und Unſern Behörden für ihre ganze in dieſe Gegenſtände einſchlagende Amtsverwaltung, dem StandesHerrn aber rückſichtlich aller GeſchäftsZweige derſelben, welche nach die-

Digitized by Google

ſer Conſtitution in deſſen Wirkungskreis gehören, verantwortlich, beſonders aber auch gehalten, ſich nach denjenigen Verhältniſſen, welche zwiſchen Uns und ihnen feſtgeſezt ſind, genau zu achten. Ihre Gehalte haben ſie in der Regel aus den Einkünften, welche den StandesHerren bleiben, zu beziehen. Sie können ohne landesherrliche Genehmigung nicht ſuspendirt, weniger noch entlaſſen werden. Ihre allgemeinen Dienerverhältniſſe werden ſich nach dem demnächſtigen Edict über Rechte und Pflichten der Staatsdiener richten.

§. 52. Von den bisherigen ActivDienern der Standesgebiete fallen diejenigen Uns ausſchließlich zur fernern Beſoldung oder Penſionierung zu, welche verfaſſungsmäſig ihre Gehalte aus Militär- und Schatzungsgefällen bezogen, wie z. B. MilitärPerſonen, Reichs- und KraisGeſandte, ReichsGerichts-Agenten ꝛc. oder welche allein für die Verwaltung der SouveränetätsRechte und Einkünfte angeſtellt waren, z. B. Zoller, Zoll-Inſpectoren ꝛc. dagegen verbleiben den StandesHerren ausſchließlich diejenigen Diener, die zu ihrem beſonderen Dienſte, wie z. B. Hofdiener, beſtimmt, oder zu Verwaltung der ihnen bleibenden Einkünfte geſetzt, oder als LocalDiener zu Ausübung der niedern Jurisdiction und Polizei angeſtellt waren. Die übrigen für die Adminiſtration des Ganzen angeſtellten Diener werden, ſoweit ſie zu Verwaltung der dem StandesHerrn bleibenden Rechte und Einkünfte überflüſſig ſind, nach Verhältniß des KammerEinkommens, welches dem Souverain zufällt, gegen dasjenige, was dem StandesHerrn bleibt, zwiſchen beiden ihrem BeſoldungsBetrag nach getheilt.

§. 53. Von den dermalen bereits vorhandenen Penſioniſten werden Wir diejenigen übernehmen, welche zulezt vor ihrer Penſionirung ſolche Aemter bekleidet haben, deren Beſoldungen verfaſſungsmäſig auf ſolchen Kaſſen und Einkünften ruhen, die Uns allein zufallen. Dagegen ſind diejenigen von den StandesHerren allein zu übernehmen, die unmittelbar vor ihrer Penſionirung Aemter verwaltet haben, deren Beſoldungen auf bloſen ſtandesherrlichen Patrimonial-Einkünften ruhen. Die übrigen bisher aus ſtandesherrlichen CameralKaſſen penſionirten Diener und ihre Relicten, auch die Mitglieder und Diener aufgehobener geiſtlicher Corporationen werden zwiſchen Uns und den StandesHerren nach dem obengedachten Verhältniß des KammerEinkommens zu fernerer Penſionirung vertheilt.

Eben dieſe Vertheilung findet auch in Abſicht der Penſionirten ehemals überrheiniſchen Diener ſtatt, ſofern ſie in die Kathegorie des §. 73. und 74. des ReichsFriedensReceſſes vom Jahr 1803 fallen.

§. 5 . Bei der SchuldenAbtheilung ſind die Landes-Kammer- und Privat-Schulden der StandesHerren wohl zu unterſcheiden. Die Landes-Schulden müſſen, ſoweit die Activa und

Digitized by Google

die ordentlichen Einkünfte der einſchlagenden LandesKaſſen nicht zureichen, durch auſſerordentliche Contributionen getilgt werden. Die KammerSchulden ſind nach Abzug der Activen der KammerKaſſen nach dem Verhältniß jener reinen KammerEinkünfte zu theilen, die Uns zufallen und den StandesHerren bleiben. Die PrivatSchulden fallen ihnen allein zur Zahlung heim.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem gröſern StaatsInſiegel. Carlsruhe den 22. Juli 1807.

Carl Friedrich

(L.S.)

Vdt. Freyherr von Gayling.

Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl.
W. Reinhard.

Digitized by Google

Beylage A ad §. 18.

Formel

wornach die Unterthanen dem Landes-Herrn huldigen;

Ihr ꝛc. ꝛc. ſollet huldigen, geloben und ſchwören, einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr Sr. Königl. Hoheit, dem Durchlauchtigſten Herrn **Carl Friderich**, Grosherzog zu Baden (tot. tit.) als eurem oberſten Herrn und Landesfürſten und dereinſt Deſſen Erben und Nachfolgern in der Regierung wollet getreu, hold, gehorſam und gewärtig ſeyn, Sr. Königl. Hoheit Nuzen fördern, Schaden hingegen, ſo viel an euch iſt, warnen und abwenden und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrem oberſten Herrn und Landesfürſten zu thun ſchuldig und pflichtig ſind, alles getreulich und ſonder Gefährde.

Beſtabung:

Was mir (uns) ſo eben vorgeleſen worden, wir gehört und wohl verſtanden haben, auch unſere Treue darauf geben, dem allen ſollen und wollen wir ſtet, feſt und unverbrüchlich nachkommen, ſo wahr uns Gott der Allmächtige helfe und ſein heiliges Evangelium.

Beylage B ad §. 18.

Formel

wornach die Unterthanen den Standes-Herren huldigen.

Ihr ꝛc. ꝛc. ſollet geloben und ſchwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr dem ꝛc. und dereinſt deſſen Erben und Nachfolgern in die Herrſchaft als Eurer näheren Obrigkeit wollet treu und hold ſeyn, deſſen Nuzen fördern, Schaden hingegen ſo viel an Euch iſt, warnen und abwenden, und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrer näheren Herrſchaft ſchuldig und pflichtig ſind, jedoch ohne Abbruch der Oberſtherrlichen Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Grosherzogs von Baden, als des regierenden Landesfürſten, und der Erben und Nachfolger in Höchſtdero Regierung, alles getreulich und ſonder Gefährde.

Beſtabung:

Was uns ſo eben vorgeleſen worden, wir gehört und wohl verſtanden haben, auch unſere Treue darauf geben, dem allem ſollen und wollen wir ſtet, feſt und unverbrüchlich nachkommen, ſo wahr uns Gott der Allmächtige helfe und ſein heiliges Evangelium.

Digitized by Google

Beylage C ad §. 51.

Formel

wornach die ſtandesherrlichen Diener dem Landes-Herrn zu verpflichten ſind.

Ihr ſollet mit feierlicher Handtreue zuſagen und geloben, daß ihr ꝛc. Sr. Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigſten Herrn **Carl Friderich** (tot. tit.) als dem ſouveränen Landes-Fürſten und dereinſt Deſſen Erben und Nachfolgern in der Regierung wollet getreu, hold, gehorſam und gewärtig ſeyn, HöchſtDero Nuzen fördern, Schaden aber, ſo viel an euch iſt, warnen und abwenden, die von Sr. Königl. Hoheit und HöchſtDero euch vorgeſezten Behörden euch etwa geſchehende Aufträge pünktlich vollziehen, den zwiſchen eurem Souverän und Standes-Herrn beſtimmten Verhältniſſen in allem genau nachleben, auch auf deren pünktliche Beobachtung, ſo viel in euer Amt einſchlägt, wachen und dazu das Eurige beitragen, alles getreulich und ſonder Gefährde.

Beſtabung:

Was mir ſo eben vorgeleſen worden, ich gehört und wohl verſtanden habe, auch meine Treue darauf gebe, dem allem ſoll und will ich ſtet, feſt und unverbrüchlich nachkommen, ſo wahr ich ein ehrlicher Mann bin und im Uebertretungs-Fall mich den leiblichen Strafen des Meineids unterwerfe.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 1ten September.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Organiſation der Adminiſtrativen Landesbehörden.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr Carl Friedrich, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. durch die Verordnung vom 5ten May 1806. ſchon in Hinſicht der OberGerichts-Verwaltung, für Ihre damalige neu zugewachſene Lande ein Hofgericht in Freyburg errichtet haben, von welchem alsdann der weitere Rechtszug an das Oberhofgericht in Bruchſal gehe; nachdem ſodann durch die Verordnung vom 22. Juni dieſes Jahrs Höchſtdero Wille, wegen Eintheilung des Landes in drey Provinzen, und jeder Provinz in ihre angemeſſene Bezirke kund geworden iſt; ſo wird vorderſamſt zur Berichtigung der leztern Entſchlieſſung nachgetragen, daß in dem abgedruckten desfallſigen Edict

Ad A Provinz OberRhein zwiſchen Nro. 4 und 5. das ObervogteiAmt Reichenau, das übrigens keinen Zuwachs erhalten hat, ſo wie zwiſchen Nro. 13 und 14. das fürſtlich Fürſtenbergiſche Amt Möskirch ausgeblieben, welches in diesſeitiger Oberhoheit aus den Orten Wildenſtein, Leiperlingen, Langenfeld, Kräfenſtetten, Falkenſtein, Langenhart, Rohrdorf, Möskirch, Leutishofen, Meiningen, Göggingen, Oberbühlingen, Witershofen, Heudorf, Hölzle, Schnekingen, Reuthe, Thiergarten und der Herrſchaft Waldsberg, nehmlich Krumbach, Bietingen, Boll und Gallmannsweil beſteht.

Ad B. Provinz Mittelrhein iſt noch nach Nro. 19. beizufügen 20. OberAmt Bruchſal 21. Amt Philippsburg und 22. Amt Rislau, als welche für die Zukunft und mit der Vollziehung nachſtehender ProvinzVerwaltungsOrganiſation, zur Provinz der Markgrafſchaft, oder des Mittelrheins kommen, mithin

Ad C. Provinz Unterrhein dort, wo ſie unter Nro. 1. 14. und 15. eingeführt ſtehen, auszulöſchen ſind, ohne daß jedoch die dort angegebene Berichtigung, ihres Umfangs damit eine Aenderung erleidet.

Digitized by Google

Zugleich wird nunmehr Sr. Königlichen Hoheit Entſchluß über die StaatsVerwaltung dieſer Provinzen dahin vorläufig verkündet.

I.) In gerichtlicher Hinſicht.

Umfaßt 1) das HofGericht zu Freiburg alle zu der Provinz der LandGrafſchaft oder des OberRheins gehörige dieſſeitige Lande mit alleiniger Ausnahme des Fürſtenthums Fürſtenberg und der LandGrafſchaft Klettgau, welche den LandGerichten ihrer Standesherren im zweiten Rechtszug überlaſſen bleiben, und nur in jenen exemten Sachen, worüber die Rechts-Urkunde der Standesherrlichkeiten die nähere Maaſe an Handen geben wird, unter den Gerichtsſprengel des Freyburger HofGerichts fallen, 2) das nemliche gilt von dem HofGericht der Pfalzgrafſchaft oder UnterRheins wo die Leiningiſche, Wertheimiſche und Krautheimiſche LandGerichte gleiche Berechtigung in den betreffenden Standesherrlichen Gebieten üben.

3) In der MittelRheiniſchen Provinz oder der Markgrafſchaft iſt das Grosherzliche Hofgericht zu Raſtadt allein zur OberGerichtsbarkeit in dem zweiten Rechtszug ermächtigt.

4) Die Ueberweiſung der Rechtsſachen, welche in Gemäsheit dieſer Provinz Organiſation das Hofgericht in Raſtadt an das Hofgericht in Freyburg wegen der aus den OberAemtern, Hochberg und Kenzingen habenden Rechtsſachen zu machen hat, geſchehen mit dem 1ſten Octb. jedoch mit dem in der Verordnung vom 5. May 1806. Nro. 5. (Reg. Blatt von 1806. Nro. 12.) ausgeſprochenen Unterſchieds von Rechts-Anhängigen und neuen Sachen.

Auf gleiche Zeit und in gleicher Weiſe gibt auch das Hofgericht in Mannheim an das Hofgericht in Raſtatt die Sachen des Fürſtenthums Bruchſal oder der Ober- und Aemter Bruchſal, Philippsburg und Kislau ab.

5) Die Ueberweiſung der bei dem Hofgericht des ObernFürſtenthums anhängig geweſenen Sachen, geſchieht auch mit dem 1ſten Oktb. d. J. aber alsdann mit allen alten und neuen Sachen, weil alsdann dieſes Hofgericht das inzwiſchen von ſeinen Sachen was dazu reif iſt, noch zum Ende befördern ſoll, für aufgelößt kraft dieſes anzuſehen iſt, und weiter keine JurisdictionsBefugniſſe mehr behält.

II.) In ſtaatsrechtlicher Hinſicht werden:

6.) Die drey Provinzen dreyen Regierungen untergeben, deren Sitze zu Carlsruhe, Mannheim und Freyburg ſind, und deren Gewalt ſich über die ſtandesherrlichen Bezirke und Unterthanen, ſo gut, wie über die Landesherrliche in der Provinz erſtreckt.

7.) Jede dieſer Regierungen hat die in dem Conſtitutiv-Reſcript des GeheimenRaths vom 20ſten Merz 1807. (Regierungsblatt Nro. 11.) unter den Vorwürfen des Juſtiz-Depar-

tements Nro. 8. erwähnte Hoheits-Sachen, ſodann alle, unter den Geſchäfts-Gegenſtänden des Policey-Departements im fünften Abſaß erwähnte, und damit verwandte Gegenſtände, ſo weit ſie in der einzelnen Provinz zu beſorgen ſind, mit Ausnahme jedoch der durch die Kirchen-Conſtitution an den evangeliſchen OberKirchenrath verwieſenen Kirchen-Schul- und Sitten-Polizey-Gegenſtände der beyden proteſtantiſchen Confeſſionen, ſodann mit Ausnahme der hier nachfolgenden, beſondern General-Commiſſionen zugewieſenen Gegenſtände des Forſt-, Sanitäts-, und StudienWeſens, und der an eine eigene Direction übergebenen Staats-Anſtalten.

8.) Jede derſelben führt, es mögen dabey jeweils nun zwey, oder nur ein Vorſteher, und mit welchem Titel es auch ſey, angeſtellt ſeyn, und es mögen die RathsMitglieder characteriſirt ſeyn, wie ſie wollen, den Titel: Grosherzoglich Badiſche, zur Regierung der Markgrafſchaft (oder Pfalzgrafſchaft,) (oder Landgrafſchaft,) verordnete Präſident, Director, auch Hof- und Regierungsräthe.

9.) Der Anfangstermin dieſer Umwandlung der bisherigen Hofraths-Collegien, oder proviſoriſchen Regierungen wird demnächſt bey Verkündung der Perſonal-Organiſation dieſer Regierungen eröffnet werden, bis wohin noch von den bisherigen Stellen alles wie vorhin fortverſehen, und keine nicht ſpecial einſtweilen zugewieſene Geſchäfts-Attribution in den ſtandesherrlichen Gebieten von den ſtaatsrechtlichen Provinz-Collegien an ſich genommen wird.

III.) In Staaswirthſchaftlicher Hinſicht werden in gleicher Weiſe

10.) Die drey Provinzen dreyen Rentkammern untergeben, welche ihre Gewalt über die ſtandesherrliche, wie über die oberherrliche Bezirke und Unterthanen in der Provinz erſtrecken.

11.) Alle jene Gegenſtände, die nach dem oben angezogenen Edict vom 20. März 1807. und deſſen ſechstem Artikel in oberſter Ordnung dem Finanz-Departement zugewieſen ſind, hat jede dieſer Rentkammern in mittlerer Ordnung in ihrer Provinz zu adminiſtriren, ſo weit dieſe Adminiſtration nicht nach der demnächſt zu verkündenden Standesherrlichkeits-Verfaſſung dieſen eigen iſt, oder durch den Geſchäftskreis der hiernach benannten General-Commiſſionen begränzt wird.

12.) Ihr wie oben ad 8. unveränderlicher Titel ſoll ſeyn: Grosherzoglich Badiſche, zur Rentkammer der Markgrafſchaft, (vel Pfalzgrafſchaft, vel Landgrafſchaft) verordnete Präſident, Director, auch Hof- und Rentkammerräthe.

Digitized by Google

13.) Wegen dem Anfangs-Termin gilt das ad Nro. 9. geſagte hier ebenfalls.

14. Damit Gegenſtöſe und Weitläufigkeiten oder Ungleichsförmigkeiten in der Behandlung vermieden werden, ſo ſoll da, wo es den Regierungen und Rentkammern zweifelhaft ſcheint, wohin jene in der Geheimenraths-Conſtitution ausgeſprochene und hier zur Grundlage genommene Scheidungslinie im Geſchäft weiſen möchte, darüber bey dem Geheimen-Rath Anfrage gemacht, und damit allem Streiten über die Behörigkeit einer oder der andern Stelle ausgewichen werden, ſodann in Sachen, wo es nicht zweifelhaft ſeyn kann, welches die Behörde ſey, hingegen die Reſolution, welche dieſe zu ertheilen hat, zugleich Punkte zu erörtern hätte, deren Beſtimmung den Geſchäfts-Kreiß der andern mit berührt, ſoll die Behörde nach ihrer Anſicht die Verbeſcheidungen entwerfen, ſodann durch Ueberſendung des revidirten Concepts oder durch Ueberbringung von einem ihrer Räthe der andern Stelle, in welcher er alsdann deßfalls Siz und Stimme nimmt, den Beſchluß vortragen, die etwaige Erneuerungen diſcutiren, und dann mit wenig Worten die bedingte oder unbedingte Miteinſtimmung, oder den Dieſſens mit dem Grund am Rande von einem Rath- oder Secretär der andern Stelle bemerken laſſen, wo dann im leztern Fall, wenn die eigentliche Behörde dieſem Diſſens der befragten Stelle nicht nachgeben zu können meint, die Sache an die hieſige oberſte Behörde zur Entſcheidung einzuſenden iſt.

IV.) Im kirchlichen Fach

15.) bleibt es bey dem, was die Kirchen-Conſtitution mit ſich bringt, wornach

a) ein Evangeliſcher beeden Confeſſionen gemeinſchaftlicher Oberkirchenrath dahier,

b) eine Lutheriſche Oberverwaltung dahier, und

c) eine reformirte Oberverwaltung zu Heidelberg, ſodann

d) drey Catholiſche Oberverwaltungen als eben ſo viele denen Regierungen anhängige Deputationen zu Carlsruhe, Mannheim und Freyburg errichtet werden, über welche alle die demnächſtige Perſonal-Organiſation das Nähere beſtimmen wird.

V.) Für die artiſtiſche Staatsverwaltung wird nach dem Plan des erſten Organiſations-Edict vom Jahr 1803.

16.) Die General-Forſt-Commiſſion mit ihren durch das Conſtitutiv-Reſcript derſelben vorgemeſſenen Grenzen und ebenſo

17.) die General-Sanitäts-Commiſſion beyde mit Ausdehnung auf das ganze Land beybehalten; dagegen wird mit Umgehung der damals intendirten Straßen- und Bau-Commiſſion, nun weiter

Digitized by Google

18.) eine General-Studien-Commiſſion errichtet werden, welche die oberſte Aufſicht und Leitung über den Plan des Landſchul-Unterrichts (die übrigens den betreffenden Stellen, nehmlich in Abſicht der Katholiſchen den Provinz-Regierungen, und in Abſicht der Evangeliſchen dem Oberkirchenrath verbleibt) und die ganze Direction der nun einzig unter ſie zu ordnenden ſämtlichen Mittelſchulen aller Confeſſionen (dieſes Wort nach dem in dem Art. 11. des XIII. Organiſations-Edicts von 1803. beſtimmten Sinn genommen) beſorge, und deren Conſtitution demnächſt beſonders verkündet werden wird. Endlich

19.) Soll die General-Arbeits-Hauß-Commiſſion unter dem veränderten Namen Staats-Anſtalten-Direction fortdauern, und auſſer der ihr vorhin ſchon zugewieſenen Leitung der Zucht-Arbeits-Gewalts- und Irrenhäuſer noch weiter vom 23. Dec. d. J. an die Beſorgung der Brandverſicherungs-Anſtalten im Lande alſo übernehmen, daß wo etwa eine oder andere dieſer Anſtalten wäre, welche als particular und für einzelne Bezirke gewidmet, einer eigenen Verwaltung übergeben wäre, und bliebe, doch die allgemeine Auf- und Ueberſicht, ſo wie in den allgemeinen Anſtalten die ganze Oberverwaltung nach den geſezlich beſtimmten Regeln dieſer Direction obliege, vorbehältlich weiterer Attributionen bey entſtehenden weiteren allgemeinen Staats-Anſtalten.

Indem dieſes einſtweilen zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung in begebenden Fällen dient, wird an Einzelne das zur Vollziehung weiter nöthige nachfolgen. Verordnet von Grosherzogl. Geheimenrath. Departement der Juſtiz-Polizey und der Finanzen. Carlsruhe den 10. Aug. 1807.

Brandverſicherungs-Gelder Einzugs-Tabellen betreffend.

Die ſämmtliche Recepturen des Grosherzogthums Baden, welche bisher die Brandverſicherungs-Gelder-Einzugs-Tabellen pro 1806. noch nicht anhero eingeſandt haben, werden andurch ernſtlich erinnert, ſolche nunmehr ohnverzüglich einzuſenden, damit man in Stand geſezt werde, die dringende Brand-Entſchädigungen leiſten zu können. Decretum Karlsruhe in Cons. Aulico 2. Senats den 22. Aug. 1807.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Auf die von der David Rößleriſchen Ehefrau zu Heſſelhurſt gegen ihren Ehemann wegen böslicher Verlaſſung angeſtellte Scheidungs-Klage ſoll dieſer binnen drey Monaten von heute in Perſon vor diſſeitigem Ehegericht erſcheinen, und ſich über ſeinen böslichen Austritt rechtfertigen, widrigenfalls ſich gewärtigen, daß ſeine Ehefrau des mit ihm getragenen Eheban-

des für entbunden erklärt, und gegen ihn auf Betretten das Weitere werde vorbehalten werden. Karlsruhe den 19. August 1807.

Zur Schulden liquidation des, von Hinterbach Königl. Würtembergiſchen Oberamts Nagold gebürtigen, hieſigen Salpeter-Inſpectors Kunzelmann iſt Terminus auf Montag d. 7. Sept. dieſes Jahrs anberaumt, und werden daher deſſen Creditoren hiermit aufgefordert, ihre Forderungen an dieſem Tage dahier um ſo gewiſſer zu liquidiren, als ſie anſonſt damit nicht mehr würden gehört werden.

Zugleich wird der ausgetrettene Salpeter-Inſpector Kunzelmann öffentlich vorgeladen, ſich innerhalb dieſes Termins dahier zu ſtellen, um ſowohl wegen ſeines Austritts ſich zu verantworten, als auch der Schulden-Liquidation beyzuwohnen, widrigenfalls gegen ihn das Rechtliche weiter wird erkannt werden. Karlsruhe d. 21. Juli 1807.

Grosherzogl. Garniſons-Auditorat.

Militär-Ordens, und Medaillon Ertheilung.

Se. Königliche Hoheit der Grosherzog haben allergnädigſt geruhet, denen bey Allerhöchſt Ihrem FeldAuxiliarCorps, während der Belagerung von Danzig ſich durch vorzügliche Tapferkeit und gutes Benehmen ausgezeichneten Individuen, folgende Ehrenzeichen zu ertheilen, als:

A. An Officiers:

1) Dem Secondlieut. von St. Ange vom LeibInfanterieRegiment.

2) Dem StaabsCapitän, und Adjutant Grollmann.

3) Und Secondlieut. Müller, vom InfanterieRegiment Erbgroßherzog.

4) Dem Secondlieut. Halfinger, und

5) Dem Secondlieut. Schönthal, vom InfanterieRegiment Markgraf Ludwig.

5) Dem StaabsCapitän Brückner, vom InfanterieRegiment von Harrant. Und endlich

8) Dem StaabsCapitän von Laſſolaye, vom Artillerie Bataillon, ſämmtlich den MilitairVerdienſtOrden.

Digitized by Google

B. An Unterofficiers und Gemeine beim leichten Dragoner-Regiment.

Dem Unterofficier Scheid, die ſilberne Medaille.

Huſſaren Regiment Markgraf Ludwig.

UnterOfficier Steinle, und Huſſar Brümmer, die ſilberne Medaille.

LeibInfanterieRegiment Grosherzog.

UnterOfficier Bacher und Jakob Sauer, die ſilberne Medaille.

InfanterieRegiment Erbgrosherzog.

Dem UnterOfficier Ahles, die ſilberne — und Schüz Johann Kolb, die goldene Medaille.

InfanterieRegiment Markgraf Ludwig.

Dem UnterOfficier Stackel, dem Schüzen Obholzer und Adam Gſell, den Gemeinen Franz Gräf, Remichius God, Karl Samſon, Ambroſ. Henzel, Heinrich Morlock, Georg Maiſch, Nikolaus Licht, und Springmann, ſämmtlich die ſilberne — dann dem gemeinen Strickle die goldene Medaille.

InfanterieRegiment von Harrant.

Den UnterOfficiers Bartel und Brunner, dann dem Gemeinen Jacob Buz, jedem die ſilberne Medaille. Und

Beim Artillerie Bataillon:

Dem Feldwebel Franz Stadler, ſo wie dem UnterOfficier Peter Wind, die ſilberne dem Stückjunker Chriſt. Klaiber und UnterOfficier Johann Volckert, aber die goldene Medaille.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, den Hofrath von Sternhayn zum Bad- und Policey-Director in Baden zu ernennen.

Digitized by Google

Auch haben Höchſtdieſelben dem Oberwundarzt Franz Joſeph Dismas Reichle von Sauldorf als Hebarzt

Und dem Kandidaten der Chirurgie Maurus Winterhalter von Zell am Harmersbach als Wundarzt 2ter Klaſſe licentiam practicandi illimitatam ertheilt.

Taſchenbuch = Anzeige.

Carlsruhe. In Macklots Hofbuchhandlung iſt ganz neu gedruckt erſchienen und broſchirt für 1 fl. 48 kr. zu haben. Gemmen, Taſchenbuch für Schillers Freunde auf das Jahr 1808. von dem Verfaſſer des goldnen Kalbs.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Großherzogthums Baden

Dienſtags den 8ten September.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Viertes Conſtitutions-Edict

die Grundherrlichkeitsverfaſſung in dem Grosherzogthum Baden betreffend.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc. Ober- und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen ſamt Heiligenberg, Haußen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach ſamt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau ꝛc. ꝛc.

Der Eintritt der ehemaligen Reichsritter unter Unſere Hoheit erfordert eine neue Regulirung ihrer Verhältniße gegen die Staatsgewalt; es würde aber ſehr unbillig gegen ſie oder gegen diejenigen Ritter Unſerer Lande gehandelt ſeyn, welche früher ſchon unter die landesherrliche Macht eingetretten ſind, wenn Wir irgend eine Ungleichheit zwiſchen beeden Klaſſen der Ritter ſtatuiren wollten, und Wir würden auch ſelbſt gegen die Wohlfahrt Unſers Staats handeln, wenn Wir die mancherley Verſchiedenheiten, welche als Folgen der alten Feudal Verfaſſung in den einzelnen Grundherrſchaften Unſerer alten Lande beſtehen, und die daraus entſtehende Minderung der Wirkſamkeit der Staatsgewalt fortdauern laſſen, oder durch Uebertragung gleicher Anomalien auf die neu erlangte Grundherrſchaften noch gar erweitern wollten, nachdem die Vorſehung durch die Uns zugewandte Souverainetät und die zugleich ausgeſprochene Vernichtung der Kraft aller Reichsgeſeze, in und durch welche jene Verſchiedenheiten beſtanden ſind, Uns die Mittel in die Hand gelegt hat, ſie abzuſchaffen.

Wir würden zugleich dadurch Unſere Staatsverfaſſung in einen ſolchen Contraſt mit jenen Staaten ſezen, die ſich um Uns her neu bilden, daß daraus unvermeidlich bedenkliche Reibungen entſtehen, und zur Quelle der Unruhe für Unſern Staat werden müßten.

In dieſer Hinſicht haben Wir beſchloſſen, Unſerer ſämtlichen alt- und neu mediatiſirten Ritterſchaft eine neue im Hauptweſen gleichförmige Conſtitution zu geben, welche im Einklang

ſtehe, ſowohl mit der Einheit und Energie der Staatsgewalt, als mit der Würde und Annehmlichkeit, welche dieſe angeſehene Klaſſe der Staatsbürger mit Recht in Unſerm Staat zu finden wünſchet, und mit der Wohlfahrt der andern Staatsbürger-Klaſſen, die neben ihnen beſtehen, und auf Gleichheit Unſerer Vorſorge gerechten Anſpruch machen. Damit jedoch in der dadurch nothwendig gewordenen neuen Ausſcheidung der oberſtherrlichen und grundherrlichen Rechte alle jene Schonung eintretten möge, welche mit jenem oberſten Staatszweck ſich vereinigen läßt; ſo haben Wir mittelſt Ausſchreibens vom 12. Februar d. J. unter vorläufiger Eröffnung der Grundzüge, wornach jene neue Verfaſſung auszuführen ſeyn möchte, Ausſchüſſe der verſchiedenen bisherigen Rittervereine Unſerer Lande an Unſer Hoflager einbeſchieden, um jene Erinnerungen und Wünſche, welche ſie dabey haben möchten, zu vernehmen, und dadurch Uns in den Stand zu ſezen, mit voller Ueberſicht deſſen, was Recht und Billigkeit erheiſchen mag, das Grundgeſetz der Rechte und Verbindlichkeiten der ſamtlichen Grundherren oder GrundherrſchaftsBeſizer Unſerer Lande, (das iſt: aller jener Ortsherren, welche nicht ein unter dem Namen eines Fürſtenthums oder einer Grafſchaft vorhin zuſammengeſchlagenes, und deshalb mit Stimmfähigkeit bey Reichs- oder Kreistägen begabt geweſenes Gebiet beſitzen) zu verfaſſen.

Nachdem nun von den gehorſamſt erſchienenen Ausſchüſſen das Nöthige Uns vorgetragen worden, und Wir ſolches reiflich erwogen, dabey aller Milde, die ohne Nachtheil für die Einheit der Staats-Regierung möglich war, noch Raum gegeben haben; ſo ſetzen, ordnen, verſprechen und verlangen Wir für Uns und alle Unſere Regierungs-Nachfolger zu ewigen Tagen, was folgt:

I.

Was den perſönlichen Stand der Ritter und Grundherren betrift, ſo werden ſolche:

1.) Durchgängig, ſowohl in Bezug auf ihre perſönliche, als auf ihre Gutsverhältniſſe, kanzleyſäſſig, und ſtehen daher ſowohl ſie mit ihrer Familie in perſönlichen Sachen, als ihre zu Grundherrſchaften jetzo gehörige eigenthümliche Liegenſchaften und ihre Gerichtshalter in Rechts- und PolizeySachen allein unter den Provinz-Dicaſterien und Gerichten, ſo daß jener Oberbeamtung, zu welcher eine ihrer Ortſchaften eingetheilt wird, über ſie in Perſonal- und Realſachen lediglich keine Gewalt zugelegt werden mag.

2.) Denenjenigen aus ihnen, welche Güter in Unſerem Land und in andern Staaten beſitzen, die mit dem rheiniſchen Bund in keinen widrigen Verhältniſſen ſtehen, bleibt die Befugniß, beede zuſammen beyzubehalten, jedoch müſſen ſie innerhalb ſechs Monaten Unſerer oberſten StaatsBehörde zum JuſtizDepartement die Erklärung einliefern: ob ſie ihren ſtändigen Wohnſiz und das davon abhängige Staatsbürgerrecht in Unſerm Staat nehmen, oder darinnen als

fremde Gutsbeſizer behandelt ſeyn wollen? In beeden Fällen bleibt ihnen frey, nach ihrem Gutdünken abwechſelnd auf dieſen oder auf jenen Gütern ſich aufzuhalten, ſo lange der andere Staat ihnen auch gleiche Freiheit läßt; wo aber irgend ein Staat für die Uns angehörige bey ihm begüterte Staatsbürger entgegengeſezte Grundſäze aufſtellte, welche ſie nöthigen wollten, ihre ſtändige Wohnung aus Unſern Staaten wegzulegen, oder ihre Güter zu theilen, und nach der Verſchiedenheit Linien zu ſtiften, da behalten Wir Uns die Erwiederung dieſer Grundſäze gegen die ihm angehörige bey Uns begüterte Landeigenthümer bevor.

3.) Alle ritterliche vorhin ſchon oder jezt neuerlich Uns zugefallene Familien haben als Bürger Unſers Staats die gerechte Erwartung zu allen Staatsdienſten, zu welchen ſie ſich gehörig vereigenſchaftet haben, nach der beſtehenden Staatsordnung zugelaſſen und dazu vor Auswärtigen begünſtigt zu werden, ſo wie auch Wir von der Vaterlandsliebe eines jeden erwarten, daß er dem Grosherzogthum, wenn es ſeine Dienſte benuzen will, ſolche vorzüglich widmen werde. Demohngeachtet ſoll keiner darauf eingeſchränkt ſeyn, ſondern jeder das Recht haben, in jedem auswärtigen zur Zeit der Dienſtannahme mit Unſerm Staat nicht in feindlichen Verhältniſſen ſtehenden Staat, Dienſte zu ſuchen und anzunehmen, der nicht durch ſeine Geſeze oder StaatsVerfaſſung Unſere Landes-Angehörige von der Aufnahme in ſeine Dienſte ausſchließt, und darinn zu bleiben, ſo lang nicht ein = wegen Kriegserklärung ergehender Heimruf nach Beſchaffenheit ſeiner etwa habenden Dienſte ihn in den Fall ſezte, ſolche verlaſſen zu müſſen, ſo wie hinwiederum auch keiner genöthigt werden ſoll, bey Uns Dienſte zu nehmen, mithin ſie und ihre Familien völlig vom Milizzuge frey ſind, ihre Diener aber nicht weiter, als ſoweit ſie es unter gleichen Umſtänden auch in Unſerm Dienſte ſeyn würden.

4.) Wir werden ihnen eine, allen ihren Gliedern eigene Uniform und den FamilienHäuptern, welche ſich nach den zu ertheilenden Statuten hierzu vereigenſchaften, einen eigenen Orden ertheilen.

5.) Auch wollen Wir ihnen die Befugniß geſtatten, ihr Erbe in Stammgutsweiſe zu vererben, mithin von dem Landesgeſez, welches eine gleiche Anſprache aller Kinder an das Erbe beſtimmt, ausgenommen zu bleiben, und überhaupt in Abſicht auf ihre Familien-Einrichtungen aller derjenigen Autonomie zu genießen, die immer mit dem Wohl des Ganzen verträglich iſt, in welch lezterer Hinſicht jedoch nur jene Ausübungen ſtammhauptlicher Rechte für rechtmäſig gelten mögen, welche in Familien oder Geſellſchafts = Statuten, die Unſere oberherrliche Confirmation haben, feſtgeſezt ſind; weßhalb ſie ihre künftig verfaſſende Statuten jedesmal ſogleich, die jezt ſchon vorhandene aber, ohnbeſchadet der Fortdauer ihrer zwiſchen den Betheiligten bisher gehabten Gültigkeit, alsdann vorlegen ſollen, wenn ſie in den Fall kommen, von ſolchen im

Digitized by Google

Ganzen oder in einzelnen Stellen Gebrauch zu machen, maſen, ehe Unſere Confirmation zum Zeichen ihrer StaatsUnverfänglichkeit beygeſezt iſt, bey keinem Gericht darauf Rückſicht genommen werden darf.

6) In allen übrigen Stücken, ſie mögen ihre Perſon, ihre Handlungen oder ihre Beſitzungen betreffen, wo dieſe ihre von Uns erlangte GeneralConſtitution auch etwa nachgefolgte Gnadenbriefe oder beſtättigte Statuten nicht eine Ausnahme machen, ſind ſie und ihre Grundangehörige allen landesherrlichen Geſetzen und Anordnungen, welche Staatsbürger ihrer Klaſſe betreffen, ohne Unterſchied mit unterworfen, und können einige Vorrechte nicht anſprechen, noch

7) irgend eine geſellſchaftliche Verbindung eingehen oder fortſetzen, die ſie als Adels-Perſonen auszeichnend zuſammen faſſen, und einen gegen den Staat oder gegen andere Klaſſen gerichteten Körperſchaftsgeiſt wecken oder unterhalten möchte; weßhalb anmit alle jene Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen für erloſchen erklärt werden, welche ihnen als Mitglieder einer unmittelbaren ritterſchaftlichen Korporation zukommen. Uebrigens ſollen ſie

8) zu perſönlichen, unentgeldlichen Dienſtleiſtungen, auſſer was etwa der Lehensverband ihnen auflegt, oder zu perſönlichen directen Steuern und Abgaben gar nicht, und zu Vermögensſteuern nur alsdann, wann dieſes Beſteurungsmittel für das ganze Grosherzogthum und alle deſſen UnterthanenKlaſſen für außerordentliche Fälle in Anwendung kommt, pflichtig gemacht werden; annebſt ſollen ſie in Fällen, wo ſie ihr Staats-Bürgerrecht in Unſerm Grosherzogthum aufgeben, dem Abzug von der Fahrniß niemals, und jenem von dem liegenſchaftlichen Vermögen nur nach den erſten zwanzig Jahren, von der rheiniſchen BundesConſtitution an zu rechnen, und auch alsdann nur für den Fall unterworfen ſeyn, wenn ſie in einen Staat ziehen, der die gleiche Freyheit den herüberziehenden dortigen Staatsbürgern nicht gönnen will, welche Freyheit in gleicher Weiſe auch auf ausgehendes Erbe, Heurathsgut, oder ſonſtige Vermögens-Bezüge ſich erſtrecken ſoll; wie Wir denn auch jedem für den Hausbrauch, den er auf ſeine Güter oder an einen andern Ort Unſerer Lande, wo er ſich aufhält, ſich zuführen läßt, ingleichem ſeinen Dienern für die von ſeinen Speichern und Kellern an ihren Wohnort geführt werdende BeſoldungsNaturalien, die Zoll und Pfundzoll oder Accisfreyheit geſtatten, ſo wie es ohne überwiegenden Nachtheil oder Gefahr des Unterſchleifs wird thunlich befunden werden, mithin, daß ſie ſich jeden deßfalls nöthigen Sicherſtellungsvorſchriften unterwerfen.

II.

Was den Begüterungsſtand der Ritter betrift; ſo heben Wir

9) die bisher in einem Theil Unſerer Lande beſtandene Verbote des Gutsverkaufs an Ritter auf, dagegen aber ſoll

Digitized by Google

10) keinerley Immunität eines von einem Ritterglied beſeſſenen Hauſes oder Guts in Bezug auf Jurisdiction, ordentliche und außerordentliche Steuern, Quartierlaſten und auf alle andere Staatspflichten (nemlich durch Staatsgeſetze dem Liegenſchaftsbeſitz anhängig erklärte Obliegenheiten) fortbeſtehen, welche nicht jedem Gut gleicher Art, wenn es in Händen anderer kanzleyſäßigen Staatsbürger liegt, durch Unſere Staatsgeſetze verwilligt wird, und müſſen ſomit namentlich

11) alle ihre alte und neue Liegenſchaften, welcher Gattung ſie ſeyen, ſo bald ſie von einer ſolchen Art ſind, daß andere ſteuerpflichtige Klaſſen der Unterthanen davon für die ordentlichen und auſſerordentlichen Staats-Bedürfniſſe Steuern geben, in die Steuer gezogen werden, nur daß Wir, da ihrer Natur nach die Grundherren nicht gleichen reinen Ertrag, wie jene Klaſſen der Staats-Bürger, welche ihr Gut ſelbſt bauen können, daraus zu ziehen vermögen, dem alt ſchatzungsfreyen Gut derſelben das jezt erſt durch Unſere Anordnung in Schatzung fällt, eine um ein Drittheil verminderte Schatzung gegen den der altſchatzbaren Güter der nemlichen Markung oder Gegend, in denen das vorige Freygut liegt, verwilligen; wobey Wir auch die weitere Mäßigung eintreten laſſen, daß ihr obgedachter Edelhof mit dem zu ſeinem Umfang gehörigen Hof und Hofraithe auch Luſtgarten, ſo wie es bey der Beſteurung Unſerer eigenen Domainen geſchiehet, auſſer Anſchlag und Steuerpflicht bleibe. Dieſemnach

12) ſollen a) alle Liegenſchaften und Einkünfte derſelben, die von der Art ſind, daß ſie in ungefreyter Hand Schatzung geben, nach den nemlichen Grundſätzen und Schätzungen in das Steuerbuch eingetragen werden, nach welchen jeden Orts die alt ſchazbare Güter eingetragen ſind. b) Von dem hiernach ausfallenden SteuerKapital iſt jedoch ein Drittheil abzuziehen, ſomit ſind nur die bleibende zwey Drittheile als das HerrenſteuerKapital anzuſetzen, wovon c) ſie die Steuer unmittelbar an die ihnen zugewieſenen landesherrlichen SteuerEinnehmer abzutragen haben; es kann hingegen d) jener mildere Steuerfuß auf unfreye Güter nicht angewendet werden, welche der Adel beſizt und bisher ſchon nach dem landüblichen Steuerfuß verſteuert hat. Damit man auch e) in den Stand komme, das SteuerOrdinarium ſowohl für die bisher ſteuerbaren, als auch für die nach obigen Grundſätzen neuerlich in Steuer fallenden Liegenſchaften, bis zu einer allgemeinen Steuerausgleichung vorſorglich zu beſtimmen, ſo iſt binnen 6 Wochen ein zehenjähriger Rechnungsausweis über die vom Jahr 1781. bis 1790. einſchließlich, in jedem Kanton erhobene Ritterſteuern, und längſt binnen drey Monaten die nach einem ohngefehren Ermeſſen ohne Ausmeſſung vorgenommene Beſchreibung und Schatzung der nun erſt in die Steuer fallenden ſo wie der alt ſteuerbaren Liegenſchaften, mit denen etwa zur Gleichheitsbeurtheilung nöthigen Erläuterungen einzuſenden, für deren gewiſſenhafte Faſſung der Grundherr mit lebtäglichem Verluſt der Herrenſteuer-Ringerung verantwortlich gemacht wird.

Was hiernächſt

Digitized by Google

III.

Die Rechte ihrer Grundherrlichkeit anbelangt; ſo können Wir

13) um vieler bewegenden Urſachen willen zwar ihnen die höhere Strafgerechtigkeitspflege nicht zukommen laſſen, da die jetzige Erforderniſſe einer guten Verwaltung derſelben viel zu koſtbar ſind, als daß der Ertrag der Hochgerichtsbarkeit von wenigen einzelnen Ortſchaften eine gute Beſorgung derſelben möglich lieſſe, und daher deren Belaſſung dem Wohl ihrer Grundangehörigen eben ſo, als (richtig betrachtet) auch ihrem eigenen Wohl entgegen wäre; und Wir ziehen alſo dieſe Gattung der Rechtspflege an diejenige Oberämter, welchen Wir ihre Orte zutheilen, ſo wie die Kirchenherrlichkeit ſamt der geiſtlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit in den proteſtantiſchen Orten an Unſere betreffende Staatsbehörden übergeht. Wohingegen Wir

14) als Attribut der Grundherrſchaft ihnen belaſſen: a) die bürgerliche Strafgerechtigkeitspflege, wie ſolche in Unſerm 8ten OrganiſationsEdict vom Jahr 1803. §. 4. beſtimmt iſt, vorbehältlich des Recurſes an Uns oder Unſere Hofgerichte in denen nach den Geſetzen für die Urtheile Unſerer Beamten dazu geeigneten Fällen; b) die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Streitſachen gegen die in ihrer Grundherrſchaft ſeßhaften ungefreyten Bürger und Hinterſaßen, ſodann über alle darin gelegene Gemeinds- und Privatgüter, nicht minder über alle darinn ſich aufhaltende innländiſche oder ausländiſche Fremde amtsſäßigen Standes, die nicht in Unſern beſondern Geſchäften ſich dort befinden, endlich über alles darinn ſich aufhaltende Geſinde, ohne Unterſchied, und zwar in der Maaſe: daß α) ſie von ihnen ſelbſt nur verſehen werden kann, wenn ſie ſich deßhalb ordnungsmäſſig bey Unſern Hofgerichten auf die Juſtiz haben verpflichten laſſen; daß auſſer dieſem Fall β) ſie ihren Gerichtshaltern ſolche überlaſſen müſſen, die ſie mittelſt ordentlicher Beſtallung und ohne Aufkündigungs-Vorbehalt aus der Zahl allgemein von Uns für ſolche Dienſte approbirter Subjecte nehmen, oder ein beſonders von Uns zu einem ſolchen Dienſt tauglich und annehmlich erkanntes Subject anſtellen, und bey Strafe der Nichtigkeit aller Amtshandlungen vor der betreffenden Behörde verpflichten laſſen müſſen, ſie auch nicht eigenmächtig, ſondern nur mit StaatsApprobation oder gerichtlichem Erkenntniß der Behörde wider ihn, entlaſſen können; daß γ) ihre auf die gemeine Landes und etwaige beſondere Provinz oder Ortsrechte zu gebende Urtheile, wenn ſie dreyſig Gulden oder darüber, doch unter ſechshundert Gulden an Werth betreffen, von den Partheien an dasjenige OberAmt, dem die Ortſchaften ſolcher Grundherren werden zugewieſen ſeyn, durch ordnungsmäſige Appellation gezogen werden mögen, von weſſen Sprüchen nachmals ſobald die zur Reviſion oder Appellation an ein Hofgericht beſtimmte Summe vorhanden iſt, der weitere Zug an Unſer betreffendes Provinzhofgericht gehet, und dort ſich ſchließt; an deſſen ſtatt hingegen δ) bey Sachen, die über ſechshundert Gulden an Werth, oder im ObergerichtsOrdnungsSinn, unſchäzbar ſind, von ihrem Amte (das den Titel grundherrli-

Digitized by Google

ches von N. Nſches Amt zu führen hat) die Berufung und andere zuläſſige Rechtsmittel unmittelbar an das Hofgericht, und von da in geeigneten Fällen an das Oberhofgericht gehet: wornächſt ε) von ihren Gerichtsſtellen Unſere erſcheinende Untergerichtsordnung und alle auf die Prozeßführung Bezug habende Geſetze zur genauen Richtſchnur ihres Verfahrens genommen werden müſſen; endlich ζ) darf der Siz des grundherlichen Gerichthalters nicht über drey höchſtens vier Stunden von dem entlegenſten grundherrlichen Ort entfernt, und muß innerhalb Unſeres Staats ſeyn. c) Alle gerichtliche und obrigkeitliche Rechtspolizey, als Inventuren, Theilungen, Urtheilsvollziehungen u. ſ. w. ſodann Beſtättigung oder Verfaſſung der Contracte und lezten Willensverordnungen der Grundangehörigen nach Maas der Geſetze, Fertigung der darüber ſprechenden Urkunden oder Bekräftigung derſelben, Beſtellung der Vormünder und Aufſicht auf die Pflegſchaften u. dergl. d) Die ganze Ortspolizey in der nemlichen Ausdehnung und Einſchränkung wie ſie Unſere Beamte in ihren Amts-Bezirken Kraft Unſerer Geſetze in der Markgrafſchaft bisher hatten, mit Ausſchluß jener Theile derſelben, welche wegen ihrer untrennbaren Verbindung mit andern Ortsbezirken, als z. E. allgemeine Sicherheitsanſtalten, Chauſsée- und Flußbau, oder wegen ihrer Erforderniß beſonderer ſachverſtändigen Geſchäftsbeſorger, als Kirchen- und Schul- oder Sanitäts Polizey, Unſern deßfallſigen angeſtellten Dienern vorbehalten bleibt, (die jedoch ihre Beamten von allem nöthig findenden in Kenntniß zu ſetzen, ihre Erinnerungen willig anzuhören und nach Billigkeit zu erledigen, nnd wo zur Vollziehung die Anwendung der grundherrlichen Gewalt nöthig iſt, die ihrige, ſolang ſie zureicht, vor allen Dingen aufzurufen, werden angewieſen werden) dagegen mit Einſchluß der Annahme des erſten Schutz ſuchenden Kindes einer bey ihnen ſchon im Schutz befindlichen Judenfamilie, ingleichem der Abhör und Berichtigung der Ortsheiligen und Stiftungsrechnungen, unbeſchadet der Oberreviſion Unſerer betreffenden Oberbehörden. e) Die Aufſicht auf die Gemeinds Haußhaltungen in gleicher Maaſe, wie ſie Unſere Aemter zu führen haben, ſo lang ſie nicht zum Rechtsſtreit erwächſt.

Alle dieſe Polizey-Verhältniſſe ihrer Orte ſtehen jedoch unter Aufſicht desjenigen Unſerer Oberbeamten, zu deſſen Bezirk ihre Ortſchaften gewieſen ſind, welcher Erinnerungen an ihre Beamte zu verfügen, Auskunft von ihnen zu verlangen, proviſoriſche Anordnungen darüber in eilenden Fällen zu geben, und im Fall verſchiedener Anſicht die durch ſeine Berichte von der Provinz-Behörde einzuholende Hauptbefehle eben ſo, wie alle von oben ergehende Staatsgeſetze und Provinzverordnungen ſolchen zu verkünden hat.

15.) So wie ſich von ſelbſt verſtehet, daß das Steuerrecht, nemlich die Befugniß, Abgaben aufzulegen, oder beſtehende zu erhöhen, ſammt der Staatsdienſtpflicht oder dem Recht zu den Landesfrohnden aller Art nur Uns angehört: ſo kann auch der Bezug der Schazzung und Steuer von den Grundangehörigen allein Uns zukommen, ſo wie Wir für die darauf

radicirte Staatsbedürfniſſe der Regierung in Civil- und Militär-Hinſicht allein zu ſorgen haben, wo hingegen da, wo Vaſallen ſolche von Uns zu Lehen tragen, oder ſonſt als mittelbare GutsBeſitzer dieſelbe inne haben, Wir Uns verpflichtet erkennen, eine nach Unterſuchung aller einlaufenden Umſtände von Uns näher zu ermeſſende verhältnißmäſige Vergütung ihnen zukommen zu laſſen. Auch

16.) Die hohen Herrlichkeiten oder die regalia majora können nur Uns angehören, wohin Wir die BergConceſſions-Einkünfte von eigentlichen Bergwerken nach der Beſtimmung, die Unſer 7tes OrganiſationsEdict vom Jahr 1803. Art. 27. darüber giebt, und unbeſchadet des Privateigenthums der Beſitzer der ſchon eröffneten Bergwerke, das Beſalzungsrecht, vorbehältlich einer von Uns zu ermeſſenden Vergütung an jene, die ein berechtigtes SalzMonopol als mittelbare Gutsbeſitzer hatten, das Salpeterrecht, Münzrecht, das Recht über herrenloſes Gut, BaſtardErbe und BaſtardFall, die LachErbengelder, den ConfiscationsErtrag, die Goldwaſche (mit gleichem Vorbehalt wie bey dem Beſalzungsrecht) die Taxen der Privilegien-Verleyhung, die Nutzungen der oberherrlichen Gerichtsbarkeit und den StempfelErtrag rechnen; wohingegen

17.) die niedere Herrlichkeiten oder regalia minora, ſoweit ſie ihrer Natur nach billig in dieſe Klaſſe gehören, allein Unſern Grundherrſchaften verbleiben. Dahin rechnen Wir den Ertrag von Zwangsrechten, als BannKeltern, BannBacköfen, BannMühlen, BannWein, gebanntes Saitenſpiel und andere dergleichen grundherrliche Monopolien, ſoweit ſie verfaſſungsmäſig hergebracht ſind; ingleichem die Recognitionen von Gewerben, (ſofern ſie nicht die Stelle der Gewerbsſchatzung vertretten) die ſeither üblich geweſene Nutzungen des Alleinhandels oder der ausſchließlichen Gewerbstreibungen, z. B. Alleinhandel mit Eiſen, Kupfer, KaminfegereyPacht ꝛc. (jedoch dieſe Nutzungen unter der Bedingung: ſich deren Abkauf gegen den Durchſchnittsertrag zu jeder Zeit gefallen zu laſſen); ferner die Gutspflichten, als Herrenfrohnden, Todfall, Entlaſſungsgebühren, Bürgergelder, Judenſchutzgelder, (vorbehältlich jedoch, daß, wo die Juden nicht auſſer dem Schutzgeld eine beſondere Kopf- und Gewerbſteuer ſchon geben, ſie dazu in Gleichheit mit chriſtlichen Gewerbsleuten künftig angezogen werden, und darnach verhältnißmäſig alsdann die Schutzgelder der Ortsherren einen, nach Befinden geminderten Tarif erhalten ſollen) Beeten, Gülten, Zinnſen, und alle EigenthumsEinkünfte. Anbelangend aber

18.) jene Rechte, welche ihrer Natur nach zweydeutig ſind, und zu einer wie der andern Gattung der Herrlichkeiten gerechnet werden können; ſo wollen Wir

a.) das Patronatrecht da, wo die Grundherren entweder die ganze geiſtliche Hoheit überhaupt, und alſo mit ihr den Pfarrſatz oder nur die Kirchenlehenherrlichkeit allein hergebracht haben, ihnen leztere belaſſen, jedoch gebunden an hierlands approbirte Landeskinder,

und bey Katholiſchen (wo die PräſentationsUrkunde nicht an Unſere Stellen, ſondern an den Biſchoff ergehet) gebunden an Unſer derſelben beyzufügendes Gutheiſen ihrer Nomination, und hiernach richtet ſich dann nicht blos das Recht, Pfarrer, ſondern auch Schullehrer zu ernennen, wogegen dieſes Ernennungsrecht keineswegs ein Recht zur Entlaſſung oder Suſpenſion mit ſich bringt, als welches niemanden, als der geiſtlichen Oberbehörde in verfaſſungsmäſigen Wegen zukommt. b.) Das Zehendrecht, wo ſie es haben, bleibt ihnen und zwar mit der Ausdehnung: daß da, wo der ordentliche Zehendherr, er möge ein Einheimiſcher oder Fremder ſeyn, beſizlich oder rechtlich die Befugniß zum Neubruchzehenden hergebracht hat, ſie ihm auch künftig bleiben ſolle; wohingegen ihren Orten das Neubruchsrecht nach dem RegalitätsPrinzip oder bisheriger Uebung Uns zukommen würde, da ſolle es in den diſſeitigen Souverainetätslanden künftig als grundherrlich angeſehen werden, und alſo den Grundherren zukommen, jedoch mit der Einſchränkung, daß α.) wo innländiſche Pfarreyen Decimatores ordinarii minores geweſen, denenſelben auch in den Neubruchsdiſtricten der kleine Zehende künftig zufalle, und daß β.) in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, dahingegen aber vorher gebaute Diſtricte in Unbau verſezt werden, und alſo jene nur als Surrogate dieſer leztern betrachtet werden können, kein Neubruchzehende eintrette, ſondern die ordentlichen Zehendherren den Zehenden zu beziehen haben, als welche beede Einſchränkungen überhaupt in Unſerm Grosherzogthum künftig als geſezlich für all und jedes Neubruchzehendrecht, es möge Uns oder andern zuſtehen, angeſehen werden ſolle, γ.) Den Zoll (d. i. die Abgaben vom Tranſit zu Waſſer und zu Land) wo ihn ein früher ſchon landſäſſig geweſener Ritter hergebracht hat, belaſſen Wir ihm als ein PrivatEigenthum, jedoch auf Einlöſung durch Darlegung des Werths oder durch Compenſation des Ertrags, die Wir Uns auf ewige Zeiten unverjährbar vorbehalten, den Reichsrittern aber, deren Orte erſt jezt mediatiſirt worden, können Wir ſolchen, da er als ein Anhang der nun verlohrnen Reichshoheit anzuſehen iſt, nicht belaſſen, auſſer wo ſie erweiſen können, daß ſie ihn nicht aus Reichshänden, ſondern aus Handen ſolcher benachbarter Reichsſtände, die niemals in ihrem Ort die Hoheit hatten, oder anſprachen, empfangen haben, und wo er mithin in keinerley Hinſicht als Anhang ihrer Reichsterritorial-Gewalt angeſehen werden könnte, in welchem Fall er hinwiederum gleicher Einlößlichkeit unterworfen bleibt. d.) Das Abzugsrecht belaſſen Wir ihnen, wie allen Unſern Landſaſſen die es haben, jedoch ſo: daß es von keinem Zug innerhalb Landes in Ausübung komme; ſo wie auch aus beſondern bewegenden Urſachen und Landesherrlicher Gnade als Ausnahme von der Regel das Ohmgeld, in ſoweit ſie ſich in dem Beſitz des rechtmäſigen Bezugs deſſelben befinden. Hingegen bleibt e) der Accis oder Pfundzoll Uns ausſchlieſlich. f) Die Jagd belaſſen Wir ihnen in und auſſer ihren Grundherrſchaften, wo ſie dermalen im rechtmäſigen Beſitz derſelben ſind, doch vorbehältlich mit Einzelnen, die in Unſern Ortsherrlichkeiten Jagd haben, oder

Digitized by Google

in deren Gemarkungen Wir ſolche haben, nach beedſeitig billigen Grundſätzen eine Auslöſung zu reguliren. g) Die Beförſterung ihrer Waldungen, mithin der Gebrauch eigener Waldart, untergeordnet unter die landesherrliche Oberforſtbehörde, mögen ſie da haben, wo ſie dafür einen eigenen forſtgerechten Diener zu deren Beſorgung aus der Zahl der deßfalls approbirten Landes-Kinder Unſern Oberbehörden zur Beſtättigung vorzuſtellen der Koſten werth finden, ſo wie ſie auch aus ihrem Gebiet die Waldrügſtrafen beziehen, obgleich ſolche von der landesherrlichen Oberforſtbehörde angeſezt werden. h) Die Fiſcherey bleibt ihnen in der Maaſe, wie ſie ſolche vorher genoſſen, ordnungsmäſig zu gebrauchen. i) Alle PolizeyGefälle, als: Conceſſions-, Diſpenſations-Taxen und Strafen, theilen ſich nach der Berechtigung der Polizey-Gewalt und fallen Uns oder ihnen zu, je nachdem Wir oder ſie, obiger ausgeſprochenen Regel zufolge, die Verwilligung zu ertheilen, und die Uebertrettung zu rügen haben, mit der einzigen Einſchränkung, daß wo eine Strafe wegen Unterſchleif bey Gefällen angeſezt wird, ſie ohne Rückſicht auf die Stelle, welche die Strafe angeſezt, Uns oder ihnen allein oder jedem halbtheilig gehört, je nachdem das Gefäll, wogegen der Unterſchleif getrieben wird, zu beziehen iſt.

19.) In gemeinſchaftlichen Dörfern, wo Unſere unmittelbare Unterthanen neben adelichen Gerichtsunterthanen ſich befinden, tritt als Regel zwar gleiche Befugniß des Grundherrn über die ihm angehörige Unterthanen ein, hingegen die Polizey und Gerichtsbarkeit über alles gemeinſchaftliche Eigenthum, als Allmenden, Straſen, Bäche u. ſ. w ſo wie die Local Sicherheitspolicey über Perſonen und Güter, mithin auch die Feuerpolizey, hat Unſer Beamter allein zu verwalten, doch ſo, daß von allen Reſultaten der Grundherrliche Beamte benachrichtigt, auch von den deßfallſigen Polizeygefällen der Antheil, welchen in der vorigen Verhältniß die Grundherrſchaft daran hatte, ihr ferner verbleibe und ausgeliefert werde.

20.) Die ritterſchaftlichen einzelnen Höfe und Güter, die einen eigens abgeſteinten Bann haben, werden den grundherrlichen Ortſchaften gleich behandelt, in ſolang der Grundherr alleiniger Beſitzer derſelben bleibt; dieſer Vorzug hört aber auf, wenn der Hof an Anſiedler überlaſſen, oder theilweiſe verkauft wird, in welchem Fall die getheilten Grundſtücke, ſo wie überhaupt alle einzelnen ritterſchaftlichen Beſitzungen, die keine eigene abgeſteinte Bänne haben, zu jenen Bännen, in denen ſie liegen, gehörig, und in Hinſicht auf Gerichtsbarkeit, PolizeyAufſicht und Marklosung da, wo dieſe hergebracht iſt, künftig dem Markungsrechte unterworfen ſind.

21.) Als Ehrenrechte der Grundherren beſtimmen und beſtättigen Wir hiermit a) das Recht, daß ſich der Grundherr, und wo deren mehrere ſind, der durch Primogenitur, Ma-

Digitized by Google

jorat oder Seniorat beſtimmte Vertretter der grundherrlichen Rechte (indem auch da, wo der Grundherrlichkeitsgenuß unter mehrern ſich vererbt, das Herrſchaftsrecht und die Pflicht, Uns darüber Rede und Antwort zu geben, durchaus in einer Hand liegen muß, an die Wir Uns deßfalls halten können) die Grundhuldigung durch feyerliche Vergelübdung von allen GrundAngehörigen nach einer anpaſſenden, von Unſerer oberſten Staatsbehörde genehmigten Formel ablegen laſſe. b) Das Recht, daß ſeiner und ſeiner Familie in einer von Uns vorzuſchreibenden Formel, nach dem Gebet für den Landesherrn und deſſen Familie, im Kirchengebet gedacht werde. c) Das Recht, daß nach dem Ableben des Grundherrn, keineswegs aber nach dem Tod anderer Familienglieder, ein achttägiges Trauergeläut, und eine vierwöchentliche Einſtellung des Saitenſpiels in ſeinem Grundgebiet, auf Verlangen des Grundherrlichkeits-Nachfolgers, eintrette.

22.) Gleichwie übrigens ihre Grundherrlichkeit ſich auf nichts künftig ausdehnen kann, worauf ſie nicht durch die neue Conſtitution bezogen wird, ſo kann ſie auch nie ihre Grund-Angehörigen irgend einer Unterthanenpflicht entheben, wovon ſie nicht ausdrücklich befreyt ſind, und iſt in allen Berechtigungen, die eine Gewaltsausübung auf andere Staatsbürger betreffen, im Zweifel die Vermuthung eben ſo für Uns zu ziehen, als in allem, was Gegenſtand des Privateigenthums ſeyn kann, für die Grundherren. Was weiter

IV.

Die Lehenſchaft betrift, ſo muß:

23.) ihr voriger Lehensverband gegen Uns nicht nur fortdauern, ſondern auch alle vorige fremde Lehnbarkeit auf Grundherrſchaften in Unſern Staaten, ſie möge von Kaiſer und Reich oder von andern Souverains hergerührt haben, ſollen ſie künftig blos von Uns tragen, und deßfalls nach Unſern beſtehenden und ferner ergehenden Lehensgeſetzen ſich richten, und den aufgeſtellten Lehensbehörden geziemende Unterwerfung leiſten.

Um endlich

V.

Den Vollzug dieſer Conſtitution zu ſichern, beſtimmen wir

24) Daß die Veränderungen in Bezug auf Steuer- und Gefällſachen von Georgii d. J. an, jene in Jurisdictions- und Polizey- auch andern Sachen aber, mit dem erſten Tag des erſten Monats, nachdem dieſes im Regierungsblatt wird verkündet worden ſeyn, in Ausübung kommen ſoll, wohingegen auch von jenen Terminen an, die hier oder da demnächſt zu ſchöpfende Vergütungen laufen ſollen, zu welchem Ende

25) Wir Unſere oberſte Staatsbehörde beauftragen, alles dasjenige anzuordnen und zu verfügen, was zu Activirung dieſer Conſtitution, ſofort Liquidirung und gutächtlicher Beſtimmung

Digitized by Google

der von Uns zu ermeſſenden Vergütungen nöthig ſeyn wird, und dieſes zwar alſo: daß ſolche Liquidirung im Lauf des jeßigen RechnungsJahrs vollendet, mithin am Schluß deſſelben darauf unfehlbar abgerechnet werden möge.

Nach dieſem Unſerm in Kraft ewigen Grundgeſetzes Unſerer Staatsverfaſſung ausgeſprochenen Willen, verſprechen Wir nunmehro für Uns und alle Unſere Nachkommen an der Regierung, allen Rittern und Grundherren Unſers Staats Sicherheit und Schutz für die ihnen darnach zugeſprochenen Rechte, ſo wie Wir Uns auch der hiernach abgemeſſenen ungetheilten Unterwürfigkeit von ihnen ſicher gewärtigen, und befehlen Wir allen Unſern Miniſtern, Präſidenten auch hohen und niedern Räthen und Beamten, die jezt ſind oder künftig ſeyn werden, ſich darnach genau zu achten, und darwider nicht zu handeln, ſo wie Wir Unſern Gerichten, insbeſondere auf das Gewiſſen geben, in ihren Rechtserkenntniſſen davon, es geſchehe denn mit beider Theile Willen, nicht zu weichen, ſondern denſelben ſowohl wider Uns als für Uns buchſtäblich und genau nachzugehen.

Deſſen zur Feſthaltung und Urkund haben Wir zwey Exemplarien eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm StaatsInſiegel verſehen laſſen, davon eines Unſerm Oberhofgericht zu inſinuiren, das andere bey Unſerm Archiv niederzulegen iſt, ſodann weiter verordnet, daß jeder grundherrlichen Familie ein öffentlich beglaubter Abdruck davon in Kraft authentiſchen Privilegs zugeſtellt, und ſolches durch das Regierungsblatt öffentlich verkündet werde.

Verordnet und gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Karlsruhe den 22ten July 1807.

Carl Friedrich

(L.S.)

Vdt. Freyherr von Gayling.

Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl.
W. Reinhard.

Einige Druckfehler im Regierungsblatt Nro. 29.

§. 31. der Pfarrer und Schulkandidaten, ſoll heißen: der Pfarr- und Schul-Candidaten.
§. 39. ihrer Religions-Uebung: ſoll heißen: ihre Religions-Uebung.
§. 41. dem StandesHerrn; ſoll heißen: den StandesHerren.
§. 46. b) denen Landesherren als Grundherren; ſoll heißen: dem StandesHerrn als Grundherrn.
§. 53. aus ſtandesherrlichen, lies: aus den ſtandesherrlichen.

In dem lezten Regierungsblatt Nro. 30. Pag. 161. Z. 10.

Zucht-Arbeits-Gewalts-u. Irrenhäuſer: ſoll heißen: Zucht- Arbeits- Gewerbs- u. Irrenhäuſer.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 22ten September.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wiener-Stadt-Banko-Zettel betreffend.

Unterm 23. July dieſes Jahrs iſt ein kaiſ. öſtreichiſches Patent erſchienen, wornach vom 1ten Oktob. laufenden Jahrs an, bis zum 1ten April 1808. die, im Umlauf ſich befindende Wiener Stadtbankozettel zu 25 und 100 fl. vom 1. Januar 1800 datirt, gegen 3 neue Gattungen von 25, 50 und 100 fl., datirt vom 1ten Juny 1806. von der Bankozettelhauptkaſſe zu Wien und den Bankozettelkaſſen zu Linz, Prag, Brünn, Troppau, Grätz, Klagenfurth, Laibach, Trieſt, Fiume, Ofen, Temeswar, Kaſchau, Hermannſtadt und Lemberg, ausgewechſelt werden ſollen.

Von dem 1ten April künftigen Jahrs an, ſind die alten Zettel ganz auſſer Verkehr geſezt, und werden nur noch von jenen Kaſſen, jedoch auch nur bis zum lezten Juny 1808. gegen jene neue Zettel ausgewechſelt. Dieſe leztere ſtellen, wie die alten, in den öſtreichiſchen Landen baares Geld vor, müſſen daher daſelbſt im vollen Werthe angenommen werden, und die verlohrnen oder vernichteten ſind eben daher zu keinem Erſaz geeignet; obgleich die zerriſſenen oder auf andere Art beſchädigten, wenn nur noch alle Hauptbeſtandtheile vorhanden ſind, bei den obengenannten Kaſſen gegen unverſehrte eingetauſcht werden können; nur dürfen ſie nicht auf Papier geleimt oder geklebt ſeyn.

Der weſentliche Innhalt der neuen Zettel iſt mit jenem, der gegenwärtig in Umlaufe ſich befindenden gleichlautend; zur Erſchwerung der Verfälſchung ſind ſie aber mit einem theilweiſen Doppeldrucke auf der Vorderſeite und rückwärts auch mit einem theilweiſen Gegendrucke verſehen.

Das Papier iſt weis, in demſelben ſind aber feine Fäden von verſchiedenen Farben, je nach der Gattung der Zetteln, befindlich.

Der Doppeldruck auf den Bankozetteln zu 25 und 50 fl., ſo wie ein Theil des Innhalts und der Zierrathen ſind mit einer dunkelbräunlichen, und auf den Zetteln zu 100 fl. mit einer rothen Farbe gemahlt. Der Gegendruck kommt rückwärts geſchrieben zu ſtehen, und ein groſſer Theil davon wird Zug auf Zug auf die gleichen Zierrathen, Wörter und Zahlen paſſen, die

Digitized by Google

ſich auf der Vorderſeite der Zettel befinden. Den Werth findet man vornen und rückwärts in teutſcher, hungariſcher, böhmiſcher, polniſcher und italieniſcher Sprache, und in dem Papier in durchſichtigen Buchſtaben: Wiener-Stadt-Banko-Zettel von 25, 50 und 100 fl. und die Jahrszahl 1806. ſo wie den Nennwerth jeden Zettels auch unter den trocknen Stampiglien angebracht.

Dieſer Werth befindet ſich endlich auch in jeder trocknen Stampiglie ausgedruckt, von welchen 6 verſchiedene auf jedes der Zettel zu 25 und 100 fl. und 4 auf die zu 50 angebracht ſind.

Dies iſt der Hauptinnhalt dieſes öſtreichiſch kaiſerlichen Patents, welcher hiemit zu dem Ende in den Grosherzoglichen Landen bekannt gemacht wird, daß ſich die herrſchaftliche Diener, welche von frühern Zeiten her, in ihren Kaſſen noch dergleichen Wiener-Stadtbanko-Zettel beſitzen mögen, ſowohl, als Privatleute hiernach vorſehen und vor Schaden hüten können.

Beſchloſſen im Grosherzoglichen GeheimenRath, FinanzDepartement. Karlsruhe den 2ten Septemb. 1807.

Rechtsbelehrung

Die den 5ten April 1806. im Regierungsblatt Nro. 13. ertheilte Rechtsbelehrung hat hie und da Zweifel, theils über die Folgerichtigkeit aus den diesſeitigen Geſezgebungs-Grundſätzen, theils über ihre Zweckgemäsheit erregt, ſo daß man nöthig findet, dieſe Anſtände mit ihrer Auflöſung zur Beförderung der richtigen Anſicht der Geſezgebung dem Publikum vorzulegen: Vorausgeſetzt muß überall in der Anwendung werden, daß poſitive Geſeze nie nach ſolchen BilligkeitsGründen ausgelegt werden dürfen, die obwohl ſie an ſich philoſophiſch ſcheinbar, dann doch auſſer dem Zielpunct des Geſezgebers liegen.

Dieſemnach wird ſich bald finden, es harmonire ganz vernünftig mit einander a) daß Schuld des Sachwalters nach §. 24. der Obergerichtsordnung nicht zu Friſtverlängerungen ausreichend ſey, und doch nach §. 155. zu einem Grund der Reſtitution werde, denn durch Abſchlagung der Friſt (wenn ſie, wie es Pflicht iſt, in Zeit gebeten worden,) gehet noch kein Nachtheil zu, weil alsdann die Parthie noch in Zeiten ſich mit ihrer Handlung beeilen kann, dagegen würde es ein Ohrkiſſen für unfleißige Richter und Parthien geweſen ſeyn, wenn man die Schuldhaftigkeit derſelben zu einem Grund der Friſtbitte hätte machen wollen, womit man auch wider den allgemeinen Rechtsſatz angeſtoſſen haben würde, quod ſua culpa nemini debeat eſſe proficua. Ganz ein anderes aber iſt es, wann von Reſtitutionen, alſo von einer ſchon geſchehenen nicht mehr ungeſchehen zu machenden Verſäumnis die Rede wird. Hier würde es gegen alle Billigkeit angeſtoſſen haben, wenn man, in-

Digitized by Google

dem man die Parthien zwinget, nicht ſelbſt handeln zu dürfen, auch ihren Geſchäftsbeſorger nicht nach freiem Belieben, ſondern aus einer gewiſſen beſtimmten Klaſſe der Procuratoren wählen zu müſſen, doch deſſen alleinige Verſäumniſſe ihnen zum bleibenden Nachtheil hätte wollen gereichen laſſen, womit man eben ſo ſehr gegen den Satz würde angeſtoſſen haben, quod aliena culpa nemini debeat eſſe damnoſa. Man hat daher, und damit dieſe Regel jedoch nicht zu einer ungezähmten Licenz ausarten könne, einen Unterſchied gemacht, zwiſchen Reſtitutionen, die im Lauf des Proceſſes für einzelne Handlungen nöthig werden, wovon §. 35. 57. und 58. handeln, und zwiſchen jenen, welche zu Umſtoſſung eines rechtskräftigen Endurtels (maßen bloße Zwiſchen-Urtheile nach §. 73. keine Rechtskraft beſchreiten) geſucht werden, wovon §. 155. ſpricht, jene hat man bei vorgelegener Schuldhaftigkeit ohne weiters, wenn noch neue Umſtände nachzutragen geweſen (maßen auſſer dieſem Fall die Parthie nicht beträchtlich beſchädigt wird, quia jura debat noſſe curia) zugelaſſen, weil hier kein anderer Hülfsmittel möglich geweſen, da der Schaden einer ſolchen Verſäumnis nicht zu einem beſtimmten Werth geſchäzt werden kann; dieſe (die Wiedereinſetzung gegen ein Urthel) hingegen hat man nur alsdann zuläſſig erklärt „wenn der Anwald zum Erſatz des daraus entſtehenden Schadens kein Mittel habe" welcher Ausdruck übrigens ganz verſchieden von dem iſt, da man geſagt haben würde „wenn der Anwald wegen des Schadens vergebens ausgeklagt ſeyn würde" und welcher alſo nur ſoviel ſagt, wo der Schaden (der allemal aus den Urthel bekannt ſeyn muß) das Vermögen des Anwalds überſteige (welches hier wie in allen dergleichen Fällen, von dem RestitutionsRichter ex arbitrio boni viri nach der mit der Lage ihrer Procuratoren habenden Bekanntſchaft ermeſſen werden muß) da ſolle der ohne Schuld der Parthie ſelbſt eingetretenen Verſäumnis der Nothfriſt die Reſtitution ertheilt werden.

Eben ſo iſt es ganz natürlich b) daß der §. 130. wegen verſäumter Appellations-Nothfriſten eines Regreſſes an den Anwald gedenket, ohne etwas über den Fall ſeiner Unvermögenheit zu ſtatuiren, weil der Appellant, welcher Nova zu deduciren gehabt hätte, nun nach ohne ſeine Schuld verlohrnem Remedio ordinario das Recht der WiedereinſetzungsBitte gegen die Urthel übrig hat, alſo nicht im Fall iſt, SchadensErſaz zu begehren; der aber, wer ohne Nova in oberer Inſtanz zu gewinnen gehoft hatte, bei der Verſchiedenheit der menſchlichen Anſichten nie einen aus der unterlaſſenen Schrifteinreichung entſprungenen Schaden für liquid angeben kann, daher der Verluſt dieſer AppellationsInſtanz auch nicht abſolut als ein Nachtheil angezogen, mithin zum Grund einer Reſtitution nicht gelegt werden kann, wo jedoch auch für den, der es der Koſten und Waguiß werth erachtet, den Schaden gegen den Sachwalter zu liquidiren, die in Theſi unbeſtritten ſtatthafte Regreßklage in hypotheſi nicht im Voraus allgemein hat abgeſchnitten werden können, alſo dem verwahrloßten Appellanten hat offen behalten werden müſſen.

Digitized by Google

c) Daß, wie der §. 130. ſagt, „wenn an den Förmlichkeiten ein Mangel erſcheine, alsdann „desfalls dem Unterrichter nicht etwa Bericht abgefordert, ſondern die gebetene Proceſſe abge„ſchlagen werden ſollen" dieſes ſtehet in keinem Widerſpruch mit jener Rechtsbelehrung, welche ſagt, daß eine introducirte und gerechtfertigte Appellation ohne Vortrag und Prüfung der Materialien nicht abgeſchlagen werden ſolle, theils um bei ganz klaren Materialien über unvorſetzliche Fehler in Formalibus weggehen, theils um durch Andeutung der oberrichterlichen Anſicht der Materialien die Parthie von unzeitigen Hofnungen abzuhalten, als werde ſie den Fehler der Formalien durch Rechtswege als irrig darzuſtellen vermögen; denn offenbar redet jene GeſezesStelle von dem Fall, wo Mangel am Beweis der Förmlichkeiten da iſt, (nemlich der Zehentägigen Interpoſition oder der Summe, als welche allein in den vorausgegangenen GeſezesStellen ſchon als Förmlichkeiten aufgeſtellt waren) und ſie will, daß nicht nach der gemeinen Praxis durch BerichtsErforderungen von dem Unterrichter ein unterbliebenes Factum des Beweiſes über das zweifelhafte Factum des Daſeyns der Rechtsförmlichkeiten vom AppellationsRichter ſupplirt werde, da es die Parthie hätte herſtellen ſollen, ſondern daß das Factum alsdann ohne weiters als nicht vorhanden angeſehen werde, mithin der Regel der Abweiſung Platz mache. Die Rechtsbelehrung ſetzet aber einen quoad Factum unzweifelhaften Mangel voraus und ſtatuirt, in welchen Fällen dieſer dem Recht nach dennoch mittelſt amtspflichtiger Nachſicht des Mangels einer Ausnahme von der AbweiſungsRegel würdig ſey, nemlich wenn α) die Materialien unzweifelhaft alſo nach einſtimmiger Anſicht aller Votanten — gut (in facto nnd erheblich (in jure) ſeyen, und wenn β) der Mangel in Formalien nicht vorſezlich ſey, alſo nicht in einer Leidenſchaft, oder einer Gleichgültigkeit gegen die Geſetze (die unverzeihlich iſt,) ſondern in einer Vergeſſenheit und Nachläſſigkeit der Parthie oder ihres Anwalts (die ſo eigenthümlich unter die menſchliche Fehler gehört) ihre Veranlaſſung gefunden hat. Dabei iſt die Rechtsbelehrung von dem gemeinen RechtsSatz ausgegangen: etſi nihil facile mutandum ſit ex Solennibus, tamen ubi evidens aequitas poſcit ſubveniendum L. 183. ff. de Reg. Jur. ſodann von dem weiteren: ut quae deſunt partibus eorumve advocatis Judex ſuppleat in tot. Tit. Cod. ibid., und von der beſondern Anordnung des §. 133. der ObergerichtsOrdnung, welche den Referenten anweiſet, in jedem Fall, wo eine Rechtfertigungsſchrift eingekommen iſt, über die Förmlichkeiten und die Materialien zu referiren, und ſie hat alſo durchaus conſequent mit der gemeinen und Landrechts-Geſetzgebung gehandelt, ſomit gegen eine frühere Stelle eben dieſer Ordnung welche von einem ganz andern Fall handelt, (nemlich von dem: ob und wie weit der Richter einen zweifelhaften Mangel amtspflichtig aufzuklären habe) ohnmöglich anſtoſſen können.

Auch begründet ſie die hier und da geäuſſerte Beſorgnis nicht, daß damit die Formalien nur eine einſeitige Wirkung bekämen. Es iſt leicht einzuſehen daß die Formalien immer ein

ſeitig wirken, ſofern ſie in ihrer directen Wirkſamkeit, nemlich als Grund einer richterlichen Zulaſſung oder Abweiſung betrachtet werden, weil ſie nur für oder gegen den wirken können, der ſie zu beobachten hatte; oder daß ſie immer und auch im Fall der Rechtsbelehrung zweiſeitig wirken, wenn man die indirecte Wirkung der dadurch aufgehobenen Suſpenſion der Rechtskraft mit ins Auge faßt, weil ſie alsdann jedesmal innerhalb ihrer Rechts-Sphäre dieſe Wirkung äuſſert, auſſerhalb derſelben nicht äuſſert, und dadurch alſo unmöglich einſeitig werden kann. Wenn nun die Rechtsbelehrung beſtimmt erklärt hat, es ſolle eine Wirkung der Verſäumnis, die unvorſezlich iſt, zum Behuf der Abweiſung unzweifelhaft guter Materialien nicht in dieſe RechtsSphäre gezogen werden, ſo liegt darinn nirgend etwas incohärentes, und bleibt die Sache ganz in der allgemeinen Ordnung, nach welcher die Formalien zu Sicherung der Juſtiz, und nicht die Juſtizverwaltung zu rückſichtsloſer Execution der Formalien exiſtiret. Verkündet aus Grosherzoglich Badiſchem Geh. Rath. JuſtizDepartement. Karlsruhe den 10. Aug. 1807.

Tax-Sportel und Stempelordnung betreffend.

Da bey dem Hofbuchdrucker Müller dahier eine neue, vom 23. Oct. d. J. an für alle ſowohl Eigenthums- als Hoheitslande des Grosherzogthums geltende TaxSporteln und StempelOrdnung erſchienen iſt; ſo wird ſolches zu dem Ende andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit für jedes Amt aus der Amtskaſſe, und für jede Gemeinde aus der Gemeindskaſſe ein Exemplar angeſchaft werde, und ſich jedermann in vorkommenden Fällen genau darnach achte. Verordnet Karlsruhe im Grosherzogl. Geh. Rath. JuſtizDepartement am 9. Sept. 1807.

N.B. Dieſe iſt ebenfalls in Macklots Hofbuchhandlung in Karlsruhe zu haben.

Militär-Ordens, und Medaillen Ertheilung.

Sr. Königl. Hoheit der Grosherzog haben HöchſtIhrem Feld-Auxiliar-Reſerve-Corps wegen deſſen tapferem und muthvollen Betragen in dem Gefecht vor Stralſund am 6. Aug., Allerhöchſt Ihre Zufriedenheit zu bezeugen, und denen ſich dabey durch vorzügliche Tapferkeit ausgezeichneten Individuen, folgende Ehrenzeichen allergnädigſt ertheilet, als:

A. an Officiers.

1.) Dem Oberſtlieut. und GeneralAdjut. v. Porbeck, Kommandeur des Feld-Reſerve-Korps, das Kommandeur-Kreuz des Militair-Verdienſt-Ordens. 2.) Dem StaabsCapitain v. Reiſchach und 3.) v. Kageneck, von der LeibGrenadierGarde, 4.) dem StaabsKapitain Kaiſer vom comb. Bataill. v. Frank, 5.) dem PremierLieut. und Brigade-Adjutant v. Haynau, 6.) den Secondlieutenants v. Pierron, 7.) v. Holle, und 8.) v. Reuz von der LeibGrenadierGarde, ſämmtlich den Militaire Verdienſt-Orden.

B. An Unterofficiers und Gemeinen die ſilberne Medaille und zwar:

1.) Vom HußarenRegiment Markgraf Ludwig: Unteroffizier Martin Springer, von Ettlingen.

2.) Von der LeibGrenadierGarde.

Dem Unteroffizier Sebaſtian Heß aus Weilbach, Oberamts Miltenberg, den Schützen Peter Ruf aus Börchſtadt Oberamts Miltenberg, Michel Stutz aus Kippenheim, Georg Edelmann, aus Ebersbach, Georg Senger von Hauingen, Thaddeus Braun, aus Unzhurſt, Georg Kiefer, von Müllheim, Thomas Velten, aus Neuweyher, Valentin Neuert, von Münchzell, dem Gardiſten, Hiob Good, aus Hockenheim, Leopold Siebold, aus Heresriedt, Joſeph Sutter, von Rükenbach, Joſeph Fillinger, aus Schwezingen, Georg Müller, aus Mappach, Joſeph Steimel, aus Zeutern, Friedrich Manek, aus Durlach, Jakob Groß, von Neuenhein, und Gardiſt Joh. Schneider, aus Dairnbach, Oberamts Eichtersheim, ſo wie

3.) vom Bataillon Major v. Frank.

Den Unteroffiziers Anton Goßweiler, aus Niefern, Mathias Ganther, aus Löſtingen Oberamts Hüfingen, Dominik Walther, aus Schuttern, Gemeinen Georg Nobert, von Ziegelau, Amts Waldkirch, Jakob Schroth, aus Dietlingen, Georg Piſter, aus Heidelberg, und endlich Gemeiner Peter Raimund, aus Griesheim, Oberamts Heidersheim.

Militair = Beförderung.

vom 27. July 1807.

Sr. Königl. Hoheit der Grosherzog haben allergnädigſt geruhet, den in Heßiſchen Dienſten geſtandenen Carl Eichhardt als Secondlieutenant im InfanterieRegiment Markgraf Ludwig.

Den 14. Auguſt.

Im leichten DragonerRegiment den ebenfalls in Heßiſchen Dienſten geſtandenen Guſtav v. Lepel als Secondlieutenant anzuſtellen.

Den 9. September.

Avanciren Se. Königl. Hoheit im leichten DragonerRegiment den Premierlieut. Rischard zum StaabsRittmeiſter, und den Secondlieutenant Graf v. Sponeck zum Premierlieutenant.

Digitized by Google

Im LeibInfanterieRegiment Grosherzog, den Secondlieutenant v. Dahlberg zum Premierlieutenant.

Ferner haben Höchſtdieſelben den vormals in Königl. Preußiſchen Dienſten geſtandenen v. Wolframsdorff als Secondlieutenant in vorgedachtem Regiment allergnädigſt anzuſtellen geruhet.

Militair-Entlaſſung.

Se. Königl. Hoheit haben den im leichten DragonerRegiment geſtandenen Staabs-Rittmeiſter v. Ramſchwag die nachgeſuchte Entlaſſung mit Penſion bewilligt, und demſelben die Uniform a la Suite der Kavallerie vom Korps tragen zu dörfen allergnädigſt zugeſtanden.

Dienſt-Nachrichten.

Ihro Königl. Hoheit haben gnädigſt geruhet, den bisherigen GeheimenLegations-Rath Carl Philipp von Zyllenhardt als GeheimenHofrath aus dem Grosherzogl. Staats-Departement in das Grosherzogl. JuſtizDepartement,

Dagegen den ſeitherigen Geh. Hofrath von Gulath mit dem Character und Rang eines GeheimenReferendärs aus dem JuſtizDepartement in das PolizeyDepartement Höchſtdero Geh. RathsCollegii zu verſetzen.

Dem vormalig Trieriſchen Domkapitularen Frhrn. Philpp v. Venningen den Character eines Grosherzogl. Geheimenraths mit Maitre Rang zu ertheilen.

Auch folgenden, auf der hohen Schule zu Freyburg angeſtellten Profeſſoren, nämlich dem Profeſſor der philoſophiſchen Facultät, Dr. Jacobi, den Profeſſoren der Medicin, Dr. Ecker und Dr. Menzinger den Character und Rang von Hofräthen, endlich dem Profeſſor der Theologie, Dr. Schinzinger, den Charakter und Rang eines Geiſtlichen Raths. Und

Dem bisherigen Oberamtsrath Wilhelm Eiſenlohr zu Durlach den Character und Rang eines Grosherzogl. Hofraths gnädigſt beyzulegen.

Die Rechtsbefliſſene Ludwig v. Stetten, und Joſeph Sensburg, Joſeph Kinzinger, Joſeph Mang, und Karl Kraft ſind in die Zahl der RechtsKandidaten aufgenommen worden.

Se. Königl. Hoheit haben die erledigte Pfarreyen Mauer dem Kaplan Moppert, Gengenbach dem Piariſten P. Baſilius Iſemann, dann durch die getroffene Abänderungen die Pfarrey Steinbach dem Pfarrer Krieg von Forbach, jene zu Forbach dem Curatus Knörr zu Pforzheim, dann die Curatie zu Pforzheim dem P. Theodar Hemmerle, endlich die Pfarrey Harmerſpach dem P. Hieronimus Müller aus der Abtey Gengenbach zu übertragen geruhet.

Digitized by Google

Der Filialſchullehrer Nikolaus Weſtermann zu Oberndorf hat Alters halber ſelbſt die Zuruheſetzung verlangt, welche ihm auch bewilligt, und hierdurch der gedachte Filial-Schuldienſt erledigt worden iſt.

Der Schullehrer Mezinger zu Frieſenheim hat ſeinen Schuldienſt freiwillig niedergelegt, welcher dem bisherigen Filialſchulmeiſter Schick zu Förch übertragen, und wodurch dieſe Schulſtelle erledigt worden iſt.

Der Schullehrer Lumpp zu Sandweier hat den Wintersdorfer, und der Schullehrer Biſchoffsberger zu Wintersdorf den Sandweierer Schuldienſt erhalten. Dann wurde dem Preceptor Franz Joſeph Mößner zu Oberkirch der Rang eines Filialſchulmeiſters ertheilt.

Zur Nachricht.

Nach erfolgter DefinitivOrganiſation wird ein Nachtrag zu Romans Verſuch eines Bad. Ev. Luth. KirchenRechts erſcheinen, welcher die Darſtellung der ſeit 1806. herausgekommenen kirchlichen Verordnungen zur Abſicht hat.

Macklots Hofbuchhandlung in Carlsruhe nimmt darauf Beſtellungen an.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 29ten September.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Einige Beobachtungen bey BlatternImpfungen.

Aus den von den Impfärzten des Grosherzogthums vorſchriftmäſſig eingeſchikten VaccinationsTabellen für das Jahr 1806 hat man erſehen, daß von einigen Aerzten die Beobachtungen gemacht wurden.

a.) daß, wo die Impfung nach ſchon ſtatt gehabter Anſtekung von natürlichen Blattern geſchah, dieſe lezteren zwar ihren gewöhnlichen, jedoch gutartigen Verlauf machten, während dem hingegen die Schuzpoke ſich zwar auch entwikelte, nie aber die periphêriſche Röthe und Härte an derſelben ſich zeigte; —

b.) Daß bey Kindern, die zuvor an der Scharlach und Maſern Epidemie krank geweſen, der Impfſtoff nicht faßte, ſo daß unter, mit ein = und der nemlichen Lymphe geimpften Kindern ſolche, die vorher Scharlachfieber oder Maſern gehabt, die Schutzpocken gar nicht, oder nur unregelmäſig und unächt, ſolche hingegen, die vom Scharlachfieber, oder Maſern verſchont geblieben die Schutzpocken ſtäts normal bekamen.

Man will daher hierauf ſämtliche Impfärzte des Grosherzogthums aufmerkſam machen und dieſelben zu einer genauen Beobachtung und Einberichtung darüber auffordern, ob bey wieder vorkommenden ähnlichen Fällen, auch wieder ähnliche Erſcheinungen ſich zeigen.

Carlsruhe den 12ten September 1807.

Grosherzoglich Badiſche General SanitätsCommiſſion.

Rechtsbelehrung.

1. In Betreff von Ehesachen.

Auf die geſchehene GeneralAnfrage, wegen der Betheiligung der ProvinzRegierungen in EheSachen dienet zur Norm Folgendes:

Die Eheordnung §. 59 unterſcheidet zwiſchen dem, was an EheSachen allein policeilich iſt, und zwiſchen dem, was gerichtlich policeilich iſt; zu erſterem rechnet ſie in §. 60 die Ehegeſuche und alles, was dahin gehört, mit andern Worten, was die Schlieſung oder

Nichtſchlieſung der Ehen betrifft, dagegen zu leztérem rechnet ſie die EheAuflöſungsGeſuche nach §. 62 und EheStrittigkeiten nach §. 64, oder, wie es die Conſtitution über die Miniſterial=Departements im Regierungsblatt Nro. 11 Art. 4. §. 11 allgemeiner bezeichnet, alles, was Leitung oder Auflöſung der Ehen betrift, dieſes weiſet die Eheordnung Art. 64 an die OberGerichte und erkläret dieſe in allen dahin gehörigen für die ObePolicei=Behörde. Dagegen unterſcheidet ſie auch in Art. 62 ganz beſtimmt die StaatsBehörde zur rechtlichen Erörterung von jener StaatsBehörde, welche EheVergünſtigungen zu ertheilen hat. Das GeneralAusſchreiben vom 15 July d. J. im Regierungsblatt Nro. 26 unterſcheidet einſtimmig mit jener EheOrdnung in Art. 10, EheErlaubnißGeſuche und Eheſtrittigkeiten, weiſet in Art. 3. NachſichtsBitten, welche auf eine EheErlaubniß Bezug haben, an die Provinzregierungen, ſo weit ſie nicht von der UnterPoliceiBehörde erledigt werden können; und in Art. 11 und 12 nur die EheStrittigkeiten vor die Obergerichte. So wie alſo für Alles, was Leitung und Auflöſung geſchloſſener Ehen betrift, die Hof oder Landgerichte und zulezt das JuſtizDepartement des GeheimenRaths die geeignete Oberpoliceibehörde ſind, ſo bleiben die Provinzregierungen und zulezt das geheime Policeidepartement für Alles, was Schlieſung der Ehe und Beſeitigung deßfallſiger Hinderniſſe betrift, die ObePoliceiBehörde. Verkündet aus Großherzoglichem GeheimenRathsPoliceidepartement den 19 Sept. 1807.

2. Das BürgerRecht an mehreren Orten betreffend.

Auf Anfrage über den Sinn des Art. 5. des ConſtitutionsEdicts von dem Recht der Gemeinheiten, iſt der Beſcheid gegeben worden.

Ein Verbot, daß jemand nicht an mehreren Orten des nemlichen Staats zugleich bürgerlich ſeyn dürfe, ſey in Bezug auf Städte ſchon in der alten Verfaſſung nicht vorhanden geweſen, da die alten auf Verſchiedenheit der Staatsgewalt gewurzelten Verbote des Pfahlburgerrechts dahin nicht zu beziehen geweſen ſeyen, und habe alſo nicht die Frage werden können, daſſelbe durch das neue GemeinheitsEdict aufzuheben: dieſes neue Edict habe alſo jene natürliche Freiheit, indem es dieſelbe nicht unterſagt, ſtillſchweigend fortdauern laſſen, und ordne nur weiter daß niemand genöthigt, werden könne, entweder in zwey Städten zugleich bürgerlich zu ſeyn, oder ſein früher an Einem Ort, erlangtes Bürgerrecht aufzugeben, um an einem Andern ein Gewerbe treiben zu können.

Ferner hingegen ſeye allerdings in der alten Verfaſſung der Satz, daß jeder nur in demjenigen Ort, an dem er angenommen ſey, das gewöhnliche Gewerbe treiben könne, ſofern als darunter zünftige Gewerbe verſtanden würden, begründet geweſen, ſofern aber von andern, nur als freie Kunſt oder Kraft beſonderer Privilegien auszuübender Gewerbe z. E. Handel en gros, Fabriquen, Spedition, Mahlerey, Buchdruckerey, Buchhandel u. dgl.

Digitized by Google

die Rede werde, ſeye er nicht entſchieden in der alten Verfaſſung begründet, ſondern für und wider beſtritten geweſen. Dieſer Streit zu entſcheiden, ſey die Abſicht jener Stelle der Conſtitution und der dabey obwaltende Zweck ſey geweſen ihn ſo zu entſcheiden, daß die überall nicht zu begünſtigende Einſchränkung der Staatsbürger untereinander in Betreibung ihrer Nahrungswege möglichſt beſeitigt würden, deswegen ſey geſagt, daß zu Treibung der Gewerbe ein irgendwo im Land ſchon verbürgerter Mann nicht an dem andern Ort, wo er ein ſolches Gewerb anzulegen gut finde, abermal Bürger werden müſſe.

Hingegen ſeye auch im nemlichen Artikel, um einige Perioden früher Zunft-Gewerbs- und Handels-Sachen contradiſtinquirt, und damit genugſam angedeutet, daß jene Freyheit auf Zünfte- oder HandwerksNahrung gar nicht, und auf Handel nur nach dem Unterſchied, wie weit er an einem Ort zünftig ſey oder nicht, angewendet werden könne, und daß ſie immer nur ſo anzuwenden ſey, daß die jeden Orts etwa (verſteht ſich rechtmäſig und mit Oberherrlicher Bewilligung) einem Gewerb beſonders vorgeſchriebene Befähigungs-Erforderniſſe dadurch nicht aufgehoben werden ſollen, ſo daß, wo in einer Stadt Freyheit oder StadtOrdnung, auch für dieſes oder jenes nicht zünftige Gewerbe namentlich die Erlangung des Bürgerrechts oder ſonſt eine Erforderniß vorgeſchrieben ſey, dieſes Gebot damit nicht aufgehoben ſey und jener Saz nur als Regel für beſtreitbare Fälle angewendet werden ſolle, wie auch weiter aus dem Art. 2. und deſſen Periode von Bannrecht ſich hinlänglich ergebe.

Noch klarer leuchte ein, daß nach dem die Conſtitution erſt überhaupt vom Gemeinde-Recht Art. 2. und 3., ſodann von jenem der LandGemeinden Art. 4. und von jenem der StattGemeinden. Art. 5, rede, die in dem lezterem erwähnte Freyheit nur das Verhältniß der Städte Bürger unter einander beſtimmen, und keineswegs jenes der Landbürger untereinander oder gegen den Stadtbürger, als bey welch Erſterem, da der Regel nach unter ihren Handwerker und Gewerbe (auſſer denen zu ihrer Nothdurft gereichenden) nicht getrieben werden ſollen, der Grund, jene wechſelſeitige Verkehr Freiheit zu ſtatuiren, nicht obwaltet. Verkündet aus Grosherzogl. GeheimenRath. PolizeyDepartement. Carlsruhe den 19. Sept. 1807.

Von den Fortſchritten der SchutzPocken Impfungen.

Aus 15 PhyſikatsBezirken kamen über die daſelbſt im JahrGang 1806. geſchehene SchutzPocken Impfungen, Nachrichten und Tabellen ein; ſie betragen 1830 und die Geſamtzahl aller bis Ende des Jahrs 1806 bekannt gewordenen Impfungen in dem Grosherzogthume Baden (in ſeiner Ausdehnung vor dem Preßburger Frieden) iſt nun 27,027. Das Jahr 1806 war vorzüglich geeignet, die ſchützende Kraft der Vaccination gegen die natürli-

Digitized by Google

	fl.	kr.
Transport — — —	20,192	56¼
Im Amt Kiſlau vom Ort Echelbach — — —	48	48
Im Amt NekarGemünd —	49	28
In der Stadt Heidelberg —	1327	36
Im Amt OberHeidelberg —	430	58
, : UnterHeidelberg —	169	40
Im StaabsAmt Waldeck —	62	52
Im Amt Weinheim — —	479	55
, : Ladenburg — —	475	8
In der Landvogtei Strahlenberg vom Ort Ilwesheim —	42	35
Im Amt Schwezingen —	508	1
Im Obern Fürſtenthum am Bodenſee.		
Im ObervogteiAmt Meersburg	322	9
: , : Ueberlingen	624	57
: : : Reichenau	223	50
Im VogteiAmt Bohlingen —	214	22
Im StaabsAmt Rötteln —	33	30
: : Konzenberg —	173	26
: : Markdorf —	231	3
Im Amt Pfullendorf —	213	54½
Im ObervogteiAmt Biberach	781	56½
Compenſationen — —	6195	29¼
Vorſchüſſe auf WiederErſaz	9112	21⅝
Reſtituenda — —	—	—
Aufgenommene Capitalien —	—	—
Capital Zinnße — —	—	—
Vom Ausſtand — —	—	—
Aus gedruckten Formularien zu BrandverſicherungsKataſtern erlößt .... — — —	—	—
Summa	4 ,914	56⅓

Ausgab-Geld.

BrandEntſchädigungen.

In der Markgrafſchaft.

	fl.	kr.
Im OberAmt Rötteln —	11,385	17
: : Badenweiler und Schliengen —	—	—
Im StaabsAmt Wolfenweiler	420	—
Im OberAmt Hochberg —	—	—
: : Carlsruhe —	150	—
: : Durlach —	464	—
: : Pforzheim —	4061	—
Im von Gemmingiſchen LehenAmt — — —	150	—
Im Amt Stein — —	316	15
Im OberAmt Mahlberg —	—	—
Im OberAmt Lahr — —	1250	—
: Amt Stauffenberg —	—	—
: OberAmt Yberg —	650	21½
: : Schwarzach —	—	—
: Amt Steinbach — —	—	—
: OberAmt Baden —	40	—
: : Eberſtein —	—	—
: : Raſtadt —	155	32⅓
: : Ettlingen —	425	—
Im Amt Willſtett — —	50	—
: : Lichtenau — —	—	—
: ObervogteiAmt Gengenbach	—	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
Im Amt Ettenheimmünſter —	—	—
⸗ OberAmt Oberkirch —	1018	—
In der Pfalzgrafſchaft.		
Im Amt NekarGemünd —	50	—
⸗ ⸗ Ober⸗ und Niederheidelberg — —	975	—
⸗ StaabsAmt Waldeck —	50	—
⸗ Amt Ladenburg — —	200	—
⸗ ⸗ Schwezingen —	1500	54½
Im Obern Fürſtenthum.		
Im ObervogteiAmt Ueberlingen — —	624	57
Vorſchuß auf neue BrandEntſchädigungen — —	76	54
Auf WiederErſatz der ſeparaten Baden Badiſchen Societät vorgeſchoßen — —	2387	55
Reſtituenda — —	143	26½
Zinnße von PaſſivCapitalien	650	48
Heimbezahlte Capitalien —	6175	—
Angelegte Capitalien — —	3537	58
Beſoldungen für 2 Jahre —	200	—
Buchdrucker Koſten — —	28	56
Geld Transport Koſten —	10	13
Abgangen — — —	—	25½
Verluſt an GeldSorten —	—	16
Im Ausſtand wegen denen catholiſchen Kirchen⸗ und SchulGebäuden zu Heidelberg — — —	61	4
Summa	37,219	14½

Compenſando erſcheint ein Remanet, von 4695 fl. 42 kr.

Status activus:

	fl.	kr.
Receß — — —	4695	42
Ausſtände — — —	61	4
Reſtituenda — —	4386	27¾
Capitalien — — —	3537	58
Vorſchuß auf neue Brandſchäden — — —	76	54
Summa	12,758	5[illegible]

Status paſſivus:

	fl.	kr.
BrandEntſchädigung —	4594	50
Reſtituenda — —	10,923	51½
Capitalien — — —	—	—
Summa	15,518	41½

Mithin bleibt der Societät nichts zu gut, vielmehr dieſelbe noch ſchuldig

—: 2760 fl. 35¾ kr.

welches daher rührt, weil die Beiträge pro 1805. erſt ſpät eingezogen wurden, und nicht mehr in gegenwärtige Rechnung gebracht werden konnten, (und daher in nächſter in Einnahm erſcheinen werden) anſonſten die Societät noch einen Vorſchuß hätte.

Entworfen, Karlsruhe den 28ten Sept. 1807.

RechnungsRath, Karl Chriſtian Gebhardt.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Grosherzog haben dem bisherigen Candidato Miniſterii Eccleſiaſtici Johann Eberhard Lautenſchlager von Schwezingen, die Adjunctur auf den dortig Ev. Luth. Pfarrdienſt mit der Hoffnung zur Nachfolge zu ertheilen;

Und dem bisherigen LocalKaplan Ignaz Friz zu Wintersdorf die allda neu errichtete Pfarrei zu übertragen geruhet.

Taſchenbuch-Anzeige.

Carlsruhe. In Macklots Hofbuchhandlung iſt wieder neu gedruckt erſchienen und in allen Buchhandlungen, ſo wie bey den Herren Buchbindern des Grosherzogthums Baden zu haben.

Taſchenbuch für ſchöne Geiſter des ſchönen Geſchlechts fürs Jahr 1808 mit Titel und Tittelkupfer, gezeichnet und geſtochen, von den berühmten Künſtlern Herrn Hofmaler Feodor Jwanowittſch und Herrn Hofkupferſtecher Haldenwang. Gebunden in Futteral 1 fl. 30 kr. auf Poſtpapier, 2 fl. auf Velin in Maroquin gebunden 3 fl.

Fünftes ConſtitutionsEdict, die LehensVerfaſſung des Grosherzogthums Baden betreffend. Brochirt 24 kr.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 13ten Oktober.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

I.) Beſetzung der Ober und Hofgerichte betreffend.

In Gemäßheit der höchſten Reſolution Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 11ten Sept. d. J. die Perſonal Organiſation des Grosherzoglich Badiſchen Oberhofgerichts und der Hofgerichte enthaltend, werden hiemit folgende Dienſtbeſetzungen zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht:

I. Oberhofgericht.

Zum Rath.

Oberhofrichter, der bisherige Hofrichter zu Raſtatt Geheimerrath, Frhr. von Drais.

Kanzler, der bisherige ViceKanzler Siegel

Vicekanzler, der bisherige Landvogt Langsdorf vom Dilsberg.

Geheime Juſtizräthe, von Rittmann, Walz, Lauckhardt bisheriger Fürſtlich Leiningiſcher Geheimerrath und Kanzler.

Oberhofgerichtsräthe, von Stengel, von Traitteur, Schmidt, Tillmann, Gentil bisheriger Fürſtlich Leiningiſcher Regierungs-Director zweiten Senats zu Miltenberg, Volz bisheriger Hofrath, Mitglied des evangeliſch lutheriſchen Kirchenraths und Mitarbeiter im Archiv zu Carlsruhe und Krippendorf.

Zur Kanzley.

Kanzleyverwalter, Hofrath Schott.

Erſter Secretaire, Kanzley Rath Schwarz bisher Mitglied der katholiſchen KirchenCommiſſion.

Zweiter Secretaire, Kanzleyrath Gottwald.

Oberhofgerichts Regiſtrator, Blümer.

Protokolliſten, der bisherige OberhofgerichtsAdvocat und Fiscal Procurator Meier, und der bisherige KirchenCommiſſionsExpeditor Bode:

Digitized by Google

Kanzliſten, Waitzel, Betz, Rapparini, bisheriger KirchenCommiſſionsKanzliſt, und Warneck bisheriger Kanton Craichgauiſcher Kanzliſt.

Fiscal Procurator, der Oberhofgerichts Advocat Einsmann der ältere.

Die 2te Stelle vacat noch zur Zeit.

II. Hofgericht der Landgrafſchaft oder des Oberrheins.

Zum Rath

Hofrichter, der bisherige bey der proviſoriſchen Regierung und Kammer angeſtellte Präſident Frhr. von Andlau.

Hofgerichtsräthe, der bisherige Hofrath Hartmann zugleich vorſitzender Rath mit der Obliegenheit, die Kanzley zu dirigiren, Rolle bisheriger Hofrath in Mersburg, Frhr. von Rink, Graf von Hennin, und Kupferſchmitt.

Juſtizräthe, der bisherige Obervogt Hägelin zu Kenzingen, der bisherige Criminalrichter Tröndlin, Piſtorius, bisher RegierungsRath in Fürſtlich Leiningiſchen Dienſten.

Hofgerichts Aſſeſſoren, Müller, bisher Appellationgerichts Secretär, von Neumann, bisher Criminal GerichtsAſſeſſor, Frhr. von Gleichenſtein, bisher Acceſſiſt bey dem Hofgericht zu Raſtatt, Stöſſer, bisher HofgerichtsAdvocat zu Raſtatt.

Medicinal Referent Profeſſor Schmiederer.

Zur Kanzley.

Hofgerichts Secretaire, Frhr. von Schlaitheim bisher RathsProtokolliſt, Schmidt, bisher OberamtsAſſeſſor zu Mahlberg, Montanus, bisher OberamtsAſſeſſor zu Emmendingen.

HofgerichtsRegiſtrator und Expeditor, der bisherige LandrechtenRegiſtrator Kanſtinger.

Protokolliſt, der bey den Landrechten angeſtellt geweſene Protokolliſt Partenſchläger.

Kanzliſten, Gampp, Werrenwaag bisher Amtſchreiber zu Waldkirch, und Merklin bisher Amts- und VerwaltungsActuar zu Wendlingen.

III. Hofgericht der Markgrafſchaft oder des Mittelrheins.

Zum Rath.

Hofrichter, Vacat noch zur Zeit.

GeheimerJuſtizrath, Bühold, bisher Geheimer Hofrath, vorſitzender Rath mit der Obliegenheit, die Kanzley zu dirigiren.

Hofgerichtsräthe; Scheuermann, und die bisherigen Juſtizräthe Rah, Bordollo.

Juſtizräthe Frhr. von Baumbach, Welper, Walther, Pecher bisher Amtmann von Staufenberg, und Metz, vormals Domcapitulariſch Straſburgiſcher Syndicus.

Digitized by Google

Hofgerichts Aſſeſſor der bisherige Gerichtsvogt Frech von Griesheim.
Medizinal Referent, der Medizinalrath Herrmann.

Zur Kanzley.

Hofgerichts Secretaire: Rieblinger und Huber.
Regiſtratoren: HofgerichtsRegiſtrator Dreſch und KanzleiRegiſtrator Frommel.
Kanzliſten, Förderer, Lorenz und Trolle.

IV. Hofgericht der Pfalzgrafſchaft oder des Unterrheins.

Zum Rath.

Hofrichter Geheimerrath Frhr. von Hacke.

GeheimerJuſtizrath: der bisherige Geheime Hofrath Courtin, vorſitzender Rath, mit der Obliegenheit, die Kanzley zu dirigiren.

Hofgerichtsräthe; Wolf, von Weiler, Müller, bisher Kirchenrath zu Heidelberg.

Juſtizräthe: Jung, von Heiligenſtein, von Hertling, Janſon, von Dawans, ſeither Fürſtlich Leiningiſcher RegierungsRath, Frhr. von Adelsheim, bisher Fürſtlich Leiningiſcher Regierungsrath

Hofgerichts Aſſeſſor: Frhr. von Liebenſtein bisher Rechtspracticant bey dem Oberamt Hochberg

Medizinal Referent: der Medizinalrath Schuler.

Zur Kanzley.

Hofgerichts Secretarien Dietz und Stein.
Expeditor: Kobel
Regiſtratoren: Brummer und Höch
Kanzliſten: Waller, Frieß, Arnold und Leger von Oggersheim.

Ihro Königliche Hoheit der Grosherzog haben auch für jezt und künftig gutgefunden, den bey den JuſtizCollegien angeſtellten Dienern den Titel: Hofgerichtsräthe mit HofrathsRang und Geheime JuſtizRäthe mit Geheimen HofrathsRang beyzulegen, die Charactere von OberHofgerichtsräthen und Juſtizräthen aber mit ihrem bisherigen Rang beyzubehalten. Bey den Hofgerichten der Landgrafſchaft und der Pfalzgrafſchaft ſoll die hier oben angenommene Ordnung in Benennung der Mitglieder untereinander noch keinem rückſichtlich ſeiner künftigen Rangordnung zum Präjudiz gereichen, da dieſelbe demnächſt noch genauer beſtimmt werden wird.

Alſo verkündet aus Grosherzoglichem Geheimen Rath, Departement der Juſtiz, Carlsruhe den 16 Sept, 1807.

II.) Die Beſetzung der RegierungsCollegien betreffend.

Nachdem Sr. Königl. Hoheit der Grosherzog, vermöge höchſter Entſchlieſung vom 14. d. Monats die Perſonal-Organiſation der von Höchſtdenſelben neu errichteten Regierungs-Collegien zu beſtimmen geruht, und zugleich die Publication dieſer Entſchlieſung befohlen haben, ſo wird andurch bekannt gemacht:

1. Bey der **Regierung der Landgravſchaft** oder des OberRheins haben Höchſt-Dieſelben ernannt:

Zum Rath.

Als Präſidenten Höchſtdero wirklichen GeheimenRath und ſeitherigen HofrathsPräſidenten zu Mörsburg, Baur von Heppenſtein.

Als Vicepräſidenten Höchſtdero Geheimenrath und ſeitherigen Obervogt zu Biſchofsheim, Freihrn. von Wechmar mit dem Karakter als Geh. Rath in der II Claſſe.

Als Geheime Hofräthe, die Freyburger RegierungsRäthe Stirckler und Engelberger.

Als Hofräthe, den Hofrath Baumgartner zu Raſtatt, die bisherigen Landrechten-Räthe Thaler und Weizeneger, den Hofrath und Profeſſor Dr. Ecker lezteren ohnabbrüchig ſeiner eigentlich anderweiten Anſtellung, nur für die Medicinal Angelegenheiten.

Als Geiſtliche Räthe, den vormalig Kaiſerl. RegierungsRath Galura, den diſſeitigen Geiſtl. Rath und Freyburger Profeſſor Schmitt, und den Fürſtl. Conſtanziſchen Geiſtl. Rath und diſſeitigen Pfarrer zu Munzingen Flamm, beede leztere ohnabbrüchig ihrer anderweit habende Beſtimmung, und alle drey nur für Kirchen-Schul-Kirchen-Oeconomie- und StiftungsSachen des Katholiſchen Religionstheils.

Als RegierungsRäthe, den diſſeitig bisherigen OberamtsRath Müller, den geweſenen Heegauiſchen Syndicus Dreyer, den ſeitherigen hieſigen OberamtsAſſeſſor zu Biſchoffsheim Baur von Eiſeneck, den vorhinig Kaiſerl. Oeſtreichiſchen Geſandtſchafts-Secretär Frhr. von Fahnenberg, und den bey der Königl. Sächſiſchen Kreisgeſandtſchaft zu Nürnberg angeſtellten Frhrn. von Türkheim.

Als RegierungsAſſeſſor, den ſeitherigen Hofcommiſſions-Secretär Joſeph von Roteck.

Zur Canzley.

Zum ProvinzialArchiv, den ArchivRath Kolb von Mörsburg, und als ArchivAſſeſſor, den bisherigen Schulcommiſſar Bob.

Zum Secretariat, die dortige Kanzleyverwandte v. Hauſer, Caluri und Wiſer, als RegierungsSecretarien, und einem weiteren noch zu benennenden.

Zur RegierungsRegiſtratur, die dortige Regiſtratoren Hauger und von Litſch-

gin, als RegierungsRegiſtratoren, und den Fürſtl. leiningiſchen Regiſtrator Edel als KanzleyRegiſtrator.

Zum Theilungs- und RechnungsCommiſſariat, den landrechten Secretär Stähle mit dem Karacter als KanzleyRath, den Stadtſchreiber Schäfer von Durlach mit dem Karacter als RechnungsRath, und den Raitofficianten Holderieder mit dem Karacter als Reviſor.

Zum Expeditorat, den dortigen Canzleyverwandten Diez mit dem Karacter als Regier. Expeditor.

Als Kanzliſten, die Kanzliſten Röſchbacher und Dieſenhofer von Mörsburg, und die Kanzliſten Fiſcher, Kleisle, Fiſchinger, Riegler und Mezger von Freyburg.

Zur Katholiſchen Kirchen Oeconomie-Commiſſion.

ſind deputirt: Zu Räthen, GeheimerHofrath Engelberger als dirigirend, der Geiſtl. Rath Galura, der RegierungsRath Dreyer, ſofort als Deputirte der RenntKammer, die dort angeſtellt werdende und ihren Karakter erwartende Räthe Leuthin, (von Mörsburg) und Jäger (von Freiburg.)

II. Bey der Regierung der Marggravſchaft oder des MittelRheins haben Höchſt-Dieſelbe ernennt.

Zum Rath.

Als RegierungsDirector, Höchſtdero zugleich zum würklichen GeheimenRath mit dem Rang in der II. Claſſe ernannten ſeitherigen HofrathsDirector Stößer.

Als Geheime Hofräthe, die ſeitherige CollegialMitglieder Wieland, und Mallebrein.

Als Hofräthe, den Hofrath Dr. Flachsland, für das MedicinalReferat, und den bey der KirchenCommiſſion geſtandenen Hofrath Dühmig.

Als Geiſtlicher Rath, den bey der KirchenCoon. ſtehenden Geiſtlichen Rath Brunner.

Als RegierungsRäthe, den Fürſtl. leiningiſchen RegierungsRathe von Müſſig, die dahier geſtandene RegierungsRäthe Preuſchen und Winter, lezterer unter Abkunft von dem Geheimen Secretariat, den zu Mörsburg ſtehenden JuſtizRath Reichlin von Meldegg, und den im Breisgau geſtandenen RegierungsAſſeſſor von Neveu.

Als RegierungsAſſeſſor, den Fürſtl. leiningiſchen Geh. Secretär Schorn.

Zur Kanzley.

Als KanzleyRäthe und Secretarien die ſeither dabey angeſtellte Sachs und Mosdorf.

Als RegierungsSecretär, den dahieſigen Advocat Autenrieth.

Als CanzleySecretär, den CanzleyPracticant Gall in Freyburg.

Digitized by Google

Als RegierungsRegiſtratoren, die bisherige KanzleyRegiſtratoren Roll und Niezger.

Als CanzleyRegiſtrator, den Fürſtl. leiningiſchen Regiſtrater Claus.

Als Theilungs und RechnungsCommiſſiarien, den RegiminaltheilungsCommiſſär Martini, mit dem Karacter als RegierungsSecretär, und den hier geſtandenen Reviſor Hahn, ſo wie die zu Bruchſal geſtandene Kirſchbaum und Hauſel mit dem Karakter als Reviſoren.

Zum RegierungsExpeditor, den vormaligen KanzleySecretär Kniese.

Als Kanzliſten, den KanzleySecretär Dill, die Kanzliſten Beck (von hier), Guerdau (von Bruchſal), Diemer, (Gräfl. leiningiſcher Secretär) und Stemler (von Bruchſal.)

Zur Katholiſchen KirchenOeconomieCommiſſion.

ſind deputirt, als Räthe: der geheime Hofrath Mallebrein als dirigirend, der Hofrath Dühmig, der dermalige KammerAſſeſſor Schmuck (als KammerDeputatus), der RegierungsAſſeſſor Schorn und als Beiſizer der Oberreviſor Würz.

III. Bey der Regierung der Pfalzgravſchaft oder des UnterRheins haben Höchſt Dieſelben ernannt.

Zum Rath.

Als Präſidenten: Höchſtdero wirklichen GeheimenRath und ſeitherigen HofrathsPräſidenten Freihr. von Hövel.

Als RegierungsDirector: Höchſtdero wirklicher GeheimerRath von Dawans.

Als GeheimeHofräthe; die ſeitherige HofrathsCollegialMitglieder von Reichart, Gaum, v. Schmitz.

Als Hofräthe: die ſeitherige CollegialGlieder von Haimb und von Manger, für das Medicinal Referat den Hofrath Dr. Renner, und den bey der KirchenCommiſſon geſtandenen HofkammerRath Pfeifer.

Als GeiſtlichenRath, den ſeitherigen Schulviſitator und Profeſſor am Mörsburger Seminar Schäfer für das Kirchen- Schul- KirchenOeconomie und StiftungsReferat.

Als RegierungsRäthe, die ſeither dort geſtandene Regierungsräthe Friedrich und Betz und mit ihnen den Fürſtlich leiningiſchen Regierungsrath Kirn und den Fürſtlich Wertheimiſchen Hofrath Kahl.

Zur Kanzley.

Als KanzleyRäthe und Secretarien die bisherige Keßler und Karg.

Als RegierungsSecretarien, den bey der KircherCommiſſion ſtehenden Secretär Porta und den HofrathsSecretär Steinwarz.

Als Regierungs-Regiſtratoren, den Regiſtrator Faber von der KirchenCommiſſion, und den HofrathsRegiſtrator Paul Mezger.

Als Kanzley-Regiſtratoren, den dortigen Regiſtrator Eſſer und den Fürſtl. Leiningiſchen Regiſtrator Blankner.

Als Rechnungs-Räthe, die bisherigen RechnungsRäthe Vowinkel in Mannheim, Cetti in Bruchſal, Herzberger in Mannheim und Stigliz in Bruchſal.

Als Reviſor, den dort ſchon arbeitenden v. Keſſel.

Als Expeditor, mit dem Karacter als KanzleyRath, den bisherigen Expeditor Meier.

Als Kanzliſten, die dortigen Kanzliſten Brenk, Rock, Neuhof und Nef, und die bey der KirchenCommiſſion geſtandenen Manera und Leger.

Zur Katholiſchen KirchenOeconomie Commiſſion.

Werden deputirt: als Räthe der GeheimeHofrath von Schmitz als dirigirender, der HofRath Pfeifer, der Geiſtliche Rath Schäfer und der RegierungsRath Kirn.

Verkündet aus Grosherzogl. GeheimenRath. Departement der Polizey. Karlsruhe den 15. Oct. 1807.

General-Verordnung.

I.) Die Befolgung der erſchienenen LehensConſtitution betreffend.

Nachdem Sr. Königl. Hoheit der Grosherzog über die Verfaſſung des Lehenweſens in Ihren Landen eine Conſtitution erlaſſen haben, welche Natur und Weſen dieſes Staats-Vertrags wie er in der jetzigen Staats-Verfaſſung noch zu Recht beſtehet, und die dem gemäße Modification der Rechte und Pflichten der Lehenleute in Empfahung, Anerkennung, Behandlung, Vererbung und Verlierung der Lehen beſtimmt; ſo wird ſolches anmit allen Vaſallen des Grosherzogthums kund gethan, um die bei dem Verleger des Regierungsblatts gedruckt erſchienene Ordnung ſich anzuſchaffen und wohl bekannt zu machen, ſofort durch deren Beobachtung ſich vor Gefahr und Schaden zu hüten: Wie dann auch alle Lehenleute, welche durch die mittelſt des Rheiniſchen Bundes entſtandene Veränderungen anhero gefallen ſind, und etwa noch ihre MuthungsPflicht nicht erfüllt haben, hiermit zum Ueberfluß nochmals erinnert werden, binnen einer Friſt von drei Monaten a dato ihre Saumſal zu entſchuldigen und zu verbeſſern, oder ſich die LehensConſtitutionsmäſige Folgen nachmals ſelbſt zuzuſchreiben. Verordnet im Grosherzoglichen Geheimenrath. JuſtizDepartement. Carlsruhe den 6ten Oktobr. 1807.

II.) Die Schranken des auszuübenden Novalzehend-Rechts betreffend.

Nachdem in der StandesherrlichkeitsUrkunde Art. 46. und in der GrundherrlichkeitsConſtitution Art. 18. es für eine allgemeine Regel in Ausübung des NovalzehendRechts ausgeſprochen worden iſt, daß

Digitized by Google

a) den innländiſchen Pfarreyen, wo ſie den kleinen Zehenden in einer Gemarkung ihre Dienſts oder ihrer Pfründe halber zu beziehen haben, damit ihr BeſoldungsEinkommen nicht durch CulturVeränderungen allzuſehr gefährdet werden könne — auch der kleine Zehenden in dem Neubruchland der Gemarkung zu fallen ſolle, und

b) daß in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, dagegen aber vorher gebaute Diſtricts in Unbau verſezt. z. E. zu WaldAnflug gebraucht oder zu Waide liegen gelaſſen werden, auf jene kein Neubruchzehenden eintretten, ſondern dieſer alldort vergütungsweiſe dem ordentlichen Zehnt-Herrn zu kommen ſolle:

So findet man nöthig, dieſe beide Punkte hiermit beſonders als allgemeines Geſetz auszuheben und ſämtlichen OberAemtern und Verrechnuugen, welche Zehenden zu ſchützen oder zu verwalten haben, zur Maasnahme bey künftigen Neubrüchen hiermit vorzuſchreiben. Gegeben im Grosherzogl. Badiſchen Geh.Rath. Departement der Polizey den 29. Septbr. 1807.

III.) Den Abzug innerhalb Landes betreffend.

Die StandesherrlichkeitsUrkunde §. 46. und die GrundherrlichkeitsUrkunde §. 18. hat geordnet, daß kein AbzugsRecht auf Züge oder VermögensUeberſiedelungen innerhalb Landes angewandt werden könne. Die Folge hievon iſt nicht allein

a) daß die Standesherrn und Grundherrn von Perſonen, die aus ihrem Gebiet in einen andern Theil des Grosherzogthums ziehen, oder von Vermögen, das dahin geht, keinen Abzug ferner nehmen können, ſondern auch

b) daß das gleiche von jenen Städten gelte, die bey ihren Bürgern oder Grundangehörigen einen Abzug rechtmäſig hergebracht haben, unangeſehen, daß ſie etwa vorhin auch von Zügen innerhalb Landes ſolchen bezogen, daß aber auch hinwiederum

c) gegen ſolche ſtandesherrl. grundherrl. oder ſtädtiſche Gebiete von Perſonen und Vermögen, die aus des Regenten eigenen Grundherrſchaften dahin gehen, der Abzug, welcher vorhin ohne dieß nur erwiederungsweiſe in ſolchen Fällen erhoben ward, ferner nicht genommen werden könne.

Hernach haben ſich alſo alle ProvinzStellen, und deren Unterbehörden zu benehmen und gebührend zu achten. Gegeben im Grosherzogl. Badiſchen GeheimenRath. Departement der Polizey. Karlsruhe den 29. Sepbr. 1807.

IV.) Abſchätzung der ausländiſchen Kupferkreuzer betreffend:

Es wird hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß alle ausländiſche Kupferkreuzer, womit ſeit einiger Zeit die Grosherzoglichen Lande überſchwemmt worden, von nun an in Gemäsheit Höchſter Entſchlieſung Seiner Königlichen Hoheit auf die Hälfte abgeſchäzt worden, mithin weder bey den Verrechnungen noch auch ſonſt im Handel und Wandel höher als zu einem halben Kreuzer angenommen werden diejenige aber, welche gegen die beſtehenden LandesVerordnungen aus wucherlichem Gewinn die Einführung ſolcher geringen Scheidemünze im Uebermaas ſich zu Schulden kommen laſſen, ſcharfe Ahndung zu gewarten haben ſollen. Verordnet Karlsruhe den 12. Oct. 1807.

Bey G. H. Geh. Rath. Finanz-Depart.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 20ten Oktober.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Ueber Vermögens-Uebergaben und Verpfründungen

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden; Herzog von Zähringen ꝛc.

Geben anmit zu vernehmen:

Die Natur der Sache, beſonders bey dem Landmann, der mit ſchweren, dem Alter läſtigen Arbeiten, ſeinen Erwerb macht, leitet den bejahrten Staatsbürger zu dem Wunſch, durch Uebergabe ſeines Eigenthums und ſeiner Nahrung an ſeine Kinder, Verwandte, oder Freunde, ſich ſeine letzten Tage zu erleichtern. Eben dieſe Hoffnung ſchlägt aber auch oft fehl, bald durch allzuharte Bedingungen, womit der Uebertrag umwunden wird, bald durch Täuſchung, die der Uebergebende über die Anſicht der künftigen Leiſtungen der Empfänger in ſich erwecken ließ, bald auch durch eigene, übermäßige Reizbarkeit, und zieht dann deſto beſchwerlichere Spaltungen der Familien nach ſich. Dieſes hat den Betheiligten zur Wahl mancher Formen und Bedingungen ſolcher Vermögens-Uebertragungen, und den verſchiedenen, ehemaligen Obrigkeiten Unſerer jetzigen Gebiete zur Vorſchrift vieler Vorſichten und Beſtimmungen Anlaß gegeben, woraus nunmehr eine mit der Einheit der jetzigen Staats-Verfaſſung ſchwer verträgliche Verſchiedenheit der deßfallſigen Gebräuche und Rechts-Anſichten entſtanden iſt, welche bis zu einer allgemeinen Geſetzgebung fürdauern zu laſſen, bedenklich erſcheint. In dieſer Hinſicht verordnen Wir anmit zur allgemeinen Befolgung in Unſerm Grosherzogthum folgendes:

I. Allgemeine Vorſchriften.

1.) Niemand ſoll ſein Vermögen abzugeben, genöthigt werden können, in welchen Umſtänden er auch ſey, oder welchen Vortheil es auch ſeiner Familie bringen möchte, ſo lang er Verſtandshalber ihm ſelber vorſtehen kann, niemand aber auch mit ſeinem Willen es abzuge-

Digitized by Google

ben befugt ſeyn, und damit ſich von andern abhängig und zu eigener Beſtreitung der ihm obliegenden ſtaatsbürgerlichen Laſten und Pflichten unfähig machen, er habe dann entweder das dreyundſechzigſte Jahr zurückgelegt, oder nach Zeugniß der Bezirksbeamten des ſtaatswirthſchaftlichen und ſtaatsärztlichen Fachs, welche die UnterPoliceyBehörde zu erheben hat, ſo wie nach dem eigenen mit einſtimmenden Ermeſſen dieſer Behörde, ſolche Leibes- oder Gemüths-Gebrechlichkeiten, um derentwillen er ſchon früher ſeiner VermögensVerwaltung oder Staatspflicht nicht mehr gehörig genügen könnte, oder er habe in deren Ermangelung beſondere Bewilligung der OberPoliceyBehörde.

2.) Wer ſein Vermögen abgeben will, der muß es, wann er NothErben hat, entweder an dieſe abgeben, oder ihnen gleichbalden unbeſchwert ihren PflichtTheil davon gegen billige, von ihnen zu empfangende, Verzinßung auf ſo lang, als er lebt, übergeben, wann er an andere Perſonen das Vermögen abreichen wollte; wenn ausgenommen, das Vermögen ſo gering wäre, daß ſich niemand fände, der daſſelbe zugleich mit einer Verbindlichkeit zu einer ſolchen Abgabe oder Leiſtung, welche den billigmäßigen Unterhalt der ſeitherigen Eigenthümer ſicherte, übernehmen wollte, wenn zuvor der Pflichttheil davon abgekürzt würde, und wenn die NothErben ſelbſt zur Verpfründung wegen FamilienZwiſten oder Minderjährigkeit nicht geeignet wären; in dieſem AusnahmsFall mag geſtattet werden, daß ohne Offenhaltung und Abgabe des Pflicht-Theils die VermögensUebertragung an einen Dritten geſchehen könne.

3.) Jede Abgabe des Vermögens, in welcher Form ſie geſchehen ſey, wird aufgelöſet, wenn unvermutheter Weiſe etwa den übergebenden Eheleuten noch eheliche Kinder aus einer ſchon zur Zeit der Uebergabe beſtandenen Ehe gebohren würden, wiewohl in Fällen, wo dieß noch voraus zu ſehen wäre, der Uebergabe eigentlich nicht ſtatt zu geben iſt. Dagegen kann eine nachher etwa erſt eingegangene Ehe, und daraus geſchehene KinderErzeugung, den Vertrag nicht brechen, ſondern die PoliceyBehörde würde in ſolchem Fall, vor Zulaſſung einer weitern Ehe für Feſtſetzung eines ſtreitloſen Rechtsſtandes der Frau und Kinder ſorgen müſſen.

4.) Uebrigens muß jede Abgabe des Vermögens entweder die Eigenſchaften einer Vermögens-Uebergabe, oder jene einer Verpfründung, (LeibgedingsVertrags, LeibzuchtsVertrags u. d. g.) haben, und je nachdem ſie die Eigenſchaften des Einen, oder des Andern hat, iſt ſie beſondern Förmlichkeiten unterworfen. In jedem Fall iſt zu ihrer Gültigkeit ſchriftliche Verfaſſung und obrigkeitliches Gutheiſſen erforderlich.

II. Regeln der Vermögens-Uebergaben.

5.) **Vermögens-Uebergabe** iſt jedes RechtsGeſchäft, womit Jemand demjenigen, oder denenjenigen, der oder die zuvor ſchon ein Erbrecht an ihn haben, und alſo nach ſeinem Tod das Erbe, ſey es kraſt geſetzlicher Erbfolge, oder mittelſt Erbvertrags, oder aus eröff-

neten, oder noch uneröffneten letzten Willen bekommen würden, ſein Vermögen früher ſchon, und bey ſeinen Lebzeiten mit einem Vorbehalt, der ſeinen Unterhalt ſichert, abtritt. Eine zuvor ſchon beſtehende, oder allenfalls gleichzeitig durch einen mitverbundenen Erbvertrag zu Stand kommende ErbEigenſchaft des Empfängers, und der geſicherte lebenslängliche verhältnißmäßige Unterhalt des Gebers, machen das Auszeichnende dieſes Vertrags aus, deſſen weſentliche allgemeine Beſtimmungen aus der Lehre von Verträgen, und wenn die Uebergabe an Mehrere geſchieht, zugleich aus der Lehre von Erbtheilungen, zu entnehmen ſind, und deſſen beſondere und zufällige Beſtimmungen nachmals von dem Willen der Betheiligten abhangen.

6.) Die Vermögens-Uebergaben ſind in Beziehung auf die Erben einer vierfachen Rechtsbeſtimmung empfänglich, je nachdem entweder a.) das ganze Eigenthum, oder doch b.) das volle Nutznieſſungsrecht unwiderruflich, oder c.) Eines, oder d.) das Andere nur widerruflich abgetreten, und als Vorgenuß des aus der künftigen Erbſchaft zu gewartenden Rechts hingegeben wird. Welches von dieſen vier Verhältniſſen in einem einzelnen Fall eintreten ſolle, hängt von dem Willen und der Beſtimmung der Betheiligten ab, für deſſen unzweydeutige Faſſung die vorgedachte PoliceyBehörde zu ſorgen hat.

7.) Dieſe ſoll dabey immer zur ſichern Vermeidung bedenklicher Streitigkeiten ihren Zuſpruch an die Parthien auf die Wahl einer Widerruflichkeit des übergebenen Vermögens-Genuſſes richten, wo nicht die Belaſtung des Vermögens etwa ſo gros wäre, daß nur eine Unwiderruflichkeit der Uebergabe dieſer letztern jenen Werth verſchaffen könnte, mittelſt deſſen das Vermögen ſeiner Belaſtung gewachſen, und alſo die Erreichung des Zwecks dieſes Rechtsgeſchäfts möglich würde. So weit Undeutlichkeit in der Beſtimmung dennoch übrig geblieben wäre, ſoll der Richter auf die mindeſte Verbindlichkeit deſſen, der das Vermögen abgab, ſprechen, mithin auf nutznießliche und widerrufliche Eigenſchaft der Uebergabe.

8.) Die VermögensUebergaben ſind ferner, in Bezug auf den Unterhalt des Gebers ebenfalls einer vierfachen Beſtimmung empfänglich, je nachdem entweder a.) der Abgeber aus vorbehaltenen Gütern oder Renten, die ſeiner Verwaltung und Gewahrſam überlaſſen bleiben, ſeinem Unterhalt vorſieht, oder b.) ſich deßfalls eine beſtimmte jährliche Abgabe, Schließ, oder Leibgeding genannt, bedingt, oder c.) Beede Wege zugleich und neben einander erwählt, mithin in jedem dieſer drey Fälle die Sorge für ſeine Pflege auf ſich behält, oder endlich d.) ſich völlig der Verpflegung des Empfängers anvertraut, ſey es nun mit oder ohne Vorbehalt einiges, zu ſeiner Privat-Diſpoſition bleibenden Einkommens. Der **Erſte** dieſer vier Fälle ſtellt eine reine **VermögensUebergabe** dar, oder eine VermögensUebergabe im engſten Sinne des Worts; der **Zweite** eine **LeibgedingsUebergabe**; der **Dritte** eine **vermiſchte VermögensUebergabe**, und der **Vierte** geht in die allgemeine Claſſe der

Verpfründungs- oder PfründVerträge über, die auch an NichtErben geſchehen können, und von denen weiter unten in dieſem Geſetz beſonders gehandelt werden wird.

9.) In den drey erſten Fällen muß der Erbe, auch wenn in der Folge dasjenige nicht zureichte, was zum Unterhalt deſſen ausgeſetzt iſt, der das Vermögen abgiebt, die weiters unumgänglich nöthige Koſten zuſchieſſen und kann keine gegentheilige VertragsBedingung ihn davon gültig loszählen; nur wenn das Vermögen durch den Unterhalt ohne des Beſitzers Verſchulden aufgezehrt, und dieſes erweißlich, er annebſt eine Perſon wäre, die nicht für ſich ſelbſt die Ernährungslaſt des Gebers zur geſetzlichen Obliegenheit hätte, kann er als dann den fernern Unterhalt des Abgebers dem Staat heimſchlagen. Eben deswegen kann er aber auch verlangen, daß die nothwendige Vorſorge für Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des VorbehaltsVermögens, oder Schlieſſes in dem Geding beſtimmt werde, oder wo ſolche Beſtimmung unterblieben wäre, und ihm erſt hintennach deren Nothwendigkeit einleuchtete, kann er dazu die Dazwiſchenkunft der PoliceyObrigkeit aufrufen, ohne daß dieſe Forderung in einen Rechtsſtreit gezogen werden könnte.

10.) Die RechtsPolicey muß auf alle Fälle gleich bey der VertragsBeſtätigung nach beſter Einſicht ſorgen, daß dem Abgeber der richtige Empfang des Leibgedings, und dem Uebernehmer die richtige Conſervirung und Verwendung des Vorbehalts oder Schlieſſes gegen leichtſinnige Verſchleuderung geſichert werde, und daß das, was jeder Theil bedingt, möglichſt deutlich ausgedrückt ſey, bey dennoch verbleibenden Zweifeln muß auch hier wieder für den Abgeber und gegen den Uebernehmer des Vermögens geſprochen werden.

11) Hinſichtlich auf die Form ſoll künftig mehr nicht bey einer oder der andern dieſer drey VermögensUebergabs-Arten nöthig ſeyn, als daß eine zur Uebergabe berechtigte Perſon (Art. 1.) mit ihrem oder ihren Erben über die Art der Abgabe und der Uebernahme des Vermögens geſezmäſig übereingekommen ſey, daß dieſe Uebereinkunft durch den Theilungs-Schreiber, oder bei Canzleyſäſſigen allenfalls durch einen Staatsſchreiber aufgenommen, ſodann daß ſie der Behörde, welcher die RechtsPolizey über den abgebenden Theil zuſteht, obgedachtermaaſen vorgelegt worden, endlich daß eine öffentliche oder bei erlangter StaatsErlaubnis eine private VermögensBeſchreibung als Grundlage zur künftigen Beurtheilung der Anwendung der in Frage kommenden Rechtsverbindlichkeiten gefaßt werde; da der Parthie genüget, durch jene Vorlegung das Ihrige gethan zu haben, ſo iſt die würkliche Ausfertigung der Beſtättigung jener obrigkeitlichen Behörde zur Gültigkeit nicht ohnumgänglich nothwendig, obwohl ſie bei Strafe der Nichtigkeit, wie gedacht, nachgeſucht werden muß, und ohne Verantwortlichkeit für die betreffende Behörde nicht unterbleiben darf, ſobald keine RechtsAnſtände im Wege ſtehen.

12.) Der Beſtättigung geht die Prüfung voraus, wiefern alle obgedachte geſezliche Eigenſchaften vorhanden und alle vorgezeichnete Vorſichten genommen ſind, ingleichem, wenn

Digitized by Google

Minderjährige unter den übernehmenden Erben wären, ob dadurch nicht Laſten auf dieſe kommen, die den VermögensGewinn überſteigen, und die wegen mangelnder Verpflichtung zum Unterhalt auſſer jener freiwilligen Uebernahme den Pfleglingen zu tragen nicht obliegen würden.

13.) Höhere StaatsErmächtigung zur Beſtättigung bedarf die UnterpolizeyBehörde nicht; aber ſie muß von dem Vorgang diejenige DienſtStellen, welche die ErbBücher oder SchazungsBefundBücher u. dergl. führen, zu Behuf des Ab- und Zuſchreibens des Vermögens, ſodann die Verrechnungen, welche perſönliche oder VermögensSteuer von dem Abgeber zu erheben haben, zu ihrer Maasnahme, in Kenntniß ſezen.

14.) Bey dem Aufſaz ſolcher VermögensUebergabsUrkunden, muß der Verfaſſer, ſo wie bey deren Prüfung die PolizeyBehörde, die wahre Natur und die daraus flieſende Rechts-Verhältniſſe dieſes Vertrags wohl vor Augen haben, um durch Belehrung der Parthien, und durch Deutlichkeit der Aufſäze, ſo wie da wo nöthig, durch erklärende Beyſäze in der obrigkeitlichen Beſtättigung zu ſorgen, daß nicht Rechtsſtrittigkeiten oder unvorgeſehene eine oder andere Parthie drückende Folgen daraus entſtehen. In dieſer Hinſicht muß die zweyfache Würkung dieſes Vertrags, nemlich jene während dem Leben deſſen, der das Vermögen abgab, und jene nach deſſen Tod in Betrachtung gezogen werden. Die VermögensUebergabe vor ſich allein, und wenn nicht etwa ein Erbvertrag damit verbunden iſt, iſt nur eine Schenkung, und meiſtens eine belaſtete Schenkung (donatio sub modo) der Nuznieſung des Vermögens bis zum Tode des Gebers. Sie gibt alſo vor ſich ſelbſt zwar ein Eigenthum an einzelnen Vermögensſtücken, das jedem Nuznieſſer eines Vermögens kraft der Rechts-Regel, daß Geld anſtatt des Guts und Gut anſtatt des Geldes trette, zuſtehet, aber ſie giebt keineswegs ein Eigenthum am Vermögen ſelbſt und im Ganzen, ſoweit es nicht beſonders unwiderruflich oder widerruflich verwilligt iſt; ſie hindert alſo auch den Geber nicht, über deſſen Vererbung nach dem Tode eine andere Vertheilung unter den Erben zu verordnen, oder die gemachte ErbDiſpoſitionen zu ändern, ſoweit ſie in einer der Wandelbarkeit unterworfenen Rechtsform gemacht waren; ſie kann ferner das Vermögen auf Erben des Empfängers, wenn dieſer vor dem Geber ſtirbt, nicht weiter übertragen, als ſoweit dieſe Erben zugleich in ſolchem Fall nach dem Geſez die Erben des Gebers ſeyn, mithin an ihrer verſtorbenen Eltern Plaz ins Erbe tretten würden; ſie giebt annebſt dem Empfänger kein Recht für ſich allein und ohne Einwilligung des Gebers darüber lezte WillensAnordnungen oder Eheverſchreibungen für einen Ehegatten, mit welchem er in eheliche Verbindung tritt, auf ſeinen Todesfall hin zu machen, auch mag das übergebene Vermögen ohne eine ſolche beſondere Einwilligung nicht unter die geſezliche Erb- oder Nuznieſſungs-Befugniſſe des überlebenden Ehegatten eines verſtorbenen Empfängers bey Lebzeiten des Gebers eingerechnet werden.

Digitized by Google

15.) Wohl aber würkt ſie, daß eine etwa auch ſonſt in ihrer Form tadelhafte und anzufechtende lezte Willensverordnung oder ſonſtige ErbErnennung, wenn der Geber die Uebergabe bis an ſeinen Todt unangefochten hat fürdauren laſſen, von andern Erben nicht weiter angefochten, noch dem, der in deſſen Gefolg in dem Beſitz des Vermögens nach dem Willen des Erblaſſers iſt, desfalls das ihm vom Erblaſſer erblich zugeſchriebene Vermögen durch Anſprüche anderer Erben entzogen werden könne.

16.) Weil inzwiſchen dieſe mögliche Aenderungen des Erbbeſitzers nach dem Tode deſſen der das Vermögen übergiebt, oder nach dem Tode deſſen der es empfängt und nachmals vor dem Geber verſtirbt, gewöhnlich von den Parthien nicht eingeſehen, noch bedacht worden, und daher hintennach, wenn der Fall eintritt, viel Verdruß erregen, ſo ſoll bey Verfaſſung und Beſtättigung eines ſolchen Vertrags den Parthien dieſe Anſicht deutlich gemacht, und ihnen dahin zugeſprochen werden, daß auf den Fall, wo bey Lebzeiten der Erblaſſer nicht das VermögensUebergabsGeſchäft ſelbſt, (nach dem laut Art 7. zu machenden Vorbehalt) widerrufen würde, nachmals auch durch ſeinen Tod darinn ſich nichts ändere, ſondern die Empfänger und wenn ſolche etwa auch vor dem Geber verſtorben, deren Erben oder Erbnehmer (cauſam habentes) als vertragsmäſig ernannte und beſtättigte Erben angeſehen und die alsdann angefallene Erbſchaft ſo, als wäre ſie ſchon von Zeit der Uebergabe angefallen, behandelt werden ſolle. Wollte aber derjenige, der das Vermögen übergiebt, dieſes ſich nicht gefallen laſſen, ſo iſt doch der geſchehene Zuſpruch und die Entſchlieſſung deſſelben es bey jener natürlichen Wandelbarkeit der künftigen Erbverhältniſſe nach Verſchiedenheit der Fälle, und bey dem desfallſigen RechtsAusſchlag zu belaſſen, in dem Aufſatz oder der BeſtättigungsUrkunde auszudrücken.

17.) Als Folge die jeder einſieht und die ſich auch ohnausgedruckt von ſelber verſteht, iſt es anzuſehen, daß alle Laſten, die das Vermögen mittelbar oder unmittelbar betreffen, ſo wie alle dergleichen Klagen, ſo weit ſie nicht etwa Vorbehaltsſtücke angehen, von demjenigen getragen werden müſſen, oder reſpect. geführt werden können und übernommen werden müſſen, der nutznießlich in daſſelbe eingetretten iſt, und iſt eine Einwilligung oder Mitberathung des Abgebenden dabey nicht nöthig, ſo weit nicht derſelbe namentlich ſich ſolche ausbedungen hat, vielmehr muß, auch wenn das Vermögen ſeiner Zeit auf andere Perſonen erblich fiele, der RechtsAusſchlag von ihrer ProceßVertrettung für und wider ſolche Erben gelten. Nur jene Forderungen oder Schuldigkeiten des Uebergebenden, welche durch Geſez oder Vertrag auf deſſen Tod bedingt ſind, fallen nicht unter dieſe Ausübungs Befugniß des VermögensUebernehmers.

18.) Wo ein Vermögenstheil vom Uebergeber vorbehalten iſt, da ſteht ihm darüber nicht nur die freye Diſpoſition unter Lebendigen und von Todeswegen zu, wenn er ſich deren nicht begeben hat; ſondern wenn er auch keine macht, ſo haben dennoch daran diejenige,

Digitized by Google

welche das Vermögen übernehmen, aus dieſer Uebernahme vor ſich allein keine ErbAnſprache darauf, und können mithin nur ſo weit daran Theil verlangen, als ſie ohne dieſes Erben ſind. Wo der Uebergebende eine andere Abſicht hätte, muß ſolches deutlich ausgedruckt werden.

19.) Würde mit der Uebergabe ein Schlies (oder Leibgeding, Leibzucht) verbunden und es ſteiget die Abgabe alles zuſammengerechnet nicht über zwey Drittel des jährlichen Ertrags des Vermögens hinan; ſo wird der Vertrag noch immer, ſo weit nichts anders bedungen iſt, als eine belaſtete Schenkung angeſehen, und folglich nach denen davon handelnden Geſezen beurtheilt. Wo aber derſelbe ſich höher belaufen würde, da wäre, weil nicht vermuthet werden kann, daß der Uebernehmer fremdes Vermögen umſonſt oder um eine unverhältnismäſige Vergütung verwalten und bewahren wolle, die Uebergabe als ein Vermögens Tauſch oder LeibrenntenKauf anzuſehen, und nach den desfallſigen Geſezen zu richten: folglich muß jede von den Parthien intendirende Beſtimmung, welche etwas anders bezweckte, als aus jener GeſezAnwendung hervorgehen würde, beſtimmt und deutlich in der UebergabsUrkunde ausgedruckt werden.

20.) Der Anfang der Rechtsverbindlichkeit tritt mit dem Anfang der VermögensBeſchreibung, oder Inventur ein, wenn wie es gewöhnlich der Fall iſt, der UebergabsVertrag vorher berichtigt wurde, oder mit der Uebergabe des Vertrages zur Obrigkeitlichen Beſtättigung, wenn, wie es zuweilen geſchehen kann, die VermögensBeſchreibung der VertragsBerichtigung vorausgegangen wäre: würde vor dieſem Zeitpunkt Eins der Betheiligten ſterben, ſo iſt das ganze RechtsGeſchäft als unvollendet und nicht geſchehen anzuſehen. Die PolizeyObrigkeit muß alſo die Parthien erinnern, und ſo viel an ihr iſt ſelbſt ſorgen, daß hintereinander unaufgehalten die verſchiedene zur Vollendung gehörige Acte vorgehen.

III.) Regeln der Verpfründungen.

21.) Eine Verpfründung iſt vorhanden, ſo bald jemand ſein Vermögen ganz oder zum Theil, oder auch nur zu einer beſtimmten Summe hingibt, um dafür von dem Empfänger nicht nur lebenslänglichen Unterhalt, ſondern auch Wartung und Pflege ſich zu ſichern: es iſt hiebei durchaus gleichgültig, ob der Empfänger geſezlicher oder ernannter Erbe des Verpfründeten, oder ein ganz Fremder ſey. Dieſer Vertrag erfordert zu ſeinem Weſen die Beſtimmung des Vermögens, das um die Pfründe gegeben wird, und die Beſtimmung des Pfründgenuſſes, den man ſich damit ſichern will, aber keineswegs eine Verhältnißmäſigkeit beeder Leiſtungen; zu ſeiner Form gleich dem vorigen Rechtsgeſchäft aber, die Uebergabe der VertragsUrkunde an die unmittelbare PolizeyObrigkeit des Verpfründeten zur Prüfung und zur Beſtättigung, und fällt in Bezug auf dergleichen Verträge der Amtsſäſſigen, hier wie bey VermögensUebergaben die Nothwendigkeit einer Einſendung an die Regierungen oder Oberpolizeybehörden weg.

Digitized by Google

22.) Da bey dieſem Vertrag der hoffende Vortheil ab Seiten des Pfründnieſſers hauptſächlich durch perſönliche, nach Zeit und Art nicht feſt beſtimmbare Leiſtungen des Pfründgebers erreicht, und daher ein beſonderes Zutrauen des Einen zu dem Andern dazu vorausgeſezt werden muß, ſo iſt er eben darum nie für einen ſolchen anzuſehen, wobey die Vertrags-Perſonen auf eine Gleichheit zwiſchen Gabe und Gegengabe hätten ſehen wollen, ſondern für einen ſolchen, der aus einer wechſelſeitigen Zuneigung und WohlthätigkeitsBegierde geſchloſſen ſey, und kann er daher niemals wegen einer Verlezung über die Hälfte oder das Drittheil, ſondern nur aus ſolchen innern Mängeln gerichtlich angefochten werden, welche jeden Vertrag ohne Unterſchied oder doch einen belaſtenden SchenkungsVertrag insbeſondere vernichten. Hingegen fällt, wenn er auch noch ſo unwiderruflich geſchloſſen wäre, in dem Fall, wo der Pfründgeber verſtürbe, und mithin ſeine Erfüllung durch andere Perſonen, nemlich durch den Erben geſchehen müßte, das Recht, Auflöſung zu begehren, dem Pfründnehmer zu. Das Nemliche würkt auch eine Ortsveränderung des Pfründgebers, wenn er auſſerhalb Landes zieht: keineswegs aber ſo lang er innerhalb Landes bleibt, es wäre dann ausdrücklich vom Pfründnehmer die Nichtveränderung des Wohnſizes anbedungen.

23.) Aus gleicher Urſache hingegen kann ihm auch, wenn er noch ſo rechtsförmlich und innhaltlich gültig iſt, diejenige Unauflöslichkeit nicht zukommen, welche andern Verträgen im Staat zugeſtanden wird, ſondern jeder Pfründvertrag, er ſey noch ſo unbedingt und feſt abgeſchloſſen, kann von der UnterPolizeyBehörde wieder für aufgelöſt erklärt werden, wenn ſolche Widrigkeiten zwiſchen dem Pfründgeber und Nehmer ſich erheben, aus welchen öffentliche Unannehmlichkeiten hervorgehen, die nach fruchtlos verſuchten gütlichen und ernſtlichen Beſeitigungswegen anders nicht zu heben ſind. Gegen ein ſolches aufhebendes PolizeyErmeſſen mag zwar in geeigneten Fällen wohl ein Recurs an die Oberpolizeybehörde Plaz greifen, aber niemals kann dagegen ein oder anderer Theil ein wohlerworbenes Recht anziehen, und richterliche Einſchreitung anrufen.

24.) Dagegen kann auch keine Parthie um ihres Wankelmuths willen, ohne vorher fruchtlos erſtandene BeugungsMittel die Aufhebung eines unwiderruflich geſchloſſenen Pfründvertrags verlangen. Wohl aber kan der Pfründnehmer ſich bey Abſchlieſſung des Vertrags das Recht der Reue ausdrücklich bedingen, mithin Widerruf oder Abkündigung ſich vorbehalten, deren erſterer innerhalb acht Tagen, leztere innerhalb dreyer Monate von der Zeit an in Wirkung tritt, wo vor dem Ortsvorgeſezten, dem Beamten oder Amtſchreiber, oder einem Staatsſchreiber die Reue erklärt und dieſe Erklärung dem Gegentheil urkundlich kund gethan worden iſt. Der Pfründgeber hingegen kann einen ſolchen Vorbehalt der Wandelbarkeit niemals ſezen, damit nicht der Schein der Gefälligkeit misbraucht werden könne, das Vermögen des Nehmers mit verzehren zu helfen, und nachmals, wenn es aufgezehrt iſt, durch Aufkündung den lezteren hülflos ſeinem Schickſal zu überlaſſen. Wo der Vorbehalt

Digitized by Google

behalt nicht beſtimmt geſezt iſt, darf er nicht vermuthet, ſondern es muß im zweifelhaften Fall der Vertrag für unwiderruflich geachtet, auch dahin der Rath der Beamten gerichtet werden, da die Wiederruflichkeit das Zutrauen ſtört, mithin der Sicherheit einer guten Pflege entgegen iſt.

25.) Die bedungene Reue würkt jedesmahl eine völlige Auflöſung des Vertrags für die Zukunft: Die Würkung der polizeylichen Aufhebung deſſelben iſt hierinn alsdann auch die nämliche, wenn der Pfründnehmer allein der ſchuldige Theil, oder eine vorzügliche Schuldhaftigkeit des Einen vor dem Andern nicht auszumitteln iſt. Wenn hingegen die Schuldhaftigkeit allein, oder wegen Geringfügigkeit eines Verſchuldens des Pfründnehmers ſo gut als allein, auf Seiten des Pfründgebers iſt, dann wird zunächſt nur das Recht des leztern, die Pflege ſelbſt zu beſorgen, aufgelöſet und der Pfründnehmer hat die Wahl, ob derſelbe die völlige Auflöſung des PfründVertrags fordern, oder auf Koſten des Andern in eine andere Pflege, die ſeinem urſprünglich in den Vertrag eingeworfenen Vermögen, und den übrigen, zur Zeit der Vertragsſchlieſſung obgewalteten Verhältniſſen angemeſſen iſt, ſich will übergeben laſſen. Wählt er das leztere, ſo iſt es Sache der PolizeyObrigkeit, das weiter deßfalls Nöthige auf Koſten des Schuldigen einzuleiten und anzuordnen.

26.) Da demnach auf jeden Fall, der VerpfründungsVertrag mag lauten wie er will, eine Widerauflöſung deſſelben gedenkbar bleibt, welche die Anwendung dienlicher Vorſichtsmaasnahmen begründet, ſo muß zu Verhütung nachmaliger Streitigkeiten über dasjenige, was der Pfründgeber für ſeine vorige Leiſtungen und Bemühungen anzurechnen, und was der Pfründnehmer nach Abzug dieſer Vergütung von ſeinem, zum PfründKauf hingegebenen Vermögen zurück zu empfangen habe, gleich hierüber bey Eingehung des Vertrags eine maasgebende Abrede getroffen und der Urkunde einverleibt werden, indem dieſe eher zur Beſtätigung nicht reif zu achten iſt, und eine PolizeyObrigkeit, welche ohne dieſes beſtätigen würde, die Koſten eines nachmals darüber entſtehenden Rechtsſtreits auf ſich zu laden hätte.

27.) Jene Abrede kann darinn beſtehen, daß man einen gewiſſen Werth feſtſezt, der für den Ertrag des jährlichen Vermögensgenuſſes gerechnet werden ſoll; und eben ſo einen beſtimmten Preis, zu dem die abgereichte Pflege angeſchlagen werden ſoll, und daß nachmals beſtimmt werde, wenn der lezterwähnte ſich höher beläuft, als der erſtgedachte Werth, wieviel am Vermögensſtock ſelbſt dafür bey der Zurückgabe noch abgehen möge. Auch mag, wenn jene Weitläuftigkeit den Betheiligten unangenehm wäre, die Vorſicht dadurch erſchöpft werden, daß ſie beedes in der Zeit einer etwa eintretenden Auflöſung erſt zu beſtimmen, auf einen Schiedsſpruch ausſezen, der jedoch keiner weitern Anfechtung unterliegen, und auſſer den Amtshalber einzuziehenden ſachdienlichen Erkundigungen keine weitere Verhandlungen voraus ſezen darf, welcher Schiedsſpruch irgend einer Stelle im Staat mit deren Be-

Digitized by Google

willigung übertragen, oder der in jedem Fall zur Annahme andurch verbindlich erklärten ProvinzRegierung überlaſſen werden muß.

28.) In jedem Fall muß diejenige Beſtimmung, welche ſchiedsrichterlich geſchieht, den Preiß der Pfründe nie höher berechnen, als daß dem Pfründnehmer für die übrige Zeit, die er von der Auflöſung an noch nach den Regeln der geſezlichen Lebenswahrſcheinlichkeit zu leben hat, auf das Jahr gerechnet, wenigſtens beyläufig eben ſo viel übrig bleibe, als der Pfründgeber in der abgelaufenen Vertragszeit für die Pflege auf das Jahr genoſſen hat, wie denn auch da, wo ſtatt dem Vorbehalt eines Schiedsſpruchs die Normen der Entſchädigung gleich feſtgeſezt werden, die Obrigkeit darüber wachen muß, daß ſie nicht ſo hoch geſpannt werden, um die Vermögensſtücke ſelbſt zu früh aufzuzehren.

29.) Eben deßwegen, weil der Fall zu einer VermögensZurückgabe für alle Fälle gedenkbar iſt, kann ferner der Pfründnehmer mit Recht fordern, es ſolle ihm eine geſezmäſige Sicherheit verſchaft werden, daß der Pfründgeber nicht das um die Pfründe hingegebene Vermögen verſchleudere, ſey es nun durch Vorbehalt des Eigenthums am übergebenen Vermögen oder an einem Theil deſſelben durch Pfand, oder durch Bürgen. Ein ſolcher, der dieſe Vorſicht unterlaſſen hat, kann nachmals ſeine etwa contractmäßig bedungene Reue nicht ausüben, ohne Einwilligung der Polizey-Obrigkeit, damit dieſe ſich verſichern könne, daß die Vermögens-Rückgabe zu ſolcher Zeit noch geſchehen könne, und nicht allenfalls der Pfründnehmer ſich dadurch zum Nachtheil der StaatsAnſtalten, welche für die Dürftigen vorhanden ſind, unterhalts und pfleglos mache. In dieſer leztern Hinſicht kann auch die PolizeyObrigkeit bey der Beſtätigung des PfründVertrags Amtshalber eine ſolche Sicherſtellung fordern, wenn es ihr bedenklich ſchien, dem Pfründgeber das Vermögen unverſichert in die Hände zu laſſen, ohne jedoch durch die Unterlaſſung einer ſolchen Sicherheits-Anforderung ſelbſt verantwortlich zu werden.

30.) Der VerpfründungsVertrag giebt dem Pfründnehmer (oder der verpfründeten Perſon) das Recht, von dem Pfründgeber allen nothdürftigen Unterhalt in Wohnung, Kleidung, Nahrung, auch billige Pflege in geſunden und kranken Tagen zu erwarten, alles jedoch nur in der Maaſe und Güte, wie der Pfründgeber in gleichen Umſtänden ſich und ſeinen FamilienGenoſſen ſolche Bedürfniſſe geben könnte und ſollte. Was der Pfründnehmer mehr verlangen, oder der Pfründgeber weniger leiſten will, muß der Eine, oder der Andere in dem VertragsAufſaz namentlich ausdrücken, ſonſt zieht der Richter ſeine Vermuthung gegen den, der es unausgedruckt ließ. Der Stand und die vorige Lebensart des Pfründnehmers entſcheidet hierinn nichts, wenn ſie nicht namentlich als VerpflegungsMaasſtab, oder leitender Grundſaz des Vertrags in demſelben aufgeführt ſind.

31.) Dem Pfründgeber ertheilt der Vertrag auf alles Vermögen, das ihm für die Pfründe hingegeben wird, ein völliges unwiderrufliches gleichbaldiges Eigenthum, das nicht

Digitized by Google

weiter von künftigen Erbfällen abhängt, und dadurch einer Aenderung unterworfen werden mag, ſo weit nicht ausdrücklich ein Anderes darinn feſtgeſezt, und etwa blos eine Nuznieſſung, oder ein Eigenthums-Beſiz mit Vorbehalt des Eigenthums-Rechts zur Sicherheit bedungen wäre. Eben deßwegen muß jeder VerpfründungsVertrag, ſo bald irgend eine Liegenſchaft, oder ein ihr gleichgeltendes Vermögensſtück, unter dem für die Pfründe hingegebenen Vermögen begriffen iſt, dem behörigen Gericht zur Eintragung in die Gewährbücher und zur Ertheilung der Gewähr vorgelegt werden, ſobald er obrigkeitlich beſtätigt iſt. Unterbleibt dieſes, ſo hindert es zwar die Gültigkeit eines zur Beſtätigung der betreffenden PoliceyStelle vorgelegten VerpfründungsVertrags nicht, aber der Pfründgeber wird ſchuldig, wenn über drey Monate von der Beſtätigung an gerechnet, die Anzeige bey dem Gewährsrichter unterblieben wäre, ſämmtliche Gewährsgebühren und Koſten zur Strafe dreyfach zu erlegen, und hat ſo lang die Gewährung nicht nachgeholt iſt, keine Erſazklage, wenn etwa ein Stück des übergebenen Vermögens frey ledig und eigen nicht befunden würde, ohnerachtet es in der Uebergabe ſo eingeführt war.

32.) Sobald nicht eine feſtbeſtimmte Summe, ſondern ein ganzes Vermögen, es ſey nun ein gegenwärtiges allein, oder ein gegenwärtiges und zukünftiges zugleich, hingegeben würde, ſo iſt in Bezug auf dritte, die dingliche Anſprüche auf das Vermögen, oder perſönliche Anſprüche an den vorigen Beſizer wegen des Vermögens haben, der Pfründgeber als Erbkäufer anzuſehen, und mithin ſeine Rechtsklage gegen ſolche dritte Gläubiger aus dieſem Verhältniß geſetzmäßig zu beſtimmen, nur mit dem Unterſchiede, daß wo blos das gegenwärtige Vermögen von dem Pfründnehmer hingegeben wurde und dieſer zur Zeit einer entſtehenden Anſprache inzwiſchen weiteres Vermögen erhalten hat, deſſen perſönliche Gläubiger an dieſes zuerſt ſich halten müſſen, und nur wegen deſſen, wozu ſolches nicht zureicht, auf den Pfründgeber greifen mögen, den bis dahin die Einrede der Ausklagung des Hauptſchuldners von jeder Einlaſſung auf eine Klage frey macht. Es muß daher in ſolchen Fällen weiter noch alles dasjenige beobachtet werden und auſchlagen, was bey einer, auch als Pfründkauf anzuſehenden VermögensUebergabe mit Leibgeding nach obigen Vorſchriften in Betrachtung gezogen werden mußte, wie den überhaupt dasjenige, was von VermögensUebergaben geſagt wird, ſo weit die Natur der Sache, und die vorſtehenden beſondern Vorſchriften nicht im Wege ſtehen, auch bey Verpfründungen anzuwenden iſt.

Dieſes Geſetz ſoll vom 1ten Jänner 1808. an in ſeine volle Kraft und Wirkung treten.

Hieran geſchieht Unſer Wille und meynen Wir das ernſtlich. Gegeben Carlsruhe den 15ten Sept. 1807.

Digitized by Google

MilitärAnſtellung, MedaillenErtheilung, und Penſionirung.

a.) Vom 17ten September 1807.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem vormals in hieſigen Dienſten geſtandenen lieutenant von Adelsheim den Karakter als Hauptmann a la Suite der Infanterie zu ertheilen, und den in Königlich Bayeriſchen Dienſten geſtandenen Oberlieutenant Georg Greve zum Premierlieutenaut a la Suite der Cavallerie vom Corps, allergnädigſt zu ernennen geruhet.

b.) Bey der lezten MedaillenErtheilung (ſiehe Regierungsblatt Nro. 32. den 22ten Sept.) iſt der Musketier Johann Kauffmann vom Bataillon von Frank, gebürtig v. Griesheim, Amts Heitersheim öffentlich zu nennen unterlaſſen worden, welches hiermit noch nachträglich geſchiehet.

c.) Vom 15ten October 1807.

Der StaabsCapitaine Schmidt von Garniſ.Regiment Haff iſt auf ſein unterthänigſtes Nachſuchen mit Erlaubniß die Suite Uniform vom Corps der Infanterie zu tragen, in den PenſionsStand verſezt worden. Carlsruhe den 15ten October 1807.

Dienſt = Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Grosherzog zu Baden haben gnädigſt geruhet, den Kirchenrath und bisherigen dahieſigen Stadtpfarrer Gockel auf ſein Bitten und nach dem Wunſch der Diöces Hochberg und des Kirchſpiels Emmendingen unter dem gnädigſten Beweiſen Ihres höchſten Wohlwollens, als Special und Stadtpfarrer nach Emmendingen zu berufen, von wo aus er auch als Correſpondirendes Mitglied des dahieſigen OberConſiſtoriums in Angelegenheiten ſeiner Kirche nüzliche Dienſte zu leiſten fortfahren wird.

Ferner haben Se. Königlich Hoheit gnädigſt geruhet, dem in Wildbad angeſtellten Arzt Doctor Medicinä Teufel den Charakter eines Grosherzoglichen Hofmedikus zu ertheilen;

Den bisherigen RechtsPracticanten Benzinger zu Bruchſal, ſo wie auch die Advocaten Zerrlaut zu Mannheim und Reichard zu Sinzheim zu OberhofgerichtsAdvocaten und Procuratoren in Bruchſal zu ernennen.

Die in der Rechtswiſſenſchaft geprüften Gmehl von Bruchſal unterm 29 July d. J. und Karl Theodor von Perglas von Mannheim unter dem 7 Oct. d. J. in die Zahl der RechtsCandidaten aufzunehmen;

Dem Franz Thomas Kürſchner von Schwezingen als Apotheker uneingeſchränkte — und

Dem Kandidaten der Chirurgie, Jakob Gamp von Gerwil als UnterwundArzt eingeſchränkte Erlaubniß zu prakticiren — zu ertheilen.

Berichtigung.

In dem lezten RegierungsBlatt Nro. 34. iſt auf Seite 195. auf der 18. Zeile, ſtatt MedicinalRath, Hofrath zu leſen.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 27ten Oktober.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organiſation des Oberkirchenraths betreffend.

Durch die KirchenConſtitution vom 14 May d. J. oder durch das erſte Conſtitutions-Edict iſt die Auflöſung der vorigen drei KirchenCollegien ausgeſprochen, und verordnet, daß an die Stelle der Katholiſchen KirchenComiſſion theils die drei Provinzregierungen ſoviel die landesherrliche RegierungsRechte betrift, theils eine bei jeder der drei Regierungen aufzuſtellende katholiſche Kirchen OeconomieComiſſion für die kirchliche EigenthumsVerwaltung und Vertrettung aufgeſtellt werden, für die beede proteſtantiſche KirchenCollegien aber eines theils ein aus Evangeliſch lutheriſchen und Evangeliſch Reformirten Gliedern zuſammengeſezter Oberkirchenrath in Carlsruhe, ſodann zwei Evangeliſche KirchenOeconomieComiſſionen, Eine für das lutheriſche KirchenVermögen in Carlsruhe und Eine für das Reformirte in Heidelberg beſtehen ſollen. Die Ernennung des Perſonals zu den drei Katholiſchen KirchenOeconomie-Commiſſionen iſt durch die jüngſte Verkündung in Nro. 34. dieſes RegierungsBlatts ſchon dem Publicum bekannt gemacht worden, jene der beeden Evangeliſchen KirchenOeconomie-Commiſſionen beruht noch auf einigen Berichtigungen, nach deren Beſeitigung die Publication geſchehen wird. Der Grosherzogl. Oberkirchenrath aber iſt nunmehr folgendermaſen organiſirt:

als Director der Geheime Referendär und vorige lutheriſche KirchenrathsDirector Herzberg

Digitized by Google

als Vice Director der ſeitherige ViceDirector des reformirten Kirchenraths, Juch

als Räthe, der Grosherzogl. Oberhofprediger Walz (luth.)

der ſchon ehevorige Kirchenrath, Sander dahier (luth.)

der dahieſige reformirte Stadtpfarrer, Kirchenrath Kühlenthal

der ſeitherige Kirchenrath und Profeſſor in Heidelberg Dr. Ewald (Ref.)

der dahieſige luthe iſche Stadtpfarrer Kirchenrath Volz

der dahieſige bei der RenntCammer zugleich angeſtellte RegierungsRath Reinhardt (Reformirt.)

der dahieſige bei der Regierung zugleich, und ſchon bey dem vorigen Kirchenrath angeſtellte RegierungsRath Winter (luth.) endlich

der zu der Pfarrey Welſchneureuth mit Erlaubniß hier zu wohnen ernannte und mit dem Karacter als KirchenRaths Aſſeſſor begnadigte Pfarrer Abegg von Leimen (Ref.)

als BalleiAngehörige Lutheriſcher Seits: der bisherige KirchenrathsSecretär Wilhelm: der bisherige KirchenrathsRegiſtrator Berthold; der bisherige KirchenrathsCanzliſt Köchlin; der aus Fürſtl. Leiningenſchen Dienſten übernommene KirchenrathsCanzliſt Orf;

Reformirter Seits: der Heidelberger KirchenrathsSecretär Fr. Chr. Wilhelmi, der dortige KirchenRathsRegiſtrator Joh. Peter Wilhelmi, und der KirchenrathsCanzliſt Strauß, mit Vorbehalt, noch einen weiteren, wo nöthig, von Heidelberg anhero zu ziehen.

Dieſer Oberkirchenrath tritt nunmehro mit Anfang des nächſten Monats in Wirkung.

Bei dieſer Gelegenheit haben Se. Königl. Hoheit den bei dem ehevorig lutheriſchen KirchenRath mit angeſtellten Geheimen KirchenRath und LicäumsEphorus Titel zum Referendär in evangeliſch geiſtlichen Sachen, ſodann den bei der ehevorig katholiſchen Kirchen-Commiſſion angeſtellten Geheimen KirchenRath Rothenſee als Referendär in katholiſchen Kirchenſachen, mit Erlaubniß der AmtsVerſehung von Hauß aus zu dem GeheimenRath und deſſen PoliceiDepartement, als Zeichen dero beſonderen Zutrauens und Zufriedenheit, zu ziehen geruht. Sodann ferner war es Höchſtdenenſelben gnädigſt gefällig, dem im ehevorigen Lutheriſchen KirchenRath und am Lyceo dahier angeſtellt geweſenen Profeſſor und

Hofrath Wucherer die erbettene Eintretung in die Ruhe, mit Erlaubniß, in Freiburg ſich nieder zu laſſen, und gutfindenden Falls dort im mathematiſchen Fach Collegien bei der Univerſität eröffnen zu dörfen, zu ertheilen;

Verkündet Carlsruhe im Grosherzogl. GeheimenRath PoliceiDepartement Carlsruhe den 27ten Oct. 1807.

Die Beſezung der GeneralCommiſſion und PolizeyDirectiorien betreffend.

Als Nachtrag zu der in Nro. 34. der dießjährigen Regierungsblätter verkündeten Beſezung der RegierungsCollegien wird ferner bekannt gemacht, daß

I.) Bey der GeneralSanitätsCommiſſion

keine weitere Veränderung vorgefallen iſt, als daß an die Stelle des austrettenden Mitglieds ehevorigen Hofraths Grafen von Benzel, der RegierungsRath Freyherr von Neveu eintritt.

II.) Die GeneralStudienCommiſſion

iſt nun folgendermaaſen conſtituirt: als Director der GeheimeRath Graf von Benzel Sternau; als ViceDirector der Geheime Referendär Eichrodt; als weltliche Räthe: der Hofrath Flachsland, KammerRath Kaufmann, RegierungsRath Müſſig; als geiſtliche Räthe: der KirchenRath Sander, der KirchenRath Ewald, und der geiſtliche Rath Brunner.

Von beeden GeneralCommiſſionen wird das CanzleyGeſchäft durch die Canzley des GeheimenRaths PolizeyDepartements beſorgt, bey welchem dafür als GeheimerCanzleyPracticant der Rechtspracticant Dahmen, und als Geheimer Regiſtratur Canzliſt der RegierungsCanzliſt Braunnagel angeſtellt worden iſt.

III.) Die StaatsAnſtaltenDirection

iſt an den Plaz der nun umgewandelten GeneralArbeitshausCommiſſion folgender Maaſen neu beſtellt, als Director der GeheimeRath Reinhardt, als Räthe, der Geheime Referendär Eichrodt, der GeheimeHofrath Wielandt, der Geheime Hof- und FinanzRath Holzmann, der CammerRath Kaufmann, der RegierungsRath Müſſig, zur Canzley der

Digitized by Google

RechnungsRath Gebhardt mit Beybehaltung ſeines RechnungsCammerdienſts, als Brand-RechnungsReviſor; der CanzleySecretär Becker, und ein noch zu benennender Canzliſt.

In Abſicht auf das Polizweſen der Hauptſtädte haben Ihro Königl. Hoheit

A.) Die PolizeyDirection in Mannheim

belaſſen wie ſie iſt:

B.) Für die PolizeyDirection in Heidelberg

nach einer noch näher zu verkündeten Einrichtung den ehevorig Ritterſch. Kraichgauiſchen Conſulenten Schreiber beſtimmt.

C.) Eine PolizeyDirection in Bruchſal

in der Perſon des GeheimenHofraths Dahmens, ehevorigen Ritterſch. KirchenCommiſſions-ViceDirectors aufgeſtellt, desgleichen

D.) Zur PolizeyDirection in Carlsruhe

den zum GeheimenHofrath ernannten bey dem aufgelösten HofrathsCollegio dahier geſtandenen Hofrath Grafen von Benzel ernannt.

E.) Die PolizeyDirection in Freyburg

zu beſtimmen ſich noch vorbehalten. Verkündet aus G. H. Geh. Rath. Depart. der Polizey. Carlsruhe den 27. Oct. 1807.

Beſtimmung, wie viel man verbunden iſt bey einer Zahlung Scheidemünze anzunehmen.

Um die Scheidemünze ihrer Natur und dem Zwecke ihres Daſeyns gemäs auf den Handverkehr zu beſchränken, um der Ueberſchwemmung mit kleinern Münzſorten zu ſteuern, und um allen Streitigkeiten bei den noch mangelnden geſezlichen Beſtimmungen darüber, wieviel Scheidemünze man bei grösern Geldzalungen anzunehmen verbunden ſey? vorzubeugen, haben Sich Seine Königliche Hoheit gnädigſt bewogen gefunden, zu verordnen:

1. Niemand ſoll gehalten ſeyn, bei Zahlungen bis auf 10 Gulden mehr als den fünften Theil an Scheidemünze anzunehmen, wovon natürlich die kleinen Summen, welche ſich nur durch Scheidemünze allein, oder doch nur in einem grösern Verhältniß derſelben, berichtigen laſſen, ausgenommen ſind.

Digitized by Google

2. Bei Zahlungen über 10 und bis auf 100 fl. iſt der Empfänger nicht gehalten, mehr als den 10ten Theil in Scheidemünzen anzunehmen.

3. Bei Zahlungen über 100 fl. die Summe mag auch noch ſo gros ſeyn, iſt der Empfänger verbunden 10 fl. in Scheidemünzen anzunehmen, mehr darf ihm aber der Zahler nicht aufdringen.

4. Von der Scheidemünze ſoll in dieſen 3 Fällen nur der 10te Theil in Kreuzern beſtehen dürfen, wenn der Empfänger nicht freiwillig mehr annehmen will.

Beſchloſſen im Grosherzoglichen Geheimenrath. FinanzDepartement. Carlsruhe den 14ten October 1807.

Die Vergelübdungen betreffend.

In der neuen EidesOrdnung §. 39. die Vergelübdungen und die dabei zu beobachtenden Feierlichkeiten betreffend, wird ſich auf die EidesOrdnung v. 9 Oct. 1762 und 5ten Dec. 1781 bezogen.

Da aber dieſe früheren Verordnungen in dem gröſten Theil der neu angefallenen Lande unbekannt ſind, zum Theil auch durch die ſeit der erſchienenen EidesOrdnung ergangenen Verordnungen Abänderungen erlitten haben, ſo wird anmit, zu Erledigung jener Rückweiſung, für ſämmtliche Grosherzogliche Lande verordnet und veſtgeſezt:

1. Vergelübdungen ſollen künftig allein von dem Richter ohne Gegenwart eines Geiſtlichen abgenommen werden.

2. Der Richter ſoll vorher dem, welcher eine Vergelübdung abzulegen hat, den Gegenſtand, wegen welchem das Gelübde abzulegen iſt, genau bekannt machen, auch eine angemeſſene Warnung vor falſchem Gelübde oder vor Uebertrettung deſſelben vorangehen laſſen.

3. Die Vergelübdung ſoll mittelſt Handſchlags, und zwar bei allen auf den Dörfern befindlichen Burgern und Hinterſaßen ohne Unterſchied, ingleichem bei den Einwohnern in Städten, welche kein EhrenAmt begleiten, unter der Formel geſchehen:

So wahr ich mich andern Falls dem Erſaz alles Schadens, dem Verluſt des ehrlichen Namens und noch überdieß allen auf den Meineid geſezten ſchweren LeibesStrafen unterwerfe,

bei allen höheren StaatsBürgern aber, ſo weit nicht, wie in LehensSachen, eine beſondere Formel vorgeſchrieben iſt, unter der Formel:

Digitized by Google

So wahr ich ein ehrlicher Mann bin und andern Falls dem Erſaz des Schadens und der weltlichen Strafe des Meineids mich unterwerfe. Endlich

4. ſoll ein falſches Gelübde, nach dem §. 40. des StrafEdicts, mit den verſchieden auf den Meineid geſezten Strafen geſtraft werden.

Verordnet Carlsruhe im Grosherzoglichen GeheimenRath, Departement der Policei den 8. Oct. 1807.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Die Sorgfalt, die man bey Einführung von Waaren und Ausführung des Gelds nach und aus Frankreich zu beobachten hat, betreffend.

Es iſt ſchon mehreremal vorgekommen; daß dieſſeitige Unterthanen bei ihrem Handelsverkehr mit Frankreich aus Unkunde der Franzöſiſchen douanen Geſeze ſich mancherlei Unannehmlichkeiten, auch wohl Waaren und GeldConfiscationen zugezogen haben, deswegen wird anmit zur Nachricht, und damit ein jeder ſich vor Schaden hüten könne, nachfolgendes bekannt gemacht.

1. Bekanntlich dürfen einige Güter gar nicht, und einige nur gegen Erlegung eines EinbringungsZolls nach Frankreich eingeführt werden.

2. Von dieſem lezteren muß die Angabe (declaration) bei der erſten douanen Linie gemacht, und bey der zweiten wiederholt werden, wenn man dieſe ebenfalls paſſiren will.

3. Wer nicht genau weiß, welche Güter und Waaren entweder gänzlich verbotten ſind einzubringen, oder welche Güter dem ImportationsZoll unterworfen ſind, wird wohl thun von allem, was er bey ſich hat, die Angabe vor der Viſitation zu machen, indem verbottene Waaren, die ſich etwa unwiſſend des Angebers darunter befinden können, wann ſie ehrlich angegeben ſind, nicht confiscirt, ſondern blos zurückgewieſen werden. Werden ſie aber nicht angegeben, und von dem Viſitator gefunden, ſo werden ſie confiscirt.

4. Die Angabe geſchieht mündlich, und man erhält alsdann über die Sachen, die man nach Frankreich hinein oder von da herausnehmen darf, eine Beſcheinigung (acquit)

5. Wer Geld aus Frankreich zu beziehen hat, ſey es Erlös aus Waaren, oder Erb-

Digitized by Google

ſchaft, oder was es ſonſt ſeyn mag, darf es nicht in gemünztem Gelde ausführen, ſondern wenn er nicht Gelegenheit hat, es mit Vortheil in ausführbare Franzöſiſche Waaren umzuſezen, ſo hat er ſich an Kaufleute oder Banquiers zu wenden, und ſich von dieſen Wechſel oder Anweiſungen nach Deutſchland zu verſchaffen, wozu es an Gelegenheit nicht leicht fehlt.

Kleine Summen baarer Gelder können höchſtens noch nach Umſtänden Erlaubniß zur Exportation erlangen, nur muß alsdann noch immer die Angabe bey der Douane vorher gemacht und ohne Erlaubniß keine Ausführung unternommen werden.

Sämtliche Ober und Aemter werden andurch angewieſen, dieſe Verkündung ſo viel möglich in ihren Amtsbezirken zu verbreiten. Verkündet im Grosherzogl. GeheimenRath. Departement der Polizey Carlsruhe den 8ten Oct. 1807.

Obrigkeitliche Vorladung.

Der ſeine Ehefrau Anna Walburgis, gebohrne Bambauer, böslich verlaſſen habende Andreas Emmert von Mannheim, ſoll auf angebrachte EheſcheidungsKlage, gedacht ſeiner Ehefrau binnen 8. Wochen von heute an, in Perſon vor diſſeitigem Ehegericht erſcheinen, und ſich über ſeinen böslichen Austritt rechtfertigen, widrigenfalls ſich gewärtigen, daß ſeine Ehefrau des mit ihm getragenen Ehebandes für entbunden erklärt, und gegen ihn auf Betreten das Weitere werde vorbehalten werden. Verordnet im Evang. luth. Ehegericht, Karlsruhe d. 14. Oct. 1807.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Grosherzog zu Baden haben gnädigſt geruhet, die vacante Pfarrey Theningen dem bisherigen Pfarrer zu Eckenſtein Friedrich Freudenreich, deſſen Stelle dem bisherigen Präceptore latino zu Gochsheim Chriſtian Friedrich Stöffler, die Pfarrey Neuenweeg dem Cand. Min. Eccl. Matthias Conrad von Ichenheim, und die Pfarrey Hochſtetten dem bisheriger Pfarrer zu Hohenwetterſpach und Vicar zu Durlach, Wilhelm Friedrich Zipperlen zu übertragen.

Ferner haben Höchſtdieſelben auf die Pfarrey Breitenbronn den bisherigen Pfarrer zu Michelbach Wilhelm Friedrich Frank, auf die Pfarrey Diersheim dem bisherigen

Digitized by Google

Diacon zu Weinheim, Friedrich Wilhelm Mezger, und auf die Pfarrey Ladenburg den bisherigen PfarrVicar zu Leimen, Wilhelm Hacker zu berufen, ſofort auf die Pfarrey Reichartshauſen den bisherigen Pfarrer zu Schriesheim Emanuel Pfeiffer, und zu deſſen DienſtNachfolger den bisherigen PfarrVicar zu Breitenbronn, Chriſtian Theophilus Eidenbenz zu ernennen;

Ferner die durch den freiwilligen Austritt des Stadtpfarrers Gunz zu Offenburg erledigte Stadtpfarrey dem Profeſſor Barthelmes zu Heidelberg zu übertragen;

Und den der Apothekerkunſt befliſſenen, Charles Bernard Dumanoir zu Weinheim und Philipp Lorenz Geiger von Mittelſchefflenz als Apothekern, ſo wie dem WundArzt Andreas Protſcher in Grünwetterſpach als Chirurg 2ter Klaſſe licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 3ten November.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

General Verordnung.

Die Organiſation der öffentlichen VerkündungsAnſtalten und der ſämtlichen Landesblätter betreffend.

Se. Königl. Hoheit der Durchlauchtigſte Grosherzog von Baden haben im Jahr 1803 unter dem 20 April mittelſt des zehenten OrganiſationsEdicts über die allgemeine und geſellſchaftliche StaatsInſtitute Ihre Willensmeinung in Beziehung auf höchſtdero damalige Lande zu erkennen gegeben und in deſſen neunten Abſaz die

allgemeine öffentliche VerkündungsAnſtalten

näher und ſo beſtimmt, wie ſolche auch jezt noch ferner in den neuen Landen anwendbar ſind. Es werden daher andurch die desfallſige vier Abſchnitte zur allgemeinen künftigen Nachachtung in ſämtlichen Landen des Grosherzogthums kund gemacht.

1.) Die Verkündung der landesherrlichen oder obrigkeitlichen Verordnungen von den Kanzeln dulden Wir nur in ſo weit in Unſern Landen, als ihr Gegenſtand unmittelbar Bezug auf Religion und Sitten hat. Selbſt die Verkündung derſelben auf dem Kirchenplaz nach Ausgang der Sontagskirchen, die immer die Leute von ihren religiöſen Betrachtungen zu ſchnell auf weltliche Gegenſtände herüber lenkt, erlauben Wir nur da, wo wegen zerſtreuter Lage der Höfe und Zinken, die zuſammen eine Gemeinde ausmachen, eine andere VerſammlungsArt ſchwierig und für die Unterthanen zeitverderblich ſeyn würde; auſſerdem muß die Gemeinde dazu an Werktagen um die Eſſens- oder FeyerabendsZeit, wo die Leute vom Feld zu Hauſe zu ſeyn pflegen, durch die herkömmliche Zeichen zuſammengerufen werden.

2.) Die Verkündigungen der amtlichen GeneralBefehle an die ihnen untergebene Ortsvorgeſezte müſſen durch Umlaufsſchreiben geſchehen, die nach feſtgeſezter Umlaufsordnung, da, wo nicht angeſtellte Boten ſind, von einer Gemeinde zur andern mittelſt der Landesfrohnde geſchikt werden, wobey jeder Ortsvorgeſezte den Empfang und die Durchleſung atteſtiren muß, und das alsdann von dem lezten Umlaufsort wieder an den Beamten zurükgeſchikt und als Beweis der gehörigen Verkündung zu den Acten genommen werden muß. Wäre

Digitized by Google

aber der Gegenſtand der Verkündung von der Art, daß der Ortsvorgeſezte zur Erinnerung das Ausſchreiben bey Handen behalten, und es darum an jeden beſonders ausgefertigt werden müßte; ſo ſollen dieſe Ausfertigungen doch mit einem beiliegenden Umlaufszettel herumgeſchikt werden, der von dem Ortsvorgeſezten, wie obgedacht atteſtirt, und dann als Beweis der Verkündung zu den Acten genommen wird.

3.) Die obrigkeitliche oder richterliche Verkündungen an Unbekannte oder Abweſende mitelſt der Edictalien, werden nicht durch Abſendung der Edictalbriefe in dreyer Herren Lande zum öffentlichen Anſchlag bewirkt, ſondern der Anſchlag derſelben geſchieht nur an dem Ort der Obrigkeit, welche den Vollzug zu beſorgen hat, mithin im Gerichtsort der Gannt der Erbſchaft oder des begangenen Verbrechens, ſodann durch Einrückung in öffentlichen Blättern. Leztere muß a.) alsdann wenn ſie ausgetretene Unterthanen oder entwichene Verbrecher betriſt, blos in das Intelligenzblatt der betreffenden Provinz geſchehen; b.) Aufforderungen der Gläubiger oder ſolcher Erben die bekannt ſind, und deren Aufenthaltsort allein man nicht weiß, ingleichem Vorladungen bekannter Beklagten, deren Aufenthalt man nicht weiß, werden noch außer jenem Intelligenzblatt in die Provinzialzeitung, wenn eine exiſtirt, oder ſonſt in diejenige Zeitung, welche in der Provinz am meiſten geleſen wird; — endlich c.) Aufforderungen unbekannter Perſonen (z. E. Erben zu der Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen, deſſen nächſte Verwandte man nicht kennt) noch auſſer vorigen beeden in die Frankfurter OberPoſtamtszeitung eingerükt. Jedoch iſt nunmehr ſtatt der Oberpoſtamtszeitung der deutſche Anzeiger, oder wenn etwas auſſerhalb Europa kund zu werden muthmaslich nöthig hat, der Hamburger Correſpondent zu wählen, und muß jede Einrückung in zwey, bey ſehr wichtigen Sachen aber in drey nacheinander folgende Blätter geſchehen.

4.) Die Landes: oder ProvinzialVerordnungen werden durch Einrückung in die betreffende Intelligenzblätter kund gethan; wovon als Ausnahmen gelten a.) jene Verordnungen, welche ihrer Gröſſe oder anderer Urſachen wegen beſonders zum Druck befördert werden müſſen, die alsdann auf ähnliche Art, wie mit den betreffenden OrganiſationsEdicten geſchehen iſt, durch Ueberſendung an alle Ortsgerichte, über welche ſich die Verbindlichkeit der Verordnung erſtrekt, zur Verkündung kommen; ausgenommen ſind ferner b.) ſolche die ihres Innhalts oder der Zeitumſtände wegen eine, wenigſtens momentane Umgehung der Publicität fordern, welche alsdann durch Ausſchreiben der betreffenden directiven Dicaſterien an die executive Landesſtellen und von dieſen hinwiederum an die ihnen unterſtehende LocalVorgeſezte zur erforderlichen Kenntniß gebracht werden müſſen.

Auſſerdem hat jenes Edict in ſeinem zehnten Abſaz aus dieſem Anlaß zugleich die

Organiſation der Intelligenzblätter

mithin die Einrichtung jener öffentlichen Zeitblätter beſtimmt, welche für die Verkündung der

landesherrlichen und obrigkeitlichen Kundmachungen aller Art entweder beſtehen müſſen, oder doch beſtehen können. An den damals beſtimmten Einrichtungen hat jedoch theils die Erfahrung einige Anſtände und Unvollkommenheiten wahrnehmen laſſen, theils die indeſſen eingetretene LandesVergröſerung und veränderte Staatsverwaltung ſolche Aenderungen erfordert, um derenwillen darüber mit Aufhebung der vorigen folgende, zwar nach den vorigen Grund-Planen verfaßte, jedoch auf jene Veranlaſſungen mit abgewogene anderweite Anordnung nöthig gefunden worden iſt, wie ſolche hiernach folgt:

5.) Für ſämtliche Grosherzogl. Lande beſtehet unter dem Namen Regierungsblatt ein öffentliches Blatt, welches alle zehen Tage und zwar namentlich jedesmal den 7ten 17ten und 27ten jeden Monats — ſo fort, wenn er auf einen Sonn- oder FeyerTag fiel, unter dem nämlichen Datum einen Tag ſpäter oder früher, welches nun der nächſte Werktag wäre — in der Regel zu einem Bogen ſtark ausgegeben werden ſoll: Die Anordnung und Aufſicht darüber hat das Polizeydepartement des Geheimenraths zu beſorgen. Dieſes Blatt iſt das einzige Geſezblatt, und müßen alſo alle Geſeze d. h. alle vom Regenten oder in deſſen Namen von der oberſten Staatsbehörde, oder von den Mittelbehörden (ſeyen es ProvinzialRegierungen und Rentkammern oder GeneralCommiſſionen) ausflieſende WillensErklärungen, die eine bleibende Norm für Handlungen der Diener oder Unterthanen, ſey es nun in dem ganzen Lande oder in einer einzelnen Provinz, oder in einer beſtimmten Landesgegend werden ſollen, dadurch verkündet werden, wenn ſie nicht ihrer Gröſe und Beſchaffenheit wegen beſonders im Druck erſcheinen zu laſſen nöthig gefunden würde, wo alsdann jedoch die Anzeige ihrer Erſcheinung und ihres Gegenſtandes in dem Regierungsblatt eingerückt werden wird. Dieſes Blatt muß ſämtlichen Dicaſtarien des Grosherzogthums und ſämtlichen Juſtizcanzleyen der StandesHerren ingleichem ſämtlichen landesherrlichen, ſtandesherrlichen und grundherrlichen Aemtern, auch denen Oberforſtämtern, Phyſicaten, Superintenduren und Schulviſitaturen, auch an die Ober-Regiments- und Garniſons-Auditorate auf Staatskoſten, ſodann an ſämtliche Städte und Gemeinden, ſie ſeyen landesherrlich, ſtandesherrlich oder grundherrlich (nur mit Ausnahme jener welche wegen ihrer Kleinheit oder Dürftigkeit und der leichten Gelegenheit an andern in Haltung des Blatts ſich anzuſchließen von der landesherrlichen UnterPolizeyBehörde, deren ſie unterſtehen, davon diſpenſirt ſind) auf Gemeinds-koſten abgegeben werden und iſt deſſen Preiß auf ein Gulden Zwanzig Kreuzer nicht nur für jene StaatsAbgabe, ſondern auch für den freyen Handverkauf hiermit durchaus im Lande gleich beſtimmt.

6.) Der Innhalt dieſes Regierungsblatts ſchließt ſich in folgende Rubriken ein, wobey wenn mehrere zuſammen kommen die nachbeſchriebene Ordnung beobachtet werden muß, Rubriken

aber für welche bey einem einzelnen Blatt nichts vorhanden iſt, in ſolchem Blatt auch nicht aufgeführt werden.

A. Grosherzogliche FamilienNachrichten B. Standesherrliche FamilienNachrichten C. StaatsVerträge wohin die mit auswärtigen Souveräns geſchloßene Verträge ganz oder Auszugsweiſe, je nachdem ſie ſich zu einer oder der andern VerkündungsArt eignen, eingerückt werden. D. Landesverordnungen, wohin nur ſolche Geſeze kommen, welche von einem der GeheimenrathsDepartements oder von dem KriegsCollegio ausfließen. E. ProvinzVerordnungen wohin alle Geſeze, welche von den Provinz-Regierungen und Kammern ausfließen, einzutragen ſind. F. ParticularVerordnungen, wohin alle jene Anordnungen welche von einer der GeneralCommiſſionen ergehen, einzutragen ſind. G. Rechtsbelehrungen in der Maaſe wie bisher. H. Privilegien, wo von allen die ertheilt werden, das Datum der Bewilligung, der Empfänger der Freyheit und der Gegenſtand der Befreyung dem weſentlichen Innhalt nach in Kürze angezeigt wird. I. Hofreſolutionen, wohin alles was wegen Militär- oder Civil-Staatsbelohnungen, Gnadenbezeugungen, OrdensErtheilung unmittelbar von dem Regenten oder durch Ausfertigung ſeiner oberſten Staatsbehörde beſchloßen und öffentlich kund zu thun befohlen wird. K. Dienſtnachrichten, wohin lediglich die DienſtVeränderungen am Hof bey Perſonen, welche in die RangClaſſen qualificirt ſind; eben ſo jene von dem Militär; endlich von dem GeheimenrathsCollegio und Oberhofgericht nur jene kommen, die das bey Rath angeſtellte mit dem privilegirten Forum bey dem Oberhofgericht begnadigte Perſonal betreffen. L. Akademiſche Nachrichten, wohin alle Kundmachungen über Dienſtanſtellung, Collegien Austheilung, Beſuch der Akademien, öffentliche Verweiſung von derſelben, und andere gelehrte das UniverſitätsIntereſſe und nicht bloſes privatſchriftſtelleriſches Intereſſe betreffende Nachrichten zu rechnen ſind. M. Gemeinnützige Nachrichten, wohin alles kommt, was von dem GeheimenRath, den Landesdicaſterien oder GeneralCommiſſionen in Umlauf zu bringen nöthig erachtet wird, um Ideen die der StaatsCultur vortheilhaft ſind, zu wecken oder zu unterhalten, oder jene die ihr nachtheilig wirken zu berichtigen und zu entkräften, oder überhaupt Kenntniß von der StaatsVerfaſſung und denen darinn jeweils vorgehenden Veränderungen zu geben.

7. Wo im Regierungsblatt Verordnungen vorkommen, welche das Kirchenweſen und die Sanitätspolizey betreffen, da müſſen die Special-Superintendenten oder SchulViſitatoren ihren angehörigen Pfarrern, und die Phyſikate ihren angehörigen Aerzten und Wundärzten durch ein Umlaufsſchreiben das Erſcheinen und den Betreff einer ſolchen Verordnung bekannt machen, wodurch nachmals dieſelbe pflichtig werden, aus dem GemeindsExemplar des RegierungsBlatts, das ſie an dem Ort ſeiner Aufbewahrung einzuſehen haben, ſich den Innhalt zur Nachachtung bekannt zu machen.

Digitized by Google

8.) In jeder der drey Provinzen nach ihrem dermalen geſezlich beſtimmten Umfang mithin unter Supprimirung des für das Oberfürſtenthum vorhin errichteten ProvinzBlatts beſtehet unter dem Namen: Grosherzogl. Badiſches Oberrheiniſches (mittelrheiniſches, oder niederrheiniſches) Provinzialblatt, ein weiteres Amtsblatt für die Provinz, welches alle fünf Tage ſo zwar, daß es je den 5ten und 10ten, 15ten und 20ten, 25ten und 30ten jeden Monats regelmäßig, auch wenn es ein Sonn: oder Feyertag wäre, wo es unter ſeinem beſtimmten Datum den nächſt vorgehenden oder nächſtfolgenden Werktag ausgegeben wird in der Regel zu einem halben Bogen ſtark erſcheine, welches die drey Dicaſterien derſelben Provinz und die drey der unmittelbar anſtoßenden Provinz, die GeneralCommiſſion, die oberſte Staatsbehörden und das Oberhofgericht, unentgeldlich, die ſtandesherrlichen Juſtizkanzleyen, die landesherrliche und grundherrliche Aemter der Provinz und jene ſtandesherrliche Aemter, deren Herrſchaft nicht ein eigenes Bezirksblatt hat, auf Staatskoſten, ſodann unter gleicher Vorausſetzung auch die ſtandesherrliche, ſo wie durchaus die grundherrliche und landesherrliche Gemeinden auf ihre Koſten zu empfangen haben, deſſen Preiß ſowohl in freyem Handänkauf als in gebannten amtlichen durchaus auf Einen Gulden und zwölf Kreuzer, neben der unten zu benennenden Zahlbarkeit der Einrückungen, die ein PrivatIntereſſe betreffen, ſtehen ſoll.

9.) Der Innhalt dieſer Provinzblätter ſoll folgender ſeyn. A.) GeſezAnzeige unter welcher Rubrick jedesmal der Betreff und das Datum der im nächſt vorausgegangenen Regierungsblatt erſchienenen Verordnungen eingetragen, niemals aber die Verordnung ſelbſt abgedruckt werden ſoll. B.) GeſezBelehrung, unter welcher Rubrick die Provinzregierung da, wo es von der oberſten Behörde geordnet wird, oder wo nach einer desfalls über jedes Regierungsblatt von einem ihrer Räthe zu machenden Vortrag, ſie es nöthig findet, aus einzelnen im Regierungsblatt erſchienenen Verordnungen diejenige Sätze aushebt, die dem gemeinen Mann beſonders verſtändlich zu machen ſind, und wobey man es nicht auf den gewöhnlichen Erlernungsweg des Landmanns ankommen laßen will, daß nemlich derſelbe im vorkommenden Fall bey Rechtsverſtändigen ſich Raths erholen, und die ſie in populärer Sprache dem Unterthanen näher einzuſchärfen ſich befleißigen muß. C.) ProvinzVerfügungen worunter wie oben Art. 6. zu erſehen iſt, keine eigentliche ProvinzVerordnungen oder Geſetze, als welche zum Regierungsblatt gehören, ſondern nur Ausſprüche zur Nachricht zur Erinnerung oder zur BerichtsErforderung und in eilenden Fällen vorläufige Anordnungen gehören. D.) LocalVerordnungen in gleichem Sinn, wie im Edict vom Jahr 1803. E.) Obrigkeitliche Aufforderungen. F.) Obrigkeitliche Kundmachungen, in welch beede Rubriken nun nicht nur die Notificationen und Citationen der Aemter und Hofgerichte, ſondern auch jene des Oberhofgerichts, der oberſten Staatsbehörden und der GeneralCom-

Digitized by Google

miſſionen die vorhin dem Regierungsblatt zugewieſen waren, in der Maaſe kommen, daß jene der oberſten Staatsbehörden und des Oberhofgerichts in alle drey Provinzblätter, jene der übrigen Behörden aber wo nicht ein anderes nöthig gefunden und desfalls namentlich geordnet wird, nur in das Blatt der betroffenen Provinz eingerückt werden. G.) Kauf-Anträge. H.) PachtAnträge. I.) DienſtAnträge. K.) CommerzialAnfragen: alles nach dem Sinn des Edicts vom Jahr 1803. L.) DienſtNachrichten, wohin nun nicht blos die Veränderungen der ProvinzDiener, ſondern auch jene der oberſten StaatsVerwaltung in der Maaſe kommen, daß dieſe in allen drey ProvinzBlättern, jene aber nur in dem der betroffenen Provinz nothwendig eingerückt werden. M.) FruchtPreiße. N.) VictualienSchazung. O.) KirchenbuchsAuszüge. P.) Nachrichten, alle wiederum im Sinn des Edicts vom Jahr 1803.

10.) Was in dieſe ProvinzBlätter unter den geeigneten Rubriken A.) für PrivatPerſonen, auf deren Verlangen eingerückt wird, muß mit vier Kreuzer von der über die ganze Breite des Quartblatts durchlaufenden oder mit zwey Kreuzer von der gebrochenen oder halben Zeile bezahlt werden, (welcher Preis anmit auch für alle Einrückungen in Landes-Zeitungen allgemein geltend erklärt, wird, und bey Strafe des PrivilegienVerluſts von keinem Herausgeber übertreten werden darf.) Was B.) für den Vortheil von zahlungsfähigen PrivatPerſonen auf obrigkeitliches Verlangen in die ProvinzBlätter eingerückt wird, muß auch bezahlt, und der einzurückende Aufſaz als eine ParthieSache auf Köſten der Parthie bezahlt, durch die zum FrankoTransport bey ſolchen Sachen in keinem Wege verbundene Poſt eingeſendet werden; jedoch, damit die Obrigkeit nicht erſt bey ihren ZahlungsAustheilungen auf eine PreisBerechnung warten dürfe, ſoll die Zahlung der Einrückung der Regel nach und in einem feſten Preiß geſchehen, wogegen jedoch auch bey allen untergerichtlichen, nicht aber bey den obergerichtlichen Aufforderungen jene in dem Provinzialblatt der Marggrafſchaft bisher ſchon eingeführte Abkürzungen des Inſerats geſtattet werden. Dieſer feſte Preiß ſoll ſeyn a.) für eine EdictalVorladung oder öffentliche Aufforderung der Gläubiger zwanzig Kreuzer, wenn aber der Schuldner darinn zugleich vorgeladen wird, dreyſig Kreuzer. b.) Für die Vorladung unbekannter Erben dreyſig Kreuzer, oder wenn zugleich dabey etwaige Gläubiger in der nemlichen Urkunde citirt werden, vierzig Kreuzer. c.) Für Aufforderungen abweſender Eigenthümer zu einer RechtsAusübung, dreyſig Kreuzer. d.) Für VerſteigerungsAusſchreiben — wann keine ausführliche Gutsbeſchreibung dabey iſt, vierzig fünf Kreuzer, wo aber eine ſolche dabey wäre, oder e.) in allen unter vorige Benennung nicht gehörigen Fällen gehet es nach dem Zeilenpreiß. Die Zahlung f.) muß ſo vielmahl wiederhohlt werden, als die Einrückung, wofür aber auch jedesmahl dem Einſender ein Belegblatt zugeſendet werden muß. Dahingegen was

Digitized by Google

C.) für den Vortheil des Regenten des Staats im Ganzen, der JuſtizVerwaltung oder Landes-Regierung, ingleichem zum Vortheil zahlungsfähiger Privatperſonen, oder ſonſt amtshalber eingerückt wird, dafür kann keine Zahlung gefordert werden, aber auch kein beſonderes Belegblatt. Uebrigens D.) was zu gemeiner oder Privatnuzen von Obrigkeitswegen eingerückt wird, muß in die ProvinzialBlätter kommen, und kann in Zeitungen oder Localblätter nur nebenher für die Fälle, wo es geordnet iſt, oder für nüzlich aus beſondern Urſachen erachtet wird, oder deren Verleger um ſeines Vortheils willen unentgeldlich es einrückt, erſcheinen. Was hingegen ein Privatmann für ſeinen Nuzen einrücken läßt, kann er je nach ſeinem Belieben in Provinz-Bezirks- oder Wochenblätter oder Zeitungen bringen laßen.

11.) Unter dem Namen Bezirksblatt mit Beyſezung des ſtandesherrlichen Titels, z. B. Fürſtl. Fürſtenbergiſches Bezirksblatt mögen jene Standesherren, welche vorhin ein LandesBlatt hatten oder in der Lage waren, Eines dem Umfang ihres Gebiets nach halten zu können, wenn ſie ein ſolches ferner zu haben wünſchen, und ſich vor dem erſten Jänner künftigen Jahrs dahier um deſſen Haltung gemeldet, und es dieſer Anordnung gemäß einrichten zu wollen, anhero erklärt haben; ein eigenes Blatt für ihr Standesgebiet haben. Sie müßen es aber alsdann nach denen für die Provinzblätter angegebenen Rubriken ſo einrichten, daß unter den Rubriken A. B. C. alles — nicht mehr und nicht weniger als was im Provinzblatt ſtehet, darinn abgedruckt, dagegen unter D. die Verfügungen, welche ihre JuſtizKanzleyen erlaßen und öffentlich kund machen wollen, eingerückt, ſofort unter E. — K. auch M. — P. einſchließlich nur das was ihr Gebiet angehet, geordnet, dagegen unter L. außer ihren eigenen DienſtVeränderungen, auch aus dem Provinzialblatt, jene welche die oberſte Staatsbehörden oder die ProvinzRegierung und Kammer oder die Oberämter denen eine landesherrliche GewaltsUebung in ihrem Gebiet anvertraut iſt, oder die ſonſt Dienſte in ihrem Gebiet betreffen, aufzuführen ſind. Nebſt dem mag es auch alles das enthalten, was ein Localblatt in ſich faſſen darf. Die Gemeinden ihres Gebiets müſſen dieſes BezirksBlatt ſtatt des ProvinzialBlatts, in Ermanglung eines ſolchen aber das ProvinzialBlatt ſelbſt halten. Ueber die Preiſe bleibt es, ſo lang nicht Uebermaas weitere oberherrliche Verordnung auffordert, bey dem was hergebracht und von dem Standesherrn angeordnet iſt, nur daß wegen Einrückungen obiger allen Landesblättern geltende Zeilenpreiß nicht überſchritten werden darf. Unentgeldlich muß es von den Standesherrſchaften an das JuſtizDepartement, und an die Regierung und Rentkammer auch Hofgericht der Provinz, zu welcher ſie gehören, eingeſendet werden.

12.) Wegen den Localblättern, welche hier und da unter dem Namen Wochenblatt für einzelne größere Städte erſcheinen, bleibt es bey der beſtehenden auf das Edict von 1803. und deſſen ſechszigſten Abſaz gegründeten Ordnung, nur kann kein Nachdruck der im Regierungsblatt erſcheinenden Geſeze, wohl aber der in dem Provinzialblatt erſcheinenden GeſezAnzeigen und GeſezBelehrung ihnen geſtattet werden; und wo übrigens dergleichen Blätter in den neuen Landen beſtanden hätten, und fortgeſezt werden wollten, bey demjenigen, was desfals alsdann deren dahier nachzuſuchende Privilegien beſagen werden. Das nemliche gilt

13.) auch von politiſchen Zeitungen, als welche durchaus nicht ohne vorher erlangtes

Digitized by Google

Privilegium und angeordnete beſondere CenſurAufſicht edirt werden können, und bey jeder Uebertretung ihres Privilegs oder Einrückung cenſurordnungswidriger Artikel unterdrückt werden mögen.

14.) Keine Gemeinde oder Körperſchaft kann außer dem Regierungsblatt und dem Blatt ihrer Provinz dann etwa dem bey ihr herauskommenden Localblatt irgend ein anderes Intelligenz- oder Zeitungsblatt auf Gemeindskoſten halten, wenn ſie nicht von der Provinz-Regierung aus triftigen Gründen dazu insbeſondere ermächtigt worden iſt.

15. Da die Redaction des Regierungsblatts bey dem Geheimenrath im PolizeyDepartement beſorgt wird, ſo müſſen von allen Stellen die das Recht der Einrückung dort haben die geeignete EinrückungsGegenſtände ohne Begleitungsbericht nur unter Umſchlag dahier eingeſandt werden, und ſtehet dem Departement auch darüber die Beurtheilung in ſo weit zu, daß, wo es Umſtände findet, es ſolche zurück halten, darüber Vortrag erfordern, und dann das Sachgemäße darüber beſchließen kann.

16.) Eben ſo ſteht die Redaction der ProvinzBlätter der ProvinzRegierung zu, an die daher auf ähnliche Art, alles was Amtshalber einzurücken iſt, einbefördert, und von ihr durch ein dazu verordnetes Mitglied geprüft werden muß. Was von hieraus an Dienſtnachrichten in die Provinzblätter zu geben iſt wird an den hieſigen ProvinzialblattsVerleger gegeben, aus deſſen Blatt es nachmals in die andre beide überzutragen iſt. Was außerdem etwa dahier vorkäme das nicht zum Regierungs- ſondern zu dem Provinzialblatt geeignet geachtet würde, wird entweder allen dreyen von hieraus zugeſendet, oder bey der Einrückung in das hieſige Provinzblatt mit der beſondern Anzeige daß es auch in die andern Provinzblätter überzutragen ſey, verſehen werden.

17.) So wie jeder innländiſche Verleger gedruckter Werke künftig ſchuldig iſt, auſſer den Exemplaren der Cenſoren drey unentgeldliche Exemplare eines für die Hofbibliothek und eines für jede der zwey UniverſitätsBibliotheken abzugeben, ſo liegt das nemliche den Verlegern der Regierungs- Provinz- Bezirks- und Wochenblätter ob.

18.) Die Ueberlieferung, ſo weit ſie nicht in Quartalſammlungen, ſondern nach jeder Erſcheinung eines Blatts geſchieht, in welcher Art ſie dann an alle obgedachte gebannte Abnehmer durchaus, und an alle ungebannte ſo bald ſie es verlangen geſchehen muß, kann durch den Verleger nur an dem Ort der Herausgabe und an jeden weitern Ort der ohne Uebergehung einer Poſtſtation erreichbar iſt, unmittelbar geſchehen; an alle andern Orte muß ſie durch die Poſt alſo bewürkt werden, daß die Beſtellung an der nächſten Poſtſtation geſchehe, der Verleger aber unter ſolch billigem Rabat oder andern Convenienzen der dieſſeitigen Poſtbehörde die verlangte Zahl der Exemplarien abreiche, daß dieſe einen billigen Lohn ihrer Mühe genießen, und ſie dennoch allerwärts im Lande um den oben geordneten Preiß abgeben können. Hiernach hat alſo jede Behörde welche Blätter zu verlangen hat, oder freywillig verlangen will, und jedes Amt insbeſondere auch für die unter ihm geſeſſene Gemeinden, die dazu geeignet ſind längſt vierzehen Tage vor Ende des Jahrs der ihr nächſt gelegenen Poſtbehörde die verlangende Zahl zu eröffnen, damit die Poſtämter noch in Zeiten bey den Verlegern ihre Beſtellungen machen, und dieſe in der erforderlichen Zahl des Abdrucks ſich darnach zu richten wiſſen mögen.

Hiernach iſt ſich zu achten. Verordnet Carlsruhe in Groſsherzogl. GeheimenRath und deſſen Polizeydepartement, den 27ten October 1807.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Groſherzogthums Baden
Dienſtags den 10ten November.
1 8 0 7.
Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

General = Ausſchreiben.

Die Siegel der unter Grosherzoglich Badiſcher Souveränität ſtehenden Standesherren, ſodann der Grundherren und ihrer Beamtungen betreffend.

In dem unterm 2ten Mai d. J erlaſſenen GeneralAusſchreiben, Titel, Siegel und Wappen des Grosherzoglichen Hauſes Baden betreffend, iſt im 19ten §. die nähere Eröffnung des Großherzoglichen Willens in Bezug auf die Siegel der ſtandesherrlichen und der grundherrlichen Beamtungen vorbehalten worden.

Inzwiſchen haben des Großherzogs Königliche Hoheit über die Wappen und Siegel der unter HöchſtIhrer Souveränetät ſtehenden Standesherren, ſo wie der Grundherren ſelbſt ſowohl, als deren Beamtungen folgendes feſtzuſezen geruht, welches andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

A.) Die Standesherren.

1.) Behalten in ihren Familien Pettſchaften, ihr bisheriges gewohntes Wappen, nur müſſen daraus die überrheiniſche Länderzeichen wegbleiben, ſtatt deren die Wappenzeichen der Surrogat Lande, und zwar, wo in dem Grosherzoglichen Wappen ſchon ein ſolches SurrogatWappen aufgenommen iſt, dieſem gemäs, andernfalls nach ſchicklichem Belieben darinn aufgenommen werden können.

2.) Das Verſchlieſungs Pettſchaft der Kanzelleyen und Aemter ſoll aus dem eigentlichen Stamm-Wappen des Standesherren mit reſpect. Fürſtenhut oder Grafenkrone beſtehen, dahingegen

3. das groſe AmtsSiegel ihrer Aemter ſoll nach der Analogie der Großherzoglichen AmtsSiegel aus dem Badiſchen Greifen, der unter der rechten VorderKlaue das ganze Wappen des Standesherren im ovalen Schild hat beſtehen, mit der Umſchrift GHZ. BAD. WERTH. (oder Fürſtenbergiſches ꝛc.) AMT. BUCHEN (oder wie das Amt ſonſt heißt.)

4.) Das DomanialkanzleiInſiegel bleibt lediglich dem ſtandesherrlichen Wappen ſammt deſſen Schildhaltern und Helm, auch Zeltzierathen überlaſſen, und hat auch allein mutatis mutandis die Umſchrift entweder des Titels des Standesherren oder z. E. FURSTL. WERTH. DOMANIAL KANZLEI zu führen, auf gleiche Weiſe mögen auch die LehensSiegel,

Digitized by Google

und mit ſchicklicher Änderung der Umſchrift die Siegel der unteren Domanialſtellen eingerichtet werden.

5) Die Juſtizkanzlei aber ſoll ein aus dem Grosherzoglichen und ſtandesherrlichen Wappen zuſammengeſeztes, nemlich mit dem Grosherzoglichen Wappen, welchem unten das Wappen des Standesherren in kleinerer Form angehängt iſt, belegtes Siegel mit der Umſchrift: GHZ. BAD. FSTL. WERTH- JUSTIZ KANZELLEI. und ſo mutatis mutandis führen.

6.) Wo die ſtandesherrliche Domanial und Juſtizkanzlei in eine Stelle mit einander verbunden ſind, da bleibt es dem Standesherren überlaſſen, entweder nach der Verſchiedenheit der Geſchäfte, das eine oder das andere der beiden sub No. 4. und 5. beſchriebenen Siegel, oder aber nur eines, und zwar alsdann kein anderes, als das JuſtizkanzleiSiegel für alle Geſchäfte ohne Unterſchied führen zu laſſen.

B.) Die Grundherren.

a.) behalten als FamilienPettſchaft ihr gewohntes Wappen, und es ſteht ihnen frei, Helme oder, wenn ſie Freiherren ſind, FreiherrenKronen — nur aber keine Kronen von höherer heraldiſcher Qualifikation, zu führen.

b.) Als AmtsPettſchaft d. h. zum Verſchlieſen, wird ihnen eben dieſes mit oder ohne charakteriſtiſche AmtsBuchſtaben zu führen geſtattet.

c.) Die AmtsSiegel oder BeurkundungsPettſchafte sub forma majori ſind nach der Analogie der Großherzoglichen AemterSiegel einzurichten, und haben demnach zur HauptFigur den Badiſchen Greifen, der unter der rechten Vorderklaue einen ovalen Schild mit dem Wappen der Grundherrſchaft hält, zur Unterſchrift aber GHL. BAD. GHR. v. GIRARDI. (oder wie der Grundherr ſonſt heiſt) zu führen. Ubrigens können

d.) die Grundherren ihre bloſe Oekonomie Beamten ihre Siegel in bisheriger Art führen laſſen. Ueberall aber muß

e.) in den Umſchriften alles weggelaſſen werden, was einen Bezug auf die erloſchene Reichsverfaſſung (wie z. B. Reichsfreiherrlich) oder auf den vormaligen Ritterſchaftlichen Verband hat.

Verkündet aus dem StaatsDepartement des Grosherzoglichen GeheimenRathsCollegii den 8ten October 1807.

Berichtigung der AemterEintheilung betreffend.

Bey Auskündung der Eintheilung des Landes in ſeine ObrigkeitsBezirke wurde ſich vorbehalten, bey der Organiſation der GefällVerwaltungen, gemäs der inzwiſchen ſich noch ergebenden Erfahrungen dieſe Bezirke noch näher zu berichtigen. Hierzu iſt der Zeitpunkt für die Provinz der Landgrafſchaft nunmehr erſchienen, ſofort beſchloſſen, und von Sr. Königl. Hoheit genehmigt worden, wie folgt:

Digitized by Google

1.) Auf Breyſach wird ein Oberamtsſitz beſtimmt, der bekömmt von dem Obervogtey-Amt Heitersheim die Orte Grazhauſen, Hauſen, Münzingen, Feldkirch, Hartheim, von dem Oberamt Freyburg, Breyſach, Burkheim, Achkarren, Hochſtetten, Ober- und Unter-Rinſingen, Waſenweiler, Ginzlingen, Wippertskirch, Waltershofen, Gottenheim, Daxwangen, Mördingen, Ober- und Nieder-Rothweil, endlich von dem Oberamt Kenzingen die Orte Oberbergen, Schelingen, ſammt Vogtsburg und Ichtingen.

2.) Das Staabsamt Wolfenweiler wird aufgehoben, und dem Oberamt Freyburg einverleibt.

3.) Das Staabsamt Staufen wird zu einem Oberamt umgewandelt, und erhält zu denen ſchon vorhin dazugeſchlagenen Orten Staufen, Grunern, Ober- und Unter-Münſterthal, St. Ulrich und Geyersneſt, noch von dem Oberamt Freyburg den Ort Bollſchweil und von dem ObervogteyAmt Heitersheim die Orte Donſel, Schmidthofen, Kirchhofen, Ober- und Unter-Ambringen, Oſeldingen, Scherzingen, Pfaffenweiler, Oehlisweiler, Grozingen, und Biengen.

4.) Bey dem ObervogteyAmt Heitersheim bleiben demnach nur die Orte Heitersheim, Schlatt, Weinſtetten, Bremgarten, Eſpach, und Griesheim, ſammt der Stadt Neuenburg.

5.) Das Staabsamt St. Blaſien wird in ein Amt, (dem nemlich abgeſonderte Jurisdictions- und StaatsBeamte vorſtehen) umgewandelt, und erhält zu den vorhin ihm beſtimmten Orten noch die zu Bettmaringen geſchlagen geweſene Vogteyen, Schluchſen, Aeule, Unter-Eiſenbreche, und Schweizhalden, ſodann die zu Waldshut beſtimmt geweſene Einnung Wolpadingen, mit dazu gehörigen Orten, ohne den in die Einnung Hochſal eingeſchloſſenen Ort Niederwihlen.

6.) Dieſer Ort Niederwihlen geht (vorerſt noch ohne Auflöſung des ſteuerlichen Einnungs-Verbands) ſammt der vorhin zu Seckingen verordnet geweſenen Einnung Hochſal und allen deren Orten an das Oberamt Waldshut über.

7.) Der vom Oberamt Hochberg ehemals abhängige Antheil an der Vogtey Prechthal im Fürſtenbergiſchen Amt Haslach, der vorhin zu dem Oberamt Waldkirch gelegt war, iſt nun dem Oberamt Tryberg zugewieſen.

Welch alles hiermit unter der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß man weitere Aenderungen in der Bezirks-Eintheilung nach nun hinlänglich erwogenen Verhältniſſen ohne wichtige Aenderung der Umſtände nicht machen, mithin nun alle intereſſirte Gemeinde dabey ſich zu beruhigen haben. Verkündet im Grosherzogl. GeheimenRath. Departement der Polizei. Karlsruhe d. 17. Oct 1807.

Digitized by Google

Organiſation der CammerCollegien betreffend.

Nach einer höchſten Entſchlieſung Seiner Königlichen Hoheit vom 2ten October, welch dem höchſten Willen gemäs, hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wird, wurden bei den neu errichteten Kammern des Ober = Mittel = und Unterrheins gnädigſt angeſtellt:

I. Bei der Provinz des Oberrheins.

Unter Vorbehalt der Ernennung eines Präſidenten oder Directors,

als geheime Finanzräthe: der ehemalig Fürſtlich Heitersheimiſche geheime Rath von Stöcklern und Hofrath Ruth zu Freiburg als 1ter KammerAnwald.

als Finanzräthe: Hofrath Leuthin von Meersburg, Hofrath Henzler von da, und der bisherige LandrechtenRath von Falkenſtein.

als Kammerräthe: Landrenntmeiſter Herbſt zu Mahlberg, HofrathsAſſeſſor Oelenheinz von Carlsruh, der ſeitherige 1te Beamte der Buchhaltung zu Freiburg, Jäger, unter Beibehaltung der Direktion der RechnungsKammer.

als 2ter KammerAnwald: unter dem Karakter eines Kammerkonſulenten, der bisherige FiscalatAmts Adjunkt von Mohr.

als Aſſeſſoren cum voto: LandſchaftsSekretär Düttle und der landſchaftliche Buchhaltungs Adjunkt Gräfle.

Bei der Kanzlei, als Sekretairs: der vormalig Heitersheimiſche Sekretär Schindler, Vogt von Maire zu Ottersweier, der bisherige Konzipiſt Jäk zu Freiburg, und der bisherige Fürſtlich Leiningiſche RegierungsSekretär Hager

als Regiſtratoren: Regiſtrator Sengel zu Freiburg, der bisherige Fürſtlich Leiningiſche KanzleiRegiſtrator Edel, der bisherige Kanton Hegauiſche Regiſtrator Dreier, und der bisherige landſtändiſche Regiſtrator Buiſſon.

als Expeditoren: den ehemaligen landſtändiſchen Protokolliſten Hug mit ſeinem bisherigen Gehülfen Güllmann.

II. Bei der Provinz des Mittelrheins.

Zur Führung des Direktoriums, der Hofkammerrath Volz ſen. mit dem Karakter eines geheimen Finanzrath.

als Finanzräthe: Hofkammerrath Lauer, Hofkammerrath Bernhard und Kammerrath Kaufmann.

als Kammeranwälde: Regierungsrath Reinhard und Kriegsrath Fröhlich.

als Kammerrath: der bisherige HofrathsAſſeſſor Schmuck.

als Aſſeſſoren: Oberreviſor Diez, HofrathsSekretaire Meerwein, Reviſor Hoffmann und Buchhalter Blum von Durlach,

Bei der Kanzlei, als Sekretärs: die bisherigen HofrathsSekretärs, Obermüller senior

Digitized by Google

und junior, und Goll, der vorhinige Regiſtrator Schütt beim geheimen Finanzrath und der ſeitherige HofrathsKanzliſt Schartner.

als Regiſtratoren: das bisher bei der Regiſtratur des Hofraths 2ten Senats angeſtellt geweſene Perſonale, nemlich Regiſtrator Salzer und Herbſter.

als Expeditor, der bisherige Expeditor Wolf und

als Protokolliſt: der KanzleiSekretär Heiniſch, welcher zugleich nöthigenfalls bei dem Expeditorat Aushülfe zu leiſten hat.

III. Bei der Provinz des Unterrheins.

als Präſident: der ſeitherige Hofraths vice Präſident von Wrede.

als geheimer Finanzrath: der vormalig Fürſtlich leiningiſche RegierungsDirector Ludwig von Amorbach.

als KammerAnwälde: der ehemalig kurpfälziſche Oberappellationsgerichtsrath von Duſch unter dem Karakter eines geheimen Hofraths.

Der Hofrath Guignard, und der ehemalige Hofgerichtsrath Algardi ebenfalls mit dem Karakter als Hofräthe.

als Finanzräthe: der bisherige Hofkammerrath Holzmann, Finanzrath von Lamezan, Kammerrath Gerwig und der ſeitherige HofrathsAſſeſſor Böckh.

als 4ter KammerAnwald: der bisherig Fürſtlich Leiningiſche Regierungsrath Haas.

als Kammerräthe: der bisherige HofrathsAſſeſſor Fuchs und der vorherige Reviſor Haub.

als Aſſeſſoren: Aſſeſſor von Perglas und der vormalig Fürſtlich Leiningiſche Regierungs-Aſſeſſor Roth.

Bei der Kanzlei, als Sekretär's: die bisherige Hofraths Sekretärs Kraus, Ulmich, Joachim, Roſt und Olinger, und der bisherig Fürſtlich Leiningiſche KanzleiDirector Achenbach.

als Regiſtratoren: die bisherige Regiſtratoren des Hofraths 2ten Senats, Daninger, Barazetti und Baur, und der vormalig Fürſtlich Leiningiſche Regiſtrator Kämmerer.

als Expeditor: der bisherig Fürſtlich Leiningiſche Kanzlei Inſpektor Eberſtein.

Die Beſezung der RechnungsKammern dieſer 3 ProvinzKollegien wird gleichfalls mit dem übrigen Kanzlei Perſonale in Bälde bekannt gemacht werden. Beſchloſſen im Großherzoglichen Geheimen Rath, FinanzDepartement. Carlsruh den 28 October 1807.

Organiſation der Gefällverwaltungen der Provinz des Oberrheins betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben zufolge höchſter Entſchließung vom 19ten October gnädigſt geruht, folgende mit den Amtsbezirken des Oberrheins co-incidirende GefällVerwaltungen für dieſe Provinz zu conſtituiren und als Verwalter für dieſelben aufzuſtellen:

1.) Für Markdorf den Hofrath Höſle, welcher zugleich Juſtizbeamter iſt.

2.) Für die bisherige Amtskellerey Mörsburg und die mit derſelben zu vereinigende

Digitized by Google

Verwaltungen zu Ittendorf und der Domkapitulariſchen Gefälle zu und bei Mörsburg den bisherigen Amtskeller Kraft daſelbſt, unter Beigebung eines noch zu ernennenden Gehülfen.

3.) Für das ObervogteyAmt Ueberlingen den Deutſchordiſchen Amtmann Germann.

4.) Für Conſtanz mit Meinau den bisherigen Rentmeiſter Schäfer zu Meinau.

5. u. 6.) Für die Cameral-Beamtungen zu Reichenau, Bohlingen, Oehningen, Hegnau, Gagenhofen, das bereits bei denſelben angeſtellte Perſonale.

7.) Für das Amt Blumenfeld einſtweilen noch den dortigen Juſtizbeamten und Obervogt Manz, bis die Aufſicht über die zu dieſem Amt zu ſchlagende SouveränitätsOrte in Vollzug geſezt ſeyn wird, wo ſodann die Trennung des JuſtizAmts und der Cameral-Beamtung vor ſich gehen wird.

8.) Für das OberVogteyAmt Pfullendorf ein noch zu ernennendes Subject.

9.) Für das ObervogteyAmt Villingen, nemlich für die zu vereinigende verſchiedene bisher getrennt geweſene CameralStellen das OberzollAmt, die Verrechnung der herrſchaftlichen Gefälle in dem bisherigen Bezirk der Stadt Villingen und Breunlingen, die Verwaltung der St. Georgen StiftsGefälle und die Commende Verwaltung, den ehemaligen Commende Amtmann Willmann und den Domkapitulariſchen Beamten Kräutle von Mörsburg.

10.) Für Bondorf den Renntmeiſter Schmalholz, unter Beigebung des OberAmtsraths Bötlin.

11. Für das Amt Betmaringen den bisherigen Practicant Wetzel.

12 u. 13.) Für das bisherige mit der CameralVerwaltung Gurtweil zu vereinigende RentAmt Waldshut den Rentmeiſter Nombride und den ehemaligen St. Blaſiſchen Hofrath von Gerbert.

14.) Für die in kameraliſcher Hinſicht zu vereinigende Aemter St. Blaſien und Schönau den Obervogt Vogel.

15.) Für das Oberamt Seckingen den ehemaligen Stiftiſchen Rentmeiſter von Hirth mit ſeinem bisherigen adjunct Kreuzer.

16.) Für das Amt Beuggen den ſeitherigen Rentmeiſter Elger von Nellingen und bisherigen Kaſtenvogt Schäfer.

17. Für das Oberamt Röteln, welchem die in deſſelben District befindliche ehemalige geiſtliche Gefälle definitive einzuverleiben ſind, das bisher daſelbſt angeſtellt geweſene Perſonale.

18.) Für das Amt Schliengen mit den dazu zuſchlagenden ehemalig Heitersheimiſchen Gefällen zu Steinenſtadt und Auggen auch andern dahin einſchlagenden klöſterlichen Renten den bisherigen Einnehmer Herbſter daſelbſt.

19.) Für das Oberamt Badenweiler den bisherigen Burgvogt Seeber, dem ein noch zu ernennender Buchhalter beigegeben werden wird.

Digitized by Google

20.) Für das ObervogteyAmt Heitersheim, den bisherigen Renntmeiſter Weber,

21. Für das Oberamt zu Staufen den bisherigen Renntmeiſter von Rhuon daſelbſt.

22.) Für das Staabsamt zu St. Peter den dortigen Beamten Mercy, unter Beihülfe des Amtmanns Leo.

23.) Für das ObervogteyAmt Triberg den bisherigen Verrechner und Amtſchreiber Beck daſelbſt.

24. Für Waldkirch mit Elzach, dem Prechthal und den ſtiftiſchen Gefällen, den bisherigen Oberzoller und landAdvokat Fähnrich, unter Beigebung des Amtſchreibers Ernſt von Kenzingen als RechnungsGehülfen.

25.) Für Freiburg:

a.) Zu der ProvincialCaſſe den bisherigen Kaſſier Buiſon, unter der Aufſicht des Hofraths Leuthin von Mörsburg.

b.) Bei der Obergefällverwaltung daſelbſt, nemlich bei der HauptNaturallenVerrechnung mit einem privativen Verwaltungsbezirk, beſtehend in Stadt und Amt Freiburg und in dem dazu geſchlagenen StaatsAmt Wolfenweiler, mit Ausnahme der zum Oberamt Staufen gehörigen, und der zu dem neuen Amt Breiſach kommenden Orte, den Amtmann Mez als Oberverwalter.

c.) Für das Oberamt Breiſach, beſtehend aus den Orten:
Grezhauſen, Breiſach, Burkheim, Achtkarren, Hochſtetten, Unterrimſingen, Waſenweiler, Gindlingen, Wippertskirch, Schelingen, Oberbergen, Vogtsbergen, und aus den GrundherrlichkeitsOrten: Haußen, Münzingen, Feldkirch, Hartheim, Waltershofen, Gottenheim, Darwangen, Ober Rimſingen, Mördingen, Ober- und UnterRothweil und Jhringen,
den Obervogt Schindler.

26.) Für das Oberamt Hochberg und die in dieſem Bezirk liegende ehemaliſe Klöſter-Gefälle, das bisherige Perſonale bei den verſchiedenen beſtehenden Stellen, von welchen der Burgvogtey insbeſondere Thennebach zuzutheilen iſt.

27.) Für das Oberamt Kenzingen den bisherigen Fürſtlich Heitersheimiſchen Verwalter Harſcher.

28.) Für Kichlingsbergen, den dort ſchon angeſtellten bisherig Thennebachiſchen Amtſchreiber Mager.

Verkündet im Grosherzoglichen Geheimenrath, Finanzdepartement. Karlsruhe den 24. October 1807.

Rechts-Belehrung.

Wann in der neuen dieſſeitigen EheOrdnung der §. 2. die Kirchlichkeit der Ehe beſtimmt veſtſezt, im §. 3. den Beiſaz: von Staatswegen erlaubt, bei Erwähnung der Verwandſchafts-Hinderniſſe braucht, welche limitation offenbar eine von anderer Seite her noch immer daneben beſtehen mögende Unerlaubtheit in ſich faßt; im §. 17 die NichtGeſtattung von StaatsEhen für Fälle, wo die Kirche bei ihren Gliedern eine Nachſicht des EheHinderniſſes aus Gründen nicht thunlich findet, gebietet; endlich im §. 60. die Pfärrer

Digitized by Google

anweiſet, die kirchliche Hinderniſſe den eheſchließenden Perſonen und die einzuſchlagende Wege zu deren Beſeitigung zu eröffnen, und ſie belehret, wie ſie ſich bei Verſchiedenheit der kirchlichen und der StaatsEntſchließung zu verhalten haben: ſo hätte man zwar Mißdeutungen nicht erwarten ſollen; da jedoch einige Anfragen dennoch anhero zur Erfahrung gebracht haben, daß dergleichen in der Anwendung auf die katholiſche Kirchenverfaſſung eingetretten ſind; ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß

a.) in denen Fällen, wo eine canoniſche EheHinderniß, ſey es nun eine ſolche, die zugleich durch die EheOrdnung als StaatsHinderniß erklärt iſt, oder die es nicht iſt, obwaltet, den Eheleuten die Nachſuchung ihrer Beſeitigung als KirchenPflicht aufgelegt bleibe, ſofort auch den Pfarrern nicht zugemuthet werden könne, die Ehe als bloſe StaatsEhe zuſammen zu geben, ſo lang ſie ſich über dieſe Erfüllung nicht nachweiſen können, indem nur alsdann, wann ohne erhebliche Gründe eine KirchenErlaubniß verſagt würde, wo die StaatsErlaubniß ertheilt wird, und die nähere Vereinbarung durch Verwendung der obern und mittleren StaatsStellen nicht erzielet werden könne, durch einen eigenen landesherrlichen Befehl ein Fall zu der nicht leichtlich Plaz greifenden Lage qualificirt werden könnte, daß der Vollzug in via defenſionis contra exceſſum poteſtatis eccleſiaſticæ als bloſe StaatsEhe geſtattet werden möchte: daß

b.) wegen der von der diſpenſirenden geiſtlichen Obrigkeit verlangenden Gebühren es jeden Orts nach den vordern vorligenden Verfaſſungen des Landes, zu dem der Ort ehemals gehörte, ſo lange zu halten ſey, bis man über eine einförmige, billige und die VermögensUmſtände der Bittſteller hinlänglich berückſichtende Art der Taxirung in dem anhoffenden Concordat werde übereingekommen ſeyn; daß hingegen

c.) in denen Fällen, wo, nach der EheOrdnung, eine canoniſche Hinderniß zugleich eine StaatsHinderniß iſt, die policeiliche StaatsErlaubnis unabhängig von der geiſtlichen Diſpens geſucht werden müße, und

d.) daß dieſe in denen Fällen nicht ertheilt werden könne, wo die EheOrdnung den Fall indiſpenſabel erklärt; weßhalb

e.) damit die Unterthanen mit vergeblichen DiſpensSuchungen bei geiſtlicher Behörde nicht unnüze Koſten haben, die Pfarrer anzuweiſen ſeyen, keine Atteſtate zum Behuf geiſtlicher DiſpensSuchungen zu geben, und in ihren Berichten, die etwa von geiſtlicher Behörde deßfalls an ſie gefordert werden, die weltliche Indiſpenſabilität anzumerken, um damit jeder Colliſion zwiſchen der Staats- und KirchenGewalt vorzubeugen; wo hingegen

f.) in den dieſſeits diſpenſabeln oder gar unverbottenen Fällen man ſich deſto leichter der geiſtlichen DiſpensErtheilung verſichert halten könne, mithin unnöthig ſey, die StaatsBewilligung und den weltlichen Trauſchein zurückzuhalten, bis erſt die geiſtliche vorgelegt iſt, da hierdurch nur eine für die meiſte Fälle unnöthige Weitläufigkeit aus allzuängſtlicher Vorſicht eingeführt werden würde, wohl aber der Pfarrer den Ausruf darauf ſo lang eingeſtellt laſſen müſſe, bis zugleich die kirchliche Diſpens einlangt.

Verordnet Carlsruhe im Großherzogl. GeheimenRath, Departement der Polizey, den 20. October 1807.

Druckfehler.

Im RegierungsBlatt Nro. 37. Seite 227. Zeile 2. von oben lies Zahlungsunfähiger anſtatt: Zahlungsfähiger.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Großherzogthums Baden

Dienſtags den 17ten November.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landes = Verordnung.

Ueber die Amtsverhältinſſe der Katholiſchen und Evangeliſchen KirchenOeconomie= Commiſſionen.

Denen durch die KirchenConſtitution beſtimmten durch die Verkündigungen in Nro. 30 et 34 der Regierungsblätter würklich aufgeſtellten und organiſirten KirchenOeconomieCom= miſſionen iſt ihr Würkungskreis, ihr Verfahren, und ihr RechtsVerhältniß nachfolgender= maaſen beſtimmt.

I. Perſönliche Verhältniße.

1.) In ſich und gegeneinander ſind die Rechte und Pflichten der dirigirenden und votiren= den Räthe, ſodann der untergebenen CanzleyAngehörigen die nemlichen, wie die eines an= dern Collegii der StaatsVerwaltung.

2. In Verhältniß gegen die Pfarrämter auch Kirchen = und Stiftungsrechner ſind ſie, ſo viel die Gegenſtände ihres Geſchäftskreiſes betrift, befehlende Stellen, und haben den glei= chen Gehorſam zu fordern, wie andere vorgeſezte Staatsſtellen.

3.) In Verhältniß gegen die landesherrliche Ober = und Aemter und andere Executivſtel= len ſind ſie es auch; jedoch nicht für ſich ſelbſt, ſondern Kraft der ihnen zugleich anmit aufgetragenen in ihrer Benennung allſchon liegenden GeneralCommiſſion desjenigen Admi= niſtrativCollegii, dem ſie anhängig ſind, innerhalb desjenigen Bezirks innerhalb welchem es dieſes ſelbſt iſt, weshalb die dahin gehörige ExecutivStellen ihren Weiſungen alle jene Fol= ge ſchuldig ſind welche den Weiſungen jener Staatsſtelle gebühren, von denen die Com= miſſion ein Anhang iſt, wiewohl übrigens die Kirchen = Oeconomie = Commiſſionen nur da, wo die Natur der Sache es nothwendig macht, die Einſchreitung der Oberämter aufrufen, und ſie keineswegs als Mittelſtellen zu bloßer Verkündung ihrer Befehle an ihre Verwal= tungsUntergebene, ſondern allein als wahre Executivſtellen, von welchen das eigentliche Licht über die Verhältniße für die Anwendung der geſezlichen Regeln ausgehen muß, be= nuzen ſollen.

Digitized by Google

4.) Denen adminiſtrativen Collegien ſind ſie ebenfalls Kraft der Repräſentation des Collegii dem ſie anhängig ſind coäqual, und communiciren alſo Kraft GeneralCommiſſion mit allen übrigen adminiſtrativen Stellen oder Mittelbehörden in Freundſchaft, ausgenommen mit dem Collegio, welchem ſie anhängig ſind.

5. Mit nur gedachten ihrem eigenen HauptCollegio, als deſſen GeſchäftsCommittirte ſich die CommiſſionsMitglieder anzuſehen haben, findet der Weg der Communicationen und Recommunicationen in der Regel gar nicht ſtatt, ſondern in allen Fällen, welche von der Wichtigkeit ſind, daß ſie deſſen Einſicht und Beywürkung erfordern, legt die Commiſſion ihre ausgefertigte Schlüſſe mit den Acten im Concept zur Genehmigung oder weiteren WeiſungsErtheilung dem HauptCollegio vor, welches ſie dann, je nach dem es die Natur der Sache, oder die Weitläuftigkeit des HauptCollegialBeſchlüſſes fordert, durch RandBeyſaz, oder durch ProtocollAuszug unter jedesmaliger Rückgabe der Conzepte und Acten ihr eröffnet, wie denn überhaupt dieſes Collegium Einſicht von ihrer Geſchäftsführung im Ganzen durch jeweilige Viſitationen, und im Einzelnen durch jeweilige Abforderung der Acten über einzelne Gegenſtände nehmen, und ihr über bemerkende Mängel in der Geſchäftsführung Zurechtweiſungen geben kann. — Ausgenommen von dieſer leitenden Aufſicht ſind allein a.) diejenige Fälle, worin die Commiſſion Uebergriffe des HauptCollegii in das Eigenthum, oder in die Rechte der KirchenRevenüen und der KirchenPfründen rügen zu müßen glaubte, wo ſie die Aufklärungen der ThatUmſtände im Weg der Communicationen und Recommunicationen mit ihrem HauptCollegio bewürkt, und bey nicht erfolgendem Einverſtändniß alsdann unmittelbar an die oberſte Staatsbehörden ihre Vorträge einſendet; welcher Weg b.) bey den katholiſchen KirchenOeconomieCommiſſionen auch alsdann eintritt, wenn eine Streitſache mit einer Gemeinde in Frage iſt, als wo das HauptCollegium dieſe Gemeinden, ſo wie die Commiſſion die Kirchen zu vertreten hat, und die im Communicationsweg aufgeklärte Sache nachmals zum leitenden Beſcheid an das GeheimePolizeyDepartement gebracht werden muß.

6.) In Abſicht auf die oberſte Staatsbehörden ſind ſie wegen jener obhabenden GeneralCommiſſion auch unmittelbar untergebene Stellen, die von daher Befehle empfangen und dahin Vorträge erſtatten, doch lezteres nur ſo, daß die Vorträge nicht unmittelbar an die höchſte Behörde von ihnen eingeſandt, ſondern jedesmahl dem Collegio, dem die Commiſſion zur Aufſicht ihrer Geſchäftsleitung vorgedachtermaaßen angehört — (etwaige jedoch alsdann nachrichtlich demſelben anzuzeigende eilende Fälle ausgenommen) — zur Ablaßung unter Beyſezung ſeines Einverſtändnißes, oder unter Begleitung mit ſeiner abweichenden Anſicht zugeſtellt werde.

7.) In Bezug auf fremde Oberbehörden, wohin in dieſer Beziehung auch die Biſchöfli-

Digitized by Google

che RegierungsStellen gehören, kann die Commiſſion in keinen Schriftwechſel ſich einlaſſen, obwohl ſie mit auswärtigen Aemtern, LandDechanten u. dgl. wohl in eilenden Fällen vorſorgliche Correſpondenzen einleiten, oder eingehen kann; ſondern ſie muß jeden Anlaß der ihr zu jener höheren Correſpondenz käme, mit Vermeldung ihrer Anſicht und Vorlegung des gutachtlich verfaßten SchreibensEntwurfs demjenigen adminiſtrativen LandesCollegio, dem ſie obgedachtermaßen anhängig iſt, zur gutfindenden Entſchließung, und zwar, wo ſie in dem gleichen Ort aufgeſtellt iſt, mündlich, andernfalls aber ſchriftlich vortragen.

II. SachVerhältniße.

8.) Den Gegenſtand der Geſchäfte der KirchenOeconomieCommiſſionen bilden in wirthſchaftlicher Hinſicht a.) Alle zum allgemeinen, ſo wie zum örtlichen KirchenVermögen des ihr unterſtehenden Landestheils gehörige Verrechnungen und deren Leitung, nur mit dem Unterſchied, daß die Verrechnung für den erſtgenannten Vermögenstheil unmittelbar, jene für den lezterwähnten aber nur mittelbar durch die Aemter, Specialſuperintendenten, StadtRäthe, Pfarrer oder andere nach jeder Ortsverfaſſung zur näheren Aufſicht geeignete Zwiſchenbehörden ihrer Leitung unterliegen. b.) Die Verwaltung aller allgemeinen oder localen Schulfonds ihres GewaltsKreiſes. c.) Die Verwaltung aller allgemeinen oder beſondern StipendienFonds mit Ausnahme jener, die einer Univerſität angehören, als welche der bey dem Grosherzoglichen Geheimenrath und deſſen Polizeydepartement beſtehenden privilegirten Direction unterliegen. d.) Die Verwaltung aller Spital- und SiechenCaſſen, die nicht eine eigene privilegirte DirectivEinrichtung haben, ſondern der allgemeinen kirchlichen oder provinzlichen Vorſorge lediglich überlaſſen ſind. e.) Die Oberaufſicht über alle allgemeine, oder örtliche AllmoſenCaſſen ihres GewaltsBezirks. f.) Die Verwaltung aller einen einzelnen Religionstheil angehörigen Waiſenfonds; ſo wie g.) aller hier und da vorhandenen Fonds zu Verſorgung der SchullehrersWittwen, ingleichem bey den Evangeliſchen der PfarrersWittwen (nicht aber die allgemeine weltliche DienerWittwenVerſorgungsAnſtalt als die ihrer eigenen DirectivAnordnung überlaſſen bleibt); endlich h.) die Aufſicht auf alle zu irgend einem Zweck beſtimmte allgemeine oder örtliche Stiftungsfonds, denen nicht durch beſtätigte Stiftungeſetze eine eigene FürſorgerStelle geordnet iſt.

9.) Zum Gegenſtand eben dieſer Commiſſionen gehört ferner in rechtlicher Hinſicht, α.) die Obſorge über die Ausſchließung fremder unberechtigter Religionsgenoſſen von einer EigenthumsAusübung, oder einem EigenthumsGenuß an Kirchen- Schul- und StiftungsVermögen, das nach der LandesVerfaſſung nur Einem Religionstheil angehört; β.) die Abhaltung etwaiger StaatsEingriffe in die Rechte und das Vermögen der KirchenStiftungen, ſelbſt alsdann, wenn ſie von ihrem HauptCollegio veranlaßt würden; γ.) die Abwendung aller den beſonderen StiftungsGeſezen einzelner Kirchen- Schul- oder Stiftungs-

Caſſen zuwiderlaufenden Belaſtungen; d.) die Aufrechthaltung der nach dem neuen Staats-Recht des Grosherzogthums noch plazgreiflichen Vorrechte und Freyheiten aller Kirchen- und SchulStiftungen; e.) die RechtsAſſiſtenz für alle Kirchen- und SchulDiener, die in ihren AmtsRechten oder in dem Genuß ihres AmtsEinkommens widerrechtlich angegriffen werden.

10.) Als Regeln der Behandlung jener Gegenſtände in wirthſchaftlicher Hinſicht iſt, wo und ſo weit nicht einzelne Stiftungsgeſetze ein anderes verordnet haben oder künftige beſondere Beſtimmungen ein anderes verordnen werden, demjenigen nachzugehen, was die Kirchen-Commiſſions-Ordnung §. 65 — 88. im allgemeinen, ſodann §. 63. u. 64. in Bezug auf katholiſche Anſtalten, imgleichen die Evangeliſch Lutheriſche Kirchenraths-Inſtruction §. 84 — 93. in Bezug auf Lutheriſche, ſofort die Pfälziſche neuere Verwaltungs-Ordnungen in Bezug auf reformirte Kirchenfonds feſtgeſezt haben. Insbeſondere kann ſie für ſich und ohne Beiſtimmung ihres HauptCollegii keine Ordnungsmäſige Einnahme weggeben oder dahinten laſſen, keine neue nicht vorhin ſchon für beſtändig regulirte alſo etatsmäßig gewordene Ausgaben ohne ſolche auf die Caſſen legen, weniger noch über die jährliche Erſparniſſe weiter als durch die Anlegung des ordnungsmäßigen ErſparnißTheils disponiren, ſondern ſie muß darüber die zweckmäßige Diſpoſition des HauptCollegii und in geeigneten Fällen deren Beſtätigung von höchſter Staatsbehörde erwarten und befolgen. Beſondere nähere angemeſſene Inſtructionen zu ertheilen bleibt dem Gutachten der Commiſſionen und dem nachmaligen dadurch informirten Vorſchlag der LandesCollegien, denen ſie anhängig ſind, überlaſſen, wenn ſie einmal nach Jahr und Tag über die Gegenſtände und die Behandlungsart ihres Geſchäftskreiſes richtig werden urtheilen können.

11.) Die Behandlungsregeln in rechtlicher Hinſicht bedürfen noch weniger einer beſtimmten Vorſchrift, da die Rechtsgeſetze mit Geiſt auf den einzelnen Fall angewandt, dafür die einzige Norm werden können; nur ſo viel iſt hier zu erinnern, daß a. die KirchenOeconomie-Commiſſion keinen Proceß anfangen, noch einen von andern Gegenparthien wider ihre Mündlinge erhobenen, wenn er in erſter Inſtanz verloren worden wäre, in einen weiteren Rechtszug anhängig machen könne, wenn nicht entweder diejenige adminiſtrative Staatsſtelle deren ſie anhängig iſt, überhaupt, oder doch in denen Gliedern jener Religion deren Eigenthum in Frage ſtehet, durch Stimmemnehrheit beyſtimmt, oder bey etwaig verſchiedenen Anſichten Landesherrliche Autoriſation zur Wagniß eines von dem Verwaltungsrath dienlich gefundenen von dem aufſehenden Collegio widerrathnen Rechtsſtreits erlangt worden iſt; daß jedoch b.) der bey ihr als Kirchen-Anwald beſtellte Rath durchaus bey den Gerichten als rechtmäſiger Fürſprecher und gevollmächtigter Vertreter der unter ihm ſtehenden Fonds anzuſehen zuzulaßen und zu achten iſt, mithin das Gericht ſich um das

Digitized by Google

Daſeyn der mit a. zuvor bemerkten Erforderniße nicht zu bekümmern hat, noch davon die Gültigkeit des Proceſſes abhängen möge, ſondern dieſes Erforderniß blos zur Norm der Verantwortlichkeit der Kirchen = Oeconomie = Commiſſionen vorgeſchrieben ſey.

III. Geſchäfts Formen.

12.) In Abſicht der Art der Berathſchlagungen und Ausfertigungen gilt für Behandlung der Kirchen = Oeconomie = Geſchäfte ſo wohl in den Sitzungen der Kirchen = Oeconomie Commiſſionen, als in jenen des HauptCollegii dem ſie anhangen, alles dasjenige, wegen der Form was den ProvinzCollegien auch vorgeſchrieben iſt, oder jeweils vorgeſchrieben wird, mit denen aus §. 2 — 7. ſich von ſelbſt ergebenden Modificationen, nur daß vermög des ſiebenzehenden und achtzehenden Artikels der KirchenConſtitution in Bezug auf das evangeliſche KirchenIntereſſe, und vermög des darauf rükweiſenden zwanzigſten Artikels in Bezug auf das katholiſche KirchenIntereſſe in denen dort namentlich genannten, keineswegs aber ausdehnend anzuwendenden Fällen, allein die Stimmen derjenigen Räthe, die von der betheiligten Confeſſion ſind, gezählt werden dürfen.

13.) Sie führen auch in ähnlicher Art ihre kleine und große Siegel mit der angemeſſenen Umſchrift, ſo weit ſie abgeſondert vom HauptCollegio aufgeſtellt ſind, außer dieſem Fall haben ſie ſich lediglich der kleinen und großen Siegel des HauptCollegii zu bedienen.

14) Alles was an ſie von oberen, gleichen, oder untern Behörden ergehet, empfangen ſie unter der Aufſchrift des Collegii, dem ſie anhängig ſind, mit Bemerkung der Beſtimmung zur Commiſſion (z. B. an die Regierung der Landgrafſchaft zur katholiſchen KirchenOeconomie = Commiſſion zu Freyburg, oder an den OberKirchenrath zur reformirten KirchenOeconomieCommiſſion zu Heidelberg.) Nur von ihrem HauptCollegio wird die Ueberſchrift von kurzer Hand gemacht: zur katholiſcheu (oder lutheriſchen oder reformirten) KirchenOeconomieCommiſſion. Uebrigens führen die Protocolle dieſer Commiſſionen ihre beſondere GeſchäftsNummern, und nicht fortlaufende mit jenen ihres HauptCollegii

15.) Da die Kanzleygeſchäfte für alle jene KirchenOeconomieCommiſſionen die nicht einen von ihrem committirenden Collegio verſchiedenen Siz haben, (welches nur bey der reformirten KirchenOeconomieCommiſſion der Fall iſt) von der Canzley des HauptCollegii zu beſorgen ſind, ſo führen alle nicht örtlich getrennte KirchenOeconomieCommiſſionen auch keine beſondere Regiſtratur, ſondern es werden alle einkommende Eingaben von der Regiſtratur des HauptCollegii präſentirt, präparirt, und zur Behörde vorgelegt, auch alle Acten dort aufgehoben, nur mit Ausnahme der Rechnungen und RechnungsActen, welche die dazu beſtehende RechnungsReviſion unter ihrer Beſorgung und Verwahrung halten muß, und ſo wird auch die Ablaßung der Beſchlüße und TaxExtrahirung durch die Expedition des HauptCollegii beſorgt, auch der Schreibmaterialien Verbrauch daher empfangen. Die ört=

Digitized by Google

lich getrennte Reformirte KirchenOeconomieCommiſſion hat ihre RegiſtraturExpedition und MaterialVerwaltung ſelbſt zu beſorgen, und die TaxExtracte vierteljährig an die ProvinzialRentCammer abzuliefern.

16.) Jede KirchenOeconomieCommiſſion erſtattet ihre Jahrsberichte nach der oben sub Nro. 5. angegebenen Form d. h. mittelſt Uebergabe an ihr HauptCollegium zur Ablaßung an das GeheimePoliceiDepartement über alle jene Puncte der in der KirchenCommiſſions-Ordnung §. 105. befindlichen Vorſchrift, welche auf ihre Geſchäftsgegenſtände Bezug haben.

So wie nun gedachte KirchenCommiſſionen ſowohl, als diejenigen HauptCollegien denen ſie anhängig ſind, darnach ſich zu richten haben, ſo werden jene InſtructionsPuncte anmit auch öffentlich bekannt gemacht, damit männiglich ſo viel ihn davon berühren kann ſich darnach zu benehmen wiſſe. Verordnet im Grosherzogl. Geheimenrath Polizeydepartement Carlsruhe den 3ten Nov. 1807.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

a.) Den Curs der kleinen Münze betreffend.

Da man vernommen hat, daß ſich das Gerücht als ſtünde den ausländiſchen Conventionsmäſigen 3. 6. 12. und 24 Kreuzer Stücken, ingleichem den gröberen ausländiſchen Münzſorten, als kleinen und großen Brabanter Thalern ꝛc. ebenfalls eine Herabwürdigung bevor, in mehreren Theilen des Großherzogthums verbreitet habe, ſo wird das Publikum durch gegenwärtiges zu ſeiner Beruhigung dahin verſtändiget, daß dieſes Gerücht ganz ohne Grund und von einer ſolchen Devalvation keine Rede ſeye. Beſchloſſen bei Grosherzoglichem GeheimenFinanzDepartement. Carlsruhe den 24 Oct. 1807.

b.) Den Curs der ScheideMünze betreffend.

Da die Großherzogliche Münze bisher noch nicht im Stande geweſen iſt, den Mangel an Scheidmünze der, durch gänzliche Verrufung der abgewürdigten unconvenstionsmäſigen 6. und 3. kr. Stüke und der kleinen Silberkreuzer, entſtehen würde, durch Prägung einer für den Handverkehr im Großherzogthum hinlänglichen Anzahl neuer Scheidemünze zu erſezen; So ſieht man ſich hiedurch veranlaßt, den Curs der abgeſchäzten unconventionsmäſigen 6. und 3. kr. Stüke in dem devalvirten Werthe zu 5. und 2. kr. und der Silberkreuzer, wo ſolche bisher noch im Curs geweſen, in ihrem vollen Werthe noch bis zum 1ten März 1808. zu geſtatten. Von dieſem Zeitpunkt an, ſollen aber alle dieſe Münzſorten ganz auſſer Curs geſezt ſeyn, da bis dorthin eine hinlängliche Anzahl Großherzoglich Badiſcher Scheidmünze in das Publikum emanirt ſeyn wird. Beſchloſſen im Grosherzoglichen Geheimen Rath, Finanz. Departements. Carlsruh den 4ten Nov. 1807.

c.) Den Gebrauch des Poſthorns betreffend.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt befohlen, daß in dem Umfange der Großherzogl.

Digitized by Google

Staaten die Führung des Poſthorns auſſer den Großherzogl. Land-Poſten Niemanden als den Großherzogl. Eignen Hof-Poſtzügen und Livreen, dann den Prinzen und Prinzeſſinen, auch Grafen und Gräfinnen des Großherzogl. Haußes, den Standes Herrn, und dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis als Großherzogl. Erblandpoſtmeiſter hinführo geſtattet, übrigens ſämmtlichen Poſten der Großherzogl. Lande erlaubt ſein ſolle, ihre Ankunft ſowohl in den Großherzogl. Reſidenzen als auch in den andern Städten durch Blaſen anzukündigen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Verkündet im Großherzogl. Geheimen Rath, Policey Departement. Carlsruhe den 31ten Oct. 1807.

d.) Einſendung der Naturalien betreffend.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl werden hiemit die Oberforſt- und Bergbeamten gemeſenſt angewießen, die in ſämtlichen Staaten des Großherzogthums ſchon dermalen als Herrſchafftliches Eigenthum conſervirte, und ſich in der Zeitfolge findende merckwürdige Naturalien aus dem Thier-Pflanzen und Mineral Reich, und beſonders aus letzterem, für das Großherzogliche Naturalien Kabinet dahier nach vorheriger Benachrichtigung und erhaltener Antwort des jederzeitigen Directors, dermalen des Hofraths Gmelin, hierher einzuſenden, deren Auswahl ihrem Sachverſtändigen Ermeſſen überlaſſen werde. Decretum in Commiſsione foreſtali Karlsruhe den 1ten September 1807.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Der ſeine Ehefrau Anna Walburgis geborne Banbauer böslich verlaßen habende Andreas Emmert von Mannheim ſoll auf angebrachte Eheſcheidungsklage gedacht ſeiner Ehefrau binnen 8 Wochen von heute an in Perſon vor dem nach der neuen Eheordnung an die Stelle des bisherigen diſſeitigen Ehegerichts, für gegenwärtigen Fall getrettenen Großherzoglichen Hofgericht zu Mannheim erſcheinen, und ſich über ſeinen böslichen Austritt rechtfertigen, widrigenfalls ſich gewärtigen daß ſeine Ehefrau des mit ihm getragenen Ehebandes für entbunden erklärt, und gegen ihn auf Betretten das Weitere werde vorbehalten werden. Karlsruhe den 14. Oct. 1807.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königlichen Hoheit haben geruhet, am 28. October 1807. in Ihrem Leib Infanterie Regiment den ehemalig Kurheßiſchen Port d'Epée Fähndrich, Heinrich Friedrich Uloth, als Secondlieut. anzuſtellen; ſodann am 4ten November, den in Königl. Preuſſiſchen Dienſten geſtandenen Secondlieutenant Friedrich Wilhelm Gayling von Altheim als Secondlieut. beym leichten Dragoner Regiment; (mit der Anciennetät hinter dem Secondlieut. Wippermann) und den ebenfalls als Port d'Epée Fähndrich in der Preuſ

bertshauſen, Neckar⸗Mühlbach, Obergimpern, Rappenau, Reichardshauſen im Kreichgau; XVI. **Adelsheim** mit den Kirchſpielen Adelsheim, Bödigheim, Eberſtatt, Leibigſtatt, Mörchingen, Neuenſtetten, Ruchſen, Sennfeld, Sindolsheim, Widdern; leztlich XVII. **Wertheim** mit den Kirchſpielen Wertheim, Bottingen, Byls, Buch am Ahorn, Dertingen, Edelſingen, Hirſchlanden, Hohenſtatt, Rambach, Naſſig, Niklashauſen, Roſenberg, die vier lezten Specialate zur Unterrheiniſchen Provinz gehörig. Wo bey einem Specialat keine Kirchſpiele angezeigt ſind, da iſt es ein vorhin ſchon beſtandenes in ſeinem Umfang unverrükt bleibendes.

3.) Die gemiſchte Specialate ſind folgende I. **Boxberg**; ſo lutheriſcher Seits aus den Kirchſpielen Dainbach, Eibigheim, Epplingen, Sachſenflur, Ueſſigheim und Unterſchüpf, reformirter Seits aus den Kirchſpielen Boppſtadt an der Tauber, Boxberg, Schillingſtadt und Schweigern beſteht; II. Mosbach ſo reformirter Seits aus Dallau, Eberbach, GrosEicholsheim, Haemersheim, Lohrbach, Mittelſcheflenz, Mörtelſtein, Mosbach, Nekarburkheim, Neckarelz, Nekargerach, Obrigheim, Strümpfelbronn, und lutheriſcher Seits aus Bienau, Haßmersheim, Razenbach, Mosbach, Neckarzimmern, und Unterſchefflenz zuſammen geſezt wird; III. **Neckargemünd**, dazu lutheriſcher Seits Aglaſterhauſen, Breitenbrunn, Eſchelbach, Mauer, Michelbach, Neckargemünd, Schatthauſen, und reformirter Seits Aſchbach, Bammerthal, Gaiberg, Haag, Meckesheim, Neckargemünd, Neunkirchen, Wieſenbach; IV **Unterheidelberg**, welches reformirter Seits, Grosſachſenheim, Handſchuchsheim, Heddesheim, HeiligenKreuzſteinach, Hohenſachſenheim, Käferthal, Ladenburg, Lautenbach, Leutershauſen, Sandhofen, Schönau, Schriesheim, Wallſtatt, Weinheim, Ziegelhauſen, und lutheriſcher Seits, Heddesbach, Heddesheim HeiligenKreuzſteinach, Ladenburg, Schriesheim, Weinheim, enthält. V. **Oberheidelberg**, und zwar reformirter Seits mit Edingen, Eppelheim, Kirchheim, Leimen, Neckarau, Reilingen, Rohrbach, Schwezingen, Seckenheim, Walldorf, Wieblingen, Wiesloch, ſodann lutheriſcher Seits; Leimen, Wiesloch, Schwezingen, Losheim, mit VI. Sinzheim, davon lutheriſche Kirchſpiele Eichtersheim, Epſenbach, Eſchelbronn, Gemmingen, Hilsbach, Berwangen, Daisbach, Düren, Hofenheim, Michenfeld, Sinzheim, Schluchtern, und reformirte Epſenbach, Hilsbach, Kirchhard, Reihen, Riechen, Schluchtern, Sinsheim, Steppach. VII. **Bretten**, welches reformirter Seits, Bretten, Eppingen, Heidelsheim, Mühlbach, Rinklingen, ſodann lutheriſcher Seits Bretten, Diedelsheim, Eppingen, Gölshauſen, Heidelsheim, Zaiſenhauſen in ſich faßt. Endlich VIII. **Durlach**, das lutheriſcher Seits Berghauſen, Blankenloch, Durlach, Grözingen, Grünenwettersbach, Hagsfeld, Söllingen, Spöck, Weingarten und refor-

Digitized by Google

mirter Seits Friedrichsthal, Palmbach, Pforzheim, Weingarten umſchließt und zur Mittelrheiniſchen Provinz gehört, indeß die ſieben vorſtehende der Unterrheiniſchen angehören.

§ 4.) Die Size der ungemiſchten Specialate ſind an den Orten, wornach ihre Specialate genannt ſind; bey den gemiſchten ſind ſie es auch, jedoch iſt ausgenommen a.) Boxberg. b.) Neckargemünd, und c.) Sinzheim, wo nur der Siz der reformirten Inſpectionen an den genannten Orten, jener der lutheriſchen aber ad a.) zu Unterſchüpf, ad b.) zu Mauer oder Aglaſterhauſen, ad c.) zu Dürren beſtimmt iſt; ferner iſt ausgenommen Durlach, wo nur der Siz der lutheriſchen Inſpection zu Durlach, jener der reformirten aber zu Weingarten iſt.

5.) Der Gegenſtand der kirchlichen Verwaltung dieſer Bezirke theilt ſich in SuperintendurSachen, wohin alles gehöret, was die Handhabung guter Ordnung und Sitten in Beziehung auf das Daſeyn der Kirche im Staat und die Vollziehung der desfallſigen landesherrlichen Befehle und oberkirchenräthlichen Anordnungen betrift, und in Inſpectionsſachen, wohin die Handhabung der kirchlichen Rechte und Güter, ſodann die Information der Oberbehörden über den kirchlichen Zuſtand, deſſen Gebrechen, und Verbeſſerungsfähigkeit gehört.

6.) Beede Gegenſtände werden in ungemiſchten Specialaten von ein und derſelben Perſon nemlich von dem SpecialSuperintendenten, welcher dem Specialatsbezirk vorgeſezt iſt, beſorgt, nur mit dem Unterſchied, daß er die Superintendur-Geſchäfte ſtets allein, die InſpectionsGeſchäfte aber in dazu geeigneten Fällen theils nach eingeholter Meinung der SpecialatsGeiſtlichkeit oder Inſpectionsclaſſe, theils unter geſezlich beſtimmter Mitwürkung derſelben, je nachdem es die vorliegende Dienſt-Inſtructionen jeweils mitbringen, zu beſorgen hat.

7.) In gemiſchten Specialaten ſind beederley Gegenſtände getrennt, und es beſteht darinn ein beſonderer SpecialSuperintendent, aus der Einen, und ein beſonderer Inſpector der Claſſe aus der andern Confeſſion; ſo, daß wenn der Special reformirt iſt, der Inſpector lutheriſch ſeyn muß, und umgekehrt. Beede ſind gleichen Rangs, und verhalten ſich alſo außerhalb des Dienſts nach dem Vorzug der früheren Ernennung gegen einander; im Dienſtgeſchäft ihres Bezirks gehet aber dem ungeachtet der Special jederzeit dem Inſpector vor, dieſer mag im DienſtCharakter oder Dienſtalter Vorzüge haben, welche er wolle.

8.) Der Special beſorgt die Superintendurgeſchäfte des ganzen Specialats ohne Hinſicht auf die ConfeſſionsVerſchiedenheit der Kirchſpiele, und zugleich die Inſpectionsgeſchäfte bey ſeinen Confeſſionsverwandten Kirchſpielen, als in Anſehung deren er zugleich Inſpector iſt;

Digitized by Google

Nach dieſen Normen hat nunmehr der Oberkirchenrath ſich in ſeiner Amts-Verwaltung ſo wie jede andere obere oder untere Staatsſtelle, ſo weit ſie dieſes betrift, zu achten, Verordnet im Grosherzoglichen Geheimenrath Departement der Polizey. Carlsruhe d. 5ten November 1807.

GeneralDecret an ſämtliche Ober- und Aemter, auch Specialate und Inſpectorate d. d. Carlsruhe den 4ten November 1807. O.K.R. Nro. 24.

Proclamationsſcheine betreffend.

Auf die dahier geſchehene Anfrage wie ſich in Anſehung der Proclamation bei Perſonen, die ſich mit einander in Unzucht vergangen haben, zu verhalten ſeye, wird andurch verfügt, daß der 18te §. der neuen Eheordnung dahin zu verſtehen ſeye, daß auch dieſe Perſonen, weil auch gegen ſie, wie gegen Andere, Klage und Einrede möglich ſey, künftig gleich Andern ordnungsmäſig proklamirt werden ſollen. Verordnet im Grosherzogl. Evang. Ober-Kirchenrath Carlsruhe ut supra.

Den Verkauf auswärtiger Quart- oder Landkalender betreffend.

Des Grosherzogs Königliche Hoheit haben wegen des Verkaufs auswärtiger Quart- oder LandKalender in Ihren Staaten folgendes zu verordnen Sich bewogen gefunden.

Fremden Hauſirern und Krämern iſt weder auf Märkten noch auſſer denſelben ein Debit ausländiſcher Quart- oder LandKalender geſtattet. Allen inländiſchen Krämern, Buchbindern und Hauſirern iſt derſelbe aber jedoch nur in der Maaſe erlaubt, daß jeder fremde Kalender, der im Lande verkauft werden ſoll, von der Grosherzoglichen GeneralSanitätsCommiſſion vorher eingeſehen und paſſirlich gefunden und darauf von der Regierung der Provinz zum Vortheil des Fiscus mit einem zu ſechs Kreuzern vom Stück zu bezahlenden Stempfel belegt werde. Ein jeder Contraventionsfall, wo nemlich ein ungeſtempelter fremder Kalender verkauft worden, wird am Verkäufer mit einer Strafe von 20. Rthl. und über dieſe noch von 6. kr. für jeden verkauften Kalender, und am Käufer mit einem ſechsfachen StempfelBetrag gerügt werden, wovon die Hälfte dem Anbringer verfallen ſeyn ſoll. Alle Ortsobrigkeiten und PoliceyStellen haben ſich hiernach auf das genaueſte zu achten. Für fremde Kalender ſind jedoch hier nur die auſſer Lands verlegte und gedruckte Kalender, keineswegs jene, die im Lande, wann gleich in einer andern Provinz, erſcheinen, gemeint. Verkündet Carlsruhe im Grosherzoglichen Geheimen Rath, PoliceyDepartement, d. 12. Nov. 1807.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Die Beobachtung der Militär Routen betreffend.

Nach einer Ordre des Kaiſerlich Franzöſiſchen Herrn Reichsmarſchalls Kellermann Excel-

lenz, ſoll kein von der groſſen Armee kommender Militär oder MilitärAngehöriger, welcher die von Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Neuſchatel beſtimmte Route über Gotha, Erfurt, Fulda, Hanau ꝛc. nicht verfolgt, ſondern davon abweicht, und kein von der Garniſon zu Braunau kommender Militair oder MilitärAngehöriger, welcher die Route über Pforzheim, Durlach, Raſtatt, Biſchofsheim ꝛc. verlaſſen hat, berechtigt seyn, weder Lebensmittel, noch Quartier, Fourage, Pferde, Wagen oder ſonſtige Bedürfniſſe unentgeldlich zu verlangen.

Die Obrigkeiten in den betreffenden ſouverainen Landen werden zugleich darinn autoriſirt, diejenige, welche ſich ſolche Bedürfniſſe mit Gewalt zu verſchaffen ſuchen ſollten, arretiren, und unter hinlänglicher Bedeckung nach Maynz führen zu laſſen.

Bekannt gemacht im Grosherzoglichen GeheimenRath, FinanzDepartement. Carlsruhe den 14. Nov. 1807.

Die Erneuerung der Hypotheken in Frankreich betreffend.

Es iſt bekannt und ſchon unterm 5. Sept. 1806. allgemein verkündet worden, daß alle, bereits rechtskräftig entſchiedene, in die kaiſerlich franzöſiſche HypothekenBücher eingetragene Schuldforderungen durch den Ausſpruch eines höheren franzöſiſchen Gerichts aus dem Grund für ungültig erklärt worden, weil ſo wohl in dem InſcriptionsBuch ſelbſt, als auch in dem Büreaux der Hypotheken, der Termin der Zahlbarkeit der Forderung nicht beſtimmt ausgedruckt geweſen ſey, worauf die Vermuthung von franzöſiſchen Anwälden gebauet worden, daß das Einrüken dieſes Termins als ein weſentliches Erforderniß zur Conſervation der hypothekariſchen Forderung, und des dadurch zu erwirkenden Vorzugs der Befriedigung anzuſehen ſey, weßfalls man alle dieſſeitige Unterthanen, die etwa in dem Fall der Betheiligung geſtanden, zu ihrem vorſichtigen Benehmen davon in Kenntniß geſezt hat. Nach einer anhero gelangten berichtlichen Anzeige iſt aber von der kaiſerlich-franzöſiſchen Regierung am 4ten Sept. d. J. das Geſez gegeben worden, daß

a.) innerhalb 6. Monaten, vom 21. Sept. dieſes Jahrs an gerechnet, jeder Glaubiger, welcher ſeit dem Geſez vom 11. Brumaire 1807. bis 21. Sept. laufenden Jahrs eine Inſcription ohne angezeigte Epoche der Zahlbarkeit der Schuld, wohin ſolche auch fallen möge, erhalten hat, ermächtiget und befugt ſeyn ſolle, auf dem Conſervations-Bureau, wo die Inſcription in das Hypotheken-Buch geſchah, ſein rectificirtes Bordeaux vorzulegen, bei deſſen Einſicht der Conſervator ſowohl in ſeinem Regiſter als in dem bei ihm befindlichen Bordeaux die Zeit der Exigibilité anzeigen, und bei all dieſem die im 2200. Art. des CivilCodex enthaltene Beſtimmung beobachten ſolle.

b.) Daß durch dieſe nachgeholte Beifügung des ZahlungsTermins die erſte Inſcription

als vollſtändig und geltend angeſehen werde, wann anders die übrigen Formalitäten erfüllt ſind; übrigens

c.) dieſes Geſez nicht auf Inſcriptionen Anwendung finde, welche durch bereits in Rechts-Kraft übergegangene und in Vollzug geſezte UrtheilSprüche ſchon annullirt ſind, auch

d.) von dieſen Verbeſſerungen keine neue Gebühr erhoben werden dürfe.

Man findet daher für nöthig, ſämmtliche dieſſeitige Unterthanen, welche mit den franzöſiſchen StaatsBürgern dergleichen Verträge eingegangen und aus einem ſolchen RechtsTitel Forderungen an dieſelben zu machen haben, hievon mit der Warnung zu verſtändigen, daß ſie innerhalb dieſes anberaumten Termins die Einrükung der Epoche der Zahlbarkeit nachholen und dadurch ihr HypothecenRecht in Zeiten wahren mögen, da man widrigenfalls ihrer, wann ihnen Schaden zugehe, von Staatswegen ſich nicht annehmen könne, ſondern jeder den Schaden ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben würde.

Carlsruhe verfügt im Grosherzogl. GeheimenRath, Departement der Policey den 29. October 1807.

Bekanntmachung.

Nachdem des Grosherzogs von Baden Königliche Hoheit die denen Gliedern des unter Ihre Landeshoheit vereinigten geſammten Adels die vermöge des erlaſſenen KonſtitutionsEdicts und des §. 4. zugeſagte eigene Uniform nunmehr zu beſtimmen gnädigſt geruhet haben, und zu dieſem Ende Ihrem OberſtKammerherrnAmt die erforderlichen Befehle zugegangen ſind: als wird von ſolchem hiermit bekannt gemacht, daß gedachte Uniform, in einem blauen Rock mit rothem ſtehenden Kragen und Aufſchlägen, mit geſtickten goldenen Lisieren; auch geſtickten goldenen Knopflöchern und vergoldeten Knöpfen mit höchſtem Namenszug; dann weiſſer Weſte und Beinkleidern zu beſtehen habe, wozu ſowohl der Schnitt als die Stickerey bey dem hieſigen Hofgoldſticker Wolf in Erfahrung zu bringen und zu haben iſt. Wobey zugleich den zu Tragung der Uniform berechtigten adelichen Mitgliedern die Tragung des Grosherzoglich Badiſchen Porte d'Epée und HutCordons geſtattet, und der Termin zur Anlegung der Uniform auf den 1ten Jenner des kommenden Jahres beſtimmt iſt.

Carlsruhe d. 20. Nov. 1807. Von OberſtKammerherrnAmts wegen.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt beſchloſſen, den bisherigen Geheimen Hofrath Chriſtoph Wohnlich als Geheimen Referendär bey dem Juſtizdepartement Höchſtdero GeheimenRathsCollegii anzuſtellen.

Dem bisherigen Präceptor zu Kartung Wendelin Frühe wurde der durch Beförderung des FilialSchullehrers Schick erledigte Schuldienſt zu Förch conferirt.

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 1ten December.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Die neue ForſtOrganiſation betreffend.

Karl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. machen hierdurch bekannt, was Wir in Abſicht des Forſtweſens neuerlich gnädigſt beſchloſſen haben:

a.) Die im Jahr 1803. errichtete GeneralForſtCommiſſion, ſoll fortwährend unter Unſerer eigenen Höchſten Leitung, und Befehlen unmittelbar ſtehen, und ſie ſoll als oberſte CentralBehörde, die oeconomiſche und policeiliche Verwaltung des Forſt- Jagd- Floß- und Bergweſens in allen Unſern Landestheilen ferner ausüben.

b.) Von dieſer Behörde, tritt der bisher als Mitglied dabei geſtandene Oberforſtmeiſter von Adelsheim aus, auch gibt Er die zugleich beim Oberforſtamt dahier begleitete erſte Stelle ab, und wird zum Hofjägermeiſter, zur Aufſicht über Unſer Hofjagdweſen, neben dem Hofoberjägermeiſter Graf Waldkirch, befördert.

c.) Hingegen tritt nun der bisherige Kammerrath Volz der jüngere, als Oberberg- und Oberforſtrath mit dem Rang eines Hofraths ganz bei der GeneralForſtCommiſſion ein, und neu tretten hinzu, der zum Oberforſtmeiſter hieher berufene bisher in gleicher Eigenſchaft in Gengenbach geſtandene von Wallbrunn, ingleichem der bisherige Fürſtlich Leiningiſche Hofrath und ForſtReferent Laurop, lezterer auch als Oberforſtrath mit Hofraths Rang. Beiſizer Oberjäger Mehlin erhält den Character eines Forſtmeiſters.

d.) Werden zur Ausübung jener Verwaltung des Forſt- Jagd- und Flosweſens einſtweilen Unſere unmittelbare Landestheile nach den Flußdiſtricten in einzelne Hauptdiſtricte, von ohngefehr 15. bis 30. Quadrat Meilen Areal, mit wenigſtens 100,000 Morgen, (a. 30000. Franzöſiſcher Quadratfus) WaldflächenInnhalt, unter dem Namen Oberforſtämter abgetheilt, und jeder derſelben wird in Inſpectionen von ohngefehr 30,000. Morgen WaldInnhalt, und jede Inſpection im Durchſchnitt in fünf ForſtReviere eingetheilt, mit

Digitized by Google

der Beſtimmung, daß leztere mit denen zur Huth nötigen Hilfeperſonen die unmittelbare Vollziehung, die Inſpection die unmittelbare Leitung und Controlle, und die Oberforſtämter die OberInſpectionen über dieſe Theile und das Intereſſe des Ganzen zu beſorgen haben ſollen.

c.) Das DienſtPerſonale für die OberInſpectionen führt in der Regel den Namen Oberforſtmeiſter, das für die Inſpectionen erhält den Tittel ForſtInſpector und Forſtmeiſter, und das ForſtrevierPerſonale behält die bisherige Benennungen Förſter und Oberförſter, auch Oberjäger in HofjagdRevieren. Die Hilfeperſonen der Förſter endlich ſollen den Namen Unterförſter und Forſtgehilfen führen, wenn ſie vom Fach ſind, und wenn ſie es nicht ſind, Waldknechte heiſen. Eine anſtändige Dienſtskleidung für alle Grade dieſer Forſtlichen und Unſerer Bergwerksdiener, wird demnächſt vorgeſchrieben werden.

f.) Hienach ſind proviſoriſch an die Stelle der bisherigen — folgende Oberforſtämter neu conſtituirt und einſtweilen folgendermaſen in Inſpectionen abgetheilt, und dieſe wie jene nachſtehenden Perſonen gnädigſt übertragen, dagegen ſind die Oberforſtmeiſter von Münzesheim in Bruchſal, und von Müllenheim in Ettenheim in Gnaden zur Ruhe geſezt.

1.) Oberforſtamt des St. Blaſiſchen AlbDiſtricts zu St. Blaſien.

Dazu gehört der Theil des Oberbreisgaus, von der Grafſchaft Bondorf einſchlieslich an bis an die Wehr, mit Zugabe des zum obern Fürſtenthum gehörigen, hieher weit näher gelegenen kleinen Stabamts Röteln bey Kaiſerſtuhl.

Oberforſtmeiſter Gerer bisheriger Hofrath und Forſtdirector des Kloſters St. Blaſien.

a.) Inſpection des Albdiſtricts, Forſtmeiſter Künſtle zu St. Blaſien bisher Forſtverweſer zu Gengenbach.

b.) Inſpection des Schwarznach und SchluchtDiſtricts, ForſtInſpector Velten zu Berau, bisher Secretär bey der GeneralForſtCommiſſion.

c.) Inſpection des MurgDiſtricts zu Kleinenlaufenberg, Inſpector Dörn, bisher Forſt-Practicant zu Gengenbach.

2.) Oberforſtamt des WiesDiſtricts zu Kandern. Dazu gehören die alt und neu Badiſchen Landestheile an der Wehr und Wieſe, und an den Kander-, Weiler- und Sulzburger Bächen bis an die Zweige des Dreiſams und Münſterthals. Oberforſtmeiſter von Stetten, ſchon bisher Oberforſtmeiſter zu Kandern.

a.) Obere WiesInſpection, ForſtInſpector Schweikhard zu Schopfheim, bisher Förſter daſelbſt.

b.) Untere WiesInſpection, ForſtInſpector Gaber zu Lörrach, bisher Oberförſter zu Weingarten.

Digitized by Google

c.) Kander Inſpection, ForſtInſpector Reinhard zu Kandern, bisher Förſter in Opfingen.

3.) Oberforſtamt des DreiſamsDiſtricts zu Freiburg, wozu die Fortſezung des Landes bis an die Blaichbäche gehört, mit Einſchluß der Diſtricte Villingen und Bräunlingen. Oberforſtmeiſter von Drais, bisheriger Oberforſtmeiſter zu Schwezingen, und Forſtmeiſter Wannenmacher, bisheriger ſtädtiſcher Waldmeiſter und proviſoriſcher Oberforſtamtsverweſer, als Mitbeamter.

a.) Münſterthäler Inſpection, ForſtInſpector Fiſcher zu Heitersheim, bisher Förſter zu Oberweiler.

b.) Obere Dreiſam Inſpection, ForſtInſpector Kunkel zu Oberried, bisheriger ForſtPracticant zu Freiburg.

c.) Elz Inſpection, Forſtmeiſter von Neveu zu Waldkirch, bisher proviſoriſcher Forſtmeiſter der Ortenau.

d.) Untere Dreiſam Inſpection, ForſtInſpector Hoſp zu Kenzingen, bisher ſtädtiſcher Waldmeiſter daſelbſt.

4.) Oberforſtamt des Kinzig Diſtricts zu Schuttern, von der Blaichbach bis ans Bühlerthal reichend. Oberforſtmeiſter von Schilling, bisheriger Oberforſtmeiſter zu Ettenheim.

a.) Schutter Inſpection, Forſtmeiſter Fabricius zu Lahr, bisher Oberförſter daſelbſt.

b.) Kinzig Inſpection, Forſtmeiſter von Neubrunn zu Gengenbach, bisher Forſtmeiſter zu Raſtatt.

c.) Rench Inſpection, ForſtInſpector Gebhard, ausnahmsweiſe zu Biſchofsheim, bisher OberjägereiAdjunct daſelbſt.

d.) Acher Inſpection, Forſt Inſpector Montanus zu Achern, bisher Forſtpracticant zu Gengenbach.

5.) Oberforſtamt des MurgDiſtricts zu Raſtatt, wozu alle an der Murg und an deren Seitenbächen liegende Ländereien gezählt ſind. Oberforſtmeiſter von Degenfeld, bisher OberForſtmeiſter zu Gernsbach.

a.) Badener Inſpection, Forſtmeiſter Grosholz zu Baden, bisher Oberförſter daſelbſt.

b.) Obere Murg Inſpection, Forſtmeiſter Jägerſchmidt zu Gernsbach, bisher Forſtverwalter daſelbſt.

c.) Untere Murg Inſpection, ForſtInſpector Naſt zu Raſtatt, bisher Oberförſter zu Herrenwies.

6.) Oberforſtamt des Ettlinger AlbDiſtricts zu Karlsruhe, welcher den Landestheil zwi-

Digitized by Google

ſchen der Murg und Saalbach, alſo die Beſizungen an der Alb-Enz und Pfinz in ſich faßt. Oberforſtmeiſter von Wallbrunn, vorhin in gleicher Eigenſchaft zu Gengenbach.

a.) Alb Inſpection, Forſtmeiſter von Blittersdorf zu Ettlingen, bisher JagdJunker.

b.) Enz Inſpection, Forſtmeiſter von Teufel zu Pforzheim, bisher Forſtmeiſter in Emmendingen. Zugleich erhält Oberförſter Diez daſelbſt den Character eines ForſtInſpectors.

c.) Pfinz Inſpection, Forſtmeiſter Eichrodt zu Karlsruhe, bisher Oberjäger daſelbſt.

7.) Oberforſtamt des Saal- und KraichDiſtricts zu Bruchſal, dazu gehört eigentlich die Fortſezung des Landes bis an den UnterNekar und bis in die Gegend der Elzbach die in den Nekar ſich ergießt, und dieſe Gegenden am Nekar bilden den 8ten, das iſt den Nekar-Diſtrikt. In dieſe 2. Diſtrikte löſen ſich alſo ſeiner Zeit die bisherigen fünf Oberforſtämter Bretten, Bruchſal, Odenheim, Schwezingen und Heidelberg auf, welche dann in fünf Inſpectionen eingetheilt werden können. Jezt noch beſchränkt ſich das Oberforſtamt Bruchſal auf jenen Diſtrikt, mit Ausſchluß des Antheils, den die Oberforſtämter Bretten und Schwezingen daran haben. Dieſer Innhalt zerfällt in 2. Inſpectionen.

a.) In die Kraich Inſpection, wofür der bisherige Waldfauth Wahl in Odenheim als ForſtInſpector ernannt iſt, und welcher in der Folge ein Theil des Oberforſtamts Bretten noch zuwächßt.

b.) In die SaalInſpection, welche dem ForſtInſpector Häuſer in Gondelsheim, bisher als Oberförſter in Dienſten Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Ludwig von Baden übertragen wird, wozu in der Folge der andere Theil des Brettener Oberforſtamts, und das Forſter Revier noch hinzu kommen, welch lezteres gegenwärtig noch davon ausgenommen iſt, indem Oberjäger Taylor zu Forſt in die Reihe der ForſtInſpectoren mit dem Character eines Forſtmeiſters befördert, und deſſen Diſtrict dem Oberforſtamt unmittelbar untergeordnet wird.

Oberforſtmeiſter von Ehrenberg in Bruchſal iſt mit dieſem Oberforſtamt beauftragt.

8.) Das Oberforſtamt Bretten beſteht demnach aus ſeinem bisherigen Innhalt und Oberforſtmeiſter Graf Cheſter zu Bretten wird in dieſer Eigenſchaft beſtätigt.

9.) Für das Oberforſtamt zu Schwezingen iſt Oberforſtmeiſter von Neubronn, der bisher in gleicher Eigenſchaft in Pforzheim geſtanden, gnädigſt ernannt.

10.) Auch das Oberforſtamt des NekarDiſtricts behält alſo zur Zeit noch ungefehr ſeinen bisherigen Innhalt, und der bisherige Oberforſtmeiſter von Keßling bleibt in gleicher Eigenſchaft zu Heidelberg. Es zerfällt in 2. Inſpectionen, wovon

a.) Die untere Neckar Inſpection dem Forſtmeiſter von Ehrenberg, bisher bey dem

Digitized by Google

Oberforſtamt Karlsruhe, mit dem Aufenthalt zu Neckargemünd, übertragen iſt, und

b.) die obere Neckar Inſpection, mit vorläuſiger Beſtimmung des Wohnorts nach Helmſtett, zur Zeit noch offen bleibt.

11.) Das obere Fürſtenthum erhält dermalen noch keinen Oberforſtmeiſter, und wird einſtweilen nur in 2. Inſpectionen getheilt, die bis auf Aenderung unmittelbar an die GeneralForſtCommiſſion referiren.

a.) In die Inſpection jenſeits des Bodenſees zu Meersburg, welche dem bisherigen proviſoriſchen Forſtmeiſter Keller zu Waldshuth, mit dem Character eines Forſtmeiſters übertragen wird, und

b.) in die Inſpection diſſeits des Sees, womit der bisherige Amts-Jäger Lutſchka zu Oehningen, mit ſchicklicher Verlegung ſeines Wohnorts, proviſoriſch beauftragt iſt.

g.) Zur Verrechnung unſerer Forſtgefälle ſollen keine beſondere Verrechnungen mehr aufgeſtellt, ſondern die Verrechner Unſerer übrigen Gefälle in den einzlen Diſtricten auch damit beauftragt werden, ſo wie auch die ſchon beſtehende ſeparate Forſtverrechnungen, ſo bald es thunlich iſt, auf ähnliche Art einzutheilen, und aufzulöſen ſind. Bis dis ausgeführt wird, haben die bisherigen Forſtverrechner dieſe Verrechnungen noch fort zu beſorgen.

Es iſt nun Unſer Wille, daß die gnädigſt ernannte Inſpectoren, und OberInſpectoren ihre neue Poſten ſchleunig beziehen, und ihre Functionen damit beginnen, nach der nähern Weiſung Unſerer General Forſt Commiſſion den obigen Grundſäzen gemäs die ſchicklichen beſtimmteren Grenzen der OberInſpections- Inſpections- und Förſterei-Diſtricte der leztern Stelle gutächtlich zu proponiren, welche darüber entſcheiden, dann Uns die Unterthänigſten Vorſchläge, zur Beſezung der Forſtereien mit dem nöthigen Perſonale machen wird, und endlich Unſere hierauf erfolgende Entſchlieſung, unter Benennung der einzelen Gemarkungen, die zu jeder Forſterey und welche Forſtereien zu jeder Inſpection gehören, noch öffentlich bekannt zu machen hat.

Ueber die zu führende Oberaufſicht übers Forſt- und Bergweſen in den mediatiſirten Landen behalten Wir Uns gnädigſt bevor, demnächſt das Nöthige anzuordnen, und über das Bergweſen in Unſern unmittelbaren Landen die in Nro. 14. dieſes Regierungsblatts publicirte InſpectionsEintheilung zu ergänzen. Gegeben unter Unſerm gröſern GeneralForſtCommiſſions-Inſiegel. Karlsruhe den 24. Nov. 1807.

(L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit Special Befehl.
Vt. Thill.

Digitized by Google

Hiernach wird bey Schreiben und Vorſtellungen an Höchſtdieſelben gerichtet, die äuſer Aufſchrift oder Addreſſe alſo zu faßen ſeyn:

An Ihro Hoheiten, die Durchlauchtigſten Fürſten Friedrich und Ludwig Wilhelm Auguſt Grosherzogl. Prinzen und Markgrafen zu Baden, Herzoge zu Zähringen ꝛc. Grafen zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc.

Die Anrede

Durchlauchtigſte Markgrafen! Sodann

Die Courtoiſie im Context

Euere Hoheiten

Verkündet aus Grosherzogl. Geheimen Rath, StaatsDepartement Carlsruhe den 28. Nov. 1807.

Militaire Ordens-Ertheilung.

Schon im Auguſt ai. curr. war es Sr. Königlichen Hoheit dem Grosherzog gefällig, dem K. K. Franzöſiſchen Herrn Reichsmarſchall Brüne für die gute und freundſchaftliche Behandlung der dießeitigen — beſonders bey der Belagerung von Stralſund unter deßen geübten Befehl geſtandenen Truppen, das GroßKreuz Ihres Militair-Ordens zu ertheilen.

In dem am 20. November d. J. ſtatutenmäßig abgehaltenen GeneralCapitel dieſes Ordens aber, ſind mit demſelben begnadigt und ernannt worden: die GeneralMajors von Eck, und von Harrant, zu Commandeurs, ſo wie die Oberſtlieutenants von Neuenſtein, und Carl von Stockhorn, und der Major von Franken, ſämtlich vom LeibRegiment Grosherzog, zu Rittern.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, dem ehemaligen Fürſtlich-Speieriſchen GeheimenRath und Hofmarſchall Freiherrn von Riß den Karakter und Rang eines Grosherzogl. GeheimenRaths in der zweiten Rangklaſſe zu ertheilen.

Auch den bisher als Mitglied im zweiten Senat des vorigen HofrathsCollegii geſtandenen Hofrath Stebel in die hieſige Regierung zu verſezen, und ihm den Karakter und Rang als GeheimerHofrath beizulegen.

Ferner unter dem 12. October dieſes Jahrs, den Forſtbefliſſenen Ludwig von Gayling von hier, zu Ihrem Jagd Junker mit dem Rang vom 18. Dec. 1806. an, zu ernennen.

Endlich unter dem 20ten Jul. d. J. den ehemaligen Poſtmeiſter zu Stuttgardt, Carl Eberhard Reindhl, als Poſtmeiſter in Conſtanz anzuſtellen.

Druckfehler.

Im Regierungsblatt Nro. 40 vom 24 November d. J. Seite 251. Zeile 8 von unten lies: des Jahrs 7 anſtatt 1807.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 8ten December.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

I.) Die neue PhyſicatsOrganiſation betreffend.

In Gefolg der von Sr. Königlichen Hoheit dem Grosherzog unter dem 22ten v. M. verkündeten Eintheilung Ihres Staats in Executiv-Bezirke, findet man nun nöthig, in RückErinnerung an die im RegierungsBlatt von 1805. Nro. 9 verkündete noch ferner gültig bleibende allgemeine Grundsäze der localOrganiſation des Sanitätsweſens, welche inzwiſchen durch die MedicinalOrdnung beſtätigt und näher ausgeführt worden ſind, die mit Genehmigung der oberſten Staatsbehörde entworfene Eintheilung in SanitätsKraiſe und Bezirke anmit zu beſtimmen; und dienet hierbey zur Nachricht, daß, wo bei einem Phyſikat nichts weiter gemeldet iſt, ſich darunter ſtillſchweigend verſtehe, es ſey ſolches entweder ein alter diſſeitiger SanitätsBezirk, welcher in ſeinem Umfang weiter keine Veränderung leidet, als jene, welche durch die obenangezogene StaatsEintheilungen dem gleichnamigen Amt etwa beſchieden worden iſt, oder ein zwar neuer SanitätsBezirk, der jedoch mit dem neuen Amt gleichen Namen auch gleichen Umfang haben ſoll.

I. Konſtanzer Kreys.

1.) AmtsPhyſikat Marktdorf, bekommt noch die Heiligenbergiſche Gerichte, oder ſogenannte Aemter, Kluftern, Efrizweiler, Ober- und UnterSickingen, Riedheim, Wittenhofen mit Wendlingen, Beuern mit ihren Dependenzen; 2.) AmtsPhyſikat Mörsburg, bekommt noch Hegnau und den Heiligenbergiſchen Ort Immenſtadt auch UnterUhldingen mit Sickendorf 3.) AmtsPhyſikat Salem — 4.) StaabsPhyſikat Heiligenberg, das Amt Heiligenberg auſſer jenen Herrſchaften, die hier anderswohin eingetheilt ſind; 5.) AmtsPhyſikat Ueberlingen — 6.) StadtPhyſikat Konſtanz bekommt noch die Inſel Meinau, die Vogtey Allmannsdorf mit ihren Zinken, und das Amt Petershauſen — 7.) AmtsPhyſikat Reichenau bekommt zum LandChirurgat rechts dem See noch die ehmalige Meinauiſche Orte Dingelsdorf, Dettungen, und Lizelſtätten ſamt angehörigen Höfen, und die Grundherrlichkeiten Langenrhein,

Kreidenthal, Liggeringen, Möckingen, Güttingen, und zum landChirurgat links dem See Marbach, Wangen, Worblingen, Gaylingen, und Hittisheim 8.) StaabsPhyſikat Pfullendorf, ohne den zum Oberamt gehörigen Ort Worndorf, hingegen mit Zuſchlagung des Marggräfl Amts Herdwangen und der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Orte Sentenhardt und Ach; 9.) StaabsPhyſikat Möskirch, bekommt das Amt gleichen Namens, den nurgedachten Ort Worndorf und die Herrſchaft Meinwangen.

II.) Fürſtenberger Kreys.

10.) AmtsPhyſikat Blumenfeld; die Aemter Engen, Blumenfeld, Thengen, Hilzingen, 11.) Amtsphyſikat Hüfingen; die Aemter Doneſchingen, Hüfingen, Möhringen die Stadt Bräunlingen und von dem Amt Blomberg, die Orte Hondingen, Riedböhringen, Mundelfingen, 12.) StaabsPhyſikat Stühlingen bekommt das Amt Stühlingen nebſt den Orten Blomberg und Randen auch RiedEſchingen aus dem Amt Blomberg: 13.) StaabsPhyſikat Neuſtadt; die Aemter Neuſtadt und Löffingen: 14.) AmtsPhyſikat Villingen; das Amt Villingen ohne Bräunlingen, und das Amt Vöhrenbach: 15.) AmtsPhyſikat Thiengen das Amt Klettgau oder Thiengen und die Vogtey Rötteln ſodann die zum Amt Bettmaringen gehörige Orte Allmuth, Berau, Krenkingen, Dözeln, und Breitenfeld, 16) AmtsPhyſikat Bondorf; das Amt Bondorf und das Amt Bettmaringen ohne die zu Thiengen gelegte Orte, mit drey StaabsChirurgaten zu Bondorf Gräfenhauſen und Bettmaringen.

III. OberBreisgauer Kreys.

17.) AmtsPhyſikat Waldshut; 18.) AmtsPhyſikat St. Blaſien; 19.) StaabsPhyſikat Schönau; 20.) AmtsPhyſikat Seckingen; 21.) AmtsPhyſikat Schopfheim; bekommt noch aus dem Amt Beuggen, die Orte Beuggen, Kerſau, Riedmatte, Minſeln, Adelhauſen, Nordſchwaben: 22.) AmtsPhyſikat Lörrach; bekommt noch die Orte Nollingen, Degerſelden, Herten, Wiehlen, Wormbach, Eichſel, Inzlingen, Stetten: 23.) AmtsPhyſikat Schliengen; bekommt noch zum Oberen landchirurgat Liel, und zum unteren Bellingen, Bamlach und Rheinweiler: 24.) AmtsPhyſikat Müllheim bekommt noch die Stadt Neuenburg.

IV.) UnterBreisgauer Kreis.

25.) AmtsPhyſikat Staufen; das Oberamt Staufen, und Oberamt Heitersheim ohne die Stadt Neuenburg. 26. StaabsPhyſikat St. Peter: 27.) StaabsPhyſikat, Triberg; 28.) AmtsPhyſikat Waldkirch mit doppeltem StabsChirurgat eins zu Waldkirch das andere zu Elzach, wovon lezteres nebſt dem Staab Prechthal alleOrte oberhalb NiederWinden u. Siegelau, das andere alle unterhalb liegende Orte beſorgt: 29 u. 30.) Freyburg; woſelbſt

Digitized by Google

ein Stadtphyſikat und ein LandPhyſikat aufgeſtellt wird, welchem lezterem alle OberAmts-Orte die nicht hierinn namentlich an andere Phyſikate gewieſen ſind, zugetheilt werden. 31. AmtsPhyſikat Breyſach: das Oberamt ohne die zum Phyſikat Endingen geſchlagene Orte: 32.) AmtsPhyſikat Hochberg; das Oberamt, ohne Weisweil und Ihringen, Königſchafhauſen, Leiſelheim, und Biſchoffingen: 33.) AmtsPhyſikat Endingen; nebſt Endingen der Stadt nur gedachte Orte Königſchaffhauſen, Leiſelheim und Biſchoffingen, Ihtingen, Oberbergen mit Vogtsberg, Schälingen, Kuchlinsbergen, Riegel, Amoltern, Saſpach, Limburg, Sponeck, Weil, Welingen, Weisweil und Forchheim, auch Ober- und Niederhauſen bekommt: 34.) StaabsPhyſikat Renzingen; wozu nebſt Renzingen noch Herbolsheim, Wonnethal, Bombach, Nordweil, Bleichheim, Heckiingen, Streitberg zu rechnen. 35.) AmtsPhyſikat Wolfach 36.) StaabsPhyſikat Haßlach.

V.) Ortenauer Kreis.

37.) AmtsPhyſikat Mahlberg hat auch alle dem Oberamt zugewieſene grundherrliche Orte, ohne Diersburg und Schmieheim; 38.) AmtsPhyſikat Lahr erhält noch die nur gedachte Orte Diersburg und Schmieheim; 39.) AmtsPhyſikat Gengenbach; 40 u. 41.) AmtsPhyſikat Offenburg, welches Stadt und Oberamt ohne Goldſcheuer, Marlen und Rittersburg umfaßt, und wo ein AſſiſtenzArzt aufgeſtellt wird, 42.) AmtsPhyſikat Oberkirch 43.) AmtsPhyſikat Achern 44) AmtsPhyſikat Kork, dem auſſer den zum Amt gehörigen Orten noch Goldſcheuern, Marlen und Rittersburg zugelegt werden 45.) AmtsPhyſikat RheinBiſchofsheim.

VI.) Badiſcher Kreis.

46.) AmtsPhyſikat Bühl; 47.) AmtsPhyſikat Schwarzach; 48 u. 49.) AmtsPhyſikat Baden; mit einem AſſiſtenzArzt; 50. AmtsPhyſikat Gernsbach; 51 u. 52.) AmtsPhyſikat Raſtadt mit einem StadtPhyſikat und einem LandPhyſikat: 53.) AmtsPhyſikat Ettlingen; 54 bis 57.) AmtsPhyſikat Carlsruhe mit einem StadtPhyſikat und einem Landphyſikat auch zwey AſſiſtenzAerzten; 58.) AmtsPhyſikat Durlach 59.) AmtsPhyſikat Stein, dem Königsbach nun ganz zufällt; 60 bis 62.) AmtsPhyſikat Pforzheim mit einem StadtPhyſikat und einem LandPhyſikat ſodann auſſer den beeden beſtehenden Landchirurgaten ein AſſiſtenzArzt und ein Staabschirurgat in Tiefenbronn für die grundherrliche Orte: 63.) AmtsPhyſikat Bruchſal mit einem StadtPhyſikat und LandPhyſikat 64.) AmtsPhyſikat Wißloch 65.) AmtsPhyſikat Philippsburg.

VII.) Pfälzer Kreis.

66.) StaabsPhyſikat Bretten, 67.) StaabsPhyſikat Eppingen welches nebſt dem StaabsAmt Eppingen, die Orte Streichenberg, Steppach, Berwangen, Gemmingen,

Digitized by Google

Schluchtern, Ittlingen, Adelshofen, Ravensburg und Sulzfeld erhält 68.) AmtsPhyſikat Gochsheim welches nur um die vier lezt zuvor genannte Orte geringer iſt, als der Ober-Amts-Bezirk 69.) AmtsPhyſikat Sinzheim, welches alle Orte des Oberamts Waibſtatt, die nicht zum StaabsAmt Eppingen geſchlagen ſind, umfaßt; und worinn drey Landchirurgate zu Sinzheim, Waibſtatt, und Siegelsbach aufgeſtellt werden 70.) AmtsPhyſikat Neckargemünd, welches die AmtsOrte von Neckargemünd und NeckarSchwarzach ohne die zu Waibſtatt gekommene grundherrliche Orte umfaßt; 71 u. 72.) AmtsPhyſikat Heidelberg aus einem Stadt- und einem Landphyſikat beſtehend 73.) AmtsPhyſikat Schwezingen, 74 bis 76.) AmtsPhyſikat Mannheim aus einem Kanzleyphyſikat, einem Amts-Phyſikat, und einem AſſiſtenzArzt beſtehend 77.) AmtsPhyſikat Ladenburg 78.) AmtsPhyſikat Weinheim

VIII.) Ottenwälder Kreis

79.) AmtsPhyſikat Mosbach aus dem Amt Mosbach, dem Amt Neidenau und Billigheim, und den Grundherrlichkeiten Binau, Hornberg, Nekarzimmern, Steinbacher- u. Stockbronner Hof auch Stein, Gros- und Klein Eichelsheim mit zwey Landchirurgaten zu Mosbach und Neidenau 80.) Das StaabsPhyſikat Eberbach aus deſſen JuſtizAmt und der Herrſchaft Zwingenberg beſtehend 81.) das AmtsPhyſikat Buchen aus dem JuſtizAmt Buchen, und den Grundherrlichkeiten Laudenberg, Sindolsheim, Bödigheim, Eberſtatt, Waldhauſen; 82.) Das StaabsPhyſikat Adelsheim aus dem JuſtizAmt Ballenberg auch den Grundherrlichkeiten Adelsheim mit Hergenſtadt und Wermersbacherhof, Leibenſtatt mit Tollneyshof, Mörchingen ſamt Beſtingshof, Sennfeld, Volkshauſen, Hungen; 83.) Das AmtsPhyſikat Boxberg, aus den Aemtern Boxberg Krautheim, Roſenberg, Gerichſtetten, u. den Grundherrlichkeiten Schüpfergrund, Ober- und Unter Eubigheim, Angelthurn und Neunſtetten 84.) Das AmtsPhyſikat Walldüren mit den Grundherrlichkeiten Waldſtetten, Rutſchdorf, Heinſtett, Hettingenbeuren 85 u. 86.) Das AmtsPhyſikat Amorbach mit einem Phyſikus und AſſiſtenzArzt lezterer in Miltenberg einem Landchirurg in Amorbach und einem Staabschirurg in Miltenberg, wozu nebſt dem JuſtizAmt Miltenberg und Amorbach, auch Heubach, u. die Grundherrlichkeiten Umpfenbach, Lautenbach, Reichardshauſen, Monbronn und Windiſchbuch gehören, 87 u. 88.) Amts-Phyſikat Wertheim aus Stadt und Amt Wertheim, Amt Freudenberg, Amt Bromberg und Amt Rothenfels ſamt Gamburg und dem Einſchieber Hof wozu ein Phyſikus und ein AſſiſtenzArzt anzuſtellen. 89.) AmtsPhyſikat Tauber-Biſchofsheim alle zum JuſtizAmt gleichen Namens gehörige Orte, nach Abzug der zu dem folgenden Phyſikat geſchlagenen Orte, dagegen mit Zuſcheidung von Impfingen, Wenkheim, und Beuerthaler Hof. Endlich 100.) AmtsPhyſikat Lauda welches von dem vorigen JuſtizAmt die Orte Lauda, Königs-

Digitized by Google

hoven, Marbach, Diſtelhauſen Bockſtein, Heckfeld, ſodann das JuſtizAmt Grünsfeld, ohne Impflingen, endlich die Grundherrlichkeiten Giſſigheim, Meſſelhauſen, Morſtatt, Hofſtetten Ober und Unter Ballbach und Edelſingen umſchließt.

Wenn es übrigens mit dieſer Eintheilung nicht die Abſicht hat, jemanden einer bisher gehabten Amtsbefugnis zu entladen, oder irgend einem bedienſteten Sanitätsdiener neue Berechtigungen mit oder ohne BeſoldungsErhöhung ſchon jezo zuzuweiſen, als über welch alles nach völlig berichtigten MediatiſirungsEinrichtungen im Politiſchen und nach vollendeter Erhebung aller einſchlagenden Nachrichten beſtimmte PerſonalOrganiſationsVerfügungen nachfolgen werden, ſo dient dieſes nur zum vorläufigen Geſichtspunkt der endlichen Berichtigung, vornemlich aber dazu, damit da, wo noch niemand Amtsberechtigungen hatte, doch wenigſtens irgend ein StaatsArzt vorhanden ſey, der einſtweilen die unverſchiebliche Gegenſtände der SanitätsPolizey beſorge. Dieſem zufolge iſt

a.) Da wo an dem PhyſikatsOrt, der nun als Hauptſtätte eines Phyſikats benannt iſt, ein Arzt wohnhaft iſt, dieſer, (und wenn es mehrere ſind, derjenige unter ihnen, welcher der Erſte der Beſoldeten iſt,) derjenige, an welchen die von hieraus oder von den LandesCollegien einlaufende Staatsdepeſchen abzugeben ſind, an den auch die Unterthanen des PhyſikatsBezirks inzwiſchen, ſoweit nicht ein anderer ihnen ſeither ſchon angewieſen war, in allen zur Medizinalpolizey gehörigen Gegenſtänden ſich zu wenden haben, ohne jedoch in ihrem perſönlichen Zutrauen zu anderen approbirten Aerzten dadurch im mindeſten beſchränkt zu ſeyn; wogegen

b.) dieſe proviſoriſch für das Geſchäft einſtehende StaatsAerzte zwar in dieſen proviſoriſchen Zuſtand keinen vorhin nicht ſchon zugelegten Gehalt, wohl aber Vergütung aller mit möglichſter KoſtenErſparnis einzurichtenden Taxordnungsmäſigen unvermeidlichen Auslagen, hiernächſt im Fall der im proviſoriſchen Zuſtand beweiſenden nüzlichen Verwendung vorzügliche Rückſicht bei der endlichen PerſonalOrganiſation zu erwarten haben; wo aber

c.) noch kein Arzt an dem erſagten Siz eines hier creirten Phyſikats iſt, da wird auf erfolgende Amtliche Anzeige beſondere Verordnung ergehen, inzwiſchen

d.) haben ſich alle weitere in einem ſolchen befindlichen Aerzte — die in dieſe Kategorie gar nicht gehörige bloſe Leib- und Hofärzte der Standesherrn ausgenommen — ihrer ſonſtigen Rechte, Dienſt und RangVerhältniſſe ohnbeſchadet, als Aſſiſtenten des hierdurch beſtimmten proviſoriſchen StaatsArztes ihre amtliche Angelegenheiten durch deſſen Hand einſtweilen anhero zu befördern, und durch ſie die hieſige Verfügungen zu empfangen, ohne damit an eignen Eingaben wegen perſönlichen Angelegenheiten gehindert zu ſeyn.

e.) Alle Aerzte, beſonders aber die proviſoriſche PhyſikatsVerweſer haben ſich die hieſige

Digitized by Google

MedizinalOrdnung beizulegen, ſolche ſich wohl bekannt zu machen, ſich darnach zu achten, und nach und nach deren Ausführung zu befördern und ins Werk zu richten.

f.) Das Erſte, was man von den proviſoriſchen Fürſorgern der jezt erſtmals neu beſtellten oder anhero gefallenen Phyſikate der ſtandesherrl. Gebiete (maſſen bey den eigenthümlichen es nicht mehr nöthig iſt) erwartet, iſt eine Angabe der in ihrem Bezirk befindlichen Aerzte, Apotheker, Wundärzte, und Hebärzte nach ihren Lebens- und Dienſt-Jahren, Befähigung und Beſoldung. Decret Carlsruhe in Comm. Gen. Sanit. den 21 Nov. 1807.

II.) Den Curs der Conventionsmäſigen Groſchen betreffend.

Da ſich nach angeſtellter legaler Unterſuchung ergeben hat, daß die als conventionsmäſig curſirende in der That aber unter der Convention nicht begriffene 3 kr. Stücke, und insbeſondere die mit der Zahl 480 oder mit der Aufſchrift ad normam Convent. verſehene Würtembergiſche und Onolsbacher, und die mit Aufſchrift 48 einen ConventionsThaler verſehene Oeſtreichiſche Groſchen dem innern Gehalt nach keineswegs conventionsmäſig ſeyen, und daß eine groſe Menge derſelben durch die fortdauernde Speculationen Uebelgeſinnter, ohnerachtet der dawider zur Vorſorge erlaſſenen Verordnung, wornach man bei Zahlungen gröſerer Summen nur einen verhältnißmäſigen geringen Theil in Scheidemünze anzunehmen verbunden iſt, in einzelne Theile des Grosherzogthums eingeführt werden, worüber bey diſſeitigem Departement Klage erhoben worden; ſo ſiehet man ſich veranlaßt hiemit zu verordnen und bekannt zu machen, daß zwar die dem Gepräge nach conventionsmäſige ausländiſche Groſchen einſtweilen ihren vollen curſirenden Werth bis zum 1ten Jenner künftigen Jahrs behalten nachher aber auf 2½ kr. heruntergeſezt und dann auf den 1ten Merz gleich den andern ausländiſchen Scheidemünzen ganz auſſer Curs geſezt werden ſollen. Beſchloſſen Carlsruhe im Grosherzogl. Geh. Rath FinanzDepartement den 3ten Decemb. 1807.

III.) Die Beyfahung und Auslieferung Grosherzoglicher Heſſiſchen Ausreiſſer betreffend.

Es werden andurch alle Grosherzogliche Civil-Behörden der Eigenthums- und Oberhoheitslande angewieſen, nicht nur auf vorher ergehende Requiſitionen, ſondern auch ohne ſolche, mithin überhaupt, und bey jeder Gelegenheit auf alle Grosherzoglich Heſſiſche Deſerteurs und ausgetretene Conſcribirte, die ſich allenfalls in diſſeitige Lande begeben, oder jeweils darinn ſich aufhalten möchten, ein wachſames Auge zu haben, im Betretungsfall jeden arretiren, und an die nächſte Heſſiſche Garniſon oder Civil-Behörde, welche die aufgegangene Transport- und Verpflegungs-Koſten zu erſetzen angewieſen ſind, auszuliefern, ſo wie umgekehrt alle von daher erfolgende Anbietung der Auslieferung dieſſeitig ausgetretener Soldaten oder Conſcribirten anzunehmen, und die Transport- und Verpflegungskoſten, ſo weit ſie in gehöriger Maaſe angeſetzt ſind, vorſchußweiſe zu erſetzen, ſofort die übernommenen Ausreiſſer an die nächſte Garniſon abzuliefern, den Vorgang aber mit Vermeldung

Digitized by Google

des zu erſetzenden KoſtenVorſchuſſes an das Grosherzogl. KriegsCollegium zu berichten. Verordnet im Grosherzogl. GeheimenRathsCollegio, Departement der Polizey. Carlsruhe den 6. Nov. 1807.

Rechtsbelehrung.

Die EheOrdnung, welche unter dem 15. July d. J. ergangen, kann die Anfrage, wie weit die nach der EheOrdnung der UnterPoliceyBehörde zugeſprochene Diſpenſationen wegen des Alters, der Aufgebotte, und der VerwandtſchaftsGrade auch den grundherrlichen Beamten zu überlaſſen ſeyen? nicht entſcheiden, ſondern die ſpäterhin unter dem 22. Juli ergangene Standes- und GrundHerrlichkeitsConſtitutionen ſind diejenige, welche hierüber Norm geben müſſen. Bei deren Anwendung iſt vorauszuſezen, daß auſſerhalb dem Punct der Gefälle oder niederen Herrlichkeiten, den Standesherren, denen eine mittlere Obrigkeit und für deren Verwaltung eine MittelBehörde oder Juſtiz- und Domanial-Canzley zugeſtanden worden, mehr Rechte, als denen nur mit einer beſchränkten UnterObrigkeit begabten Grundherren zugewieſen worden, daher bei allen obrigkeitlichen Rechten die Regel gilt: was den StandesHerren nicht zugeſtanden iſt, iſt es auch den GrundHerren nicht, ſo weit es nicht beſonders und namentlich dieſen zugeſchieden iſt; hingegen keineswegs umgekehrt geſchloſſen werden darf, daß das, was den StandesHerren zugeſtanden iſt, auch den GrundHerren durchaus zukomme. Mit dieſen Vorbemerkungen läßt ſich die vorgelegte Anfrage leicht beantworten. Den StandesHerren iſt nach §. 25. der StandesHerrlichkeitsConſtitution die UnterPolizei in ihrem ganzen Umfang ſo zugeſchieden worden, daß alles, was dahin gehörig ſeyn kann, den StandesHerren zukommen ſoll, ſo weit es nicht in andern Abſchniten ausdrücklich zu der Oberpolicey gezogen worden iſt, und ſollen, nach §. 22. die eigentlich nicht zur PoliceiGewalt, ſondern zum GeſezgebungsRecht, gehörige DiſpenſationsBefugniſſe ihnen zuſtehen, in allen denen Fällen, in welchen ſie jeweils den Unterpolicei-Stellen der Grosherzoglichen Eigenthumslande zukommen. In der GrundHerrlichkeitsConſtitution §. 14. iſt hingegen den Grundherren keineswegs die Fülle der UnterPolicei, ſondern lediglich jener gedoppelte Zweig derſelben, der unter dem Namen der RechtsPolicey und der OrtsPolicey angedeutet iſt, und leztere nur mit der Einſchränkung, nicht höher darinn gehen zu können, als es bisher den EigenthumsAemtern geſtattet war, zugeſtanden, ſo daß alſo Erweiterungen des Wirkungskreiſes dieſer Aemter, die etwa nach Erlaſſung jenes Edicts erfolgen, die grundherrliche Rechte nicht erweitern mögen: die Macht der Diſpenſationen iſt den Grundherren nicht gegeben, vielmehr nach Art. 6. und 22. ſind ſie davon im Ganzen ausgeſchloſſen, und nur Ausnahmsweiſe kommt dieſes Recht ihnen nach §. 14. d. und 18. i. da zu,

Digitized by Google

wo Diſpenſationen von Verordnungen der OrtsPolicey und zwar ſolche in Frage ſtehen, welche vor dem 22. July 1807. ſchon den landesherrlichen Aemtern zuſtanden.

Nach dieſen conſtitutionellen Grundſäzen beantwortet ſich obige Anfrage dahin, daß den ſtandesherrlichen Behörden jene dort erwähnte Ehediſpenſen allerdings zuſtehen, welche der UnterPolicei durch die neue Ordnung anhängig erklärt ſind, daß hingegen ſolche den grundherrlichen Beamten oder ihren DienſtHerren aus dem doppelten Grunde nicht zukommen können, einmal, weil ſie keine Gegenſtände der Rechts- oder der OrtsPolicei, ſondern der StaatsPolicei, und insbeſondere des Theils derſelben, der die GeſezPolicei ausmacht, betreffen, zum andern, in Bezug auf die AltersDiſpenſationen noch beſonders, darum, weil, wann man die Diſpenſationen davon auch zur Orts- oder BezirksPolicei qualificiren könnte, ſolche jedoch in dieſem Stük vor dem 1ten Aug. den Aemtern nicht überlaſſen waren. Die Unterthanen der grundherrlichen Orte haben daher die Ehediſpenſationen bei demjenigen Oberamt zu ſuchen, zu welchen ſie eingetheilt ſind.

Man macht dieſes anmit bekannt ſo wohl zur Belehrung für jene, denen etwa ähnliche Zweifel beigegangen wären, als zur Analogie, wie die betreffende Conſtitutionen auszulegen ſeyen.

Verkündet Carlsruhe im Grosherzogl. GeheimenPoliceiDepartement den 14 Nov. 1807.

Obrigkeitliche Bekantmachung.

Bey der in Gemäsheit Gnädigſter Landesherrlichen Verordnung vom 6ten May d. J. nunmehr beſchehenen Abtheilung des hieſigen Grosherzoglichen Oberhofgerichts in Zwey Senate wurden für die gewöhnlich alle 14 Tage zu haltende PlenarSizungen der Mittwoch, ſodann für den 1ten Senat der Montag und Donnerſtag, und für den 2ten Senat der Dienſtag und Freitag in jeder Woche beſtimmt; welches andurch Jedermann zur Nachricht bekannt gemacht wird. Verfügt im Grosherzoglich Badiſchen Oberhofgericht. Bruchſal am 20ten November 1807.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben geruht, dem Oberforſtmeiſter Drais von Sauerbronn den MaitresRang zu ertheilen.

Auch Ihren bisherigen GeheimenHofrath Ring zum GeheimenRath in der dritten Claſſe der erneuerten RangOrdnung vom 30. Jenner 1800. zu ernennen.

Nicht minder den JagdJunker Karl Ludwig Georg Gailing von Altheim zu HöchſtIhrem Hofjunker zu ernennen.

Den 24. October ſtarb der bisherige Schullehrer Anton Herterich zu Helmsheim.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 15ten December.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

Ordnung und Inſtruction,

wornach ſich die Grosherzogl. Badiſche General = Studien = Commiſſion in Behandlung ihrer Geſchäfte, und männiglich in der ihm nach ſeinen Verhältniſſen obliegenden Beywirkung zu benehmen hat.

I. Im Allgemeinen.

1.) Bleibt der Geſchäftskreis der General = StudienCommiſſion beſtimmt auf die Gegenſtände beſchränkt, welche die Grosherzogl. Verordnung über Organiſation der adminiſtrativen Landes = Behörden ausſpricht, nämlich:

a.) Für die oberſte Aufſicht und Leitung des LandſchulUnterrichtes, (der übrigens den betreffenden Stellen, nämlich in Abſicht der Katholiſchen den ProvinzRegierungen, und in Abſicht der Evangeliſchen dem Ober=Kirchenrath verbleibt,)

b.) Und für die ganze Direction der nun einzig unter ſie zu ordnenden ſämmtlichen Mittelſchulen aller Confeſſionen, (dieſes Wort nach dem in dem Art. 11. des XIIIten Organ.Edicts von 1803. beſtimmten Sinn genommen); dieſem zufolge

2.) Hat ſie nach denen ſchon gemachten Anordnungen von den bisherigen Landesherrlichen AufſichtsBehörden der Mittelſchulen die Einlieferung aller betreffenden Acten zu gewärtigen, und wo ſolche bis zum 1ten Februar nicht eingekommen, alsdann es anhero zu weiterer ordnungsmäßigen Verfügung anzuzeigen. Hingegen

3.) Hat ſie wegen dem Landſchulweſen keine allgemeine Acten = Einlieferung zu gewarten, ſondern dieſe verbleiben bey den deßfalls vorgenannten Behörden, von welchen die Commiſſion jedoch alle zu ihrem Gebrauch jeweils nöthige Acten = Büſchel mit Vorbehalt der Rückgabe nach gemachtem Gebrauch requiriren kann.

4.) Ihre Sitzungen hat ſie dermalen in dem Umfang des Locals des Policey = Departements, wo auch die General = Sanitäts = Commiſſion eingewieſen iſt, in der Regel den erſten

Digitized by Google

und dritten Montag in jedem Monate morgens von 9 Uhr an, und ausserordentlicher Weiſe ſo oft es nöthig zu halten, wobey

5.) Alle Mitglieder Siz und Stimme, nach dem vermöge ihres Characters perſönlich ihnen zukommenden Rang zu nehmen haben.

6.) Das Haupt = Referat haben die drey dabey aufgeſtellten geiſtl. Räthe, und zwar nicht nach Religionen abgetheilt, ſondern nach Regionen, ſo zu übernehmen, daß nur, ſo weit ReligionsPuncte jeweils dabey mit in Frage kommen, alle drey Kirchenräthe als Referenten über dieſen Punct anzuſehen ſind, dabey aber

7.) Haben die übrigen Mitglieder vorzüglich in Nachleſung der Vorträge und Erwägung ihrer Tendenz dahin zu ſehen und zu arbeiten, daß nicht einzelne, nur für einzelne Stände und Berufs = Arten nöthige Vorbereitungen auf Unkoſten der übrigen, oder auf Unkoſten der, den Lehrern und Lernenden zwar nicht im Uebermaaſe zuzuweiſenden, aber doch in billiger Maaſe zu gönnenden, freyen Zeit begünſtiget, ſondern alle Einſeitigkeit verhütet, und jedem Staatsbürger, welchem Beruf er ſich demnächſt auch wiedme, die Erlernung des ihm Nothwendigen geſichert werde, als welches der HauptBeweggrund iſt, warum aus den verſchiedenen gelehrten Berufs = Claſſen Räthe in der Commiſſion angeſezt worden ſind.

8.) In der Geſchäfts = Führung, mithin in den Functionen der Vorſteher, Räthe, auch des Secretairs, und Kanzliſten dient im Hauptweſen, (mit Beſeitigung der unpaſſenden Nebenpuncte,) das zur Richtſchnur, was die Hofraths = Inſtruction von 1794, Art. VIII et IX. beſagt, ſo wie

9.) In der Form und dem Styl der Ausfertigungen das 1ste Organiſations = Edict von 1803, insbeſondere der von den ProvinzCollegien und GeneralCommiſſionen handelnde Abſaz unter denen, durch die neuern, in den Regierungsblättern erſchienenen, Verordnungen an Handen gegebenen Modificationen zu beobachten iſt.

10.) Ein Kanzley = Pettſchaft (maaſen eines Siegels dieſelbe für ihre Beſtimmung nicht benöthigt iſt,) wird ihr in jener mittlern Form, wo es zugleich für einzelne Fälle als Siegel dienen kann, zukommen.

11.) Ueber alle wichtige Veränderungen oder Verhandlungs = Gegenſtände, welche im Lauf des Jahrs vorkommen, hat ſie mit Anfang jeden neuen Jahrs gleich andern Adminiſtrativ-Collegien, welche dieſſeitigem Departement angehören, einen allgemeinen JahrsBericht durch CollegialVortrag anhero gelangen zu laſſen.

II. Das Trivial = Schulweſen betreffend.

12.) Werden die drey Regierungen und der Oberkirchenrath angewieſen, daß die im Druk

Digitized by Google

vorhandene Schulordnungen, und einzelne, dazu gehörige Geſetze mit denen etwa über deren Verfaſſung, und über die Einrichtung des eigentlichen LandSchulweſens vorhandenen Deliberations-Acten der General-Studien-Commiſſion, vorbehältlich der Rückgabe der Acten übermacht werden: nach deren Empfang ſoll dieſelbe a.) Von dem geſetzlich in den verſchiedenen Landestheilen beſtehenden Zuſtand der Trivialſchulen, auch denen Uebereinſtimmungen und Abweichungen deſſelben genaue Kenntniß nehmen, b.) Alsdann erwägen, wie nach Maasgabe deſſen, was ſchon beſteht, deſſen, was nach richtigen pädagogiſchen Grundſätzen gefordert werden muß, und deſſen, was nach der Verſchiedenheit der Kulturſtufen und nach der Verſchiedenheit der vorhandenen Mittel gleich ausführbar iſt, oder erſt nach und nach eingeführt werden kann, und als ſolches, nur noch als Zielpunct in den Plan eingeworfen werden darf, einen allgemeinen Landſchulplan entwerfen; hiernächſt c.) Wegen der untrennbaren Befangenheit mit dem Religions-Unterricht, die ſämtliche KirchenRegierungen der verſchiedenen Confeſſionen; und d.) Wegen der gleichen nahen Berührung mit dem Intereſſe der ProvinzVerwaltung die drey Provinzregierungen mit ihrem Beyrath und etwaigen Erinnerungen vernehmen, ſofort e.) Nach alſo vorbereiteter Ueberſicht den Plan mit zweckmäßigem ErläuterungsVortrag zur Genehmigung und Verkündungs-Anordnung dahier vorlegen.

13.) Der Zielpunct bey deſſen Verfaſſung muß dahin gehen, daß a.) Religiöſe Bildung nach dem Bedürfniß und Einrichtung jeder Kirche darinn vorbereitet, mithin das Materiale dazu dem Verſtand und Gedächtniß zugleich eingeprägt, keineswegs aber der vollſtändig entwickelte Unterricht darüber gegeben werde, als welcher der pfarramtlichen Chriſtenlehre vorbehalten werden muß; b.) daß der, für die politiſche Bildung des Staatsbürgers im allgemeinen nöthige Unterricht, und zwar mit zweckmäßiger Berückſichtigung des Unterſchieds zwiſchen Stadt- und DorfSchulen, darinn gut und vollſtändig, und nach den leichteſten Methoden gegeben, folglich c.) Dasjenige dadurch genau befolgt, weiter ausgeführt, und näher beſtimmt werde, was das zur Grundlage der CommiſſionsHandlungen dienende dreyzehnte OrganiſationsEdict im erſten Abſatz, §. 1. — 12. im Allgemeinen feſtgeſetzt hat, beſonders aber d.) daß von denjenigen neuen Rathſchlägen und Anweiſungen, woran das Zeitalter nur faſt zu reich iſt, allein derjenige Gebrauch gemacht werde, der ſchon durch Erfahrungen in kleinern doch analogen Kreiſen practiſch brauchbar erfunden iſt, daß mithin die SchulBildung nicht glänzenden, etwa auch im kleinen nützlichen, aber im Großen unausführbaren Theorien aufgeopfert werde.

14.) Aehnliche Pflichten hat die General-Studien Commiſſion in Bezug auf die Syſtematiſirung und allgemeine Einführung der in gedachtem Edict erwähnten Induſtrie-Sonn-

tags- und Real-Schulen nach denen dort angegebenen Beſtimmungen derſelben, denen nur noch dieſes nachzutragen iſt, daß, da in größern und gewerbſamern Städten ſelten thunlich iſt, die Sonntags-Schulen nach ihrer edictmäßigen Beſtimmung in Gang zu ſetzen und die Realſchulen an Werktägen dort nur von den einheimiſchen jüngern Zöglingen, ſeltner aber von Lehrjungen und nie von Geſellen beſucht werden können, zu trachten ſey, nach dem Beyſpiel größerer Städte in andern Landen auf die Sonntäge nach den KirchenZeiten eine eigene RealSchulEinrichtung mit beſonderer Zweckmäßigkeit für dergleichen GewerbsZöglinge zu Stande zu bringen.

15.) Wenn bey den vorgedachten verſchiedenen Gattungen der Trivialſchulen der Plan für Städte und Dörfer gemacht iſt, ſo gehört zwar Eingangserwähntermaaſen der Vollzug zur Beſorgung des Oberkirchenraths bey den Evangeliſchen, und der drey Regierungen bey den Katholiſchen, jedoch würde auf dieſem getheilten Weg der Beſorgung gar bald in den Principien und in der Ausführung eine Difformität einreiſſen, zu deren Vermeidung obenvermeldeter maaſen die Leitung der Vollziehung noch ebenmäſſig in die Hände der General StudienCommiſſion niedergelegt iſt, die ihr alſo auch stetshin angelegen seyn muß. Zu Vermeidung nachtheiliger Colliſionen wird dieſe anmit dahin beſtimmt, daß

16.) Von denen jährlich durch die Evangeliſche Specialate oder katholiſche Viſitaturen an den Oberkirchenrath oder an die betreffende RegierungsBehörde eingehenden, und von dieſer durch Beſcheid in der Regel zu erledigenden Befunds- und Viſitations-Berichten, jedesmahl aus zwey Specialats oder ViſitaturBezirken jeder Provinz die bearbeitete Acten mit dem entworfenen Beſcheid an die StudienCommiſſion übermacht werden ſollen, damit dieſe die Art wie von den Viſitatoren und CollegialReferenten die Plane angeſehen und gehandhabt werden, einſehe, und wenn ſie dabey etwas zu erinnern fände davon in freundſchaftlicher Vertraulichkeit das betreffende Collegium in Kenntniß ſezen könne, in welcher Ueberſendung ein ordnungsmäſiger Kreislauf (turnus) beobachtet werden muß, damit nach und nach alle Bezirke auch der Studien Commiſſion unter Augen kommen, und wobey jedesmal die Voracten des nehmlichen ViſitaturBezirks mit Vorbehalt der Rückgabe der Commiſſion mitzuſenden ſind, um den fortlaufenden Faden zu haben. Nebſt dem

17.) Sollen die Schulreferenten in jenem Collegio aus den übrigen Viſitatur- oder SpecialatsBezirken, die bey dem Collegio allein verabſchiedet werden, das vorzügliche Gute oder Schlechte mit dem Weſentlichen des darauf ergehenden Beſcheides ſich jedesmahl aufnotiren, und im lezten Monat jeden Jahrs dieſe geſammelte Notizen mit gutächtl. Vortrag deſſen, was ſie etwa bezüglich auf den Plan ſelbſt aus dieſem Anlas zu wünſchen finden, der GeneralStudienCommiſſion vorlegen. Damit

tungen der SchulZüchtigungen, und zur Wegweiſung von der Anſtalt, endlich bey Eltern, oder Pflegern der Schülern, die etwa an deren Unordnungen Schuld tragen, zu Admonitionen, und wo dieſe nicht fruchten, zum Aufruf der ihnen vorgeſetzten PoliceyObrigkeit für ernſtere Fürkehr fortſchreiten.

33.) Bey den ſtandesherrlichen Mittelſchulen kommen folgende SpecialRückſichten zu beobachten a.) die allgemeine Anordnungen über die Plane und die SpecialAnordnungen über deren etwa bey den Prüfungen bemerkenden VollziehungsMängel gehen zwar von der Commiſſion unmittelbar an die Vorſteher der Anſtalt, werden aber offen an die ſtandesherrliche JuſtitzKanzley eingeſchloſſen, damit dieſe Kenntniß davon erlange, ſie behändige, und für deren Vollzug mit wache. b.) Für die Prüfungen muß ein ſtandesherrlicher Beauftragter zugelaſſen, mithin der ſtandesherrlichen Behörde in Zeiten desfalls von der Tagfarth geziemend Kenntniß gegeben werden, ohne jedoch, wenn er nicht kömmt, die Prüfung einzuſtellen, und ohne daß dieſer ſtandesherrliche Commiſſarius das Daſeyn eines beſonderen Oberherrlichen Gewalthabers ausſchlieſſe; c.) der BeſezungsVorſchlag ſteht zu Standesherrlichen Mittelſchulen nicht der GeneralStudienCommiſſion, ſondern der Standesherrlichen Behörde zu, die aber die Genehmigung deſſelben, von dieſer nach vorgängig vorgenommener Dienſtprüfung, wo ſich der Fall dazu eignet, erwarten muß, und alsdann erſt das Annahms-Dekret und die Beſoldungs-Anweiſung ausfertigen, ihn aber nicht in den Dienſt einweiſen darf, als welches durch Verfügung der General-Studien-Commiſſion, wie bei den landesherrlichen Schulen auch, geſchehen muß. d.) die Rückverſezungen in den Pfarr-Stand werden auch durch Anſinnen an die Standesherrl. Juſtiz- oder DomanialKanzleyen eingeleitet, und überhaupt über jede Aenderung müſſen dieſe zuvor mit ihrem Gutmeinen gehört werden, ohne daß jedoch die General-Studien Commiſſion daran gebunden wäre, wenn ſolches blos aus einer geänderten Anſicht deſſen, was für die Anſtalt gut wäre, ausgeht; wohingegen wenn die abweichende Meinung aus einer Betheiligung der ſtandesherrlichen Rechte oder ihres Intereſſe ausgeht, die Commiſſion ſo weit daran gebunden iſt, daß ſie für ſich nicht abweichen kann, ſondern die Sache zur Oberherrlich höchſten Entſcheidung vorlegen muß.

34.) In die Verwaltung derer den verſchiedenen Mittelſchulen etwa eigenen Fonds hat ſich die General-Studien-Commiſſion weder bey den landes- noch ſtandesherrlichen Mittelſchulen einzulaſſen; ſondern dieſe verbleibt bey letzteren den beſonderen Behörden derſelben, und bey erſteren den betreffenden KirchenOeconomieCommiſſionen, die aber allerſeits ſchuldig ſind jährlich nach vollendeter Abhör der Rechnung einen beſtimmten Ausweis über Einnahm und Ausgab nach deren einzelnen Rubriken, auch über Vermögens- und Kaſſen-Beſtand

Digitized by Google

vorzulegen, damit die GeneralStudienCommiſſion darauf ſehen könne, daß das Vermögen gehörig erhalten und gemehrt, auch zu keinen Beſtimmungswidrigen Verwendungen gezogen werde, und wo Verbeſſerungen mit neuem Aufwand nöthig ſind, wann und wie die Mittel dazu aufzufinden ſeyen.

35.) Das nemliche gilt von der Verwaltung der vorhandenen verſchiedenen Stipendien-Fonds, mit der weitern Ausdehnung, daß obwohl jene welche den Standesherrn, einer Univerſität, Stadt, oder Familie gehören, dieſer lediglich zur ordnungsmäßigen Austheilung in der hergebrachten Maaſe bleiben, jedoch die GeneralCommiſſion davon benachrichtigt werden müſſe, um im Ganzen die hie und da nöthige und mögliche Hülfe überſehen zu können, wohingegen die der landesherrlichen Vergebung anhängige Stipendien durchaus von der GeneralStudienCommiſſion, jedoch mit Beobachtung der ReligionsQualität, deren ſie angehören, und der einzelnen Fundations-Geſetze zu vergeben ſind, die Vergebung aber, vor der Vollziehung, dieſſeitiger OberEinſicht unterlegt werden muß.

Nach dieſen vorgezeichneten Normen hat ſich zuvorderſt die GeneralStudienCommiſſion ſelbſt, hiernächſt der OberkirchenRath und jede der ProvinzRegierungen, jede Standesherrliche Behörde, und ſonſt männiglich, den es betreffen mag, zu achten. Verordnet im Großherzogl. Badiſchen Geh. Rath, Departement der Polizey. Carlsruhe den 8ten Dezembr. 1807.

Rechts-Belehrung.

1.) Zur Entſcheidung eines vorgetragenen Zweifels bei Anwendung der EheOrdnung dienet Folgendes:

Die EheOrdnung hebe mit angenommener Weltlichkeit der EheSachen, nach deutlicher Maasgabe des §. 2. die daneben gar wohl beſtehende Kirchlichkeit derſelben nicht auf, und erkenne daher, vermög der in Nro. 38. der RegierungsBlätter befindlichen RechtsBelehrung, auch noch kirchliche Ehehinderniſſe, und die Nothwendigkeit deßfallſig geiſtlicher Trauſcheine an. So wie nun bei den Katholiſchen nach den Eigenheiten der Verfaſſung dieſer Kirche die ſeparate Ertheilung des geiſtlichen Trauſcheins eingeführt und in jener RechtsBelehrung aufrecht erhalten iſt, ſo iſt bei den Evangeliſchen, wo beede Gewalten in einer Hand ruhen und nur durch verſchiedene AmtsPerſonen gemeinſchaftlich ausgeübt werden, die Mitunterſchrift der weltlichen Trauſcheine durch das Specialat, zum Zeugniß daß keine kirchliche Hinderniſſe vorhanden oder ſolche gehoben ſeyen, ſtatt beſonderer geiſtlichen Trauſcheine eingeführt, bei der es alſo in gleicher Maſe, wie vorhin, bleibet, ſo daß auch den Specialaten die geordnete Gebür dafür ferner zu zahlen iſt.

Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft kund gemacht. Beſchloſſen Carlsruhe im Großherzoglichen GeheimenPoliceiDeparzement den 1. Dec. 1807.

Digitized by Google

II.) Zufällig hat man erſt bemerkt, daß in der Ehe-Ordnung, Art. 5. Nro. 4. in den Worten; mit der eheleiblichen Nichte, ein Druckfehler eingeſchlichen iſt, indem es hat heiſſen ſollen, mit der ehelichen Nichte. Wenn demnach aus jener Stelle der Schluß hat gezogen werden wollen, als ob nur die Heurath mit der Nichte in der Bluts-Verwandtſchaft, nicht jene in der Schwägerſchaft unbefugt wäre, ſo iſt dieſer Schluß irrig, ſondern wie auch die Taxordnung im Art. Verwandtſchaft, Nro. 4. und 5. wo ſie die beyden Fälle aufzählt, an die Hand giebt, bedürfen beyderley Heurathen obrigkeitliche Nachſichts-Ertheilung, ſo lange es nur noch eheliche Verbindungen ſind aus denen die Bluts-Verwandtſchaft, oder Schwägerſchaft entſtanden iſt, und ſich fortgepflanzt hat, indem uneheliche Verbindungen in der Seitenlinie kein Staatshinderniß bilden, ſo bald es über Brüder und Schweſtern hinuntergeht. Verkündet im GeheimenRath, PoliceyDepartement. Carlsruhe den 1ten Dec. 1807.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Ohneracht et durch die im RegierungsBlatt Nro. 11. verkündete Organiſation des GehRathsCollegii im ſechsten Artikel Nro. 17.

Die Direction des Marſch und TransportWeſens auch der Lieferungen aller KriegsVölker beſonders für Fremde.

Von Sr. Königlichen Hoheit zur Erledigung dem Geheimen FinanzDepartement zugewieſen iſt, ſo richten doch mehrere Ober- und Aemter ihre desfallſige Berichte an das Geheime PolizeyDepartement, wodurch nachtheiliger Aufenthalt und vergebene Behelligung zweyer Stellen enſtehe, es werden deshalb hiermit die ſämtl. OberAemter auf jene Anordnung Seiner Königl. Hoheit aufmerkſam gemacht. Verkündet im Grosherzogl. Geheimen Rath Departement der Polizei. Carlsruhe den 3ten Dec. 1807.

Militair Avancement und Anſtellung

vom 1ten December 1807.

Sr. Königl. Hoheit der Grosherzog haben gnädigſt geruhet, im InfanterieRegiment Markgraf Ludwig, für die durch den Tod des GeneralMajor und Commandeur von Porbeck entſtandene Vacanz, folgendes Avancement zu beſtätigen, und zu ernennen:

1.) Den Oberſten Eichrodt zum Commandeur des Regiments, mit Uebernahme der von Porbeckiſchen Compagnie im 1ten Bataillon.

2.) Den Hauptmann Hennig zum Major.

3.) Den älteſten StaabsCapitaine Brückner zum wirklichen Hauptmann, mit Uebertragung der Eichrodtſchen Compagnie im 2ten Bataillon, und

4.) den älteſten PremierLieutenant Schach, zum StaabsCapitaine.

Digitized by Google

Ferner iſt es Sr. Königl. Hoheit gnädigſt gefällig geweſen, den ſonſt beym KriegsCollegio geſtandenen Siegfried Jacob le Beau, zum Secretaire bey Allerhöchſt Ihrer GeneralAdjutantur zu ernennen, ſo wie auch ſchon unterm 1ten Juni ai. curr. die TheilungsCommiſſairs Schmidt und Sivert, zu RegimentsQuartiermeiſters, und zwar erſterer bey der LeibGrenadierGarde, und lezterer beym combinirten Bataillon von Frank befördert und angeſtellt worden.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben unterm 21. Nov. l. J. den bisherigen Geheimen Hofrath Wielandt dahier zum VizeDirector bey der Grosherzogl. Regierung des MittelRheins mit dem Rang in der 3ten Klaſſe der erneuerten Rangordnung, beſtellt.

Auch unterm 23. November den bisherigen Baudirector Weinbrener dahier zum OberbauDirector mit Anweiſung ſeines Ranges in der fünften Claſſe der erneuerten RangOrdnung ernannt.

Ferner unter dem 6ten November die bisherige Sekretärs Obermüller Junior und Goll bei der Grosherzogl. Rentkammer dahier, als Kanzleiräthe angeſtellt.

Ingleichen den Mathematiker J. F. Ladomus bei der dahier neu errichteten IngenieurBildungsSchule als Profeſſor angenommen.

Berichtigung.

In Nro. 34. des Regierungsblatts vom 13. Oct. l. J. ſoll es heißen Regierungs-Regiſtrator Blenkner, ſtatt Kanzley Regiſtrator.

In Nro. 40. des Regierungs-Blatts die geiſtliche BezirksEinrichtung betreffend iſt ſub Art. 2. Nro. XVII bey dem Specialat Wertheim Bettingen, ſtatt Bottingen, Bofsheim ſtatt Byls, und Rambach, ſtatt Rembach zu leſen, und Heubach, Waldenhaußen und Wenkheim als zu dieſem Specialat gehörige Evangeliſche Kirchen noch nachzutragen; desgleichen iſt N. XIV. bei dem Specialat Gochsheim ſtatt des Kirchſpiels Sulzfeld, der nicht hieher geeignete Ort, Sickingen genannt worden, welches andurch ebenfalls berichtigt wird

Im Regierungsblatt Nro. 42. vom 8. December d. J. Seite 264. Zeile 1. von unten lies 90. anſtatt 100.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 22ten December.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

I. Weitere Organiſation der executiven LandesBehörden.

Von wegen Sr. Königl. Hoheit des Grosherzogen wurden in Nro. 23. der dießjährigen RegierungsBlätter die BezirksEintheilungen Ihres Staats in Bezug auf die executive Staats-Verwaltung der Juſtiz und Polizey verkündet, und dieſer Verkündung in Nro. 30 dieſer Blätter S. 167. und in Nro. 38. S. 230. Berichtigungen nachgetragen, noch aber blieb die damals noch nicht in Ordnung gebrachte Einrichtung der Hoheitlichen Aufſichts-Bezirke, zu denen die dort genannte Standesherrliche Aemter zugezählt werden ſollen, ausgeſetzt. Nachdem dieſe inzwiſchen vollendet worden iſt, auch in jenen frühern Verkündungen noch einiger Stoff zu weiteren Berichtigungen ſich ergeben hat, ſo wird dieſes alles nunmehr weiter kund gemacht, wie folgt:

A.) In der Provinz Oberrhein

1.) zum ObervogteyAmt Mörsburg kommen die ſtandesherrlichen Aemter Salem, und Heiligenberg untergebürgiſchen Theils (als wohin die Vogteyen oder Ammanſchaften, Frickingen, Beuern, Unterſickingen, Wittenhofen, Deckenhauſen, Homberg, Riedheim, Kluſtern, Unteruhldingen, und Immenſtadt, mit ihren angehörigen Dörfern zu rechnen ſind.)

2.) Zum ObervogteyAmt Pfullendorf; die ſtandesherrlichen Aemter Mößkirch und Heiligenberg obergebürgiſchen Theils (nemlich die Vogteyen, Heiligenberg, Winterſulgen, Illwangen, Ruſchweiler, Burgweiler, Wangen, Schwäblishauſen, Aach und Sentenhard)

3.) Zum ObervogteyAmt Ueberlingen; die Grosherzogl. Gerechtſame über die Marggräfl. Aemter Herdwangen und Münchhöf.

4.) Zum OberAmt Konſtanz; die Hoheit über die Marggräfliche Aemter Petershauſen und Hilzingen.

Digitized by Google

5.) Zum ObervogteyAmt Blumenfeld die Hoheit über die ſtandesherrlichen Aemter Engen, Blomberg, und Thengen.

6.) Zum ObervogteyAmt Villingen die ſtandesherrliche Aemter Möhringen, Hüfingen, Doneſchingen und Vöhrenbach.

7.) Zum ObervogteyAmt Bonndorf die Standesherrliche Aemter Stühlingen, Neuſtatt, und Löffingen.

8.) Zum OberAmt Waldshut die Standesherrlichkeit Klettgau, nemlich Thiengen ſamt Zubehörden.

9.) Zum ObervogteyAmt Tryberg die ſtandesherrlichen Aemter Wolfach und Haslach, auch die zum Oberamt Waldkirch vorhin beſtimmt geweſene hieſige MitgerichtsbarkeitsRechte im Prechthal. Auch ſind bei dieſer Provinz weiter folgende Berichtigungen anzuzeigen:

a.) Durch ein ExpeditionsUeberſehen iſt unter denen vom Amt Bettmaringen zum Amt St. Blaſien zu ziehenden Orten in Nro. 38. der Regierungsblätter auch der Staab Schwarzfelden genannt worden, über welchen doch dieſe Aenderung nicht beſchloſſen war, ſondern der bey Bettmaringen eben ſo bleibet, wie

b.) Der Grundherrlich Schwarzenbergiſche Ort Schelingen bey dem OberAmt Renzingen und bei der betreffenden Gefällverrechnung deſſelben gelaſſen wird, ohnerachtet er in die Benennung der zum Oberamt Breyſach und deſſen Gefällverwaltung einbegriffenen Orte mit eingeſchloſſen iſt, welchemnächſt

c.) Die Ueberweiſung des Orts Ebnet ſamt den Höfen und Weilern Kohlhalden, Saubach, Hornberg, Dobel, und Rohrbach vom Amt Bettmaringen ans ObervogteyAmt Bondorf, das dagegen an Bettmaringen den Ort Wittlekofen abzugeben hat, genehmigt wird.

B.) In der Provinz Unterrhein

10.) iſt vorderſamſt zu bemerken, daß die im RegierungsBlatt Nro. 23 ſub Lit A. aufgezählten acht Fürſtlich Leiningiſche Aemter nun vom Herrn Fürſten mit hieſigem Gutheiſſen in folgende ſiebenzehen kleinere JuſtizAemter zerſchlagen ſind. — I.) Amorbach; wozu gehören, Amorbach, Beuchen, Buch, Boxbrunn, Breitenbuch, Breitenbach, Berndielshof, Dörnbach, Ebenheiterhof, Gönz, Gaimühl, Kirchzell, Neudorf, Neidhof, Ohrenbach, Oiterbach, Ottorfszell, Ottenmühl, Preunſchen, Pfahlbach, Reuenthal, Reichardtshauſen, Schneeberg, Scholleiterhof, Schaafhof, Senzenhof, Weilbach, Watterbach, Weckbach, Wieſenthal, Zuttenfelden; II.) Miltenberg, dazu Miltenberg, Bürgſtadt, Breitendiel, Bullau, Eichenbühl, Guggenberg, Gaiſenhof, Heppdiel, Neunkirchen, Rüdenau, Riedern, Richelbach, Schippach, Wenſchdorf, Windiſchbuchen; III.) Walldüren; dazu

Digitized by Google

Dornberg, Gerolshofen, Glashofen, Gottersdorf, Hornbach gros und klein, Höpfingen, Kaltenbronn, Reinhardsſachſen, Ripperg, Vollmersdorf, Walldüren; IV.) Hardheim; dazu Brezingen, Erfeld, Gerichtſtetten, Hardheim, Pülferingen, Rüdenthal, Steinfurt, Schweinberg, Waldſtetten; V.) Külsheim; dazu Eiersheim; Ueſſigheim, Hundheim, Külsheim, Wolferſtätterhof; VI.) Tauberbiſchoffsheim; dazu Biſchoffsheim, Dittwar, Dienſtatt, Hochhauſen, Königsheim, GrosRinderfeld, Schönfeld, Tiefenthaler Hof, Werbach, Werbachhauſen; VII.) Lauda; dazu Böckſtein, Diſtelhauſen, Heckfeld, Königshofen, Lauda, Marbach, OberLauda, Unterbalbach; VIII.) Schüpf; dazu Ober und Unterſchüpf, Ueffingen, Langenrieden, Sachſenflur, Kupprichhauſen; IX.) Boxberg; dazu Berolsheim, Boxberg, Boppſtadt, Daimbach, Gräffingerhof, Schweigern, Schillingſtatt, Schwabhauſen, Seehof, Wölchingen; X.) Burken; dazu OſterBurkheim, Heimſpach, Ruchſen, Schlierſtadt, Seckach, SeligenthalerHof, WaidachsHof, Zimmern; XI.) Mosbach: dazu Mosbach, NekarElz, Düdesheim, Hasmersheim, Mörtelſtein, Obrigheim; XII.) Lorbach; dazu Lorbach, Nuſtenbach, Nekarburkheim, Sulzbach, Dallau, Auerbach, Rüdersbach, Muckenthal, Ober- Mittel- und Unter- Schefflenz, Fahrenbach, Robern, Balsbach, Trienz, Krummbach; XIII.) Eberbach; dazu Eberbach, Gerach, Lindach, Schollbrunn, Igelsbach, Pleitersbach, Rockenau, NeckarWimmersbach; XIV.) Mudau; dazu Auerbach, Dumbach, Einbach, Haſſelbach, LangenElz, Limbach, Mudau, Mörſchenhardt, Neubronn, Oberneudorf, Reiſenbach, Rumpſen, Scheringen, Schellenbach, Schloßau, Sturzenhardt, Scheidernthal, ober und unter Steinbach XV.) Buchen; dazu Altheim, Buchen, Gözingen, Hollerbach, Heinſtatt, Hettingen, UnterNeudorf; XVI.) Sinzheim; dazu Kirchhardt, Schluchtern, Sinzheim, Steinsfurt; XVII.) Hilsbach; dazu Elſens, Hilsbach, Reyhen, Riechen. Abgeſondert beſteht XVIII.) das zur Zeit; Fürſtlich Brezenheimiſche Amt Zwingenberg; nemlich Zwingenberg, Dillbach, Razenbach, Stümpfelbrunn, Weisbach, Nüwar, Friedrichsdorf, Ferdinandsdorf; dieſes vorausgeſezt ſind

11.) für die Standesherrlichkeiten und für die unter dem Namen des Ottenwaldes in der Verkündigung des Regierungsblatts Nro. 23. zuſammen gefaßten Grundherrlichkeiten rechts dem Neckar drey Landvogteyen aufgeſtellt worden, nemlich

12.) Die Landvogtey Wertheim für die ſtandesherrliche Bezirke des Stadt- und Land-Amts Wertheim, Amt Freudenberg, Rothenfels, Brombach, Tauberbiſchoffsheim, Lauda, und Külsheim, und Grünsfeld, ſodann für die Grundherrlichkeiten, Meſſelhauſen, Morſtatt, Hofſtetten, Ober und Unterbalbach, Edelfingen, Giſſigheim, Gamburg, Eilenſchieber und Beyerthaler Hof.

Digitized by Google

13.) Die Landvogtey Miltenberg; für die ſtandesherrlichen Aemter Miltenberg, Amorbach, Walldüren, Hardheim, Mudau, Boxberg, Roſenberg, Gerichtsſtetten, Schüpf, und Heubach, ſodann für die Grundherrlichkeiten Angelthurn, Ober = und UnterEubigheim, Umpfenbach, Lautenbach, Reichartshauſen, Rutſchdorf, Hettingenbeuern, Waldſtetten, Monbrunn, Windiſchbuchen, und den grundherrlichen Antheil am Schüpfer Grund, oder Amt Schüpf. Endlich

14.) Die Landvogtey Mosbach; welcher die ſtandesherrliche Aemter Zwingenberg, Eberbach, Mosbach, Lohrbach, Buchen, Burken, Billigheim, und Neudenau, Ballenberg, und Krautheim, ſodann die Grundherrlichkeiten gros und klein Eichholzheim, Heidersbach, Hornberg, NeckarZimmern, Steinbacher und Stockbronner Hof, Binau, Adelsheim, ſamt Hergelſtadt, und Wemersbacher Hof, Bödigheim, und Waldhauſen, Sindolsheim, Eberſtatt, Hainſtatt, Leibenſtatt, und Tolneyshof, Märchingen, ſamt Dörlingshof, Hungen, Sennfeld, Volkshauſen, Neuenſtetten, Laudenberg, Stein, und Widdern, zugewieſen ſind. Hingegen fällt nunmehr die in Nro. 13. nur proviſoriſch zu Bezeichnung des Titels der Grundherrlichen Orte aufgeſtellte Benennung eines Oberamts Ottenwald ganz weg.

15.) Dem vorhin ſchon aufgeſtellten Oberamt Waibſtatt, ſind zugeſchlagen, das ſtandesherrliche Amt Hilsbach und Sinzheim, und die Grundesherrlichkeiten Steppach, Streichenberg, Ober = und Unter Gimpern, Siegelsbach, und Wagenbach, nicht weniger in Streitſachen für die Obergerichtsbarkeit (jedoch unbeſchadet des mit den Aemtern Neckargemünd und Nekarſchwarzach hergebrachten Steuerverbands und Centgemeinſchaft) die Grundsherrlichkeiten, Daisbach, Eſchelbronn, Spechbach, Zuzenhauſen Michelbach, Epfenbach, Flinsbach, Helmſtätt, Moosbronn, Reichardtshauſen, und Daudenzell, deren Hinweiſung ſchon bey voriger Anordnung beſtimmt und nur auszudrücken überſehen ward.

Sodann wird zur Berichtigung noch angemerkt,

α.) Daß der zum Fürſtenthum Bruchſal gehörige vorhin zum Oberamt Gochsheim geſchlagene Ort Neuenbürg nunmehr, da jenes Fürſtenthum der Provinz der Marggrafſchaft einverleibt worden, wieder zum Oberamt Bruchſal gezogen worden iſt.

β.) Daß über die zur Sprache gekommene bequemere Verbindung des Orts Zaiſenhauſen OberAmts Bretten mit dem OberAmt Gochsheim noch Reſolution nachfolgen wird, und

γ.) Daß, obwohl im übrigen das OberAmt Gochsheim bleibt wie es conſtituirt iſt, dennoch die fünf Orte der Grafſchaft Odenheim für die Lebzeit des jezigen Beamten noch ihren Amts Siz in Odenheim der Vereinigung unbeſchadet behalten. Verkündet Carlsruhe im Grosherzogl. Geh. RathDepartement der Polizei den 15ten Dec. 1807.

Digitized by Google

II. Die kirchliche LandesBezirksEintheilung Katholiſchen Theils betreffend.

Seiner Königlichen Hoheit der Grosherzog haben im Jahr 1803. im ſechsten OrganiſationsEdict die kirchliche LandesEintheilung Katholiſchen Theils nach KirchenVogteyen gemacht, ſo daß jedem KirchenVogteyBezirck ein darinn angeſtellter weltlicher Diener als KirchenVogt zu Wahrung der landesherrlichen Rechte, und ein darinn bedienſteter Pfarrer zur Inſpection über die Kirchen = Sitten = und Schul = Polizey als Viſitator angeſtellt werden ſollte. Dieſes kam auch zur Vollziehung; allein ſo nüzlich es ſich in leztem Stücke bewies; ſo nachtheilig, zeitverſplitternd, und verweitläuftigend zeigte ſich dieſe Einrichtung in ihrem erſten Theil. Dieſes bewog Höchſtdieſelbe unter dem 18ten April 1806. die Amtsverrichtungen der KirchenVögte wieder aufzuheben, und die Pflicht und die Befugniß dazu in den Kreys eines jeden JurisdictionsAmts zurückzuweiſen. Fortwandelnd in dieſen durch Erfahrung bewährten Wegen, haben Ihro Königl. Hoheit auch die Beibehaltung dieſer Einrichtung in der neuern Verfaßung des Grosherzogthums beſchloſſen, und für dieſen Zweck ſich die Vergebung derjenigen geiſtlichen Dienſte die zu Inſpectoraten nöthig ſind, in dem Edict über die StandesherrlichkeitsConſtitution §. 41. vorbehalten.

Dieſem zufolge iſt nunmehr folgende Eintheilung des Grosherzogthums Katholiſchen Theils im SchulInſpectorate oder Viſitaturen, theils beſtätigt, theils auf den Zuwachs des Landes neu beſtimmt worden.

A. Für die Provinz OberRhein.

1.) Die Viſitatur Mörsburg; enthaltend die Kirchſpiele und Schulen der Ober = und Aemter Mörsburg, Markdorf, Salem, Ueberlingen, und des untergebürgiſchen Theils des Amts Heiligenbergs, worinn die Kirchſpiele Frickingen, UnterSikingen, Dekenhauſen, Hornberg, Limbach, Kluftern, Immenſtadt, befindlich ſind.

2.) Die Viſitatur Pfullendorf; mit den Kirchſpielen des Oberamts Pfullendorf, Amts Möskirch, und des Obergebürgiſchen Theils des Amts Heiligenberg enthaltend die Kirchſpiele Röhrenbach, Bettenbrunn, Burgweiler und Sentenhart.

3.) Die Viſitatur Möhringen; mit den Kirchſpielen der Aemter Möhringen, Engen, Blumenfeld, Hilzingen.

4.) Die Viſitatur Bräunlingen; mit den Kirchſpielen der Aemter Thengen, Blomberg, Löffingen, Neuſtatt, und Hüfingen rechts der Donau.

5.) Die Viſitatur Grävenhauſen mit den Kirchſpielen der Ober = und Aemter Bondorf, Bettmaringen, (ohn die Kirchſpiele Berau und Krenckingen,) Stühlingen, und das Kirchſpiel Schluchſee, (zum Amt St. Blaſien gehörig)

Digitized by Google

6.) Die Viſitatur Waldshut; aus den übrigen Kirchſpielen des Amts St. Blaſien jenen des Oberamts Waldshut, und Amts Thiengen im Klettgau, und den vorgedachten Kirchſpielen Berau und Krenkingen.

7.) Die Viſitatur Seckingen; aus den Kirchſpielen des Oberamts Seckingen, und Amts Beuggen, der zum Amt Schönau gehörigen Grundherrſchaft Zell, und den zum Oberamt Rötteln gehörigen Kirchſpielen Inzlingen und Stetten.

8.) Die Viſitatur Neuenburg; beſtehend aus dem Oberamt Heitersheim und denen zu Rötteln, auch Schliengen gehörigen Katholiſchen Kirchſpielen.

9.) Die Viſitatur Staufen; aus den Kirchſpielen des Oberamts Staufen, ſodann dem Reſt des Obervogteyamts Schönau, und dem Kirchſpiel Ballrechten (zu Badenweiler gehörig.)

10. Die Viſitatur Freiburg; die Kirchſpiele des Oberamts Freiburg und Breyſach mit Ausnahme der nachher zu Endingen gezogenen Kirchſpiele.

11. Die Viſitatur Waldkirch; aus den Kirchſpielen des Oberamts Waldkirch und Staabsamts St. Peter.

12.) Die Viſitatur Villingen; oder die Kirchſpiele des Oberamts Villingen (ohne Bräunlingen) und der Aemter Vöhrenbach, Doneſchingen, auch Hüfingen links der Donau.

13.) Die Viſitatur Wolfach oder die Kirchſpiele des Oberamts Trieberg und der Aemter Wolfach und Haslach.

14.) Die Viſitatur Endingen; oder die Kirchſpiele des Oberamts Kenzingen, der zu Hochberg gehörigen Kirchſpiele Bötzingen und Thennenbach, endlich die zum Oberamt Breyſach gehörige Kirchſpiele Burckheim, Oberrothweil, Oberbergen, Ichtingen.

B.) Für die Provinz MittelRhein.

15.) Die Viſitatur Ettenheim; für die Katholiſche Kirchſpiele der Oberämter Mahlberg und Lahr.

16.) Die Viſitatur Offenburg; für die Kirchſpiele des Oberamts Offenburg und Obervogteyamts Gengenbach.

17.) Die Viſitatur Saſpach; oder die Kirchſpiele der Oberämter Oberkirch, Achern, und Bühl, ſammt dem Kirchſpiel Hönau, Oberamts Biſchofsheim.

18.) Die Viſitatur Ruppenheim; oder die Kirchſpiele der Oberämter Eberſtein, und Raſtatt.

19.) Die Viſitatur Baden; oder die Kirchſpiele der Oberämter Baden und Schwarzach.

20.) Die Viſitatur Ettlingen; oder die Kirchſpiele des Oberamts Ettlingen.

Digitized by Google

21.) Die Viſitatur Erſingen; das Kirchſpiel gleichen Nahmens im Amt Stein, und die Grundherrlich von Gemmingiſche Kirchſpiele Oberamts Pforzheim.

22.) Die Viſitatur Bruchſal; die Kirchſpiele des Oberamts Bruchſal, Amts Philipsburg und Amts Kislau.

C.) Für die Provinz UnterRhein.

23.) Die Viſitatur Odenheim; die Katholiſchen Kirchſpiele des Oberamts Gochsheim, Bretten und Eppingen.

24.) Die Viſitatur Mannheim; oder die Katholiſchen Kirchſpiele der Aemter Schwezingen und Ladenburg.

25.) Die Viſitatur Heidelberg; oder die Katholiſchen Kirchſpiele des Oberamts Heidelberg, Amts Weinheim, und Neckargemünd, ohne die davon in OberhoheitsSachen zu Weibſtadt geſchlagene Orte.

26.) Die Viſitatur Waibſtadt; mit allen zum Oberamt gehörigen Katholiſchen Kirchſpielen auch jenen des Amts Neckarſchwarzach.

27.) Die Viſitatur Buchen; aus den Katholiſchen Kirchſpielen der Aemter Zwingenberg, Mosbach, Lohrbach, Eberbach, Buchen, und Neidenau.

28.) Die Viſitatur Mudau; aus den Aemtern Miltenberg, Amorbach, Mudau, Hartheim, und Waldürn.

29.) Die Viſitatur Külsheim; aus dem Amt Biſchofsheim, Külsheim und den Katholiſchen Kirchſpielen des Fürſtenthums Werthheim, auch Gamburg. Endlich

30.) Die Viſitatur Kuprichhauſen; aus den Aemtern Lauda, Schüpf, Boxberg und Burken, Grünsfeld, Ballenberg und Krautheim.

Dieſe Viſitaturen ſo weit ſie ſchon nach jener Eintheilung beſtehen, gehen bis zu einer neuen allgemeinen Inſtruction wie bisher fort; wo ſie bis daher nach andern Eintheilungen beſtanden haben, hängt es von den ProvinzRegierungen ab, die beſtehenden Viſitatoren nach dieſer neuen Eintheilung einzuweiſen, oder eine einſtweilige andere Einrichtung bis zu dem Abgang der jezigen Viſitatoren vorzuſchlagen, je nach dem ſie eines oder das andere am zweckdienlichſten und ausführbarſten finden. Wo ſie bisher noch gar nicht beſtanden haben, da muß vorerſt von den betreffenden Regierungen nach Einvernehmung der Standesherrlichen Behörden, wo dergleichen mitbetheiligt ſind, über die nähere Art der Einführung dieſer Anſtalt Gutachten anher erſtattet werden, worinn anzuzeigen iſt

a.) ob die Pfarrpfründe an dem Ort, der zum Siz auserſehen iſt, und wovon die Viſitatur den Nahmen führt, Landesherrlich, oder ob ſie wenigſtens Standesherrlich ſey, und

Digitized by Google

vermöge des Eingangs gedachten Vorbehalts gegen die Standesherren aus ihrem Patronat ins Landesherrliche gezogen werden könne, b.) Ob dieſelbe einen ſolchen Gehalt abwerfe, daß jeweils vorzügliche Geiſtliche darauf geſezt werden können, c) ob ſie nicht mit ſo viel Pfarrgeſchäften überladen ſey, daß den Pfarrern ſich mit jener Schul- und Sitten-Inſpection zu befaſſen, nicht zugemuthet werden dürfte, und d.) wenn ein oder anderer Anſtand gegen den vorgeſchlagenen Siz obwaltete, welch anderer Siz vorgeſchlagen werden könnte, wobey übrigens e.) auf das dermalige an einen Ort bedienſtete Perſonal keine Rückſicht zu nehmen iſt; indem es ſich von ſelbſt verſteht, daß, bis einſt der beſtimmte Siz zu einer zweckmäſſigen Beſezung offen wird, einſtweilen ein auf jeder andern Pfründe des Bezirks geſeſſener tauglicher und für das Wohl der Kirche und des Staats eifriger Geiſtlicher zum Viſitator beſtellt werden könne.

Indem man binnen längſt 6. Monaten dieſem Gutachten der Regierungen über dasjenige, was hiernach etwa definitiv an obiger Eintheilung zu berichtigen seyn möchte, entgegen ſieht, wird nun nur noch bemerkt, daß es unthunlich ſeyn würde, dieſe Stellen mit beſondern Belohnungen zu verſehen, ſondern dieſe zunächſt in dem Bewußtſeyn vorzüglicher Würkſamkeit für Menſchenwohl, hiernächſt in beſondern Vorzug bey weitern Beförderungen, wie es auch bey Evangeliſchen Specialaten der Fall iſt, zu ſuchen, dagegen für die nothwendige Auslagen der Erſatz zu thun, mithin der Fond dazu, wo es nicht ſchon iſt, auszumitteln ſey. Verkündet im Grosherzogl. Geheimenraths-Policey-Departement. Carlsruhe den 10. Dec. 1807.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen Hofrath und Landphyſikus Doktor Flachsland dahier zum GeheimenHofrath zu ernennen, auch allen als Oberhofräthe charakteriſirten Aerzten zu erlauben des GeheimenhofrathsCharakters ſich zu bedienen.

Auch war es Höchſtdenenſelben gefällig, dem Hofrath und KammerAnwald Guignard in Mannheim den Charakter und Rang eines GeheimenHofraths beyzulegen.

Ferner den Advokat Nebenius und Kanzleypracticant Reinhard zu Geheimen Sekretärs bey Ihrem Geheimen FinanzDepartement, auch den KameralKandidaten Heinrich v. Ritzmann von Bruchſal zum Geheimen KanzleyPractikanten bey dem Sekretariat dieſes Collegii zu ernennen.

Nicht minder den im Geheimen Kabinet arbeitenden Secretär Kiſtner zum wirklichen Geheimen Secretär zu ernennen.

Weiter dem Kriegsrath Auguſt Fröhlich im KriegsConſiſtorio Siz und Stimme zu ertheilen, und den bisherigen Garniſons-Prediger Wilhelm Ludwig Volz zum Feld-Probſt, mit dem Rang eines SpecialSuperintendenten, zu befördern.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nro. 42. iſt bey dem Phyſikat 32. und 33. auszudrucken unterblieben, daß die Orte Biggenſohl und Ihringen vom Phyſikat Emmendingen weg und zu jenem von Endingen kommen.

Digitized by Google

Regierungs Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienſtags den 29ten December.

1 8 0 7.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

Den Preis der Regierungs- und Provinzblätter betreffend.

In der Verordnung über die Landesblätter, welche durch Nro. 37 der diesjährigen Regierungsblätter verkündet wurde, iſt unter andern im Art 5. der Preiß des Regierungsblatts auf EinGulden Zwanzig Kreuzer, und im Art. 8. jener der Provinzblätter auf EinGulden Zwölf Kreuzer mit dem Beding feſtgeſezt worden, daß die Belieferung nur durch die Poſt, und aller Orten im Land in gleichem Preiß geſchehen könne, und desfalls der Verleger, der Poſt einen billigen Rabatt am Preiß zu gut kommen laßen müße.

Die inzwiſchen eingekommenen Vorſtellungen der Poſt- und VerlagsBehörden und die dadurch veranlaßten verſchiedenen Aufklärungen, werden nunmehr Anlaß, folgende nähere Preißbeſtimmung auch Rabatts- und SpeditionsRegulirung eintretten zu laſſen.

1.) Es bleibt dabei, daß nach Art. 18. die jedesmalige Belieferung der Blätter, die nicht in Sammlungen geſchiehet, ſo bald ſie an jemand mittelbar oder unmittelbar gelangen ſoll, der nicht innerhalb der Poſtſtation des VerlagsOrts geſeſſen iſt, durch niemand anders als durch die Grosherzogl. Poſten geſchehen dürfe.

2.) Es bleibt dabei, daß der Preiß dieſer Blätter für alle jene, welche unmittelbar von der VerlagsHandlung dieſelbe in obgedachter Maaſe beziehen können und dürfen, in dem oben angeſezten Tarif bezogen werden möge.

3.) Für alle jene, welche geſezmäßig unentgeldliche Lieferung der Blätter vom Verleger zu fordern haben, muß die Poſt die Spedition auch unentgeldlich beſorgen.

4.) Für alle jene, welche mittelſt der Poſt ihre Exemplare zahlbar zu beziehen haben, iſt der Preiß des Verlegers um den er ſie an die Poſt abgeben muß, auf Ein Gulden Fünfzehn Kreuzer bei dem Regierungsblatt, und auf Ein Gulden Zehen Kreuzer bei den Provinzblättern gemindert, dagegen der Preiß, um welchen die Poſt ſolche an den Abnehmer, er ſey nah oder fern, abliefern muß, für das Innland bei dem Regierungsblatt auf Ein Gulden Vierzig Fünf Kreuzer und für das Provinzblatt auf Ein Gulden Vierzig Kreuzer, für das Ausland aber Franco Grenze bei dem Regierungs- ſo wie bei dem Provinzialblatt

Digitized by Google

auf Zwei Gulden geſezt, ſo, daß nachmals in der Differenz dieſes Abgabs- gegen den Uebernahms-Preiß, die Poſt ihre Speditions- und Frachtkoſten zu ſuchen hat.

5.) Die Poſt muß den Verlegern die beſtellende Exemplare bezalen, und iſt es ihre Sorge, den Erſaz einzutreiben, ohne daß die Verleger darauf mit ihrer Zalung zu warten brauchen; wo aber die Poſt nachweiſen kann, daß ohne ihr Verſchulden ein Poſten in Verluſt gefallen wäre, da verliert der Verleger ſeine Verlagsforderung ſo gut als die Poſt ihre Spedition und kann nach conſtatirtem Verluſt die Poſt bei der nächſten Zalung an den Verleger jenen Betrag ihm wieder abrechnen.

6.) Den Abnehmern iſt die Poſt die Abgabe der Blätter nur an einem StationsOrt (ohne Umſchlag) ſchuldig; wer alſo an Nebenorten wohnt, muß ſeine Beſtellungen machen, daß und wie ſie am Stationsort erhoben werden ſollen, oder ſich desfalls mit der AbgabsPoſt benehmen.

7.) Da die Poſtordnung und die Verträge mit ſich bringen, daß für alle Briefe der Obrigkeitl. Stellen in Prozeß- und Partien-Sachen, von der aufgebenden Stelle das Porto auf Koſten der betroffenen Parthie bezalt werde, mithin dieſes auch, die Briefe womit die in die Provinzblätter geeignete zalbare Einrükungs-Artikel eingeſendet werden, treffen muß, hier aber unter dem Vorwand der Schwürigkeit der Porto-Erhebung viel Unordnung bisher untergelaufen iſt, ſo wird zu deren Vermeidung hiermit verfügte.

a.) Jede ſolche an die VerlagsHandlung zur Einrükung erfolgende Einſendung eines zalbaren Inſerats iſt ohne weitere Rückſicht auf ihre Größe als ein einfacher Brief anzuſehen, mithin

b.) Neben der vorgeſchriebenen EinrükungsGebühr auch dieſer bekannte Brieftax vom Aufgabs- bis zum AbgabsOrt mit von der Partie zu erheben, ſofort

c.) Mit jener Gebühr an den Verleger ohne beſondere Verrechnung zu zalen, der nachmals

d.) Mit dem Poſtamt des VerlagsOrts darüber halbJahreweis ſich zu berechnen, dagegen von dieſem

e.) Die einzelne InſeratSchreiben vermöge dieſer Abbonnementsartigen Zahlung, obwohl ſie unfrankirt einlaufen, ohne Zahlung zu empfangen hat. Verordnet im Grosherzogl. GeheimenRath PolizeyDepartement Carlsruhe den 28 Dec. 1807.

Obrigkeitliche Kundmachung.

I. Die Perſonal Organiſation der Ober- und Aemter betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Sr. Königl. Hoheit, werden nachfolgende Dienſtbeſetzungen der Ober und Aemter auch Landvogteyen und verſchiedener Amtſchreibereyen zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht.

Digitized by Google

I.) In der Oberrheiniſchen Provinz.

1. Das Oberamt Markdorf mit dem bisherigen Beamten daſelbſt, Hofrath Höſle. 2. Das Obrrvogtey Amt Mörsburg mit dem Hofrath Schlemmer, bisherigen Obervogt daſelbſt, und mit dem ſeitherigen Hofraths Secretär Zepf, als Oberamts Aſſeſſor. 3. Das Obervogtey Amt Ueberlingen mit dem bisherigen dortigen Ober Amts Aſſeſſor Ehren, mit dem Character als Amtmann. 4. Das Ober Amt Konſtanz mit dem Obervogt von Chrismar, und dem zum Amtmann ernannten bisherigen Konſtanziſchen Stadtamtmann Hütlin. 5. Das Obervogtey Amt Reichenau mit dem bisher proviſoriſch daſelbſt angeſtellt geweſenen Amtmann von Kraſt, mit dem Character als Oberamtsrath. 6. Das Amt Bohlingen mit dem Regierungs Secretär Sauler zu Mörsburg, mit dem Character als Amtmann. 7. Das Obervogtey Amt Blumenfeld mit dem bisherigen dortigen Beamten, Obervogt Ranz mit dem Character als Oberamtsrath. 8. Das Obervogtey Ame Pfullendorf, mit dem Oberamtsrath Walchner. 9. Das Obervogtey Amt Villingen mit dem bisherigen Fürſtlich Salm Krautheimiſchen Geheimen Hofrath von Jagemann, als Hofrath und erſten Beamten, ſodann mit dem Amtmann Geßler, bisherigen Amtmann des dortigen St. Georgen Stifts. 10. Das Obervogtey Amt Bondorf mit dem bisherigen St. Blaſiſchen Rath und Obervogt zu Ewattingen, Wiedmann, mit dem Character als Oberamtsrath. 11. Das Amt Bettmaringen mit dem bisherigen St. Blaſiſchen Rath und Obervogt Göhringer mit dem Character als Oberamtsrath. 12. Das Oberamt Waldshut mit dem Hofrath Föhrenbach, bisherigen Juſtizrath zu Freyburg, ſodann mit dem bisherigen Stadt Waldshutiſchen Syndicatsverweſer von Herrmann, als Ober Amts Aſſeſſor. 13. Das Amt St. Blaſien mit dem Amtmann Frey von Oberried, als Amtmann. 14. Das Obervogtey Amt Schönau mit dem Amtmann Ackermann bisherigen Regierungs Conciviſten in Freyburg, und dem Oberamts Aſſeſſor Höflin, bisherigen Kanzliſten zu Mörsburg. 15. Das Oberamt Seckingen mit dem Oberamtsrath Wielandt, bisherigen Oberamtmann des Stifts, als erſten Beamten, mit dem Amtmann Engelberger, bisherigem ſtiftiſchen Kanzleyverwalter, als zweiten Beamten, und mit dem Amtmann Buſtert, bisherigen St. Blaſiſchen Oberamtsrath zu Staufen, als dritten Beamten. 16. Das Amt Beuggen mit dem Oberamtsrath Stork von Nollingen. 17. Das Oberamt Rötelu mit dem zum Geheimenrath ernannten Landvogt von Kalm, mit dem zum Amtmann ernannten bisherigen Ober Amts Aſſeſſor Deimling und mit dem Oberamts Aſſeſſor von Ittner. 18. Das Ober Amt Schliengen mit dem bisherigen dortigen Amtmann Bark. 19. Das Ober Amt Badenweiler mit dem zum Hofrath ernannten bisherigen Oberamtsrath Meyer. 20. Das Obervogtey Amt Heitersheim mit dem ſeitherigen Staabsamtmann zu Rötteln von Muſchgay mit dem Character als Oberamtsrath. 21.

Das Oberamt Staufen mit dem Hofrath Duttlinger als erſtem, und dem Amtmann Stumpp als zweitem Beamten. 22. Das Staabsamt St. Peter mit dem StaabsAmtmann Mercy, bisherigen Oberamtmann daſelbſt, als erſtem, ſodann mit dem Amtmann Leo bisherigen Beamten zu Schönau, als zweytem Beamten. 23. Das ObervogteyAmt Tryberg mit dem Hofrath Huber, bisherigen Obervogt daſelbſt, als erſtem, und mit dem bisherigen Amtſchreiber Ernſt von Kenzingen als zweiten Beamten unter dem Character eines OberamtsAſſeſſors. 24. Das OberAmt Waldkirch mit dem bisherigen Freyburger Criminalrath Krederer mit dem Character als Hofrath als erſtem Beamten, und mit dem RegierungsPracticanten Berola als zweitem Beamten mit dem Character als OberamtsAſſeſſor. 25. Das OberAmt Freyburg mit dem zum Geheimenrath und Landvogt ernannten jüngern Frhr. von Baden, vormaligen Landrechten Präſidenten als erſtem, mit dem vormals Fürſtlich Heitersheimiſchen Hofrath und Oberamtmann Fezer mit dem Character als Hofrath, als zweitem, und als drittem Beamten mit dem ſeitherigen Heidelberger StadtvogteyamtsAſſeſſor Wund mit dem Character als Amtmann. 26. Das OberAmt Hochberg mit dem GeheimenRath und Landvogt von Liebenſtein, dem Hofrath und Landſchreiber Roth und dem OberamtsAſſeſſor Baumüller. 27. Das OberAmt Kenzingen mit dem OberamtsRath Wezel, vormals St. Blaſiſchen Rath und Obervogt als erſtem Beamten, ſodann dem Amtmann Wolfer, ehemals Kloſter Güntersthaliſchen Amtmann als zweitem Beamten. 28. Das OberAmt Breiſach mit dem ſeitherigen Amtmann Finweg von Bohlingen als erſtem Beamten mit dem Character eines Oberamtsraths, und dem Syndicus Schilling daſelbſt, als zweitem Beamten mit dem Character als Amtmann.

II. In der Mittelrheiniſchen Provinz

1. Das OberAmt Mahlberg mit dem Geheimen Rath und Landvogt von Roggenbach und dem Amtmann Wagner, bisherigen StadtAmtmann in Lahr. 2. Das OberAmt Lahr mit dem OberamtsRath Bauſch. 3. Das ObervogteyAmt Gengenbach mit dem bisherigen dortigen Beamten, Obervogt Stuber. 4. Das OberAmt Offenburg mit dem zum Geheimenrath ernannten Landvogt von Gſchwender, bisherigem Vicepräſidenten zu Mörsburg als erſtem, und dem Hofrath Hinterfad, bisherigen Oberamtsrath daſelbſt, als zweitem Beamten. 5. Das OberAmt Oberkirch mit dem bisherigen dortigen Beamten Landvogt von Laſolaye. 6. Das OberAmt Achern mit dem Hofrath Minderer, bisherigen Beamten in Renchen, und dem OberamtsAſſeſſor Kapferer, bisherigen OberamtsAcceſſiſten zu Ortenberg. 7. Das OberAmt Bühl wie bisher mit dem Obervogt von Harrant und dem Amtmann von Beuſt. 8. Das OberAmt Schwarzach mit dem zum OberamtsRath ernannten ſeitherigen Amtmann Barack. 9. Das OberAmt Rork mit dem zum Amtmann ernannten vormaligen Neckargemünder Amtſchreiber Rettig. 10. Das OberAmt

Biſchofsheim mit dem Oberamtsrath Frank, ſeitherigen zweiten Beamten des Oberamts Carlsruhe. 11. Das OberAmt Steinbach, wie bisher mit dem Oberamtsrath Siegel. 12. Das OberAmt Eberſtein wie bisher mit dem Landvogt von Kaſollaye und dem Oberamtsrath Gottlieb. 13. Das OberAmt Baden wie bisher mit dem Obervogt Wagner von Frommenhauſen und dem Oberamtsrath Molitor. 14. Das OberAmt Raſtatt mit dem bisherigen dortigen Beamten Obervogt Spinner und Amtmann Gartner, ſodann als drittem Beamten mit dem Amtmann Schafhäutlein, bisherigen CriminalgerichtsAſſeſſor zu Freyburg. 15. Das OberAmt Ettlingen mit dem zum Obervogt ernannten bisherigen Hofrath Odenwald, und mit dem OberamtsAſſeſſor Birklin, bisherigen Criminalgerichts-Aſſeſſor zu Freiburg. 16. Das OberAmt Pforzheim mit dem Obervogt Roth und dem OberamtsAſſeſſor Boſſi, ſeitherigen HofgerichtsAdvocaten in Raſtatt. 17. Das Amt Stein mit dem Oberamtsrath Bark und dem ihm als Nachfolger beſtimmten Oberamtsrath Sold, bisherigen Archivsrath dahier. 18. Das OberAmt Durlach wie bisher mit dem Hofrath Eiſenlohr und dem Amtmann Rahe. 19. Das OberAmt Carlsruhe mit dem Geheimen Rath Preuſchen als erſtem, dem zum Amtmann ernannten ſeitherigen OberamtsAſſeſſor Eiſenlohr als zweitem, ſodann mit dem bisherigen Pforzheimer OberamtsAſſeſſor Donsbach als drittem Beamten, ebenfalls mit dem Character als Amtmann. 20. Das OberAmt Bruchſal mit dem Landvogt Caſſinone, bisherigen Landvogt der nun eingehenden Landvogtey Michelsberg, dem Oberamtsrath Guhmann, bisherigen LandAmtmann daſelbſt, ſodann mit dem bisher quiescirenden Amtmann Erbs und dem Oberamtsaſſeſſor Fränzinger. 21. Das Amt Philippsburg wie bisher mit dem Amtmann Schoch. 22. Das Amt Rißlau wie bisher mit dem Amtmann Woll.

III. In der Niederrheiniſchen Provinz

1. Das Amt Schwezingen mit dem zum OberamtsRath ernannten bisherigen Amtmann Pfiſter. 2. Das Amt Ladenburg wie bisher mit dem Amtmann Schneck. 3. Das Amt Weinheim wie bisher mit dem nunmehrigen Oberamtsrath Beithorn. 4. Das OberAmt Heidelberg mit dem Oberamtsrath Steinwarz, bisher Amtmann zu Oberheidelberg, mit dem Oberamtsrath Neßler bisherigem Amtmann zu Unterheidelberg, und mit dem Amtmann Heim. 5. Das Amt Neckargemünd wie bisher mit dem Amtmann Raidel. 6. Das Amt Neckarſchwarzach wie bisher mit dem Amtmann Beckert. 7. Das OberAmt Waibſtatt mit dem zum Oberamtsrath ernannten bisherigen Amtmann Machauer, und mit dem OberamtsAſſeſſor Wild, bisherigen Fürſtlich Leiningiſchen Geheimen-Secretär. 8. Das Staabsamt Eppingen wie bisher mit dem Amtmann Schütz. 9. Das Amt Bretten wie bisher mit dem Amtmann Lang. 10. Das Oberamt Gochsheim mit dem nun zum Oberamtsrath ernannten vorherigen Amtmann von Meßbach zu Odenheim für die alt Odenheimiſche Orte, und für die übrige Oberamtsorte mit dem Oberamtsrath von König, vormaligen Oberamtmann zu Unteröwisheim, und mit dem OberamtsAſſeſſor Hollermann, bisherigen Fürſtlich Leiningſchen RegierungsSecretär.

Digitized by Google

Die in der Niederrheiſchen Provinz errichtete Lanvogteyen wurden folgendermaſen beſezt: A. Die Landvogtey Miltenberg mit dem zum Obervogt ernannten bisherigen Fürſtlich Leiningiſchen RegierungsDirector Schmieg als erſten Beamtee, uub mit dem zum LandvogteyAſſeſſor ernannten bisherigen Fürſtlich Leiningiſchen GeheimenSecretär Vanderbank, als zweiten Beamten. — B. Die Landvogtey Wertheim mit dem zum Landvogt ernannten bisherigen Fürſtlich Löwenſteiniſchen Geheimenrath und RegierungsPräſidenten von Hinkeldey als erſten Beamten, und mit dem zum LandvogteyAſſeſſor ernannten bisherigen Fürſtl. Leiningiſchen Geheimen Secretär Erbs, als zweitem Beamten. — C. Die Landvogtey Mosbach mit dem zum Obervogt ernannten bisherigen Mannheimer Hofrath von Heimb als erſten Beamten, ſodann mit dem zum Grosherzoglichen Hofrath ernannten bisherigen Fürſtlich Salm Krautheimiſchen RegierungsDirector Hennemann, als zweiten Beamten.

Das KanzleyPerſonale, für die drey obengemeldte Landvogteyen beſtehet, a) für Miltenberg: aus dem Secretär Lang, vormaligen Fürſtl. Leiningiſchen RegierungsSecretär, und dem Kanzliſten Tiſchbein, vormaligen Fürſtlich Leininiſchen Kanzliſten, — b. für Wertheim: aus dem Secretär Reuter, vormaligen Fürſtlich Salm Krautheimiſchen RegierungsSecretär, ſodann dem Kanzliſten Reuter, welcher in denſelben Dienſten als Kanzliſt geſtanden hat, — c. für Mosbach: aus dem Secretär Stutzmann, vormaligen Fürſtlich Leiningiſchen RegierungsSecretär, ſodann dem Kanzliſten Scherner, vormaligen Fürſtlich Leininiſchen KanzleyAcceſſiſten.

Endlich erfolgten nachſtehende neue Dienſtbeſezungen für die Amtſchreibereyen der drey Provinzen: 1. Im Obervogteyamt Villingen wurde als Amtſchreiber beſtellt, der bisherige Commende Conſulent Magon. — 2. Im Oberamt Waldshut, der Amtſchreiber Scheef, bisheriger Amtmann in Schuttern. — 3. Im Oberamt Offenburg, der Amtſchreiber Brutſchin, bisheriger Landadvocat und proviſoriſcher Waißenrichter in der Ortenau. — 4. Im Oberamt Achern, der Amtſchreiber Fabert, unter Beylegung des Characters als Rath, vormaliger Gerichtsvogt in Achern. — 5. Im Oberamt Heidelberg, der Amtſchreiber Dümge, und der Amtſchreiber Rettig. — 6. Im Amt Neckarſchwarzach, der Amtſchreiber Deurer, bisheriger Regiſtratur Adjunct zu Heidelberg. — 7. Im Amt Neckargemünd, der Amtſchreiber Traub, vormals TheilungsCommiſſär.

Alſo verkündet aus Grosherzoglichem GeheimenRath, JuſtizDepartements, Karlsruhe den 16. Dec. 1807.

II. Die Verſendungen der Papiere von Werth auf der Poſt betreffend.

Aus Veranlaßung einer dahier vorgekommenen Beſchwerde, wegen zu viel abgefordertem Porto von einigen mit der Poſt hier angekommenen Obligationen, wird andurch nachſtehendes PoſtRegulativ vom Jahr 1805. zu Jedermanns Wißenſchaft bekannt gemacht:

1.) Gold, Silber (es ſey gemünzt oder ungemünzt) Edelſteine und Pretioſen von reellem Werth, ſollen nach dem angegebenen Werthe nach Ausweiſung des beſonders beſtehenden GeldTarifs, taxirt werden, was nemlich das Porto nach dem Werth berechnet, jenes nach der Schwere ausgeworfene überſteigt: in dem Fall hingegen, daß das tarifmäſige Porto, nach dem Gewicht mehr beträgt, als jenes nach dem angegebenen Werthe, ſo ſoll das Mehreſte angeſezt und berechnet werden.

2.) Von allen und jeden Verſendungen ſolcher Papiere von Werth, welche baares Geld vorſtellen, und deren Verluſt nicht anders, als wie der Verluſt des baaren Geldes vergütet werden kann (dahin gehören BancoZettel, Coupons, die dermalen häuſig paßirende Militairs Verlags-Quittungen, und überhaupt alle jene Papiere, die ohne weitere Unterſchrift, oder erforderliche Quittung, auf jeden Vorzeiger oder Ueberbringer geſtellt ſind, Papiers au Porteur) ſoll der gewöhnliche GeldTarif, jedoch um ein Viertel moderirt, zum Maasſtab genommen werden.

3.) Hingegen bei allen und jeden Verſendungen ſolcher Papiere von Werth, die einen eingeſchränktern oder mehr bedingten Werth haben, und die nur auf beſtimmte und genannte Perſonen lauten, und deren Verluſt, obgleich mit mehreren Koſten, dennoch ohne baaren Erſaz, unſchädlich gemacht werden kann (dahin gehören Banco-Zettel, und Hypothekar Obligationen, Wechſel, Aſſignationen ꝛc.) ſoll der nehmliche GeldTarif, allein wegen der vorhandenen geringern Gefahr, bei dem etwaigen Erſaz um ein Drittheil herabgeſezt, zur Richtſchnur dienen.

4.) Bei OriginalDocumenten, ProceßActen, Rechnungen, Quittungen (falls deren wahrer Werth in einer GeldSumme ausgedrückt und auf dem Couvert angemerkt iſt, folglich vermittelſt dieſer Bemerkung die vollkommene Garantie dafür verlangt wird) ſoll der gewöhnliche GeldTarif, jedoch um ein Viertheil gemäßigt, beobachtet werden, weil in dieſem Fall die Papiere baares Geld vorſtellen, dieſelbe, ohne einigen reellen Geldes Werth, dennoch dem Eigenthümer von großer Wichtigkeit ſind, und deren Verluſt öfters auch nicht anders als wie der Verluſt des baaren Geldes, durch baaren Erſaz vergütet werden kann.

5.) das Porto der Contracten, Acten, Schriften, Rechnungen, Quittungen, ſoll, (wann kein beſtimmter Geldes Werth bemerkt worden iſt) zwar nach der gewöhnlichen Gewichts-Taxe, allein von ein bis 10. Pfund um das doppelte erhöht, von 18. bis 20. Pfund um die Hälfte erhöhet; von 20. bis 30. Pfund um ein Drittheil erhöhet, beſtimmt werden. Beträgt das Gewicht über 30. Pfund, ſo ſoll alsdann die gewöhnliche Güter und Waaren-Taxe eintretten. Endlich ſollen

6.) alle Addreſſen von einem Loth bey den Paquets frei gehen, aber von dem, was ſolche über 1. Loth. wiegen, wird nach der gewöhnlichen GewichtTaxe der fahrenden Poſten bezahlt und der nach Maasgabe der Verhältniße beſtimmte Betrag zu dem Porto des Paquets hinzugerechnet.

Verkündet im GeheimenRath Departement der Polizey. Carlsruhe d. 12. Dec. 1807.

Rechtsbelehrung.

Ueber Gleichartigkeit und Ungleichartigkeit der Verbrechen.

Da man hier mehrmahlen zu bemerken Gelegenheit gefunden hat, daß die Frage: welche Verbrechen nach dem StrafEdict vom 4. April 1803. als gleich- oder als ungleichartige anzuſehen ſeyen, der in Nro 10. der dießjährigen Regierungsblätter enthaltenen Belehrung ohnerachtet, noch immer nicht nach richtigen Grundſätzen entſchieden werde, dieſes aber um deswillen von Wichtigkeit iſt, weil bey gleichartigen Verbrechen, (vorausgeſezt, daß keines die Todesſtrafe nach ſich ziehe) der Delinquent die Strafen, welche auf die neben dem

Digitized by Google

Hauptverbrechen ihm zur Laſt fallende Vergehungen geſezt ſind, ganz, bei ungleichartigen Verbrechen aber nur nach Abzug eines Dritten Theils erſtehen muß; ſo wird in dieſer Abſicht hiemit erklärt, daß man bey dem Entwurf obengedachten StrafEdicts unter gleichartigen Verbrechen diejenige verſtanden habe, welche aus einerley Gattung von Leidenſchaft entſpringen, und einerley unerlaubten Zweck, nur unter veränderten äuſſeren Formen, die am Weſentlichen nichts ändern, verfolgen, verſtanden, mit dem Namen der ungleichartgen Verbrechen aber diejenige bezeichnet habe, welche aus einer verſchiedenen Leidenſchaft entſpringen, wohin auch der Fall gehört, wenn zu der nemlichen Leidenſchaft noch eine weitere, die weſentliche Form der Handlung ändernde, ſich geſellt, und mithin auch der verfolgte Zweck verſchieden wird. Dieſen Sinn hat man bey dieſem Geſez derwegen vor Augen gehabt, und haben müſſen, weil nach der Verſchiedenheit des Impulſes und Zwecks der Verbrecher die ihnen entgegen wirkende Strafen ebenfalls verſchieden ſeyn müſſen.

In dieſem Sinn iſt §. 23. des StrafEdicts der Raub und Diebſtahl für verſchiedenartige, §. 48. die gewinnſüchtige Verfälſchung mit dem Diebſtahl, und §. 70. die rachſüchtige Verfälſchung (die unter dem Ausdruck der Schadenzufügung an Haab oder Gut begriffen iſt), und die Zertrümmerung für gleichartig erklärt, und damit obiger Sinn angedeutet worden. Eben ſo wird §. 79. der Begrif eines Jauners beſtimmt, und mitten unter die §. §. geſezt, welche von Beſtrafung des Diebſtahls redeten, mithin eben dadurch zu erkennen gegeben, daß man das JaunerLeben für eine Gattung des gewöhnlich damit verbundenen Diebſtahls, und alſo für ein gleichartiges Verbrechen mit lezteren angeſehen habe. Auch ergibt es ſich hieraus, warum §. 97. nur der verſchiedenartigen, nicht der gleichartigen mehreren Verbrechen gedacht wird, weil nemlich bei lezteren die Strafen gleichartig beſtimmt ſind, und daher kein Zweifel entſtehen kann, daß ein Verbrecher alle auf ſeinen gleichartigen Verbrechen geſezte gleichartige Strafen, ohne Abzug und ohne ſie zu unterbrechen, leiden muß, bei ungleichartigen Verbrechen aber auch die Strafe ungleichartig ſeyn kann, und meiſtens zu ſeyn pflegt, mithin beſtimmt werden mußte, ob der Grundſaz, nach welchem die ſchwerere Strafe die leichtere aufhebt, oder die nacheinander folgende Erſtehung der verſchiedenartigen Strafen, oder (was hier der Geſezgeber wählte) eine Erſtehung der verſchiedenartigen Strafen, nach Verwandlung derſelben in eine gleichartige, mit billiger Abrechnung eines Theils derſelben Plaz greifen ſolle. Nach dieſen Grundſäzen ſind alſo die gleichartigen und verſchiedenartige Verbrechen nebſt denen auf ſolche geſezten Strafen zu beſtimmen.

Verkündigt aus dem JuſtizDepartement des Grosherzoglichen GeheimenRaths. Carlsruhe den 28. Nov. 1807.

Schlußbericht.

Da mit dieſem Jahrgang die auf das ehemalige Kurfürſtenthum Baden angelegte RegierungsBlätter ſich ſchlieſſen, welche eigentlich nur die unter jenem Namen begriffen geweſene Lande mit ihrer Verbindlichkeit umfaßt haben, und nun mit dem neuen Jahre jene ihren Anfang nehmen, deren allgemeine Verbindlichkeit das ganze jezige Grosherzogthum umſchließt, ſo folgt hierbey ein Hauptregiſter aller in den früheren Jahrgängen nemlich vom Jahr 1803 — 1807 einſchließlich befindlichen Geſeze, welchem das ſonſt gewöhnliche NamenRegiſter über den lezten Jahrgang nachfolgt.

Digitized by Google

Anzeige
das
Regierungs-Blatt
des
Grosherzogthums Baden
betreffend
für 1808.

Dieſes officielle Geſetzblatt für das ganze Grosherzogthum Baden erſcheint nach dem neuſten OrganiſationsEdict vom 27. Oct. d. J. von Anfang künftigen Jahrs an, unter der Anordnung und Aufſicht des PolizeyDepartements des Grosherzoglichen Geheimenraths nach folgendem neuen Plan; alle 10 Tage und zwar namentlich, den 7ten 17ten und 27ten jeden Monats, jedesmal ein Bogen ſtark, nemliches Format und Pappier wie dieſe Anzeige und ſchließt ſich in folgende Rubriken ein:

A. **Grosherzogliche FamilienNachrichten.** B. **Standesherrliche FamilienNachrichten.** C. **StaatsVerträge**, wohin die mit auswärtigen Souveräns geſchloßene Verträge ganz oder Auszugsweiſe, je nachdem ſie ſich zu einer oder der andern VerkündungsArt eignen, eingerückt werden. D. **Landesverordnungen**, wohin nur ſolche Geſetze kommen, welche von einem der GeheimenrathsDepartements oder von dem KriegsCollegio ausfließen. E. **ProvinzVerordnungen**, wohin alle Geſetze, welche von den ProvinzRegierungen und Kammern ausfließen, einzutragen ſind. F. **ParticularVerordnungen**, wohin alle jene Anordnungen, welche von einer der GeneralCommiſſionen ergehen, einzutragen ſind. G. **Rechtsbelehrungen** in der Maaſe wie bisher. H. **Privilegien**, wo von allen die ertheilt werden, das Datum der Bewilligung, der Empfänger der Freyheit und der Gegenſtand der Befreyung dem weſentlichen Innhalt nach in Kürze angezeigt wird. I. **Hofreſolutionen**, wohin alles was wegen Militär- oder Civil-Staatsbelohnungen, Gnadenbezeugungen, OrdensErtheilung unmittelbar von dem Regenten oder durch Ausfertigung ſeiner oberſten Staatsbehörde beſchloſſen und öffentlich kund zu thun befohlen wird. K. **Dienſtnachrichten**, wohin lediglich die DienſtVeränderungen am Hof bey Perſonen, welche in die RangClaſſen qualificirt ſind; eben ſo jene von dem Militär; endlich von dem GeheimenrathsCollegio und Oberhofgericht nur jene kommen, die das bey Rath angeſtellte mit dem privilegirten Forum bey dem Oberhofgericht begnadigte Perſonal betreffen, L. **Akademiſche Nachrichten**, wohin alle Kundmachungen über Dienſtanſtellung, CollegienAustheilung, Beſuch der Akademien, öffentliche Verweiſung von derſelben, und andere gelehrte das UniverſitätsIntereſſe und

Digitized by Google

nicht bloſes privatſchriftſtelleriſches Intereſſe betreffende Nachrichten zu rechnen ſind. M. Gemeinnützige Nachrichten, wohin alles kommt, was von dem GeheimenRath, den Landesdicaſterien oder GeneralCommiſſionen in Umlauf zu bringen nöthig erachtet wird, um Ideen die der StaatsCultur vortheilhaft ſind, zu wecken oder zu unterhalten, oder jene die ihr nachtheilig wirken zu berichtigen und zu entkräften, oder überhaupt Kenntniß von der StaatsVerfaſſung und denen darinn jeweils vorgehenden Veränderungen zu geben.

Dieſes Blatt iſt das einzige Geſezblatt, und müßen alſo alle Geſetze d. h. alle vom Regenten oder in deſſen Namen von der oberſten Staatsbehörde, oder von den Mittelbehörden (ſeyen es ProvinzialRegierungen und Rentkammern oder GeneralCommiſſionen) ausflieſende WillensErklärungen, die eine bleibende Norm für Handlungen der Diener oder Unterthanen, ſey es nun in dem ganzen Lande oder in einer einzelnen Provinz, oder in einer beſtimmten Landesgegend werden ſollen, dadurch verkündet werden, wenn ſie nicht ihrer Gröſe und Beſchaffenheit wegen beſonders im Druck erſcheinen zu laſſen nöthig gefunden würde, wo alsdann jedoch die Anzeige ihrer Erſcheinung und ihres Gegenſtandes in dem Regierungsblatt eingerückt werden wird. Dieſes Blatt muß ſämtlichen Dicaſterien des Grosherzogthums und ſämtlichen Juſtizcanzleyen der StandesHerren, ingleichem ſämtlichen landesherrlichen, ſtandesherrlichen und grundherrlichen Aemtern, auch denen Oberforſtämtern, Phyſicaten, Superintenduren und Schulviſitaturen, auch an die Ober-Regiments- und GarniſonsAuditorate auf Staatskoſten, ſodann an ſämtliche Städte und Gemeinden, ſie ſeyen landesherrlich, ſtandesherrlich oder grundherrlich (nur mit Ausnahme jener, welche wegen ihrer Kleinheit oder Dürftigkeit und der leichten Gelegenheit an andern in Haltung des Blatts ſich anzuſchließen von der landesherrlichen UnterPolizeyBehörde, deren ſie unterſtehen, davon diſpenſirt ſind) auf Gemeindskoſten abgegeben werden.

Der Preis dieſes Regierungsblatts iſt auſſer der hieſigen Stadt mit Einſchluß der Speditionskoſten der Poſten auf 1 fl. 45 kr. und in der Grosherzoglichen Reſidenz (ohne den Trägerlohn) auf 1 fl. 20 kr. jährlich feſtgeſetzt. Ins Ausland koſtet ſolches, frey Gränze, jährlich 2 fl.

Die Beſtellungen auſſer der hieſigen Reſidenz, werden ſowohl für Privatperſonen, als für ſämtliche obere Stellen, Verrechnungen, Ober- und Aemter und deren Gemeinden, auf den ihnen zunächſt gelegenen Poſtämtern und Poſthaltereyen gemacht.

Für obigen Preis von 1 fl. 45 kr. iſt jedes reſp. Poſtamt und Poſthalterey im ganzen Grosherzogthum Baden (nach einer höchſten Convention mit dem Grosherzoglich Badiſchen Oberpoſtamt) verbunden, das Regierungsblatt jährlich ohne weitere Preiserhöhung zu liefern.

Jeder Abonnent macht ſich für die Abnahme eines ganzen Jahrgangs verbunden.

Carlsruhe den 31. Dec. 1807, Carl Friedrich Macklot,

Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker.

Das Hauptregiſter, ſo wie das ſonſt gewöhnliche Namenregiſter nebſt dem Tittel zu dem letzten Jahrgang wird noch nachgeliefert und noch eben ſo wie bisher von mir ſpediert.

Digitized by Google

Nahmen-Regiſter
über
das Regierungsblatt für das Jahr 1807.

A.	Nro.	Pag.
Abegg	36.	214.
Achenbach	38.	233.
Ackermann	45.	291.
Adelsheim (von)	34.	195.
Adelsheim (von)	35.	212.
Adelsheim (von)	41.	253.
Ahles	30.	163.
Algardi	38.	233.
Amberger	2.	6.
Andlau (von)	7.	22.
	34.	194.
Ange (von St.)	30.	162.
Appenzeller (Jacob)	12.	46.
Arnold	34.	195.
Arrier	12.	45.
Aſal (Johannes)	14.	50.
Asbrand (von)	27.	136.
Auffenberg (von)	24.	108.
Authenrieth	34.	197.
B.		
Bacher	30.	163.
Baden (jun. von)	45.	292.
Bader (Gabriel)	19.	72.
Bär (Ernſt)	19.	72.
Baier	27.	136.
Banz	4.	10.
Barack	45.	292.
Barazetti	38.	233.
Barbo	3.	8.
Bark	45.	291.
Bark	45.	293.
Bartel	30.	163.
Barthelmes	36.	220.
Bauer	2.	6.
Bauer (Anton)	20.	80.
Bauer	22.	92.
Baumbach (von)	34.	194.
Baumgärtner	15.	52.
Baumgartner	34.	196.
Baumüller	45.	292.
Baur	38.	233.
Baur von Eiſeneck	34.	196.
Baur von Heppſtein	34.	196.
Bauſch	45.	292.
Beau (Le) (Siegfried Jacob)	43.	280.
Becher	7.	22.
Becherer	12.	45.
Beck (Gottlob)	1.	2.
Beck	10.	34.
Beck	34.	198.
Beck	38.	235.
Beck (Karl Heinrich Sigmund von)	39.	244.
Becker (Johann)	3.	8.

	Nro.	Pag.
Becker	8.	24.
Becker	12.	45.
Becker	36.	216.
Beckert	45.	293.
Beier	9.	25.
Benzel Sternau (Graf)	15.	52.
	36.	215.
Benzel Sternau (Graf)	36.	215.
	36.	216.
Benzinger	35.	212.
Bernhard	38.	232.
Berola	45.	292.
Berthier (von)	9.	26.
Berthold	36.	214.
Bez	34.	194.
Bez	34.	198.
Beuſt (von)	27.	136.
Beuſt (von)	45	292.
Beydeck (Jeremias)	14.	50.
Birklin	45.	293.
Biſchoffsberger	32.	184.
Blankner	34.	199.
Blittersdorf (von)	41.	256.
Blümer	34.	193.
Blum	38.	232.
Bob	34.	196.
Bode	22.	91.
	27.	136.
Bode	34.	193.
Böckh	38.	233.
Bötlin	38.	234.
Bohner	5.	12.
Bordollo	34.	194.
Boſſi	45.	293.
Brand (Heinrich von)	7.	22.
Brauer	15.	52.
Braun (Karl)	16.	62.
Braun (Thaddäus)	32.	182.
Braunagel	36.	215.
Breithorn	45.	293.
Brenk	34.	199.
Brief	10.	33.
Brückner	12.	44.
Brückner	12.	45.
	30.	162.
	43.	279.
Brümmer	30.	163.
Brünn	41.	260.
Brugger	22.	92.
Brummer	34	195.
Brunner	30.	163.
Brunner	34.	197.
	36.	215.
Brutſchin	45.	294.
Büchhold	34.	194.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Bärge	24.	108.
Bärge	24.	108.
Buiſſon	38.	232.
	38.	235.
Burkhard (Jacob)	9.	26.
Buſtert	45.	291.
Butz (Jacob)	30.	163.
C.		
Caluri	34.	196.
Cancrin (von)	12.	44.
Canz	39.	244.
Caſſinone (Franz)	12.	46.
Caſſinone	45.	293.
Cetti	34.	199.
Cheſter (Graf)	41.	256.
Chrismar	45.	291.
Claus	34.	198.
Cloſſmann (von)	4.	10.
	12.	44.
Conrad (Matthias)	36.	219.
Corneli	17.	64.
Courtin	34.	195.
D.		
Dahlberg (von)	32.	183.
Dahmen	36.	215.
Dahmen	36.	216.
Daminger	38.	233.
Dawans (von)	34.	195.
Dawans (von)	34.	198.
Degenfeld (W. F. E. B. von)	7.	22.
Degenfeld (von)	41.	255.
Degler	12.	45.
Deimling	2.	6.
Deimling (Friedrich)	22.	91.
Deimling	45.	291.
Deiß (Dominick)	19.	72.
Deurer	45.	294.
Diemar (Georg von)	14.	50.
Diemer	34.	198.
Dieſenhofer	34.	197.
Dietz	34.	195.
Diez	25.	124.
Diez	34.	197.
Diez	38.	232.
Diez	41.	256.
Dill	34.	198.
Dittenberger	27.	135.
Dörn	41.	254.
Donsbach	45.	293.
Drais (von)	34.	193.
Drais (von)	41.	255.
	42.	268.
Dreſch	34.	195.
Dreyer	34.	196.
	34.	197.
	38.	232.
Dühmig	34.	197.
	34.	198.
Dümge	45.	291.
Dürrheim (von)	12.	46.
Dürrle	38.	232.
Dumanoir (Charles Bernard)	36.	220.
Duſch (von)	38.	233.
Duttlinger	45.	292.

	Nro.	Pag.
E.		
Eberſtein	38.	233.
Eccard (Erhard Chriſtian)	25.	124.
Eck (von)	41.	260.
Ecker	32.	183.
	34.	196.
Eckert	10.	34.
Eckſtein	12.	46.
Edel	34.	197.
	38.	232.
Edelmann (Georg)	32.	182.
Edelsheim (von)	15.	51.
Ehren	45.	291.
Ehrenberg (von)	41.	256.
Ehrenberg (von)	41.	256.
Eichhardt (Karl)	32.	182.
Eichrodt	12.	44.
	43.	279.
Eichrodt (Karl Friedrich)	15.	52.
Eichrodt	15.	52.
	36.	215.
Eichrodt	27.	136.
Eichrodt	41.	256.
Eidenbenz (Chriſtian Theophilus)	36.	220.
Einsmann (1.)	34.	194.
Eiſen (Daniel)	22.	92.
Eiſenlöffel (Friedrich)	24.	108.
Eiſenlohr (Karl Friedrich)	1.	2.
Eiſenlohr (Wilhelm)	32.	183.
Eiſenlohr	45.	293.
Eiſenlohr	45.	293.
Engelberger	34.	196.
Engelberger	45.	291.
Engeſſer	12.	45.
Erbs	45.	293.
Erbs	45.	294.
Ernſt	38.	235.
Ernſt	45.	292.
Eſchenmeier (Phil. Chriſtoph)	9.	26.
Eſſer	34.	199.
Ewald	36.	214.
	36.	215.
F.		
Faber	34.	199.
Faberr	45.	294.
Fabrice (Joh. Andreas Heinrich von)	20.	80.
Fabricius	41.	255.
Fähnrich	38.	235.
Fahnenberg (von)	7.	22.
	34.	196.
Falkenſtein (Franz Anton von)	7.	22.
Fauler	45.	291.
Fein	12.	41.
Fein	15.	52.
Fetzer	45.	292.
Fieſer	6.	20.
Fißinger (Joſeph)	32.	182.
Fink (Friedrich)	9.	26.
Finweg	45.	292.
Fiſcher (Karl Friedrich)	13.	48.
	15.	52.
	22.	91.
Fiſcher (Karl Ludwig)	24.	108.
Fiſcher (Friedrich Ludwig)	26.	124.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Fiſcher	34.	197.
Fiſcher	41.	255.
Fiſchinger	34.	197.
Flachsland	34.	197.
	36.	215.
	41.	288.
Flamm	34.	196.
Föhrenbach	45.	291.
Förderer	34.	195.
Fränzinger	45.	293.
Franck (von)	17.	63.
Francken (von)	41.	260.
Frank (Wilhelm Friedrich)	36.	219.
Frank	45.	293.
Frayß (von)	24.	108.
Frech	34.	195.
Freiſtädt (von)	6.	19.
	22.	91.
Freudenreich (Friedrich)	36.	219.
Frey	45.	291.
Friedrich	34.	198.
Frieß	34.	195.
Friz (Ignaz)	33.	192.
Fröhlich (Auguſt Heinrich)	16.	62.
	38.	232.
	44.	288.
Frommel	34.	195.
Frühe (Wendelin)	40.	252.
Fuchs	36.	214.
Fuchs	38.	233.
G.		
Gaber	41.	254.
Gall	34.	197.
Galura	34.	196.
	34.	197.
Gamp (Jacob)	35.	212.
Gampp	34.	194.
Ganther (Matthias)	32.	182.
Gartner	45.	293.
Gaum	34.	198.
Gayling (von)	15.	52.
Gayling (Friedrich Wilhelm, von)	39.	243.
Gayling (Ludwig, von)	41.	260.
	42.	268
Gebhard	41.	255.
Gebhard	36.	210.
Gehrer	41.	254.
Gehres	25.	124.
Geiger (Philipp Lorenz)	36.	220.
Gemehl (Kaſpar)	39.	244.
Gemmingen von Steinegg (Julius)	7.	22.
Gentil	34.	193.
Gerber	17.	64.
Gerbert	38.	234.
Germann	38.	234.
Gerſtlacher	15.	51.
Gerwig	38.	233.
Geßlar	45.	291.
Giehne	22.	92.
Gilmann	12.	45.
Giſer (Karl)	24.	108.
Glaßner (Karl Heinrich)	14.	50.
Gleichenſtein (von)	34.	194.
Gmehl	35.	212.
Göckel	35.	212.

	Nro.	Pag.
God (Remichius)	30.	163.
Göhringer	45.	291.
Göler von Ravensburg (Franz)	7.	22.
Götz	14.	50.
Goll	38.	233.
	43.	280.
Gollinger	9.	25.
Good (Hiob)	32.	182.
Goßweiler (Anton)	32.	182.
Gottlieb	45.	293.
Gottwald	34.	193.
Gräf (Franz)	30.	163.
Gräßle	38	232.
Graf	5.	12.
Graimberg (Louis de)	13.	48.
Greve (Georg)	35.	212.
Grebel	12.	45.
Grollmann	30.	162.
Grosholz	41.	255.
Groß	15.	51.
	16.	62.
Groß (Jacob)	32.	182.
Gruber (Joh. Nepomuk Andreas)	25.	124.
Gſchwender (von)	45.	292.
Gſell (Adam)	30.	163.
Gubmann	45.	293.
Guignard	38.	233.
	44.	288.
Güllmann	38.	232.
Gulath (von)	15.	52.
	32.	183.
Gunz	36.	220.
H.		
Haas	38.	233.
Hacke (von)	2.	6.
	34.	195.
Hacker (Wilhelm)	36.	220.
Hägelin	34.	194.
Häuser	41.	256.
Haff	27.	136.
Hager	38.	232.
Hahn	34.	198.
Harrant (von)	41.	260.
Harrant (von)	45.	292.
Harſcher	38.	235.
Hartmann	34.	194.
Haub	38.	233.
Hauber (Chriſtoph Emmanuel)	22.	91.
Hauer	10.	34.
Hauger	34.	196.
Hauſel	34.	198.
Hauſer (von)	34.	196.
Hausrath (Chriſtoph Friedrich)	27.	136.
Haynau (Ludwig, von)	15.	51.
	24.	107.
Haynau (von)	22.	91.
	27.	136.
	32.	181.
Hayniſch	2.	6.
Heberle (Joh. Baptiſt)	39.	244.
Hecht	2.	6.
Heckerode	9.	26.
Heddersdorf (von)	7.	22.
Heidenreich (Daniel Reinhard)	13.	48.
	15.	52.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Heiligenſtein (von)	34.	195.
Heim	45.	293.
Heimb (von)	45.	294.
Heiniſch	38.	233.
Heiz	17.	64.
Heizmann (Friedrich)	9.	26.
Helmſtat (Auguſt von)	24.	108.
Hemmerle (Theodor)	32	183.
Hennemann	45.	294.
Hennig	43.	279.
Hennin (Graf)	(7.	22.
	(34.	194.
Henzel (Ambroſius)	30.	163.
Henzler	38.	232.
Herbſt (Karl Friedrich)	16.	62.
Herbſt	38.	232.
Herbſter	38.	233.
Herbſter	38.	234.
Herr (Jacob)	14.	50.
Herrmann	10.	34.
Herrmann	22.	91.
Herrmann	34.	195.
Herrmann (von)	45.	291.
Herterich (Anton)	42.	268.
Hertling (von)	34.	195.
Herz	(22.	91.
	(27.	136.
Herzberg	(15.	52.
	(36.	213.
Herzberger	34.	199.
Herzog (Ernſt Sigmund)	(13.	48.
	(15.	51.
Heß (Sebaſtian)	32.	182.
Hillebrand	6.	20.
Hinkeldey (von)	45.	294.
Hinterfad	45.	292.
Hirthes (Joh. Heinrich)	25.	124.
Hizig (Karl Ludwig)	1.	2.
Höch	34.	195.
Höfle (Joſeph)	3.	8.
Höfle	(38.	233.
	(45.	291.
Höflin	45.	291.
Hörlin	25.	124.
Hövel (von)	34.	198.
Hofer	15.	51.
Hoffmann	38.	232.
Hofmeiſter	27.	136.
Holdenrieder	34.	197.
Helle (von)	32.	181.
Hollerman	45.	293.
Holzmann (Philipp Heinrich)	(13.	48.
	(15.	22.
	(36.	215.
Holzmann	38	233.
Hornig (von)	17.	63.
Hornig (von)	27.	136.
Hoſp	41.	255.
Hoyer (Emmanuel Friedrich Auguſt)	19.	72.
Huber	34.	195.
Huber	45.	292.
Hug	38.	232.
Hufſchmidt	22.	92.
Hütlin	45.	291.

J.

	Nro.	Pag.
Jäger	(34.	197.
	(38.	232.
Jägerſchmidt	41.	255.
Jäk	38.	232.
Jagemann (Franz)	9.	26.
Jagemann (von)	45.	291.
Janſon	34.	195.
Joachim	38.	233.
Iſemann (Baſilius)	32.	183.
Itner (von)	(9.	26.
	(19.	72.
Itner (Karl von)	(1.	2.
	(45.	291.

K.

	Nro.	Pag.
Kämmerer	38.	233.
Käppler (Joh. Friedrich)	14.	50.
Kageneck (Graf von)	7.	22.
Kageneck (von)	32.	181.
Kah	34.	194.
Kahe	45.	293.
Kahl	34.	198.
Kaiſer (Ferdinand)	(9.	26.
	(32.	181.
Kalm (von)	45.	291.
Kanſtinger	34.	194.
Kapferer	45.	292.
Karg	34.	198.
Kaufmann (Heinrich)	9.	26.
Kaufmann (Johann)	35.	212.
Kaufmann	(36.	215.
	(38.	232.
Keller (von)	41.	257.
Keller (Xaver)	22.	92.
Keſſel (von)	34.	199.
Keßler	12.	45.
Keßler	34.	198.
Keßling (von)	41.	256.
Khuon (von)	38.	235.
Kiefer (Georg)	32.	182.
Kinzinger (Joſeph)	32.	183.
Kirn	34.	199.
Kirſchbaum	34.	198.
Kißner	41.	238.
Klaiber (Chriſt.)	30.	163.
Klein	15.	52.
Kleisle	34.	197.
Klihr (Franz)	22.	92.
Kloſe (K. Ch.)	(13.	48.
	(15.	52.
Klüber (Joh. Ludwig)	5.	12.
Knieſe	34	198.
Knieſtere (Karl Friedrich von)	22.	91.
Knörr	32.	183.
Kobel	34.	195.
Koch	1.	2.
Köchlin	36.	214.
König (von)	45.	293.
Kolb (Johann)	30.	163.
Kolb	34.	196.
Kräutle	38.	234.
Kraft (Karl)	32.	183.
Kraft	38	234.
Kraft (von)	45.	291.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Kramer (Xaver)	1.	2.
Kramer (Joh. Georg)	1.	2.
Kraus	38.	233.
Krauß	22.	92.
Kraut	15.	51.
Krederer	45.	292.
Kreglinger (Sebald)	8.	24.
Kreuzer	38.	234.
Krieg	7.	22.
Krieg	32.	183.
Krieg (von)	27.	136.
Krippendorf	34.	193.
Kronfels (von)	39.	244.
Kühlenthal	36.	214.
Kühn (Benedict)	9.	26.
Kümmich	6.	19.
Künſtle	41.	254.
Kürſchner (Franz Thomas)	35.	212.
Kunkel	41.	255.
Kupferſchmidt	34.	194.
L.		
Ladomus (J. F.)	43.	280.
Laj	8.	24.
Lamay (Ernſt Andreas)	7.	22.
Lamezan	38.	233.
Lang	12.	45.
Lang (Valerian)	25.	124.
Lang	45.	293.
Lang	45.	294.
Langsdorf	34.	193.
Laroche (von)	2.	6.
Laſſolaye (von)	30.	162.
Laſſolaye (von)	45.	292.
Laſſolaye (von)	45.	293.
Laßberg (von)	24.	108.
Lauckhardt	34.	193.
Lauer	38.	232.
Laurop	41.	253.
Lautenſchlager (Joh. Eberhard)	33.	192.
Leger	34.	195.
Leger	34.	199.
Leichtlen	25.	124.
Lelong (von)	17.	64.
Leloup (Franz von)	2.	6.
Lenz (von)	9.	26.
Leo	38.	235.
	45.	292.
Lepel (Guſtav von)	32.	182.
Leuthin	34.	197.
	38.	232.
	38.	235.
Leutrum (Karl Ludwig Friedrich von)	7.	22.
Licht (Nikolaus)	30.	163.
Liebenſtein (von)	34.	195.
Liebenſtein (von)	45.	292.
Lindheim (von)	27.	136.
Lirſchgin	34.	196.
Lorenz	34.	195.
Ludwig	3.	8.
Ludwig (Kaſper)	22.	92.
Ludwig (Johannes)	24.	108.
Ludwig (Philipp Wilhelm)	25.	124.
Ludwig	38.	233.
Lumpp	32.	184.
Lutſchka	41.	257.
M.		
Machauer	45.	293.
Märklin (Joh. Gottlieb)	22.	92.
Mager	38.	235.
Magon	45.	294.
Maier	14.	50.
Maire (von)	38.	232.
Maiſch (Georg)	30.	163.
Maler (Karl Maximilian)	13.	48.
	15.	52.
Mallebrein	34.	197.
	34.	198.
Manek (Friedrich)	32.	182.
Manera	34.	199.
Mang (Joſeph)	32.	183.
Manger (von)	34.	198.
Marheinike (Philipp Konrad)	9.	26.
Marſchall (von)	15.	52.
Martini	34.	198.
Medicus	27.	136.
Meerwein	38.	232.
Mehlin	41.	253.
Meier	14.	51.
Meier	34.	193.
Meier	34.	199.
Menzinger	32.	183.
Merci	17.	64.
Mercy	38	235.
	45.	292.
Merklin	34.	194.
Meßbach (von)	45.	293.
Meyer	45.	291.
Mez	34.	194.
Mez	38.	235.
Mezger	34.	197.
Mezger	34.	198.
Mezger (Paul)	34.	199.
Mezger (Friedrich Wilhelm)	36.	220.
Mezinger	32.	184.
Michenfelder	39.	244.
Miller (von)	27.	136.
Minderer	45.	292.
Mößner (Franz Joſeph)	32.	184.
Mohr (von)	38.	232.
Molitor	45.	293.
Montanus	34.	194.
Montanus	41.	255.
Moppert	32.	183.
Morgenſtern	7.	22.
Morlock (Heinrich)	30.	163.
Mors	17.	64.
Mosdorf	34.	197.
Mozer	10.	34.
Müllenheim (Louis Eduard von)	6.	20.
	14.	50.
Müllenheim (Ludwig Ferdinand von)	24.	107.
Müllenheim (von)	41.	254.
Müller (Bernhard)	19.	72
Müller (Ludwig)	19.	72.
Müller	30.	162.
Müller (Georg)	32.	182.
Müller (Hieronimus)	32.	183.
Müller	34.	194.
Müller	35.	196.
Müller (Gaudentius)	39.	244.
Müller (von)	22	91.
	27.	136.
Münzesheim (von)	41.	254.

	Nro.	Pag.
Streichert (von)	17.	63.
Strickle	30.	163.
Strinder	8.	24.
Ströhlin	3.	8.
Strohmeyer	27.	136.
Stuber	17.	64.
Seuber	45.	292.
Stumpf	17.	64.
Stumpp	45.	292.
Stuz (Michael)	32.	182.
Seuzmann	45.	291.
Suteer (Joſeph)	32.	182.
T.		
Tannſtein (Gottfried Karl von)	7.	22.
	12.	44.
Taylor	41.	256.
Teufel	35.	212.
Teufel (von)	41.	256.
Thaler	34.	196.
Tillmann	34.	193.
Tiſchbein	45.	294.
Tiſſot	15.	51.
	16.	62.
Titeel	36.	214.
Traiteur (von)	34.	193.
Traub	45.	294.
Tröndlin	34.	194.
Trolle	34.	195.
Türkheim (von)	34.	196.
U.		
Ullmich	38.	233.
Ulloth (Heinrich Friedrich)	39.	243.
V.		
Vanderbank	45.	294.
Vanotti	27.	136.
Velten	22.	92.
	41.	254.
Velten (Thomas)	32.	182.
Venningen (Philipp von)	32.	183.
Veſt (Joh. Jacob)	12.	46.
Vetter (Georg Adam)	14.	50.
Vierordt	4.	10.
Vierordt (Heinrich)	5.	12.
	7.	22.
Ville (de la)	17.	63.
Vincenti (von)	4.	10.
Vogel	38.	234.
Vogt (Thomas)	6.	20.
Volk	12.	45.
Volkert (Johann)	30.	163.
Volz	34.	193.
Volz	36.	214.
Volz	38.	232.
Volz	41.	253.
Volz (Wilhelm Ludwig)	44.	288.
Voß (Wilhelm)	3.	8.
Voß (Johann Heinrich)	9.	26.
Vowinkel	34.	199.
W.		
Wagner	45.	292.
Wagner von Frommenhauſen	45.	293.
Wahl	41.	256.
Waibel	34.	194.
Walchner	45.	291.
Waldkirch (Graf)	41.	253.
Wallbrunn (von)	41.	253.
	41.	256
[illegible]	[illegible]	[illegible]
Walther (Dominik)	32	182.
Walther	34	194.
Walther (Georg Karl Adam)	39.	244.
Walthner	12.	45.
Walz	34.	193.
Walz	36.	214.
Wannemacher	41.	255.
Warneck	34.	194.
Weber	38.	235.
Wechmar (von)	34.	196.
Weiler (von)	34.	195.
Weinbrenner	43.	280.
Weinzierl (von)	17.	64.
Weiß (Johann Konrad)	14.	50.
Weizel	27.	136.
Weinzeneger	34.	196.
Welper	34.	194.
Werrenwaag	34.	194.
Weſtermann (Nikolaus)	32.	184.
Weree (W. E. de)	9.	26.
Wetzel	38.	234.
Wetzel	45.	292.
Wichtermann (Chriſtoph)	22.	92.
Widmann (Franz Wilhelm)	22.	92.
Wiedmann	45.	291.
Wielande	15.	51.
Wielandt	34.	197.
	36.	215.
	43.	280.
Wielandt	45.	291.
Wild	45.	293.
Wilhelmi (Fr. Chr.)	36.	214.
Wilhelmi (Joh. Peter)	36.	214.
Willmann	38.	234.
Wind (Peter)	30.	163.
Winter	15.	52.
	34.	197.
	36.	214.
Winter (Romanus)	22.	92.
Winterhalter (Maurus)	30.	164.
Wipfler (Aloys)	5.	12.
Wiſer	34.	196.
Wiſmann	17.	64.
Wohnlich (Chriſtoph)	40.	252.
Wolf	27.	136.
Wolf	34.	195.
Wolf	38.	233.
Wolframsdorff (von)	32.	183.
Woll	45.	293.
Wolfer	45.	292.
Wrede (von)	38.	233.
Wucherer (Guſtav Friedrich)	8.	24.
Wucherer	36.	215.
Würz	34.	198.
Wunde	9.	26.
Wundt	45.	292.
Y.		
Yſenburg (Graf)	4.	10.
Z.		
Zachariä (Karl Salomon)	9.	26.
Zandt (Ferdinand)	1.	2.
Zepf	45.	291.
Zerrlaue	35.	212.
Ziegler (Georg Heinrich)	1.	2.
Zipperlen (Wilhelm Friedrich)	36.	219.
Zittel (Joh. Ernſt)	27.	136.
Zorn	12.	45.

Digitized by Google

Haupt Regiſter
aller Geſeze in den Regierungsblättern der Jahre 1803 - 1807.

Nota. Die römiſche Ziffer weiſet den Jahrgang (z. B. III. das Jahr 1803.) die deutſche Ziffer aber das Stück des Jahrgangs nach.

A.

Ablöſung der Bodenzinſe VI. 20.
Abſchiedsgeſuche der Soldaten III. 24.
Abweſende, deren Vermögensverwaltung und Vererbung IV. 37.
Abzugsfreyheit innerhalb Landes III. 1. 7. 9. 12. 13. 21. VII. 34. auſſer Landes mit Baiern IV. 18. V. 8. VII. 14. Braunſchweig III. 1. ErbachErbach III. 1. Frankreich IV. 19. Leiningen VI. 15. Neuſchatell III. 1. Oeſterreich V. 10. VII. 5. Sachſen Kurland V. 13. Sachſen Hildburghauſen III. 1.
Accis von Hanf und Flachs III. 23.
AchtsErklärung gegen Jauner IV. 6. VII. 18.
Adelicher Gerichtsſtand V. 18.
AdvocatenTaxen IV. 36. Pflichten VII. 28.
Advociren der Diener VII. 28.
Aerztliche Prüfung IV. 8. V. 20.
Akademiſche Würden nicht im Ausland zu nehmen VII. 19.
Allegiren Tags und Nummers der vorderen Entſchlieſſung bey Berichten und Bittſchriften IV. 11.
Allmendgut der Gemeinden VII. 26.
Allmoſen deren Verhaftsfreyheit VII. 4.
Amtsorganiſationen IV. 19. V. 7. VII. 23. 30. 38. 44. perſönliche VII. 45.
Antworten des Grosherzogs auf Bücher Einſendung V. 6.
Anzeiger deutſcher, Einrückungskoſten VII. 27.
Apotheker deren Handverkauf IV. 2. Diſpenſatorium IV. 17.
Appellation in Ganthſachen IV. 34. Summe bey Zinſen. V. 27.
Arbeit an Feyertagen V. 1.
Arreſt ſ. Verhaftung.
Aufgebot, Aufhebung der Exemtionen davon VII. 26. 40.
Aufforderung durch öffentliche Blätter VII. 37.
Aufnahmsbefähigung zu Lyceen VI. 14. zur BrandCaſſe V. 18.
AufwandsPolizey VI. 13.
Austritt der Unterthanen, iſt Polizey- nicht GerichtsGegenſtand III. 2. wie er zu beſtrafen IV. 2.
Auswanderung der Unterthanen, deren Erforderniſſe IV. 2.

B.

Bannrecht der Gemeinden VII. 26.
Begnadigung, deren Verhältniß zum Richter, Amt IV. 36.
Begraben in den Kirchen IV. 4.
Beiſtände, deren Rechtsverhältniſſe IV. 9. deren Verpflichtung III. 13.
Belehrung über Fatalien III. 13. über die BriefAbſendung nach Frankreich VI. 16. nach Preuſſen IV. 32.

Digitized by Google

Holzverkauf der Gemeinden III. 23.
HuldigungsEide, deren Ablage III. 13.

J.

Jauner, AchtsErklärung wider ſolche IV. 6. VII. 18.
Impfung ſ. Schutzpocken.
Indigenat, wie es vorzubehalten ſ. Heimathsſchein der Geiſtlichen III. 10.
Injurien zwiſchen Civil- und Militär-Perſonen wie ſie zu ahnden V. 25 u. 29.
Inſpection legale, deren Normen III. 15.
Inſpectorate reformirte, deren Organiſation III. 15. Umwandlung VII. 40.
Inſtitutenmäſſige Bottenanſtalten und Fuhrwerke verbotten VII. 27.
Inſtruction der SanitätsCommiſſion III. 18. der ForſtCommiſſion III. 26 des FinanzRaths V. 3. des GeheimenRaths VII. 1. der KirchenOeconomieCommiſſionen VII. 39. der StudienCommiſſion VII. 43.
IntelligenzBlätter ſ. LandesBlätter.
Inventuren bey Grundherrn VII. 28.
IrrenEinlieferung ins Irrenhaus, wie ſie einzurichten V. 11. VI. 3.
Juden, Leibzoll abgeſchaft, Handelsgeleit beſtimmt IV. 4.
Juſtizdepartement, deſſen Geſchäfte III. 11.

K.

Kalender deren Rechtsverhältniſſe V. 11. VII. 40.
Kammern, deren Organiſation VII. 36.
KantonsEinrichtung des Militärs IV. 14.
Kanzeln davon nichts zu verkünden VII. 37.
Kapitalien, wie den milden Stiftungen dafür Schuldbriefe zu geben VII. 1. 13.
Kapitulation der Soldaten, deren Dauer IV. 17.
Kartel mit Baiern errichtet III. 6. wieder aufgehoben V. 29. mit Würtemberg IV. 21, mit Heſſen VII. 42.
KaſſationsSachen am Oberhofgericht VII. 16.
Kaſſenſcheine, der Stiftungsverrechnungen wie weit erlaubt V. 31.
KinderErziehung ſ. Erziehung.
Kirchenbücher, deren Führung III. 23. 24. VI. 13. VII. 26. §. 9.
KirchenCenſurRechte über Soldaten VI. 12.
Kirchengrufteu verbotten IV. 4.
KirchenKonſtitutionsVerkündung VII. 21.
KirchenOeconomieCommiſſionsAufſtellung VII. 34. 36. Inſtruirung VII. 39.
KirchenrathsOrganiſation reformirte IV. 7. deſſen Aufhebung VII. 36.
KirchenvogteyBeſtellung IV. 7. Aufhebung VI. 11.
Kirchweyhen V. 1.
Körperſchaften, deren Konſtitution VII. 26. §. 9.
Konſtitution der Kirche VII. 21. der Gemeinheiten VII. 26. der Standesherrn VII. 29. der Grundherrn VII. 31. der Lehen VII. 34. des GeheimenRaths VII. 1. des Oberhofgerichts VII. 16. der SanitätsKommiſſion III. 18. der ForſtKommiſſion IV. 16. der StudienKommiſſion VII. 43. der KirchenOeconomieKommiſſionen VII. 39.
KonſtitutionsSachen am Oberhofgericht VII. 16.
KopulationsErforderniſſe III. 6. IV. 12. 25. VII. 26. 40 u. 43.
Koſten, der Grenzberichtigungen VII. 18. der FrohnleichnamsProzeſſionen VII. 22. der GemeindsProzeſſe VI. 24. deren Vorſchuß bey ZeugenAbhören VI. 8. Tragung bey Soldatenverhaftung VI. 12.
Krapp, deſſen VerzollungsArt VII. 16.
Kriegsdienſte, deren Verhältniſſe III. 4. 5. 19. 24. IV. 14. 16. 17.
KriegsCollegium, deſſen Benennung IV. 8.
KulturVerbeſſerungsBerichte VII. 16.

L.

Lahr nimmt Durlachiſch Landrecht an VI. 18.
Landesblätter, deren Organiſation VII. 37. 45.
LandesGrenzberichtigung VII. 18.
Landesloosung VI. 12.

Digitized by Google

LandesVerweiſung, wo ſtatthaft IV. 36.
LandvogteyErrichtung VII. 44.
LegalInſpectionsOrdnung III. 15.
Lehen, deren Konſtitution VII. 34 deren Gerichtsſtand im ehemaligen Kurthum III. 2. auswärtige deren Aufhebung VII. 10. § 5. VII. 2. §. 6. VII. 24. §. 6. der Standesherrn VII. 29. §. 15. der Grundherrn VII. 31. §. 23.
Leibzoll der Juden aufgehoben IV. 4. 34.
Looſung, Landesloofung, Marktlooſung VI. 12.
Lotterien Regulativ für deren Geſtattung V. 34.
Lycäum Carlsruhe Aufnahme allda VI. 14.

M.

Manifeſtation ſ. Offenbarung.
Märkerſchaften, deren Theilbarkeit VII. 26. §. 8.
Marktrecht der Städte VII. 26. § 5.
Marktfreyheit in Zunftſachen VII. 6.
MarkungsGrenzen ſ. Gemeinden.
Marſchſachen gehören zum FinanzDepartement VII. 43.
MedicinalOrdnung, deren Publikation VI. 20.
MilitärOrdensErrichtung VII. 12. Ertheilung VII. 12. 30. 32. 41.
MilitärOrganiſation VI. 27.
Milizpflichtigkeit III. 19. IV. 14. 43. VI. 13.
Miniſterium ſ. GeheimeRath.
Mittelſchulen, deren Verhältniſſe VII. 43.
Mönche ſ. OrdensGeiſtliche.
Münzverbotte III. 2. IV. 8. V. 35. VI. 14. 28. VII. 13. 14. 22. 24. 34. 36. 39. 41. 42.

N.

Nachdruck der Bücher verbotten VI. 20.
Nachſichtsbewilligung von Ehehinderniſſen V. 16. VII. 2. 3. 38. 43. 44. von Kriegsdienſten III. 4. 5.
Nachſteuer ſ. Abzug.
NaturalienKabinetsſtücke VII. 39.
NaturalienBeſoldungsſtücke IV. 31.
NeubruchZehenden, deſſen Schranken VII. 34.
Nichtigkeiten im Prozeß IV. 15. VI. 19. u. 20.
NotariatsOrdnung VI. 30. Nachtrag dazu VII. 6. Verpflichtung darauf VII. 8.

O.

OberhofgerichtsKonſtitution VII. 16.
ObergerichtsOrdnung, deren Einführung III. 21. Anhang VII. 24. Erklärung IV. 15. 34. 35. 36. Auszüge daraus IV. 27. ſq.
OberhoheitsLande, Strafgeſetzgebung für ſolche VII. 16.
Obligation ſ. Schuldverſchreibung.
OberforſtAemter ſ. Forſt.
OberKirchenrathsOrganiſation VII. 36.
OffenbarungsEyde III. 13.
Officier, deren Rechtsverhältniſſe IV. 1. 2. 10. V. 21. 29.
OrdensGeiſtliche, deren bürgerliche Verhältniſſe VII. 16.
Organiſationen Kurfürſtliche III. 12. 18. IV. 6. 7. 8. 19. V. 7. 12. Grosherzogliche VI. 12. 27. 29. 33. VII. 30. 34. 36. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44.

P.

Papiere von Werth auf der Poſt wie zu verſenden VII. 45.
Pardon der Deſertion, deſſen Folgen VI. 30.
Partheiſachen, deren Portoſchuldigkeit VI 13.
Päſſe zum Wandern IV. 12. V. 16. 21. 34. 38.
PaternitätsSachen, Rechtsmittel darin IV. 14.
Patronatrechte im Würtembergiſchen VII. 28.
PfandErkenntniß gerichtliche IV. 1.
Pfarrer, deren Dienſteinweiſung VII. 17.
Pfarrhülfsfond, deſſen Freyheiten V. 34.
Pfarrkandidaten, deren Rücktrittsvorbehalt bey ausländiſcher Dienſtannahme III. 10.
Pferdpreſſen für den Poſtbedarf V. 34.
Pfleger, deren Verpflichtung III. 13. deren Verpflichtung für Adeliche VII. 28.
Pfundzoll von Hanf und Flachs III. 23.

Digitized by Google

Phyſikate, deren Organiſation V. 9. 12. VII. 42. deren Zeugniſſe VII. 41.
PolizeyVerfahren, Beſchwerden dawider VI. 19. Vergehen wo abzuurtheilen III. 2.
Poſt, deren Rechtsverhältniſſe IV. 13. 32. V. 10. 34. 36. VI. 13. 16. 28. 31. VII. 3. 19. 39. 45. DienſtKandidaten dazu VII. 3. Siegel und Uniform VII. 3. Horn und deſſen Rechte VII. 39. Ausgabe der Landesblätter VII. 45.
Pragmatik über Veräuſſerungen und Schulden des regierenden Hauſes VI 26.
Privilegien ſ. Freyheiten.
Polizeydepartement, deſſen Geſchäfte VII. 11.
Polizeydirectionen deren Organiſation VII. 36.
Provinzblätter, deren Einrichtung VII. 37. Zahlung VII. 45.
ProvinzOrganiſation VII. 30. u. 34.
Prozeſſe in GemeindsSachen VI. 24.
Prüfungen im Sanitätsfach IV. 8. V. 18. der Schulkandidaten VII. 43. §. 20.
Pürſch freye, deren Aufhebung VII. 22.

Q.

Quartierlaſt in Carlsruhe VII. 6.

R.

Räthe, Einfluß ihrer Verwandſchaft auf ihr Stimmrecht V. 3.
RechtslosErklärung ſ. AchtsErklärung.
Rechtsbelehrungen IV. 1. 8. 36. V. 3. 6. 18. 19. VI. 16. 32. VII. 6. 32. 33. 38. 42. 43.
——— Fürſprache V. 17.
——— Kandidatenforum V. 20.
Rechtskraft der Zwiſchenbeſcheide VI. 16.
Rekurſe zur Gnade V. 17.
Regierungsblätter, deren Organiſation VII. 37. Zahlung VII. 45.
Religions - Erziehung ſ. Erziehung - Stand der Ortſchaften VI. 8. Rechte der Separatiſten V. 8.
Religioſen ſ. Ordensgeiſtliche.
Reſtitution gegen Verſäumniſſe VII. 32.
Reviſion in AlimentenSachen IV. 34. in Nichtigkeitsbeſchwerden VI. 22. in PolizeySachen VI. 19.
Ritterorte Badiſch gewordene VI. 29. 33. deren Theilung mit Würzburg VII. 24. Heſſen VII. 2. Würtemberg VII. 10.

S.

Sanitäts - Commiſſion deren Inſtruction III. 18. Bezirke deren Organiſation V. 9. 12. Diener deren Gerichtsſtand V. 17. Vorſchriften IV. 26. 44. V. 14. VI. 2.
Satisfactionsrechte geſchiedener Eheleute III. 11. der Verwundeten VI. 11.
Salpeter - SiederOrdnung VII. 20. Verkauf VII. 41.
Salzverkauf VII. 6.
Scheidemünze, wie viel zu nehmen VII. 36.
Schießen bey Prozeſſionen VII. 22.
Schmerzengeld wann und wie weit es gefordert werden kann VI. 11.
Schreibvorſchriften welche zu brauchen IV. 13. V. 36.
Schriftverfaſſung gerichtliche wem gehörig VII. 38.
Schulden-Pragmatik des Grosherzoglichen Hauſes VI. 26. der Officier IV. 10. Verſchreibungen der milden Stiftungen VII. 1.
Schulviſitatoren, deren Errichtung IV. 7. VII. 44.
Schul - Lehrer Heurathen VI. 25. Lehrlings-Annahm VI. 19. Lehrling Entlaſſung V. 35. Kinder Entlaſſung V. 23. Verſäumniſſe und deren Strafe VI. 7. 19. Lehrer - Söhne Milizfreyheit IV. 43. Kandidaten Unterricht III. 26. Entlaſſung V. 35. Milizfreyheit VI. 13. Strafverwendung IV. 45. Plane VII. 43. §. 12.
SchutzpockenImpfung III. 22. V. 16. VI. 9. VII. 33.
Separatiſten, deren Rechte und Pflichten V. 8.
Seuchen, Vorſchriften dagegen VI. 2. IV. 44. V. 2.
Siegel der Grosherzoglichen Stellen VII. 21. der Standes- und Grundherren VII. 38.

Digitized by Google

SingUnterricht der SchulKandidaten zu betreiben III. 26.
Signaliſirung der entlaſſenen fremden Verbrecher III. 11.
Soldaten, deren Verabſchiedung III. 24. Heurathen IV. 2. Gerichtspflichtigkeit IV. 2. Unterſuchung wider ſie IV. 9. Auswahl IV. 14. Transportkoſten IV. 16. V. 32. VI. 12. KapitulationsZeit IV. 17. Montur- und Armatur wenn ſie im Urlaub ſterben IV. 17. Unzuchtsverhör V. 7. ZeugſchaftsAblage V. 7. Kirchlicher Gerichtsſtand VI. 2. KirchenCenſurpflicht VI. 12. Verpflegung im Quartier VII. 6. Verpflegweſen wo zu dirigiren VII. 42.
Specialats Eintheilung III. 12. Aenderung derſelben VII. 40.
Sportelordnung, deren Erſcheinung VII. 32.
StaatsAnſtalten, deren Rechte VII. 26. §. 10. deren Generaldirection VII. 36.
Staatsblätter ſ. LandesBlätter.
Staatsdepartement, deſſen Geſchäfte VII. 11.
Staatsſchreiber ſ. Notar.
Staatsverträge mit Würtemberg VI. 23. VII. 10. 25. 28. mit Heſſen VII. 2. mit Würzburg VII. 24.
Städte, deren Verfaſſung VII. 26. §. 5.
Standesherrn, deren Konſtitution VII. 29. Siegelrechte VII. 38. Bezirksblätter VII. 37.
SteingutFabrik Rothenfelſer, deren Freyheiten VII. 24.
Stempfel-Ordnung VII. 32. auf die Kalender VII. 40.
Stipendien Vergebung der Studien Commiſſion VII. 43. §. 34.
StrafEdict, deſſen Einführung in den neuen Landen VI. 12. VII. 16. deſſen Erläuterungen IV. 36. V. 6. VII. 45.
StrafErmäſſigung, richterliche Gewalt darin IV. 36. gegen Verbrechen im Zuchthaus begangen V. 6. gegen Todſchläger V. 37. in ungleichartigen Verbrechen VII. 10. 45.
StraſſenFreyheit durch das Nellenburgiſche VII. 10.
Streitſachen zwiſchen Civil- und Militär-Perſonen V. 25. 29.
Studien Kommiſſion, deren Errichtung VII. 36. Inſtruirung VII. 43.
SuccumbenzGelder, deren Beſtimmung V. 13.

T.

Tänze an Feyertagen IV. 1.
Tax-Ordnung allgemeine VII. 32. der BriefPoſten IV. 32. VI. 16. der PoſtCouriere V. 10. 30. 36. VI. 28. der Advocaten IV. 36.
TerritorialLooſung VI. 12
Teſtamentsform notarialiſche VII. 6.
Titel des Großherzogen VI. 1. 18 19. VII. 21. der Prinzen vom Haus VII. 41. der StandesHerren und Grundherren. VII. 38.
Titularen geiſtliche III. 10. 18.
Todesſtrafen gegen Jauner IV. 6. VII. 18. gegen muthwillige Todſchläger V. 37.
Transport kranker Soldaten IV. 8. V. 32. VI. 12.
Trauerzeit, deren Beſtimmung VII. 26.
Trauſcheine ſ. Kopulation.

U.

Uniform des Civilſtandes V. 18. der Poſtbeamten VII. 19 des LandesAdels VII. 40.
Unmündigkeits Rechte der Gemeinheiten VII. 26. §. 11.
UnterpfandsRechte in Frankreich VII. 40.
UnterſuchungsErforderniſſe IV. 9. 40. 45. gegen Soldaten IV. 9.
Unterpolizey, deren Rechte und Ehediſpenſen VII. 42.
UnzuchtsStrafe überhaupt V. 6. der Soldaten V. 7.
Urlaub der Soldaten IV. 17. der Civil-Diener IV. 25. VI. 16.

V.

Veräuſſerung des StaatsGuts VI. 26. der Beſoldungen IV 31.
Verbrechen, welche gleichartig VII. 10. 45.

Verbrecher, deren Signaliſirung III. 11.
VergehibdungsOrdnung III. 3. 13. VII. 36.
Verhaſtung der Beſoldungen IV. 31. der Allmoſen VII. 4.
Verjährung unfürdenkliche, deren Erforderniſſe III. 10.
Verkündigungs Anſtalten VII. 37.
VerlagsRechte der Autoren und Buchhändler VI. 20.
Verlaſſung bösliche, deren Würkung V. 5.
Vermögen der Verbrecher in den Unterſuchungs Acten anzuzeigen IV. 41. Uebergabe deſſelben wie einzurichten VII. 35.
Verpfründungen, wie einzurichten VII. 35.
Verrechnungen, deren Organiſation III. 18. VII. 38.
Verſchollene, deren Vermögens Verwaltung und Verrechnung IV. 37.
Verwandſchaft der Richter V. 3.
Verwundungs Entſchädigung wenn ſie ſtatt hat VI. 11.
Viehmängel, welche Wandel begründen VI. 17.
Vorſtellungen ſ. Bittſchriften.

W.

Waaren engliſche, deren Einfuhr verbotten VII. 9. verbottene in Frankreich wie ſich desfalls zu verhalten VI. 36.
Waiſengehalte, wie lange ſie dauern III. 9.
Wandelklagen über Viehmängel VI. 17.
Wandelverträge über religiöſe KinderErziehung IV. 1.
Wander-Päſſe wie zu ertheilen IV. 12. Zeit, welche geſtattet VI. 14.
Wappen Grosherzogl. VII. 21, 27. ſtandes- und grundherrliche VII. 38.
Wechſelordnung welche anzuwenden IV. 35.
WegzugsRechte der Unterthanen IV. 2.
Weiber, deren Verbeyſtandung IV. 9. deren Bürgſchaftsleiſtung IV. 8.
Werbung fremde, deren Verbot IV. 3.
Wiener Bankzettel, wie beſchaffen VII. 32.
Wildereyverbot VI. 24.
Wittwen der Soldaten, deren Gerichtsſtand IV. 2. der Diener im Bruchſaliſchen Gehaltsrechte V. 9.
Wochenblätter, deren Einrichtung VII. 37.
Würden akademiſche des Auslands VII 19.
Würzburg Vertrag mit dieſem Hof. VII. 24.
Würtemberg Verträge mit dieſem Hof VI. 23. VII. 10. 21. 28.
Wundärzte, deren Lehrinſtitute III. 24. Prüfung IV. 8. V. 20.

Z.

Zehend-Surrogate von überbauten Pläzen VI. 18. 28. wem von Neubrüchen gehörig VII. 34. Grenzen, wer die Berichtigungskoſten trägt VII. 18.
Zeitungen, deren Privilegien VII. 37.
Zeugſchaft der Soldaten V. 7. Koſten der Verhöre VI. 8.
Zinſe, wie zur Appellations Summe zu benehmen V. 27.
Zinsablöſung von Gütern VI. 20.
Zoll vom Krapp VII. 16.
Zuchthaus Einkünfte III. 19.
Züchtlinge, deren Verbrechen V. 6.
Zunftarbeit Monopolien VII. 6.
Zwiſchenbeſcheides Form und Kraft VI. 16.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google